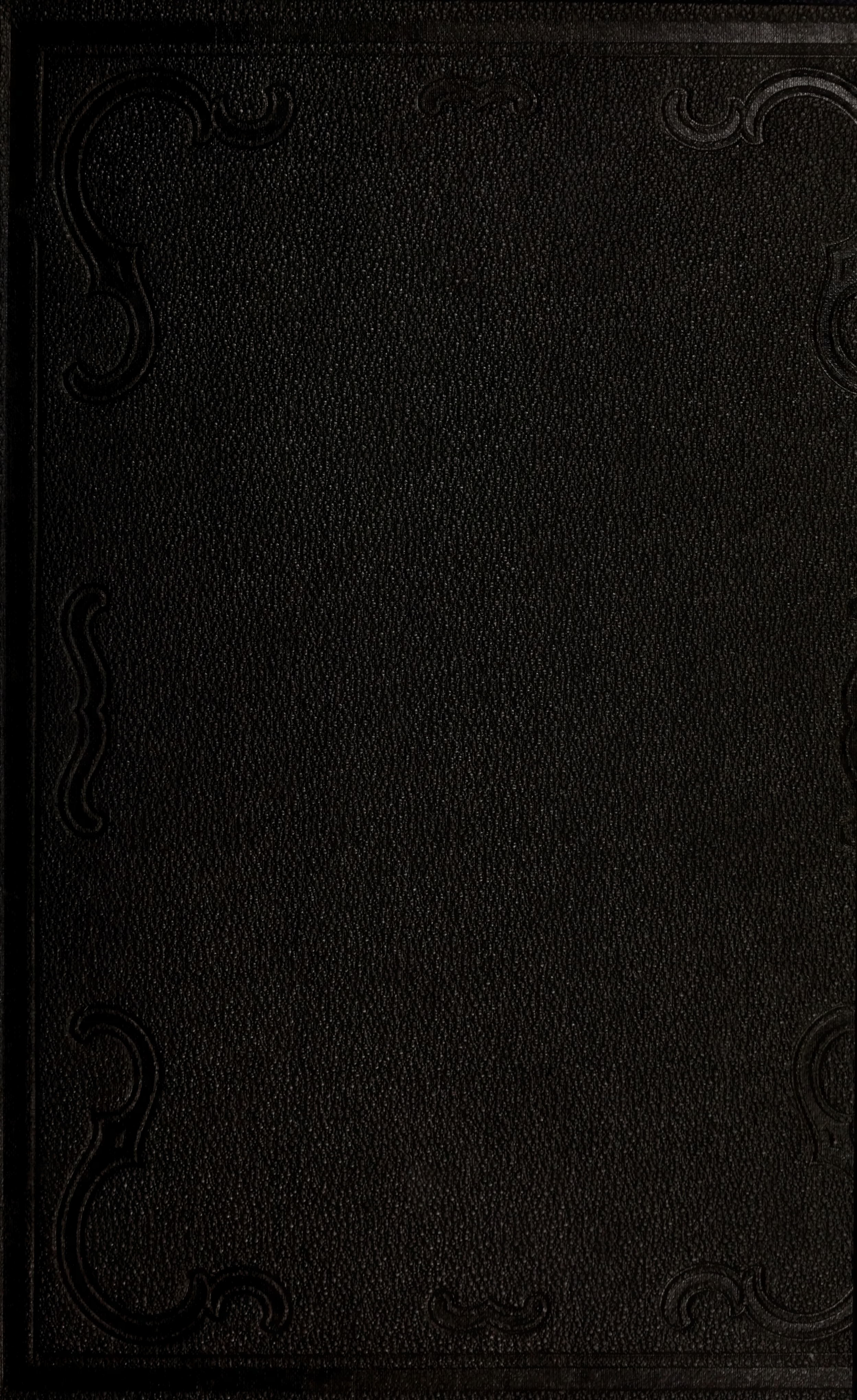
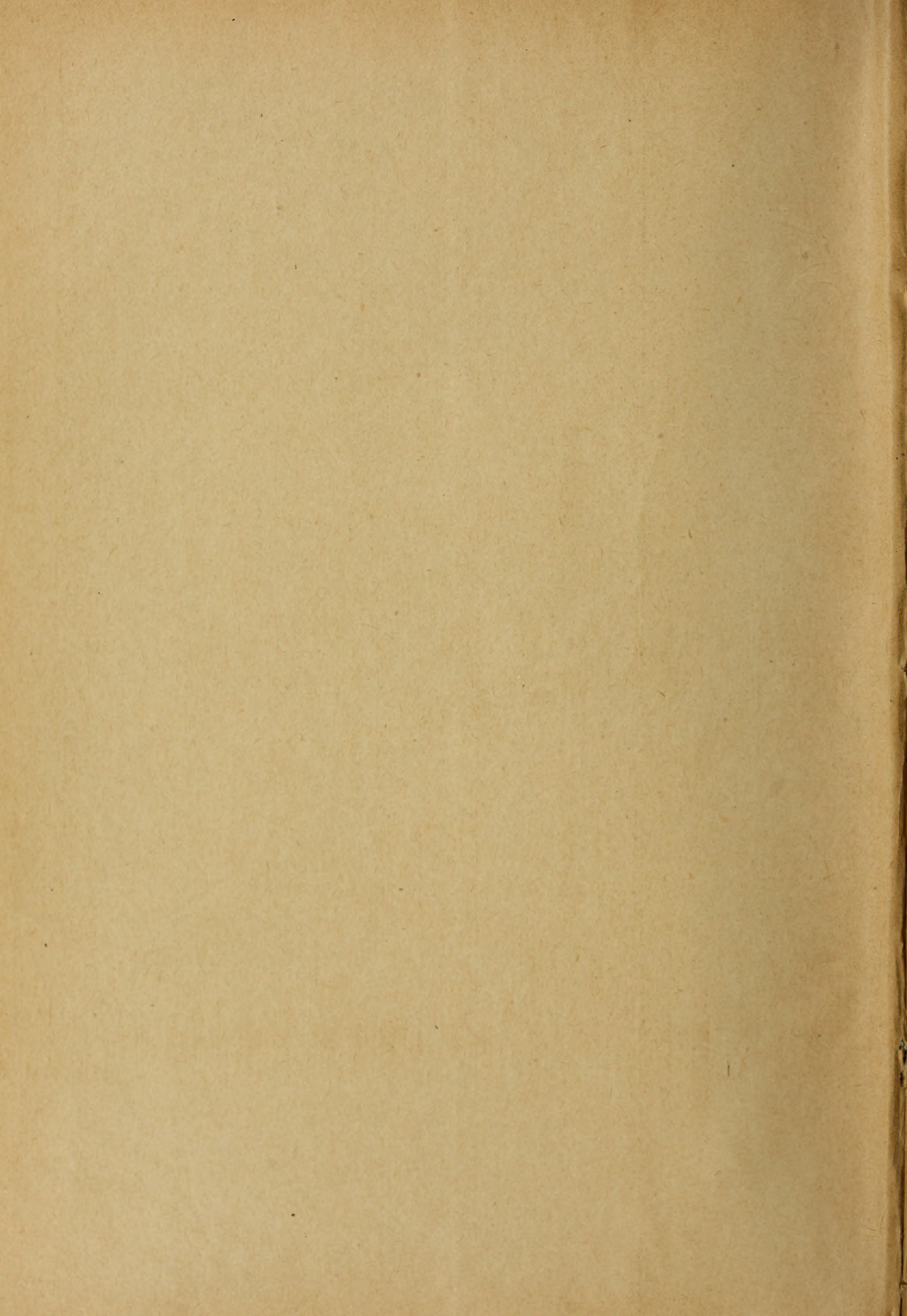






Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1898.

XIV. Session.

II. Band.

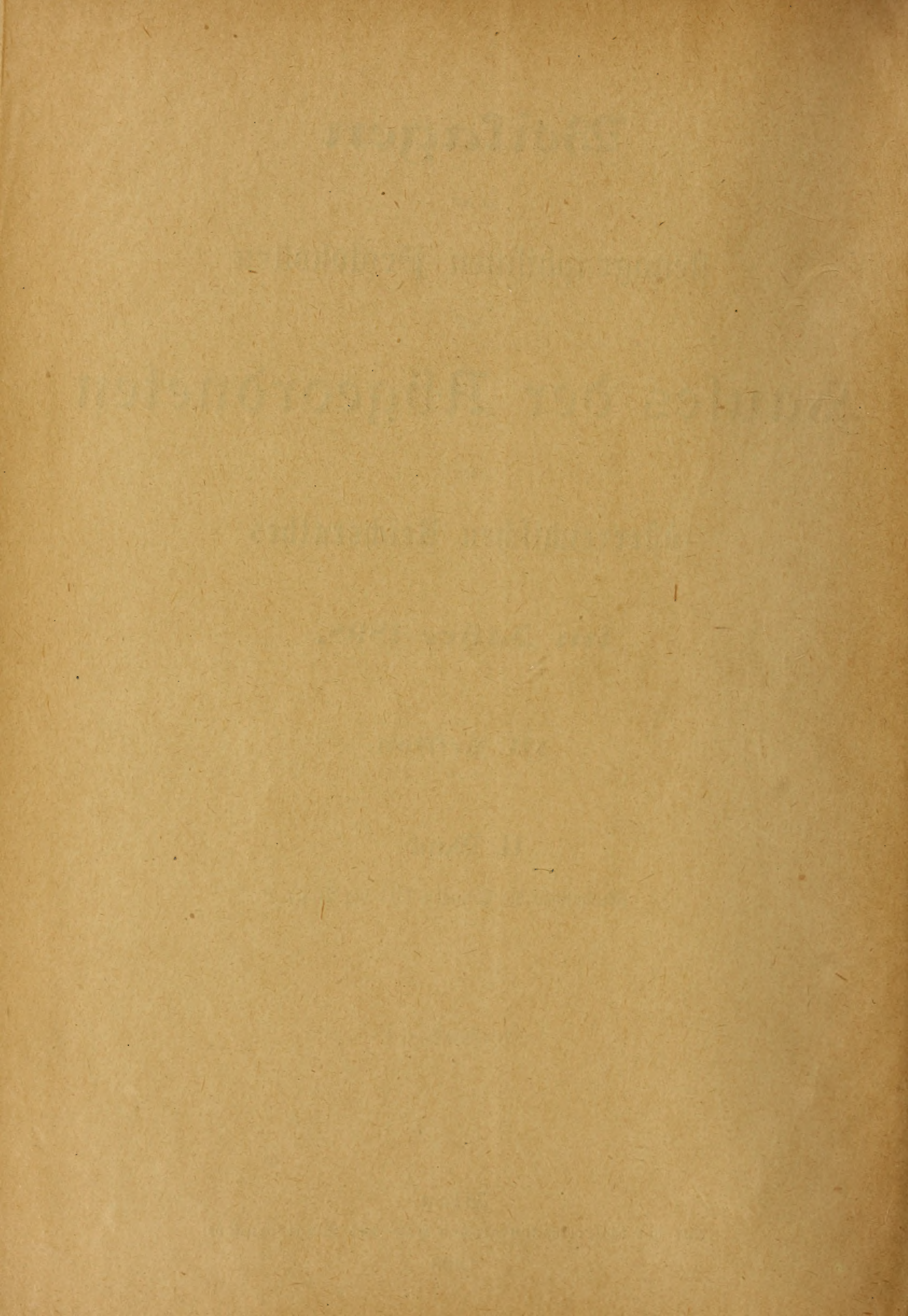
(Enthaltend die Beilagen 191 bis 254.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1898.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alinea 4 des §. 23, Alinea 3 des §. 50 und Alinea 2 des §. 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

Alinea 4 des §. 23.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundtheilungen hat zu unterbleiben:

a) wenn es sich um eine Parcelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Metern bilden, und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorgenommen werden soll;

b) wenn von der Partei ein in Gemäßheit des Artikels I des Gesetzes vom . . . . zur grundbücherlichen Theilung von Parcellen geeigneter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen [a) und b)] die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium diesfalls zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

Alinea 3 des §. 50.

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steueraustheilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden:

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitzthum oder ganze Parcellen bezieht, und die Identität der Objecte auf Grund der Catastralmappen ohne eine Localerhebung constatirt werden kann, oder

2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Theile von Parcellen bezieht, jedoch ein im Sinne des §. 23, Alinea 4, lit. b) verfasster Situationsplan beigebracht wird.

Alinea 2 des §. 54.

Erscheint bei Grundtheilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits ein im Sinne des §. 23, Alinea 4, lit. b) ausgefertigter Situationsplan vorliegt, so findet auf dieselben der Tarif I Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

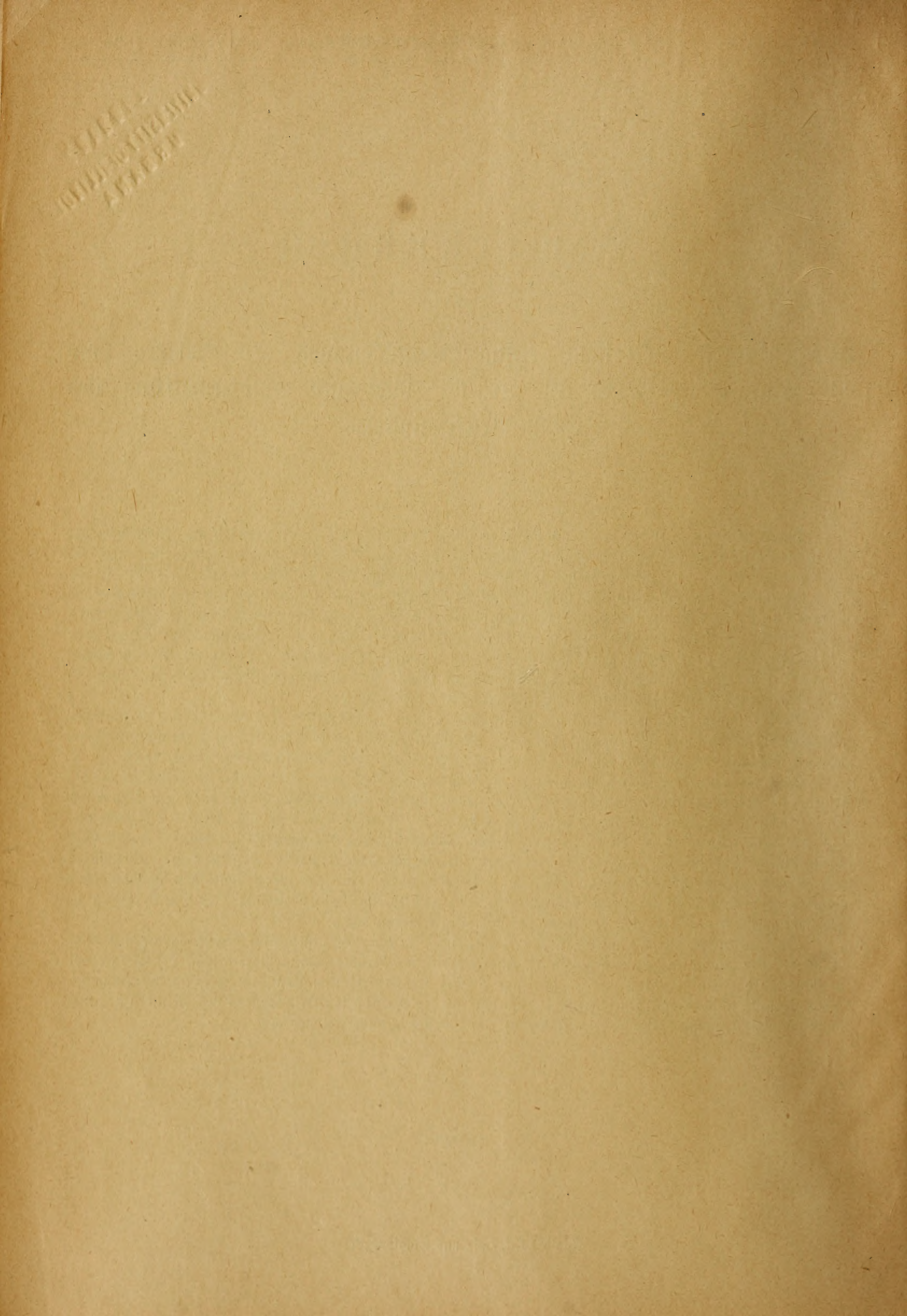
Durch Artikel I, §. 1 der Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastralparcellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften, soll der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, dahin abgeändert werden, dass die grundbücherliche Theilung einer Catastralparcelle auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann, welcher von einem Vermessungsbeamten des Catasters, einem autorisirten Privattechniker oder im amtlichen Wirkungskreise von einem bautechnischen Organe einer mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- oder autonomen Behörde verfasst worden ist; das betreffende Organ der autonomen Behörde muss jedoch für den bautechnischen Dienst nach den für die Anstellung im Staatsbaudienste geltenden Vorschriften befähigt sein.

Wofern andere Behörden, Ämter oder sonstige Organe hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Theilungspläne bieten, kann den von ihnen verfassten Situationsplänen im Verordnungswege die Eignung zuerkannt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parcellentheilungen zu dienen.

Diese Gesetzesänderung macht auch die entsprechende Abänderung der damit im Hinblicke auf das Erfordernis der steten Übereinstimmung des Grundsteuercatasters mit dem Grundbuche im engsten Zusammenhange stehenden Bestimmungen des §. 23, Alinea 4, §. 50, Alinea 3 und §. 54, Alinea 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters nothwendig, indem künftig nicht nur die von einem behördlich autorisirten Privattechniker verfassten Situationspläne, sondern auch jene, welche von anderen Organen, Ämtern oder Behörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise ausgefertigt werden, falls sie den diesfälligen Vorschriften entsprechen, als Grundlage der Durchführung der Veränderungen in den Operaten des Grundsteuercatasters dienen sollen.

Dieser Gesetzentwurf ist bereits in der XI. Session des Reichsrathes als Regierungsvorlage eingebracht, der Berathung im Steuerausschusse unterzogen und darüber von letzterem auch der Bericht vom 26. November 1895 erstattet worden (Beilage 1310). Eine Beschlussfassung im Plenum des Hauses ist jedoch diesfalls nicht erfolgt. Da diese Gesetzesvorlage auch in der abgelaufenen Session des Reichsrathes nicht zur Erledigung gelangte, wird dieselbe neuerlich, und zwar ungeändert eingebracht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beträge aus Verlosungen von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen und anderen, einer Amortisation durch Ziehung unterliegenden Wertpapieren, welche von den Berechtigten innerhalb drei Jahren nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, sind von der Emissionsunternehmung an die k. k. Postsparcasse für Rechnung des Staatsschatzes abzuführen.

Diese Abfuhr bewirkt die Befreiung der Emissionsunternehmung von der Zahlungsverbindlichkeit rücksichtlich der abgeführten Beträge, und geht diese Verbindlichkeit an den Staat über. Die Emissionsunternehmung bleibt jedoch verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu ertheilen, welche in Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes sich als erforderlich herausstellen, insbesondere auch über die Echtheit der zur Einlösung präsentirten Wertpapiere, sowie den sich meldenden Besitzern der Wertpapiere über die erfolgte Abfuhr ohne Verzug Auskunft zu geben.

Wird diese Verständigung unterlassen, oder ergibt sich in Bezug auf die Frage der Abfuhr ein Anstand, so ist der Effectenbesitzer berechtigt, seine Ansprüche gegen über der Emissionsanstalt geltend zu machen.

§. 2.

Ausbezahlte Zinsencoupons, welche auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lauten, sind von dem zu erlegenden Betrage abzurechnen; werden solche Zinsencoupons nach gemachtem Erlage ausbezahlt, so kann die Emissionsunternehmung die Rückvergütung des ausgelegten Couponbetrages verlangen.

§. 3.

Durch den Übergang der Zahlungsverbindlichkeit an den Staat wird an dem Laufe der Verjährung der Ansprüche aus den verlosten Wertpapieren nichts geändert, und erfolgt diese Verjährung zu Gunsten des Staatsschatzes. Den vor Ablauf der Verjährungszeit sich meldenden Besitzern der verlosten Wertpapiere werden die abgeführten Beträge nach Abrechnung der fehlenden, auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lautenden Coupons ausgefolgt.

§. 4.

Eingaben der Effectenbesitzer an die Staatsverwaltung um Ausfolgung der verlosten Beträge sind stempelfrei.

§. 5.

Von Beträgen, welche nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Frist abgeführt werden, sind Verzugszinsen an die Staatscasse zu entrichten, deren Ausmaß im Verordnungswege bestimmt wird, jedoch acht Procent jährlich nicht übersteigen darf.

§. 6.

Die Emissionsunternehmungen haben dem Finanzministerium periodische Ausweise über die im §. 1 bezeichneten Beträge vorzulegen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezogene und noch nicht verjährte Beträge Anwendung.

Dieselben sind bei dem Zutreffen der Bedingungen des §. 1, Absatz 1, von den Emissionsunternehmungen längstens binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuführen.

§. 8.

Von den Wirkungen des Gesetzes werden ausgenommen:

1. die Theilschuldverschreibungen der Staats- und aller anderen öffentlichen Anlehen;

2. die Pfandbriefe von nicht auf Gewinn berechneten Anstalten, wenn nach den Statuten der Anstalt die verjährten Pfandbriefbeträge zu Gunsten des Reservefondes verfallen.

§. 9.

Die näheren Vorschriften über die Abfuhr der im §. 1 bezeichneten Beträge an die Postsparcasse, das Verfahren wegen Ausfolgung der abgeführten Beträge an die Berechtigten, über die Verfassung und die Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise, sowie über die Prüfung der letzteren durch die Finanzverwaltung werden im Verordnungswege erlassen. Insbesondere kann die Regierung sich zur Ausfolgung der abgeführten Beträge an die Berechtigten der Vermittlung von Creditinstituten bedienen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 6 und die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen wird vom Finanzministerium mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 fl. bestraft.

Überdies ist die Finanzverwaltung im Falle der Unterlassung der Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise seitens der Emissionsunternehmung berechtigt, diese Ausweise auf Grund der Geschäftsaufschreibungen der letzteren durch ihre eigenen Organe verfassen zu lassen.

§. 10.

Die Execution zur Abfuhr verloster Beträge, zur Zahlung der Verzugszinsen (§. 5) und Einhebung der Ordnungsstrafen (§. 9) erfolgt auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, und sind mit dem Vollzuge Meine Minister der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren.

Infolge der Ausgabe von Prämienschuldverschreibungen und anderen einer Amortisation durch Ziehungen unterliegenden Wertpapieren erwächst den betreffenden Emissionsunternehmungen dadurch ein Gewinn, dass die verlosten, beziehungsweise gezogenen Beträge seitens der Berechtigten nicht insgesammt behoben werden, so dass ein Theil derselben nach Ablauf der Verjährungszeit den Emissionsunternehmungen verbleibt.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, dass ein solcher Gewinn sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht gut rechtfertigen lässt. Denn in der seitens der Staatsgewalt zu ertheilenden Berechtigung zur Emission von verlosbaren Wertpapieren liegt an und für sich schon eine Begünstigung, welche nur vertrauenswürdigen Personen und Anstalten zugestanden wird. Es erscheint nun unbillig, wenn zu dieser Begünstigung noch der Vortheil hinzutritt, die verjährten Beträge einzuziehen, zumal da zwischen dem Emissionsrechte und der Häufigkeit der Verjährungsfälle ein Zusammenhang besteht und dieser Gewinn überdies nur dem Zufalle oder der häufig entschuldbaren Saumseligkeit der betreffenden Gläubiger (mora creditoris) entspringt.

Auch das hohe Abgeordnetenhaus hatte, anknüpfend an mehrere Petitionen, seit längerem wiederholt Gelegenheit, dieser Frage näher zu treten. Die im Gegenstande gestellten Anträge und gefassten Resolutionen, insbesondere der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. October 1893 angenommene Antrag des Petitionsausschusses (553 der Beilagen, XI. Session 1892), bezweckten im Interesse der Besitzer verloster Wertpapiere und um den Staat eine Einnahmsquelle zu eröffnen, dass die unbehobenen Gewinste zu Gerichtshanden erlegt, die Zinsen dieser zu fructificirenden Erläge zu Staatszwecken verwendet und endlich von den verjährten, den emittirenden Unternehmungen heimfallenden Gewinsten nach T. P. 106, B. d) des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 die zehnprocentige Übertragungsgebür eingehoben werde. Weitergehende Anregungen betrafen die Forderung, es möge dem Staate das Heimfallrecht auf die verjährten Beträge eingeräumt werden.

Die Regierung, für welche somit der Anlass gegeben war, sich mit dem Studium der Frage zu beschäftigen, musste, angesichts des wiederholten Hinweises auf die angeblich sehr bedeutende Anzahl der Restanten, neben der obgedachten principiellen auch die fiscalische Bedeutung des Gegenstandes ins Auge fassen.

In dieser Beziehung muss nun constatirt werden, dass nach den angestellten Ermittlungen sich eine viel geringere Summe von Restanten ergeben dürfte, als allgemein angenommen zu werden pflegt, und dass die Angelegenheit sohin eine geringere finanzielle Tragweite besitzt, als vielfach vorausgesetzt wird. Die gemachten Berechnungen beruhen, soferne es sich um Staatsschulden, Grundentlastungsobligationen und die Donauregulirungsanleihe handelt, auf dem Finanzministerium zur Verfügung stehenden amtlichen

Daten, bezüglich der übrigen Wertpapiere aber auf dem Verlosungsanzeiger der Actiengesellschaft „Mercur“.

Hienach waren aus Verlosungen von Wertpapieren im Jahre 1894 nachstehende Beträge noch nicht behoben worden:

von Staats- und anderen öffentlichen Anlehen . . .	11,972.343 fl.	nach §. 8 von den Wirkungen des Gesetzes ausgenommen.
von Pfandbriefen von nicht auf Gewinn berechneten Anstalten . . .	4,934.050 „	
von anderen Effecten . . .	17,831.587 „	
zusammen . .	34,737.980 fl.	

Diese Ziffer gibt nicht die vollständig richtige Summe der Restantenbeträge an. Eine größere Anzahl von Emissionsstellen pflegen die Restanten nicht zu veröffentlichen. Bei Prämienschuldverschreibungen gibt der Verlosungsanzeiger nicht die Beträge an, mit welchen die im Restantenverzeichnisse angeführten Lose gezogen worden sind; für Zwecke dieser Statistik wurde jedesmal der nach dem Verlosungsplane niedrigste Betrag angenommen. Bei Emissionen, welche in Serien eingetheilt sind, publicirt der Verlosungsanzeiger nur die Serien, aus welchen noch Stücke restiren; hier wurde nur ein Stück bei jeder im Restantenverzeichnisse angeführten Serie als rückständig angenommen. Anderseits führt der Verlosungsanzeiger als Restanten auch solche Wertpapiere an, welche im Jahre 1894 gezogen worden sind, auch wenn dieselben erst nach dem 31. December 1894 zur Auszahlung fällig wurden.

Immerhin kann mit Rücksicht auf die vorerwähnten Lücken im Verlosungsanzeiger angenommen werden, dass die Gesammtsumme der Restanten Ende 1894 den Betrag von 35 Millionen übersteigt.

Man darf aber nicht annehmen, dass alle diese Restanten zu Gunsten der Emittenten verjähren. Es verjähren nur solche Beträge, welche seit 30 Jahren gezogen und von den Berechtigten nicht behoben worden sind. Wie relativ unbedeutend diese Beträge sein dürften, ergibt sich aus den Ausweisen über die als verjährt abgeschriebenen Beträge aus Verlosungen österreichischer Staatsschuldverschreibungen.

Hienach wurde bis Ende December 1895 als verjährt abgeschrieben:

beim 1839er Lottoanlehen . . .	25.557 fl.
„ 1854er „ . . .	1.365 „

Rücksichtlich des Lottoanlehens vom Jahre 1860 sind die in den Verlosungen 1 bis 14 gezogenen Lose sämmtlich behoben worden und kann erst aus der 15., am 1. Februar 1868 fälligen Verlosung im Februar 1898 eine allfällige Abschreibung stattfinden. Beim Lottoanlehen vom Jahre 1864 haben die ersten Abschreibungen von aus den Verlosungen Nummer 5 und 7 unbehobenen Beträgen per zusammen 137 fl. 50 kr. im Jahre 1895 stattgefunden.

Ebenso gering sind die wegen Nichtbehebung verjährenden Beträge bei Privatschuldverschreibungen. So waren, um nur einige Beispiele anzuführen, nach den angestellten Erhebungen mit Ende October 1896 verjährt von dem Fürstlich Palffy'schen Lottoanlehen vom Jahre 1855 per 3,906.000 fl. ein Betrag von 63 fl., von dem Fürst Salm-Reifferscheid'schen Lottoanlehen vom Jahre 1855 per 4,200.000 fl. ein Betrag von 252 fl., von der Graf Waldstein-Wartemberg'schen Lottoanleihe vom Jahre 1847 per 2,173.550 fl. ein Betrag von 251 fl.

Aber auch der Gewinn an Zinsen, welcher sich infolge der nach drei Jahren stattfindenden Abfuhr der Restanten an den Staatsschatz für diesen ergäbe, darf nicht überschätzt werden.

Es waren nämlich, wie schon erwähnt, zu Ende des Jahres 1894 aus den Verlosungen der unter die Bestimmungen des Gesetzentwurfes fallenden, also mit Ausschluss der im §. 8 des Gesetzentwurfes bezeichneten Wertpapiere, unbehoben Beträge per zusammen 17,831.587 fl.

Hievon stammen:

aus der Zeit vor Ende 1893 . . .	2,824.336 fl.
„ „ „ „ „ 1892 . . .	1,077.733 „
„ „ „ „ „ 1891 . . .	715.280 „
„ „ „ „ „ 1890 . . .	478.641 „
„ „ „ „ „ 1889 . . .	299.053 „

Die Zinsen von den zu Ende des Jahres 1894 mehr als drei Jahre rückständigen Beträgen per zusammen 715.280 fl. würden also zu zwei Procent 14.305 fl. oder zu drei Procent gerechnet 21.458 fl. jährlich ergeben.

Diesem Zinsenertrage stehen jedoch die Kosten gegenüber, welche dem Staatsschatze aus der theilweisen Übernahme des Dienstes der unter das Gesetz fallenden Papiere erwachsen und welche allerdings nicht ziffermäßig bestimmt werden können, immerhin aber nicht unbeträchtlich sein dürften.

Gleichwohl glaubt die Regierung den wiederholten Anregungen des hohen Hauses entsprechen und diesen bereits in der XI. Session des Reichsrathes (Nr. 1594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebrachten Gesetzentwurf neuerlich vorlegen zu sollen, da die Anzahl der verjährenden Beträge immerhin eine nicht geringe ist und es dem allgemeinen Rechtsgefühle widerspricht, dass diese Verjährungen gut situirten Emissionsunternehmungen zum Vortheile gereichen.

Der Gesetzentwurf sucht dieser Richtung der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, indem er den Grundsatz aufstellt, dass unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren nicht mehr zu Gunsten der privaten Emissionsunternehmungen, sondern zu Gunsten der Allgemeinheit verjähren sollen. Die Regierung erachtete dieser über die ursprünglichen Vorschläge hinausgehenden Maßregel den Vorzug geben zu sollen, fürs erste, weil die Emission von Prämienschuldverschreibungen und anderen durch Ziehung amortisablen Wertpapieren durchgängig auf Grund eines feststehenden Rückzahlungsplanes erfolgt, wobei mindestens auf Seite der Staatsverwaltung die Absicht ausgeschlossen ist, den Emissionsunternehmungen neben den sonstigen aus der Emission erwachsenden ökonomischen Vortheilen auch noch die gedachte Einnahmsquelle aus den Verjährungen zuzuwenden, sodann aber, weil nach den angestellten Berechnungen nur auf diesem Wege ein nennenswerter Zufluss für den Staatsschatz zu erhoffen ist.

Wohl wird durch diese Maßregel eine Ausnahme von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes insoferne geschaffen, als in das zwischen den Emissionsunternehmungen (Schuldnern) und den Besitzern der Papiere (Gläubigern) bestehende Rechtsverhältnis der Staat an die Stelle der Emissionsunternehmung als dasjenige Rechtssubject gesetzt wird, zu dessen Gunsten das durch den Ablauf der Verjährungszeit eintretende Erlöschen des Anspruches sich vollzieht. Allein abgesehen von der Unbilligkeit, welche darin liegt, dass große und auffallende Übelstände und Nachtheile, welche zum Theile wenigstens auf die eigenthümliche Natur dieser Emissionspapiere, ihrer Verzinsung und Tilgung zurückzuführen sind, der Emissionsunternehmung einen fast regelmäßigen, mathematisch berechenbaren Nutzen bringen sollen, weshalb singuläre Vorkehrungen sicherlich gerechtfertigt erscheinen, wird die erwähnte Ausnahme keine Tragweite über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinaus haben, und am wenigsten dürfte zu befürchten sein, es könnte die Consequenz dahin führen ein staatliches Heimfallsrecht auch bei anderen verjährenden Forderungen einzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wäre Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Dieser Paragraph verpflichtet die Emissionsunternehmungen, jene verlosten Beträge, welche von den Berechtigten innerhalb drei Jahren nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, an die k. k. Postsparcasse für Rechnung des Staatsschatzes abzuführen.

In dieser Bestimmung, welcher die Tragweite innewohnt, dass die Emissionsanstalt durch die Abfuhr der Beträge an den Staat vollständig liberirt wird, auch gegenüber dem Papierinhaber, und dass der Staat dem letzteren gegenüber die Verpflichtung der Emissionsanstalt übernimmt, dürfte ein unzulässiger Eingriff in das Schuldverhältnis nicht zu erblicken sein. Sobald nämlich die Verlosung stattgefunden hat, besteht nach dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzes keine Berechtigung des Institutes mehr, den verlosten Betrag zurückzubehalten, und wenn das Institut gleichwohl das Geld durch Zufall behält, so liegt im Zinsengewinne eine geradeso ungerechtfertigte Bereicherung, wie die Bereicherung durch Verjährung des Capitals.

Durch die Festsetzung eines dreijährigen Termines soll dem Umstande Rechnung getragen werden, dass nach den angestellten Berechnungen die überwiegende Mehrzahl der Behebungen verloster Beträge innerhalb dieses Zeitraumes stattfindet, während nach Ablauf desselben die Wahrscheinlichkeit der nachträglichen Behebung wesentlich geringer wird.

Aus der auf der vorigen Seite ersichtlichen augenfälligen Degression der Restanten aus den Jahren 1893 bis 1889 ergibt sich, dass die Höhe der unbehobenen Beträge aus Verlosungen bis zum drtten Jahre zurückgerechnet ein rapides Sinken aufweist, eben deshalb aber von da ab die Wahrscheinlichkeit der noch unbehoben gebliebenen Beträge sich erhöht. Es erscheint daher zweckmäßig, den Emissionsunternehmungen die verlosten Beträge durch den gedachten Zeitraum zu belassen.

Sowohl in der seinerzeitigen Berathung des Budgetausschusses, als auch in den Anträgen der Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen (Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses Nr. 110, XII. Session, und Nr. 73, XIII. Session) wurde zwar angeregt, die im §. 1 festgesetzte Frist zur Abfuhr von drei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen, um den staatlichen Zinsengewinn zu erhöhen. Die Regierung glaubte aber, dieser Anregung nicht folgen zu sollen, weil eben, wie schon erwähnt, die Behebungen verloster Beträge in den ersten drei Jahren nach der Verlosung noch in großem

Umfange stattfinden und daher eine vorzeitige Abfuhr nicht nur mit einer Erschwerung für das Publicum, sondern auch mit einer förmlichen Übernahme des Dienstes der betreffenden Papiere durch die Finanzverwaltung verbunden wäre, deren Kosten den angestrebten Zinsengewinn absorbiren oder gar übersteigen dürften.

Die Abfuhr der Gelder an die Postsparcasse ermöglicht eine Concentration der Gebarung mit denselben, erleichtert und vereinfacht das Verfahren bei der Abfuhr und die Controle der Finanzverwaltung. Auch wird hiedurch eine Erlagstelle bezeichnet, die für jedermann, ob in Wien oder in Czernowitz, gleich entfernt ist. Weiters empfiehlt sich die Wahl dieser Abfuhrstelle, da die Postsparcasse ein populäres Institut ist und gesetzliche Normen über die Fructificirung von Einlagen hat. Schließlich gewährt die Postsparcasse im gegebenen Falle der Staatsverwaltung auch die Möglichkeit, die Rückzahlung an die Anspruchsberechtigten auf eine Art bewirken zu können, welche den letzteren Weitwendigkeiten und Gänge thunlichst erspart.

Im zweiten Alinea dieses Paragraphen wird ausgesprochen, dass die Abfuhr die Befreiung der Emissionsunternehmung von der Zahlungsverbindlichkeit rücksichtlich der abgeführten Beträge bewirke und diese Verbindlichkeit an den Staat übergehe. Hiebei erscheint es nöthig, die Besitzer verloster Wertpapiere in der Richtung zu schützen, dass denselben die Möglichkeit geboten wird, in Erfahrung zu bringen, an wen sie sich behufs Behebung verloster, aber eventuell schon abgeführter Beträge zu wenden haben. Der weitere Inhalt des §. 1 trägt diesem Bedürfnisse Rechnung, indem er den Emissionsunternehmungen die Verpflichtung auferlegt, den sich meldenden Besitzern der Wertpapiere über die erfolgte Abfuhr ohne Verzug Auskunft zu geben. Soll jedoch diese Bestimmung von praktischer Wirkung sein, so empfiehlt sich die Anwendung eines rechtlichen Zwanges zur Auskunftsertheilung, weshalb der Schlussabsatz des Paragraphen bestimmt, dass im Falle der Unterlassung der Verständigung der Effectenbesitzer berechtigt ist, seine Ansprüche gegenüber der Emissionsanstalt geltend zu machen.

§. 2.

Werden derzeit seitens einer Emissionsunternehmung Zinsencoupons, welche auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lauten, eingelöst, so wird dem Besitzer des Papieres der auf dasselbe entfallende Capitalsbetrag nur nach Abzug jener ausbezahlten Couponsbeträge ausgefolgt. Diesem Vorgange wird durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass auch die Verpflichtung der Emissionsinstitute zur Abfuhr auf den durch derlei Couponsauszahlungen verringerten Capitalsbetrag eingeschränkt wird. Für den Fall der Auszahlung solcher Coupons nach gemachtem Erlage erscheint die Emissionsunternehmung gegen effectiven Schaden durch die Bestimmung geschützt, dass sie die Rückvergütung des ausgelegten Couponsbetrages verlangen kann.

§. 3.

Die Bestimmung über den Heimfall der verjährten Beträge, welche den Hauptpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet, erscheint hier dahin formulirt, dass die Verjährung der Ansprüche der Effectenbesitzer zu Gunsten des Staatsschatzes erfolgt.

Da der Staat mit dem Zeitpunkte der erfolgten Abfuhr in die Rechte und Verbindlichkeiten der Emissionsanstalt eintritt, erscheint die weitere Bestimmung gerechtfertigt, dass den vor Ablauf der Verjährungszeit sich meldenden Besitzern der verlosten Wertpapiere die abgeführten Beträge abzüglich allfälliger indebite ausgezahlter Couponsbeträge (siehe §. 2) vom Staatsschatze ausgefolgt werden.

§. 4.

Die Zugestehung der Stempelfreiheit für Eingaben an die Staatsverwaltung um Ausfolgung der verlosten Beträge ist im Einklange mit der dem Gesetzentwurfe innewohnenden Tendenz, die Effectenbesitzer unter der Herrschaft desselben nicht ungünstiger zu stellen als nach dem gegenwärtigen Zustande.

§. 5.

Für den Fall verspäteter Abfuhr seitens des Emissionsinstitutes sind Verzugszinsen einzuheben.

Das Ausmaß wurde, da es sich hiebei doch um eine Art Strafe handelt, diese Verzugszinsen daher naturgemäß etwas höher sein müssen als die landesüblichen Zinsen, dem Verordnungswege vorbehalten, jedoch auf höchstens acht von Hundert beschränkt.

Nur der Billigkeit dürfte es entsprechen, wenn die Verzugszinsen nicht sofort nach Ablauf der Frist des §. 1 beginnen, sondern, wie es im Entwurfe geschieht, den Instituten ein vierzehntägiges Respiro eingeräumt ist.

§. 6.

Dieser Paragraph normirt die Controle, mittels welcher es der Finanzverwaltung ermöglicht werden soll, die richtige und termingemäße Abfuhr der verlosten Beträge zu überwachen.

§. 7.

In der wichtigen Frage der Rückwirkung des Gesetzes glaubt die Regierung, dass die gerechteste und billigste Lösung ist, alle Emissionen, die jüngeren und die älteren, gleichmäßig zu behandeln, und dass daher das Gesetz soweit gehen solle, als hiedurch bereits erworbene Rechte nicht berührt werden. Auf noch nicht verjährte Beträge, wenngleich dieselben vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ausgelost worden sind, haben die Emissionsunternehmungen kein Recht erworben, weshalb der Entwurf das Heimfallsrecht auch rücksichtlich dieser Beträge normirt.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen enthält eine Übergangsbestimmung, wonach für die Abfuhr der beim Inkrafttreten des Gesetzes schon rückständigen Verlosungsbeträge eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird.

§. 8.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Ausnahmsbestimmungen stehen im Einklange mit der Tendenz des Gesetzes.

§. 9.

Dieser Paragraph bezeichnet im Alinea 1 jene Gegenstände, welche bei Durchführung des Gesetzes der Verordnungsgewalt der Finanzverwaltung überlassen werden sollen, als: die Modalitäten der Abfuhr der im §. 1 bezeichneten Beträge an die Postsparcasse, die Ausfolgung der abgeführten Beträge an die Berechtigten, die im §. 6 grundsätzlich festgestellte Ausweispflicht der Emissionsinstitute u. dgl.

Zur Sicherung dieser Vorschriften wird im Alinea 2 deren Außerachtlassung mit einer Ordnungsstrafe von 1000 fl. bedroht.

§. 10.

Die Vorschriften über die Einbringung der directen Steuern sollen auch auf die nach diesem Gesetze nothwendig werdenden Executionsführungen anwendbar sein.

§. 11.

Dieser Paragraph enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sowie die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Meliorationsfond.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, für die Dotirung des Meliorationsfondes aus Staatsmitteln festgesetzte Zeitraum wird um weitere 10 Jahre, das ist bis einschließlich 1914, verlängert.

§. 2.

Der im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, dem Meliorationsfonde aus Staatsmitteln zuzuführende Beitrag wird für das Jahr 1898 850.000 fl. und für den Zeitraum vom Jahre 1899 bis einschließlich 1914 jährlich 1 Million Gulden betragen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.



Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Meliorationsfond.

Der vorliegende Gesetzentwurf stimmt mit der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1897 in der XIII. Session des Reichsrathes eingebrachten, aber nicht in Verhandlung gezogenen Regierungsvorlage (Beilage 130 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIII. Session) vollinhaltlich überein.

Hinsichtlich der Begründung des Gesetzentwurfes ist Nachstehendes zu bemerken:

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Präliminare des staatlichen Meliorationsfondes pro 1897 (Beilage 1610 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session), betrug die gesammte Belastung des Fondes bis zum Jahre 1911 rund 5,804.234 fl. Dieser Belastung stand an Activen für dieselbe Zeitperiode (also einschließlich der erst in den Jahren 1898 bis 1904 fälligen Dotationsraten des Fondes) ein Betrag von rund 7,985.545 fl. gegenüber.

Die oben erwähnte Belastung hat sich seither noch um die Summe von 101.700 fl. erhöht, deren Verausgabung aus dem Meliorationsfonde mittels der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, bewilligt wurde, um die Bestreitung einiger dringlichen Auslagen, beziehungsweise die Inangriffnahme mehrerer neuen Unternehmungen zu ermöglichen.

Demgemäß hat auch die Summe der für die künftigen Jahre verfügbaren Activen des Fondes eine weitere Herabminderung erfahren.

Da die in dieser Summe enthaltenen, in den erläuternden Bemerkungen zum Meliorationsfonds-präliminare pro 1897 nach Abzug der daraus zu bestreitenden rückständigen Zahlungen mit rund 145.630 fl. angegebenen Reserven des Fondes zum größten Theile durch die nachträglich bewilligten Ausgaben per 101.700 fl. aufgezehrt wurden, so stehen in den Jahren 1898 bis 1904, abgesehen von dem geringen, für unvorhergesehene dringende Auslagen in Bereitschaft zu haltenden Reste der obigen Reserven, nur die für diese Jahre entfallenden Dotationsraten à 750.000 fl. zur Verfügung, welche in erster Linie natürlich zur Bestreitung derjenigen Auslagen verwendet werden müssen, welche aus der — theilweise bis zum Jahre 1911 währenden — Fortsetzung der schon verfassungsmäßig genehmigten Unternehmungen resultiren.

Diese Auslagen waren in den erläuternden Bemerkungen zum Meliorationsfondspräliminare pro 1897 approximativ mit 3,214.319 fl. veranschlagt und erhöhen sich um weitere 569.161 fl., welche für die Fortsetzung jener neuen Unternehmungen erforderlich sein werden, für welche die ersten Beitragsraten durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, bewilligt wurden. Die zusammen 5,250.000 fl. betragenden Dotationsraten der Jahre 1898 bis 1904 sind daher schon dermalen mit Ausgaben im Betrage von 3,783.480 fl. belastet, und bleibt von denselben nur eine Gesammtsumme von 1,466.520 fl., welche überdies in den Jahren 1898 bis 1904 erst successive flüssig wird, für neue Unternehmungen verfügbar.

Diese Summe erscheint gegenüber den weitgehenden Anforderungen, welche in den nächsten Jahren an den Meliorationsfond herantreten werden, keineswegs ausreichend.

Die Zahl der Unternehmungen, deren Unterstützung aus dem Fonde seitens der betreffenden Landesausschüsse in Vorschlag gebracht wurde, hat in letzterer Zeit fortwährend zugenommen, und lässt sich auch in sachlicher Beziehung die Nothwendigkeit der baldigen Ingriffnahme derselben nicht in Abrede stellen.

Dabei handelt es sich um Arbeiten von zumeist bedeutendem Umfange, welche mit großen Kosten verbunden sein werden, und unterliegt es keinem Zweifel, dass die aus diesen Unternehmen für den Meliorationsfond erwachsende Belastung schon nach dem gegenwärtigen Stande die für neue Unternehmen noch verfügbaren Mittel desselben beträchtlich übersteigen würde.

Diesen Umständen, welche auch bereits seitens des früheren Abgeordnetenhauses bei Berathung der Meliorationsfondspräliminarien der letzten Jahre wiederholt zur Sprache gebracht wurden, wird durch den beiliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen, nach welchem einerseits der nach den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 14. August 1891, R. G. Bl. Nr. 129) mit dem Jahre 1904 abschließende Zeitraum, in welchem eine Dotirung des Meliorationsfondes stattfindet, auf weitere 10 Jahre verlängert und anderseits die bisher mit 750.000 fl. bemessene Jahresdotation im Jahre 1898 auf 850.000 fl. und in den Jahren 1899 bis 1914 auf 1 Million erhöht werden soll.

Was speciell die erstere Maßregel anbelangt, so erscheint deren Einbeziehung in den Gesetzentwurf aus dem Grunde wünschenswert, weil sonst die nach dem Jahre 1904 fällig werdenden Beitragsraten des Meliorationsfondes für jene Unternehmungen, deren Bauzeit sich über das bezeichnete Jahr hinaus erstreckt, aus den dem Fonde bis 1904 zufließenden Jahresdotationen erübrigt und reserviert werden müssen.

Die Nothwendigkeit dieses Vorganges, welche nicht unwesentlich beiträgt, die Actionsfähigkeit des Fondes in den nächsten Jahren zu beeinträchtigen, entfällt, sobald die nach dem Jahre 1904 zu entrichtenden Beitragsraten in den betreffenden Jahresdotationen ihre Bedeckung finden.

Die geringere Bemessung der Dotationserhöhung für das Jahr 1898 erschien mit Rücksicht auf die voraussichtlich sehr bedeutende Belastung des diesjährigen Budget geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 28. März 1898, Z. 5570/989,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 198/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare über die im Jahre 1898 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge sammt erläuternden Bemerkungen zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übersenden.



Präliminare

der

im Jahre 1898 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent

A. Fortsetzungsbauten.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
1	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Bezirke Rakonitz (Post 21 ex 1891)	Das Land Böhmen	VIII. Rate 15.621 fl. 81 kr.	—	—	—
2	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Post 4 ex 1892, Nachtrag)	Das Land Böhmen	VII. Rate 14.555 fl. 55 kr.	—	—	—
3	Regulirung des Bialaflusses sammt Eindeichung des rechten Dunajecufers (Post 7 ex 1892, Nachtrag)	Das Land Galizien	VII. Rate 63.540 fl. 16 kr.	—	—	—
4	Regulirung des Jaispitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete (Post 11 ex 1892, Nachtrag)	Bezüglich der Regulirung die Wassergenossenschaft; bezüglich der anderen Arbeiten das Land Mähren	Schlussrate (VII.) 13.333 fl. 34 kr.	—	—	—
5	Regulirung der Dniesterstrecke Rozwadow—Zurawno (Post 32 ex 1893)	Das Land Galizien	VI. Rate 21.333 fl. 33 kr.	—	—	—
6	Becwaregulirung (Post 37 ex 1893)	Das Land Mähren	VI. Rate 46.471 fl. 25 kr.	—	—	—
7	Regulirung des Bugflusses (Post 35 ex 1894)	Das Land Galizien	V. Rate 14.850 fl.	—	—	—
8	Regulirung des Domanovicer und Radovesnicer Baches (Böhmen) (Post 39 ex 1894)	Wassergenossenschaft	V. Rate 10.627 fl. 35 kr.	—	—	—
9	Verbauung der Preiner Wildbäche bei Reichenau (Post 49 ex 1894)	Das Land Niederösterreich	V. Rate 11.775 fl.	—	—	—
10	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf (Post 52 ex 1894)	Das Land Schlesien	V. Rate 9.825 fl.	—	—	—
11	Regulirung der Wýrowka (Böhmen) (Post 54 ex 1894)	Wassergenossenschaft	V. Rate 39.900 fl.	—	—	—

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
12	Regulirung des Gosaubaches (Post 31 ex 1889)	Das Land Oberösterreich	V. Rate 13.500 fl.	—	—	—
13	Eindeichung des linken Dunajec-ufers (Post 41 ex 1895)	Das Land Galizien	Schlussrate (IV.) 10.500 fl.	—	—	—
14	Entwässerung in Mannersdorf und Sommerein (Niederösterreich) (Post 44 ex 1895)	Wassergenossenschaft	IV. Rate 9.650 fl.	—	—	—
15	Trockenlegung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Haufthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee (Niederösterreich) (Post 36 ex 1896)	Wassergenossenschaft	III. Rate 5.495 fl.	—	—	—
16	Verbauung des Wildbaches Mahnitaš (Post 37 ex 1896)	das Land Dalmatien	Schlussrate (III.) 12.500 fl.	Schlussrate (III.) 3.125 fl.	—	—
17	Verbauung der Wildbäche im Dniester-Gebiete (Post 42 ex 1896)	das Land Galizien	III. Rate 20.200 fl.	—	—	—
18	Regulirung des Lech-Flusses bei Höfen und Ehenbichl (Post 43 ex 1896)	das Land Tirol	III. Rate 8.000 fl.	—	—	—
19	Verbauung des Glinsko-Baches (Post 46 ex 1896)	das Land Galizien	III. Rate 6.000 fl.	—	—	—
20	Entwässerung des Canali-Thales (Post 55 ex 1895)	das Land Dalmatien	Schlussrate (III.) 14.000 fl.	Schlussrate (III.) 3.500 fl.	—	—
21	Ableitung des Mondinabaches in dem Isonzato (Post 35 ex 1897)	Das Land Görz	Schlussrate (II.) 16.533 fl. 34 kr.	—	—	—
22	Entwässerung der Grundstücke in Haselbach (Niederösterreich) (Post 39 ex 1897)	Wassergenossenschaft	II. Rate 3.300 fl.	—	—	—
23	Regulirung des Roggendorfergrabens (Niederösterreich) (Post 40 ex 1897)	Wassergenossenschaft	Schlussrate (II.) 2.025 fl.	—	—	—
24	Regulirung des Zwettlbaches in der Gemeinde Dorf Rosenau (Niederösterreich) (Post 41 ex 1897)	Wassergenossenschaft	Schlussrate (II.) 1.460 fl.	—	—	—

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
25	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Bečvagebiete (Post 43 ex 1897)	das Land Mähren	II. Rate 10.000 fl.	—	—	—
26	Entwässerung der Grundstücke in den Gemeinden Immendorf und Schalladorf (Niederösterreich) (Post 44 ex 1897)	Wassergenossenschaft	II. Rate 5.300 fl.	—	—	—
27	Wildbachverbauungen im Zöbernbachgebiete bei Krumbach (Post 48 ex 1897)	das Land Niederösterreich	II. Rate 17.100 fl.	—	—	—
28	Vollendung der Thayaregulirung in der Strecke von Neu-Prerau bis zum Unter-Wisternitzer Wehr (Mähren) (Post 50 ex 1897)	Wassergenossenschaft	II. Rate 48.933 fl. 33 kr.	—	—	—
29	Ergänzung der Regulirung des Krzemienica- und Babulowka-Baches (Post 51 ex 1897)	das Land Galizien	II. Rate 11.700 fl.	—	—	—
30	Ergänzung der Kisielina-Regulirung (Post 59 ex 1895)	das Land Galizien	III. Rate 11.136 fl.	—	—	—
31	Regulirung der mittleren Section des Gnila Lipa-Flusses (Post 39 ex 1896)	das Land Galizien	II. Rate 14.828 fl. 57 kr.	—	—	—
32	Regulirung des Neuring-Baches (Post 36 ex 1889)	das Land Krain	III. Rate 30.000 fl.	—	—	—
33	Wildbachverbauungen in Tirol (Post 23 ex 1886)	das Land Tirol	VII. Rate 40.000 fl.	—	—	—
34	Regulirung des Moldawa-Flusses	das Land Bukowina	II. Rate 43.201 fl. 10 kr.	—	—	—
35	Verbauung des Dober-Baches	das Land Kärnten	Schlussrate (II.) 3.750 fl.	—	—	—
36	Verbauung des Fendelser Wildbaches	das Land Tirol	II. Rate 6.000 fl.	—	—	—

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
	B. Neue Unternehmungen.					
37	Verbauung der Stubache in Uttendorf (Salzburg)	Wassergenossenschaft	Einmaliger Beitrag 6.000 fl.	—	—	—
38	Regulirung des Perschlingbaches (Niederösterreich)	die interessirten Gemeinden	I. Rate 24.000 fl.	—	—	—
39	Sicherung des rechten Draufers bei Dölsach (Tirol)	Draubauverein Lienz-Lengberg	I. Rate 6.224 fl.	—	—	—
40	Regulirung des Wolinkaflusses (Böhmen)	Wassergenossenschaft	I. Rate 13.050 fl.	—	—	—
41	Regulirung des Lomnicaflusses (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 10.000 fl.	—	—	—
42	Regulirung des Solaflusses (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 10.000 fl.	—	—	—
43	Regulirung des Cidlinaflusses im Bezirke Jičín (Böhmen)	Wassergenossenschaft	I. Rate 12.500 fl.	—	—	—
44	Wildbachverbauungen im Elbegebiete im Bezirke Hohenelbe (Böhmen)	das Land Böhmen	I. Rate 20.666 fl. 66 kr.	—	—	—
45	Verbauung des Natschbaches (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 6.150 fl.	—	—	—
46	Verbauung des Köttlacher Ortsgrabens (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 8.500 fl.	—	—	—
47	Verbauung des Unterlaufes des Lichtmessbaches (Steiermark)	das Land Steiermark	I. Rate 9.950 fl.	—	—	—
48	Verbauung des Tisäcker-Wildbaches (Kärnten)	das Land Kärnten	Einmaliger Beitrag 9.000 fl.	—	—	—
49	Verbauung des Bystra-Baches (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 15.000 fl.	—	—	—
50	Verbauung der Hahnebaum-Muhre (Tirol)	das Land Tirol	I. Rate 5.000 fl.	—	—	—

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
51	Verbauung des Gaisbaches bei Rauris (Salzburg)	das Land Salzburg	I. Rate 4.166 fl. 66 kr.	—	—	—
52	Regulirung des Kugelzipf- und Schuhfleck-Grabens (Niederösterreich)	Wassergenossenschaft	I. Rate 2.000 fl.	—	—	—
	C. Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.					
53	Vom Meliorationsfonde zu bestreitende Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	—	54.000 fl.	—	—	—
		Summe.	843.152 fl. 45 kr.	6.625 fl.	—	
			849.777 fl. 45 kr.		—	

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Präliminare der im Jahre 1898 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge.

In der Abtheilung A des Präliminares (Fortsetzungsbauten) sind weitere Raten für die Uferschutzbauten am Suczawaflusse zwischen Alt- und Neu-Fratautz (Post 48 des Präliminares pro 1894), für die Verbauung des Drenovsticabaches (Post 53 des Präliminares pro 1895), der Wildbäche des Cetinagebietes (Post 47 des Präliminares pro 1897), des Oselitzenbaches (Post 52 des Präliminares pro 1897) und des Bretterwandbaches (kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169), für die Regulirung des Polzenflusses (Post 36 des Präliminares pro 1897) und für die Wasserversorgung der Gemeinden Ambrus und Seisenberg (Post 30 des Präliminares pro 1896) nicht eingestellt worden, weil die Inangriffnahme dieser Unternehmen sich verzögert hat und somit die hiefür in den früheren Jahren präliminirten und bewilligten Beträge noch zur Verfügung stehen.

Unter die aus dem für Wildbachverbauungen in Tirol reservirten Credite von 300.000 fl. (Post 23 des Präliminares pro 1886, beziehungsweise Post 38 des Präliminares pro 1895) zu subventionirenden Unternehmungen wäre die Verbauung des Leibnitz-, Michl- und Gießbaches in der Gemeinde St. Johann im Walde aufzunehmen.

Bezüglich dieser Verbauung hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 2. März 1897 einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach die mit 22.000 fl. veranschlagten Verbauungskosten zu je 35 Procent vom Meliorationsfonde und vom Lande, zu 2 Procent von der Gemeinde und zu 28 Procent von den Interessenten gedeckt werden sollen. Nach Abzug des hiernach entfallenden Meliorationsfondsbeitrages von 7700 fl. bleibt von dem oben erwähnten Credite von 300.000 fl. nur mehr ein Betrag von 1970 fl. übrig.

Für die unter Post 34, 35 und 36 des Präliminares aufgeführten Unternehmen wurden die ersten Raten per 5000 fl., beziehungsweise 3750 und 14.000 fl. mittels der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, bewilligt. In der mit dieser Verordnung zur Verausgabung aus dem Meliorationsfonde bewilligten Summe von 101.700 fl. waren außerdem für die Vollendung der Kerkaregulirung ein einmaliger Beitrag von 17.500 fl. und ein Darlehen von 5250 fl., für die bereits oben erwähnte Verbauung des Bretterwandbaches die erste Rate mit 15.000 fl., dann ein einmaliger Beitrag von 1200 fl. für Ergänzungen an der Silberbachregulirung in Böhmen und endlich eine Rate aus dem Credite von 300.000 fl. für Wildbachverbauungen in Tirol im Ausmaße von 40.000 fl. berücksichtigt.

Bezüglich der in der Abtheilung B des Präliminares enthaltenen neuen Unternehmen wird Folgendes bemerkt:

„Post 37." Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. März 1897 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die von der Stubachwassergenossenschaft auszuführende Verbauung der Stubache durch Beiträge des Meliorationsfondes und des Landes gefördert werden soll. Diese Beiträge sind auf je 40 Procent der gesammten Verbauungskosten, welche nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Linz, verfassten und vom Ackerbauministerium überprüften und genehmigten Projecte mit 15.000 fl. veranschlagt sind, festgesetzt.

Nachdem die Arbeiten bereits im Jahre 1897 mit von den Interessenten geleisteten Vorschüssen begonnen worden sind, wurde der ganze auf den Meliorationsfond entfallende Beitrag per 6000 fl. in das Präliminare eingestellt.

„Post 38.“ Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1897 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Regulirung des Perschlingbaches von Atzenbrugg bis zur Donau von den interessirten Gemeinden durchgeführt und der mit 560.000 fl. veranschlagte Gesammtaufwand zu je 40 Procent durch Beiträge des Meliorationsfondes und des Landes und zu 20 Procent von den Gemeinden bestritten werden soll. Nachdem gegen die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens und die Zweckmäßigkeit des vom Landesausschusse beschafften Projectes kein Bedenken obwaltet, wurde in das Präliminar ein Betrag von 24.000 fl. als erste Rate des Staatsbeitrages eingestellt.

„Post 39.“ Nach dem vom Tiroler Landtage in der Sitzung vom 2. März 1897 beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Sicherung des rechten Draaufers bei Dölsach sollen die mit 62.240 fl. veranschlagten Kosten dieses vom oberen Draubauverein Lienz—Lengberg auszuführenden Unternehmens in der Weise gedeckt werden, dass der Meliorationsfond, das Land und der Draubauverein je 30 Procent, die gleichfalls interessirte Südbahngesellschaft aber 10 Procent beiträgt. Der Beitrag des Meliorationsfondes beträgt sohin 18.672 fl. und wurde hievon — da hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens kein Zweifel obwaltet — ein Theilbetrag von 6224 fl. in das Präliminare einbezogen.

„Post 40.“ Die Regulirung des Wolinkaflusses ist nach dem in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 27. Februar 1897 beschlossenen Gesetzentwurfe von der Wassergenossenschaft in Wolin auszuführen und durch Beiträge des Meliorationsfondes und des Landes im Ausmaße von je 30 Procent der mit 87.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten, sohin im Betrage von je 26.100 fl. zu unterstützen.

Nachdem hinsichtlich der öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens und der Zweckmäßigkeit des demselben zugrunde zu legenden technischen Projectes kein Bedenken obwaltet, wurde der Betrag von 13.050 fl. als erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages in das Präliminare eingestellt.

„Post 41 und 42.“ Die Regulirung des Lomnica- und jene des Solaflusses bilden den Gegenstand zweier vom galizischen Landtage in der Sitzung vom 5. Februar 1897 beschlossenen Gesetzentwürfe, in welchen der Gesammtaufwand für diese als Landesunternehmen durchzuführenden Regulirungen mit 2,388.500 fl. für die Lomnica und mit 1,790.000 fl. für die Sola festgesetzt wird. Der Meliorationsfond soll zu jeder dieser beiden Summen einen 20procentigen Beitrag leisten; außerdem trägt die vom Ministerium des Innern verwaltete staatliche Wasserbaudotation 40 Procent und das Land ebenfalls 40 Procent der Gesammtkosten. Als erste Rate der angesprochenen Meliorationsfondsbeiträge wurden je 10.000 fl. in das Präliminare eingestellt.

„Post 43.“ Der böhmische Landtag hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1897 einen Gesetzentwurf angenommen, nach welchem die Regulirung des Cidlinaflusses im Bezirke Jičin von der Wassergenossenschaft in Jičin auszuführen und durch Beiträge des Meliorationsfondes und des Landes zu unterstützen ist. Diese Beiträge sind auf je 50.000 fl. festgesetzt, und zwar auf je 20 Procent der mit 52.000 fl. veranschlagten Kosten für Meliorationsanlagen und auf je 30 Procent des mit 132.000 fl. veranschlagten Aufwandes für die Regulirungsarbeiten. Da hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und öffentlichen Nützlichkeit der beantragten Arbeiten kein Bedenken obwaltet, wurde in das Präliminare die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages mit dem Betrage von 12.500 fl. eingestellt.

„Post 44.“ Nach dem vom böhmischen Landtage in der Sitzung vom 10. März 1897 beschlossenen Gesetzentwurfe sollen im Niederschlags- und Quellengebiete der Elbe im Bezirke Hohenelbe Wildbachverbauungen im veranschlagten Kostenbetrage von 272.000 fl. als Landesunternehmen ausgeführt werden. Von diesem Aufwande sollen 50 Procent oder 136.000 fl. auf den Meliorationsfond, 45 Procent vom Lande und 5 Procent vom Bezirke Hohenelbe übernommen werden.

Gegen die Zweckmäßigkeit und öffentliche Nützlichkeit der in Aussicht genommenen, auf einem Projecte der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Königliche Weinberge, beruhenden Arbeiten ist nichts einzuwenden, und wurde daher ein Betrag von 20.666 fl. 66 kr. als erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages in das Präliminare eingestellt.

„Post 45 und 46.“ Der niederösterreichische Landesausschuss beabsichtigt im Landtage zwei Gesetzentwürfe einzubringen, wodurch einerseits die mit 36.900 fl. veranschlagte Verbauung des Natschbaches bei Neunkirchen und anderseits die mit 21.000 fl. veranschlagte Verbauung des Köttlacher Ortsgrabens finanziell geregelt werden soll. Die veranschlagten Kosten sollen in beiden Fällen vom Meliorationsfonde und vom Lande zu gleichen Theilen bestritten werden.

Die beiden Verbauungsprojecte wurden von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Linz, ausgearbeitet und vom Ackerbauministerium überprüft und zweckmäßig befunden. Da in Anbetracht der Dringlichkeit dieser Verbauungen schon im Jahre 1898 mit deren Durchführung begonnen werden soll, wurden die ersten Beitragsraten des Meliorationsfondes unter der Voraussetzung in das Präliminare einbezogen, dass die vom Landesausschusse beabsichtigten Gesetzentwürfe im Landtage zur Annahme gelangen.

„Post 47." Seitens des steiermärkischen Landesausschusses wird dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach welchem die Verbauung des Unterlaufes des Lichtmessbaches bei Admont als Landesangelegenheit durchgeführt und von dem bezüglichen Kostenerfordernisse per 39.800 fl. 50 Procent durch einen Beitrag des Meliorationsfondes, 20 Procent vom Lande und 30 Procent von der Gemeinde Admont gedeckt werden sollen.

Das dem Unternehmen zugrunde zu legende Project wurde von der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Linz, verfasst und vom Ackerbauministerium überprüft. Nachdem die Arbeiten ihrer Dringlichkeit halber in den Jahren 1898 und 1899 zur Durchführung gelangen sollen, wurde die Hälfte des Meliorationsfondsbeitrages in das Präliminare als erste Rate eingestellt.

„Post 48." Der kärtnerische Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 9. März 1897 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Verbauung des Tisäcker-Wildbaches als Landesangelegenheit durchgeführt und von den mit 18.000 fl. veranschlagten Kosten 50 Procent auf den Meliorationsfond, 30 Procent vom Lande und 20 Procent von der Gemeinde Eberstein übernommen werden sollen. Dieser Gesetzentwurf musste wegen einer mit den Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, nicht in Einklang stehenden Detailbestimmung zurückgeleitet werden, und beabsichtigt der Landesausschuss, die entsprechende Rectificirung in der nächsten Landtagssession zu erwirken.

Mit Rücksicht hierauf und da das Project und der Kostenvoranschlag, welche seitens des Ackerbauministeriums überprüft wurden, zu keiner Einwendung Anlass bieten, die Arbeiten auch bereits im Jahre 1897 mit vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträgen in Angriff genommen wurden, wurde der Meliorationsfondsbeitrag per 9000 fl. in das Präliminare eingestellt.

„Post 49." Die Verbauung des Bystrabaches soll nach dem vom galizischen Landtage in der Sitzung vom 5. Februar 1897 beschlossenen Gesetzentwurfe als Landesunternehmen mit einem Aufwande von 120.000 fl. durchgeführt werden. Diese Kosten sind nach dem Entwurfe vom Meliorationsfonde und vom Lande je zur Hälfte zu bestreiten.

Da das von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Przemyśl, verfasste Project zu keiner Bemängelung Anlass gibt, wurde die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages im Ausmaße von 15.000 fl. in das Präliminare eingestellt.

„Post 50". Der Tiroler Landesausschuss beabsichtigt, dem Landtage einen Gesetzentwurf bezüglich der Verbauung der Hahnebaum-Muhre in Passeier vorzulegen, nach welchem dieses Unternehmen, dessen Kosten auf 25.000 fl. veranschlagt sind, als Landesangelegenheit durchgeführt werden soll. Zu obigen Kosten ist ein Beitrag des Meliorationsfondes in der Höhe von 50 Procent oder 12.500 fl. in Aussicht genommen, während das Land 7500 fl., die ärarische Forstverwaltung und die Passeierthal-Straßenconcurrenz aber, welche an der Verbauung interessirt sind, 3000, beziehungsweise 2000 fl. beitragen sollen. Nachdem gegen die Zweckmäßigkeit und öffentliche Nützlichkeit der beabsichtigten Arbeiten kein Bedenken obwaltet, wurde unter der Voraussetzung des Zustandekommens des intendirten Gesetzentwurfes ein Betrag von 5000 fl. als erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages in das Präliminare eingestellt.

„Post 51." Für die Verbauung des Gaisbaches bei Rauris ist ein Gesetzentwurf in Aussicht genommen, nach welchem zu den mit 25.000 fl. veranschlagten Kosten der dringendsten Verbauungsarbeiten ein 50procentiger Beitrag aus dem Meliorationsfonde geleistet werden soll. Nachdem die eheste Inangriffnahme dieser Arbeiten in Anbetracht der äußerst gefahrdrohenden Verhältnisse unerläßlich erscheint, wurde die erste Rate des obigen Meliorationsfondsbeitrages in das Präliminare eingestellt.

„Post 52." Die Regulirung des Kugelzipf- und Schuhfleckgrabens soll nach dem vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 3. Februar 1896 beschlossenen Gesetzentwurfe von einer Wassergenossenschaft ausgeführt werden, welcher aus dem Meliorationsfonde und dem Landesfonde Beiträge im Ausmaße von je 30 Procent der mit 15.000 fl. veranschlagten Regulirungskosten zu gewähren sind. Nachdem gegen das Regulirungsproject kein Bedenken obwaltet, wurde die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages mit 2000 fl. in das Präliminare eingestellt.

Der dermalige Stand des Meliorationsfondes ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

A. Belastung des Fonds.

I. Auf Grund des Fondspräliminares pro 1897 und der mit kaiserlicher Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, genehmigten Ausgaben (welche beiden Posten — da die Schlussabrechnung noch nicht gepflogen werden kann — mit dem vollen Betrage von 875.856 fl. 79 kr., beziehungsweise 101.700 fl. eingestellt werden) . . . . 977.556 fl. 79 kr.

II. Auf Grund der früheren Präliminarien (noch nicht behobene Raten) . . 865.979 „ 14½ „

III. Auf Grund des Präliminares pro 1898 . . . . 849.777 „ 45 „

IV. Für die Fortsetzung der bis einschließlich 1898 berücksichtigten Unternehmungen und zwar (rund):

im Jahre 1899	945.288 fl.
„ „ 1900	767.703 „
„ „ 1901	578.966 „
„ „ 1902	400.584 „
„ „ 1903	319.412 „
„ „ 1904	281.917 „
„ „ 1905	271.917 „
„ „ 1906	257.067 „
„ „ 1907	193.527 „
in den Jahren 1908 bis 1910 je	123.993 „
im Jahre 1911	103.793 „
in den Jahren 1912 bis 1914 je	93.793 „
im Jahre 1915	39.793 „
in den Jahren 1916 bis 1921 je	19.904 „
Somit im ganzen pro 1899 bis 1921	4,932.749 fl.

wobei jedoch bemerkt wird, dass die Vertheilung auf die Jahre 1899 bis 1921 nur eine vorläufige ist, da die einzelnen Beitragsraten in der Regel nicht in den betreffenden Gesetzen fixirt werden und etwaige Veränderungen in der Anzahl und dem Ausmaße der Raten vorbehalten bleiben müssen.

In den Belastungsziffern der Jahre 1915 bis 1921, in welchen eine Jahresdotation des Meliorationsfondes nicht mehr besteht, sind keine Auslagen für den Bestand der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung enthalten.

Die Gesammtsumme der dermaligen Belastung des Meliorationsfondes beträgt nach Vorstehendem . . . . 7,626.062 fl. 38½ kr.

B. Activen des Fondes.

I. Die Dotationsrate pro 1897 (welche gleich der Belastung mit dem vollen Betrage eingestellt wird) . . . . 750.000 fl. — kr.

II. Die Dotationsrate pro 1898 . . . . 850.000 „ — „

III. Die Dotationsraten pro 1899 bis 1914 à 1 Million . . . . . . 16,000.000 „ — „

IV. 4·2procentige Silberrente im Nennwerte von 200.000 fl. zum Curse vom 31. December 1897 . . . . 205.000 „ — „

V. 4·2procentige Notenrente (Februar-August) im Nennwerte von 480.000 fl. zum Curse vom 31. December 1897 . . . . 492.000 „ — „

VI. 4·2procentige Notenrente (Mai-November) im Nennwerte von 52.700 fl. zum Curse vom 31. December 1897 . . . . 54.017 „ 50 „

VII. 3½procentige Partialhypothekaranweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank . . . . 372.200 „ — „

VIII. In Barem (mit 31. December 1897) . . . . 25 „ 06½ „

Sohin Gesammtsumme der Activen für die Jahre 1897 bis 1921 (Post I bis VIII der Activen) . . . . 18,723.242 fl. 56½ kr.

Die rückständigen Zahlungen aus den dem Jahre 1897 vorangehenden Jahren (Post II der Belastung) per . . . . 960.720 fl. 24 1/2 kr.
dann der Betrag von . . . . 132.815 „ 69 „
um welchen das Erfordernis pro 1897 (Post 1 der Belastung) die Dotation
dieses Jahres übersteigt, zusammen . . . . 1,093.535 fl. 93 1/2 kr.
finden ihre Bedeckung in den unter den Activposten IV bis VIII aufgeführten Reserven des Fondes, zusammen . . . . 1,123.242 fl. 56 1/2 kr.

Die auf die Jahre 1915 bis 1921, in welchen keine Jahresdotationen mehr zur Verfügung stehen, entfallenden Erfordernisse finden ihre Bedeckung in den Überschüssen der vorangehenden Jahre, in welchen nur ein Theil der Jahresdotation zur Deckung des Jahreserfordernisses benöthigt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Pr. Nr. 450.
St. Sch. C. C. d. R. 1897.

Siebenundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Siebenundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1896.

Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ihren siebenundzwanzigsten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Seit der Vorlage ihres sechsundzwanzigsten Jahresberichtes, ddo. 9. December 1896 (1655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session), hat die Commission, gemäß §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes, im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" am 15. Mai und 24. October 1897, die in den beiden Häusern des hohen Reichsrathes bereits vertheilten Nachweisungen zu Ende des II. Semesters 1896, beziehungsweise des I. Semesters 1897, über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld,

veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht bezieht sich, mit Ausnahme der auf Seite 18 und 19 bis Ende 1897 dargestellten Staatsnoteneinlösung und der Tabelle G (Seite 20 und 21) auf die Erörterung der Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1896.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen am 31. October 1896 über das I. Semester und am 15. Mai 1897 über das II. Semester des Gegenstandsjahres veröffentlichten Nachweisungen über die Veränderungen im Stande der einzelnen, nach ihren Titeln in gesonderten Rubriken dargestellten Schuldgattungen sind auf Grundlage der sorgfältigsten Prüfung und Evidenzhaltung sämmtlicher der Commission vorgelegten, auf die Verwaltung der Staatsschuld bezugnehmenden Geschäftsstücke und Rechnungsausweise verfaßt und in dem vorliegenden Berichte sowohl in Hinsicht auf den Stoff des Gegenstandes als auch auf die Rechnungsrichtigkeit überprüft und mit strenger Genauigkeit zusammengestellt.

Mehrfache Gegenproben und Berufungen auf correlativ übereinstimmende Rechnungseinstellungen sichern überdies die Verläßlichkeit dieser Ziffern. Sämmtliche auf das Capital bezügliche Rechnungseingaben wurden mit den vorgelegten Effecten und Documenten verglichen und gehörig bedeckt befunden.

Durch die im I. Semester 1896 stattgefundene letzte Verlosung der noch aushaftenden Grundentlastungs-Obligationen von Kärnten und Istrien sind sämmtliche Grundentlastungsschulden mit Ende December 1896 bis auf einen unbedeutenden Restbetrag zurückgezahlt, beziehungsweise in Landesschulden convertirt und haben somit aufgehört einen Bestandtheil der österreichischen Staatsschuld zu bilden. Eine Darstellung der Gebarung mit dieser Schuldgattung seit Ende October 1859 bietet die Tabelle H/1 auf Seite 31.

Der Rahmen der Tabelle U „Contrasignirungen von Creditseffecten und Erläßen" wurde dahin erweitert, daß nicht nur — wie bisher — die Stückzahl der contrasignirten Effecten nach Gruppen, sondern nach den einzelnen Anlehen nebst den nach der Verzinsungsvaluta specificirten Anlehensbeträgen erscheinen.

Ferner wurde die bisher übliche Nachweisung der jährlich „getilgten Creditseffecten", analog der Tabelle U, ebenfalls bis auf den Beginn der Wirksamkeit der Commission zurückgeführt und in Form der Tabelle V dem Berichte neu eingefügt.

Tabelle A.

Nachweisung

über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1896.

	In österr. Währung		
	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung	2.491,567.354	91	5
1. Consolidirte Staatsschuld b) gegen Rückzahlung	201,105.336	5	.
Summe . . .	2.692,672.690	96	5
2. Schwebende Staatsschuld, und zwar: a) Partial-Hypothekar-Anweisungen 43,779.350 fl. — kr. b) Cautionen und Depositen . . . . 942.832 „ 69 5/10 „	44,722.182	69	5
Summe . . .	2.737,394.873	66	
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,880.929	20	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.
Zusammen I. . . .	**2.751,025.802**	**86**	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Schuld a) ohne Rückzahlung	600,399.360	.	.
1. Consolidirte Schuld b) gegen Rückzahlung	830,176.587	28	5
Summe . . .	1.430,575.947	28	5
2. Schwebende Schuld	3,561.125	89	.
Zusammen II. . . .	**1.434,137.073**	**17**	**5**
Im ganzen I. und II. . . .	**4.185,162.876**	**3**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	**6.594**	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	**20**	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	**138,949.109**	.	.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu

	1.			2.			3.			4.		
	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
							December 1896 gegen December 1895					
	December 1895			December 1896			höher			niedriger		
	in österreichischer											
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
I. Allgemeine Staatsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld:												
a) ohne Rückzahlung . .	2.491,567.978	66	.	2.491,567.354	91	5	. . . . . .	.	.	623	74	5
b) gegen Rückzahlung . .	208,636.929	45	.	201,105.336	5	.	. . . . . .	.	.	7,531.593	40	.
Summe . .	2.700,204.908	11	.	2.692,672.690	96	5	. . . . . .	.	.	7,532.217	14	5
2. Schwebende Staatsschuld, und zwar:												
a) Partial-Hypothekar-Anweisungen	41,309.600	.	.	43,779.350	.	.	2,469.750	.	.	. . . . . .	.	.
b) Cautionen und Depositen	954.780	21	5	942.832	69	5	. . . . . .	.	.	11.947	52	.
Summe . .	2.742,469.288	32	5	2.737,394.873	66	.	. . . . . .	.	.	5,074.414	66	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,880.956	80	.	11,880.929	20	.	. . . . . .	.	.	27	60	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
Zusammen I. . .	2.756,100.245	12	5	2.751,025.802	86	.	. . . . . .	.	.	5,074.442	26	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	600,299.360	.	.	600,399.360	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	831,652.592	72	5	830,176.587	28	5	. . . . . .	.	.	1,476.005	44	.
Summe . .	1.432,051.952	72	5	1.430,575.947	28	5	. . . . . .	.	.	1,476.005	44	.
2. Schwebende Schuld . . .	3,165.381	38	.	3,561.125	89	.	395.744	51	.	. . . . . .	.	.
Zusammen II. . .	1.435,217.334	10	5	1.434,137.073	17	5	. . . . . .	.	.	1,080.260	93	.
Im ganzen I. und II.	4.191,317.579	23	.	4.185,162.876	3	5	. . . . . .	.	.	6,154.703	19	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	181.692	.	.	6.594	.	.	. . . . . .	.	.	175.098	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	20	.	.	20	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	193,539.593	.	.	138,949.109	.	.	. . . . . .	.	.	54,590.484	.	.

Übersicht

Ende December 1895 mit jenen zu Ende December 1896.

5.			6.			7.			8.			
Zinsenstand zu Ende						Vergleichung						Hauptursache der Schuldenstandsveränderung
						December 1896 gegen December 1895						
December 1895			December 1896			höher			niedriger			
Währung												
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
104,646.336	90	5	104,646.310	71	.	. . . .	.	.	26	19	5	Abschreibungen infolge der Verjährung.
7,704.181	78	.	7,426.406	32	.	. . . .	.	.	277.775	46	.	Die Capitalsrückzahlungen.
112,350.518	68	5	112,072.717	3	.	. . . .	.	.	277.801	65	5	
1,431.614	50	.	1,517.285	50	.	85.671	.	.	. . . .	.	.	Die Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
25.440	42	.	24.776	25	5	. . . .	.	.	664	16	5	Die Capitalsrückzahlungen.
113,807.573	60	5	113,614.778	78	5	. . . .	.	.	192.794	82	.	
482.213	84	.	482.212	46	.	. . . .	.	.	1	38	.	Die Verjährung von Renten.
87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	
114,377.287	44	5	114,184.491	24	5	. . . .	.	.	192.796	20	.	
30,019.968	.	.	30,019.968	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	
31,192.786	37	5	31,131.461	26	5	. . . .	.	.	61.325	11	.	Die Capitalsrückzahlungen.
61,212.754	37	5	61,151.429	26	5	. . . .	.	.	61.325	11	.	
147.045	94	5	162.860	41	.	15.814	46	5	. . . .	.	.	Die Capitalseinzahlungen von Cautionen und Depositen.
61,359.800	32	.	61,314.289	67	5	. . . .	.	.	45.510	64	5	
175,737.087	76	5	175,498.780	92	.	. . . .	.	.	238.306	84	5	
8.676	15	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	8.676	15	.	Die Capitalsrückzahlungen.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	Die Einlösung von Staatsnoten.

Tabelle C.

Detail-

der im Jahre 1896 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden Länder, endlich der gemein-

Post-Nr.	Zuwachs infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)	
		Österreichische Währung									
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Unificirung	8.434	84	.	.	.	.	.	.	.	.
2	baren Capitalsaufzahlung	7.139	45	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Karl Ludwig-Bahn, abgestempelte Actien	.	.	.	91.770	.	.	.	.	.	.
4	Convertirung der Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn	.	.	.	1,100.400	.	.	.	.	.	.
5	Veräußerung von Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn zur Deckung der Convertirungsauslagen	.	.	.	19.200	.	.	.	.	.	.
6	Neu aufgenommene Ressortschulden	.	.	.	2,586.328	41	.	.	.	.	.
7	Verlosungen	6,336.950	.	.	2,819.550	.	.	173.523	.	.	.
8	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinste (bei den Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebüren)	2,785.574	.	.	38.166	67	.	.	.	.	.
9	Einzahlungen von Cautionen und Depositen	.	.	.	557.224	86	.	.	.	.	.
10	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	54,732.800	.	.	.	.	.	.	.	81,218.345	.
	Summe	63,870.898	29		7,212.639	94	.	173.523	.	81,218.345	.
	Im Entgegenhalte zu dem jenseitigen Abfalle per	68,945.340	55	5	8,292.900	87	.	348.621	.	135,808.829	.
.	resultirt für das Jahr 1896 eine Schuldverminderung von	5,074.442	26	5	1,080.260	93	.	175.098	.	54,590.484	.

Tabelle B: 4. Colonne.

Wird von der reinen Schuldvermehrung vom Jahre 1867 inclusive 1895 per . . . 1.479,138.122 fl. $9\frac{5}{10}$ kr. Tab. P, Seite 91 (im 26. Jahresberichte)
obige Schuldverminderung im Jahre 1896 per . . . 6,154.703 „ $19\frac{5}{10}$ „ „ B, 4. Colonne,
abgezogen, so ergibt sich vom Jahre 1867 inclusive 1896 eine reine Schuldvermehrung von . . . 1.472,983.418 fl. 90 kr.
und mit Hinzuziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per . . . 2.712,179.457 „ $13\frac{5}{10}$ „ } „ P, Seite 95,
eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1896 per . . . 4.185,162.876 fl. $3\frac{5}{10}$ kr. „ A, „ 3.

lirung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser samen schwebenden Schuld.

Post-Nr.	Abfall infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)	
		Österreichische Währung									
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Unificirung	*) 8.434	91	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
2	baren Capitalsrückzahlung	7,510.674	63	.	4,112.989	45	.	175.098	.	. . . . . .	.
3	Verlosung	6,336.950	.	.	2,819.550	.	.	173.523	.	. . . . . .	.
4	Barzahlung von Gewinsten	2,805.862	5	.	38.166	67	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
5	Convertirung der Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn .	. . . . . .	.	.	930.800	.	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
6	Abschreibung und Verzichtleistung . . .	8.421	44	5	229.914	40	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
7	Rückzahlungen von Cautionen und Depositen	11.947	52	.	161.480	35	.	. . . . . .	.	. . . .	.
8	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	52,263.050	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	135,808.829	.
	Summe .	68,945.340	55	5	8,292.900	87	.	348.621	.	135,808.829	

*) Im Jahre 1896 sind gegenüber dem jenseitigen Zuwachse durch Unificirung per 8.434 fl. 84 kr. um 7 kr. mehr in Abfall gebracht worden.

Tabelle D.

Bilanz

am 31. December 1896.

	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)	
	Österreichische Währung									
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.	kr.
Schuld-Zuwachs im Jahre 1896, laut Tabelle C (Seite 6) . . .	63,870.898	29	.	7,212.639	94	.	173.523	.	81,218.345	.
Hiezu die im Jahre 1896 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern . .	114,749.770	37	5	65,990.871	81	.	. . . .	.	. . . .	.
Summe .	178,620.668	66	5	73,203.511	75	.	173.523	.	81,218.345	.
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1895:										
a) Capitalien einschließlich der Gewinstrückstände	2.756,100.245	12	5	1.435,217.334	10	5	181.692	.	193,539.593	.
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	4,607.946	86	.	2,139.396	57	5	. . . .	.	. . . .	.
Zusammen .	2.939,328.860	65	.	1.510,560.242	43	.	355.215	.	274,757.938	.
Schuld-Abfall im Jahre 1896, laut Tabelle C (Seite 7) . . .	68,945.340	55	5	8,292.900	87	.	348.621	.	135,808.829	.
Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern, und zwar:										
a) durch Barzahlung	114,743.386	44	5	66,980.506	70	5	. . . .	.	. . . .	.
b) durch Abschreibung	39.534	11	5	25.861	16	.	. . . .	.	. . . .	.
Summe .	183,728.261	11	5	75,299.268	73	5	348.621	.	135,808.829	.
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1896:										
a) Capitalien einschließlich der Gewinstrückstände	2.751,025.802	86	.	1.434,137.073	17	5	6.594	.	138,949.109	.
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	4,574.796	67	5	1,123.900	52	.	. . . .	.	. . . .	.
Zusammen .	2.939,328.860	65	.	1.510,560.242	43	.	355.215	.	274,757.938	.

Erläuterungen über die Capitals- und Zinsenveränderungen zur Tabelle B.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

I. Allgemeine Staatsschuld.

Dieselbe verminderte sich im Jahre 1896 um . . . . 5,074.442 fl. 26$^{5}/_{10}$ kr.

und zwar ergab sich:
bei der consolidirten Schuld eine Verminderung von . 7,532.217 fl. 14$^{5}/_{10}$ kr.
bei der schwebenden Schuld eine Vermehrung von . . 2,457.802 „ 48 „

woraus eine reine Verminderung von . . . . 5,074.414 „ 66$^{5}/_{10}$ „
und mit Einschluss der für das veranschlagte Capital für Entschädigungsrenten abgefallenen . . . . 27 „ 60 „

obige Gesammtverminderung von . . . . 5,074.442 fl. 26$^{5}/_{10}$ kr.
resultirt.

---

1. Consolidirte Staatsschuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld steht der Verminderung per . . . . 3.828 fl. 74$^{5}/_{10}$ kr.
in Noten die Vermehrung per . . . . 3.205 „ — „

in Silber gegenüber, woraus die aus der beigeschlossenen Tabelle E ersichtliche Verminderung von . . . . 623 fl. 74$^{5}/_{10}$ kr.
resultirt.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Tabelle E.

Übersichtliche Darstellung

der „Verminderung" der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1896.

Post-Nr.		In Noten						In Silber			
		verzinslich									
		Zuwachs			Abfall			Zuwachs		Abfall	
		in österreichischer Währung									
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Neuere convertirbare Schuld.										
1	Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66				*) 7.344	91				1.090	
2	Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49				7.753	83	5				
	b) Einheitliche Rentenschuld.										
3	Infolge der Umwandlung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführten Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	7.344	84					1.090			
4	Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2procentigen Renteobligationen für Rechnung der Tilgungsrente pro 1896	3.934	45					3.205			
5	Für anläſslich der Unificirung mittels Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge:										
	a) geleistete bare Rückzahlungen				9	13					
	b) erfolgte Verzichtleistungen					16					
	zusammen	11.279	29		15.108	3	5	4.295		1.090	
	Verminderung				3.828	74	5				
	Vermehrung							3.205			
	mithin reine Verminderung				623	74	5				

I. 1. a), 4 Colonne.

*) Im Jahre 1896 sind gegenüber dem Zuwachse durch Unificirung per 7.344 fl. 84 kr. um 7 kr. mehr in Abfall gebracht worden.

Bemerkungen zur Tabelle E.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Infolge der baren Aufzahlungen bei der Unificirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2% Rentetiteln im Jahre 1896 hat sich die in Noten verzinsliche Rentenschuld um 3.925 fl. 32 kr. die in Silber verzinsliche Rentenschuld um . . . . 3.205 „ — „

zusammen um . 7.130 fl. 32 kr.

erhöht und belaufen sich die Curswerte für den Notenrentebetrag auf . . . . 3.977 fl. 22 kr.
für den Silberrentebetrag auf . . . . 3.246 „ 21 „

zusammen auf : 7.223 fl. 43 kr.

Im Nachstehenden werden nunmehr unter Bezugnahme auf die Finanzministerialerlässe, ZZ. 2470/F. M. ex 1896 und 2485/F. M. ex 1897

1. die Deckungsbeträge, welche im Sinne des Artikel V des Finanzgesetzes pro 1896 durch Rentenverkäufe noch beschafft werden könnten und

2. bezüglich des Erfordernisses für die Tilgungen an der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld jener Nominalbetrag an Notenrente-Obligationen berechnet, welcher bei Festhaltung des Grundsatzes, „dass die für die neuen Titel zu zahlenden Zinsen, die für die alten effectiv gezahlten Zinsen nicht übersteigen", noch veräußert werden könnte.

Bei der in Silber verzinslichen Schuld kommt dieser Grundsatz mit Rücksicht auf den ungarischen Beitrag nicht zur Anwendung.

1.

Das Erfordernis für die Tilgungen an der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1896 ist nach Abzug des aus den laufenden Staatseinnahmen zu deckenden Betrages von 3,000.000 fl. mit . . . . 6,182.547 fl. — kr. präliminirt.

Dieses Erfordernis verringert sich jedoch durch die am 1. August und 2. November 1895, beziehungsweise am 1. Februar und 1. Mai 1896 verlosten 1860er-Lose, welche sich im Besitze der bestandenen Staatsdepositencasse befanden und bereits getilgt worden sind um den Betrag von . . . . 1.508 „ — „

Der sonach verbleibende Erfordernisbetrag von . . . . 6,181.039 fl. — kr.
vermindert sich weiter um . . . . 43.052 „ 48 „
weil die Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen, dann an bis Ende 1867 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen im Jahre 1896 um diesen Betrag gegen den Präliminaransatz zurückgeblieben sind.

Das Tilgungserfordernis bezüglich der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld beziffert sich demnach thatsächlich auf . . . . 6,137.986 fl. 52 kr.

Nachdem auf Rechnung dieses Erfordernisses durch die baren Aufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung ein Erlös von . . . . 3.977 „ 22 „
erzielt worden ist, könnte durch Notenrenteveräußerung noch ein Betrag von . . . . 6,134.009 fl. 30 kr.
beschafft werden.

Das Erfordernis für die Schuldentilgung in klingender Münze im Jahre 1896 per . . . . 1,333.408 fl. 40 kr.

welches im Voranschlage (Detail XVII, pag. 16, Beilage zu Post 3) mit 1,600.090 fl. in österreichischer Währung berechnet ist, betrug thatsächlich . . . 1,613.002 fl. $84^{5}/_{10}$ kr.
in Noten; hievon sind durch den ungarischen Beitrag . . . . 495.458 „ — „

gedeckt, wornach sich der die Reichsrathsländer betreffende Erfordernisbetrag mit 1,117.544 fl. $84^{5}/_{10}$ kr. herausstellt.

Nachdem auf Rechnung dieses Erfordernisses durch die baren Aufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung ein Erlös von . . . . 3.246 „ 21 „

erzielt worden ist, könnte durch Silberrenteveräußerung noch ein Betrag von . . . . 1,114.298 fl. $63^{5}/_{10}$ kr. beschafft werden.

2.

Bei Anwendung des Grundsatzes, „dass die Zinsen der Tilgungsrente nicht mehr betragen sollen als die Zinsen der durch Tilgung in Abfall kommenden Capitalien“ könnte an Notenrente-Obligationen im Jahre 1896 ein Nennwert von . . . . 4,880.426 fl. — kr. veräußert werden.

Nachdem bisher durch die Aufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung ein Nennbetrag von . . . . 3.925 „ 32 „

begeben wurde, so könnten noch Notenrente-Obligationen im Nennwerte von . . . . 4,876.500 fl. 68 kr. veräußert werden.

Aus der vorstehenden definitiven Abrechnung ergibt sich:

1. Dass auf Rechnung des pro 1896 präliminirten und, wie oben detaillirt,
bei der Notenrente auf . . . . 6,137.986 fl. 52 kr.
bei der Silberrente auf . . . . 1,117.544 „ $84^{5}/_{10}$ „
reducirten Tilgungserfordernisses zuzüglich der aus den laufenden Staatseinnahmen zu deckenden . . . . 3,000.000 „ — „

zusammen per . 10,255.531 fl. $36^{5}/_{10}$ kr.
nur die infolge der baren Aufzahlungen bei der Unificirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2% Rentetiteln eingetretene Erhöhung der allgemeinen Staatsschuld per 7.130 fl. 32 kr. durch Rentenverkauf mit dem Erlösbetrage von . . . . 7.223 „ 43 „

begeben wurde und, nachdem von einer Veräußerung von Tilgungsrente für das Jahr 1896 überhaupt abgesehen wurde, gegenüber dem Präliminare . . . . 10,248.307 fl. $93^{5}/_{10}$ kr. aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt wurden.

2. Wenn in Noten ein Nominalbetrag von . . . . 4,880.426 fl. — kr.
und in Silber ein Nominalbetrag von . . . . 1,117.545 „ — „

demnach zusammen ein Nominalbetrag von . . . . 5,997.971 fl. — kr.
hätte begeben werden können, thatsächlich durch Aufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung jedoch rund nur . . . . 7.130 „ — „

Nominale begeben wurden, ein Nominalbetrag von . . . . 5,990.841 fl. — kr. weniger begeben wurde.

Die gemäß der Finanzministerialverordnungen vom 2. April 1896, Z. 2470/F. M. und vom 14. April 1896, Z. 2308/F. M. bei der Staatscentralcasse für Rechnung der 1896er Tilgungsrente erliegenden 4,900.000 fl. Noten- und 1,000.000 fl. Silberrente wurden im April 1897 von dieser Casse an die Staatsschuldencasse rückgestellt.*)

*) „Tabelle F“, Seite 14 und „Vorräthe an contrasignirten Effecten bei der Staatsschuldencasse“, Seite 124.

Zinsen.

Der laut Tabelle E und B nachgewiesenen Verminderung der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld per 623 fl. $74^5/_{10}$ kr. Nominale entspricht der Zinsenabfall von 26 fl. $19^5/_{10}$ kr.

Erläuterungen zur Tabelle B I, 1a, 8. Colonne.

Stand der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung mit Ende des Jahres 1896.

Diese Staatsschuld bezifferte sich zu Ende des Jahres 1896 laut Tabelle A auf . . . . 2.491,567.354 fl. $91^5/_{10}$ kr. ö. W.

Hievon entfallen:

Auf die Wiener-Währungsschuld		500.405 fl. $20^5/_{10}$ kr. ö. W.
auf die convertirbare Schuld (Unificirungsreste, Seite 65)		
verzinslich in Noten	1,673.137 fl. 37 kr.	1,928.444 „ 71 „ „
„ „ Silber	255.307 „ 34 „	
auf die 4·2% einheitliche Rentenschuld, und zwar:		
verzinslich in Noten . . .	1.483,383.637 fl. 50 kr.*)	2.489,138.505 „ — „ „
„ „ Silber . .	1.005,754.867 „ 50 „	
zusammen obige . .		2.491,567.354 fl. $91^5/_{10}$ kr. ö. W.

*) Einschließlich eines Militär-Heiratscautionserlagscheines per 12.000 fl., welcher nicht contrasignirt worden ist.

In der nachfolgenden Tabelle F werden nunmehr die Umlaufsummen der in Noten und in Silber verzinslichen 4·2procentigen Rentenschuld auf Grund der von der Staatsschulden-Control-Commission geführten Aufschreibungen und der von ihr zu Ende December 1896 bei der Staatsschuldencasse constatirten Reserve- und Manipulationsvorräthe ermittelt und stimmen dieselben mit den oben aufgeführten diesbezüglichen Obligationsbeträgen vollkommen überein. Diese Summen erscheinen auch im Semestralausweise mit Ende December 1896, Seite 9, unter den Posten 23 und 31, dann im Hauptschuldenbuche des k. k. Finanzministerial-Fachrechnungsdepartements I nachgewiesen.

„Tabelle F."

Tabelle F.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Renteobligationen."

Allgemeine Staatsschuld.

	Überbringer- Stücke 2½	10	50	100
	Gul-			
1. Einheitliche Notenrente.	**1. Effecten der in**			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1896 im ganzen	50.000	116.000	44.000	880.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	47.005	112.395	27.771	195.048
Nettostand mit Ende December 1896 .	2.995	3.605	16.229	684.952
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestralausweises Seite 9 .	2.851	3.176	15.006	671.823
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse mit Hinzurechnung der im April 1896 von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse wieder rückgestellten 4,900.000 fl. Capital	144	429	1.223	13.129
Zusammen obige .	2.995	3.605	16.229	684.952
2. Einheitliche Silberrente.	**2. Effecten der in**			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1896 im ganzen	50.000	181.500	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	47.655	176.579	36.548	246.386
Nettostand mit Ende December 1896 .	2.345	4.921	53.452	931.614
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestralausweises Seite 9 . .	143	4.911	50.060	908.324
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse mit Hinzurechnung der im April 1896 von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse wieder rückgestellten 1,000.000 fl. Capital	2.202	10	3.392	23.290
Zusammen obige .	2.345	4.921	53.452	931.614

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1896 contrasignirten Effecten der einheitlichen Renteschulden.

Effecten				Auf Namen lautend		Im ganzen		
zu		Capitalsbetrag		Stücke	Capitals-betrag	Stücke	Capitalsbetrag	
1.000	10.000							
d e n		fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.								
853.000	22.700	1.171,485.000	.	280.664	1.134,469.950	2,246.364	2.305,954.950	. .
141.165	2.762	190,919.812	50	104.693	616,068.800	630.839	806,988.612	50
711.835	19.938	980,565.187	50	175.971	518,401.150	1,615.525	1.498,966.337	50
699.279	19.772	964,970.487	50	175.971	518,401.150	1,587.878	1.483,371.637	50
12.556	166	15,594.700	.	. . . . .	. . . . . .	27.647	15,594.700	. .
711.835	19.938	980,565.187	50	175.971	518,401.150	1,615.525	1.498,966.337	50
Silber verzinslichen einheitlichen Schuld.								
828.500	11.500	1.067,740.000	.	144.702	191,665.550	2,484.202	1.259,405.550	. .
123.824	1.788	170,054.927	50	38.205	64,062.550	670.985	234,117.477	50
704.676	9.712	897,685.072	50	106.497	127,603.000	1,813.217	1.025,288.072	50
688.747	9.602	878,151.867	50	106.497	127,603.000	1,768.284	1.005,754.867	50
15.929	110	19,533.205	.	. . . . .	. . . . . .	44.933	19,533.205	. .
704.676	9.712	897,685.072	50	106.497	127,603.000	1,813.217	1.025,288.072	50

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Rente-obligationen."

„Erläuterungen zur Tabelle B.“
I. 1 b), 4. Colonne.

b) Gegen Rückzahlung.

Die allgemeine consolidirte rückzahlbare Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1896 um . . . . 7,531.593 fl. 40 kr.

Diese Verminderung resultirt, abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im ganzen nicht beeinflussenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien, aus Nachstehendem:

Reell sind im Jahre 1896 nur zugewachsen . . . . 2,785.574 fl. — kr.
für Gewinnste von Staatslottoanlehen.

Dagegen sind abgefallen:

Durch bare Rückzahlungen von Capitalien	6,177.257 fl. 10 kr.	
und von den nach Abzug der Procentualgebüren entfallenden Gewinnsten	2,805.862 „ 5 „	
durch Abschreibungen wegen eingetretener Verjährung an Capitalien und Gewinnsten	639 „ 85 „	
zusammen		8,983.759 „ — „

Aus der Vergleichung mit obiger Vermehrung verblieb daher die Verminderung in Noten mit . . . . 6,198.185 fl. — kr.

Endlich wurden auf das Darlehen von der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt (5½% Domänenanlehen) die plangemäßen Amortisationsquoten mit . . . . 1,333.408 „ 40 „
in klingender Münze zurückgezahlt, wonach sich die oben ausgewiesene Gesammtverminderung von . . . . 7,531.593 fl. 40 kr.
ergibt.

Zinsen.

I. 1 b), 8. Colonne.

Infolge der stattgehabten Verlosungen von den in Noten verzinslichen Capitalien und durch die Annuitätszahlungen auf das Domänenanlehen verminderte sich auch das jährliche Zinsenerfordernis bei der allgemeinen consolidirten und rückzahlbaren Staatsschuld um . . . . 277.775 fl. 46 kr.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Deren Vermehrung im Jahre 1896 um . . . . resultirt aus Folgendem:	2,457.802 fl. 48 kr.	
In Partial-Hypothekar-Anweisungen wurden	54,732.800 fl. — kr.	
emittirt, dagegen	52,263.050 „ — „	
eingelöst, mithin ergab sich eine Vermehrung des Umlaufes um	*) 2,469.750 fl. — kr.	I. 2 a), 3. Colonne.
Der Schuldenstand bei den Cautionen und Depositen hat sich durch die Rückzahlungen bei den gerichtlichen Depositen, dann bei den Cautionen und nichtgerichtlichen Depositen um	11.947 „ 52 „	I. 2 b), 4. Colonne.
vermindert, woraus sich die obige Vermehrung von . . . . ergibt.	2,457.802 fl. 48 kr	

Zinsen.

Das Zinsenerfordernis für die Partial-Hypothekar-Anweisungen stellte sich im Jahre 1896 gegenüber jenem zu Ende 1895 um	85.671 fl. — kr.	I. 2 a), 7. Colonne.
höher, dagegen sind infolge der zurückgezahlten Cautionen und Depositen . . .	664 „ $16^5/_{10}$ „	I. 2 b), 8. Colonne.

(darunter 124 fl. 25 kr. aus den Rückzahlungen von Cautionen und Depositen-Capitalien, welche die Länder der ungarischen Krone belasten) an Zinsen abgefallen.

Es ergibt sich demnach bei der schwebenden Schuld eine reine Zinsenvermehrung von . . . . 85.006 fl. $83^5/_{10}$ kr.

Die Zinsen von den Cautions- und Depositencapitalien, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet, betragen mit Rücksicht auf die obige Abstattung per 124 fl. 25 kr. zu Ende des Jahres 1896 nur noch 1159 fl. $16^5/_{10}$ kr.

Um von dem bisherigen Fortgange der auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154 und 156, eingeleiteten Staatsnoten-Einlösung ein übersichtliches Bild zu gewinnen, werden die bereits im 24., 25. und 26. Jahresberichte, Seite 18, dargestellten Ergebnisse der Einlösung von Staatsnoten in den Jahren 1894 bis 1896 hier wiederholt und bis Ende des Jahres 1897 fortgesetzt.

Die nachstehende Tabelle G stellt die Bewegung in der Circulation der Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten im Jahre 1897 dar. „Tabelle G".

*) Siehe Seite 35.

Eingelöste Staatsnoten

	à 1 fl.	à 5 fl.	à 50 fl.	Zusammen
im Juli 1894	3,417.132 fl. — kr.	— fl.	— fl.	3,417.132 fl. — kr.
„ August „	15,258.002 „ — „	1,666.630 „	1,666.700 „	18,591.332 „ — „
„ September „	8,773.204 „ — „	30 „	3,333.300 „	12,106.534 „ — „
„ October „	5.967.838 „ — „	30 „	3,333.300 „	9,301.168 „ — „
„ November „	4,704.819 „ — „	30 „	3,333.300 „	8,038.149 „ — „
„ December „	5,292.045 „ 25 „	30 „	3,333.300 „	8,625.375 „ 25 „
Summe . „	43,413.040 fl. 25 kr.	1,666.750 fl.	14,999.900 fl.	60,079.690 fl. 25 kr.
im Jänner 1895	4,939.585 fl. 75 kr.	2,025.000 fl.	4,975.000 fl.	11,939.585 fl. 75 kr.
„ Februar „	2,597.514 „ — „	— „	7,000.000 „	9,597.514 „ — „
„ März „	1,612.062 „ — „	499.990 „	6,500.000 „	8,612.052 „ — „
„ April „	901.852 „ — „	1,199.955 „	5,800.000 „	7,901.807 „ — „
„ Mai „	921.435 „ — „	599.990 „	6,400.000 „	7,921.425 „ — „
„ Juni „	535.278 „ — „	400.000 „	6,600.000 „	7,535.278 „ — „
„ Juli „	429.449 „ — „	1,000.000 „	6,000.000 „	7,429.449 „ — „
„ August „	348.180 „ — „	899.995 „	6,100.000 „	7,348.175 „ — „
„ September „	194.842 „ — „	699.975 „	6,300.000 „	7,194.817 „ — „
„ October „	223.584 „ — „	500.000 „	6,500.000 „	7,223.584 „ — „
„ November „	236.689 „ — „	1,599.985 „	5,400.000 „	7,236.674 „ — „
„ December „	116.057 „ — „	700.000 „	6,300.000 „	7,116.057 „ — „
Summe . „	13,056.527 fl. 75 kr.	10,124.890 fl.	73,875.000 fl.	97,056.417 fl. 75 kr.
im Jänner 1896	204.235 fl. — kr.	1,000.000 fl.	6,000.000 fl.	7,204.235 fl. — kr.
„ Februar „	127.593 „ — „	2,600.000 „	4,400.000 „	7,127.593 „ — „
„ März „	111.133 „ — „	2,200.010 „	4,800.000 „	7,111.143 „ — „
„ April „	32.753 „ — „	1,400.000 „	5,600.000 „	7,032.753 „ — „
„ Mai „	37.151 „ — „	— „	7,000.000 „	7,037.151 „ — „
„ Juni „	40.083 „ — „	40 „	6,450.050 „	6,490.173 „ — „
„ Juli „	59.734 „ — „	— „	— „	59.734 „ — „
„ August „	19.080 „ — „	— „	— „	19.080 „ — „
„ September „	17.095 „ — „	— „	— „	17.095 „ — „
„ October „	10.076 „ — „	— „	— „	10.076 „ — „
„ November „	4.017 „ — „	— „	— „	4.017 „ — „
„ December „	7.684 „ — „	— „	— „	7.684 „ — „
Summe . „	670.634 fl. — kr.	7,200.050 fl.	34,250.050 fl.	42,120.734 fl. — kr.
Im ganzen von Juli 1894 incl. Ende 1896:	57,140.202 fl. — kr.	18,991.690 fl.	123,124.950 fl.	199,256.842 fl. — kr.

Übertrag .	57,140.202 fl. — kr.	18,991.690 fl.	123,124.950 fl.	199,256.842 fl. — kr.
im Jänner 1897	9.592 „ — „	—	—	9.592 „ — „
„ Februar „	3.539 „ — „	—	—	3.539 „ — „
„ März „	7.062 „ — „	—	—	7.062 „ — „
„ April „	3.173 „ — „	—	—	3.173 „ — „
„ Mai „	3.376 „ — „	—	—	3.376 „ — „
„ Juni „	3.149 „ — „	—	—	3.149 „ — „
„ Juli „	3.064 „ — „	—	—	3.064 „ — „
„ August „	1.175 „ — „	—	—	1.175 „ — „
„ September „	2.472 „ — „	—	—	2.472 „ — „
„ October „	1.215 „ — „	—	—	1.215 „ — „
„ November „	793 „ — „	—	—	793 „ — „
„ December „	1.489 „ — „	—	—	1.489 „ — „
Summe . „	40.099 fl. — kr.	—	—	40.099 fl. — kr.
Im ganzen von Juli 1894 incl. Ende 1897 .	57,180.301 fl. — kr.	18,991.690 fl.	123,124.950 fl.	199,296.941 fl. — kr.

Eingelöste Partial-Hypothekar-Anweisungen

im November 1894	10,000.000 fl. — kr.
„ December 1895	10,000.000 „ — „
„ „ 1896	10,000.000 „ — „

*) Infolge Verjährung abgeschriebene Partial-Hypothekar-Anweisungen:

im Februar 1890		4.147 fl. 50 kr.	
„ Mai 1892		300 „ — „	
„ Jänner 1895	6.850 fl.	10.250 „ — „	
„ August 1895	3.400 „		
„ Jänner 1897	750 „	2.850 „ — „	17.547 „ 50 „
„ September 1897	2.100 „		

Summe der eingelösten (und abgeschriebenen) Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen . . . . 229,314.488 fl. 50 kr.

Im Entgegenhalte zum ursprünglichen Maximalumlaufe der Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 412,000.000 „ — „

verbleibt daher mit Ende December 1897 die in der Tabelle G ausgewiesene Maximalumlaufsumme von . . . . 182,685.511 fl. 50 kr

*) Die laut Reichs-Finanzministerial-Zahl 3558 ex 1897 verjährten Partial-Hypothekar-Anweisungen per 500 fl. werden im Jänner 1898 zur Abschreibung gelangen.

Tabelle G.

Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen

Auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 158)

Stand mit Ende des Monats	Nach den von der Österr.-ungar. Bank geführten und überprüften Vormerkungen: **Partial-Hypothekar-Anweisungen**			
	Unverzinslich	Verzinslich, Emission 1894: zu $3^1/_2$ Procent mit sechsmonatlicher Laufzeit	Verzinslich, Emission 1894: zu 3 Procent mit dreimonatlicher Laufzeit	Zusammen
	Gulden öster-			
Jänner 1897	14.950	40,737.600	2,919.550	43,672.100
Februar "	14.950	44,687.600	3,033.400	47,735.950
März "	14.450	46,923.500	4,743.250	51,681.200
April "	14.450	51,537.600	4,746.650	56,298.700
Mai "	14.450	51,669 200	4,687.150	56,370.800
Juni "	14.450	53,533.050	5,705.050	59,252.550
Juli "	14.450	51,938.300	5,955.700	57,908.450
August "	14.350	53,068.700	6,047.400	59,130.450
September "	12.250	50,637.750	5,984.150	56,634.150
October "	12.050	46,592.950	14,217.550	60,822.550
November "	12.050	47,113.300	15,707.550	62,832.900
December "	12.050	47,588.450	15,769.600	63,370.100

Anmerkung: Die gesetzlich bewilligte Maximalumlaufsumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 100,000.000 fl. — kr.
beziehungsweise jene der ganzen gemeinsamen schwebenden Schuld per . . . . 412,000.000 fl. — kr.
hat sich im Sinne der Reichs-Finanzministerialverordnung vom 12. December 1889, Z. 3598/R. F. M. (Note des Finanzministeriums vom 26. November 1889, Z. 25049/447), seit 1. Februar 1890 um den Betrag der als verjährt abgeschriebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 4.147 fl. 50 kr.
seit 23. Mai 1892 um den Betrag von . . . . . 300 " — "
" 29. Jänner 1895 " " " " . . . . . 6.850 " — "
" 30. August 1895 " " " " . . . . . 3.400 " — "
" 16. Jänner 1897 " " " " . . . . . 750 " — "
" 9. Sept. 1897 " " " " . . . . . 2.100 " — " 17.547 " 50 " 17.547 " 50 "

auf . . . . 99,982.452 fl. 50 kr. 411,982.452 fl. 50 kr.
und vom Juli 1894 bis Ende December 1897 auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154 und 156, um . . . . 30,000.000 " — " 229,296.941 " — "

somit bis auf . . . . 69,982.452 fl. 50 kr. 182,685.511 fl. 50 kr.
herabgemindert.

und der Staatsnoten im Jahre 1897.

(R. G. Bl. Nr. 84), dann vom 9. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 154 und 156) und vom 24. Juli 1894 befanden sich im Umlaufe:

An aus der Mitsperre der beiden Staatsschulden-Controlcommissionen erfolgten **Staatsnoten**		Im ganzen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten		Somit fehlen noch *)		auf die Maximalumlaufsumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten per		Anmerkung
reichischer		Währung						
139,046.017	. . .	182,718.117	. . .	1	50	182,718.118	50	*) Der jeweilig auf die Maximalumlaufziffer fehlende Staatsnotenbetrag per 1 fl. 50 kr. ist lediglich aus Manipulationsrücksichten nicht in Circulation gesetzt worden.
134,978.628	. . .	182,714.578	. . .	1	50	182,714.579	50	
131,026.316	. . .	182,707.516	. . .	1	50	182,707.517	50	
126,405.643	. . .	182,704.343	. .	1	50	182,704.344	50	
126,330.167	. . .	182,700.967	. . .	1	50	182,700.968	50	
123,445.268	. . .	182,697.818	. . .	1	50	182,697.819	50	
124,786.304	. . .	182,694.754	. . .	1	50	182,694.755	50	
123,563.129	. . .	182,693.579	. . .	1	50	182,693.580	50	
126,054.857	. . .	182,689.007	. . .	1	50	182,689.008	50	
121,865.242	. . .	182,687.792	. . .	1	50	182,687.793	50	
119,854.099	. . .	182,686.999	. . .	1	50	182,687.000	50	
119,315.410	. . .	182,685.510	. . .	1	50	182,685.511	50	

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

In Fortsetzung der im sechsundzwanzigsten Jahresberichte, Seite 22, erscheinenden Rechnung ergibt sich für das Jahr 1896 folgendes Resultat:

Das Nettoerfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzuzahlen sind, nicht berücksichtigt werden, stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . . 17,181.981 fl. $23^{5}/_{10}$ kr.
und mit Schluss des Jahres 1896 auf . . . . . 7,450.023 „ 41 „

sonach niedriger um . . . . . 9,731.957 fl. $82^{5}/_{10}$ kr.

Gegenüber der zu Ende des Jahres 1895 mit . . . . . 9,453.642 „ 45 „

nachgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1896 allein mit . . . . . 278.315 fl. $37^{5}/_{10}$ kr.
wovon 277.775 fl. 46 kr. auf die consolidirte und 539 fl. $91^{5}/_{10}$ kr. auf die schwebende Schuld entfallen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mussten die Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

„Zinsenzuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renteobligationen."

Zinsenzuwachs infolge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renteobligationen.

Laut Tabelle P, Seite 94, gelangten zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 bis inclusive des Jahres 1896 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen sub Colonne 2 b) . . . . . 350,212.382 fl. 50 kr.
und sub Colonne 2 c) für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Renteobligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . 4,061.113 „ 37 „
endlich auf Grund der in dieser Tabelle, Seite 76, sub Colonne 2 a), Posten 23, 26, 27, 32, citirten Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . . 95,712.952 „ 50 „

im ganzen . 449,986.448 fl. 37 kr.

zur Hinausgabe.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . . 18,899.430 fl. 83 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . . 9,731.957 „ $82^{5}/_{10}$ „

für die Jahre 1868 bis inclusive 1896 die Zinsenerhöhung mit . . . . . 9,167.473 fl. — $^{5}/_{10}$ kr.
welche einem 4·2% Capitalszuwachse von 218,273.166 fl. 78 kr. entspricht.

Laut Tabelle P, Seite 94 (Post 153, Colonne 2 c), sind im Jahre 1896 durch die Capitalsaufzahlungen per . . . . . 7.130 „ 32 „

an hiefür entfallenden Zinsen . . . . . 299 fl. 47 kr.
zugewachsen.

Im Vergleiche zu der aus den oberwähnten Rückzahlungen im Jahre 1896 resultirenden Zinsenverminderung von . . . . . 278.315 „ $37^{5}/_{10}$ „

ergibt sich im Jahre 1896 ein Zinsenabfall von . . . . . 278.015 fl. $90^{5}/_{10}$ kr.

Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Laut Einsichtsactes der Direction der Staatsschuld, Z. 7935 ex 1895, wurde eine verjährte Rente der in Niederösterreich bestandenen Drittelsteuer per 1 fl. 38 kr. abgeschrieben und stellt das für diesen Rentenbetrag veranschlagte, nunmehr in Abfall kommende Capital per . . . . 27 fl. 60 kr. die reelle Verminderung in dem Stande dieser Gattung der allgemeinen Staatsschuld dar. — I., 3. 4. Colonne.

Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung. — I., 4. 3. und 4. Colonne.

Der Stand derselben ist im Jahre 1896 unverändert geblieben.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Der Stand der steuerfreien in Kronen verzinslichen 4% Staatsrente per . . . . 519,298.000 K *) =	259,649.000 fl.	
umgerechnet auf ein 5% Capital in österreichischer Währung		207,719.200 fl.
und der 4% Goldrente per	490,850.200 „	
umgerechnet auf ein 5% Capital in österreichischer Währung		392,680.160 „
zusammen per .	750,499.200 fl.	
beziehungsweise per		600,399.360 fl.

blieb im Jahre 1896 unverändert. — II. 1. a), 3. und 4. Colonne.

---

*) Der nachfolgende Verwendungsausweis (Tabelle H) über die bis zum Ende des Jahres 1896 contrasignirten Effecten dieser beiden Schuldgattungen weist bei der 4% Kronenrente gegenüber dem obigen Stande per . . . . 519,298.000 K
eine Umlaufssumme dieser Schuld per . . . . 519,282.400 „
aus, weil am Schlusse des Jahres 1896 noch . . . . 15.600 K
aus der Convertirung der 5% Notenrente aushafteten.

Tabelle H.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 5. April 1893, vierprocentigen Staatsrente in Kronen-

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Rente-obligationen."

	Überbringer- Stücke 100	200
	Kro-	
	Effecten der in	
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.		
Steuerfreie vierprocentige Staatsrente.		
Contrasignirt wurden vom 5. April 1893 bis Ende December 1896 im ganzen . . .	45.500	137.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	247	455
Nettostand mit Ende December 1896 .	45.253	136.545
Verwendung.		
1. Umlaufssummen laut des Semestralausweises, Seite 18	43.869	135.530
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse	1.384	1.015
Zusammen obige .	45.253	136.545

	Effecten der in 200
	Gul-
Vierprocentige Goldrente.	
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1896 im ganzen .	237.998
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. .	2.841
Nettostand mit Ende December 1896 .	235.157
Verwendung.	
1. Umlaufssummen laut des Semestralausweises, Seite 18	227.907
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse	7.250
Zusammen obige .	235.157

weis

beziehungsweise vom 18. December 1876 bis Ende December 1896 contrasignirten Effecten der steuerfreien währung und der vierprocentigen Goldrente.

Effecten zu 2.000	10.000	20.000	Capitalsbetrag	Auf Namen lautend: Stücke	Auf Namen lautend: Capitalsbetrag	Im ganzen: Stücke	Im ganzen: Capitalsbetrag
n	e	n	Kronen		Kronen		Kronen
Kronen verzinslichen vierprocentigen steuerfreien Staatsrentenschuld.							
115.000	9.000	6.000	471,950.000	22.837	159,781.800	335.337	631,731.800
253	47	9	1,271.700	1.371	24,950.300	2.382	26,222.000
114.747	8.953	5.991	470,678.300	21.466	134,831.500	332.955	605,509.800
94.604	6.895	4.740	384,450.900	21.466	134,831.500	307.104	519,282.400
20.143	2.058	1.251	86,227.400	. . . . . .	. . . . . .	25.851	86,227.400
114.747	8.953	5.991	470,678.300	21.466	134,831.500	332.955	605,509.800

Gold verzinslichen vierprocentigen Rentenschuld.

1000	10.000	fl.	Stücke	fl.	Stücke	fl.
d e n						
415.998	3.998	503,577.600	1.802	17,019.200	659.796	520,596.800
7.549	351	11,627.200	566	6,598.400	11.307	18,225.600
408.449	3.647	491,950.400	1.236	10,420.800	648.489	502,371.200
406.468	2.838	480,429.400	1.236	10,420.800	638.449	490,850.200
1.981	809	11,521.000	. . . . . .	. . . . . .	10.040	11,521.000
408.449	3.647	491,950.400	1.236	10,420.800	648.489	502,371.200

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Rente-obligationen."

„Erläuterungen zur Tabelle B."
II. 1. b), 4. Colonne.

b) Gegen Rückzahlung.

Im Jahre 1896 verminderten sich die rückzahlbaren Schulden um . . . . 1,476.005 fl. 44 kr.

Diese Verminderung der rückzahlbaren österreichischen Staatsschuld ist hauptsächlich auf die im Jahre 1896 im Wege der Verlosung rückgezahlten neueren Eisenbahnschulden und auf den im Capitalienstande der Ressortschulden durch die tilgungsplanmäßig abgestatteten Annuitätszahlungen eingetretenen Abfall zurückzuführen.

Im Jahre 1896 sind an Schuldtiteln dieser Kategorien zugewachsen:

1. Von den zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Actien der galizischen Carl Ludwig-Bahn . . . . 91.770 fl. — kr.

2. Von den 4% Prioritätsobligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn der Emission 1890 in Silber, und zwar:

a) infolge Convertirung . . . . 1,100.400 fl. — kr.

b) infolge Veräußerung zur Deckung der Convertirungsauslagen . . . . 19.200 „ — „ . . . 1,119.600 „ — „

3. Von dem Darlehen der städtischen Sparcasse in Prag für den Bau des Gymnasialgebäudes auf der Neustadt in Prag . . . . 186.328 „ 41 „

4. Von dem Fahrparkanlehen vom Jahre 1895 . . . . 2,400.000 „ — „

Zuwachssumme . 3,797.698 fl. 41 kr.

Dagegen sind abgefallen:

Infolge Abschreibung:
der laut Finanzministerialzahl 1061 ex 1897 von dem Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank auf das Jahr 1896 zu Gunsten des Staates entfallende Gewinnantheil per . . . . 205.595 fl. 47 kr.

und die von der Bank für das Jahr 1896 zu entrichtende Notensteuer per . . . . 24.318 „ 93 „ . . . 229.914 fl. 40 kr.

Durch die Convertirung der Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten I. und II. Emission . . . . 930.800 „ — „

Durch bare Rückzahlungen von verlosten Obligationen und fälligen Annuitätsraten:

Der Antheil des Staates an dem Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1870 per . . . . 134.966 fl. 67 kr.

und vom Jahre 1878 per . . . . 34.200 „ — „

zusammen per . . . . 169.166 „ 67 „

Der Antheil des Staates an dem Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach—Franzensfeste und St. Peter—Fiume per . . . . 42.836 „ 61 „

Bei den neuen Eisenbahnschulden
in Noten . . . . 58.400 fl.
in Silber . . . . 1,440.900 „
in Gold . . . . 1,222.400 „

zusammen per . . . . 2,721.700 „ — „

Die bei den Ressortschulden fälligen Annuitätsraten per . . . . 1,179.286 „ 17 „

Abfallssumme . 5,273.703 fl. 85 kr.

Wird diesem Abfalle der oben ermittelte Schuldenzuwachs per . . . . 3,797.698 „ 41 „

gegenübergestellt, so ergibt sich die vorauserwähnte reine Capitalsschuldverminderung von . . . . 1,476.005 fl. 44 kr.

„Erläuterungen" zur Tabelle B. II. 1. b), 8. Colonne.

Zinsen.

Diesem Capitalsabfalle entspricht die Gesammtzinsenverminderung von 61.325 fl. 11 kr.

„Bemerkungen ad Zuwachspost 1."

Bemerkungen zur Seite 26.

Ad Zuwachspost 1.

Von den vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen, mit Ende 1891 noch unverlost im Umlaufe befindlich gewesenen . . . . 220.434 Stück Actien à 210 fl. österr. Währ. der galizischen Carl Ludwig-Bahn hat die Staatsschulden-Control-Commission

im Jahre 1893 (24. Jahresbericht, Seite 27)	212.798 Stück	
" " 1894 (25. " " ")	2.306 "	
" " 1895 (26. " " ")	1.118 "	und
" " 1896	437 "	
zusammen . .		216.659 "

der Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen unterzogen und sind demnach . 3.775 Stück Actien dieser Bahn im Capitalsbetrage von 792.750 fl. österr. Währ. von den Besitzern noch nicht zur Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen angemeldet worden.

„ad Zuwachspost 2."

Ad Zuwachspost 2.

Laut 26. Jahresbericht der Commission (Seite 27) übernahm der Staat auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891 (R. G. Bl. Nr. 135) zur Selbstzahlung:

Die mit 5 Procent verzinsliche Prioritätsanleihe der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn vom 1. Mai 1872 im ursprünglichen Betrage von 15,179.400 fl. österr. Währ. in Silber,

die mit 5 Procent verzinsliche Prioritätsanleihe dieser Bahn vom 1. Jänner 1877 im ursprünglichen Betrage von 8,000.000 Mark = 4,000.000 fl. österr. Währ. in klingender Münze, endlich

die mit 4 Procent verzinsliche Prioritätsanleihe beregter Bahn vom 1. November 1890 im ursprünglichen Nominalbetrage von 20,000.000 fl. österr. Währ. in Silber, welche zum Zwecke der Convertirung der obigen 2 fünfprocentigen Prioritätsanlehen sowie für Investitionszwecke zur Ausgabe gelangte.

Die Convertirung dieser 2 fünfprocentigen Prioritätsanlehen wird derart durchgeführt, dass für je 100 fl. der fünfprocentigen Silberprioritäten 115 fl. und für je 100 fl. der fünfprocentigen Goldprioritäten 135 fl. der neuen vierprocentigen Prioritätsanleihe berechnet, und die nach diesem Umrechnungsmodus unter 115, beziehungsweise unter 135 fl. verbleibenden Restbeträge an die Besitzer der vierprocentigen Prioritäten bar ausgefolgt werden.

„ad Zuwachspost 3."

Ad Zuwachspost 3.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. März 1884, Z. 5960 hat der k. k. Landesschulrath für Böhmen mittels des durch das Gesetz vom 16. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 27) nachträglich verfassungsmäßig genehmigten Übereinkommens de dato Prag, 13. April 1884 für den Bau des Gymnasialgebäudes auf der Neustadt (Tischlergasse) in Prag ein Darlehen von 211.000 fl. aufgenommen.

Dasselbe ist gegen $4\frac{1}{2}$ procent. Verzinsung und 1 procent. Capitalsrückzahlung, somit gegen $5\frac{1}{2}$ procent. Annuitätsraten vom 1. August 1886 bis 1. Februar 1924 in 76, am 1. Februar und 1. August dieser Jahre mit je 5802 fl. 50 kr. (inclusive Verzinsung) fälligen Quoten und des am 1. August 1924 fälligen Restbetrages per 3588 fl. 10 kr. rückzahlbar.

Außerdem hat das Ärar an den Fälligkeitsterminen mit einem $\frac{3}{4}$% Ersatz der Einkommensteuer für die jeweilig aufrechte Capitalsschuld aufzukommen.

Nachdem die städtische Sparcasse in Prag trotz wiederholter Urgenzen zur Vorlage des Originalschuldscheines nicht zu bewegen war, konnte erst im April 1896 die deutsche Ausfertigung dieser Schuldurkunde von der Staatsschulden-Control-Commission contrasignirt werden.

Von dem ursprünglichen Darlehensbetrage per	211.000 fl. — kr.
sind die vom 1. August 1886 bis inclusive 1. August 1895 fällig gewordenen und bereits rückgezahlten 1% 19 Capitalsrückzahlungsquoten, zusammen per . .	24.671 „ 59 „
in Abzug zu bringen, wonach der obige Schuldzuwachs von . . . . verbleibt.	186.328 fl. 41 kr.

Bemerkungen „ad Zuwachspost 4"

Ad Zuwachspost 4.

Von den zu emittirenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 132) zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen aufzunehmenden 4% steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden österr. Währ. gelangten im Jahre 1896 24 Theilschuldverschreibungen à 100.000 fl., somit im ganzen . . . . 2,400.000 fl. — kr. zur Emission und zwar:

Serie D	mit 6	Theilschuldverschreibungen	de dato	1. Februar 1896,	Nr. 28 bis 33,
„ E	„ 9	„	„ „	1. April 1896,	„ 34 „ 42,
„ F	„ 5	„	„ „	1. Mai 1896,	„ 43 „ 47 und
„ G	„ 4	„	„ „	1. December 1896,	Nr. 48 bis 51.

Diese Theilschuldverschreibungen werden halbjährig für den jeweilig noch ungetilgt aushaftenden Schuldbetrag verzinst und mittels zehn in halbjährigen Raten posticipativ zahlbaren Annuitäten rückgezahlt.

Zu diesem Zwecke sind jeder dieser 24 Theilschuldverschreibungen 20 Anweisungen beigegeben, welche von Nr. 1 bis 19 mit je 6120 fl. zahlbar sind, während die Anweisung Nr. 20 auf 6014 fl. 84 kr. lautet.

Die Anweisungen der mit der Serie D bezeichneten, in der Zeit vom 1. August 1896 bis 1. Februar 1906 rückzahlbaren sechs Theilschuldverschreibungen sind am 1. Februar und 1. August,

jene der mit Serie E bezeichneten, in der Zeit vom 1. October 1896 bis 1. April 1906 rückzahlbaren 9 Theilschuldverschreibungen sind am 1. October und 1. April,

jene der mit der Serienbezeichnung F ausgestellten, in der Zeit vom 1. November 1896 bis 1. Mai 1906 rückzahlbaren 5 Theilschuldverschreibungen sind am 1. Mai und 1. November,

endlich jene der die Serie G repräsentirenden, vom 1. Juni 1897 bis 1. December 1906 rückzahlbaren 4 Theilschuldverschreibungen sind am 1. Juni und 1. December eines jeden dieser 10 Jahre fällig.

Nachdem im Jahre 1895 (26. Jahresbericht Seite 29 und Tabelle P, Seite 88, Post 146) 27 Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens im Betrage von		2,700.000 fl. — kr.
und im Gegenstandsjahre (siehe Tabelle P des vorliegenden Jahresberichtes Seite 94) 24 Theilschuldverschreibungen im Betrage von		2,400.000 „ — „
somit im ganzen 51 Theilschuldverschreibungen per		5,100.000 fl. — kr.
ausgefertigt und emittirt, und hievon laut Tilgungsplanes		
im I. Semester 1896	111.240 fl. — kr.	
und im II. „ 1896	195.864 „ 80 „	
zusammen		307.104 „ 80 „
rückgezahlt wurden, beziffert sich diese Darlehensschuld mit Ende December 1896 somit auf		4,792.895 fl. 20 kr.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Im Jahre 1896 wurden bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an Cautionen und Depositen	557.224 fl. 86 kr.
eingezahlt, dagegen von den seit dem Jahre 1868 herwärts ebenda eingezahlten Cautionen und Depositen	161.480 „ 35 „
rückgezahlt, mithin Vermehrung	395.744 fl. 51 kr.

II., 2, 3. Colonne.

Zinsen.

II., 2, 7. Colonne.

Aus dieser Schuldvermehrung ergibt sich ein Zinsenzuwachs von 15.814 fl. 46 5/10 kr.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

Durch die im I. Semester 1896 stattgehabte letzte Verlosung der mit Ende 1895 noch aushaftenden, unverlosten und vom Staate garantirten Grundentlastungsschulden von Kärnten

per	150.454 fl. 50 kr. ö. W.
und von Istrien per	23.068 „ 50 „ „ „
zusammen per	173.523 fl. — kr. ö. W.

ist diese Gattung der österreichischen Staatsschuld erloschen und verblieb mit Ende des Jahres 1896 nur mehr ein unbehobener und daher unverzinslicher Restbetrag von 6.954 fl. — kr. ö. W.

wovon auf Tirol	2.751 „ — kr. ö. W.
„ „ Böhmen	3.286 „ 50 „ „ „
„ „ Schlesien	189 „ — „ „ „
und Görz	367 „ 50 „ „ „

entfallen.

Die gesammte 5% Grundentlastungsschuld betrug mit Ende October 1859 473,500.960 fl. C. M. = 497,176.008 fl. ö. W.

Hievon entfielen auf:

	fl. C. M.		fl. ö. W.	kr.
Österreich unter der Enns	40,693.110 fl. C. M.	=	42,727.765 fl.	50 kr. ö. W.
Österreich ob der Enns	16,974.810 „ „ „	=	17,823.550 „	50 „ „ „
Salzburg	2,712.240 „ „ „	=	2,847.852 „	— „ „ „
Steiermark	21,693.100 „ „ „	=	22,777.755 „	— „ „ „
Kärnten	6,594.150 „ „ „	=	6,923.857 „	50 „ „ „
Krain	9,065.610 „ „ „	=	9,518.890 „	50 „ „ „
Tirol	6,372.400 „ „ „	=	6,691.020 „	— „ „ „
Böhmen	44,457.760 „ „ „	=	46,680.648 „	— „ „ „
Mähren	27,757.970 „ „ „	=	29,145.868 „	50 „ „ „
Schlesien	3,327.300 „ „ „	=	3,493.665 „	— „ „ „
Görz	876.940 „ „ „	=	920.787 „	— „ „ „
Triest	92.270 „ „ „	=	96.883 „	50 „ „ „
Istrien	866.650 „ „ „	=	909.982 „	50 „ „ „
Galizien: Verwaltungsgebiet Lemberg	48,233.680 „ „ „	=	50,645.364 „	— „ „ „
Galizien: „ Krakau	29,043.100 „ „ „	=	30,495.255 „	— „ „ „
Galizien: Großherzogthum Krakau	2,870.720 „ „ „	=	3,014.256 „	— „ „ „
Bukowina	3,950.420 „ „ „	=	4,147.941 „	— „ „ „
Pest-Ofen	21,099.630 „ „ „	=	22,154.611 „	50 „ „ „
Preßburg	27,872.770 „ „ „	=	29,266.408 „	50 „ „ „
Oedenburg	39,761.410 „ „ „	=	41,749.480 „	50 „ „ „
Kaschau	19,359.550 „ „ „	=	20,327.527 „	50 „ „ „
Großwardein	24,112.090 „ „ „	=	25,317.694 „	50 „ „
Croatien	14,556.520 „ „ „	=	15,284.346 „	— „ „ „
Woiwodschaft Serbien	38,376.120 „ „ „	=	40,294.926 „	— „ „ „
Siebenbürgen	22,780.640 „ „ „	=	23,919.672 „	— „ „ „
zusammen obige	473,500.960 fl. C. M.	=	497,176.008 fl.	— kr. ö. W.

Gemäß §. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, hat die Staatsschulden-Control Commission nur mehr jene Grundentlastungsschulden zu controliren, welche die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreffen und wurden demnach vom Jahre 1868 angefangen die Grundentlastungsschulden der Länder der ungarischen Krone aus den Nachweisungen der Commission eliminirt.

Die Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrug mit Ende Dezember 1867: 247,558.660 fl. C. M. = 259,936.593 fl. — kr. ö. W.

Hievon entfielen auf:

Österreich unter der Enns	34,662.330	fl. C. M.	=	36,395.446	fl.	50	kr. ö. W.
Österreich ob der Enns	16,397.920	„ „ „	=	17,217.816	„	—	„ „ „
Salzburg	2,188.100	„ „ „	=	2,297.505	„	—	„ „ „
Steiermark	18,690.130	„ „ „	=	19,624.636	„	50	„ „ „
Kärnten	5,776.100	„ „ „	=	6,064.905	„	—	„ „ „
Krain	8,337.770	„ „ „	=	8,754.658	„	50	„ „ „
Tirol	5,950.530	„ „ „	=	6,248.056	„	50	„ „ „
Böhmen	33,865.500	„ „ „	=	35,558.775	„	—	„ „ „
Mähren	21,977.770	„ „ „	=	23,076.658	„	50	„ „ „
Schlesien	2,454.090	„ „ „	=	2,576.794	„	50	„ „ „
Görz	1,094.040	„ „ „	=	1,148.742	„	—	„ „ „
Triest	9.370	„ „ „	=	9.838	„	50	„ „ „
Istrien	1,097.660	„ „ „	=	1,152.543	„	—	„ „ „
Galizien: Verwaltungsgebiet Lemberg	51,120.150	„ „ „	=	53,676.157	„	50	„ „ „
Galizien: „ Krakau	30,077.320	„ „ „	=	31,581.186	„	—	„ „ „
Galizien: Großherzogthum Krakau	3,177.250	„ „ „	=	3,336.112	„	50	„ „ „
Bukowina	10.682.630	„ „ „	=	11,216.761	„	50	„ „ „
zusammen	247,558.660	fl. C. M.	=	259,936.593	fl.	—	kr. ö. W.

„Tabelle II/1.“

Die nachstehende Tabelle H/1 zeigt die Gebarung mit den Grundentlastungsschulden von Ende October 1859 bis Ende December 1896.

Mit der Tilgung der Grundentlastungsobligationen verschwindet aus der Reihe der österreichischen Staatspapiere eine Schuld, welche ihr Entstehen einem Gesetze verdankt, das auf die allgemeinen Verhältnisse in Österreich einen ebenso tief einschneidenden als nachhaltig wohlthätigen Einfluss ausübte.

Um den Besitzer eines Grundes allen, dem Unterthänigkeitsverhältnisse zu dem Guts-Zehent- oder Vogtherren entspringenden Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben zu entlasten, wurde das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 erlassen und die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grundes und Bodens mit dem Patente vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152, normirt.

Die weiteren Patente vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 83 und 84, und vom 16. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 21, dienten der Feststellung der Bestimmungen des Entlastungsfondes und der Ermittlung der Entschädigung.

Im Hinblicke auf die durch diese Patente gewährten, weitausgreifenden geistigen und materiellen Vortheile in den Existenzbedingungen des Bauernstandes dürfte ein Rückblick im Rahmen der in diesem Gegenstande erflossenen Gesetzesartikel nicht ohne Interesse sein und die Wiedergabe des Patentes vom 7. September 1848 gegenwärtig für das Verständnis der damaligen diesbezüglichen Verbindlichkeiten und deren Regelung angezeigt erscheinen.

Das Patent vom 7. September 1848 lautet:

Wir Franz der Erste constitutioneller Kaiser von Österreich u. s. w.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Übereinstimmung mit dem constituirenden Reichsrathe beschlossen und verordnen wie folgt:

1. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen werden aufgehoben.

3. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Gutsbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Naturalarbeits- und Geldleistungen, mit Einschluss der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebüren sind von nun an aufgehoben.

4. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädung geleistet werden, für andere nicht.

5. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben*).

6. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.**

---

*) zu §. 5:

Der persönliche Unterthandsverband ist:

1. Die Inleutrobot, die für den Schutz der eigenen Person geleistet wurde;

2. die Jagdrobot;

3. die Waisendienste, wodurch die elternlosen Kinder verpflichtet waren, einige Jahre bei der Herrschaft zu dienen (hat aber nicht mehr bestanden).

Das Schutzverhältnis ist dadurch entstanden, dass ein ins Feld ziehender Ritter seine Unterthanen einem anderen Schutz- oder Vogtherrn zum Schutze übergab, „anvogte“, wofür erstere zahlen mussten.

Aus dem Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit (Herrschaft) sind entstanden:

1. Wasserzinse, die für die Herstellung und Erhaltung von Wehren entweder in Geld oder Naturalien an die Obrigkeit gezahlt werden mussten.

2. Das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht oder die in den slavischen Provinzen genannte Brach- und Stoppelweide. Dasselbe war ein Recht der Herrschaft das Vieh „nach Michaeli“ auf die Wiesen und auf die gefrorenen Saatfelder treiben zu lassen.

3. Das Standgeld, welches auf Jahrmärkten und Kirchweihfesten an die Dorf- und Ortsobrigkeit entrichtet wurde, wofür die letztere die Markt- und Polizeiaufsicht zu führen hatte.

**) Unter §. 6 sind verstanden:

1. Die Robot der Häusler, die auf Dominicalgründe gestiftet sind (§. 1 des Patentes vom 4. März 1849).

2. Die Handrobot der Viertellehner.

3. Die Zugrobot der Halb- und Ganzlehner.

4. Die Zehente, wie Feldzehente, Weinzehend, der in verschiedenem Geflügel oder anderen Hausthieren zu liefernde Blutzehent, der in Säcken zu leistende Sackzehent (Getreide), der kleine Zehent (Safran, Kraut, Rüben 2c.) u. dgl. m.

5. Die Körnerdienste. Unter diesen verstand man das von den Bauern an die Herrschaft gelieferte Quantum von Waizen, Gerste oder Hafer in gereinigtem Zustande.

6. Die Dienste in Geld und verschiedenen anderen land- und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen.



7. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihre[n] bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach[-] und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.*)

8. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzentwurf auszu[-] arbeiten und der Reichsversammlnng vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthum[s] abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen.

b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;

c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regelung der im §. 7 angeführten Rechte;

d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln de[r] betreffenden Provinzen zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz z[u] berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;

e) über die Frage, ob für die nach den §§. 2 und 3 und 8, lit. b aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei

9. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

10. Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

11. Auch der Bier- und Brantweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den siebenten September im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

L. S.

Wessenberg,
Minister-Präsident und Minister des Äußern.

Doblhoff,
Minister des Innern.

Bach,
Minister der Justiz.

Latour,
Minister des Krieges.

Krauß,
Minister der Finanzen.

Hornbostl,
Minister des Handels.

Schwarzer,
Minister der öffentlichen Arbeiten.

Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.

Der Stand desselben ist auch im Jahre 1896 unverändert geblieben.

---

*) zu §. 7:
Das Holzungs- und Weiderecht fand mit den auf Waldcultur und Wildstand bezugnehmenden Gesetzen fü[r] Waldungen und Auen Anwendung.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

Laut der Tabelle B (III., 4. Colonne) hat sich der Staatsnotenumlauf im Jahre 1896 um	54,590.484 fl.
vermindert und zwar wurden in Staatsnoten à 1 fl., 5 fl. und 50 fl.	42,120.734 fl.
(siehe Seite 18) eingelöst und für im Laufe des Jahres 1896 mehr emanirte Partial-Hypothekar-Anweisungen	12,469.750 „
somit im ganzen	54,590.484 fl.

in Staatsnoten aus dem Verkehr gezogen.

Eine Vergleichung der auf Seite 17 und in der Tabelle B (I, 2a, 3. Colonne) des vorliegenden Jahresberichtes nachgewiesenen Vermehrung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen per	2,469.750 fl.
weist gegenüber der obigen Rechnungseinstellung per	12,469.750 „
auf eine Differenz von	10,000.000 fl.

welche auf die bereits in den beiden letzten Jahresberichten der Commission bei diesem Gegenstande erörterte Abschreibung von weiteren, auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, im Jahre 1896 eingelösten 10 Millionen Gulden in Partial-Hypothekar-Anweisungen zurückzuführen ist.

Die Wirkung dieser eingelösten und vom Umlaufe abgeschriebenen 10 Millionen Gulden in Partial-Hypothekar-Anweisungen auf das Verhältnis des wechselseitigen Ersatzes in der Circulation zwischen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten im Rahmen des gesetzlichen Umlaufmaximums wird durch folgende Berechnung sichtbar:

Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu Ende des Jahres 1895	41,309.600 fl.
im Jahre 1896 wurden infolge Einlösung vom Umlaufe abgeschrieben (Seite 19)	10,000.000 „
verblieben	31,309.600 fl.
Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu Ende des Jahres 1896	43,779.350 fl.
Zunahme im Jahre 1896	12,469.750 fl.

welcher Betrag in Staatsnoten zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Maximalumlaufsumme der gemeinsamen schwebenden Schuld aus dem Verkehre gezogen wurde.

„Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld."

Die Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld wurden für das Jahr 1896 mit	188.800 fl.

veranschlagt.

Hievon entfielen 70 Procent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit	132.160 fl.
und 30 Procent auf die Länder der ungarischen Krone mit	56.640 „

Nach den an die Commission gelangten Einsichtsacten des k. und k. Reichs-Finanzministeriums haben die für das Jahr 1896 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1897 für die Staatsnoten verwendeten Nettoauslagen per	220.129 fl.	$67^5/_{10}$ kr.
das hiefür präliminirte Erfordernis per	188.800 „	— „
um	31.329 fl.	$67^5/_{10}$ kr.

überschritten.

Dieser Mehraufwand ist — gleichwie im Jahre 1895 — hauptsächlich wegen des regen Verwechslungsbedarfes in Staatsnoten à 5 fl., respective wegen der, gegenüber dem Voranschlage hieraus bedungenen erhöhten Erzeugung von Staatsnoten dieser Kategorie entstanden.

Von diesen Gesammtausgaben für die gemeinsame schwebende Schuld pro 1896 per . . . . 220.129 fl. 67 $^{5}/_{10}$ kr.

entfallen 70 Procent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 154.090 fl. 76 $^{5}/_{10}$ kr.
und 30 Procent auf die Länder der ungarischen Krone mit . . . . 66.038 „ 91 „

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hat im Vereine mit der ungarischen Landes-Commission zur Controle der schwebenden Schuld die im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54 ihr obliegende Controle ausgeübt und gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14 dieses Gesetzes mit Schluss eines jeden Monats den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld und jenen der Partial-Hypothekar-Anweisungen im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Weiters führt die Staatsschulden-Control-Commission die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in der Art fort, wie dies im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16, erörtert wurde. Ihre Aufschreibungen ergaben mit Ende 1896 folgende Resultate.

„Tabelle J."

./.

Tabelle J.

Ausweis

über die

Verwendung des bis Ende December 1896 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

Tabelle J.

Aus-

über die Verwendung des bis Ende December

	I. Emission			II. Emission			III. Emission
	Stücke à			Stücke à			Stücke à
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.
Lieferung:							
Von den Papierfabriken Schlöglmühl, Klein-Neusiedl und Neubruck wurden vom Jahre 1866 angefangen bis Ende December 1896 folgende Staatsnoten-Papiermengen abgeliefert:							
Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke	943,839.408						
„ „ 5 „ à 16 „		222,360.000					
„ „ 50 „ à 4 „			29,899.520				
„ „ 1 „ à 12 „				369,534.000			
„ „ 5 „ à 8 „					251,668.000		
„ „ 50 „ à 4 „						16,142.000	
„ „ 1 „ à 15 „							340,380.015
Summe .	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	251,668.000	16,142.000	340,380.015
Verwendung:							
1. Vorräthig waren mit Ende December 1896:							
a) im Papierdepot der k. und k. Reichscentralcasse					3,976.000	640.000	1,941.270
b) in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (incl. Zählcomité)					2,310.408	86.704	15
c) in der Hauptreserve der k. und k. Reichscentralcasse					8,154.283	1,318.000	3,115.000
d) in der Neubrucker Papierfabrik							15
2. Abgabe an die Staatsdruckerei: ein Probeabdruck mit dem „Imprimatur" versehen, anläßlich der Bestellung der ersten Druckauflage der Staatsnoten zu 1 fl. III. Emission							1
3. Verbrannt wurden in der Zeit vom 2. August 1867 bis incl. 31. December 1896:							
a) Maculaturen an Staatsnoten	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.456	14,501.592	1,315.296	17,838.700
b) Probeabdrücke							14
Fürtrag .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.456	28,942.283	3,360.000	22,895.015

weis

1896 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

	I. Emission			II. Emission			III. Emission
	Stücke à			Stücke à			Stücke à
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.
Übertrag . .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.456	28,942.283	3,360.000	22,895.015
c) die nach Schluss der letzten Druckauflage von Staatsnoten à 1 fl. II. Emission im Papierdepot der k. u. k. Reichscentralcasse noch vorräthig verbliebenen 1460 Bogen zu Staatsnoten à 1 fl. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17.520	. . . . .	. . . . .	. . . . .
d) die an das Staatsnotenatelier seinerzeit zur Vornahme von Versuchen abgegebenen und im Jahre 1892 rückgestellten . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	24	. . . . .	. . . . .	. . . . .
e) abgenützte Staatsnoten .	888,842.628	208,406.531	27,287.540	350,084.579	200,807.747	12,209.678	316,741.841
4. Im Umlaufe befanden sich an Staatsnoten zu Ende December 1896 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1897)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21,917.970	572.322	743.159
5. Nicht eingelöst wurden an Staatsnoten bis zu Ende des Einlösungstermines:							
31. December 1887 .	. . . . .	193.469	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
30. Juni 1888 . .	3,057.372	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
31. Mai 1889 . . .	. . . . .	. . . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
31. December 1893 .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	775.421	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Gesammtstückzahl der Staatsnoten	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	251,668.000	16,142.000	340,380.015
welche genau jenseitiger Lieferungssumme entspricht.							

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1896 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte, auf Seite 17, dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinste, sowie die Rückzahlung der Annuitäten auch im Jahre 1896 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattfanden.

Tabellen K, L, M.

Die Verwendung der für das Jahr 1896 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen K, L, M in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung, und
b) die Schuldentilgung

nach den einzelnen Schuldkategorien nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle K.

Vergleichung

der

für das Jahr 1896 für die „Staatsschuld“ genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle K.

Ver-

der für das Jahr 1896 für die „Staatsschuld"

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—4 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1896."

Capitel	Titel	Paragraph	XVII. Staatsschuld.	Aus- Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
				fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
			Erfordernis.						
35			**I. Ordentliche Staatsausgaben.**						
			a) Allgemeine Staatsschuld.						
	1	1	Zinsen	114,743.386	44	5	116,594.831	.	.
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,160.905	38	.	30,161.075	.	.
			Verbleiben .	84,582.481	6	5	86,433.756	.	.
	2	1	Schuldentilgung	10,595.156	73	.	10,782.637	.	.
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	.	.	150.000	.	.
			Verbleiben .	10,445.156	73	.	10,632.637	.	.
			zusammen a) .	95,027.637	79	5	97,066.393	.	.
			b) Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
	3	1	Zinsen	66,980.506	70	5	66,223.583	.	.
	4	1	Schuldentilgung	4,444.641	17	.	4,472.808	.	.
			zusammen b) .	71,425.147	87	5	70,696.391	.	.
			Summe der ordentlichen Ausgaben (Capitel 35, Titel 1—4)	166.452.785	67	.	167,762.784	.	.
			II. Außerordentliche nicht präliminirte Staatsausgaben.						
			a) Allgemeine Staatsschuld.						
	1	2	Münzverlust	18.955	7	5	. . . . . .	.	.
	2	2	Münzverlust	12.912	78	5	. . . . . .	.	.
			zusammen .	31.867	86	.	. . . . . .	.	.
			b) Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
	3	2	Münzverlust	112.183	15	.	. . . . . .	.	.
	4	2	Münzverlust	5.144	62	.	. . . . . .	.	.
			zusammen .	117.327	77	.	. . . . . .	.	.
			Summe der außerordentlichen Ausgaben .	149.195	63	.	. . . . . .	.	.
			Gesammtsumme der Ausgaben .	166,601.981	30	.	167,762.784	.	.

*) Siehe Tabelle T. Seite 109.

gleichung

genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

gaben											
der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1,851.444	55	5	. . . .	.	.	4,607.946	86	.	4,574.796	67	5
. . . .	.	.	169	62	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
1,851.274	93	5	. . . .	.	.	4,607.946	86	.	4,574.796	67	5
187.480	27	.	. . . .	.	.	3,413.988	35	.	3,557.087	10	.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
187.480	27	.	. . . .	.	.	3,413.988	35	.	3,557.087	10	.
2,038.755	20	5	. . . .	.	.	8,021.935	21	.	8,131.883	77	5
. . . .	.	.	756.923	70	5	2,139.396	57	5	1,123.900	52	.
28.166	83	.	. . . .	.	.	731.784	51	.	780.219	92	.
. . . .	.	.	728.756	87	5	2,871.181	8	5	1,904.120	44	.
1,309.998	33	.	. . . .	.	.	10,893.116	29	5	10,036.004	21	5
. . . .	.	.	18.955	7	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	12.912	78	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	31.867	86	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	112.183	15	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	5.144	62	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	117.327	77	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	149.195	63	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
1,160.802	70	.	. . . .	.	.	10,893.116	29	5	*) 10,036.004	21	5

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—4 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896.“

Tabelle L zu Seite 42.

Detail-

der „Zinsen" der Staatsschulden im Rechnungs-

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896, Tabelle K".

Zinsen der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 35, Titel 1, §. 1.)	1896 Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			1896 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Consolidirte Schuld.						
Ältere consolidirte Staatsschuld.						
Ungarische Hofkammer-Obligationen	1.135	53	5	1.271	.	.
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablieferung im Jahre 1809	16.735	55	5	17.094	.	.
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara in Böhmen	4.280	85	.	4.281	.	.
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.
Summe	24.608	94	.	25.103	.	.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.						
a) In Noten verzinslich:						
Fünfprocentige Metalliques	....	.	.	....	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	39	80	.	....	.	.
„ „ österr. Währ.	13	9	.	....	.	.
drei- und vierprocentige Metalliques	....	.	.	....	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung	....	.	.	....	.	.
Einheitliche Staatsschuld	62,319.492	49	5	....	.	.
Summe	62,319.545	38	5	62,629.489	.	.
b) In Silber verzinslich:						
National-Anlehen	....	.	.	....	.	.
Einheitliche Staatsschuld	42,191.431	92	5	....	.	.
Summe	42,191.431	92	5	42,319.641	.	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.						
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:						
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	568.472	60	.	566.370	.	.
„ „ „ „ 1860	5,209.938	72	.	5,180.500	.	.
Summe	5,778.411	32	.	5,746.870	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:						
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	803	25	.	803	.	.
„ „ Kroatien	885	92	5	709	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	703	77	.	945	.	.
Summe	2.392	94	5	2.457	.	.
c) Keiner Besteuerung unterliegend:						
Laudemial-Entschädigungscapitalien	....	.	.	....	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,202.965	74	.	2,202.966	.	.
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	112,519.356	25	5	112,926.526	.	.

lirung

abschlusse pro 1896, Tabelle K, Seite 42.

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
135	46	5	. . . .	.	.	3.836	71	5	3.971	95	. .
358	44	5	. . . .	.	.	10.788	93	5	11.147	7	. .
. . . .	15	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	756	.	.	756	.	.
494	6	.	. . . .	.	.	15.381	65	.	15.875	2	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	1.068	94	.	1.068	94	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	50.675	60	5	49.435	80	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	11.113	94	.	9.600	85	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	1.674	49	5	1.674	49	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	21.731	71	5	20.531	71	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	2,101.332	99	5	2,073.621	16	5
309.943	61	5	. . . .	.	.	2,187.597	69	.	2,155.932	97	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	14.407	76	.	14.407	76	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,539.545	24	.	1,577.943	59	. .
128.209	7	5	. . . .		.	1,553.953	.	.	1,592.351	35	. .
. . . .	.	.	2.102	60	.	42.633	13	.	38.486	93	. .
. . . .	.	.	29.438	72	.	596.706	90	.	558.711	20	. .
. . . .	.	.	31.541	32	.	639.340	3	.	597.198	13	.
. . . .	.	.	. . . .	25	.	. . . .	.	.	. . . .	. .	. .
. . . .	.	.	176	92	5	177	19	5	. . . .	1	. .
241	23	.	. . . .	.	.	3.629	10	.	2.608	47	. .
64	5	5	. . . .	.	.	3.806	29	5	2.608	48	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	3	96	.	3	96	. .
. . . .	26	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. .	. .
407.169	74	5	. . . .	.	.	4,400.082	62	5	4,363.969	91	. .

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896, Tabelle K."

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896, Tabelle K."

	1896					
	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetz vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag . .	112,519.356	25	5	112,926.526	.	.
2. Schwebende Schuld.						
Dreiprocentige gerichtliche Depositen	2.124	49	.	2.868	.	.
Cautionen und Depositen	20.689	71	5	21.119	.	.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	1,632.848	29	5	3,074.604	.	.
Summe . .	1,655.662	50	.	3,098.591	.	.
3. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.						
Österreich ob der Enns	151.200	.	.	151.241	.	.
Steiermark	161.757	84	.	161.758	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.
Summe . .	447.294	84	.	447.336	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.						
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns	27.155	47	5	28.122	10	5
Urbarsteuer „ „ „ „ „	5.142	67	5	5.437	57	5
Absentgelder des Grafen Überacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	224	70	.	268	12	5
Summe . .	33.572	85	.	[1]) 34.878	.	.
4. Zahlungen an fremde Regierungen.						
Zahlung an die königl. bayerische Regierung (in Silber)	87.500	.	.	87.500	.	.
Gesammtsumme der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld . .	[2]) 114,743.386	44	5	116,594.831	.	.
Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
(Capitel 35, Titel 3, §. 1.)						
1. Consolidirte Schuld.						
Donauregulirungsanlehen (A)	390.281	.	.	389.810	.	.
Südbahnanlehen (B)	719.210	79	.	719.211	.	.
Rentenschulden:						
vierprocentige in Gold verzinsliche Rente-Obligationen	24,360.070	89	.	23,364.470	.	.
fünfprocentige in Noten verzinsliche Rente-Obligationen	1.160	.	.	. . . . . .	.	.
vierprocentige in Kronen verzinsliche Rente-Obligationen	10,389.131	84	.	10,385.960	.	.
Summe (C)	34,750.362	73	.	33,750.430	.	.
Staatseisenbahnschulden:						
a) Staatsschuldverschreibungen:						
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (5 Procent in Gold)	47	60	.	. . . . . .	.	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (4 Procent in Gold)	2,090.308	78	.	2,090.354	.	.
Fürtrag .	2,090.356	38	.	2,090.354	.	.

[1]) Mit Rücksicht auf das im Voranschlage auf den Guldenbetrag abgerundete Erfordernis.
[2]) Siehe Anmerkung Seite 50.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K."

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
407.169	74	5	. . . .	.	.	4,400.082	62	5	4,363.969	91	. .
743	51	.	. . . .	.	.	94.985	18	.	96.213	57	. .
429	28	5	. . . .	.	.	14.431	24	5	14.820	65	. .
1,441.755	70	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. .
1,442.928	50	.	. . . .	.	.	109.416	42	5	111.034	22	. .
41	.	.	. . . .	.	.	2.236	87	.	2.278	3	. .
. . . .	16	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. .
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. .
41	16	.	. . . .	.	.	2.236	87	.	2.278	3	. .
966	63	.	. . . .	.	.	7.325	40	5	8.290	65	5
294	90	.	. . . .	.	.	860	53	5	1.155	43	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	525	.	.	525	.	. .
43	42	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.	43	42	5
1.305	15	.	. . . .	.	.	8.710	94	.	10.014	51	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	. .	. .
1,851.444	55	5	. . . .	.	.	4,607.946	86	.	4,574.796	67	5
. . . .	.	.	471	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. .	. .
. . . .	21	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. .	. .
. . . .	.	.	995.600	89	.	1,586.205	67	.	588.467	63	. .
. . . .	.	.	1.160	.	.	74.974	15	.	51.916	70	. .
. . . .	.	.	3.171	84	.	269.307	.	.	266.135	16	. .
. . . .	.		999.932	73	.	1,930.486	82	.	906.519	49	. .
. . . .	.	.	47	60	.	1.373	68	.	1.096	3	. .
45	22	.	. . . .	.	.	7.858	77	.	7.870	67	. .
. . . .	.	.	2	38	.	9.232	45	.	8.966	70	. .

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K.“

	1896					
	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag . .	2,090.356	38	.	2,090.354	.	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien, und zwar:						
I. Emission (per Stück 11 fl. 50 kr. in Noten)	517.258	50	.	515.142	.	.
II. Emission ($5^1/_4$ Procent in Silber)	185.262	.	.	184.044	.	.
III. Emission (5 Procent in Silber)	320.870	.	.	320.100	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Procent in Noten)	278.040	.	.	279.128	.	.
„ Vorarlberger Bahn (4 Procent in Kronen)	250.096	.	.	249.600	.	.
„ Vorarlberger Bahn (5 Procent in Silber)	223	75	.	. . . . . .	.	.
„ Kaiser Franz Joseph-Bahn ($5^1/_4$ Procent in Silber)	2,219.726	25	.	2,226.871	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Kronen)	2,318.534	.	.	2,314.600	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn ($4^3/_4$ Procent in Silber)	95	.	.	. . . . . .	.	.
„ galizischen Carl Ludwig-Bahn (per Stück 10 fl. in Noten) . . .	2,204.665	.	.	2,204.340	.	.
„ Erzherzog Albrecht-Bahn (4 Procent in Silber)	141.064	.	.	140.800	.	.
b) Prioritätsobligationen:						
der Kaiserin Elisabeth-Bahn:						
α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Procent in Gold)	808.043	69	5	808.088	.	.
β) des steuerfreien Anlehens (4 Procent in Gold)	2,457.475	53	5	2,449.843	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Procent in Silber)	465.816	.	.	465.426	.	.
„ Vorarlberger Bahn (4 Procent in Silber)	375.736	.	.	376.440	.	.
„ Kaiser Franz Joseph-Bahn (4 Procent in Silber)	2,639.288	.	.	2,638.000	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Silber)	2,706.824	.	.	2,707.200	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Gold)	1,337.709	38	5	1,337.582	.	.
„ galiz. Carl Ludwig-Bahn (4 Procent in Silber)	2,915.224	7	.	2,940.600	.	.
„ Erzherzog Albrecht-Bahn (5 Procent in Silber)	108.845	57	.	122.850	.	.
„ „ „ „ (5 „ „ Gold)	29.979	42	5	38.890	.	.
„ „ „ „ (4 „ „ Silber)	656.051	46	.	636.168	.	.
„ Bahn Eisenerz Vordernberg I. Emission (4 Procent Noten) . .	118.164	.	.	118.100	.	.
„ „ „ „ II. „ (4 „ „) . .	119.224	.	.	119.220	.	.
„ österreichischen Local-Eisenbahn (4 Procent in Gold)	255.029	69	.	255.342	.	.
„ österreichischen Local-Eisenbahn (3 Procent in Kronen)	1,042.455	.	.	1,045.050	.	.
„ Bukowinaer Local-Eisenbahn (4 Procent in Kronen)	99.432	.	.	99.720	.	.
„ Localbahn Laibach-Stein (4 Procent in Noten)	31.920	.	.	31.880	.	.
„ Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa (4 Procent in Kronen) .	396.536	.	.	398.000	.	.
„ mährischen Grenzbahn (4 Procent in Kronen)	353.698	44	.	368.056	.	.
„ böhmischen Westbahn, Emmission 1885 (4 Procent in Silber) .	546.400	.	.	547.200	.	.
„ „ „ „ 1885 (4 „ „ Gold) . .	43.062	76	.	43.112	.	.
„ „ „ „ 1895 (4 „ „ Kronen) .	1,412.426	77	.	1,585.332	.	.
„ mährisch-schlesischen Centralbahn (4 Procent in Kronen) . . .	567.014	93	.	597.152	.	.
Summe (D) . .	30,011.910	11	.	30,254.230	.	.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K."

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
. . . .	.	.	2	38	.	9.232	45	.	8.966	70	.
. . . .	.	.	2.116	50	.	3.495	64	.	1.316	39	.
. . . .	.	.	1.218	.	.	1.680	.	.	435	75	.
. . . .	.	.	770	.	.	1.830	.	.	1.035	.	.
1.088	.	.	. . . .	.	.	4.152	.	.	5.200		.
. . . .	.	.	496	.	.	1.892		.	1.396	.	.
223	75	.	. . . .	.	.	355	.	.	553	75	.
7.144	75	.	. . . .	.	.	9.696	75	.	16.810	50	.
. . . .	.	.	3.934	.	.	10.794	.	.	6.860	.	.
95	.	.	. . . .	.	.	1.125	.	.	1.163	.	.
. . . .	.	.	325	.	.	10.325	.	.	10.000	.	.
. . . .	.	.	264	.	.	1.092	.	.	828	.	.
44	30	5	. . . .	.	.	54	51	5	61	12	.
. . . .	.	.	7.632	53	5	32.667	7	5	24.992	40	.
. . . .	.	.	390	.	.	2.316	.	.	1.911	.	.
704	.	.	. . . .	.	.	2.848	.	.	3.544	.	.
. . . .	.	.	1.288	.	.	23.138	.	.	21.774	.	.
376	.	.	. . . .	.	.	25.944	.	.	26.056	.	.
. . . .	.	.	127	38	5	22.329	85	5	22.202	87	.
25.375	93	.	. . . .	.	.	8.592	.	.	9.608	.	.
14.004	43	.	. . . .	.	.	3.472	50	.	2.925	.	.
8.910	57	5	. . . .	.	.	1.624	88	.	1.430	82	.
. . . .	.	.	19.883	46	.	14.432	.	.	15.892	.	.
. . . .	.	.	64	.	.	92	.	.	28	.	.
. . . .	.	.	4	.	.	64	.	.	60	.	.
312	31	.	. . . .	.	.	1.241	87	5	1.554	71	5
2.595	.	.	. . . .	.	.	4.677	.	.	7.272	.	.
288	.	.	. . . .	.	.	128	.	.	416	.	.
. . . .	.	.	40	.	.	. . . .	.	.	*40*	.	.
1.464	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1.464	.	.
14.357	56	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	2.124	.	.
800	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	800	.	.
49	24	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	49	40	.
172.905	23	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	4.504	.	.
30.137	7	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	4.782	.	.
242.319	89	.	. . . .	.	.	199.291	54	.	207.976	41	5

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K."

	1896					
	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetz vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ressort-Schulden:						
A. Etat des Unterrichtsministeriums.						
Darlehen der böhmischen Sparcasse in Prag:						
Auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 75:						
a) per 200.000 fl. (Ankauf des Gartens der böhmischen Gartenbaugesellschaft)	10.862	34	.	7.197	.	.
b) per 29.070 fl. 75 kr. (Ankauf der Villa America)	1.578	89	.	1.046	.	.
Darlehen der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt: Auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14, Lemberger Universität	8.083	50	.	8.083	.	.
Darlehen der Gemeindesparcasse in Graz: Auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1893, R. G. Bl. Nr. 76, Grazer Universitätsbibliothek	5.914	75	.	5.915	.	.
B. Etat des Handelsministeriums:						
a) für das k. k. Postärar:						
Darlehen der ersten österreichischen Sparcasse in Wien:						
Auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1892, R. G. Bl. Nr. 234: Telephonanlehen	44.959	19	.	44.959	.	.
Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76: Wiener Telephonanlehen	158.640	.	.	158.640	.	.
b) Triester Lagerhäuser:						
Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84:						
α) fünfprocentiges Anlehen vom 1. Juli 1880	27.100	.	.	26.950	.	.
β) vierprocentiges Anlehen vom 20. Juli 1889	365.478	.	.	365.922	.	.
C. Etat des Eisenbahnministeriums.						
Auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 70: Fahrparkanlehen	197.418	91	.	197.419	.	.
Auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132: Fahrparkanlehen	145.775	20	.	160.680	.	.
Summe (E)	965.810	78		976.811	.	.
2. Schwebende Schuld.						
Zinsen von Cautionen und Depositen (F)	142.931	29	5	133.091	.	.
Gesammtsumme der Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder						
Summen (A—F)	[3] 66,980.506	70	5	66,223.583	.	.

Anmerkung zu [2]) Seite 46 und obigen [3]).

Die im Jahre 1896 gezahlten Zinsen

a) der allgemeinen Staatsschuld per . . . 114,743.386 fl. 44 5/10 kr.
und b) der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per . 66,980.506 „ 70 5/10 „
stimmen mit der in der Tabelle D, Seite 8 des vorliegenden Jahresberichtes nachgewiesenen Zinsenabstattung überein.

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
. . . .	.	.	3.665	34	.	3.664	84	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	532	89	.	532	70	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	. . . .	50	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	25	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	. . . .	19	.	. . . .	.	.	. . . .	.	
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	150	.	.	*37*	*50*	.	*37*	*50*	.
444	.	.	. . . .	.	.	1.218	.	.	1.692	.	.
. . . .	9	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
14.904	80	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
11.000	22	.	. . . .	.	.	5.378	4	.	1.654	50	.
. . . .	.	.	9.840	29	5	4.240	17	5	7.750	11	5
. . . .	.	.	756.923	70	5	2,139.396	57	5	1,123.900	52	.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K."

Tabelle M. zu Seite 42.

Detail-

der „Schuldentilgung" im Rechnungs-

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K."

Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 35, Titel 2, §. 1.)	1896 Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			1896 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Rückzahlung der consolidirten Schuld:						
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinsten.						
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien . . .	105	. .	. .	. . . .	. .	. .
Gewinste . . .	81	. .	. .	. . . .	. .	. .
„ „ „ „ 1854, Capitalien . . .	1,624.612	50	. .	1,706.250	. .	. .
Gewinste . . .	364.649	50	. .	404.822	. .	. .
„ „ „ „ 1860, Capitalien . . .	3,619.400	. .	. .	3,700.000	. .	. .
Gewinste . . .	1,336.834	75	. .	1,344.000	. .	. .
„ „ „ „ 1864, Capitalien . . .	884.050	. .	. .	890.000	. .	. .
Gewinste . . .	1,104.056	50	. .	1,036.800	. .	. .
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien . . .	264	60	. .	. . . .	. .	. .
Gewinste . . .	240	30	. .	. . . .	. .	. .
Summe .	8,934.294	15	. .	9,081.872	. .	. .
Hierunter an Capitalien	6,128.432	10	. .	6,296 250	. .	. .
„ „ Gewinnsten	3,805.862	5	. .	2,785.622	. .	.
Einlösung von Privateisenbahnen.						
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld v. J. 1849*)	45.150	. .	. .	42.000	. .	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . .	3.675	. .	. .	3.675	. .	. .
Summe .	48.825	. .	. .	45.675	. .	. .
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.						
Tirol	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	1,600.090	6	. .	1,600.090	. .	. .
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld:						
Gerichtliche Depositen	2.486	92	. .	35.000	.	. .
Cautionen und Depositen	9.460	60	. .	20.000	. .	. .
Summe .	11.947	52	. .	55.000	. .	. .
Englisches Anlehen vom Jahre 1852	. . . .	. .	.	. . . .	. .	. .
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864 .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
Gesammtsumme der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld	10,595.156	73	. .	10,782.637	. .	. .

*) 35. (letzte) Verlosung: 2. Jänner 1896.

lirung

abschlusse pro 1896, Tabelle K, Seite 42.

1896											
der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
…	…	…	105	…	…	74.865	…	…	74.760	…	…
…	…	…	81	…	…	65.105	…	…	65.024	…	…
81.637	50	…	…	…	…	1,205.137	50	…	1,286.775	…	…
40.172	50	…	…	…	…	210.679	50	…	250.852	…	…
80.600	…	…	…	…	…	685.100	…	…	764.400	…	…
7.165	25	…	…	…	…	155.218	75	…	162.176	…	…
5.950	…	…	…	…	…	479.950	…	…	485.900	…	…
…	…	…	67.256	50	…	521.204	50	…	454.108	…	…
…	…	…	264	60	…	7.305	90	…	7.041	30	…
…	…	…	240	30	…	3.518	20	…	3.277	90	…
147.577	85	…	…	…	…	3,408.084	35	…	3,554.314	20	…
167.817	90	…	…	…	…	2,452.358	40	…	2,618.876	30	…
…	…	…	20.240	5	…	955.725	95	…	935.437	90	…
…	…	…	3.150	…	…	3.654	…	…	504	…	…
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
…	…	…	3.150	…	…	3.654	…	…	504	…	…
…	…	…	…	…	…	…	…	…	18	90	…
…	…	…	…	6	…	…	…	…	…	…	…
32.513	8	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
10.539	40	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
43.052	48	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
…	…	…	…	…	…	1.050	…	…	1.050	…	…
…	…	…	…	…	…	1.200	…	…	1.200	…	…
187.480	27	…	…	…	…	3,413.988	35	…	3,557.087	10	…

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896. Tabelle K.“

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896 Tabelle K."

Tilgung an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Capitel 35, Titel 4, §. 1.)	1896					
	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Rückzahlung der consolidirten Schulden.						
Donauregulirung . . . . (A)	207 333	. .	. .	209.866	. .	. .
Südbahnanlehen . . . . (B)	42.836	61	. .	42.836	. .	. .
Staatseisenbahnschulden:						
a) Staatsschuldverschreibungen:						
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn (4 Procent in Gold) .	109.480	. .	. .	107.100	. .	. .
" " " " (5 " " ") .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
" Vorarlberger Bahn (4 " in Kronen) .	16.600	. .	. .	20.000	. .	. .
" Bahn Pilsen-Priesen (4 " " Noten) .	17.400	. .	. .	18.400	. .	. .
" Kronprinz Rudolf-Bahn (4 " " Kronen) .	182.600	. .	. .	195.000	. .	. .
" Erzherzog Albrecht-Bahn (4 Procent in Silber)	7.200	. .	. .	10.000	. .	. .
b) Prioritäts-Obligationen:						
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn:						
α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Procent in Gold)	984.664	80	. .	970.200	. .	. .
β) des steuerfreien Anlehens (4 " " ")	235.670	40	. .	235.200	. .	. .
Der Bahn Pilsen-Priesen (4 " " Silber)	33.000	.	. .	34.650	. .	. .
" Vorarlberger Bahn (4 " " ")	51.200	. .	. .	48.000	. .	. .
" Kaiser Franz Josephbahn (4 " " ")	328.800	. .	. .	330.000	. .	.
" Kronprinz Rudolfbahn (4 " " ")	272.200	. .	. .	270.000	. .	. .
" " " " (4 " " Gold)	79.027	20	. .	82.320	. .	. .
" galizischen Carl Ludwigbahn (4 " " Silber)	289.500	. .	. .	300.000	. .	. .
" Erzherzog Albrecht-Bahn (5 " " ")	6.900	. .	. .	. . . .	. .	. .
" " " " (5 " " Gold)	6.820	80	. .	. . . .	. .	. .
" " " " (4 " " Silber)	46.000	.	. .	56.000	. .	.
" Bahn Eisenerz-Vordernberg I. Emission (4 Procent in Noten)	5.000	. .	. .	5.000	. .	. .
" Bahn Eisenerz-Vordernberg II. Emission (4 Procent in Noten)	4.000	. .	. .	9.000	. .	. .
" österreichischen Local-Eisenbahn (4 Procent in Gold)	11.877	60	. .	12.701	. .	. .
" österreichischen Local-Eisenbahn (3 Procent in Kronen)	98.500	. .	. .	110.000	. .	. .
" Bukowinaer Local-Eisenbahn (4 Procent in Kronen)	4.400	. .	. .	4.800	. .	. .
" Localbahn Laibach-Stein (4 Procent in Noten)	2.000	. .	. .	2.000	. .	. .
" Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa (4 Procent in Kronen)	30.000	.	. .	40.000	. .	. .
" mährische Grenzbahn (4 Procent in Kronen) . .	24.000	. .	. .	30.000	. .	. .
" böhmischen Westbahn, Emission 1885 (4 Procent in Silber)	80.000	. .	. .	80.000	. .	. .
" böhmischen Westbahn, Emission 1885 (4 Procent in Gold)	11.289	60	. .	11.290	. .	. .
Summe . (C)	2,938.130	40	.	2,981.661	. .	. .

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
2.533	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	61	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	2.380	. .	. .	28.560	. .	. .	26.180	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	628	32	. .	628	32	. .
3.400	. .	. .	. . . .	. .	. .	5.000	. .	. .	8.400	. .	. .
1.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	8.800	. .	. .	9.800	. .	. .
12.400	. .	. .	. . . .	. .	. .	74.600	. .	. .	87.000	. .	. .
2.800	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	2.800	. .	. .
. . . .	. .	. .	14.464	80	. .	166.874	40	. .	152.409	60	. .
. . . .	. .	. .	470	40	. .	68.678	40	. .	68.208	. .	. .
1.650	. .	. .	. . . .	. .	. .	1.500	. .	. .	3.150	. .	. .
. . . .	. .	. .	3.200	. .	. .	19.600	. .	. .	16.400	. .	. .
1.200	. .	. .	. . . .	. .	. .	171.800	. .	. .	173.000	. .	. .
. . . .	. .	. .	2.200	. .	. .	97.000	. .	. .	94.800	. .	. .
3.292	80	. .	. . . .	. .	. .	44.923	20	. .	48.216	. .	. .
10.500	. .	. .	. . . .	. .	. .	22.400	. .	. .	32.900	. .	. .
. . . .	. .	. .	6.900	. .	. .	1.200	. .	. .	1.800	. .	. .
. . . .	. .	. .	6.820	80	. .	1.646	40	. .	705	60	. .
10.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	8.000	. .	. .	7.000	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
5.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	1.000	. .	. .	6.000	. .	. .
823	40	. .	. . . .	. .	. .	1.999	20	. .	2.822	40	. .
11.500	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	11.500	. .	. .
400	. .	. .	. . . .	. .	. .	200	. .	. .	600	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
10.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	10.000	. .	. .
6.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	6.000	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	40	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
43.530	60	. .	. . . .	. .	. .	724.409	92	. .	770.319	92	. .

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896 Tabelle K."

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896 Tabelle K."

	1896					
	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ressort-Schulden:						
A. Etat des Unterrichtsministeriums.						
Darlehen der böhmischen Sparcasse in Prag: Auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 75:						
a) per 200.000 fl. (Ankauf des Gartens der böhmischen Gartenbaugesellschaft)	7.137	66	. .	4.803	. .	. .
b) per 29.070 fl. 75 kr. (Ankauf der Villa Amerika)	1.037	50	. .	698	. .	. .
Darlehen der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt: Auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14:						
Lemberger Universität	1.705	34	.	1.705	. .	. .
Darlehen der Gemeindesparcasse in Graz: Auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1893, R. G. Bl. Nr. 76:						
Grazer Universitätsbibliothek	1.247	85	. .	1.247	.	.
B. Etat des Handelsministeriums.						
a) für das k. k. Postärar.						
Darlehen der I. österreichischen Sparcasse in Wien: Auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1892, R. G. Bl. Nr. 234:						
Telephonanlehen	115.040	81	. .	115.041	. .	. .
Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76:						
Wiener Telephonanlehen	137.360	. .	. .	137.360	. .	. .
b) Triester Lagerhäuser:						
Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84:						
α) 5procentiges Anlehen vom 1. Juli 1880	33.000	. .	. .	40.000	. .	. .
β) 4procentiges Anlehen vom 20. Juli 1889	11.600	. .	. .	19.300	. .	. .
C. Etat des Eisenbahnministeriums.						
Auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 70:						
Fahrparkanlehen	479.581	9	. .	479.581	. .	. .
Auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132:						
Fahrparkanlehen	307.104	80	. .	338.710	. .	. .
Summe (D)	1,094.815	5	. .	1,138.445	. .	. .
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld.						
Cautionen und Depositen (E)	161.526	11	. .	100.000	. .	. .
Gesammtsumme der Tilgungen an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Summen A bis E)	4,444.641	17	. .	4,472.808	. .	. .

Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1896 Tabelle K.

1896											
Der Erfolg war demnach						Rückstände					
günstiger			ungünstiger			anfängliche			schließliche		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
. . . .	. .	. .	2.334	66	. .	2.335	16	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	339	50	. .	339	43	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	34	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	85	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	19	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
7.000	. .	. .	. . . .	. .	. .	1.500	. .	. .	2.500	. .	. .
7.700	. .	. .	. . . .	. .	. .	3.200	. .	. .	7.400	. .	. .
. . . .	. .	. .	. . . .	9	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
31.605	20	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
43.629	95	. .	. . . .	. .	. .	7.374	59	. .	9.900	. .	. .
. . . .	. .	. .	61.526	11	. .	. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .
28.166	83	. .	. . . .	.	. .	731.784	51	. .	780.219	92	. .

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in den Tabellen L und M einzeln angeführten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände

Post-Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss)		Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per		der schließlichen Rückstände ex 1896 per		stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger*	
	Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.								
1	Ältere consolidirte Schuld . .	494	6	6.255	65	*6.749*	*2*	. . . . . .	69
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld:								
2	In Noten verzinslich	309.943	61½	1,603.425	58	*1,586.975*	*46½*	326.393	73
3	„ Silber „	128.209	7½	846.054	9	*896.264*	*94*	77.998	22½
	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:								
4	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	*31.541*	*32*	533.106	62	*501.579*	*50*	*14*	*20*
5	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	64	5½	*63*	*82½*	. . . . . .	.	. . . . . .	23
	c) keiner Besteuerung unterliegend:								
6	in Noten verzinslich . .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
7	„ klingender Münze verzinslich	. . . . . .	26	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	26
8	Schwebende Schuld	1,442.928	50	2.559	4½	*4.650*	*85*	1,440.836	69½
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	41	16	. . . . . .	.	*41*	*16*	. . . . . .	.
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	1.305	15	1.608	30½	*2.911*	*88*	1	57½
11	Zahlungen an fremde Regierungen	. . . . . .	.	87.500	.	*87.500*	.	. . . . . .	.
	Summe .	1,851.444	55½	3,080.445	46½	*3,086.672*	*81½*	1,845.217	20½
	Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.								
1	Rückzahlung von Staatslottoanlehenscapitalien und Gewinsten	147.577	85	1,639.638	15	*1,785.708*	.	1.508	.
2	Einlösung von Privat-Eisenbahnen	*3.150*	.	3.150	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
3	Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien . .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*18*	*90*	*18*	*90*
4	Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	. . . . . .	*6*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	*6*
5	Rückzahlung der schwebenden Schuld	43.052	48	. . . . . .	.	. . . . . .	.	43.052	48
	Summe .	187.480	27	1,642.788	15	*1,785.726*	*90*	44.541	52

Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896, beziehungsweise der genehmigten abgestatteten und mit Ende des Jahres 1896 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise:

Begründung

Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Der Erfolg war bei der schwebenden Schuld um . . . . 1,440.836 fl. $69^1/_2$ kr.
bei der consolidirten Schuld um . . . . 404.380 „ 51 „

zusammen um . 1,845.217 fl. $20^1/_2$ kr.

günstiger. Bei der schwebenden Schuld war der Erfolg hauptsächlich deshalb günstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 89,988.700 fl. (darunter 15 Millionen mit einer 3procentigen und der Rest mit einer $3^1/_2$procentigen Verzinsung) angenommen worden ist, im ganzen Jahre unter diesem Betrage blieb. (Es variirte nämlich der Stand dieser Anweisungen zwischen 49,762.800 fl. und 43,779.350 fl.)

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg hauptsächlich infolge bedeutender Zinsenersparnisse bei den 4·2procentigen Rentenschulden günstiger, und zwar dadurch, dass zur Deckung des Tilgungserfordernisses pro 1895 um 3,053.680 fl. Noten- und um 1,051.223 fl. Silberrente-Obligationen weniger zur Begebung gelangten, als pro 1896 präliminirt wurde, und dass zur Deckung des mit 6,182.547 fl. Noten und 1,104.632 fl. Silber veranschlagten Tilgungserfordernisses pro 1896 keine Tilgungsrente begeben wurde, sondern nur Nominale 3.925 fl. Noten- und 3.205 fl. Silberrente-Obligationen durch Capitalsaufzahlungen zugewachsen sind, endlich, dass die Zinsengebür von den alten unificirten Schuldtiteln, welche im Voranschlage mit der vollen Jahresgebür eingestellt ist, nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen wurde.

Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Der Erfolg stellt sich bei der fundirten Schuld um . . . . 1.489 fl. 4 kr.
bei der schwebenden Schuld um . . . . 43.052 „ 48 „

zusammen um . 44.541 fl. 52 kr.

günstiger.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg hauptsächlich deshalb günstiger, weil drei am 1. August / 2. November 1895, beziehungsweise am 1. Februar / 1. Mai 1896 verloste 1860er Lose per 1300 fl., welche sich im Besitze der bestandenen Staatsdepositencasse befanden und bereits getilgt wurden, mit dem Realisirungsbetrage von 1508 fl. nicht zur Einlösung gelangten.

Bei der schwebenden Schuld gestaltete sich der Erfolg günstiger, weil weniger an gerichtlichen Depositen und an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangten, als nach Maßgabe der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde.

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in den Tabellen L und M einzeln angeführten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände

Post-Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss)		Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per		der schließlichen Rückstände ex 1896 per		stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger*	
	Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.								
1	Donauregulirungsanlehen . .	*471*	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*471*	.
2	Südbahnanlehen	. . . . . .	21	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	21
3	Rentenschuld	*999.932*	*73*	1,765.133	72	*765.200*	*51*	. . . . . .	48
4	Staatseisenbahnschulden . . .	242.319	89	174.853	30	*184.544*	*98½*	232.628	20½
5	Ressortschulden	11.000	22	5.367	54	*1.644*	.	14.723	76
6	Schwebende Schuld	*9.840*	*29½*	1.864	61½	*5.603*	*73*	*13.579*	*41*
	Summe .	*756.923*	*70½*	1,947.219	17½	*956.993*	*22½*	233.302	24½
	Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.								
1	Donauregulirungsanlehen . .	2.533		. . . . . .	.	. . . . . .	.	2.533	.
2	Südbahnanlehen	. . . . . .	*61*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	*61*
3	Staatseisenbahnschulden . . .	43.530	60	253.866	80	*299.776*	*80*	*2.379*	*40*
4	Ressortschulden	43.629	95	4.674	59	*7.200*	.	41.104	54
5	Schwebende Schuld	*61.526*	*11*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*61.526*	*11*
	Summe .	28.166	83	258.541	39	*306.976*	*80*	*20.268*	*58*

Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896, beziehungsweise der genehmigten abgestatteten und mit Ende des Jahres 1896 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise:

Begründung

Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ad Post 1: Ungünstiger, weil die Regieauslagen um 1.222 fl. 50 kr. (= 407 fl. 50 kr per Curie) größer waren, als die Contocorrentezinsen von noch nicht behobenen Anlehenszinsen, Capitalien und Gewinnsten und weil am 2. Jänner 1896 bereits im Jahre 1883 getilgte Obligationen des 1878er Anlehens im Betrage von 7.600 fl. verlost wurden, daher das Zinsenerfordernis per 1. Jänner 1897 um die halbjährigen Zinsen dieser 7.600 fl., das sind 190 fl. (rund 63 fl. 50 kr. per Curie) größer war als pro 1896 präliminirt worden ist. *)

Ad Post 2 und 3: Günstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Ad Post 4: Günstiger, hauptsächlich deshalb, weil an Zinsen der galizischen Carl Ludwig-Bahn-Prioritäten, welche im Voranschlage von dem gesammten Nominalbetrage dieser Effecten eingestellt sind und an Zinsen von den Prioritätsobligationen der böhmischen Westbahn (Emission 1895), der mährischen Grenzbahn und der mährisch-schlesischen Centralbahn, welche im Voranschlage von den mit Rücksicht auf die präliminirten Investitionen voraussichtlich zur Emission gelangenden Capitalsbeträge eingestellt sind, bedeutende Ersparungen erzielt wurden, da die Prioritätsobligationen der galizischen Carl Ludwig-Bahn noch nicht vollständig begeben wurden und von den Prioritätsobligationen der letztgenannten drei Bahnen geringere Beträge und auch später als präliminirt zur Emission gelangten.

Ad Post 5: Günstiger, weil von dem auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132 (Fahrparkanlehen), aufzunehmenden Anlehen im II. Semester 1895 um 360.000 fl. und im I. Semester 1896 um 40.000 fl. weniger zur Emission gelangten, als bei der Präliminirung angenommen wurde, weshalb die ganzjährigen, beziehungsweise halbjährigen Zinsen von diesen Beträgen abzüglich der halbjährigen Zinsen von der Capitalsquote per 14.832 fl., welche im Jahre 1896 von dem obigen Betrage per 360.000 fl. tilgungsplanmäßig zur Rückzahlung gelangt wäre, nicht zur Gebür erwachsen sind.

Ad Post 6: Günstiger, weil in den Jahren 1895 und 1896 bedeutend mehr an Cautionen zur Einzahlung gelangten, als in den bezüglichen Präliminarien auf Grund der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde, somit das Zinsenerfordernis sich höher stellte.

Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ad Post 1: Günstiger, weil am 2. Jänner 1896 Obligationen des 1878er Anlehens im Betrage von 7600 fl., beziehungsweise mit dem Drittel von rund 2.533 fl. ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangten und bereits im Jahre 1883 vernichtet worden sind.

Ad Post 2: Ungünstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Ad Post 3: Ungünstiger, weil im Voranschlage pro 1896 für die Tilgung der Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten nur die tilgungsplanmäßige Quote für die 4procentigen Prioritäten per 56.000 fl. voll eingestellt ist, da nicht vorausgesehen werden konnte, welche Quoten von den zur Verlosung kommenden 5procentigen Gold-, 5procentigen und 4procentigen Silberprioritäten mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindliche Convertirung factisch zur Einlösung gelangen werden.

Nach den Ergebnissen der Verlosungen kommen zur Einlösung:

5 procentige Goldprioritäten, 5.000 fl. im Cassenwerte, von	5.880 fl.
5 „ Silberprioritäten	7.500 „
4 „ „	45.000 „
zusammen	58.380 fl.
gegenüber den präliminirten	56.000 „
mehr um jenseitigen ungünstigen Erfolg von	2.380 fl.

Ad Post 4: Günstiger, weil bei den Verlosungen der beiden Triester Lagerhaus-Anlehen im ganzen Obligationen im Betrage von 9.500 fl. gezogen wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits in den Jahren 1890 und 1894 getilgt worden sind, ferner weil von dem auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132 (Fahrparkanlehen), aufzunehmenden Anlehen im II. Semester 1895 und I. Semester 1896 zusammen um 400.000 fl. weniger begeben wurden, als bei der Präliminirung angenommen worden ist, daher für diesen Betrag die pro 1896 präliminirten Tilgungsquoten nicht zur Abstattung kamen.

Ad Post 5: Ungünstiger, weil an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen mehr zur Rückzahlung gelangt sind, als bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde.

---

*) Laut Voranschlag für die Staatsschuld (Heft XVII, pag. 18) gelangte am 1. Juli 1896 eine Capitalsquote von . . . 110.200 fl. durch Verlosung zur Rückzahlung. Hiebei wurde von den bereits im Jahre 1883 vernichteten (daher nicht emittirten) Obligationen des 1878er Anlehens ein Betrag von . . . 7.600 „ verlost und hat sich demnach das Zinsenerfordernis pro 1. Jänner 1897 nicht um den einer Capitalsrückzahlung von 110.200 fl. entsprechenden Zinsenabfall, sondern um den einer Capitalsrückzahlung von . . . 102.600 fl. entsprechenden Zinsenabfall vermindert, somit gegenüber dem Präliminare um die halbjährigen Zinsen von 7.600 fl. erhöht.

Tabelle N.

Vergleichung

der für das Jahr 1896 für die „Staatsschuld" präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 40, Titel 1 und 3) für das Jahr 1896."

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43 fl.	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach ungünstiger fl.	kr.	1/10
40	1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	7.528	25	.	7,287.179	. . . . .	.	.	7,279.650	75	.
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	557.224	86	.	400.000	157.224	86	.	. . . . .	.	.
		Münzgewinn hiebei		41	.	. . . . .		41	.	. . . . .	.	.
			557.225	27	.	400.000	157.225	27	.	. . . . .	.	.
	3	Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats, und zwar seitens des										
		a) Ministeriums für Cultus und Unterricht	30.695	70	.	30.694	1	70	.	. . . . .	.	.
		b) Handelsministeriums:										
		α) Post- und Telegraphenanstalt .	456.000	.	.	456.000	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
		β) Triester Lagerhäuser	434.008	.	.	452.172	. . . . .	.		18.164	.	.
		c) Eisenbahnministeriums	1,129.880	.	.	1,176.390	. . . . .	.	.	46.510	.	.
			2,050.583	70	.	2,115.256	. . . . .	.	.	64.672	30	.
		Zusammen .	2,615.337	22	.	9,802.435	. . . . .	.	.	7,187.097	78	.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1896." Tabelle N.

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1896 und dem Staatsvoranschlage bei:

Bedeckung, Capitel 40.

Zu Titel 1.

Der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1896 auszugebenden Rente-Obligationen war um 7,279.650 fl. 75 kr. ungünstiger.

Das präliminirte Tilgungserfordernis für das Jahr 1896 betrug in

Noten und Silber zusammen	10,287.179 fl. — kr.
wovon nach Abzug der aus den laufenden Einnahmen zu deckenden	3,000.000 „ — „
ein Erfordernis von	7,287.179 fl. — kr.

verblieb.

Übertrag . 7,287.179 fl. — kr.

Dasselbe hat sich einerseits bei der 4·2procentigen Notenrente aus den auf
Seite 11 angeführten Gründen zusammen um . . . . 44.560 fl. 48 kr.
vermindert, anderseits bei der 4·2procentigen Silberrente
um die höheren Beschaffungskosten für Londoner Wechsel
um . . . . 12.912 „ 84 5/10 „

erhöht, somit im ganzen vermindert um . . . . 31.647 „ 63 5/10 „

und stellt sich demnach auf . . . . 7,255.531 fl. 36 5/10 kr.

wovon auf die Notenrente (Seite 11) . . . . 6,137.986 fl. 52 kr.
und auf die Silberrente (Seite 12) . . . . 1,117.544 „ 84 5/10 „
entfallen.

Auf Rechnung dieses Erfordernisses per . . . . 7,255.531 fl. 36 5/10 kr.
wurden durch die baren Aufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung bei
der Notenrente ein Erlös von . . . . 3.977 fl. 22 kr. (Seite 11)
und bei der Silberrente ein Erlös von . . . . 3.246 „ 21 „ (Seite 12)

zusammen per . . . . 7.223 „ 43 „

erzielt und sind, nachdem das Finanzministerium die pro 1896 zur Rückzahlung
gelangten Capitalien aus den verfügbaren Cassebeständen gedeckt hat, im Vergleiche zu dem obigen factischen Tilgungserfordernisse um . . . . 7,248.307 fl. 93 5/10 kr.
weniger begeben worden (Seite 11 und 12).

Dieses Endergebnis über die definitive Abrechnung der Tilgungsrente
pro 1896 per . . . . 7,248.307 „ 93 5/10 „
differirt mit dem in der Tabelle N nachgewiesenen ungünstigen Erfolge der für die
Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1896 ausgegebenen Rente-
obligationen per . . . . 7,279.650 „ 75 „

deshalb um . . . . 31.342 fl. 81 5/10 kr.

weil in der obigen Abrechnung einerseits das bei der 4·2procentigen Noten-
rente um . . . . 44.560 fl. 48 kr.
verminderte und bei der 4·2procentigen Silberrente um . 12.912 „ 84 5/10 „

erhöhte, somit im ganzen um . . . . 31.647 fl. 63 5/10 kr.
verminderte Erfordernis Berücksichtigung gefunden hat und anderseits der
Erlös von den infolge der baren Aufzahlungen bei der Unificirung älterer Schuld-
titel und bei der Verwechslung von 4·2procentigen Rentetitel des Jahres
1896 ausgegebenen Renteobligationen per . . . . . . 7.223 „ 43 „
eingestellt ist, während in der Tabelle N der Erlös aus
diesen Aufzahlungen und Verwechslungen pro 1895 mit
dem hieraus erzielten Obligationsbetrage per . . . . . 7.528 „ 25 „

einbezogen ist und somit in dieser Tabelle . . . . 304 „ 82 „
mehr verrechnet erscheinen.

Die Gegenüberstellung obiger, durch die definitive Abrechnung erzielten
Verminderung des Erfordernisses der Tilgungsrente pro 1896 und letzteren in
der Tabelle N mehr verrechneten Betrages führt zur obigen Differenz von . . 31.342 fl. 81 5/10 kr.

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist günstiger, weil infolge der hohen Rentencurse mehr an Barcautionen und Depositen
zur Einzahlung gelangten, als bei der Präliminirung mit Rücksicht auf das Vorjahr angenommen wurde.

Der hiebei erzielte Münzgewinn resultirt aus einer zufälligen Einzahlung in Gold und weil ein Münzgewinn (Superagio) pro 1896 überhaupt nicht präliminirt wurde.

Zu Titel 3.

a) Der Erfolg ist günstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt wurde.

b β) Der ungünstige Erfolg per	18.164 fl.
reducirt sich bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1896 per	8.844 „
auf	9.320 fl.
und rührt, wie bei der Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Seite 61) ausgeführt ist, daher, weil einerseits	9.500 fl.
an Obligationen gezogen wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits in den Jahren 1890 und 1894 getilgt worden sind, weshalb für dieselben keine Vergütung stattgefunden hatte; anderseits stellte sich durch diese Verlosung der Zinsenabfall um 180 fl., somit das Zinsenerfordernis um	180 „
höher, als bei der Präliminirung angenommen wurde, mithin Netto	9.320 fl.
weniger zu vergüten waren.	

c) Der Erfolg ist ungünstiger, weil von dem auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132 (Fahrparkanlehen), aufzunehmenden Anlehen um 400.000 fl. weniger begeben wurden, als bei der Präliminirung angenommen wurde, daher auch die Zahlungen an Annuitäten, das ist Capital und Zinsen, für diesen weniger zur Begebung gelangten Betrag entfielen.

Unificirung.

„Unificirung."

Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 bezifferte sich die Gebür der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der

a) in Noten verzinslichen auf	1.057,075.939 fl. 60$^{5}/_{10}$ kr.	
b) in Silber verzinslichen auf		975,499.842 fl. 51 kr.

Hievon wurden bis Ende December 1896 in Abfall gebracht:

ad a) durch Unificirung	Tabelle O	1.055,186.486 fl. 13 kr.*)		
„ Verzichtleistung	Tabelle O	4.182 „ 83$^{5}/_{10}$ „		
„ Tilgung	Tabelle O	3.945 „ — „		
„ Verjährung	Tabelle S	208.188 „ 27 „		
zusammen			1.055,402.802 fl. 23$^{5}/_{10}$ kr.	
ad b) durch Unificirung	Tabelle O	975,229.184 fl. 84 kr.		
„ Verzichtleistung	Tabelle O	5.740 „ 33 „		
„ Tilgung	Tabelle O	9.350 „ — „		
„ Verjährung	Tabelle S	260 „ — „		
zusammen				975,244.535 „ 17 „

„Unificirungs-reste."

Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1896 zur Unificirung noch rückständig:

ad a) in Noten	1,673.137 fl. 37 kr.	
ad b) in Silber		255.307 fl. 34 kr.
zusammen	1,928.444 fl. 71 kr.	

Von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle konnten bishin noch Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,624.230 fl., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungswerte hinausgegeben werden.

Die genaue Summe der vorgedachten Obligationen kann jedoch erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liquidirung der fraglichen Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Eine Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginne im Jänner 1869 bis Ende December 1896, sowie über den dadurch allmählich entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld bietet nachstehende Tabelle O.

Tabelle O.

*) Im Jahre 1896 sind gegenüber dem Zuwachse durch Unificirung per 7.344 fl. 84 kr. um 7 kr. mehr in Abfall gebracht worden.



Tabelle O.

Darstellung

des

[...]mählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1896.

Tabelle O.

Dar-

des allmählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

„Unificirungs-Ergebnisse."

Semestralausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld																
	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung		
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December "	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December "	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December "	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December "	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	5
December "	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December "	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December "	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December "	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December "	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December "	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December "	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December "	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December "	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
December "	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
December "	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	5
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. . .	.	.	14.641	41	.
December "	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . .	.	.	47.925	56	.
December "	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . .	.	.	11.775	70	.
Juni . . 1886	179	19.371	1	.	3.745	67	.	15.625	34	.	. . .	.	.	15.625	34	.
December "	50	6.816	9	.	3	15	.	6.812	94	.	. . .	.	.	6.812	94	.
Fürtrag .	1,400.346	1.055,181.783	95	.	58.272	8	.	1.055,123.511	87	.	427.387	98	.	1.055,550.899	85	.

stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1896.

In Silber verzinsliche Schuld																		
Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung *(Abfall)*			Anmerkung
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	„Unificirungs-Ergebnisse.“
417.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1,209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.		
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.		
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	
55	3.380		.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	
127	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	
48	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	
45	2.150	.	.	. . .	.	.	2.150	.	.	9.350	.	.	*7.200*	.	.	
45	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	
2,458.316	975,221.880	17	.	16.360	.	.	975,238.240	17	.	29.580	33	.	975,208.659	84	.	

„Unificirungs-Ergebnisse."

Semestralausweis Ende	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	In Noten verzinsliche Schuld														
		Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung		
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag .	1.400.346	1.055,181.783	95	.	58.272	8	.	1.055,123.511	87	.	427.387	98	.	1.055,550.899	85	
Juni . . 1887	56	6.625	98	.	. . .	25	.	6.625	73	.	. . .	.	.	6.625	73	
December „	89	5.650	60	.	. . .	.	.	5.650	60	.	. . .	.	.	5.650	60	.
Juni . . 1888	37	5.785	64	5	. . .	1	5	5.785	63	.	. . .	.	.	5.785	63	.
December „	33	3.372	88	.	3	2	.	3.369	86	.	. . .	.	.	3.369	86	.
Juni . . 1889	15	854	74	.	1	70	.	853	4	.	. . .	.	.	853	4	.
December „	16	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.
Juni . . 1890	20	3.484	49	.	3	36	.	3.481	13	.	. . .	.	.	3.481	13	.
December „	39	6.508	20	.	. . .	35	.	6.507	85	.	. . .	.	.	6.507	85	.
Juni . . 1891	12	2.607	5	5	. . .	.	5	2.607	5	.	. . .	.	.	2.607	5	.
December „	21	966	15	.	. . .	4	.	966	11	.	. . .	.	.	966	11	.
Juni . . 1892	16	1.006	15	.	. . .	20	.	1.005	95	.	74.712	75	.	75.718	70	.
December „	26	3.767	82	.	1	40	.	3.766	42	.	. . .	.	.	3.766	42	.
Juni . . 1893	13	2.583	54	.	. . .	37	.	2.583	17	.	. . .	.	.	2.583	17	.
December „	13	1.426	9	.	1	20	.	1.424	89	.	. . .	.	.	1.424	89	.
Juni . . 1894	21	3.961	51	5	3	44	5	3.958	7	.	. . .	.	.	3.958	7	.
December „	10	2.634	20	5	. . .	24	.	2.633	96	5	. . .	.	.	2.633	96	5
Juni . . 1895	16	574	58	5	. . .	.	.	574	58	5	. . .	.	.	574	58	5
December „	12	1.900	59	.	. . .	.	.	1.900	59	.	. . .	.	.	1.900	59	.
Juni . . 1896	13	5.445	94	.	. . .	.	.	5.445	94	.	. . .	.	.	5.445	94	.
December „	22	1.898	90	.	. . .	16		1.898	74	.	. . .	.	.	1.898	74	.
Summe .	1,400.846	1.055,244.773	89	5	58.287	83	5	1.055,186.486	6	.	502.100	73	.	1.055,688.586	79	.

u. zw.: Refundirung 50.160 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.182 „ 67⁵/₁₀ „
Tilgung 3.945 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 94:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen (Colonne 2 b)	334,415.550	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a)	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung (Colonne 2 c)	**) 2,045.215	71	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1896	1.483,383.637	50	.

In Silber verzinsliche Schuld

Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	1/10	Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen fl.	kr.	1/10	Zusammen fl.	kr.	1/10	Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl.	kr.	1/10	Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall) fl.	kr.	1/10	Anmerkung
2,458.316	975,221.880	17	.	16.360	.	.	975,238.240	17	.	29.580	33	.	975,208.659	84	.	*) Außerdem sind refundirt worden im I. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
53	3.430	.	.	. . . .	.	.	3.430	.	.	. . . .	.	.	3.430		.	
20	950	.	.	. . . .	.		950	.	.	. . . .	.	.	950	.	.	
41	1.680	.	.	. . . .	.	.	1.680	.	.	. . . .	.	.	1.680	.	.	
35	1.500	.	.	. . . .	.	.	1.500	.	.	. . . .	.	.	1.500	.	.	
40	2.110	.	.	. . . .	.	.	2.110	.	.	. . .		.	2.110	.	.	
18	570	.	.	. . . .	.	.	570	.	.	. . . .	.	.	570	.		
25	930	.	.	. . . .	.	.	930	.	.	. . . .	.	.	930	.	.	
18	1.290	.	.	. . . .	.	.	1.290	.	.	. . . .	.	.	1.290	.	.	
32	1.070	.	.	. . . .	.	.	1.070	.	.	. . .		.	1.070	.	.	
20	740	.	.	. . . .	.	.	740	.	.	. . . .	.	.	740	.	.	
25	770	.	.	. .	.	.	770	.	.	. . . .	.	.	770	.	.	
14	405	.	.	. . . .	.	.	405	.	.	. . . .	.	.	405	.	.	
22	860	.	.	. . . .	.	.	860	.	.	. . . .	.	.	860	.	.	
12	700	.	.	. . . .	.	.	700	.	.	. .	.	.	700	.	.	
8	800	.	.	. . . .	.	.	800	.	.	. . . .	.	.	800	.	.	
27	600	.	.	. . . .	.	.	600	.	.	. . . .	.	.	600	.	.	
14	550	.	.	. . . .	.	.	550	.	.	. . . .	.	.	550	.	.	
17	480	.	.	. . . .	.	.	480	.	.	. . . .	.	.	480	.	.	
29	740	.	.	. . . .	.	.	740	.	.	. . . .	.	.	740	.	.	
12	350	.	.	. . . .	.	.	350	.	.	. . . .	.	.	350	.	.	
2,458.798	975,242.405	17	.	16.360	.	.	975,258.765	17	.	*)29.580	33	.	975,229.184	84	.	

„Unificirungs-Ergebnisse.“

u. zw.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „
Tilgung 9.350 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 94:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen (Colonne 2 b)	15,796.832	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a)	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung (Colonne 2 c) . .	**) 2,015.897	66	.
Stand der einheitlichen in Silber verzinslichen Schuld zu Ende December 1896	1.005,754.867	50	.

**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist bis inclusive 1895 von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.

Veränderungen im Stande der Staatsschulden und des Zinsenerfordernisses hievon seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1896.

In Betreff dieser Veränderungen werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

Tabellen P, Q, R.

1. Die Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1896. Tabelle P, Seite 73.

2. Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit dem Jahre 1868, wobei die veröffentlichten Semestralausweise zugrunde gelegt wurden. Tabelle Q, Seite 96.

3. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der jährlichen Nettozinsen hievon. Tabelle R, Seite 100.

Tabelle P.

Darstellung

der

reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1896.

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
1868	1	**Liquidirung** von National-Anlehens-Subscriptionen und 4%igen Metalliques, dann bare **Ein- und Aufzahlungen**	a) 17,214.487	94				
	2	**Vorschuß** auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69, womit der Finanzminister ermächtigt wird, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eine schwebende Schuld aufzunehmen	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	.
	3	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	a) 4,414.775	70
1869	4	**Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 16.300	. .				
	5	**Subventionen** an diverse Landesfonde, und zwar laut des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebürenden Dotationsbeträge (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 3,930.000	. .		
	6	**Tilgungsrente** pro 1868 und 1869: Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, für alle im Laufe der Jahre 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld-Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, dass der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16procentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt. Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt	. . . . . .	. .	b) 21,600.000	. .		
	7	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 558.946	49½	a) 3,426.254	20
1870	8	**Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 60	. .				
	9	**Subventionen** an diverse Landesfonde wie Post 5 (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 3,947.142	50		
	10	**Tilgungsrente** pro 1870: Auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, analog wie Post 6	. . . . . .	.	b) 10,010.000	. .		
	11	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 502.715	79½	a) 5,080.772	60
1871	12	**Tilgungsrente** pro 1871: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, analog wie Post 6	. . . . . .	. .	b) 6,600.000	. .		
	13	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 1,927.431	62	a) 5,103.750 b) 28.687	40 75
1872	14	Antheil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der k. k. priv. **Südbahngesellschaft** per 50,000.000 fl. zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach - Franzensfeste und St. Peter-Fiume auf Grund der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138, nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	b) 14,975.280	. .				
	15	**Donauregulirungs-Anlehen** per 24,000.000 fl., wovon bisher Obligationen von 12,000.000 fl. emittirt sind und der Staatsschatz infolge Gesetzes vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1871)	b) 4,001.533	33				
		Fürtrag .	36,207.661	27	49,076.236	41	18,054.240	65

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
a) 12,500.000	. . . .	34.129.263	64	a) 18,162.768 b) 111.452	99½ . .	a) 30,101.400	54½	a) 346.830 c) 518.638	. . 10½	a) 315 c) 5,000.000	. .	54,241.404	64½	*20,112.141*	½
. . . .	. .	29,531.500	69½	a) 19,186.991 b) 40.199	48 10	a) 32.747	42	a) 8,000.850 c) 392.126 d) 547.158	. . 16½ 99½	c) 12,500.000	. .	40,700.073	16	*11,168.572*	46½
. . . .	. .	19,540.690	89½	a) 16,013.148 b) 117.604	42 15	a) 97.218	85½	a) 30.629.200 c) 426.239	. . 48	. . . .	. .	47,283.410	90½	*27,742.720*	1
. . . .	. .	13,659.869	77	a) 16,213.685	63	a) 40.972	39½	a) 21,487.900 c) 314.827	. . 97	a) 9.450	. .	38,066.835	99½	*24,406.966*	22½
12,500.000	. .	96,861.325	. .	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	180,291.724	70½	*83,430.399*	70½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Mini-sterien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in österr-					
		Übertrag .	36,207.661	27	49,076.236	41	18,054.240	65
	16	**Tilgungsrente** pro 1871 und 1872, und zwar: Auf Grund des obbenannten Finanzgesetzes pro 1871 und auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, analog wie Post 6	. . . .	. .	b) 5,559.297	50		
	17	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 448.152	43	a) 3,488.731 b) 16.848	40 6
1873	18	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15	b) 468.633	33				
	19	**Tilgungsrente** pro 1872 und 1873: Auf Grund des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1872 und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, analog wie Post 6	. . . . . .	. .	b) 6,049.967	50		
	20	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 126.839	68½	a) 6,509.582 b) 13.990	6½ 69
1874	21	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15	b) 3,496.666	66½				
	22	**Fixe Dotation** an das Land Salzburg *)	c) 300.000	. .				
	23	Aufnahme eines Anlehens behufs Beschaffung eines Betrages von 80,000.000 fl., und zwar auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des **Eisenbahnbaues** und für die Errichtung von **Vorschusscassen** (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 60,000.000	. .		
	24	**Tilgungsrente** pro 1874: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, analog wie Post 6 . . . . (Laut dieses Artikels können auch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel veräußert werden.)	. . . . . .	. .	b) 5,901.792	50		
	25	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 20.268	92	a) 6,580.360	63
1875	26	Auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes: Aufnahme von **Silberrente**	. . . . . .	. .	a) 12,712.952	50		
	27	Auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147, zur **Deckung** des **Abganges** an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 12,000.000	. .		
	28	Emission von **Schatzscheinen** auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	29	**Tilgungsrente** pro 1875: Auf Grund des Artikels V des obigen Finanzgesetzes können für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden	. . . . . .	. .	b) 12,995.257	50		
	30	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 13.881	11½	a) 3,295.754 b) 102.232	80 75
1876	31	Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 vom 26. December 1875, R. G. Bl. Nr. 159, und zwar: α) laut Artikels V: **Tilgungsrente** pro 1876 analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 24,912.167	50		
	32	und β) laut Artikels VIII: zur theilweisen Deckung des Abganges für das Jahr 1876 **einheitliche Notenrente** bis zu dem noch zulässigen Nominalbetrage von . innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bestimmten Grenze	. . . . . .	. .	a) 11,000.000	. .		
		Fürtrag .	40,472.961	26½	200,816.813	56	38,061.741	4½

*) Anmerkung ad Post 22: Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe Jahr 1881, Colonne 2 a) und 7 a).

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
12,500.000	. .	**96,861.325**	. .	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	**180,291.724**	**70½**	*83,430.399*	*70½*
. . . . . .	. .	**28,489.842**	**72**	a) 9,603.540	32	a) 23.967	44½	a) 2,390.450 c) 345.667	. . 67½	. . . . . .	. .	**12,363.625**	**44**	**16,126.217**	**28**
b) 31,958.350	.	**45,127.363**	**27**	a) 14,111.863	35	a) 9.382	79½	c) 316.202	69½	. . . .	. .	**14,437.448**	**84**	**30,689.914**	**43**
. . . . . .	. .	**76,299.088**	**71½**	a) 14,465.559 b) 198.880	92½ 7	a) 5.508	20	a) 1,248.725 c) 233.790 d) 3.169	. . 45½ . .	. . . .	. .	**16,155.632**	**65**	**60,143.456**	**6½**
a) 25,000.000	. .														
. . . . . .	. .	**66,120.078**	**66½**	a) 10,691.070	32½	a) 41.267	57	a) 1,218.800 c) 186.428	. . 57½	a) 105	. .	**12,137.671**	**47**	**53,982.407**	**19½**
69,458.350	. .	**312,897.698**	**37**	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607.004	11½	17,509.870	. .	**235,386.103**	**10½**	77,511.595	26½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	40,472.961	26½	200,816.813	56	38,061.741	4½
	33	Emission von **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, zur restlichen Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen	d) 32,000.000	. .				
	34	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 10.627	93½	a) 8,263.008	67
1877	35	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des unter Post 33 aufgeführten Gesetzes, β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, zur Deckung des Abganges pro 1877, γ) des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, und δ) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, zur Bedeckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt	d) 73,712.000	. .				
	36	**Tilgungsrente** pro 1877 und 1878, analog wie Post 29, und zwar auf Grund: α) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, für die im Jahre 1877 zur Rückzahlung fälligen Capitalien, und β) des §. 4 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, für die im Jahre 1878 zur Rückzahlung fälligen Capitalien	. . . .	.	b) 39,086.450	.		
	37	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 20.703	93	a) 8,305.134	3
1878	38	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des obigen Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, §. 3 zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt, β) des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27: Artikel V zur Einlösung der unter Post 28 ausgegebenen Schatzscheine per 25,000.000 fl., Artikel VIII zur restlichen Deckung des Abganges pro 1878, und γ) des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium infolge der Occupation Bosniens und der Hercegovina bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites (hievon treffen Cisleithanien 41,160.000 fl.)	d) 66,312.000	. .				
	39	**Donau-Regulirungs-Anlehen** per 6,224.300 fl., wozu der Staatsschatz infolge des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, den dritten Theil zu tragen hat . . . . (Stand zu Ende December 1877).	b) 1,166.666	66½				
	40	Emission von **Schatzscheinen**, und zwar: 20,600.000 fl. auf Grund des Artikels IX des obcitirten Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, zur Rückzahlung eines Vorschusses und zur Stärkung der Geldbestände der k. k. Staatscentralcasse, dann 10,000.000 fl. auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 (à conto des 60 Millionen-Credites)	. . . .	. .	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	41	**Tilgungsrente** pro 1878: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 5,647.400	. .		
	42	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 20.249	90½	a) 3,431.692 b) 154.927	36½ 25
1879	43	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 343.600	. .				
	44	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. März 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 42, zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges und β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, zur Deckung des Abganges pro 1879	d) 84,656.160	. .				
		Fürtrag .	298,663.387	93	245,602.245	33	58,216.503	36

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
69,458.350	. .	312,897.698	37	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607.004	11½	17,509.870	.	235,386.103	10½	77,511.595	26½
. . . .	. .	76,185.804	10½	a) 18,759.893 b) 80.591	69 88	a) 3.897	76½	a) 8,943.900 c) 162.648	. . 2	. . . .	. .	27,950.931	35½	48,234.872	75
b) 10,495.950	. .	131,620.237	96	a) 18,188.840 b) 197.837	59 75	a) 3.267	71½	a) 1,012.250 c) 191.094	. . 20	. . . .	. .	19,593.290	25½	112,026.947	70½
a) 30,600.000	. .														
b) 7,672.600	. .	115,005.536	18½	a) 12,290.751	99	a) 253.267	96	a) 25,713.710 c) 146.816 d) 81	. . 90 49½	d) 24,964.000	. .	63,368.578	34½	51,636.957	84
118,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	30,612.898	66½	104,777.454	73	42,473.870	. .	346,298.903	6	289,410.373	56

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinst-steuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	298,663.387	93	245,602.245	33	58,216.503	36
	45	**Tilgungsrente** pro 1879, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 25. December 1878, §. 3, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879, und β) des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1879 vom 22. Mai 1879, analog wie Post 29 . . .	. . . . . .	. .	b) 30,743.200	. .		
	46	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 13.166	26	a) 6,612.767	68½
1880	47	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 338.100	. .				
	48	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	d) 16,000.000	. .				
	49	**Tilgungsrente** pro 1880, und zwar auf Grund: α) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1880, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 15,281.000	. .		
	50	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 12.650	66	a) 2,739.636	20
1881	51	Emission von **5procentigen steuerfreien Notenrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	e) 54,347.800	.				
	52	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 1.866	67				
	53	**Capitalisirte Subvention** an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 (Post 5)	. . . . . .	. .	a) 357.142	50		
	54	**Tilgungsrente** pro 1881, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. December 1880, §. 3, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1881, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 15,710.800	. .		
	55	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 17.995	21	a) 2,764.870	36½
1882	56	**5procentige steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, zur Bedeckung des Abganges pro 1882, und β) des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, Nachtragscredit zum Voranschlage 1882, behufs Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	e) 50,605.400	. .				
	57	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 186.266	66½				
	58	**Tilgungsrente** pro 1882: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 14,706.500	. .		
	59	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 25.940	90½	a) 2,772.505	43½
1883	60	**5procentige steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883	e) 17,320.700	. .				
	61	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 38.266	66½				
		Fürtrag .	437,501.787	93	322,470.640	86½	73,106.283	4½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
118,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	[illegible]	66½	104,777.454	73	42'473.870	. .	346,298.903	6	289,410.373	56
b) 50,971.800	. .	173,340.693	94½	a) 18,916.384	97	a) 1.719	5½	c) 132.434	47	d) 36.000	. .	19,086.538	49½	154,254.155	45
. . . . . .	. .	34,371.386	86	a) 10,931.828	9½	a) 2.247	97	a) 14,708.100 c) 129.181	. . 10½	. . . . . .	. .	25,771.357	7	[illegible]	69
b) 7,302.500	. .	80,502.974	74½	a) 11,126.036	98½	a) 305.962	68½	c) 694.654 d) .	23 ½	d) 20,590.000	. .	32,716.653	90½	47,786.320	84
. . . . . .	. .	68,296.613	½	a) 11,583.658	21½	a) 98.561	39½	a) 31,058.455 c) 141.952	. . 61½	d) 9,971.000	. .	52,853.627	22½	15,142.985	78
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,642.232	15½	73,070.870	. .	476,727.079	85½	515,193.865	32

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	437,501.787	93	322,470.640	86½	73,106.283	4½
	62	**Tilgungsrente** pro 1883: Auf Grund des Artikels V des obbenannten Finanzgesetzes pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 14,684.000	. .		
	63	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 40.643	41½	a) 2,819.856	10
1884	64	5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund:						
		α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1884	e) 31,746.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, Punkt 4	e) 400.000	. .				
	65	4procentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	f) 7,157.600	. .				
	66	5procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, zur Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dicasterialzwecke	g) 343.000	. .				
	67	**Tilgungsrente** pro 1884: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 14,451.600	. .		
	68	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 35.058	7	a) 2,530.564	86½
1885	69	4procentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Prioritäts-Schuldverschreibungen auf Grund des unter Post 65 aufgeführten Gesetzes	f) 11,940.000	. .				
	70	**Tilgungsrente** pro 1885: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 10,758.600	. .		
	71	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 35.216	24	a) 2,650.835	53
1886	72	5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels VIII des obbenannten Finanzgesetzes pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, zur theilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1885	e) 7,920.800	. .				
	73	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar:						
		α) Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien						
		I. Emission in Noten verzinslich	f) 8,809.500	. .				
		II. " " Silber "	f) 3,326.000	. .				
		III. " " " "	f) 5,892.000	. .				
		β) Vorerst erfolgte Interimsscheine für in Gold verzinsliche 5 procentige Staatsschuldverschreibung	f) 33,402.792	. .				
	74	5¼procentige **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	f) 32,959.600	. .				
	75	5procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden in Olmütz und Troppau	g) 213.000	. .				
	76	4½procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** (aufzunehmender Betrag 780.000 fl.) auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur theilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz-Nusle bei Prag, und zwar 1., 2. und 3. Rate à 50.000 fl.	g) 150.000	. .				
		Fürtrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107.539	54

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,642.232	15½	73,070.870	. .	476,727.079	85½	515,493.865	32
b) 541.550	. .	35,445.016	18	a) 11,984.976	78½	a) 182.866	35½	c) 76.082	34	d) 1.000	. .	12,244.925	48	23,200.090	70
. . . .	. .	56,663.822	93½	a) 12,330.991	71	a) 55.055	92	a) 3,296.550 c) 46.768	. . 31	. . . .	. .	15,729.365	94	40,934.456	99½
b) 15,960.020	. .	41,344.671	77	a) 9,222.657	24½	a) 53.546	95½	c) 63.569	62	. . . .	. .	9,339.773	82	32,004.897	95
193,002.770	. .	1,125.674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	.	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,041.145	9½	611,633.310	96½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107,539	54
	77	4³/₄procentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 182, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (erstes Fahrparkanlehen)	. . . .	. .	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	78	**Tilgungsrente** pro 1886: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, analog wie Post 29	. . . .	.	b) 10,69[illegible].800	.		
	79	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 25.401	72	a) 2,665.813	30
1887	80	5procentige **steuerfreie Notenrente**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, zur Bedeckung des Abganges pro 1887, β) des Gesetzes vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm, γ) des Gesetzes vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Credite von 52¹/₂ Millionen Gulden zu entfallen hat, und δ) des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. R. Bl. Nr. 69, zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885	e) 55,000.000	.				
	81	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 73 aufgeführten Gesetzes, und zwar: α) zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien I. Emission in Noten verzinslich	f) 597.450	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 179.600	.				
		III. „ „ „ „	f) 510.000	. .				
		In Gold verzinsliche: β) 5procentige Staatsschuldverschreibungen, und zwar gegen Actien . . . . 1,958.540 fl. und für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . 40,550.420 „	f) 42,508.960	. .				
		γ) Vorerst erfolgte Interimsscheine für 5procentige Staatsschuldverschreibungen	f) 7,260.732	. .				
		δ) 5procentige Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		η) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: steuerfreie	f) 53,600.000	. .				
		und steuerpflichtige	f) 25,035.000	. .				
	82	**Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 74 aufgeführten Gesetzes, und zwar in Silber verzinslich: α) 5¹/₄procentige Staatsschuldverschreibungen	f) 9,457.000	. .				
		β) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 68,410.000	. .				
	83	**Vorarlberger Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar in Silber verzinslich: α) 5procentige Staatsschuldverschreibungen	f) 5,988.000	. .				
		β) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 9,760.000	. .				
	84	4¹/₂procentiges **Darlehen** der **böhmischen Sparcasse in Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere fünf Raten à 50.000 fl.	g) 250.000	. .				
	85	5procentiges **Darlehen** aus dem **Reservefonde des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, im ursprünglichen Betrage von 500.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 466.218	22				
	86	5procentige **Schuld** an die **k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn** für die Abtretung des Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn an den Staat per . . . . auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, und des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885.	g) 600.000	. .				
		Fürtrag	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	84

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
193,002.770	. .	1.125,674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	. .	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,041.145	9½	611,633.310	96½
a) 2,778.817	28														
c) 25.825	35	108,869.349	65	a) 9,342.443	28½	a) 120.397	42½	a) 5,926.200	. .	. . . . . .	. .	15,389.040	71	93,480.308	94
195,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	42½	161,051.402	42½	73,071.870	. .	529,430.185	80½	705,113.619	90½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	84
	87	**Tilgungsrente** pro 1887: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes für das Jahr 1887, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 12,379.300	. .		
	88	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 38.851	17	a) 2,675.204 c) 56	47 30
1888	89	5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen,** und zwar auf Grund:						
		α) der unter Post 80 aufgeführten Gesetze als restliche Begebung zur Beschaffung der für das Jahr 1887 noch aufzubringenden Geldmittel . . .	e) 445.100	. .				
		β) des Gesetzes vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^3/_{10}$ Millionen Gulden (beziehungsweise laut §. 1 dieses Gesetzes von $29^7/_{10}$ Millionen Gulden) zu entfallen hat	e) 21,091.300	. .				
	90	5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 90.720	. .				
	91	**Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar:						
		α) $4^3/_4$procentige in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen . . .	f) 55,450.000	. .				
		β) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: in Silber verzinslich	f) 69,450.000	. .				
		„ Gold „	f) 28,890.000	. .				
	92	$4^1/_2$procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere vier Raten à 50.000 fl.	g) 200.000	. .				
	93	5procentiges **Darlehen** aus dem niederösterreichischen **Religionsfonde** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des unter Post 85 aufgeführten Gesetzes im ursprünglichen Betrage von 225.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 215.124	80½				
	94	5procentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien**, und zwar auf Grund:						
		α) des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Graz	g) 351.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Roveredo	g) 20.000	. .				
	95	**Tilgungsrente** pro 1888: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 12,189.700	. .		
	96	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 32.047	1	a) 2,676.281	33½
1889	97	5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 5.440	. .				
	98	$4^1/_2$procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar die letzten drei Raten . .	g) 180.000	. .				
	99	$4^1/_2$procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Krakau per	g) 300.000	. .				
	100	**Tilgungsrente** pro 1889: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 11,784.200	.		
	101	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 25.734	59	a) 2,691.324	. .
		Fürtrag .	1.038,074.306	95½	409,650.793	8	91,816.218	94½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
195,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	42½	161,051.402	42½	73,071.870	.	529,430.185	80½	705,113.619	90½
b) 6,782.285	. .	301,499.239	16	a) 10,802.951	17½	a) 220.538 b) 40,550.420	. . . .	c) 147.032	94½	b) 157	50	51,721.099	62	249,778.139	54
b) 550.550	. .	191,651.823	15	a) 11,198.695	9	a) 185.248 b) 90.720	50 . .	c) 159.723	75	b) 1.732 e) 657.365	50 69	12,293.485	53	179,358.337	62
. . . .	. .	14,986.698	59	a) 11,532.224	23½	a) 248.660 b) 5.440	5 . .	a) 20,387.500 b) 157 c) 71.935 d) .	. . 50 42 ½	e) 688.590	56	32,934.507	77	*17,947.809*	*18*
203,140.247	63	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.716	25	626,379.278	72½	1.116,302.287	88½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag	1.038,074.306	95½	409,650.793	8	91,816.218	94½
1890	102	5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 2.560	..				
		4½procentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:						
	103	α) in Lemberg per	g) 480.000	..				
	104	β) in Czernowitz per	g) 150.000	..				
	105	γ) in Trient per	g) 100.000	..				
	106	4¾ procentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (zweites Fahrparkanlehen)						
	107	**Conversion** der 5procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** in Gold der **Kaiserin Elisabethbahn** in eine mit 4 Procent verzinsliche Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar zu 5 Procent						
		zu 4 Procent					d) 44,287.500	..
	108	**Tilgungsrente** pro 1890: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, analog wie Post 29			b) 11,350.000	..		
	109	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 25.703	52	a) 2,730.028	66½
1891	110	**Tilgungsrente** pro 1890: Refundirung			b) *71.300*			
	111	**Tilgungsrente** pro 1891: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104			b) 6,974.100	..		
	112	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 17.466	84	a) 2,767.521 c) 54	33½ 45
1892	113	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130 laut welchen der Finanzminister ermächtigt wurde, mittelst Begebung von Goldrente einen Erlös von 183,456.000 Goldgulden zu beschaffen	d) 22,400.000	..				
	114	3½procentiges **Darlehen** der steiermärkischen **Sparcasse** in **Graz** zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz auf Grund der Gesetze vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 82, beziehungsweise vom 6. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 12, im ursprünglichen Betrage von 330.000 fl. und nach Abzug von drei bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1891, dann 1. Jänner 1892 zurückgezahlten Capitalsquoten	g) 326.153	67				
	115	**Tilgungsrente** pro 1892: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186			b) 9,296.000	..		
	116	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 21.472	88	a) 2,782.764	..
1893	117	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130	d) 59,200.000					
	118	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164:						
		abgestempelte Actien	f) 44,687.580					
		Prioritäten	f) 74,235.000					
	119	**Erzherzog Albrecht-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr. 135, Staatsschuldverschreibungen	f) 3,535.000					
	120	**Conversion** der 5procentigen steuerfreien Rente-Obligationen per in steuerfreie in Kronen verzinsliche Staatsrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, per 519,298.000 Kronen (umgerechnet auf ein 5procentiges Capital in ö. W. fl.)					d)207,719.200	..
		Fürtrag	1,243.190.600	62½	437,264.235	82	352,103.287	39½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
203,140.247	63	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.71[illegible]	25	626,379.278	72½	1,116.302.28[illegible]	88½
a) 3,697.250	. .														
. . . . . .	. .	. . . .	. .	c) 42,516.000	. .										
. . . . .	. .	62,823.042	18½	a) 12,691.275	45½	a) 841.591 b) 2.560	33 . .	a) 13,129.500 b) 3.990 c) 60.366	. . . . 31½	e) 1,579.271	91	70,824.555	1	*8,001.512*	*82½*
c) 83.146	68	9,770.989	30½	a) 12,287.865	31	a) 755.125	98½	a) 8,483.700	. .	e) 900.759	31	22,427.450	60½	*12,656.461*	*30*
b) 34,873.950 c) 176.478	 96	69,876.819	1	a) 12,700.894	4	a) 148.052	44½	b) 300	. .	e) 945.679	7	13,794.925	55½	56,081.898	45½
. . . .	. .	. . . .	. .	c) 238,877.100											
241,971.073	27	1.885,152.417	11	616,480.662	26	74,481.612	73½	203,495.608	36	77,845.426	54	733,426.209	89½	1.151,726.207	21½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag	1.243,190.600	$62^1/_2$	437,264.235	82	352,103.287	$39^1/_2$
1893	121	**Conversion** der 5procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Vorarlberger Bahn** per und der $4^3/_4$procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Kronprinz Rudolf-Bahn** per in neue 4procentige Kronen-Rente-Anleihen im Guldenbetrage von beziehungsweise und zwar auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131.					d) 6,285.000 d) 58,235.000	
	122	**Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund der Gesetze vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 10. August 1891, R. G. Bl. Nr. 120, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar: zu $4^1/_2$ Procent in **Leoben** mit . . . 73.000 fl. „ $4^1/_4$ „ „ **Franzensbad** mit . . . 28.000 „ „ $4^1/_4$ „ „ **Leitomischl** mit . . . 82.000 „ zusammen mit	g) 183.000					
	123	**Tilgungsrente** pro 1893: Auf Grund des Art. V des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. Bl. Nr. 44			b) 8,262.550			
	124	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 17.941	94	a) 2,810.572 c) 61	67
1894	125	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1831, R. G. Bl. Nr. 164: Abgestempelte Actien	f) 484.260					
	126	**Oesterreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft** auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199: Prioritäts-Obligationen per 70,000.000 Kronen = „ „ Serie II mit dem ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark deutscher Reichswährung	f) 35,000.000 f) 5,438.400					
	127	**Local-Eisenbahn Czernowitz-Nowosielitza** auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1894: Prioritäts-Obligationen per 5,000.000 Kronen =	f) 2,500.000					
	128	**Darlehen der Ersten österreichischen Sparcasse in Wien**, und zwar: zu $4^1/_2$ Procent: α) auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1892, R. G. Bl. Nr. 234, zur Bedeckung der Kosten der Verstaatlichung der Telephonnetze in den Städten: Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz	g) 1,300.000					
		β) auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 70, zur Bedeckung der Auslagen für Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen im ursprünglichen Betrage von 5,500.000 fl., und nach Abzug der bereits am 1. Jänner 1894 zurückgezahlten Capitalsquote per 146.488 fl. 49 kr.	g) 5,353.511	51				
		zu $4^3/_4$ Procent: γ) auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 90, zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn im ursprünglichen Betrage von 180.000 fl. und nach Abzug der bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1893 zurückgezahlten Capitalsquoten zusammen per 1.152 fl. 91 kr.	g) 178.847	9				
	129	Beim Lande **Steiermark** aufgenommenes $3^1/_2$% **Darlehen** von 800.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, zur Aufbringung der Mittel für die Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz	g) 800.000					
	130	4% **Darlehen der k. k. priv. österreichischen Bodencreditanstalt in Wien** per 205.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14, zur Bedeckung der Auslagen des Baues des anatomisch-physiologischen Institutes der Lemberger Universität	g) 205.000					
	131	4% **Darlehen der Gemeinde-Sparcasse in Graz** per 150.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1893, R. G. Bl. Nr. 76, zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Universitätsbibliothek in Graz	g) 150.000					
	132	**Tilgungsrente pro 1894:** Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 vom 29. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 97			b) 7,650.000			
	133	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 11.430	$46^1/_2$	a) 2,854.669 e) 2.376	33 $6^1/_2$
		Fürtrag	1.294,783.619	$22^1/_2$	453,206.158	$22^1/_2$	422,290.966	46

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung d) Refundirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
241,971.073	27	1,885,152.417	11	616,480.662	26	74,481.612	73½	203,495.608	36	77,845.426	54	733,426.209	89½	1,151.726.207	21½
. . . . . .	. .	. . . .	. .	c) 5,940.000	. .										
. . . . . .	. .	. . . . .	. .	c) 55,035.000	. .										
c) 338.616	½	465,509.521	61½	a) 13,360.154	8½	a) 364.934	21½	a) 28,130.900	. .	e) 992.838	38	342,700.926	68	122,808.594	93½
c) 299.251 d) 85	98 80	62,227.832	24	a) 14,176.027 d) 1,600.000	14 . .	a) 181.860	92	a) 1,286.750	. .	. . . .	. .	17,194.638	6	45,033.194	18
242,609.027	5½	2.412,889.770	96½	706,591.843	48½	74,978.407	87	232,913.258	36	78,838.264	92	1.093,321.774	63½	1.310,567.996	33

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
							Schuld-	
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	1.294,783.619	22½	453,206.158	22½	422,290.966	46
1895	134	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130	d) 40,000.000	. .				
	135	**Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. 164, abgestempelte Actien	f) 234.780	. .				
	136	**Eisenerz Vordernberger-Localeisenbahn** auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1882, R. G. Bl. 119,						
		4 procentige Prioritäts-Obligationen I. Emission	f) 2,965.000	. .				
		4 " " II. "	f) 2,994.000	. .				
	137	**Erherzog Albrechtsbahn** Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr 135:						
		5 procentige Prioritäts-Obligationen I. Emission	f) 2,464.500	. .				
		5 " " " II. "	f) 667.600	. .				
		4 " " " Emission vom 1. November 1890 .	f) 15,960.200	. .				
	138	**Laibach-Stein-Localbahn** auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1893, R. G. Bl. Bl. 162, 4 procentige Prioritäts-Obligationen	f) 798.000	. .				
	139	**K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft,** auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 137, 4 procentige Prioritäts-Obligationen	f) 9,970.000	. .				
	140	**K. k. priv. böhmische Westbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229 und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83:						
		4 procentige Prioritäts-Obligationen	f) 13,720.000	. .				
		4 " " "	f) 28,500.000	. .				
		4 " " "	f) 921.300	. .				
	141	**Mährisch Schlesische Centralbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4 procentige Prioritäts-Obligationen	f) 16,500.000	. .				
	142	**K. k. Mährische Grenzbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4 procentige Prioritäts-Obligationen	f) 11,970.000	. .				
	143	4¾procentige **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund der Gesetze vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, und vom 23. April 1893, R. G. Bl. 75:						
		α) zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises für die von der böhmischen Gartenbaugesellschaft für die k. und k. böhmische Carl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 200.000 fl. abzüglich der Rückzahlung vom 31. December 1894 per 2250 fl.	g) 197.750	. .				
		β) zur Bezahlung des Kaufpreises für die von der Stadtgemeinde in Prag zu Zwecken der k. und k. böhmischen Carl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 29.070 fl. 75 kr. abzüglich der Rückzahlung vom 31. December 1894 per 327 fl. 5 kr.	g) 28.743	70				
	144	**Triester Lagerhaus-Anlehen** auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84, und zwar:						
		α) zu 5 Procent vom Jahre 1880 im ursprünglichen Betrage von 1,000.000 fl.	g) 590.000	. .				
		β) zu 4 Procent vom Jahre 1889 im ursprünglichen Betrage von 11,000.000 fl.	g) 9,168.900	. .				
	145	4procentige Schuld an die **k. und k. Privat- und Familienfonds-Güter-Direction** infolge Einlösung der Schleppbahn von Friedburg-Lengau nach Schneegattern durch die Staatsverwaltung auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1895 genehmigten Vertrages ddo. Wien am 2. August 1895. Zu zahlender Betrag 100.000 fl., nach Abzug der bereits berichtigten 7 Raten per 26.854 fl. 20 kr.	g) 73.145	80				
	146	Von den in den Jahren 1895 und 1896 zur Emission gelangenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für **die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen** aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im II. Semester 1895, zur Zahlung	g) 2,700.000	. .				
	147	Von den auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, zur **Erwerbung der Telegraphen- und Telephon-Anlage der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft** und zur **Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes** aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld per 5,000.000 fl. wurden im II. Semester 1895 begeben	g) 4,000.000	. .				
	148	**Tilgungsrente** pro 1895:						
		Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 107	. . . . . .	. .	b) 5,000.000	.		
	149	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 7.444	82½	a) 3,022.232	. .
							c) 1.866	67
							d) 34.800	. .
		Totalsumme .	1.459,207.538	72½	458,213.603	5	425,349.865	13

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung d) Refundirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
242,609.027	5½	2.412,889.770	96½	706,591 843	48½	74,978.407	87	232,913.258	36	78,838.264	92	1.093,321.774	63½	1.319,567.996	33
b) 2,713.700 c) 503.250	. . 43½	175,707.213	43	a) 15.560·439 c) 28.000	53½ . .	a) 538.398	13	b) 10.250	. .	. . . .	. .	16,137.087	66½	159,570.125	76½
245,825.977	49	2.588,596.984	39½	722,180.283	2	75,516.806	. .	232,923.508	36	78,838.264	92	1.109,458.862	30	1.479,138.122	9½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öst r-					
		Übertrag .	1.459,207.538	$72\frac{1}{2}$	458,213.603	5	425,349.865	13
1896	150	**Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien	f) 91.770	. .				
	151	$4\frac{1}{2}$% Darlehen der **städtischen Sparcasse** in **Prag**, aufgenommen vom k. k. Landesschulrathe für Böhmen, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27, für den Bau des Gymnasialgebäudes auf der Neustadt (Tischlergasse) in Prag im ursprünglichen Betrage von . . . 211.000 fl. — kr. abzüglich der bereits bis Ende 1895 abgestatteten Capitalsrückzahlungen per . . . . 24.671 „ 59 „	g) 186.328	41				
	152	Von den zu emittirenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für die **Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen** aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen fl. gelangten im Jahre 1896 zur Zahlung	g) 2,400.000	. .				
	153	Veränderungen in Folge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 7.130	32	a) 2,823.740 d) 1,119 600	67 . .
		Totalsumme .	1.461,885.637	$13\frac{1}{2}$	458,220.733	37	429,293.205	80
			und zwar:					
		Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4procentigen Metalliques, dann **bare Ein- und Aufzahlungen**	a) 17,230.847	94	a)103,947.237	50	a)111,291.004	$81\frac{1}{2}$
		Südbahn-Anlehen	b) 14,975.280	. .	Hievon in Noten 91,234.285 u. 12,712.952 in Silber	. . 50	b) 316.686	50
		Donauregulirungs-Anlehen	b) 10,041.599	99			c) 2.038	42
		Fixe Dotation an das Land **Salzburg**	c) 300.000	. .	b)350,212.382	50	d)317,681.100	. .
		4procentige **Goldrente-Obligationen**	d)394,280.160	. .	Hievon in Noten 334,415.550 u. 15,796.832 in Silber	. . 50	e) 2.376	$6\frac{1}{2}$
		5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**	e)238,877.100	. .				
		Eisenbahnschuldverschreibungen	f) 713,654 260	. .	c) 4,061.113	37		
		Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	f) 40,666.084	. .	Hievon in Noten 2,045.215 u. 2,015.897 in Silber	71 66		
		Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		Specialschulden der k. k. Ressortministerien	g) 31,859.723	$20\frac{1}{2}$				

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs.				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten b) Gewinststeuer-Differenz c) Convertirung d) Refundirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
245,825.977	49	2.588,596.984	39½	722,180.283	2	75,516.806	. .	232,923.508	36	78,838.264	92	1.109,458.862	30	1.479,138.122	9½
b) 2,469.750 c) 383.796	. . 99	9,482.116	39	a) 14,467.683 c) 930.800	67 . .	a) 238.335	91½	. . . . . .	. .	. . . .	. .	15,636.819	58½	*6,154.703*	*19½*
248,679.524	48	2.598.079.100	78½	737,578.766	69	75,755.141	91½	232,923.508	36	78,838.264	92	1125,095.681	88½	1.472.983.418	90
a) 74,576.067	28			a)391,905.301	74	a) 35,106.001	91½	a)227,400.270	. .	a) 9.870	. .				
b)172,293.005	. .			b) 746.564	95	b) 40,649.140	. .	b) 14 69.	50	b) 1.890	. .				
c) 1,810.366	40			c)343,326.900	. .			c) 4,958.181	36	c) 17,500.000	. .				
d) 85	80			d) 1,600.000	. .			d) 550.359	50	d) 55,562.000	. .				
										e) 5,764.504	92				
										Reine Schuldvermehrung . . .				1.472,983.418	90
										Schuld zu Ende 1867				2.712,179.457	13½
										Schuld zu Ende 1896				4.185,162.876	3½
														Siehe Tabelle A, Seite 3.	

Tabelle Q.

Verän-

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den

Jahr	Zinsenerfordernis											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . .	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	. . . .	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	. . . .	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	. . . .	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	. . . .	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	. . . .	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	. . . .	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	. . . .	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	. . . .	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	. . . .	.	.
1886	135,262.134	91	.	140,218.751	54	5	4,956.616	63	5	. . . .	.	.
1887	140,218.751	54	5	150,762.842	12	.	10,544.090	57	5	. . . .	.	.
1888	150,762.842	12	.	158,636.465	38	5	7,873.623	26	5	. . . .	.	.
1889	158,636.465	38	5	158,803.921	46	5	167.456	8	.	. . . .	.	.
1890	158,803.921	46	5	158,595.206	9	.	. . . .	.	.	208.715	37	5
1891	158,595.206	9	.	158,505.323	9	.	. . . .	.	.	89.883	.	.
1892	158,505.323	9	.	159,627.088	86	5	1,121.765	77	5	. . . .	.	.
1893	159,627.088	86	5	165,884.161	66	.	6,257.072	79	5	. . . .	.	.
1894	165,884.161	66	.	167,405.618	73	5	1,521.457	7	5	. . . .	.	.
1895	167,405.618	73	5	174,132.986	90	.	6,727.368	16	5	. . . .	.	.
1896	174,132.986	90	.	173,793.858	75	5	. . . .	.	.	339.128	14	5
	122,326.823	20	5	173,793.858	75	5	51,467.035	55	.	. . . .	.	.

derung

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1896.

Jahr	Zinsenerfordernis											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	Schwebende Schuld.											
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . . . .	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	. . . . . .	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	. . . . . .	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	. . . . . .	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	. . . . . .	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	. . . . . .	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	. . . . . .	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	. . . . . .	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	. . . . . .	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	. . . . . .	.	.	242.748	35	5
1886	1,895.322	79	5	2,281.520	83	5	386.198	4	.	. . . . . .	.	.
1887	2,281.520	83	5	2,449.699	34	5	168.178	51	.	. . . . . .	.	.
1888	2,449.699	34	5	2,430.150	55	5	. . . . . .	.	.	19.548	79	.
1889	2,430.150	55	5	1,785.342	69	.	. . . . .	.	.	644.807	86	5
1890	1,785.342	69	.	1,492.131	68	5	. . . . .	.	.	293 211	.	5
1891	1,492,131	68	5	1,199.535	42	5	. . . . . .	.	.	292.596	26	.
1892	1,199.535	42	5	2,059.047	93	.	859.512	50	5	. . . . . .	.	.
1893	2,059.047	93	.	1,282.775	47	.	. . . .	.	.	776.272	46	.
1894	1,282.775	47	.	1,465.183	60	5	182.408	13	5	. . . . . .	.	.
1895	1,465.183	60	5	1,604.100	86	5	138.917	26	.	. . . . . .	.	.
1896	1,604.100	86	5	1,704.922	16	5	100.821	30	.	. . . . . .	.	.
	5,391.324	13	.	1,704.922	16	5	. . . . .	.	.	3,686.401	96	5

Zinsenerfordernis

Jahr	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . .	.	
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . .	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . .	.	.
1886 . . .	137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	. . . .	.	.
1887	142,500.272	38	.	153,212.541	46	5	10,712.269	8	5	. . . .	.	.
1888	153,212.541	46	5	161,066.615	94	.	7,854.074	47	5	. . . .	.	.
1889	161,066.615	94	.	160,589.264	15	5	. . . . .		.	477.351	78	5
1890	160,589.264	15	5	160,087.337	77	5	. . . .	.	.	501.926	38	.
1891	160,087.337	77	5	159,704.858	51	5	. . . .	.	.	382.479	26	.
1892	159,704.858	51	5	161,686.136	79	5	1,981.278	28	.	. . . .	.	.
1893	161,686.136	79	5	167,166.937	13	.	5,480.800	33	5	. . . .	.	.
1894	167,166.937	13	.	168,870.802	34	.	1,703.865	21	.	. . . .	.	.
1895	168,870.802	34	.	175,737.087	76	5	6,866.285	42	5	. . . .	.	.
1896	175,737.087	76	5	175,498.780	92	.	. . . .	.	.	238.306	84	5
	127,718.147	33	5	175,498.780	92	.	47,780.633	58	5	. . . .	.	.

Tabelle R.

Ausweis

über den

Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

Tabelle R.

Aus-

über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre

Mit Ende des Jahres	I. Allgemeine Staatsschuld						
	1. Consolidirte Schuld					2. Schwebende Schuld**)	Im ganzen
	Einheitliche Staatsschuld	der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt	der Convertirung nicht unterliegend		Zusammen		
			rückzahlbar*)	nicht rückzahlbar			
1868	.	2.044,362.000	525,763.000	3,231.000	2.573,356.000	118,711.000	2.692,067.000
1869	1.387,336.000	683,107.000	509,957.000	3,228.000	2.583,628.000	97,271.000	2.680,899.000
1870	1.830,232.000	254,656.000	498,824.000	3,228.000	2.586,940.000	66,216.000	2.653,156.000
1871	2.017,999.000	75,397.000	487,721.000	3,228.000	2.584,345.000	44,404.000	2.628,749.000
1872	2.049,362.000	50,038.000	481,652.000	3,228.000	2.584,280.000	41,667.000	2.625,947.000
1873	2.071,616.000	33,955.000	474,111.000	3,228.000	2.582,910.000	73,309.000	2.656,219.000
1874	2.154,585.000	17,208.000	466,076.000	3,228.000	2.641,097.000	71,824.000	2.712,921.000
1875	2.194,124.000	15,355.000	458,834.000	3,228.000	2.671,541.000	70,419.000	2.741,960.000
1876	2.230,419.000	14,983.000	448,313.000	3,228.000	2.696,943.000	61,312.000	2.758,255.000
1877	2.269,781.000	14,728.000	438,292.000	3,228.000	2.726,029.000	70,605.000	2.796,634.000
1878	2.275,740.000	14,436.000	429,454.000	3,228.000	2.722,858.000	52,417.000	2.775,275.000
1879	2.306,598.000	14,335.000	417,239.000	3,228.000	2.741,400.000	103,256.000	2.844,656.000
1880	2.321,986.000	14,240.000	409,139.000	3,228.000	2.748,593.000	88,419.000	2.837,012.000
1881	2.338,149.000	13,860.000	400,875.000	3,228.000	2.756,112.000	95,026.000	2.851,138.000
1882	2.352,993.000	13,744.000	392,075.000	3,228.000	2.762,040.000	63,826.000	2.825,866.000
1883	2.367,830.000	13,601.000	382,869.000	3,227.000	2.767,527.000	64,291.000	2.831,818.000
1884	2.382,358.000	13,557.000	373,136.000	3,223.000	2.772,274.000	60,948.000	2.833,222.000
1885	2.393,219.000	13,441.000	366,723.000	3,223.000	2.776,606.000	76,883.000	2.853,489.000
1886	2.403,961.000	13,311.000	360,208.000	3,223.000	2.780,703.000	70,982.000	2.851,685.000
1887	2.416,395.000	13,286.000	353,177.000	3,017.000	2.785,875.000	77,618.000	2.863,493.000
1888	2.428,629.000	13,267.000	345,679.000	3,017.000	2.790,592.000	78,007.000	2.868,599.000
1889	2.440,445.000	13,255.000	338,131.000	3,016.000	2.794,847.000	57,547.000	2.852,394.000
1890	2.451,833.000	13,240.000	329,028.000	3,016.000	2.797,117.000	44,353.000	2.841,470.000
1891	2.458,758.000	13,233.000	320,532.000	3,016.000	2.795,539.000	35,953.000	2.831,492.000
1892	2,468,157.000	13,144.000	312,453.000	2,948.000	2.796,702.000	71,003.000	2.867,705.000
1893	2.476,443.000	13,138.000	303,499.000	2,948.000	2.796,028.000	43,210.000	2.839,238.000
1894	2.484,112.000	13,132.000	294,755.000	2,948.000	2.794,947.000	42,223.000	2.837,170.000
1895	2.489,123.000	13,128.000	284,959.000	2,948.000	2.790,158.000	45,430.000	2 835,588.000
1896	2.489,139.000	13,112.000	277,198.000	2,948.000	2.782,397.000	48,283.000	2.830,680.000

*) In dieser Colonne ist die Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl. einbezogen.

**) In dieser Colonne sind die Staatscentralcasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867, als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.

weis

1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder					III. Gemeinsame schwebende Schuld
1. Consolidirte Schuld			2. Schwebende Schuld	Im ganzen	
rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen			
.	.	.	.	.	307,925.000
.	.	.	.	.	319,083.000
.	.	.	.	.	352,114.000
.	.	.	.	.	373,601.000
18,928.000	.	18,928.000	.	18,928.000	375,992.000
19,346.000	.	19,346.000	.	19,346.000	344,033.000
22,788.000	.	22,788.000	.	22,788.000	345,282.000
22,731.000	.	22,731.000	25,000.000	47,731.000	346,501.000
22,671.000	32,000.000	54,671.000	25,000.000	79,671.000	355,444.000
22,607.000	105,712.000	128,319.000	25,000.000	153,319.000	345,961.000
23,655.000	172,024.000	195,679.000	30,636.000	226,315.000	364,002.000
23,908.000	256,680.000	280,588.000	30,600.000	311,188.000	313,031.000
24,152.000	272,680.000	296,832.000	30,600.000	327,432.000	327,738.000
24,054.000	327,028.000	351,082.000	10,010.000	361,092.000	320,435.000
24,135.000	377,633.000	401,768.000	39.000	401,807.000	351,494.000
24,063.000	394,954.000	419,017.000	38.000	419,055.000	350,952.000
31,448.000	427,100.000	458,548.000	38.000	458,586.000	354,248.000
43,224.000	427,100.000	470,324.000	.	470,324.000	338,249.000
127,808.000	435,021.000	562,829.000	2,779.000	565,608.000	344,177.000
311,490.000	490,021.000	801,511.000	2,067.000	803,578.000	337,394.000
464,864.000	511,557.000	976,421.000	1,410.000	977,831.000	336,843.000
463,809.000	511,557.000	975,366.000	721.000	976,087.000	357,232.000
464,614.000	511,557.000	976,171.000	2,839.000	979,010.000	370,361.000
462,836.000	511,557.000	974,393.000	1,939.000	976,332.000	378,844.000
461,250.000	533,957.000	995,207.000	993.000	996,200.000	343,971.000
585,476.000	561,999.000	1.147,475.000	.	1.147,475.000	372,098.000
634,178.000	560,399.000	1.194,577.000	.	1.194,577.000	303,306.000
755,330.000	600,399.000	1.355,729.000	.	1.355,729.000	193,540.000
754,084.000	600,399.000	1.354.483.000	.	1.354,483.000	138,949.000

Einjährige Netto-Zinsen von jenseitigen Schuldenständen.

Vom jenseitigen Schuldenstande mit Ende des Jahres	Von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:		
	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld*)	zusammen	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld	zusammen
1868	102,501.000	3,867.000	106,368.000	. . . .	. . . .	. . . .
1869	102,884.000	4,318.000	107,202.000	. . . .	. . . .	. . . .
1870	103,069.000	2,924.000	105,993.000	. . . .	. . . .	. . . .
1871	103,027.000	1,969.000	104,996.000	. . . .	. . . .	. . . .
1872	103,050.000	1,957.000	105,007.000	946.000	. . . .	946.000
1873	103,067.000	3,543.000	106,610.000	967.000	. . . .	967.000
1874	105,599.000	2,805.000	108,404.000	1,139.000	. . . .	1,139.000
1875	106,918.000	2,805.000	109,723.000	1,137.000	1,250.000	2,387.000
1876	108,151.000	2,442.000	110,593.000	2,734.000	1,250.000	3,984.000
1877	109,504.000	2,812.000	112,316.000	6,416.000	1,250.000	7,666.000
1878	109,438.000	2,083.000	111,521.000	9,784.000	1,530.000	11,314.000
1879	110,410.000	4,115.000	114,525.000	14,029.000	1,530.000	15,559.000
1880	110,715.000	3,088.000	113,803.000	14,842.000	1,530.000	16,372.000
1881	111,028.000	3,330.000	114,358.000	17,554.000	500.000	18,054.000
1882	111,282.000	2,240.000	113,522.000	20,088.000	. . . .	20,088.000
1883	111,515.000	2,256.000	113,771.000	20,951.000	. . . .	20,951.000
1884	111,722.000	2,138.000	113,860.000	22,856.000	. . . .	22,856.000
1885	111,937.000	1,895.000	113,832.000	23,325.000	. . . .	23,325.000
1886	112,136.000	2,149.000	114,285.000	28,083.000	132.000	28,215.000
1887	112,388.000	2,352.000	114,740.000	38,374.000	98.000	38,472.000
1888	112,631.000	2,363.000	114,994.000	46,006.000	67.000	46,073.000
1889	112,846.000	1,751.000	114,597.000	45,958.000	34.000	45,992.000
1890	113,030.000	1,357.000	114,387.000	45,565.000	135.000	45,700.000
1891	113,013.000	1,107.000	114,120.000	45,492.000	92.000	45,584.000
1892	113,083.000	2,012.000	115,095.000	46,544.000	47.000	46,591.000
1893	113,097.000	1,283.000	114,380.000	52,786.000	. . . .	52,786.000
1894	113,069.000	1,465.000	114,534.000	54,337.000	. . . .	54,337.000
1895	112,920.000	1,604.000	114,524.000	61,213.000	. . . .	61,213.000
1896	112,642.000	1,705.000	114,347.000	61,151.000	. . . .	61,151.000

*) Einschließlich der Zinsen der sowohl bis Ende 1867, als auch der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen.

Abschreibungen von Obligationen und Zahlungs-Rückstände.

Bezüglich derselben werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Nachweisung über die infolge der Verjährung des Verzinsungs-Anspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel vom 2. Semester 1881 angefangen bis einschließlich des Jahres 1896. Tabelle S, Seite 104.

Tabellen S, T.

2. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1896. Tabelle T, Seite 108.

./.

Tabelle S.

Nach-

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzin- procentiges Capital in

Post-Nr. des Gemestral-Ausweises	Schuldgattung	Procent	1881 fl.	1881 kr.	1882 fl.	1882 kr.
	Ältere consolidirte Staatsschuld.					
	In Wiener-Währung.					
	In Noten verzinslich.					
1	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
4	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.					
	1. In Noten verzinslich.					
	a) Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.					
5	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852	$2^1/_2$	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
6	Anlehen vom 1. Juni 1816	1	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856	5	100	. .	100	. .
8	Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818	$3^1/_2$	. . . . . .	. .	225	. .
		4	2.005	43	2.624	$44^6/_8$
		5	831	27	1.499	56
9	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5procentigen und 6procentigen Schuld	4	. . . . . .	. .	100	. .
10	Anlehen vom 1. December 1835	3	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
13	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
16	Domesticalschuld von Krain	$2^1/_2$	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	b) Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.					
21	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M.	5	105	.	111	$6^5/_{10}$
	2. In Silber verzinslich.					
	Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.					
27	Nationalanlehen vom 26. Juni 1854	5	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
Summe der Abschreibungen	in Wiener-Währung		. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	in Conventions-Münze (Noten)		2.937	10	4.549	$40^6/_8$
	in österreichischer Währung (Noten)		105	. .	111	$6^5/_{10}$
	in Conventions-Münze (Silber)		. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	Umgerechnet auf ein 5procentiges Capital in österreichischer Währung zusammen		2.635	$77^5/_{10}$	4.042	74

weisung

sungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf-
österreichischer Währung.

1883		1884		1885		1886		1887		1888	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	70	.	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
200	. .	. . . .	. .	8.600	. .	8.700	. .	500	.	. . . .	. .
500	. .	. . . .	. .	13.400	. .	20.300	. .	300	. .	700	. .
900	. .	. . . . . .	. .	1.100	. .	17.700	. .	600	. .	2.300	. .
1.019	43	68	1 4/8	1.876	12	1.073	. .	100	. .	60	. .
4.268	52 4/8	2.825	6	13.192	5	11.262	10	2.163	28 2/8	1.820	18
3.929	9 4/8	542	4	3.977	. .	17.713	26 2/8	4.573	2/8	377	. .
100	. .	. . . .	. .	6.900	. .	17.800	. .	. . . .	. .	400	. .
200	. .	. . . .	. .	2.400	. .	2.100	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	151	56	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	65	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3.744	55 5/10	58	6 5/10	19.257	79	31.948	48	965	9 5/10	1.764	42
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	260	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	70	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
11.117	45	3.435	11 4/8	51.445	17	96.865	32 2/8	8.236	28 4/8	5.657	18
3.744	55 5/10	58	6 5/10	19.257	79	31.948	48	965	9 5/10	1.764	42
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	260	. .
12.915	38 5/10	2.904	92	49.198	90 5/10	99.637	40 5/10	8 200	61	6.571	44

Post-Nr. des Gemestral-Ausweises	Schuldgattung	Procent	1889		1890	
			fl.	kr.	fl.	kr.
	Ältere consolidirte Staatsschuld.					
	In Wiener-Währung.					
	In Noten verzinslich.					
1	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	. . . .	. .	. . . .	. .
4	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	. . . .	. .	. . . .	. .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.					
	1. In Noten verzinslich.					
	a) Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.					
5	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852 .	$2^1/_2$	. . . .	. .	. . . .	. .
6	Anlehen vom 1. Juni 1816	1	. . . .	. .	. . . .	. .
7	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856	5	1.400	. .	400	. .
8	Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818	$3^1/_2$	563	20	100	. .
		4	3.178	54	100	. .
		5	2.461	12	. . . .	. .
9	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5procentigen und 6procentigen Schuld	4	. . . .	. .	. . . .	. .
10	Anlehen vom 1. December 1835	3	. . . .	. .	. . . .	. .
13	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	. . . .	. .	. . . .	. .
16	Domesticalschuld von Krain	$2^1/_2$	. . . .	. .	. . . .	. .
	b) Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.					
21	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M.	5	211	32	2.362	50
	2. In Silber verzinslich.					
	Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.					
27	Nationalanlehen vom 26. Juni 1854	5	. . . .	. .	. . . .	. .
Summe der Abschreibungen	in Wiener-Währung		. . . .	. .	. . . .	. .
	in Conventions-Münze (Noten)		7.603	26	600	. .
	in österreichischer Währung (Noten)		211	32	2.362	50
	in Conventions-Münze (Silber)		. . . .	. .	. . . .	. .
Umgerechnet auf ein 5procentiges Capital in österreichischer Währung zusammen . .			6.999	40	2.794	38

1891		1892		1893		1894		1895		1896		Zusammen 1881—1896	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	70	. .
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	71	$26^4/_8$	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	71	$26^4/_8$
100	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	18.100	. .
. . . . . .	. .	100	. .	100	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	35.400	. .
. . . . . .	. .	100	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	24.700	. .
59	$9^7/_8$	1.606	24	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	6.750	$50^3/_8$
550	. .	590	48	100	. .	310	. .	35	.	3.535	. . .	48.562	$9^4/_8$
289	$8^2/_8$	810	$32^4/_8$	200	. .	**) *2.376*	*4*	. . . .	.	. . . . . .	. . .	34.827	$51^6/_8$
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	100	. .	. . . . .	. .	200	. . .	25.600	. .
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	4.700	. .
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	151	56
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	65	. .
285	39	2.056	$48^5/_{10}$	585	$37^5/_{10}$	388	50	34	65	5.016	67	68.895	36
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	260	. .
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	71	$26^4/_8$	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	141	$26^4/_8$
998	$18^1/_8$	3.207	$4^4/_8$	400	. .	*1.966*	*4*	35	. .	3.735	. . .	198.857	$47^5/_8$
285	39	2.056	$48^5/_{10}$	585	$37^5/_{10}$	388	50	34	65	5.016	67	68.895	36
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. . .	260	. .
1.091	67	4.481	39	874	$10^5/_{10}$	*1.678*	*98*	60	93	7.753	$83^5/_{10}$	*) 208.483	91

	fl.	kr.
*) Hievon betreffen: die nicht convertirbare Schuld	35	64
die convertirbare Schuld in Noten	208.188	27
" " " in Silber	260	. .

**) Infolge Wiederauflebens einer bereits abgeschriebenen und nunmehr unificirten ungarischen Hofkammer-Obligation (Fin. Minist.-Zahl 10893/233 ex 1894).

Tabelle T.

N a ch-

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen

Unbehobene Capitalien.	In Noten		In Silber		In Gold		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen	
	Österreichische Währung							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	2,624.126	60	2.625	. .	. . . . .	. .	5.102	40
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	35.700	. .	445.350	. .	254.128	.	. . . . . .	. .
Summe .	2,659.826	60	447.975	. .	254.128	. .	5.102	40
							und zwar: in Noten 3.527	40
							in Silber 1.575	. . .
Unbehobene Gewinnste.								
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	936.927	90	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	1.490	. .
Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinsten	3,596.754	50	447.975	. .	254.128	. .	6.592	40

Im ganzen . 4,298.857 fl. 50 kr.

weisung

Capitalien, Gewinnsten und Zinsen zu Ende December 1896.

Post-Nr.	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Noten beziehungsweise Kronen			In Silber beziehungsweise Kronen			In Gold			Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen		
		Österreichische Währung											
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	I. Allgemeine Staatsschuld.												
1	Ältere consolidirte Schuld . . .	15.875	2	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .		
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	2,155.932	97	.	1,592.351	35	.	. . . . . .	.	.	*) 21.362	42	.
3	Neuere consolidirte nichtconvertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	597.198	13	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .		.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	3.608	48	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	3	96	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
4	Schwebende Schuld	111.034	22	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	51.410	19	5
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . .	2.278	3	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
6	Verschiedene Renten	10.014	51	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
7	Zahlung an Bayern	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	Summe .	2,894.945	32	5	1,679.851	35	.	. . . . . .	.	.	72.772	61	5
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) Darunter in Silber 750	84	5
1	Consolidirte Schuld	337.734	75	.	130.690	.	.	647.725	65	5			
2	Schwebende Schuld	7.750	11	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.			
	Summe	345.484	86	5	130.690	.	.	647.725	65	5			
	Zusammen .	3,240.430	19	.	1,810.541	35	.	647.725	65	5			

Im ganzen	5,698.697 fl.	$19^{5}/_{10}$ kr.
Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinnste per	4,298.857 „	50 „
und den im Rechnungsabschlusse für die Staatsschuld pro 1896, Tabelle M, Seite 55, mit dem Cassenwerte um höher eingestellten Rückstand der in Gold zahlbaren Capitalien der Reichsländerschulden	45.041 „	92 „
Summe .	10,042.596 fl.	$61^{5}/_{10}$ kr.
abzüglich der aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen haftenden	6.592 „	40 „
liefert den in der Tabelle K, Seite 43, nachgewiesenen schließlichen Rückstand von	10,036.004 fl.	$21^{5}/_{10}$ kr.

Die bisher übliche Form der Tabelle U „Contrasignirungen von Creditseffecten und Erlässen“ erscheint in dem vorliegenden Berichte inhaltlich reicher, weil die in den früheren Jahresberichten summarisch nachgewiesenen Contrasignirungen von Effecten der verstaatlichten Eisenbahnen (Staatsschuldverschreibungen, abgestempelte Actien und Interimsscheine) nunmehr namentlich eingestellt und überdies sämmtlichen, nach der Verzinsungsvaluta specificirten Effecten die entsprechenden Nominalbeträge beigefügt sind.

Die Nachweisung der früher innerhalb des Berichtsjahres „getilgten Creditseffecten“ wurde bis auf den Beginn der Wirksamkeit der Staatsschulden-Control-Commission zurückgeführt und conform der Tabelle U als Tabelle V beigeschlossen.

Zu den laut Tabelle U bis Ende 1896 contrasignirten . . . . 9,897.436 Stück
Effecten sind noch die Contrasignirungen von Erlässen, Übereinkommen, diversen Effecten 2c.
und zwar bis Ende 1895 per . . . . 973 Stück
im Jahre 1896 per . . . . 22 „

zusammen . . . . 995 „

zu zählen, wodurch sich die bis Ende 1896 contrasignirten Effecten insgesammt auf . 9,898.431 Stück
erhöhen.

Desgleichen ergibt die Einbeziehung von . . . . 389.204 Stück
getilgten Controlscheinen, Coupons und Maculaturen von Partial-Hypothekaranweisungen,
ferner von . . . . 8.612 „
getilgten Schatzscheinen und . . . . 1 „
getilgte Anweisung der Wiener-Neustadt-Ödenburger-Eisenbahn in die Summe der bis
Ende 1896 getilgten Creditseffecten (Tabelle V) per . . . . 4,685.048 „

eine Totalsumme an getilgten Effecten von . . . . 5,082.865 Stück.

Tabelle U.

Contrasignirungen

von

Credits-Effecten.

Tabelle U.

Contrasignirungen

	Bis Ende 1895		Im Jahre 1896	
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden
I. Allgemeine Staatsschuld.	Noten			
1. Consolidirte Schuld.				
Ohne Rückzahlung:				
Einheitliche Notenrente	2,239.439	2.274,659.550	6.925	31,295.400
„ Silberrente	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
zusammen	2,239.439	2.274,659.550	6.925	31,295.400
Gegen Rückzahlung:				
5% Lotto-Anlehen vom Jahre 1860	563.170	144,109.800	. . . .	. . . .
Prämien-Anlehen vom Jahre 1864 *)	600.000	40,000.000	. . . .	. . . .
5% Silber-Anlehen vom 2. Mai 1864	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
5% Steuer-Anlehen vom 8. November 1864	50.000	25,000.000	. . . .	. . . .
5% Silber-Anlehen vom 23. November 1865	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
5% steuerfreies Anlehen vom Jahre 1866	104.228	84,300.000	. . . .	. . . .
zusammen	1,317.398	293,409.800	. . . .	. . . .
2. Schwebende Schuld.				
Partial-Hypothekar-Anweisungen	905.550	2.470,872.500	9.000	59,800.000
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
1. Consolidirte Schuld.				
Ohne Rückzahlung:				
Fünfprocentige Notenrente-Obligationen	272.273	286,739.900	. . . .	. . . .
Vierprocentige Staatsrente-Obligationen in Kronenwährung	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Vierprocentige Goldrente-Obligationen	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
zusammen	272.273	286,739.900	. . . .	. . . .
Gegen Rückzahlung:				
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen:				
Pilsen—Priesen- (Komotau-) Bahn, 4 Procent in Noten	17.116	7,157.600	. . . .	. . . .
Kaiserin Elisabeth-Bahn, 5 Procent in Gold	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
„ „ „ 4 „ „ „	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Kaiser Franz Josef- „ 5¼ „ „ Silber	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Vorarlberger „ 5 „ „ „	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
„ „ 4 „ „ Kronen	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Kronprinz Rudolf- „ 4¾ „ „ Silber	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
„ „ „ 4 „ „ Kronen	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Erzherzog Albrecht- „ 4 „ „ Silber	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
zusammen	17.116	7,157.600	. . . .	. . . .
Fürtrag	4,751.776	5.332,839.350	15.925	91,095.400

*) Unverzinslich.

Noten	
2,246.364	2.305,954.950
. . . .	. . . .
2,246.364	2.305,954.950
563.170	144,109.800
600.000	40,000.000
50.000	25,000.000
104.228	84,300.000
1,317.398	293,409.800
914.550	2.530,672.500
272.273	286,739.900
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
272.273	286,739.900
17.116	7,157.600
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
17.116	7,157.600
4,767.701	5.423,934.750

Silber			
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
2,480.763	1.252,268.150	3.439	7,137.400
2,480.763	1.252,268.150	3.439	7,137.400
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
76.000	76,000.000	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
540.222	146,938.800	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
616.222	222,938.800	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
81.683	42,416.600	. . . .	. . . . . .
16.440	7,288.000	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
101.250	55,450.000	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
17.350	3,535.000	. . . .	. . . . . .
216.723	108,689.600	. . . .	. . . . . .
3,313.708	1.583,896.550	3.439	7,137.400

Silber	
2,484.202	1.259,405.550
2,484.202	1.259,405.550
. . . .	. . . .
76.000	76,000.000
540.222	146,938.800
. . . .	. . . .
616.222	222,938.800
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
81.683	42,416.600
16.440	7,288.000
101.250	55,450.000
17.350	3,535.000
216.723	108,689.600
3,317.147	1.591,033.950

Kronen			
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
323.921	309,248.050	11.416	6,617.850
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
323.921	309,248.050	11.416	6,617.850
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
10.425	6,285.000	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
86.375	58,235.000	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
96.800	64,520.000	. . . .	. . . . . .
420.721	373,768.050	11.416	6,617.850

Kronen	
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
335.337	315,865.900
. . . .	. . . .
335.337	315,865.900
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
10.425	6,285.000
. . . .	. . . .
86.375	58,235.000
. . . .	. . . .
96.800	64,520.000
432.137	380,385.900

Gold			
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
656.768	517,190.600	3.028	3,406.200
656.768	517,190.600	3.028	3,406.200
78.391	42,622.560	...	...
50.075	44,287.500	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
128.466	86,910.060	...	...
785.234	604,100.660	3.028	3,406.200

von Credits-Effecten.

Bis Ende 1896		Im ganzen bis Ende 1896	
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden
Gold			
...	...	2,246.364	2.305,954.950
...	...	2,484.202	1.259,405.550
...	...	4,730.566	3.565,360.500
...	...	563.170	144,109.800
...	...	600.000	40,000.000
...	...	76.000	76,000.000
...	...	50.000	25,000.000
...	...	540.222	146,938.800
...	...	104.228	84,300.000
...	...	1,933.620	516.348.600
...	...	914.550	2.530,672.500
...	...	272.273	286,739.900
...	...	335.337	315,865.900
659.796	520,596.800	659.796	520,596.800
659.796	520,596.800	1,267.406	1.123,202.600
...	...	17.116	7,157.600
78.391	42,622.560	78.391	42,622.560
50.075	44,287.500	50.075	44,287.500
...	...	81.683	42,416.600
...	...	16.440	7,288.000
...	...	10.425	6,285.000
...	...	101.250	55,450.000
...	...	86.375	58,235.000
...	...	17.350	3,535.000
128.466	86,910.060	459.105	267,277.260
788.262	607,506.860	9,305.247	8.002,861.460

	Bis Ende 1895		Im Jahre 1896	
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden
	Noten			
Übertrag .	4,751.776	5.332,839.350	15.925	91,095.400
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnactien:				
Kaiserin Elisabeth-Bahn, I. Emission in Noten	44.795	8,959.000	. . . .	. . . . . .
" " II. " " Silber	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
" " III. " " "	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
Galizische Carl Ludwig-Bahn in Noten	216.222	45,406.620	437	91.770
zusammen .	261.017	54,365.620	437	91.770
Theilschuldverschreibungen:				
Zur Erwerbung der Wiener Telegraphen- und Telephonanlagen	40	4,000.000	10	1,000.000
Zur Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen	27	2,700.000	24	2,400.000
zusammen .	67	6,700.000	34	3,400.000
Interimsscheine:				
Kaiserin Elisabeth-Bahn, 5 Procent in Gold	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
" " 4 " " "	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
Wiener Telegraphen- und Telephonanlagen-Schuld . . .	1	4,000.000	. . . .	. . . . . .
Schuld für den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen	1	1,500.000	. . . .	. . . . . .
zusammen .	2	5,500.000	. . . .	. . . . . .
2. Schwebende Schuld.				
Schatzscheine	33.800	55,600.000	. . . .	. . . . . .
Infolge Freischreibung, Beschädigung &c. neu ausgefertigte Effecten:				
a) Lottoanlehen vom Jahre 1860	11.377	3,887.350	191	43.900
b) Prämienscheine vom Jahre 1864*)	574	39.050	29	1.700
c) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	108	22.640	21	4.400
zusammen .	12.059	3,949.040	241	50.000
Summe . .	5,058.721	5.458,954.010	16.637	94,637.170

*) Unverzinslich.

Noten	
4,767.701	5.423,934.750
44.795	8,959.000
. . . .	. . . .
216.659	45,498.390
261.454	54,457.390
50	5,000.000
51	5,100.000
101	10,100.000
. . . .	. . . .
1	4,000.000
1	1,500.000
2	5,500.000
33.800	55,600.000
11.568	3,931.250
603	40.750
129	27.040
12.300	3,999.040
5,075.358	5.553,591.180

Silber			
3,313.708	1.583,896.550	3.439	7,137.400
...	...	...	...
17.528	3,505.600	...	...
32.010	6,402.000	...	...
...	...	...	...
49.538	9,907.600	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
865	161.800	...	...
865	161.800	...	...
3,364.111	1.593,965.950	3.439	7,137.400

Silber	
3,317.147	1.591,033.950
17.528	3,505.600
32.010	6,402.000
49.538	9,907.600
865	161.800
865	161.800
3,367.550	1.601,103.350

Kronen			
420.721	373,768.050	11.416	6,617.850
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
360	114.400	27	25.400
360	114.400	27	25.400
421.081	373,882.450	11.443	6,643.250

K r o n e n	
432.137	380.385900
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
387	139.800
387	139.800
432.524	380,525.700

Gold			
785.234	604,100.660	3.028	3,406.200
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
170.000	53,380.000	. . . .	. . . . . .
63.731	44,287.500	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
233.731	97,667.500	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
11	26.080	. . . .	. . . . . .
11	26.080	. . . .	. . . . . .
1,018.976	701,794.240	3.028	3,406.200

Bis Ende 1896		Im ganzen bis Ende 1896	
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden
Gold			
788.262	607,506.860	9,305.247	8.002,861.460
. . . .	. . . .	44.795	8,959.000
. . . .	. . . .	17.528	3,505.600
. . . .	. . . .	32.010	6,402.000
. . . .	. . . .	216.659	45,498.390
. . . .	. . . .	310.992	64,364.990
. . . .	. . . .	50	5,000.000
. . . .	. . . .	51	5,100.000
. . . .	. . . .	101	10,100.000
170.000	53,380.000	170.000	53,380.000
63.731	44,287.500	63.731	44,287.500
. . . .	. . . .	1	4,000.000
. . . .	. . . .	1	1,500.000
233.731	97,667.500	233.733	103,167.500
. . . .	. . . .	33.800	55,600.000
. . . .	. . . .	11.568	3,931.250
. . . .	. . . .	603	40.750
11	26.080	1.392	354.720
11	26.080	13.563	4,326.720
1,022.004	705,200.440	9,897.436	8.240,420.670



Tabelle V.

Tilgungen

von

Credits-Effecten.

Tabelle V.

Tilgungen von

	Bis Ende 1895			Im Jahre 1896		
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden		Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
	Noten					
I. Allgemeine Staatsschuld.						
1. Consolidirte Schuld.						
Ohne Rückzahlung.						
Einheitliche Notenrente } Infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung	602.377	775,514.567	50	28.462	31,474.045	.
„ Silberrente } Infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung	.....	....	.	.....	......	.
	602.377	775,514.567	50	28.462	31,474.045	.
Gegen Rückzahlung.						
Lottoanlehen vom Jahre 1834	2	210	.	.....	......	.
„ „ „ 1839	2.422	127.155	.	2	105	.
„ „ „ 1854	75.106	19,715.324	50	6.189	1,624.612	50
„ „ „ 1860	159.238	41,760.500	.	13.437	3,619.400	.
„ „ „ 1864	168.079	11,251.400	.	13.200	884.050	.
Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn vom Jahre 1845	2.134	952.335	.	.....	.....	.
„ „ „ „ „ 1849	827	570.455	.	107	45.150	.
Mailand-Como-Rentenscheine	23.505	345.523	50	18	264	60
Steueranlehen vom Jahre 1861	61	1.300	.	.....	......	.
„ „ „ 1864	4	80	.	.....	......	.
Vom Ärar übernommener Vorschuss der Nordbahn an die vormalige Direction der ungarischen Centraleisenbahn	15	55.125	.	1	3.675	.
	431.393	74.779.408	.	32.954	6,177.257	10
2. Schwebende Schuld.						
Partial-Hypothekar-Anweisungen	201.756	1.190,257.665	.	7.024	42,263.050	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
1. Consolidirte Schuld.						
Ohne Rückzahlung.						
5% Notenrente-Obligationen infolge Unbrauchbarkeit, Devinculirung 2c.	34.512	47,862.800	.	.....	.....	.
5% Notenrente-Obligationen infolge Convertirung	231.198	235,410.200	.	.....	.....	.
5% „ „ „ barer Rückzahlung	5.807	3,157.100	.	.....	.....	.
4% Staatsrente-Obligationen } infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung 2c.	.....	....	.	.....	.....	.
4% Goldrente-Obligationen } infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung 2c.	.....	....	.	.....	.....	.
	271.517	286,430.100	.	.....	.....	.
Fürtrag	1,507.043	2.326,981.740	50	68.440	79,914.352	10

Noten		
630.839	806,988.612	50
. . . .	. . . .	.
630 839	806,988.612	50
2	210	.
2 424	127.260	.
81.295	21,339.937	.
172 675	45,379,900	.
181.279	12,135.450	.
2.134	952.335	.
934	615 605	.
23.523	345.788	10
61	1.300	.
4	80	.
16	58.800	.
464.347	80,956.665	10
208.780	1.232,520.715	.
34.512	47,862.800	.
231.198	235,410.200	.
5.807	3,157.100	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
271.517	286,430.100	.
1,575.483	2.406,896.092	60

Silber					
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
646.042	224,314.312	50	24.943	9,803.165	.
646.042	224,314.312	50	24.943	9,803.165	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
646.042	224,314.312	50	24.943	9,803.165	.

Silber		
. . . .	. . . .	.
670.985	234,117.477	50
670.985	234,117.477	50
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
670.985	234,117.477	50

Kronen			
1.599	7,428.450	783	5,682.550
1.599	7,428.450	783	5,682.550
1.599	7,428.450	783	5,682.550

Kronen	
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
2.382	13,111.000
. . . .	. . . .
2.382	13,111.000
2.382	13,111.000

Gold			
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
10.991	17,486.000	316	739.600
10.991	17,486.000	316	739.600
10.991	17,486.000	316	739.600

Creditseffecten.

Bis Ende 1896		Im Ganzen bis Ende 1896		
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
Gold				
		630.839	806,988.612	50
		670.985	234,117.477	50
		1,301.824	1.041,106.090	.
		2	210	.
		2.424	127.260	.
		81.295	21.339.937	.
		172.675	45,379.900	.
		181.279	12,135.450	.
		2.134	952.335	.
		934	615.605	.
		23.523	345.788	10
		61	1.300	.
		4	80	.
		16	58.800	.
		464.347	80,956.665	10
		208.780	1.232,520.715	
		34.512	47,862.800	.
		231.198	235,410.200	.
		5.807	3,157.100	.
		2.382	13,111.000	.
11.307	18,225.600	11.307	18,225.600	.
11.307	18,225.600	285.206	317,766.700	.
11.307	18,225.600	2,260.157	2.672,350.170	10

	Bis Ende 1895			Im Jahre 1896		
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden		Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
	Noten					
Übertrag	1,507.043	2.326,981.740	50	68.440	79,914.352	10
Gegen Rückzahlung.						
A. In Staatsschuldverschreibungen umgewandelte Actien						
der Pilsen-Priesen-Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kaiser Franz Josef-Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Vorarlberger Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn I. Emission in Noten	154.433	32,430.940	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ II. „ „ Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ III. „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kronprinz Rudolf-Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
	154.433	32,430.940	.	. . . . .	. . . . .	.
B. Convertirte Prioritäten						
der Pilsen-Priesen-Eisenbahn I. Emission in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ II. „ „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn I. „ „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ „ II. „ „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ „ III. „ „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kronprinz Rudolf-Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ „ Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Vorarlberger Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn steuerfrei in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ steuerpflichtig in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Erzherzog Albrecht-Eisenbahn in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ „ Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
C. Convertirte Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen:						
der Kaiserin Elisabeth-Bahn 5% in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn 4¾% in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ Vorarlberger Bahn 5% in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
D. Gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauschte Interimsscheine:						
der Kaiserin Elisabeth-Bahn 5% in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
„ „ „ „ 4% „ „	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
E. Infolge Einlösung:						
5% Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
4¾% Kronprinz Rudolf-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
5% Vorarlberger Eisenbahn-Staasschuldverschreibungen in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
5% Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Gold	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Elisabeth-Bahn-Actien in Silber	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
	. . . . .	. . . . . .	.	. . . . .	. . . . . .	.
Fürtrag	1,661.476	2.359,412.680	50	68.440	79,914.352	10

Noten		
1,575.483	2.406,896.092	60
.	.	.
.	.	.
.	.	.
154.433	32,430.940	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
154.433	32,430.940	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
1,729.916	2.439,327.032	60

Silber					
646.042	224,314.312	50	24.943	9,803,165	.
56.674	8,501.100	.	....	....	.
212.070	42,414.000	.	....	....	.
29.936	5,987.200	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
32.431	6,486.200	.	....	....	.
47.813	9,562.600	.	....	....	.
277.124	55,424.800	.	2	400	.
656.048	128,375.900	.	2	400	.
79.575	11,936.250	.	....	....	.
79.999	11,999.850	.	....	....	.
247.667	49,533.400	.	....	....	.
19.988	3,997.600	.	....	....	.
22.500	4,500.000	.	....	....	.
192.476	57,742.800	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
36.981	7,396.200	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
....	....	.	2.256	676.800	.
....	....	.	....	....	.
679.186	147,106.100	.	2.256	676.800	.
....	....	.	....	....	.
92.221	52,243.400	.	2	400	.
13.054	5,333.200	.	....	....	.
105.275	57,576.600	.	2	400	.
....	....	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
....	....	.	....	....	.
8.336	2,787.200	.	....	....	.
1.985	605.800	.	2	400	.
....	....	.	....	....	.
3	96	.	....	....	.
10.324	3,393.096	.	2	400	.
2,096.875	560,766.008	50	27.205	10,481.165	.

Silber		
670.985	234.117.477	50
56.674	8,501.100	.
212.070	42,414.000	.
29.936	5,987.200	.
. . . .	. . . .	.
32.431	6,486.200	.
47.813	9,562.600	.
277.126	55,425.200	.
656.050	128,376.300	.
79.575	11,936.250	.
79.999	11,999.850	.
247.667	49,533.400	.
19.988	3,997.600	.
22.500	4,500.000	.
192.476	57,742.800	.
. . . .	. . . .	.
36.981	7,396.200	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
2.256	676.800	.
. . . .	. . . .	.
681.442	147,782.900	.
		50
. . . .	. . . .	.
92.223	52,243.800	.
13.054	5,333.200	.
105.277	57,577.000	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
8.336	2,787.200	.
1.987	606.200	.
. . . .	. . . .	.
3	96	.
10.326	3,393.496	.
2,124.080	571,247.173	50

Kronen			
1.599	7,428.450	783	5,682.550
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
1.599	7,428.450	783	5,682.550

Kronen	
2.382	13,111.000
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
. . .	. . .
2.382	13,111.000

Gold			
10.991	17,486.000	316	739.600
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
126.076	25,215.200	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
273.990	54,798.000	. . .	. . .
61.956	32,980.500	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	1.270	254.000
462.022	112,993.700	1.270	254.000
56.496	34,115.840	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
56.496	34,115.840	. . .	. . .
104.353	40,661.460	. . .	. . .
63.731	44,287.500	. . .	. . .
168.084	84,948.960	. . .	. . .
21.524	8,370.560	1	160
. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
185	1.794	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .
21.709	8,372.354	1	160
719.302	257,916.854	1.587	993.760

Bis Ende 1896		Im Ganzen bis Ende 1896		
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
Gold				
11.307	18,225.600	2,260.157	2.672,350.170	10
. . .	. . .	56.674	8,501.100	.
. . .	. . .	212.070	42,414.000	.
. . .	. . .	29.936	5,987.200	.
. . .	. . .	154.433	32,430.940	.
. . .	. . .	32.431	6,486.200	.
. . .	. . .	47.813	9,562.600	.
. . .	. . .	277.126	55,425.200	.
. . .	. . .	810.483	160,807.240	.
. . .	. . .	79.575	11,936.250	.
. . .	. . .	79.999	11,999.850	.
. . .	. . .	247.667	49,533.400	.
. . .	. . .	19.988	3,997.600	.
. . .	. . .	22.500	4,500.000	.
. . .	. . .	192.476	57,742.800	.
126.076	25,215.200	126.076	25,215.200	.
. . .	. . .	36.981	7,396.200	.
273.990	54,798.000	273.990	54,798.000	.
61.956	32,980.500	61.956	32,980.500	.
. . .	. . .	2.256	676.800	.
1.270	254.000	1.270	254.000	.
463.292	113,247.700	1,144.734	261,030.600	.
56.496	34,115.840	56.496	34,115.840	.
. . .	. . .	92.223	52,243.800	.
. . .	. . .	13.054	5,333.200	.
56.496	34,115.840	161.773	91,692.840	.
104.353	40,661.460	104.353	40,661.460	.
63.731	44,287.500	63.731	44,287.500	.
168.084	84,948.960	168.084	84,948.960	.
21.525	8,370.720	21.525	8,370.720	.
. . .	. . .	8.336	2,787.200	.
. . .	. . .	1.987	606.200	.
185	1.794	185	1.794	.
. . .	. . .	3	96	
21.710	8,372.514	32.036	11,766.010	.
720.889	258,910.614	4,577.267	3.282,595.820	10

	Bis Ende 1895			Im Jahre 1896		
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden		Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
	Noten					
Übertrag .	1,661.476	2.359,412.680	50	68.440	79,914.352	10
F. Infolge Verlosung.						
4% Pilsen-Priesen-Staatsschuldverschreibungen in Noten	376	156.800	.	39	17.400	.
4% „ „ Prioritäten in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Kaiser Franz Josef-Bahn-Prioritäten in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4¾% Kronprinz Rudolf-Staatsschuldverschreibungen in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Kronprinz Rudolf-Staatsschuldverschreibungen in Kronen	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Kronprinz Rudolf-Prioritäten in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% „ „ „ „ Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
5% Vorarlberger Staatsschuldverschreibungen in Silber .	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% „ „ „ Kronen	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% „ Prioritäten in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
5% Kaiserin Elisabeth-Staatsschuldverschreibungen in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Kaiserin Elisabeth-Staatsschuldverschreibungen in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Kaiserin Elisabeth-Prioritäten, steuerpflichtig in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% „ „ „ steuerfrei in Gold . .	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Galizische Karl Ludwig-Bahn-Prioritäten in Silber .	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
5% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten, I. Emission vom Jahre 1872, in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
5% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten, II. Emission vom Jahre 1877, in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten vom Jahre 1890, in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Österreichische Local-Eisenbahn-Prioritäten, Serie II, in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
3% Österreichische Local-Eisenbahn-Prioritäten in Kronen	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Bukowinaer Localbahn-Prioritäten in Kronen . . .	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Eisenerz-Vordernberg-Eisenbahn-Prioritäten I. Emission in Noten	10	10.000	.	5	5.000	.
4% Eisenerz-Vordernberg-Eisenbahn Prioritäten, II. Emission in Noten	16	8.000	.	12	4.000	.
4% Laibach-Stein-Localbahn-Prioritäten in Noten . .	. . . . .	. . . .	.	6	2.000	.
4% Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Prioritäten in Noten	. . . . .	. . . .	.	6	30.000	.
4% Mährische Grenzbahn-Prioritäten in Kronen . . .	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% Böhmische Westbahn-Prioritäten in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
4% „ „ „ in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	. . . . .	.
5% Triester Lagerhaus-Anlehen vom Jahre 1880 . . .	48	29.500	.	54	33.000	.
4% „ „ „ „ „ 1889 . . .	19	12.900	.	17	11.600	.
	469	217.200	.	139	103.000	.
G. Infolge Capitalsrückzahlung mittels Annuitäten:						
Anweisungen des 4% Telegraphen- und Telephon-Anlehens	. . . . .	. . . .	.	80	137.360	.
Anweisungen des 4% Fahrpark-Anlehens	. . . . .	. . . .	.	74	307.104	80
	. . .	. . . .	.	154	444.464	80
Fürtrag .	1,661.945	2.359,629.880	50	68.733	80,461.816	90

Noten		
1,729.916	2.439,327.032	60
415	174.200	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
15	15.000	.
28	12.000	.
6	2.000	.
6	30.000	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
102	62.500	.
36	24.500	.
608	320.200	.
80	137.360	.
74	307.104	80
154	444.464	80
1,730.678	2,440.091.697	40

Silber					
2,096.875	560,766.008	50	27.205	10,481.165	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
1.877	281.550	.	220	33.000	.
4.066	2,486.800	.	520	328.800	.
680	416.000	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
4.082	1,538.000	.	725	272.200	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
96	48.000	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
891	329.400	.	140	51.200	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
1.042	547.600	.	568	289.500	.
10	10.000	.	72	7.200	.
21	6.300	.	23	6.900	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
82	34.000	.	130	46.000	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	56	80.000	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
12.847	5,697.650	.	2.454	1,114.800	
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . . . .	.	. . . .	. . . .	.
2,109.722	566,463.658	50	29.659	11,595.965	.

Silber		
2,124.080	571,247.173	50
…	…	.
2.097	314.550	.
4.586	2,815.600	.
680	416.000	.
…	…	.
4.807	1,810.200	.
…	…	.
96	48.000	.
…	…	.
1.031	380.600	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
1.610	837.100	.
82	17.200	.
44	13.200	.
…	…	.
212	80.000	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
56	80.000	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
15.301	6,812.450	.
…	…	.
…	…	.
…	…	.
2,139.381	578,059.623	50

Kronen			
1.599	7,428.450	783	5,682.550
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
385	295.400	261	365.200
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
70	30.000	23	33.200
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
133	100.000	105	98.500
22	4.400	22	4.400
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	64	24.000
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
610	439.800	475	525.300
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
2.209	7,868.250	1.258	6,207.850

Kronen	
2.382	13.111.000
…	…
…	…
…	…
…	…
646	660.600
…	…
…	…
…	…
93	63.200
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
238	208.500
44	8.800
…	…
…	…
…	…
…	…
64	24.000
…	…
…	…
…	…
…	…
1.085	965.100
…	…
…	…
…	…
3.467	14,076.100

Gold			
719.302	257,916.854	1.587	993.760
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
774	381.800	124	67.200
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
351	132.960	. . . .	. . . . . .
267	303.500	137	92.000
12.205	5,393.100	1.883	837.300
4.848	1,361.600	730	200.400
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
24	4.800	29	5.800
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
24	8.500	24	10.100
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	32	9.600
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
18.493	7,586.260	2.959	1,222.400
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
737.795	265,503.114	4.546	2,216.160

Bis Ende 1896		Im Ganzen bis Ende 1896		
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
Gold				
720.889	258,910.614	4,577.267	3.282,595.820	10
. . . . .	. . . . .	415	174.200	.
. . . . .	. . . . .	2.097	314.550	.
. . . . .	. . . . .	4.586	2,815.600	.
. . . . .	. . . . .	680	416.000	.
. . . . .	. . . . .	646	660.600	.
. . . . .	. . . . .	4.807	1,810.200	.
898	449.000	898	449.000	.
. . . . .	. . . . .	96	48 000	.
. . . . .	. . . . .	93	63.200	.
. . . . .	. . . . .	1.031	380.600	.
351	132.960	351	132.960	.
404	395.500	404	395.500	.
14.088	6,230.400	14.088	6,230.400	
5.578	1,562.000	5.578	1,562.000	.
. . . . .	. . . . .	1.610	837.100	.
. . . . .	. . . . .	82	17.200	.
. . . . .	. . . . .	44	13.200	.
53	10.600	53	10.600	.
. . . . .	. . . . .	212	80.000	.
48	18.600	48	18.600	.
. . . . .	. . . . .	238	208.500	.
. . . . .	. . . . .	44	8.800	.
. . . . .	. . . . .	15	15.000	.
. . . . .	. . . . .	28	12.000	.
. . . . .	. . . . .	6	2.000	.
. . . . .	. . . . .	6	30.000	.
. . . . .	. . . . .	64	24.000	.
. . . . .	. . . . .	56	80.000	.
32	9.600	32	9.600	.
. . . . .	. . . . .	102	62.500	.
. . . . .	. . . . .	36	24.500	.
21.452	8,808.660	38.446	16,906.410	.
. . . . .	. . . . .	80	137.360	.
. . . . .	. . . . .	74	307.104	80
. . . . .	. . . . .	154	444.464	80
742.341	267,719.274	4,615.867	3.299,946.694	90

	Bis Ende 1895			Im Jahre 1896		
	Stücke	Nominalbetrag in Gulden		Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
	Noten					
Übertrag .	1,661.945	2.359,629.880	50	68.733	80,461.816	90
H. Infolge unterbliebener Emission:						
Unbegebene 5% Vorarlberger-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . .	. . . . .	.
Unbegebene 4% Triester Lagerhaus-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1889	2.306	1,750.000	.	. . . .	. . . . .	.
Unbegebene 4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten vom Jahre 1890 in Silber	. . . . .	. . . .	.	. . . .	. . . . .	.
Unbegebene 5% Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Gold	. . . . .	. . . .	.	. . . .	. . . . .	.
	2.306	1,750.000	.	. . . .	. . . . .	.
Summe .	1,664.251	2.361,379.880	50	68.733	80,461.816	90

Noten		
1,730.678	2.440,091.697	40
. . . .	. . . .	.
2.306	1,750.000	.
. . . .	. . . .	.
. . . .	. . . .	.
2.306	1,750.000	.
1,732.984	2.441,841.697	40

Silber					
2,109.722	566,463.658	50	29.659	11,595.965	.
1.300	1,300.000	.	. . . .	. . . .	.
. . . . .	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
105	21.000	.	40	8.000	.
. . .	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
1.405	1,321.000	.	40	8.000	.
2,111.127	567,784.658	50	29.699	11.603.965	.

Silber		
2,139.381	578,059.623	50
1.300	1,300.000	.
. . . .	. . . .	.
145	29.000	.
. . . .	. . . .	.
1.445	1,329.000	.
2,140.826	579,388.623	50

Kronen			
2.209	7,868.250	1.258	6,207.850
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
2.209	7,868.250	1.258	6,207.850

Kronen	
3.467	14,076,100
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
3 467	14,076.100

Gold			
737.795	265,503.114	4.546	2,216.160
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
65.430	12,716.476	. . . .	. . . . . .
65.430	12,716.476	. . . .	. . . . . .
803.225	278,219.590	4.546	2,216.160

Bis Ende 1896		Im Ganzen bis Ende 1896		
Stücke	Nominalbetrag in Gulden	Stücke	Nominalbetrag in Gulden	
Gold				
742.341	267,719.274	4,615.867	3.299,946.694	90
. . . .	. . . .	1.300	1,300.000	.
. . . .	. . . .	2.306	1,750.000	.
. . . .	. . . .	145	29.000	.
65.430	12,716.476	65.430	12,716.476	.
65.430	12,716.476	69.181	15,795.476	.
807.771	280,435.750	4,685.048	3.315,742.170	90

Vorräthe

an contrasignirten Effecten bei der Staatsschuldencasse mit Ende December 1896.

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

von der 4·2% Notenrente	4,080.000 fl. — kr.
„ „ 4·2% Silberrente	13,100.000 „ — „
„ „ 4% Goldrente	6,200.000 „ — „
„ „ 4% steuerfreien Staatsrente (67,000.000 Kronen =)	33,500.000 „ — „

2. An Manipulationsvorräthen:

von der 4·2% Notenrente (nach Hinzurechnung der im April 1897 für Rechnung des Jahres 1896 refundirten 4,900.000 fl. Capital)	11,514.700 fl. — kr.
von der 4·2% Silberrente (nach Hinzurechnung der im April 1897 für Rechnung des Jahres 1896 refundirten 1,000.000 fl. Capital)	6,433.205 „ — „
von der 4% steuerfreien Staatsrente (19,227.400 Kronen =)	9,613.700 „ — „
„ „ 4% Goldrente	5,321.000 „ — „
von den 4% Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen-(Komotau)	30.000 „ — „
von den 4% in Kronen verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn (2.800 Kronen =)	1.400 „ — „
von den 4% Prioritäts-Schuldverschreibungen der Erzherzog Albrecht-Bahn	2,666.400 „ — „
Zusammen	92,460.405 fl. — kr.

Externe Functionen.

Externe Functionen.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes intervenirte im Jahre 1896 gemeinschaftlich mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld:

6mal bei der Übernahme von Papier zu Staatsnoten von der Neubrucker Papierfabrik;

49mal bei der Abgabe von Staatsnoten-Papier an die Staatsdruckerei;

21mal bei Hinterlegungen von neuen brauchbaren Staatsnoten in die Hauptreserve, dann bei 12 Revisionen von beschädigten und bei 63 Revisionen von abgenützten unbrauchbaren Staatsnoten, bei letzteren unter gleichzeitiger Herausgabe des Ersatzes an neuen Staatsnoten aus der Haupreserve, endlich bei 7 Revisionen von Staatsnoten-Maculaturen.

Die unter Aufsicht beider Commissionen im Jahre 1896 stichprobenweise revidirten eingelösten 18,429.578 Stück Staatsnoten im Betrage von 135,808.829 fl. und 696.200 Stück maculirten Staatsnoten wurden an 15 Tagen im Beisein beider Commissionen in der aufgelassenen k. k. Porzellanfabrik in Wien verbrannt.

Mittelst 52 Abrechnungen mit der österreichisch-ungarischen Bank haben beide Commissionen die gesetzliche Höhe des Standes der gemeinsamen schwebenden Schuld in der Weise geregelt, daſs eine Zu- oder Abnahme des Umlaufes in Partial-Hypothekar-Anweisungen durch eine äquivalente Einziehung, beziehungsweise Ausgabe von Staatsnoten paralysirt wurde.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes intervenirte im Jahre 1896 allein:

Bei 46 Ziehungen der Staatslottoanlehen, Eisenbahnschulden und der Triester Lagerhausanlehen.

Anfangs eines jeden Monats bei der österreichisch-ungarischen Bank behufs Constatirung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen.

4mal im Jahre haben von den zu Emissions- und Manipulationszwecken bestimmten, bei der Staatsschuldencasse unter Mitsperre der Staatsschulden-Control-Commission aufbewahrten Vorräthen der vier Gattungen der Renteobligationen Entnahmen, beziehungsweise Hinterlegungen von derlei Obligationen stattgefunden, und wurde das Resultat derselben je durch die Commission protokollarisch festgestellt.

Zu Ende eines jeden Semesters überzeugte sich die Commission bei der Staatsschuldencasse von dem richtigen Stande der von dieser Casse nachgewiesenen Obligationsvorräthe.

Am 11. Juni und 2. December 1896 wurden beim Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I Revisionen der Creditsbücher vorgenommen und hiebei mittelst Stichproben constatirt, dass die getilgten Crediteffecten in den Büchern gelöscht waren.

An sieben Tagen intervenirte die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes bei der Hinterlegung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung in das unter ihrer Mitsperre bei der k. k. Staatscentralcasse befindliche Golddepot und an

sechs Tagen bei der Entnahme von derlei Goldmünzen aus diesem Depot und Übergabe an die k. k. Staatscentralcasse behufs Erlages bei der österreichisch-ungarischen Bank.

Am 9. und 10. Juni 1896 hat unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission bei der k. k. Direction der Staatsschuld die Einzählung der Nummern der Prioritäts-Obligationen der böhmischen Westbahn in die neuen Ziehungsräder stattgefunden.

Endlich intervenirte die Commission vom 15. bis 25. Juli 1896 bei einer Vermahlung von getilgten Obligationen und diversen Credits-Effecten in der Papierfabrik in Pitten.

Wien, am 29. März 1898.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes:

Dr. Victor von Fuchs.
Präsident.

Max Graf Montecuccoli-Laderchi.
Präsident-Stellvertreter.

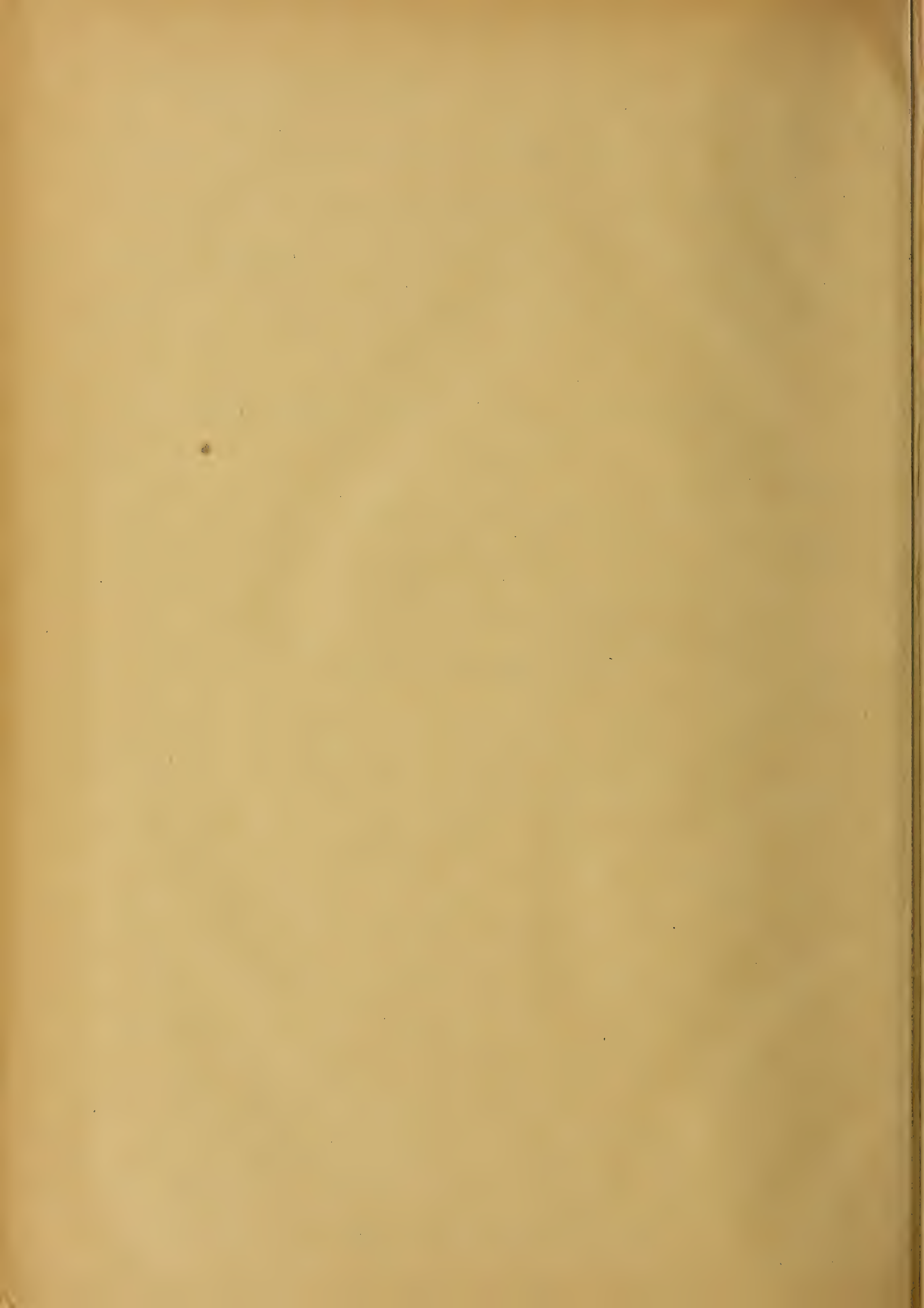
Dr. Gabriel Blažek.

Heinrich Freiherr von Doblhoff-Dier.

Dr. Wladimir Ritter von Kozłowski-Bolesta.

Friedrich Freiherr von Leitenberger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



tenhai

g

1859 bi

mehrung

minderung

9.560
0.660
9.430
8.300
7.370
2.900
4.960
4.970
2.040
4.510
8.549
9 930
0.910
4.310
9.440
9.810
4.320
9.860
0.480
7.370
3.470
2.860
9.340
5.460
8.900
9.900
8.940
0.720
0.950
8.600
8.750
0.820
0.160
1.410
6.750
5.000
4.100
6.760

8.610

Tabelle II.

Gebarung

mit den Grundentlastungsschulden von Ende October 1859 bis Ende December 1896.

In Conventions-Münze

Zeitraum	Stand mit Ende fl.	kr.	Zuwachs: Bedeckung… fl.	kr.	Zuwachs: a) Richtigstellung, b) Escomptirung, c) Capitalsabzahlung, d) … fl.	Zuwachs: c) verloste, … fl.	Zuwachs: Zusammen fl.	kr.	Abfall: börsenmäßige Einlösung fl.	Abfall: a) Convertirung in eine Landesschuld, b) Kündigung fl.	Abfall: Rückzahlung durch Verlosung fl.	kr.	Abfall: a) Escomptirung, b) Capitalsabzahlung fl.	Abfall: Annullirung fl.	Abfall: Zusammen fl.	kr.	Verminderung fl.	kr.
October 1859	47[illegible]	.	22,268.43[illegible]	.	. . .	. . .	22,268.43[illegible]	.	2,718.910	. . .	4,072.620	. .	. . .	147.340	6,938.870		15,329.560	. .
1860	488,830.520		16,061.440		. . .	. . .	16,061.440	. .	2,544.820		4,568.050	.	. . .	77.910	7,190.780		8,870.660	. .
1861	497,701.180		5,907.700		. . .	. . .	5,907.700	.	902.480	. . .	4,720.200	.	. . .	205.590	5,828.270		79.430	. .
1862	497,780.610		3,993.100		. . .	. . .	3,993.100		1,333.170		4,841.790	.	. . .	86.440	6,261.400		2,268.300	. .
1863	495,512.310		9,677.090		a 970	. . .	9,678.060	. .	2,523.430		5,053.240	. .	31.940	231.980	7,840.690		1,837.370	. .
1864	497,349.680		1,403.030		. . .	. . .	1,403.030	.	195.020	. . .	2,471.500	. .	a 20.000	79.410	2,765.930		1,302.900	. .
December 1864	496,046.780		11,734.970	.	. . .	. . .	11,734.970	.	3,137.560		5,220.130		10.740	41.580	8,410.010	.	3,324.960	. .
1865	499,371.740		4,086.210	.	. . .	. . .	4,086.210	.	1,670.120	. . .	5,382.870		. . .	48.190	7,101.180		3,014.970	. .
1866	496,356.770	.	4,147.810	.	a) 1.000 b) 3.200	. . .	4,152.010	.	2,435.990	.	5,591.020	.	3.200	30.840	8,064.050	. .	3,912.040	. .
1867	247,858.660		159.350	.	. . .	. . .	159.350	. .	2,635.040	.	4,102.420	.	a) 1.170	35.230	6,773.860	. .	6,314.510	. .
1868	241,244.150	. .	278.530		. . .	. . .	278.530		1,720.670		4,366.679	50	4.660	45.070	6,137.079	50	5,858.549	50
1869	235,385.600	10	300.849	50	. . .	. . .	300.849	50	1,860.810	. . .	4,198.510	. .	. . .	1.460	6,060.780	. .	5,759.930	10
1870	229,625.670		671.450	.	. . .	. . .	671.450	. .	3,070.720	. . .	4,718.590	. .	. . .	13.050	7,802.360	.	7,130.910	. .
1871	222,494.760		467.190	.	. . .	. . .	467.190	.	3,648.280	. . .	4,787.750	. .	5.160	310	8,441.500	.	7,974.310	. .
1872	214,520.450	.	450.950	.	c 10	. . .	450.960	. .	1,252.830	. . .	5,102.300	. .	17.700	307.570	6,680.400		6,229.440	. .
1873	208,291.010		279.290	.	. . .	. . .	279.290	. .	1,128.390	. . .	5,432.540	. .	5.930	12.240	6,579.100	.	6,299.810	. .
1874	201,991.200		269.520	. .	. . .	. . .	269.520	. .	1,199.430	. . .	5,302.380	. .	4.200	27.830	6,533.840	. .	6,264.320	. .
1875	195,726.880		131.460	.	. . .	. . .	131.460	.	1,291.490	. . .	5,351.710	. .	26.090	22.030	6,691.320	. .	6,559.860	. .
1876	189,167.020	.	33.370	. .	. . .	. . .	33.370	.	888.790	. . .	5,302.580	.	11.750	240.730	6,443.850		6,410.480	. .
1877	182,756.540		41.040	.	. . .	. . .	41.040	. .	1,134.520	. . .	6,149.950	. .	3.450	490	7,288.410	. .	7,247.370	. .
1878	175,509.170	.	18.180	.	a) 585.630	. . .	603.810	. .	1,073.250	. . .	5,939.640	. .	a) 4.310	80	7,017.280	.	6,413.470	. .
1879	169,095.700		34.930	.	. . .	. . .	34.930	. .	589.800	. . .	6,464.110	. .	4.880	19.000	7,077.790	. .	7,042.860	. .
1880	162,052.840	.	51.570	. .	. . .	. . .	51.570	.	279.500	. . .	6,732.630	.	3.290	65.490	7,080.910	. .	7,029.340	. .
1881	155,023.500		12.800	.	. . .	. . .	12.800	. .	250.600		7,284.660	. .	2.450	40.550	7,578.260	.	7,565.460	. .
1882	147,458.040	.	8.330	. .	. . .	. . .	8.330	. .	349.410	. . .	7,259.250		8.070	500	7,617.230	. .	7,608.900	. .
1883	139,849.140	.	21.150	.	a 50	. . .	21.200	. .	248.330	. . .	8,316.090	. .	6.660	20	8,571.100	. .	8,549.900	. .
1884	131,299.240	. .	12.350	. .	. . .	. . .	12.350	. .	412.660	. . .	7,208.470	. .	100	60	7,621.290	.	7,608.940	. .
1885	123,690.300	.	20.230	. .	. . .	a) 396.260	416.490	. .	583.560	. . .	8,672.450	. .	1.190	10	9,257.210	. .	8,840.720	. .
1886	114,849.580	. .	260	. .	a) 1.000	a) 465.470	466.730	. .	321.600	4,413.800	11,539.920		a) 2.150 b) 30	180	16,277.680	. .	15,810.950	.
1887	99,038.630	.	1.210	. .	. . .	a) 403.790 b) 87.010	492.010	. .	145.460	521.770	10,462.370	. .	a) 1.000 b) 10	. . .	11,130.610	. .	10,638.600	. .
1888	88,400.030		. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. .	135.280	a) 12,346.350	7,557.020	. .	100	. . .	20,038.750	. .	20,038.750	. .
1889	68,361.280	.	1.510	. .	. . .	a 1.880	3.390	. .	171.810	6,739.560	7,552.640	. .	200	. . .	14,464.210	. .	14,460.820	. .
1890	53,900.460	. .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. .	192.620	47.790	6,738.750	. .	1.000	. . .	6,980.160	.	6,980.160	. .
1891	46,920.300	.	. . .	. .	d 519.200	. . .	519.200	. .	165.390	b) 519.200	7,521.200	.	34.820	. . .	8,240.610	. .	7,721.410	.
1892	39,198.890	.	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. .	34.150	a) 26,338.840	3,013.760	. .	. . .	. . .	29,416.750	. .	29,416.750	. .
1893	9,782.140	. .	. . .	. .	a) 340	. . .	340	. .	1.780	5,987.030	2,806.530	. .	. . .	. . .	8,795.340	. .	8,795.000	. .
1894	987.140	. .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	814.100	. .	. . .	. . .	814.100	. .	814.100	. .
1895	173.040	. .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	166.760	.	. . .	. . .	166.760	.	166.760	. .
			82,845.299	50	a 588.990 b) 3.200 c) 10 d) 519.200	a) 1,267.400 b) 87.010	85,311.109	50	42,247.670	a) 56,395.140 b) 519.200	212,820.279	50	a) 216.210 b) 40	1,721.180	313,919.719	50	228,608.610	. .

Stand mit Ende	in Conventions-Münze fl.	kr.	Umgerechnet auf österreichischer Währung fl.	kr.	1/10
October 1860	488,830.520	. .	513,272.046	.	. .
" 1861	497,701.180	. .	522,586.239		.
" 1862	497,780.610	.	522,669.640	50	. .
" 1863	495,512.310	.	520,287.925	50	. .
" 1864	497,349.680	.	522,217.164	. .	.
December 1864	496,046.780	.	520,849.119	.	. .
" 1865	499,371.740	. .	524,340.327	. .	.
" 1866	496,356.770	. .	521,174.608	50	. .
" 1867	492,444.730	. .	517,066.966	50	. .
" 1868	241,244.150	. .	253,306.357	50	. .
" 1869	235,385.600	10	247,154.880	17	5
" 1870	229,625.670	. .	241,106.953	50	. .
" 1871	222,494.760	. .	233,619.498	. .	.
" 1872	214,520.450	. .	225,246.472	50	. .
" 1873	208,291.010	. .	218,705.560	50	
" 1874	201,991.200	. .	212,090.760	.	.
" 1875	195,726.880	. .	205,513.224	. .	. .
" 1876	189,167.020	. .	198,625.371	. .	. .
" 1877	182,756.540	. .	191,894.367	.	
" 1878	175,509.170	.	184,284.628	50	. .
" 1879	169,095.700	.	177,550.485	. .	. .
" 1880	162,052.840	.	170,155.482	. .	. .
" 1881	155,023.500	. .	162,774.675	. .	. .
" 1882	147,458.040	. .	154,830.942	. .	. .
" 1883	139,849.140	. .	146,841.597	. .	.
" 1884	131,299.240	. .	137,864.202	. .	. .
" 1885	123,690.300	. .	129,874.815	. .	. .
" 1886	114,849.580	. .	120,592.059	. .	. .
" 1887	99,038.630	.	103,990.561	50	. .
" 1888	88,400.030	. .	92,820.031	50	. .
" 1889	68,361.280	. .	71,779.344	. .	. .
" 1890	53,900.460	. .	56,595.483	. .	. .
" 1891	46,920.300	. .	49,266.315	. .	. .
" 1892	39,198.890	. .	41,158.834	50	. .
" 1893	9,782.140	. .	10,271.247	. .	. .
" 1894	987.140	. .	1,036.497	. .	. .
" 1895	173.040	. .	181.692	. .	.
" 1896	6.280	. .	6.594	. .	. .

Für die vom Staate zu zahlenden Landemial-Entschädigungen waren Grundentlastungs-Obligationen hinausgegeben

Stand mit Ende	in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Zuwachs infolge Bedeckung / Rückerhebung… fl.	kr.	1/10	Stand mit Ende	in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10
October 1859	29,384.538	54	5	755.364	64	5	October 1860	30,139.903	19	.
" 1860	30,139.903	19	. .	199.373	10	5	" 1861	30,339.276	29	5
" 1861	30,339.276	29	5	108.968	50	5	" 1862	30,448.244	80	. .
" 1862	30,448.244	80	.	95.813	96	5	" 1863	30,544.058	76	5
" 1863	30,544.058	76	5	8.995	56	.	" 1864	30,553.054	32	5
" 1864	30,553.054	32	5	6.512	64	5	December 1864	30,559.566	97	. .
December 1864	30,559.566	97	. .	381	50	. .	" 1865	30,555.381	76	. .
				4.566	71	. .	" 1866	30,104.699	84	. .
" 1865	30,555.381	76	.	450.681	92	.	" 1867	29,637.223	31	.
" 1866	30,104.699	84	. .	467.476	53	. .	" 1868	29,136.304	69	. .
" 1867	29,637.223	31	. .	500.918	62	. .	" 1869	28,608.266	62	5
" 1868	29,136.304	69		528.038	6	5	" 1870	28,053.540	5	5
" 1869	28,608.266	62	5	554.726	57	. .	" 1871	27,470.729	5	5
" 1870	28,053.540	5	5	582.811	. .	.	" 1872	26,858.412	5	5
" 1871	27,470.729	5	5	612.317	. .	. .	" 1873	26,216.741	53	. .
" 1872	26,858.112	5	5	641.670	52	5	" 1874	25,540.959	96	5
" 1873	26,216.741	53	. .	675.781	56	5	" 1875	24,830.859	96	5
" 1874	25,540.959	96	5	710.100	. .	. .	" 1876	24,084.812	96	5
" 1875	24,830.859	96	5	746.047	. .	. .	" 1877	23,301.044	75	5
" 1876	24,084.812	96	5	783.768	21	. .	" 1878	22,477.871	19	. .
" 1877	23,301.044	75	5	823.173	56	5	" 1879	21,612.684	19	. .
" 1878	22,477.871	19	. .	865.187	. .	.	" 1880	20,703.698	19	. .
" 1879	21,612.684	19	. .	908.986	. .	. .	" 1881	19,748.693	19	. .
" 1880	20,703.698	19	. .	955.005	.	. .	" 1882	18,745.342	19	. .
" 1881	19,748.693	19	. .	1,003.351	. .	. .	" 1883	17,691.197	19	. .
" 1882	18,745.342	19	. .	1,054.145	.	. .	" 1884	16,583.745	69	. .
" 1883	17,691.197	19	. .	1,107.451	50	.	" 1885	15,420.164	69	. .
" 1884	16,583.745	69	. .	1,163.581	. .	.	" 1886	14,197.678	69	.
" 1885	15,420.164	69	. .	1,222.486	.	.	" 1887	12,913.304	69	. .
" 1886	14,197.678	69	. .	1,284.374	. .	. .	" 1888	11,563.910	69	. .
" 1887	12,913.304	69	. .	1,349.394	.	.	" 1889	10,146.202	69	. .
" 1888	11,563.910	69	. .	1,417.708	. .	. .	" 1890	8,656.722	69	. .
" 1889	10,146.202	69	.	1,489.480	. .	.	" 1891	7,091.838	69	. .
" 1890	8,656.722	69	.	1,564.884	. .	. .	" 1892	5,439.970	69	.
" 1891	7,091.838	69	. .	1,651.868	. .	.	" 1893	3,705.208	69	. .
" 1892	5,439.970	69	.	1,734.762	. .	. .	" 1894	1,897.828	69	. .
" 1893	3,705.208	69	. .	1,807.380	. .	. .	" 1895	. . .	. .	. .
" 1894	1,897.828	69	. .	1,897.828	69	. .				
				29,384.538	54	5				

¹ Von der … Monarchie. ² Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der von der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien auszugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien bis zum Höchstbetrage von 8 Millionen Gulden ö. W. oder 16 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung auszugebenden Schuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Begründung.

In der XIII. Session des Reichsrathes hat die Regierung einen Gesetzentwurf über die Pupillarsicherheit der von der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien auszugebenden Schuldverschreibungen im Abgeordnetenhause eingebracht, der jedoch bis zum Schlusse jener Session nicht zur verfassungsmäßigen Erledigung gelangt ist.

Die Gründe, welche die Regierung damals zur Einbringung dieser Vorlage bestimmten, bestehen auch dermalen, und zwar insoferne in erhöhtem Maße fort, als seit Beginn der Wirksamkeit der genannten Anstalt bereits mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1896 genehmigten Statutes der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien ist dieses Institut zur Ausgabe von Schuldverschreibungen berechtigt, welche den Namen „Schuldverschreibungen der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien“ führen.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen haften in erster Linie die von der Anstalt erworbenen und jeweilig noch aushaftenden Darlehensforderungen, der aus den Darlehensrückzahlungen zu bildende Reservefond, in zweiter Linie das Land Schlesien.

Die Summe der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag der erworbenen Darlehensforderungen niemals überschreiten. Der Höchstbetrag der gleichzeitig im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen ist durch das Statut auf 8 Millionen Gulden oder 16 Millionen Kronen festgesetzt.

Die von der Landesvertretung des Herzogthums Schlesien gegründete Communal-Creditanstalt hat den Zweck, an das Land Schlesien, an Gemeinden, Bezirksstraßenfonde und solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, Darlehen auch ohne hypothekarische Sicherstellung zu gewähren, sowie derartige schon bestehende Darlehensforderungen cessionsweise zu übernehmen.

Da somit die Sicherheit und Bonität der fraglichen Obligationen als erwiesen zu betrachten ist, der Zweck der Anstalt aber auf die Hebung des Credites der öffentlichen Körperschaften im Lande, sowie auf die Förderung öffentlicher Interessen gerichtet erscheint, somit volle Berücksichtigung verdient, können die Voraussetzungen für die Zuwendung der im Gesetzentwurfe angegebenen, anderen ähnlichen Instituten bereits zutheil gewordenen Begünstigungen an die schlesische Communal-Creditanstalt nach allen Richtungen hin als gegeben angesehen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Leonhard Demel und Genossen,

betreffend

die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen auf die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Witwen und Waisen.

Laut §. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, Z. 74, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bereits damals im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Witwen und Waisen keine Anwendung. Es wurden lediglich die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der damaligen Witwen nach Staatsbediensteten um 25 Procent mit der Maßgabe erhöht, dass die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen nicht unter 400 fl., die Versorgungsbezüge der Witwen nach Dienern nicht unter 200 fl. betragen sollen.

Diese Bestimmung enthält eine große Ungerechtigkeit gegenüber jenen Unglücklichen, die ihren Ernährer vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, verloren haben.

Die nach dem früheren Pensionsnormale ausgemessenen Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sind derartig minimal gewesen und stehen mit den gegenwärtigen Lebensverhältnissen in einem derart crassen Missverhältnisse, dass auch die 25procentige Erhöhung derselben nicht imstande war, der Noth und dem Elend abzuhelfen, die bei den Witwen und Waisen der Staatsbediensteten dieser Kategorie bestand, zumal dann, wenn eine Witwe mit einer größeren Anzahl von Kindern zurückblieb.

In der Erwägung, dass durch die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, der Staat nicht dauernd belastet wird, indem die hiefür erforderliche Summe sich alljährlich um die Pensionsbezüge der im Laufe des Jahres absterbenden Witwen und durch die Großjährigkeit der Waisen derart reducirt, dass aller menschlichen Voraussicht nach die Belastung nach 24 Jahren ganz aufhören würde, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem die Bestimmung getroffen wird, dass die Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, auf die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Witwen und Waisen ausgedehnt wird.

Wien, 29. März 1898.

Dr. Nitsche.	Dr. Lecher.	Nowak.	Dr. Demel.
Dr. Haase.	Dr. Russ.	Julius Pfeifer.	Dr. Pergelt.
Dr. Groß.	Peschka.	Dr. Fournier.	Dr. Stöhr.
Bohaty.	Dr. Schücker.	Dr. Götz.	Wrabetz.
Dr. Roser.	Vincenz Hofmann.	Dr. Funke.	d'Elvert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Knoll und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer k. k. Staatsgewerbeschule im Gebiete der Egerer Handels- und Gewerbekammer.

In dem Egerer Handels- und Gewerbekammerbezirke, welcher sich über 16 politische Bezirke mit einer Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1890 von mehr als 800.000 Seelen erstreckt und welcher nebst den verschiedensten Zweigen der Urproduction eine sehr mannigfaltige hochentwickelte Industrie — die Zahl der Industrialien des Kammerbezirkes beträgt inclusive der Mittelbetriebe 613 — sowie auch einen weitverzweigten, die verschiedensten Kategorien von Gewerben in sich fassenden Gewerbebetrieb aufweist, befindet sich nicht eine einzige Staatsgewerbeschule.

Zu dem Bezirke der Egerer Handels- und Gewerbekammer gehören die politischen Bezirke Asch, Brüx, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Laun, Luditz, Plan, Podersam, Saaz, Tachau und Tepl.

In ihrem Gebiete liegen die drei Weltcurorte Franzensbad, Karlsbad und Marienbad mit ihrem großen Bedarfe an gewerblichen Erzeugnissen, deren Absatz wesentlich bedingt ist durch eine künstlerische, den Anforderungen des modernen Geschmackes Rechnung tragende, Ausführung.

Der Egerer Handels- und Gewerbekammerbezirk weist eine hervorragende Fabrication und Production aus, namentlich auf dem Gebiete der Porzellan-, Glas-, Thonwaren-, Textil- (Spinnereien, Webereien und Stickereien), Eisen- und Blechwalz-, Brau-, Maschinen-, Handschuh-, Schuhwaren-, Musikinstrumenten-, Posamentirwaren-, Spitzen-, Drechslerei-, Holz-, Metall- und Spielwarenfabrication u. s. w.

Die Nothwendigkeit der Schaffung und Förderung von gewerblichen Lehranstalten wurde angesichts dieser hohen Entwicklung und fortwährend zunehmenden Erweiterung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit im Kammerbezirke allseitig anerkannt, denn die Leistungs- und Lebensfähigkeit der Production ist angesichts der von Tag zu Tag mehr wachsenden Anforderungen der consumirenden Kreise und der immer mehr sich fühlbar machenden auswärtigen Concurrenz wesentlich bedingt durch tüchtige fachliche Ausbildung der industriellen und gewerblichen Hilfskräfte.

Zwar bestehen im Kammerbezirke — und dieses ist ein Beweis dessen Leistungsfähigkeit und der als nothwendig erkannten fachlichen Ausbildung, sowie des vollständigen Verständnisses hiefür auf Seite der hievon betroffenen Kreise — bereits 29 gewerbliche Fortbildungsschulen, welche zumeist über Anregung von Gewerbevereinen ins Leben gerufen wurden, und zwar in Asch, Bäringen, Brüx, Chodau, Duppau, Eger, Elbogen, Falkenau, Görkau, Graslitz, Joachimsthal, Jungfernteinitz, Kaaden, Karlsbad, Katharinaberg, Klösterle, Kolleschowitz, Komotau, Kriegern, Laun, Marienbad, Plan, Podersam, Postelberg, Pressnitz, Radonitz, Saaz, Schmiedeberg und Weipert, ferner eine Reihe von Fachschulen, als die Musikschulen in Graslitz, Schönbach und Petschau, k. k. maschinengewerbliche Fachschule mit Lehrwerkstätten für Modelltischlerei, Eisengießerei, Dreherei, Schlosserei und Schmiede in Komotau, Fachschule für Spielwarenindustie und Modellirschule für Keramik in Oberleutensdorf, Fachschule für Korbflechterei in Bleistadt, Fachschule für Tischlerei in

Königsberg, Fachschule für Drechslerei in Tachau, Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch, Fachschule für Spitzennäherei in Gossengrün, Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz, allein diese Schulen reichen doch nicht aus, dem Streben nach vollständiger Ausgestaltung des gewerblichen Schulwesens im Kammerbezirke zu entsprechen.

Es fehlt im Kammerbezirke die höhere gewerbliche Schule, welche dem Gewerbestande eine höhere Ausbildung, den Ersatz für eine Mittelschule bieten soll.

Der Gewerbestand des Kammerbezirkes benöthigt eine Anstalt, welche eine der Oberrealschule gleichwertige allgemeine Bildung dem Gewerbestande ermöglicht und durch die Gliederung nach gewerblichen Hauptgruppen den Schülern die möglichst hohe Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiete der Schaffung und Verwertung einzelner Gewerbeerzeugnisse gewährt.

Um sich heute diese Ausbildung zu schaffen, sind die industriellen und gewerblichen Kreise des Handels- und Gewerbekammerbezirkes gezwungen, die außerhalb des Kammerbezirkes gelegenen Staatsgewerbeschulen in Prag, Reichenberg und Pilsen aufzusuchen, und weisen diese Schulen auch eine namhafte Frequenz aus dem Egerer Handels- und Gewerbekammerbezirke aus.

Hiedurch erwachsen aber den einzelnen Schülern namhaft größere Kosten, so dass nur bemittelte oder die wenigen mit Stipendien versehenen Personen die mit diesem Schulbesuche verbundenen Auslagen zu decken in der Lage sind.

Hiezu kommt, dass der Besuch der Anstalten in den der Mehrzahl der Bevölkerung nach čechischen Städten Prag und Pilsen, wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, Angehörigen deutscher Nationalität ungemein erschwert, ja durch Gefährdung der körperlichen Sicherheit geradezu unmöglich gemacht wird.

Immer lebhafter und dringender tritt in industriellen und gewerblichen Kreisen des Egerer Handels- und Gewerbekammerbezirkes der Wunsch nach Errichtung einer k. k. Staatsgewerbeschule im Kammerbezirke auf und mit Rücksicht hierauf, sowie die allgemein anerkannte Nothwendigkeit, diesbezüglich einem bestehenden Mangel abzuhelfen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Egerer Handels- und Gewerbekammerbezirke ehestens eine k. k. Staatsgewerbeschule zu errichten und die zur Deckung des hiemit verbundenen Aufwandes erforderlichen Beträge in das Budget einzustellen."

Wien, 29. März 1898.

	Dr. Schücker.
Dr. Nitsche.	Dr. Knoll.
Dr. Leopold Götz.	Dr. Pergelt.
Dr. Lecher.	Dr. Demel.
Bohaty.	Vincenz Hofmann.
Kirschner.	d'Elvert.
Größl.	Günther.
Nowak.	Dr. Roser.
Peschka.	Röhling.
Dr. Russ.	Herbst.
Dr. Haase.	Julius Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pogačnik und Genossen,

betreffend

die Reorganisirung des Landpostwesens.

Die Lage der nichtärarischen Landpostbediensteten gestaltet sich sowohl in materieller Beziehung als auch im Hinblicke auf deren sociale Stellung immer trauriger und ist unverkennbar eine derartige geworden, dass es unabweislich nothwendig erscheint, an die Durchführung der längst ersehnten, auf die materielle und sociale Hebung dieses, im Staatsorganismus wichtigen Berufsstandes abzielenden Reform zu schreiten. Der Fortbestand der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände, begleitet von den stetig und immerfort wachsenden Anforderungen des ohnehin mit schwerer Verantwortung und Haftung verbundenen Post- und Telegraphendienstes müsste nachgerade den unaufhaltsamen Niedergang des Postmeister-, sowie auch des Postexpeditorenstandes zur Folge haben.

Die hohe Regierung wird daher aufgefordert, ehebaldigst einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher folgende Punkte umfassen müsste:

„1. Erfüllung der von sämmtlichen Präsidenten der diesseitigen Postmeister- und Postexpeditorenvereine als Vertreter des gesammten Landpoststandes dem hohen k. k. Handelsministerium am 17. Juli 1897 in einem Memorandum unterbreiteten Bitten und Wünsche.

2. Regelung der Entlohnungsfrage, ferner decretmäßige Anstellung sowohl der Postmeister, als auch der Postexpeditoren.

3. Eintheilung der Postmeister in einen Concretualstatus und Genehmigung von Quinquennalzulagen analog den Staatsbeamten, Status für Postexpeditoren.

4. Zuerkennung des Wahlrechtes sowohl den Postmeistern als auch den decretmäßig angestellten Postexpeditoren analog den Staats- und Landesbeamten.

5. Befreiung der Postmeister, eventuell auch der Postexpeditoren von sämmtlichen Landes- und Gemeindezuschlägen bezüglich der reinen Personaleinkommensteuer.

6. Bedingungslose Gewährung von ständigen Fahrpreisermäßigungslegitimationen, sowohl für die Bahnlinien als auch für die Dampfschiffroute."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. März 1898.

	Berks.	Dr. Žitnik.	Pogačnik.
Dr. Trumbić.	Žičkar.	Supuk.	Dr. Stojan.
Dr. Gregorec.	Kušar.	Biankini.	Dr. Šusteršič.
Zore.	Wilhelm Pfeifer.	Šuklje.	Barwiński.
Einspieler.	Robič.	Dr. Klaić.	Karatnicki.
Dr. Krek.	Buković.	Perić.	Ochrymowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Pogačnik und Genossen

auf

Erleichterung des Militärdienstes für Söhne des mittleren Bauernstandes.

Zu wiederholtenmalen wurde schon im Abgeordnetenhause Klage geführt, dass die Wehrpflicht namentlich den bäuerlichen Besitzern schwere Lasten auferlegt, indem ihre Söhne jahrelang den Militärpflichten nachkommen müssen, wodurch der Landwirtschaft, zumal bei dem empfindlich zunehmenden Arbeitermangel, die größten Nachtheile erwachsen, ja öfters gut situirte Besitzer zugrunde gerichtet werden.

Diesem Übelstande könnte theilweise Abhilfe geschaffen werden mit einer gerechten Regelung des Vorganges bei Assentirungen.

Jährlich werden über 60.000 Mann in die Ersatzreserve eingereiht, davon nicht die Hälfte wegen Mindertauglichkeit, Schwäche, sondern lediglich infolge eines glücklichen Zufalles. Nur der glücklichen Hand seines Bürgermeisters hat es der Stellungspflichtige zu verdanken, wenn er die Begünstigung erhält, in der Ersatzreserve acht Wochen präsent zu dienen. Bekanntlich werden von den Bürgermeistern bei den Bezirkshauptmannschaften Losnummern für jeden einzelnen Stellungspflichtigen in der Gemeinde gezogen, die tauglich Befundenen ohne andere Rücksicht nach der Reihe ihrer Losnummern in die Linie, Landwehr, Ersatzreserve eingereiht, also verpflichtet, drei, bei der Marine vier Jahre oder zwei Jahre in der Landwehr oder nur acht Wochen in der Ersatzreserve präsent zu dienen.

Dieser Vorgang bei der Einreihung entspricht wohl nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und es wäre darauf zu dringen, dass bei derselben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden sollte und in die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen alle jene von Haus aus einzureihen wären, welche dem mittleren Bauernstande angehören, unumgänglich nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind, nach dem heute bestehenden Wehrgesetze aber diese Begünstigung nur durch einen Zufall erreichen können.

In Erwägung der großen Nothlage der bäuerlichen Bevölkerung, welcher öfters durch das bestehende Wehrgesetz die einzige Arbeitskraft entzogen wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, dass in die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen von Haus aus, nach Maßgabe des Bedarfes, die für den Wirtschaftsbetrieb benöthigten Söhne des mittleren Bauernstandes eingereiht werden, ohne dadurch das bewilligte Recrutencontingent zu vermindern.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. März 1898.

Pogačnik.

Dr. Šusteršič.	Perić.	Šuklje.	Wilhelm Pfeifer.
Barwiński.	Dr. Žitnik.	Zore.	Dr. Trumbić.
Karatnicki.	Biankini.	Žičkar.	Dr. Gregorec.
Ochrymowicz.	Supuk.	Kušar.	Vuković.
Dr. Klaić.	Robič.	Dr. Krek.	Einspieler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Tramway-Unternehmungen, werde dem zu wählenden 36gliedrigen Justizausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

Wien, 29. März 1898.

Rieger.
Josef Steiner.
Vrátný.
Hybeš.
Kiesewetter.
Hannich.
Dr. Okuniewski.

Dr. Jarosiewicz.
Krempa.
Resel.
Kozakiewicz.
Schrammel.
Zeller.
Dr. Straucher.

Dr. Verkauf.
Dr. Kronawetter.
Cingr.
Daszyński.
Berner.
Dr. Winkowski.
Bojko.



Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Haftpflicht der Eisenbahn- und Tramway-Unternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn bei einer mit Anwendung von elementarer Kraft (Dampf, Elektricität rc.) betriebenen Eisenbahn oder einer Tramway die körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen herbeigeführt wird, so ist die Unternehmung zur Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 a. b. G. B. verpflichtet.

§. 2.

Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und in dem Maße befreit, als sie beweist, dass die Verletzung oder Tödtung durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde. Eine von der Unternehmung im vorhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Auf Bahnbedienstete findet dieses Gesetz dann keine Anwendung, wenn ihnen oder ihren Angehörigen im Falle der Verunglückung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, ein Anspruch auf eine Rente zusteht.

Insoferne nach Artikel VII des angeführten Gesetzes auf die Höhe des Rentenanspruches das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen rc. Einfluss ausgeübt hat, tritt an dessen Stelle das vorliegende Gesetz, so dass in jenen Fällen, in welchen auf Grund des vorliegenden Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, der Rentenanspruch die im Schlussabsatz des Artikels VII angegebene Erhöhung zu erfahren hat.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, außer Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, sowie Mein Eisenbahnminister und Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Foerg und Genossen.

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe ist die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

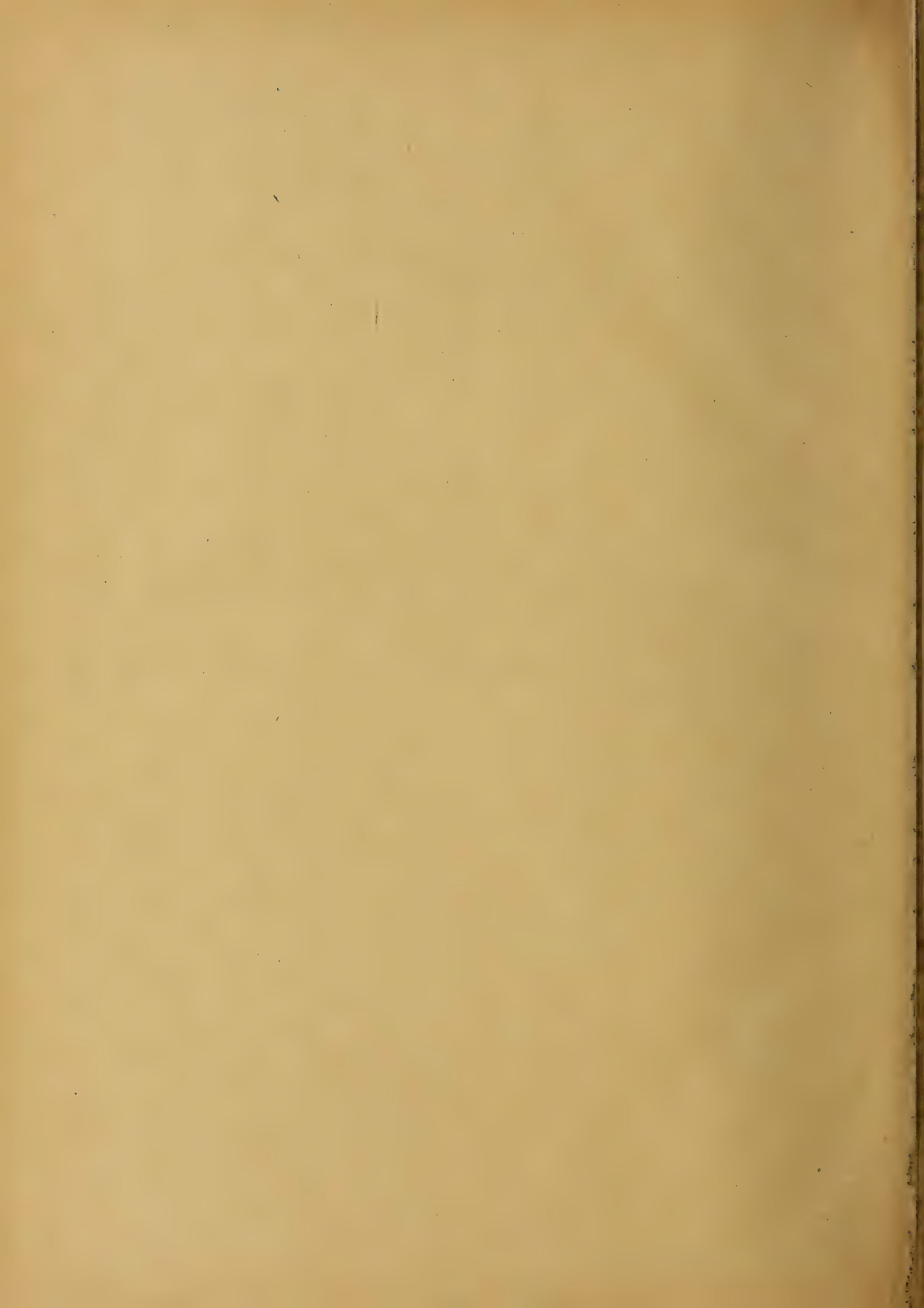
In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Entwurf dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. März 1898.

Foerg.

Dr. Kathrein.
Schachinger.
Zehetmayr.
Fink.
Dr. Kapferer.
Di Pauli.
Zallinger.
Dr. Tollinger.
Rohracher.
Haueis.

Loser.
Dr. Kreк.
Tusel.
Kaltenegger.
Doblhofer.
Dr. Ebenhoch.
Wagner.
Hagenhofer.
Herk.
Dr. Schöpfer.



Gesetz

vom . . . .,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Steuerfreiheit der ausschließlich für Arbeiterwohnungen von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen, Arbeitergenossenschaften oder Arbeitgebern neu erbauten Häuser abgeändert und erweitert werden.

Artikel I.

Die §§. 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, treten hiemit außer Geltung und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden nicht wenigstens 30 Centimeter über dem natürlichen Erdboden liegt, auf welchem das Gebäude aufgeführt wurde, sind von der Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§. 4.

Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe ein einziges Gelass enthält, nicht weniger als 15 Quadratmeter und nicht mehr als 30 Quadratmeter, wenn dieselbe aber mehrere Gelasse enthält, nicht weniger als 40 Quadratmeter und nicht mehr als 75 Quadratmeter betragen.

Als bewohnbarer Raum sind im Sinne dieses Gesetzes Zimmer, Kammern und Küchen, nicht aber Keller- und Bodenräume, Vorrathskammern u. dgl. zu verstehen.

Von den in den §§. 3 und 4 erwähnten Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführung in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 5.

Der jährliche Mietzins für 1 Quadratmeter bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen:

a) in Wien 1 fl. 75 kr.
b) in allen anderen Orten, bei nicht unterkellerten Gebäuden 1 fl. 15 kr., bei unterkellerten Gebäuden 1 fl. 35 kr.

§. 7.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zwanzigsten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben, das ist bis zum 9. Februar 1912, fertiggestellt sind.

Artikel II.

Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Steuerbefreiungen bleiben in Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Popovici und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

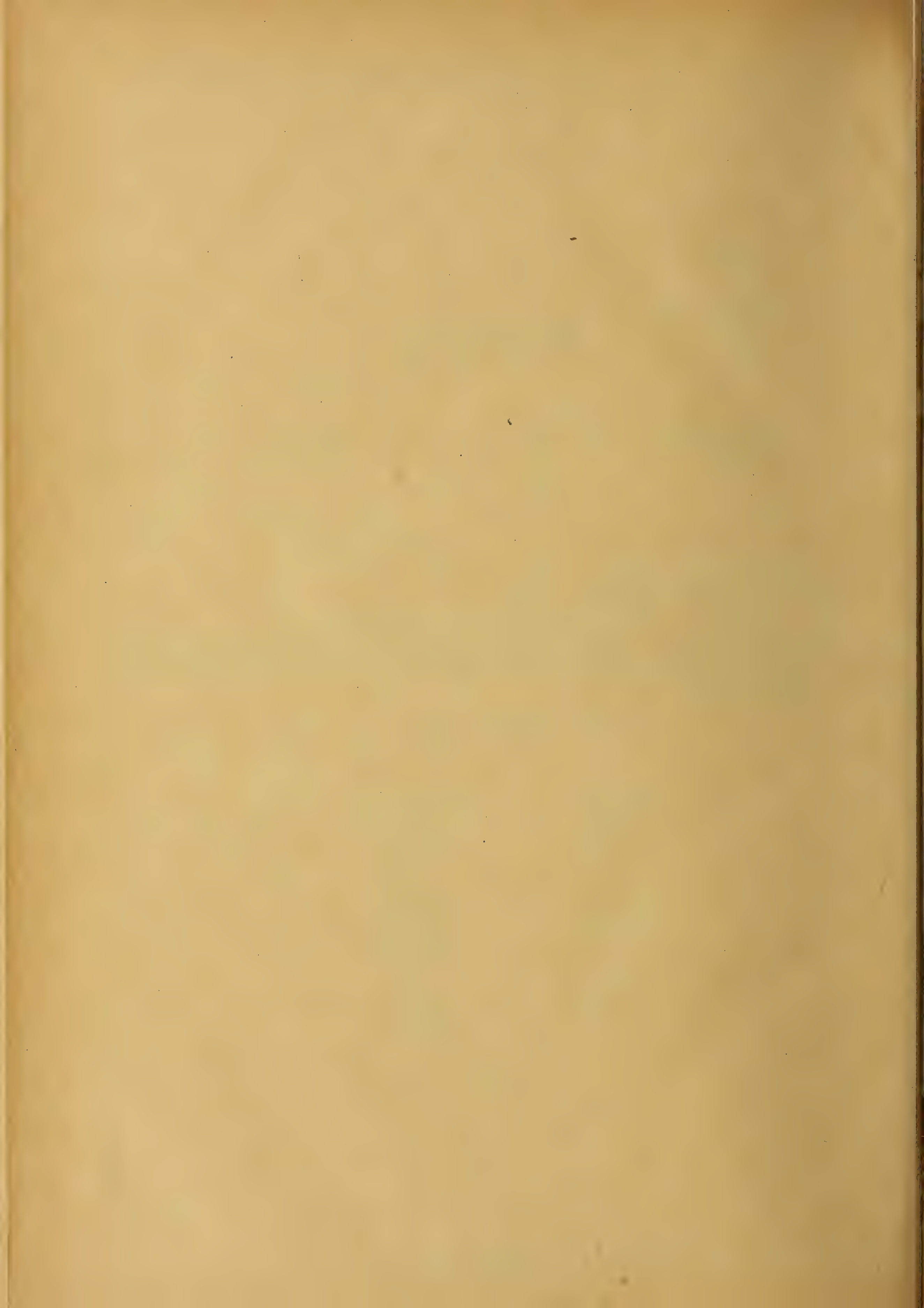
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, für die Verpachtung der Güter des griechisch-orientalischen bukowinaer Religionsfondes eine Norm zu schaffen, welche mit Rücksicht auf den bei der bukowinaer Bauernschaft bestehenden Bodenmangel den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung in wirksamer Weise Rechnung trägt."

Wien, 29. März 1898.

Stephanowicz.	Dr. Popovici.
Lupul.	Dr. Straucher.
Dr. Roschmann.	Wassilko.
Žore.	Tittinger.
Dr. Žitnik.	Hagenhofer.
Dr. Gregorec.	Zehetmayr.
Dr. Kramář.	Doblhofer.
Dr. Kvekić.	Thurnher.
Herk.	Fink.
Kaltenegger.	Dr. Wolan.
Winnicki.	Dr. Baljak.
Berks.	Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Reform der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Schlacht- und Stechvieh und Fleisch außer den geschlossenen Städten nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und dem Reichsrathe zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Verzehrungssteuer ist von allen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe von dieser Steuer unterliegenden Producten beschäftigen, sowie auch von Producenten, wenn sie sich mit dem Kleinverschleiße eigener dieser Steuer unterliegenden Producte befassen, zu entrichten.

2. Gewerbetreibenden, welche auch Landwirtschaft betreiben, ist für die an das zur Betreibung der letzteren nöthige Arbeitspersonale verabreichten steuerpflichtigen Consumartikel ein entsprechender Pauschalbetrag von der jährlichen Verzehrungssteuer in Abzug zu bringen.

3. Producenten, welche sich mit dem Verkaufe von Fleisch nicht gewerbemäßig beschäftigen, sind im Falle einer Nothschlachtung von der Entrichtung einer Verzehrungssteuer befreit, auch wenn sie das hiedurch gewonnene Fleisch im Kleinen veräußern.

4. Die Verpachtung der Verzehrungssteuer ist ausgeschlossen.

5. Dieselbe ist entweder wie bisher im Abfindungswege hereinzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, im Wege einer Repartition durch eine unparteiische Commission zu erheben und aufzutheilen. Die Abfuhr der Steuer hat auch im letzteren Falle in derselben Weise zu erfolgen, wie im Falle der Abfindung.“

Wien, 29. März 1898.

Hagenhofer.

Tusel.	Wagner.
Karlon.	Kaltenegger.
Herk.	Zehetmayr.
Doblhamer.	Doblhofer.
Dr. Tollinger.	Plass.
Dr. Kapferer.	Wenger.
Josef Kurz.	Rogl.
Foerg.	Muhr.
Schachinger.	Rammer.
Rohracher.	Dr. Ebenhoch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Merunowicz und Genossen,

betreffend

die Sicherung desselben Schutzes und gleicher Förderung des heimischen Ackerbaues, der Industrie und des Handels in Österreich, wie dies in Ungarn der Fall ist.

Die Länder der ungarischen Krone bekunden in neuester Zeit im Vergleiche mit den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen nicht zu verleugnenden bedeutenden Vorsprung.

Es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass die zielbewusste und weitblickende Initiative, sowie auch die thatkräftige Unterstützung der heimischen Production von Seiten der Gesetzgebung und aller öffentlichen Behörden unstreitig die wertvollste Triebkraft einer so raschen Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens in Ungarn bilden.

Entgegen dem regen und energischen Fortschritte Ungarns geschieht im diesseitigen Theile der Monarchie von Seiten des Staates im Interesse der Förderung der hierländischen Industrie, des Ackerbaues und des Handels, des Verkehrswesens zu Lande und zu Wasser, der Einbeziehung des flüssigen Geldes in productivem Umlauf u. dgl. ziemlich wenig — und im Gegentheil, es werden der gesunden wirtschaftlichen Entwickelung der hiesigen Kronländer von Seiten der Staatsgewalt durch bureaukratischen Formalismus und fiscalische Engherzigkeit in mancher Beziehung wirklich schwer zu überwindende Hemmnisse in den Weg gelegt.

In Erwägung daher, dass in dem zwischen Österreich und Ungarn bestehenden wirtschaftlichen Bunde die unbedingte Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung das leitende Grundprincip bildet, und dass in dem Falle, wenn die Regierungen beider Reichshälften sich ungleichmäßiger Behandlungsweise wirtschaftlicher Fragen befleißen, dadurch offenbar das Verhältnis der Parität verschoben ist, und zwar zu Gunsten desjenigen Theiles, welcher die ihm zustehenden Rechte energischer und rücksichtsloser auszunützen bestrebt ist, **beantragen** die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in Ungarn bestehenden speciellen Gesetze und Verordnungen, welche den Zweck befolgen, für die Entwickelung des dortigen Ackerbaues, der Industrie und des Handels fördernd zu wirken, einer eingehenden fachmännischen Prüfung zu unterziehen, und entsprechend dem Resultate dieser Forschung sowohl im eigenen Wirkungskreise parallele Maßnahmen zur Wahrung und Förderung wirtschaftlicher Interessen der Länder der diesseitigen Reichshälfte vorzunehmen, als auch nöthigenfalls denselben Zweck befolgende Anträge zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorlegen zu wollen."

Wien, 29. März 1898.

Merunowicz.
Jaworski.
David Abrahamowicz.
Władisław Gniewosz.
Struszkiewicz.
Popowski.

Dr. Walewski.
Dr. Piliński.
Znamirowski.
Dr. Kolischer.
Dr. Wielowieyski.
Dr. Kozłowski.

Jan Götz.
Henzel.
Potoczek.
Dr. Milewski.
Gizowski.

Bogdanowicz.
Sapieha.
Borkowski.
Wladimir Gniewosz.
Dr. Byk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Röhling und Genossen,

betreffend

die Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder.

Die Maul- und Klauenseuche der Rinder schädigt die Landwirtschaft sehr. Durch die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen namentlich erwachsen den Landwirten ungeheuere Verluste; der so wichtige Vieherport wird behindert.

Soll die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder wirksam eingedämmt werden, so ist es vor allem nöthig, die Seuchenherde rechtzeitig zu finden, deren Verheimlichungen zu verhindern, und dies ist nur dadurch möglich, dass dem Anzeiger ein Ersatz den ihm erwachsenden Schadens vom Staate gegengeleistet wird. Dafür, dass der Anzeiger durch rechtzeitiges Bekanntwerden des Seuchenherdes seine Mitbürger vor Schaden bewahrt, verdient er auch eine Entschädigung des ihm selbst unverschuldeterweise erwachsenden Schadens. Da im Falle der Verheimlichung der Seuche der Viehbesitzer nicht nur keine Entschädigung, sondern auch Strafe zu gewärtigen hätte, würden nach Inslebentreten dieses Gesetzantrages Verheimlichungen seltener vorkommen. Dieser Krebsschaden der Maul- und Klauenseuchentilgung würde auf diese Weise beseitigt; die rascheste Seuchentilgung, die möglichste Exportfreiheit wären die wohlthätigen Folgen zum größten Nutzen und Frommen der Landwirtschaft, des Viehhandels und der Approvisionirung größerer Städte.

Deshalb stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem hauptsächlichst eine Entschädigung der Viehbesitzer für jedes Stück der in einem gesperrten Gehöfte befindlichen Rinder festgesetzt wird."

Dieser Antrag wolle einem 48gliedrigen landwirtschaftlichen, beziehungsweise Thierseuchenausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 30. März 1898.

Kirschner. Dr. Götz. Dr. Menger. Dr. Demel. Kletzenbauer. Dr. Roser. Anton Steiner.

Julius Pfeifer. d'Elvert. Hübner. Vincenz Hofmann. Glöckner. Dr. Fournier. Dr. Schücker.

Röhling. Größl. Dr. Funke. Dr. Knoll. Dr. Groß. Dr. Stöhr. Nowak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen,

betreffend

die Förderung und Hebung der Seefischerei.

Die ökonomische Situation Dalmatiens hat infolge Niederganges der früher so blühend gewesenen Segelschiffahrt, ferner seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina, sowie infolge sonstiger ungünstiger Constellationen wirtschaftlicher Natur eine wesentliche Verschlimmerung erfahren und einen Rückschlag auf die commerciellen und sonstigen Verkehrsverhältnisse des Landes verursacht.

Diese Momente machen es zur Pflicht, auf die Hebung der im Lande vorhandenen Hilfsquellen zu denken, um wenigstens theilweise den eingetretenen Schaden wettzumachen und die Bevölkerung vor einem größeren ökonomischen Niedergange zu schützen, zu welchem Zwecke in erster Linie auf die Hebung der Schiffahrt und der Seefischerei Bedacht genommen werden muss.

Mit vorliegendem Antrage hat man die Absicht, nur die Seefischerei, welche nicht nur für Dalmatien, sondern überhaupt für das ganze Küstengebiet unserer Monarchie in national-ökonomischer Beziehung von eminenter Wichtigkeit ist, ins Auge zu fassen.

Die Seefischerei, welche neben der Schiffahrt eine der Haupterwerbsquellen Dalmatiens bilden könnte, hatte bis vor einigen Jahren keine besondere Bedeutung und ließ auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit viel zu wünschen übrig. Eine mangelhafte Organisation und die geringe Fürsorge und Aufmerksamkeit, die ihr gewidmet wurde, waren hauptsächlich schuld daran.

Erst in den letzten Jahren wurden Anstrengungen gemacht, um die Seefischerei zu heben und zu fördern. Das Geschehene ist jedoch bei weitem nicht als den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen. Auch in diesem Falle beeinträchtigt eine übel angebrachte Sparsamkeit die Entwicklung eines so wichtigen Erwerbszweiges der küstenländischen Bevölkerung. Dies ist umso bedauernswerter, als gerade das adriatische Meer sehr ertragsreiche Fischreviere besitzt, da hier zum Beispiel von den 440 Fischarten des Mittelmeeres nicht weniger als 320 vertreten sind.

Auf dem Gebiete der Seefischerei ist bisher sehr wenig geschehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die legislative Thätigkeit, sondern auch auf die Hebung und Förderung der Fischerei selbst. In letzterer Beziehung sei hier erwähnt, dass die in unserem Staatsvoranschlage zu Fischereizwecken eingestellten Beträge sich nur auf etliche tausend Gulden belaufen, welche als ganz unzureichend bezeichnet werden müssen.

Auch Staats- und maritime Interessen, welche die Nothwendigkeit involviren, dem Lande die Elemente einer Seemacht zu erhalten, sprechen dafür, dass für die Seefischerei etwas geschehen müsse, denn bei den nicht besonders günstigen Verhältnissen unserer Schiffahrt wird sich jedenfalls die Zahl unserer Matrosen, welche unserer Handels- und Kriegsmarine so nothwendig sind, vermindern und hiedurch auch die maritime Stellung unserer Monarchie Einbuße erleiden. Durch die Seefischerei, welche eine fruchtbare Pflanzschule für Seeleute ist, würde stets unserer Marine ein Contingent von praktischen Seeleuten zur Verfügung stehen, welche unseren maritimen Ruf auch in der Zukunft erhalten werden.

Die Seebehörde in Triest hat, in Würdigung dieser Verhältnisse im October des vorigen Jahres, eine aus allen dabei interessirten Kreisen zusammengesetzte Enquête in Triest einberufen, um die Mittel ausfindig zu machen, welche geeignet wären, die Seefischerei und die mit ihr verbundenen sonstigen Industriezweige zu fördern und zu heben.

Die Enquêtecommission hat die ihr vorgelegten Fragen allseitig studirt und wohl durchdachte, praktische Anträge gestellt, welche von der Seebehörde dem Handelsministerium vorgelegt wurden.

Die Anträge fußen auf dem Grundgedanken, dass die entscheidende Action zur Förderung und Hebung unserer Seefischerei vom Staate ausgehen müsse, wobei selbstverständlich auf die erforderliche Mitwirkung des Landes, der Gemeinden und der Privaten nicht verzichtet, sondern sogar das größte Gewicht darauf gelegt werden soll.

Auch der dalmatinische Landtag hat sich mit diesem Gegenstande befasst und in der Sitzung vom 11. Februar 1897 den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der hohen Regierung die erwähnten Anträge der Seefischereienquête zu befürworten.

In Würdigung der oben dargestellten Verhältnisse, welche auf die dringende Nothwendigkeit, für unsere Seefischerei in ergiebigerer Weise als bisher sorgen zu müssen, hinweisen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei Verfassung des nächstjährigen Voranschlages auf die Anträge der in Triest abgehaltenen Seefischereienquête Rücksicht nehmen zu wollen, und über die beabsichtigte Action in Bezug auf die Hebung und Förderung der Seefischerei und der mit ihr verbundenen Industriezweige dem Abgeordnetenhause ehestens genauen Bericht erstatten zu wollen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. März 1898.

Dr. Žitnik.	Vuković.
Spinčić.	Wachnianyn.
Dr. Gregorec.	Zore.
W. Pfeifer.	Biankini.
Einspieler.	Robič.
Perić.	Dr. Kvekić.
Dr. Krek.	Dr. Stojan.
Dr. Ferjančič.	Pogačnik.
Dr. Laginja.	Karatnicki.
Dr. Trumbić.	Barwiński.
Dr. Šusteršič.	Kušar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen,

betreffend die

Entschuldung bäuerlicher und städtischer Realitäten.

In Frankreich vollführt die Bank „Credit foncier de France“ die Entschuldung der Realitäten auf dem sehr rationellen Wege der Lebensversicherung der Schuldner, die auf Grund genauer Wahrscheinlichkeitsberechnungen dadurch die Amortisirung ihrer Schulden erzielen, dass sie bis zu ihrem Ableben außer den Zinsen und Annuitäten der amortisirenden Schulden ein der Schuldenlast und dem Alter des Versicherten entsprechendes Lebensversicherungs-Ergänzungsprocent zahlen, wogegen die versichernde Gesellschaft die gänzliche Abstattung der einzulösenden Schulden für den früher oder später eintretenden Sterbefall des versicherten Schuldners auf sich nimmt.

Bei dem allgemeinen Bestreben auch bei uns auf irgend eine entsprechende Weise die Entschuldung der im ganzen tief verschuldeten Realitäten möglichst bald durchzuführen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, über die Ersprießlichkeit der von der französischen Bank „Credit foncier de France“ geübten Art der Realitätenentschuldung durch ihre Organe sofort Erhebungen zu pflegen und darüber dem Abgeordnetenhause zu berichten und Anträge zu stellen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss zur Berichterstattung beantragt.

Wien, 30. März 1898.

Hořica.
Dr. Dyk.
Formánek.
Dr. Slavík.
Bělský.
Pospíšil.
Lebloch.

Dr. Pražák.
Dr. Žáček.
Skála.
Staroštík.
Doležal.
Bečvář.
Teklý.
Krumbholz.

Dr. Šilený.
Heimrich.
Brdlik.
Dr. Engel.
Vychodil.
Rozkošný.
Martinek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Swiezy und Genossen,

betreffend

den Nothstand in Ostschlesien.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, der nothleidenden Bevölkerung Ostschlesiens durch Vertheilung von Lebensmitteln, sowie durch Anschaffung von Saatgut zu Hilfe zu kommen.

Wien, 30. März 1898.

Swiezy.
Gizowski.
Dr. Piętak.
Dr. Roszkowski.
Dr. Fořt.
Dr. Plaček.
Dr. Deym.
Znamirowski.
Dr. Rutowski.
Eugen Abrahamowicz.
Rojowski.
Dr. Piliński.
Jaworski.
Loula.
Dr. Slavík.
Rychlik.
Nawrocki.
Popowski.
Barwiński.
Błażowski.
Dr. Rosenstock.
Hořica.
Pastor.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Prinzen Alois Liechtenstein, Schneider und Genossen,

betreffend

die Revision des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Gewerbeordnung ist in der in der Anlage verzeichneten Weise abzuändern.

Dieser Antrag ist zur Prüfung und Berichterstattung dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.“

Wien, 30. März 1898.

Leopold Steiner.
Troll.
Prochazka.
Kletzenbauer.
Schlesinger.
Foerg.
Dr. Scheicher
Girstmayr.
Mayer.
Erb.
Polzhofer.
Schreiber.
Loser.
Taniaczkiewicz.
Axmann.
Neunteufl.

Liechtenstein.
Schneider.
Dr. Gessmann.
Jax.
Strobach.
Wohlmeyer.
Dr. Pattai.
Thurnher.
Bielohlawek.
Fink.
Schoiswohl.
Dr. Weiskirchner.
Gregorig.
Dr. Lueger.
Eichhorn.
Foller.

/

Es ist die Gewerbeordnung abzuändern, wie folgt:

Zu §. 1 des Gewerbegesetzes.

Die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe ist von gesetzeswegen festzustellen.

Bis zur legislativen Feststellung der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe sollen noch folgende Gewerbe im Verordnungswege an den Befähigungsnachweis gebunden werden:

1. Färber,
2. Federnschmücker,
3. Gastwirte,
4. Kaufleute (mit Ausnahme der Marktfieranten und Fragner),
5. Kunstblumenerzeuger,
6. Maschinenbauer,
7. Metalluhrgehäuseverfertiger,
8. Modisten,
9. Nagelschmiede,
10. Pfaidler,
11. Schriftenmaler,
12. Seifensieder,
13. Stuccaturer,
14. Tuchmacher,
15. Weber,
16. Ziergärtner.

Desgleichen sind Inhaber von fabriksmäßigen Unternehmungen, sofern sie handwerksmäßige Erzeugnisse anfertigen, zur Erbringung des Befähigungsnachweises für das in Frage stehende handwerksmäßige Gewerbe zu verhalten.

Bezüglich des Umstandes, ob eine Gewerbeunternehmung fabriksmäßig oder handwerksmäßig oder hausindustriemäßig betrieben wird, müssen die Gutachten der Genossenschaften sowie der Genossenschaftsverbände eingeholt und berücksichtigt werden.

Zu §. 3 des Gewerbegesetzes.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1883, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen handwerksmäßige Gewerbe nur in dem Falle betreiben, wenn sie genossenschaftliche Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883, §. 114, Alinea 1, sind.

Zu §. 4 des Gewerbegesetzes.

Statt der bisherigen Fassung folgende Fassung: „Angestellte Personen, als: Geistliche, Ordenspersonen, Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebeamte sind von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen, wenn sie dem §. 14 des Gewerbegesetzes nicht entsprechen."

Zu §. 9 des Gewerbegesetzes.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch eine und dieselbe Firma ist bei Baugewerben verboten.

In Gegenden, in welchen nicht für jederlei Gewerbe Genossenschaften bestehen, sind geeignete Bestimmungen bezüglich der Feststellung der Befugnisse der einzelnen Gewerbekategorien im Einvernehmen mit bestehenden Genossenschaften von den Gewerbebehörden zu treffen.

Zu §. 13 des Gewerbegesetzes.

Die eingebrachte Anmeldung hat von Seite der Gewerbebehörde binnen acht Tagen, entweder durch Zurkenntnisnahme oder durch Abweisung, zu erfolgen.

Vor Ablauf dieser Frist darf ein Gewerbe nicht angetreten werden.

Zu §. 14 des Gewerbegesetzes.

Zusatz zu Alinea 2:

„Der Genossenschaftsvorsteher hat die Bestätigung eines Zeugnisses zu verweigern, wenn der Lehrvertrag, beziehungsweise das Arbeitsverhältnis aus den Genossenschaftsacten nicht evident ist, oder wenn er die Überzeugung gewonnen hat, dass ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis überhaupt nicht bestanden hat."

Alinea 5:

„Zum Antritte eines selbständigen Gewerbebetriebes ist der Nachweis einer mindestens achtjährigen Verwendung im Gewerbe, sowie die Meisterprüfung erforderlich."

Alinea 6, 7 und 8 haben zu entfallen.

Zu §. 18 des Gewerbegesetzes.

Alinea 4 soll heißen:

„Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbebehörde die Genossenschaft anzuhören und deren Gutachten zu berücksichtigen."

Zu §. 23 des Gewerbegesetzes.

Zusatz zu Alinea 4:

„Baumeister dürfen nicht Gehilfen anderer Gewerbe halten.

Bei Verleihung von concessionirten Gewerben ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und ist hiezu das Gutachten der betreffenden Gemeinde und Genossenschaft einzuholen."

Zu §. 36 des Gewerbegesetzes.

Der Schlussſatz des Alinea 2 möge lauten:

„ . . . welche diesfalls die Genossenschaften jener Gewerbe, um deren Gewerbeberechtigung oder Interesse es sich handelt, zu hören und berücksichtigen hat."

Der Umfang eines Gewerberechtes wird mit Festhaltung der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt:

a) Bei den concessionirten Gewerben nach dem Inhalte der Concession;

b) bei den freien und handwerksmäßigen Gewerben, ob sie fabriksmäßig betrieben werden oder nicht, nach dem Inhalte des Gewerbenormales des im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbes. Die Ausstellung der Gewerbenormalien und deren Führung geschieht unter Beistellung der vom Handelsministerium diesfalls zu erlassenden besonderen grundsätzlichen Bestimmungen durch die Gewerbebehörde nach Maßgabe der von den betheiligten Genossenschaften, deren Verbände und den Handels- und Gewerbekammern abzuverlangenden gutächtlichen Äußerungen.

Zu §. 37 des Gewerbegesetzes.

Derselbe hat zu lauten:

„Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, nur die Erzeugnisse des von ihm angemeldeten Gewerbes, für welches derselbe den Befähigungsnachweis erbrachte, herzustellen.

Die von ihm zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse etwa benöthigten Arbeiten anderer Kategorie hat er durch einen selbständigen Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie besorgen zu lassen."

Zu §. 38 des Gewerbegesetzes.

Absatz 1 und 2 haben zu entfallen.

Zu Absatz 3:

„Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ist stets auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkt und berechtigt daher nur zum Handel mit den betreffenden Waren in jenem Zustande, in welchem sie auf das Lager bezogen wurden.

Die Inhaber eines Handelsgewerbes sind nicht berechtigt, Artikel, mit welchen sie Handel treiben, roh oder halbfertig von Mitgliedern einer Genossenschaft zu beziehen und von Mitgliedern anderer Genossenschaften anfertigen zu lassen.“

Der Handel mit Erzeugnissen der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handwerke bleibt den Handwerkern vorbehalten.

Ausgenommen hievon sind nur jene Artikel, deren kaufmännischer Vertrieb sowohl im Interesse der Consumenten als der Producenten liegt, zum Beispiel Seilerwaren, Quincaillerie, Nürnbergerwaren u. dgl.

(Dagegen ist der Handel mit handwerksmäßigen Erzeugnissen, deren Herstellung an Vorarbeiten gebunden ist, welche sich nach den individuellen Bedürfnissen der Consumenten richten, dem Handwerker vorbehalten. — Maßnehmen zu Kleidern und Schuhen.)

Die Reparaturarbeiten sind vom Handel ausgeschlossen.

Zu §. 39 des Gewerbegesetzes.

Zu Alinea 1:

„Das Sitzgesellenwesen ist untersagt.“

Ferner soll letztes Alinea heißen:

„In ein und derselben Betriebsstätte darf von zwei verschiedenen Personen, Eheleute ausgenommen, nicht ein handwerksmäßiges Gewerbe und gleichzeitig ein Handel mit den Erzeugnissen dieses Gewerbes betrieben werden.“

Zu §. 44 des Gewerbegesetzes.

Zu §. 44 sollte als zweiter und dritter Satz beigefügt werden:

„Als entsprechende äußere Bezeichnung kann nur diejenige angesehen werden, deren Angaben auf Wahrheit beruhen und insbesondere mit dem Inhalte des Gewerbescheines übereinstimmen; diese Bezeichnung muss auch den vollen Vor- und Zunamen des Gewerbeinhabers enthalten, falls nicht dessen Firma im Handelsregister eingetragen erscheint.

Wenn das gewerbliche Unternehmen mittels eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden oder durch Erbschaft auf solche Personen oder deren Gatten überkommen ist, die mit dem Gewerbeinhaber in directer Blutsverwandtschaft stehen, bleibt es den Nachfolgern unbenommen, sich auch weiterhin der bisherigen Bezeichnung zu bedienen.“

Dem Gewerbetreibenden steht es frei, mit einem oder mehreren Gesellschaftern behufs Ausübung seines Gewerbes zusammenzutreten; doch muss jeder von ihnen, insofern es sich um ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe handelt, die erforderliche Befähigung auch besitzen und erweisen.

Vor dem Antritte eines derartigen Gewerbebetriebes muss die Gesellschaft bei der Gewerbebehörde I. Instanz zur Anmeldung gebracht und der Befähigungsnachweis sämmtlicher Gesellschafter vorgelegt werden.

Die äußere Bezeichnung soll den Vor- und Zunamen aller Gesellschafter in der Reihenfolge der erfolgten Anmeldung enthalten und sind Kürzungen nach Art der protokollirten Firmen nicht zulässig.

Die Benützung von Innungszeichen, z. B. Handschuh, Rad, Schlüssel ist nur dem Erzeuger gestattet.“

Zu §. 45 des Gewerbegesetzes.

Dieser Paragraph möge folgende Fassung erhalten:

„Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister hat auf die Inhaber von handwerksmäßigen Gewerben keinen Bezug; im übrigen ist dieselbe durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt.“

Zu §. 46 des Gewerbegesetzes.

In Alinea 2 sollen statt der Worte:
„für den Verletzten“ die Worte: „für den Interessenten“ gesetzt werden; ebenso in Alinea 3.

Bei §. 47 des Gewerbegesetzes

hat Alinea 2 und 3 zu entfallen.

Zu §. 49 des Gewerbegesetzes.

Hinter Alinea 1 werde eingeschaltet:

„Wenn jedoch der Gewerbetreibende mittels eines schriftlichen Vertrages die Übernahme eines bereits bestehenden Gewerbes darthut oder mittels Einantwortungsurkunde, beziehungsweise Amtszeugnis, den Erwerb einer Gewerbeunternehmung im Erbwege nachweist, ist derselbe auch in dem Falle, als die Firma nicht protokollirt ist, berechtigt, sich allerdings unter Voranstellung seines vollen Vor- und Zunamens des Zusatzes: „früher N. N.“ oder „N. N. Nachfolger“ zu bedienen; doch muss hiezu die Gewerbebehörde erster Instanz nach erfolgter Anmeldung die Genehmigung ertheilt haben.

Übernahme und Betrieb eines handwerksmäßigen oder eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes überhaupt kann jedoch nur unter Beibringung des Befähigungsnachweises seitens des Unternehmers erfolgen.“ (Witwen ausgenommen.)

Zu §. 57 des Gewerbegesetzes.

Schlussſatz zu Alinea 1:

„Die Entziehung des Gewerbescheines hat ferner einzutreten, wenn sich herausstellt, dass ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein für ein fabriksmäßig betriebenes, jedoch im allgemeinen unter die handwerksmäßigen gereihtes und daher unter der Voraussetzung des handwerksmäßigen Betriebes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe erlangt hat, dasselbe nicht fabriksmäßig, sondern handwerksmäßig betreibt.“

(Ist zwar mit Handelsministerialerlass vom 2. Juli 1886, Z. 23261, ausgesprochen, soll aber ins Gesetz aufgenommen werden.)

Zu §. 59 des Gewerbegesetzes.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen Bestellungen auf ihre Erzeugnisse zu suchen, dürfen jedoch hiebei außer auf Märkten keine Ware zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

„Der Verkauf von Mustern in Umherreisen ist verboten.“

Den Bevollmächtigten eines Handelsgewerbes (Agenten, Handelsreisenden) ist es nur gestattet, mit Personen, welche den Fabriks-, Handels- oder Gewerbeständen angehören, in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes in Verkehr zu treten.

Als zweites Alinea wird beantragt:

„Auch die bei einer inländischen Firma in unmittelbarem Dienste stehenden Agenten dürfen nur mit Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern Geschäfte abschließen, jedoch nicht auch bei Privatpersonen Bestellungen aufsuchen.

Unter den ordnungsmäßig datirten und alljährlich zu erneuernden Urkunden, mit welchen der bei einer inländischen Firma im unmittelbaren Dienste stehende Agent gemäß Handelsministerialerlasses vom 1. August 1886, Z. 24843, sich auszuweisen hat, sind Dienstverträge zu verstehen, worin nebst anderem auch der fixe Jahresgehalt des Bevollmächtigten anzuführen und ersichtlich zu machen ist, ob der Agent bloß zum Warenverkaufe, beziehungsweise zur Annahme von Bestellungen, oder aber auch zum Incasso und Entgegennahme der gegen die übersandte, beziehungsweise eingelangte Ware erhobenen Anstände befugt ist. Diesen Vertrag ist der Agent jedem Besteller vorzulegen verpflichtet.“

Zu §. 60 des Gewerbegesetzes.

Hinter §. 60 möge angeführt werden:

„Wanderlager, außer auf Märkten, sind verboten.“

Kein Ausverkauf darf länger als ein Monat dauern.

§. 60, Alinea 2, hätte gänzlich zu entfallen.

Zu §. 68 des Gewerbegesetzes.

Alinea 1 soll folgenden Nachsatz erhalten:
„Kein Marktfierant darf auf dem Markte mehr als einen Stand haben."

Zu §. 73 des Gewerbegesetzes.

Zwischen Alinea 3 und 4 werde (als Alinea 4) folgender Satz eingeschaltet:

„Gehilfen können nur bei einem Arbeitgeber im Arbeitsverhältnisse stehen.

Wer gewerbliche Arbeiten für mehrere Arbeitgeber verrichtet, ist nicht als Gehilfe, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen.

Gewerbsleute, welche Arbeiter oder Arbeiterinnen anderer Gewerbsleute beschäftigen werden bestraft."

Zu §. 80 des Gewerbegesetzes.

§. 80, erster Absatz soll künftig lauten:
„Die Arbeitsbücher werden von der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, stempelfrei gegen Vergütung der Beschaffungskosten ausgefertigt."

Zu §. 97 des Gewerbegesetzes.

§. 97 habe in Zukunft zu lauten:
„Als Lehrling wird angesehen, wer in einem Alter von nicht unter 14 und nicht über 18 Jahren bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in die Lehre tritt."

Zu §. 99 des Gewerbegesetzes

soll ein Zusatz kommen folgenden Inhalts:
„Lehrlinge, die sich in Werkstätten befinden, deren Inhaber auf Grund des §. 108 G. O. keiner Genossenschaft angehören, müssen bei derjenigen Genossenschaft aufgedungen und in Evidenz gehalten werden, zu welcher der betreffende Werkstättenbesitzer gehören würde, wenn er sein Gewerbe nicht fabriksmäßig betriebe.
Sollte in solchen Fällen für den Betriebsort keine Genossenschaft bestehen, so müssen die Lehrlinge bei der Gemeinde aufgedungen und in Evidenz gehalten werden."

Zu §. 106 des Gewerbegesetzes.

In §. 106 mögen die Worte: „soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen" entfallen.

Zu §. 108 des Gewerbegesetzes

möge als zweiter Satz hinzugefügt werden:
„Die Inhaber solcher Fabriksbetriebe jedoch, in welchen Erzeugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes hergestellt werden, sind zur Mitgliedschaft in jener Genossenschaft verpflichtet, zu welcher das betreffende handwerksmäßige Gewerbe gehört."

Zu §. 112 des Gewerbegesetzes.

§. 112 habe zu lauten:

„Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft, beziehungsweise Genossenschaften, über die Zuweisung zu entscheiden."

Zu §. 114 des Gewerbegesetzes.

In Alinea 1 soll nach den Worten: „in Bezug auf den Arbeitsverband" eingeschaltet werden:
„Das Halten von Gehilfen außer dem Hause . . . ."

Zu §. 120 des Gewerbegesetzes.

Der Schlussſatz des §. 120 habe zu lauten:

„Die Einberufung der Gehilfenversammlung erfolgt im Einvernehmen mit der Genossenschafts-vorstehung, welche der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten hat; letztere kann behufs Überwachung eines gesetzlichen Vorganges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden.“

Zu §. 122 des Gewerbegesetzes.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen habe zu entfallen.

Zu §. 138 des Gewerbegesetzes.

Alinea b) soll folgendermaßen lauten:

„Wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften und im Sinne des §. 133 c) verhängte Strafen sich als fruchtlos erwiesen haben.“

Zu §. 141 des Gewerbegesetzes

möge folgender Absatz neu hinzugefügt werden:

„Bezüglich der Untersuchung der Übertretungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes (§. 132, lit. a, b, c) und wegen der Eingriffe in fremde Gewerberechte haben nachstehende Normen zu gelten:

Sofort nach erfolgter Anzeige sind die von der Genossenschaft zur Constatirung dieser Fälle bestellten Organe berechtigt, ihres Amtes zu walten, und haben die Gewerbebehörden, bevor noch die Spuren des unbefugten Gewerbebetriebes, beziehungsweise Eingriffes in fremde Gewerberechte beseitigt werden können, Nachschau in der Werkstätte zu halten, um den Thatbestand der zur Anzeige gelangten Übertretung festzustellen und sodann ohne Verzug unter Beiziehung von vier unparteiischen, dem Gewerbestande angehörigen Beisitzern nach den Principien des Strafverfahrens in Übertretungen zu entscheiden.

Liegt eine Übertretung wegen Eingriffes in fremde Gewerberechte vor, werden zwei von den Beisitzern aus der vermeintlich geschädigten Gewerbekategorie und zwei jener des Belangten beizuziehen sein.

Der Referent der Gewerbebehörde leitet die Verhandlung als Vorsitzender, während den Beisitzern das Quästionsrecht zusteht.

Dieser Gewerberath hält nach durchgeführter Verhandlung über das Erkenntnis eine Berathung ab, wobei jedem Beisitzer das Stimmrecht zusteht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstehung jeder Genossenschaft bestellt auf Grund eines rechtsgiltigen Beschlusses vier ihrer Mitglieder zu Beisitzern und gibt ihre Namen im Laufe des Monates December eines jeden Jahres der Gewerbebehörde bekannt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer eines jeden Jahres gewählt, können jedoch im nächsten Jahre wieder gewählt werden.

Zu jeder Verhandlung beruft die Gewerbebehörde jedesmal zwei von denselben.

Für den Recursweg gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Berufung überhaupt.“

Zu §. 146 des Gewerbegesetzes

soll als Alinea 3 angefügt werden:

„Den Genossenschaften steht das Berufungsrecht in jeder Richtung, insbesondere jedoch in Bezug auf Verleihung der Gewerbeberechtigung, Umfang der Gewerberechte und den unbefugten Gewerbebetrieb zu.

Von jeder diesfälligen Entscheidung ist die Genossenschaft zu verständigen und hat dieselbe einen allfälligen Recurs, der in Fällen der Verleihung einer Gewerbeberechtigung eine aufschiebende Wirkung hat, binnen 14 Tagen einzubringen.“

Zu §. 151 des Gewerbegesetzes.

Absatz 2 möge folgende Fassung erhalten:

„Sie fließen in die Casse der Genossenschaft, und zwar bei Übertretungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes, beziehungsweise wegen Eingriffes in fremde Gewerberechte, in die Casse jener Genossenschaft, welcher das geschädigte Gewerbe angehört.

Die wegen anderer Übertretungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen fließen in die Lehrlingskrankencasse jener Genossenschaft, welcher der betreffende Gewerbeinhaber angehört."

Aus der k. k. Hof- und Staadsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pommer, Eisele, Dr. Wolffhardt und Genossen.

In Erwägung, dass es mit der Würde des Staates nicht vereinbar ist, sich ohne Entgelt Dienste leisten zu lassen;

in Erwägung, dass infolge der finanziell schlechten Stellung der richterlichen Beamten bereits ein empfindlicher Mangel an jungem, tüchtigem Nachwuchs sich einzustellen beginnt,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die nicht adjutirten Auscultantenstellen sind aufzulassen, und ist dafür nach Maßgabe des Bedarfes die nöthige Anzahl von adjutirten Auscultantenstellen bei den Gerichtshöfen zu systemisiren."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem seinerzeit zu wählenden Finanzausschusse zuzuwenden.

Wien, am 30. März 1898.

Bendel.	Lorber.	Dr. Pommer.
Rigler.	Prade.	Eisele.
Drexel.	Girstmayr.	Dr. Wolffhardt.
Mosdorfer.	Dr. Chiari.	Erb.
Dr. Sylvester.	Hueber.	Hinterhuber.
Dr. Funke.	Böheim.	Kienmann.
Bohaty.	Nowak.	Zimmer.
Kupelwieser.	Dr. Lemisch.	Heeger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Krek, Dr. Ferjančič und Genossen,

betreffend

die Revision des Bruderladengesetzes.

Da die Provisionscassen der Bruderladen in ihrer jetzigen Verfassung jeglicher Einheitlichkeit entbehren, da sie in vielen Fällen den Betheiligten keine genügende Versorgung sichern und für sie manche Ungerechtigkeiten und Härten enthalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Bruderladengesetzes durchzuführen und dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Es sollen einheitliche Statuten, denen sich alle Bruderladen anpassen müssen, verfasst werden. Einzelnen Unternehmungen sollen nur solche specielle Bestimmungen freigestellt bleiben, die mit diesen Statuten in keinem Widerspruche stehen.

Einen Theil der Beiträge in die Provisionscassen soll der Staat übernehmen.

Weiters sollen in den einheitlichen Statuten vorzüglich folgende Bestimmungen Ausdruck finden:

1. Es sollen neben der Witwen- und Waisenprovision zweierlei Renten bestimmt werden:

a) die Invaliditätsrente, welche von der Höhe der Beiträge und von der Dauer der Einzahlung nach einzelnen Jahren berechnet, abhängt; ihr Minimalbetrag soll zum Lebensunterhalt genügend fixirt werden;

b) die Altersrente, die nur von der Höhe der Beiträge abhängt und auf die jeder, der ein bestimmtes Alter erreicht hat, das Recht besitzt.

Das etwaige Deficit sollen die Unternehmungen tragen.

2. Die Dauer von militärischen Dienstleistungen soll in die Arbeitszeit eingerechnet werden; der Ausfall an Beiträgen werde durch den Staat gedeckt."

Wien, am 30. März 1898.

Biankini.	Einspieler.	Perić.	Dr. Krek.
Dr. Stojan.	Dr. Gregorčič.	Wilhelm Pfeifer.	Dr. Ferjančič.
Dr. Laginja.	Pogačnik,	Dr. Žitnik.	Spinčić.
Barwiński.	Dr. Kušar.	Dr. Gregorec.	Dr. Trumbić.
Karatnicki.	Vuković.	Žičkar.	Berks.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Lage der in staatlichen Diensten stehenden Diurnisten nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

Der Taglöhnercharakter der Diurnisten ist in einen stabilen, in Bezug auf die Benennung, Anstellung, den Gehalt und dessen successive Erhöhung, die Dienstespragmatik, Disciplinarbehandlung, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung gesetzlich fixirten Dienstescharakter und dementsprechend unter Aufhebung des zur Erhaltung der Diurnisten gebräuchlichen Pauschalsystems das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl Nr. 24, zu ändern.“

Wien, 30. März 1898.

Barwiński.
Laginja.
Wilhelm Pfeifer.
Dr. Gregorec.
Žičkar.
Pogačnik.
Karatnicki.

Einspieler.
Spinčić.
Perić.
Biankini.
Dr. Žitnik.
Dr. Stojan.

Dr. Krek.
Berks.
Dr. Gregorčič.
Kušar.
Dr. Trumbić.
Dr Ferjančič.
Buković.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen,

betreffend

die Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter.

Im Ausbau der Arbeiterversicherung ist es in unserem Staate schon höchst an der Zeit, die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter gesetzlich einzuführen. Die Arbeiter haben ein Recht, dass sie gegen die Folgen einer Schmälerung ihrer Arbeitskraft sichergestellt werden, da die Arbeit ein öffentliches Amt bildet, und der Arbeiter daher in der Ausübung seines Amtes geschützt und seiner Bedeutung für die Gesammtheit gemäß entsprechend versorgt werden muss. Neben dieser christlichen Auffassung der Arbeit fordert die Einführung der Invaliditäts- und Altersversorgung auch das Beispiel anderer Staaten (zum Beispiel Deutschland, Reichsgesetz vom 22. Juni 1889), das neue Heimatgesetz und die stetig wachsende Proletarisirung des Kleingewerbe- und Bauernstandes.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung des arbeitenden Volkes einzubringen.

Darin sollen folgende Principien zum Ausdrucke kommen:

1. Zur Durchführung der Versicherung sollen territoriale, selbstverwaltete Versicherungsanstalten unter Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegründet werden.

2. Für alle der Krankenversicherung unterliegenden Arbeiter soll die Versicherungspflicht gelten. Beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung soll das Recht auf die Rente durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge dauernd erhalten werden können.

3. Den Kleingewerbetreibenden und den Landleuten soll das Recht der freiwilligen Selbstversicherung zustehen.

4. Zu Beiträgen sind die Arbeitgeber, die Versicherten und der Staat verpflichtet.

5. Die Dauer von militärischen Dienstleistungen soll dem Versicherten angerechnet werden, ohne dass er während derselben Beiträge zu entrichten braucht. Der Ausfall an Beiträgen muss in diesem Falle vom Staate gedeckt werden.

6. Es sollen zweierlei Renten bestimmt werden:

a) die mit der Dauer der Zeit und der Höhe der Beiträge von Jahr zu Jahr steigende Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit;

b) die bloß von der Höhe der Beiträge abhängige Altersrente nach Erreichung eines bestimmten Alters."

Wien, am 30. März 1898.

Barwiński.	Karatnicki.	Buković.	Dr. Krek.
Laginja.	Einspieler.	Berks.	Biankini.
Wilhelm Pfeifer.	Spinčić.	Dr. Gregorčič.	Dr. Žitnik.
Dr. Gregorec.	Perić.	Kušar.	Dr. Stojan.
Žičkar.	Pogačnik.	Dr. Ferjančič.	Dr. Trumbić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Posch, Schoiswohl und Genossen

auf

Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Kernhof über Terz nach Mariazell auf Staatskosten.

Vor 26 Jahren ist die Einbeziehung von Mariazell in das Eisenbahnnetz durch die Erbauung einer Bahn von St. Pölten über Mariazell nach Mürzzuschlag zum erstenmale im hohen Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht worden, und seither verging fast keine Sitzungsreihe, in der nicht darauf zurückgekommen worden wäre.

Während die zwei Theilstrecken St. Pölten—Kernhof und Mürzzuschlag—Neuberg der genannten Durchzugslinie von Niederösterreich nach Steiermark bereits seit längerer Zeit dem Verkehre übergeben sind, entbehrt Mariazell noch immer einer Bahnverbindung.

Allerdings war die sehnlichst erwartete Erfüllung der berechtigten Bitte der Bevölkerung schon in nahe Aussicht gestellt — aber weiter ist es bisher noch nicht gekommen!

Ein Blick auf die Übersicht der bereits ausgeführten und in Ausführung begriffenen Bahnen, welche innerhalb der Schleife zwischen den Staatsbahnlinien Leobersdorf—Scheibmühl—St. Pölten—Amstetten—Hieflau—Vordernberg einerseits und den Linien Leobersdorf—Leoben—Vordernberg der Südbahn und der Leoben—Vordernberger Bahn anderseits gelegen sind, genügt vollständig, um die bisherige Vernachlässigung des Mariazeller Gebietes zu erkennen — von allen Seiten laufen die Bahnen gegen Mariazell zu, ohne es zu erreichen!



Es wäre keine dankbare Arbeit und würde auch viel zu weit führen, hier die ganze Geschichte der Angelegenheit aufzurollen; bloß einige darauf bezügliche Vorkommnisse der letztverflossenen zehn Jahre mögen kurz erwähnt werden.

Mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, wurde der Regierung zur Verfassung des Entwurfes für die Eisenbahnen Schrambach—Kernhof—Terz—Neuberg und Terz—Mariazell—Gusswerk mit allfälliger Fortsetzung nach Wegscheid ein Betrag von 70.000 fl. bewilligt.

Das Gesetz vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 105, verfügte zunächst die Ausführung der Theilstrecke Schrambach—Kernhof, deren Eröffnung mit freudigem Gefühle begrüßt wurde, weil man mit Sicherheit erwartete, dass die Fortsetzung nach Mariazell bald nachfolgen werde.

Leider geschah dies nicht, dafür wurde aber mit dem Gesetze vom 22. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 129, die Regierung ermächtigt:

„Die Concession für die schmalspurige Localbahn von Neuberg über Mürzsteg, Gusswerk nach Mariazell an den steiermärkischen Landesausschuss mit der Maßgabe zu ertheilen, dass diese Bahn sofort nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung vom Staate ins Eigenthum zu erwerben und als Entgelt hiefür die zum Zwecke der Geldbeschaffung vom Herzogthume Steiermark auszugebenden, mit 4 Procent verzinslichen und innerhalb 75 Jahre rückzahlbaren Landes-Eisenbahnobligationen im Maximalwerte von 2,800.000 fl. vom Staate zur Selbstzahlung zu übernehmen sind“.

Auch diese Bahn kam nicht zustande, und zwar, wie der steiermärkische Landesausschuss in seinem V. Berichte „über die Durchführung des Gesetzes, betreffend Förderung des Localeisenbahnbaues in Steiermark in der Zeit vom Januar 1894 bis Januar 1895“ auseinandersetzt, hauptsächlich deswegen, weil durch die Forderungen des k. und k. Reichskriegsministeriums das ursprüngliche Erfordernis um den Betrag von 820.000 fl. erhöht wurde und das k. k. Ackerbauministerium trotz wiederholter von Seite des k. k. Handelsministeriums auf das wärmste unterstützten Eingaben jedwede Beitragsleistung abgelehnt hat.

Die Herstellung einer Eisenbahn nach Mariazell darf aber nicht länger hinausgeschoben werden, soll die Bevölkerung des ganzen Gebietes nicht der vollständigen Verarmung anheimfallen. Diese würde umso

früher eintreten, je früher die österreichische alpine Montangesellschaft ihren, wohl auch durch den Mangel einer Bahnverbindung beeinflussten Entschluss, den Betrieb ihrer Anlage in Gusswerk einzustellen, zur Ausführung bringt.

Wenn auch vielleicht die angestrebte Verbindung Kernhof—Mariazell—Neuberg in nächster Zeit nicht in ihrer Gänze hergestellt werden könnte, so müsste aber doch wenigstens zunächst die 29 Kilometer lange Theilstrecke Kernhof—Mariazell gebaut werden; dadurch würde der ersehnten Fortsetzung nach Neuberg keineswegs vorgegriffen, anderseits aber der Vortheil erreicht, dass diese Theilstrecke diejenige ist, welche im besonderen Interesse des k. k. Forstärars liegt.

Im Hinblicke auf das Vorangeführte stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine normalspurige Eisenbahn von Kernhof über Terz nach Mariazell im Anschlusse an die Linie St. Pölten—Kernhof der k. k. Staatsbahnen auf Staatskosten herzustellen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen ehestens zu veranlassen."

Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 30. März 1898.

Kaiser.
Dr. Pessler.
Kupelwieser.
Kienmann.
Dr. Wolffhardt.
Eisele.
Drexel.
Hackelberg.
Moscon.
Stürgkh.
Zimmer.
Franz Hofmann.
Attems.
Ghon.

Prade.
Dr. Kindermann.
Mosdorfer.
Böheim.
Dr. Budig.
Hinterhuber.
Dr. Sylvester.
Dr. Pommer.
Herzmansky.
Heeger.
Seidel.
Richter.
Dr. Heinemann.
Dr. Chiari.
Dr. Steinwender.

Lorber.
Posch.
Schoiswohl.
Dr. Hofmann.
Dr. Hochenburger.
Ludwig.
Dobernig.
Erb.
Dr. Lemisch.
Tschernigg.
Millesi.
Forcher.
Rigler.
Girstmayr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die zufolge des mit dem Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, genehmigten Übereinkommens vom 31. Mai 1893 vom Staate erworbene Localbahn von Böhmisch-Leipa über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und dem sonstigen unbeweglichen Zugehör behufs Einbeziehung derselben in die zu erbauende Bahnlinie von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg um den Betrag von 1,300.000 fl. ö. W. an die priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu veräußern.

Artikel II.

Das auf obige Veräußerung (Artikel I) bezügliche Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.



Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

In der 23. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 10. November 1897 hat die Regierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft, behufs dessen verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht (Nr. 243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIII. Session 1897).

Nachdem jedoch infolge der inzwischen eingetretenen Vertagung des Reichsrathes und des sodann erfolgten Sessionsschlusses eine Berathung und Schlussfassung des hohen Hauses in dieser Angelegenheit nicht zustande gekommen ist, sieht sich die Regierung zur neuerlichen Einbringung dieses Gesetzentwurfes bestimmt. Die Motive, welche die baldige gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit als wünschenswert erscheinen lassen, sind dieselben, welche schon der ersten Einbringung der Gesetzesvorlage zugrunde lagen und werden dieselben daher aus dem der damaligen Regierungsvorlage beigedruckten Motivenberichte in Nachstehendem vollinhaltlich wiedergegeben.

Behufs Herstellung einer directen Schienenverbindung zwischen den in stetig fortschreitender Entwicklung befindlichen erzgebirgischen Braunkohlenrevieren im Nordwesten und den kräftig aufstrebenden Industriebezirken im Nordosten des Königreiches Böhmen wurde der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, die A. h. Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiv-Eisenbahn von der Station Settenz der gesellschaftlichen Hauptlinie Aussig—Teplitz über Lobositz, Leitmeritz, Auscha und Böhmisch-Leipa nach Reichenberg ertheilt.

Anläßlich der Verhandlungen wegen Sicherstellung dieser Bahnverbindung hat es sich sowohl vom volkswirtschaftlichen, wie vom staatsfinanziellen Standpunkte als zweckmäßig herausgestellt, für die in den Zug der obigen Eisenbahnlinie fallende Theilstrecke von Böhmisch-Leipa nach Niemes nicht eine Parallelbahn zu der bestehenden Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes zu erbauen, wodurch die ohnehin sehr geringe Rentabilität dieser Linie ganz zerstört werden würde, sondern vielmehr die gedachte von dem übrigen Staatsbahnnetze ganz abgetrennt liegende Localbahn in die neue Verbindungslinie selbst einzubeziehen.

In dieser Richtung kamen zwei Eventualitäten in Betracht: die Verpachtung oder die Veräußerung der Bahn an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die diesfalls in finanzieller und commerzieller Beziehung gepflogenen eingehenden Erhebungen haben nun die an zweiter Stelle genannte Modalität — nämlich die sofortige Veräußerung der Bahn — als die für die Staatsverwaltung zweifellos günstigere erscheinen lassen, zumal im Falle der Verpachtung der Localbahn Böhmisch-Leipa—Niemes auf die Dauer der Concession der neuen Linie die Staatsverwaltung auf dieser ihrer Bahn erhebliche Investitionen (Reconstruction des Oberbaues, Erweiterung der Stationen 2c.) hätte vornehmen müssen, um die derzeit lediglich dem Localverkehre dienende und dementsprechend auch hergestellte Linie auf jene Stufe der Leistungsfähigkeit zu bringen, welche für die projectirte Gesammtlinie von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg im Interesse der zu erwartenden Verkehrssteigerung in Aussicht zu nehmen ist. Auch hätte ein auf den wirklichen Betriebsertrag basirtes Pachtverhältnis verwickelte Verrechnungen und Controlen nöthig gemacht. Eine fixe Pachtrente dagegen, welche immerhin nicht alle Rechts- und Gefahrsfragen löst, steht finanziell auf gleicher Linie mit der Veräußerung, die den Vorzug einer klaren und einfachen Lösung bietet.

Es wurden sohin in Absicht auf die Veräußerung der mehrgenannten Staatsbahnlinie mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft Verhandlungen eingeleitet, welche zu dem Abschlusse des beigedruckten Übereinkommens ddo. $\frac{\text{Teplitz, 1. Mai 1897}}{\text{Wien, 8. Juni 1897}}$ führten. Dasselbe war bezüglich der Termine durchwegs auf den 1. Jänner 1898 gestellt. Diese Terminsbestimmungen wurden jedoch seither im Hinblicke auf den Umstand, dass das zur Perfection des Vertrages erforderliche Gesetz im Vorjahre nicht zustande kam, einverständlich mit der Gesellschaft dahin abgeändert, dass als Termin sowohl für die Erwirkung der legislativen Ermächtigung, als auch für die Übergabe der Bahn und für die Zahlung des Kaufschillings der 1. Juli 1898 vereinbart wurde.

Der wesentliche Inhalt dieses Übereinkommens lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass das Eigenthum an der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und dem sonstigen unbeweglichen Zugehör, jedoch mit Ausschluss des Fahrparkes und der Materialvorräthe, und zwar nach der neuen Vereinbarung am 1. Juli 1898 gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 1,300.000 fl. österreichischer Währung derart an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft übergehen soll, dass die vorerwähnte Bahnlinie von da ab als ein integrirender Bestandtheil der neuen Eisenbahnverbindung Teplitz (Settenz)—Reichenberg anzusehen und daher auch durchwegs nach den einschlägigen Bestimmungen der erwähnten A. h. Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896 zu behandeln ist.

Die Bedingungen dieses Übereinkommens erscheinen für die Staatsverwaltung durchaus annehmbar und auch insofern günstig, als insbesondere der von der genannten Gesellschaft zu entrichtende Kaufschilling als ein reichlich bemessener zu bezeichnen ist.

Die in Rede stehende circa 18 Kilometer lange Localbahn wurde auf Grund der A. h. Concession vom 14. März 1883, R. G. Bl. Nr. 44, von der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft mit einem Anlagecapitale von 1,201.323 fl. erbaut, von welchem Capitale aber 122.884 fl. auf die Beschaffung des Fahrparkes für diese Linie entfielen. Die eigentlichen Herstellungskosten stellen sich also auf 1,078.439 fl. Zufolge des mit dem Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, genehmigten Übereinkommens vom 31. Mai 1893 wurde die Localbahn Böhmisch-Leipa—Niemes sammt Abzweigung zugleich mit den übrigen Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft vom Staate erworben. Das für den Ankauf der gesellschaftlichen Bahnlinien festgesetzte Entgelt wurde damals auf Grund der Reinerträgnisse der Linien obiger Gesellschaft cumulativ ermittelt und ist für die bezeichnete Linie, deren Reinertrag damals 25.459 fl. betrug, bei Annahme eines vierprocentigen Zinsfußes für die Discontirung mit rund 608.000 fl. zu beziffern.

Demgemäß stellt sich der erst nach langwierigen Verhandlungen mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft erzielte und sohin vereinbarte Kaufpreis per 1,300.000 fl. nicht allein erheblich höher als die Herstellungskosten der Bahn, sondern übersteigt derselbe auch ganz bedeutend die bei der Erwerbung der Bahn durch den Staat für dieselbe entrichtete Kaufschillingsquote.

Als Termin für die Bezahlung des Capitalsentgeltes per 1,300.000 fl. wurde zufolge der obgedachten Nachtragsvereinbarung der 1. Juli 1898 in Aussicht genommen, infolge dessen obiger Betrag auch bereits in das Investitionspräliminare für das Jahr 1898 unter Postnummer 10 als Bedeckungspost eingestellt erscheint.

Zur Perfection des abgeschlossenen Übereinkommens ist, wie auch durch die daselbst in §. 11 getroffene nur hinsichtlich des Termines abgeänderte Bestimmung vorgesehen, die Erwirkung der legislativen Ermächtigung zur Abtretung der Bahn, sowie zur Gewährung der in §. 8 des Übereinkommens zugesicherten Gebühren- und Stempelfreiheit erforderlich.

Die Einräumung der vollen Gebühren- und Stempelfreiheit für die geplante Transaction erscheint schon dadurch begründet, dass ja die Erwerbung der bestehenden Linie lediglich an Stelle des Neubaues der Theilstrecke Böhmisch-Leipa—Niemes der Linie Teplitz (Settenz) —Reichenberg eintritt, für welche der Gesellschaft nach §. 2 der eingangs erwähnten A. h. Concessionsurkunde auf Grund Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, ohnehin die volle Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen würde.

Die Erwirkung der im Sinne der nachträglichen Vereinbarung längstens bis zum 1. Juli 1898 einzuholenden legislativen Ermächtigung bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung zur Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und allem unbeweglichen Zugehör an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft um den Preis von 1,300.000 fl. ermächtigt werden.

Zufolge Artikels II soll die im Übereinkommen vorgesehene Gebühren- und Stempelfreiheit für das Übereinkommen selbst, sowie für die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden ertheilt werden.

Artikel III endlich enthält den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsbestimmung.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu $\frac{\text{Teplitz am 1. Mai 1897}}{\text{Wien am 8. Juni 1897}}$

zwischen dem

k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft anderseits, betreffend die Überlassung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die genannte Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Die k. k. Staatsverwaltung überläfst der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft und diese übernimmt die derzeit im Staatseigenthum befindliche, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag unter der Bezeichnung „Localeisenbahn von der Station Böhmisch-Leipa der priv. böhmischen Nordbahn über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes mit einer Abzweigung von Reichstadt zur Zuckerfabrik in Neu-Reichstadt" inneliegende Eisenbahnlinie von Böhmisch-Leipa über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt mit der Wirkung, dafs die genannte Bahnlinie vom Tage der Übergabe (§. 4) angefangen als ein integrirender Bestandtheil der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, bildenden Eisenbahn von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg zu behandeln ist und dafs demzufolge auf die genannte Bahnlinie von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Bestimmungen der bezogenen Allerhöchsten Concessionsurkunde Anwendung zu finden haben.

§. 2.

Mit der nach §. 1 überlassenen Bahnlinie geht die zu derselben gehörige Schleppbahn zur Holzmöbelfabrik in Niemes, wie auch das sonstige unbewegliche Zugehör der bezeichneten Bahnlinie in das durch die concessionsmäßigen Vorbehalte des Staates beschränkte Eigenthum der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft über und wird derselben ferner das Betriebsinventar mit Ausnahme des Fahrparks und der Materialvorräthe, welche beiden Zugehörungen im Eigenthum des Staates verbleiben, abgetreten.

Im Hinblicke auf die der Bahngesellschaft obliegende Verpflichtung zur ununterbrochenen Aufrechthaltung des Betriebes der ihr überlassenen Bahnlinie werden jedoch die auf der letzteren dermal in Verwendung stehenden Locomotiven und Personenzugsgarnituren für die Zeit der Reconstruction der Bahn, längstens aber auf die Dauer von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Übergabe der Bahnlinie (§. 4) der Bahngesellschaft zur Verwendung auf der mehrerwähnten Bahnlinie belassen.

§. 3.

Als Entgelt für die Überlassung der in §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Bahnlinie sammt Zugehörungen und die daselbst weiter vom Staate zugesicherten Leistungen wird die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft den Betrag von einer Million dreimalhunderttausend Gulden (1,300.000 fl.) österreichische Währung, zahlbar am 1. Jänner 1898*) in barem an die k. k. Staatscentralcasse entrichten.

*) Nunmehr 1. Juli 1898.

§. 4.

Die Übergabe der im §. 1 genannten Bahnlinie von Böhmisch-Leipa nach Niemes und des im §. 2 angeführten Zugehörs derselben an die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft hat am 1. Jänner 1898*) stattzufinden.

Der k. k. Staatsverwaltung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Bahnlinie sammt Zugehör auch in einem früheren Zeitpunkte an die Bahngesellschaft zu übergeben, in welchem Falle die letztere verpflichtet ist, für das im §. 3 bedungene Entgelt von 1,300.000 fl. österreichische Währung vom Tage der Übergabe der Bahnlinie bis zu der thatsächlichen Berichtigung dieses Entgeltes eine vierprocentige Zinsenvergütung zu leisten.

Die vom Tage der Übergabe angefangen aus dem Betriebe der Bahnlinie erwachsenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gehen zu Gunsten, beziehungsweise zu Lasten der Bahngesellschaft.

§. 5.

Mit dem Zeitpunkte der Übergabe der Bahn (§. 4) tritt die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft in die auf den Anschluss der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Station Böhmisch-Leipa der k. k. priv. Böhmischen Nordbahngesellschaft, auf die Herstellung und Betriebsführung der anschließenden Schleppbahnen, sowie überhaupt in die auf den Betrieb der genannten Bahnlinie bezüglichen Verträge und Vereinbarungen als Rechtsnachfolger an Stelle des Staates ein.

§. 6.

Sämmtliche im Besitze der k. k. Staatseisenbahnverwaltung befindlichen Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und Acten, welche die im §. 1 genannte Bahnlinie von Böhmisch-Leipa nach Niemes und das im §. 2 angeführte Zugehör derselben betreffen, werden gleichzeitig mit der Übergabe der Bahn der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft übergeben werden.

§. 7.

Die k. k. Staatsverwaltung gibt ihre Einwilligung dazu, dass nach erfolgter Bezahlung des im §. 3 bedungenen Entgeltes das in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, beschränkte Eigenthumsrecht der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft an der im §. 1 bezeichneten Eisenbahnlinie im Eisenbahnbuche in geeigneter Weise zur Eintragung gebracht werde.

Die zu diesem Behufe etwa noch erforderlichen Rechtsurkunden wird die k. k. Staatsverwaltung der genannten Bahngesellschaft über deren Verlangen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§. 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 9.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 10.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und vereinbaren diesbezüglich, dass derartige Streitigkeiten im summarischen Verfahren ausgetragen werden sollen.

§. 11.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches in zwei Parien ausgefertigt wird, erlangt für die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Tage der Unterfertigung, für die k. k. Staatsverwaltung aber erst mit jenem Zeitpunkte bindende Kraft, mit welchem die letztere die legislative Ermächtigung zur Abtretung der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes, sowie zur Gewährung der im §. 8 angeführten Gebüren- und Stempelfreiheit erlangt haben wird.

Soferne jedoch diese legislative Ermächtigung bis zum 31. December 1897*) nicht erfolgt sein sollte, ist die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft an das gegenwärtige Übereinkommen nicht weiter gebunden und ist dieses Übereinkommen als überhaupt nicht abgeschlossen anzusehen.

*) Nunmehr 1. Juli 1898.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Antrag

des

Abgeordneten Di Pauli und Genossen.

Die schon bei Schaffung des Gesetzes über die directen Personalsteuern gehegte Befürchtung, dass dieselben speciell den Mittelstand — das Rückgrat der Gesellschaft — ungebürlich hart in Mitleidenschaft ziehen und noch mehr schwächen dürften, haben leider durch die fiscalische Durchführung der Steuerreform ihre Bestätigung gefunden. Indem wir an dieser Stelle die gewiss ebenso berechtigten Klagen aus Gewerbe, Industrie und Handel vorerst nicht näher ausführen wollen, sehen wir uns aber gezwungen, den Beschwerden, den vollauf gerechtfertigten Beschwerden aus den Kreisen der Grundbesitzer Ausdruck zu geben.

Wenn schon für den Grundbesitz die in der Personaleinkommensteuer gelegene Doppelbesteuerung dreifach zeigt, da die Natur dieses Besitzes es mit sich bringt, dass alles offen liegt und hiebei ein Verschweigen oder Verkleinern der Einnahmen völlig unmöglich wird, so wurde diese Last noch wesentlich geschärft durch die den Intentionen der Gesetzgeber geradezu entgegengesetzte Art der Durchführung des Gesetzes.

Schon bei den Vorberathungen im Ausschusse waren sich die Vertreter agrarischer Interessen wohlbewusst, dass eine Remedur für den bäuerlichen Besitz aus mehrfachen Gründen gefunden werden müsse.

Diese Hilfe wurde in folgender Weise erstrebt:

1. in Erleichterung und Vereinfachung der Fassionspflicht für bäuerliche Besitzer;
2. in thatsächlicher Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten solcher Besitzer;
3. in den Bestimmungen der mit dem Gesetze innerlich verbunden erklärten Durchführungsinstruction, welche namentlich dem Catastralreinertrage eine nicht unwesentliche Bedeutung überhaupt, eine aber allein maßgebende Bedeutung für Besitzer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag festsetzte.

In einer der letzten Ausschussitzungen erklärte der Finanzminister namens der Regierung — und mit der Bemerkung, dass er dafürhalte, dass diese Erklärung nicht als eine bloß persönliche auch von jeder Regierung respectirt werden würde, dass das Gesetz das Werk eines Compromisses sei und daher die von den agrarischen Vertretern für den Grundbesitz erstrebten Erleichterungen — selbst, wenn solche aus gesetzestechnischen Gründen nicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen sind, doch anerkannt, gewährleistet und durch die Aufnahme in die Instruction verbürgt werden mussten.

Diese Erklärung, hiezu noch manche andere darauf bezüglichen Äußerungen der Regierungen sind in dem Protokolle des Steuerausschusses verewigt.

Ganz im stricten Gegentheile dazu hielt es die Regierung bei der Veranlagung der Steuer für entsprechend, sich daran nicht zu halten, ja nicht einmal an das Gesetz sich zu halten, sondern in der alten fiscalischen Praxis die vielgenannte Fiscalmoral der Finanzorgane auch hier zur Anwendung zu bringen und damit schon zu Beginn den Geist und auch die Erfolge des Gesetzes zu beeinträchtigen und zu ruiniren. Im Gegensatze zum Gesetze werden Steuerträger zur Fassionspflicht herangezogen, die für jeden Vernünftigen die Kriterien der Steuerpflicht nicht tragen. Damit wurden auch zum Schaden der Commissionsarbeit die Fassionen enorm vermehrt.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden bei Fassionen die Angaben der Steuerträger bekritelt und gar nicht acceptirt, wenn man sich erst die Steuerschraube höherer Besitze gefallen ließ.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Steuerpflichtigen — mitunter in der widersinnigsten Weise, zum Beispiel zur Richtigstellung ihres Namens — wiederholt vorgeladen und citirt zu angeblichen Ergänzungen der Fassionen, was dem Gesetze widerspricht.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden schon von den Finanzorganen nicht nur die Angaben der Steuerpflichtigen über Kreuzverhör erhöht, sondern noch die Abzugsposten einfach nicht nach Wunsch des Fassionspflichtigen aufgenommen.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde die Arbeitseinkommensabzugspost von 250 fl., sowie die billige Ansetzung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten Lebensmittel, sowie die Abzugspost für Kost der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Kinder theils gar nicht anerkannt, theils eigenmächtig verringert — unter Androhung der gesetzlichen Folgen, indem die Fassionsannahme verweigert wurde.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Betriebsauslagen, speciell aber die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung, Abnützung oder Wiederherstellung entsprechen, nicht bewilligt, respective a limine zurückgewiesen, so zum Beispiel die Kosten für Anlegung reblausverseuchter Weingärten und die Kosten für die bei Weinbergen naturgemäß alle 20—30 Jahre eintretende Neuanlage, welche ja vielfach den Kosten eines Neukaufes gleichkommt.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jene Bestimmung, „dass bäuerliche Besitzer ohne anderes Einkommen als aus Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag weder steuer- noch fassionspflichtig sind“, durch geheime ministerielle Weisung annullirt und den Behörden die Berücksichtigung verboten.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jede Berücksichtigung des Catastralreinertrages als unzulässig erklärt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction wurden noch die Abzugsposten für Erhaltung der Baulichkeiten im Verordnungswege limitirt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction, welche ausschließlich ein inquisitorisches Vorgehen nur in Ausnahmsfällen zulässt, wurden die Vertrauensmänner geradezu als Organe einer Steuerinquisition verwendet.

Es würde zu weit führen, alle Klagen hier auszuführen, denn thatsächlich bestand die Durchführung einfach in einer wahren Verfolgung der Steuerträger, die durch diese Zeit nur für die Finanzorgane vorhanden zu sein das Vergnügen hatten.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus möge beschließen:

„1. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die incriminirten Gesetzes- und Instructionsverletzungen durch strenge Weisung an die Leiter der Schätzungscommissionen zu saniren und gleichzeitig den Auftrag zu geben, dass die gewählten Mitglieder der Schätzungscommission ihres Amtes frei und ohne Druck im Interesse der Steuerpflichtigen walten können.

2. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Leiter der Commissionen anzuweisen, alle jene Fassionen von vorneherein als nicht existent anzusehen, welche von bäuerlichen Besitzern ohne anderes Einkommen als nur Grundbesitz bis zu 250 fl Catastralreinertrag abgeheischt wurden.

3. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Durchführung der Personaleinkommensteuer künftig seinen Organen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction und unter thunlichster Berücksichtigung der steuerpflichtigen Bevölkerung einzuschärfen.“

Wien, 31. März 1898.

Rammer.
Muhr.
Tusel.
Herk.
Josef Kurz.
Haueis.
Karlon.
Dr. Kathrein.
Zaunegger.

Heinrich Foerg.
Zehetmayr.
Wenger.
Keil.
Dr. Tollinger.
Rohracher.
Plass.
Rogl.
Hölzl.
Schachinger.

Di Pauli.
Doblhamer.
Dr. Kern.
Zallinger.
Wagner.
Dr. Ebenhoch.
Dr. Kapferer.
Dr. Schöpfer.
Kaltenegger.
Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Žičkar und Genossen,

betreffend die

Änderung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99.

Im Grunde des §. 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99, haben die Religionslehrer für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule (oder Bürgerschule) auf eine Remuneration gesetzlichen Anspruch. Da die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden in jeder Classe gewöhnlich zwei beträgt, so muss der Religionsunterricht durch sechs Stunden in der Woche unentgeltlich ertheilt werden. Ist die Volksschule vierclassig, so hat der Religionslehrer für zwei Stunden Anspruch auf eine Remuneration, welche von der Landesgesetzgebung bestimmt ist.

Nun ereignen sich sehr häufig folgende Fälle:

In einer zweiclassigen Volksschule wird in beiden Classen der halbtägige Unterricht ertheilt; der Katechet hat somit wöchentlich acht Stunden den Religionsunterricht zu ertheilen, hat jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration für die zwei Überstunden. Ist der halbtägige Unterricht in allen Classen einer dreiclassigen Volksschule eingeführt, so muss der Katechet 12 Stunden wöchentlich diesen Unterricht ohne Anspruch auf eine Remuneration ertheilen.

Es kommen sodann Fälle vor, dass in einem und demselben Pfarrorte zwei Schulen bestehen: beide sind dreiclassig, die Anzahl der Religionsstunden beträgt demnach in der Woche 12 — und trotzdem erhält der Religionslehrer für sechs Überstunden keine Remuneration. Wäre die Volksschule in diesem Falle sechsclassig, so hätte der Katechet eine geringere Mühe, als er sie hat, dass er zwei Schulen besuchen muss und hätte einen gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration für sechs Überstunden.

Schließlich ereignen sich Fälle, dass an mehrclassigen Volksschulen Parallelclassen eingeführt sind. Dadurch wird gleichfalls die Anzahl der Religionsstunden vermehrt; für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Parallelclassen hat jedoch der Katechet abermals im Grunde des anfangs citirten Gesetzes keinen Anspruch auf eine Remuneration. Eine gerechte Regelung dieser Angelegenheit ist nur möglich, wenn im Gesetze nicht die Classen, sondern die Stunden berücksichtigt werden würden, durch welche der Religionsunterricht wöchentlich zu ertheilen ist. Es ist offenbar eine Ungerechtigkeit, dass im Orte A der Religionslehrer für acht Stunden wöchentlichen Religionsunterrichtes (also bei zwei Überstunden) eine Remuneration erhält, im Orte B aber bei Ertheilung des Religionsunterrichtes durch 12 oder möglicherweise auch durch mehr Stunden in der Woche eine Remuneration zu beanspruchen nicht berechtigt ist.

Demzufolge stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle folgenden Gesetzesantrag beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Regelung der Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99, hat außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

„§. 3. Für die Besorgung des Religionsunterrichtes durch mehr als sechs Stunden wöchentlich an allgemeinen Volksschulen oder an Bürgerschulen ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen."

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Es möge sodann folgender Resolution die Genehmigung ertheilt werden:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen, dass die Landesgesetze im Sinne des obigen Reichsgesetzes geändert werden."

Wien, am 31. März 1898.

Wagner.	Dr. Stojan.	Povše.	Žičkar.
Josef Kurz.	Barwiński.	Robič.	Dr. Žitnik.
Kaltenegger.	Schachinger.	Dr. Klaić.	Perić.
Hagenhofer.	Pogačnik.	Šupuk.	Dr. Gregorec.
Herk.	Dr. Gregoričič.	Kušar.	Šuklje.
Karlon.	Dr. Ferjančič.	Zore.	Berks.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pastor, Fischer, Rychlik und Genossen.

In Erwägung, dass die mit Ministerialverordnung vom 10. November 1891, R. G. Bl. Nr. 173, für Galizien pro Pferd und Kilometer mit 3 kr. festgesetzte Ärarial-Vorspannsvergütung nicht im mindesten den jetzigen Geld-, Zeit- und allgemeinen Preisverhältnissen entspricht;

diejenigen, welche an die Vorspannsleistung verhalten werden, lediglich an diese Vergütung angewiesen sind, da der galizische Landtag, von dem Grundsatze ausgehend, dass die Vorspannskosten, als im Interesse des Staates gelegen, vom ganzen Reiche, von allen Steuerträgern gemeinsam zu leisten sind, zur Aufbesserung der Vergütung aus dem Landesfonde nicht schreiten kann, zumal hiezu die nöthigen Fonde nur durch Erhöhung der Steuerzuschläge, somit durch Aufbürdung neuer Lasten über die bereits ohnehin in dieser Richtung schwer überlastete Bevölkerung erzielt werden könnten;

diese Lasten infolge der großen Truppenansammlung in Galizien und der damit im Zusammenhange stehenden Truppenübungen, Truppendurchmärsche u. s. w., überaus schwer fallen müssten;

sowohl der galizische Landtag als auch der Landesausschuss aus den obenerwähnten Gründen mehrmals namentlich in den Jahren 1874, 1876, 1878, 1886 und 1888 mit motivirten Forderungen auf Erhöhung dieser Vorspannsvergütung an die k. k. Regierung herangetreten sind und die k. k. Regierung auf diesbezügliche Forderungen mehrmals, namentlich sub ddo. 30. December 1874, Z. 53282, und 14. Februar 1875, Z. 5464, die Regelung des gesammten Vorspannswesens im Gesetzeswege in Aussicht genommen hat, was bis jetzt leider nicht geschehen ist;

der Herr Landesvertheidigungsminister neuerlich im Jahre 1895 im Budgetausschusse ausdrücklich versprochen hat, das Vorspannswesen im Gesetzeswege reguliren zu wollen;

die mit Ministerialverordnung vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1876, vorgeschriebene maximale Belastung eines Vorspanns, nicht über 280 Kilogramm, sehr oft überschritten wird, außerdem aber die Vorspannsleister, ohne eine besondere Vergütung zu bekommen, öfters durch mehrere Stunden warten müssen, bis sie abgefertigt werden, stellen die Unterzeichneten folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert:

I. in nächster Zeit im verfassungsmäßigen Wege eine gesetzliche Regelegung des Vorspannswesens im allgemeinen, namentlich aber eine den jetzigen ökonomischen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der

ärarialischen Vorspannsvergütung herbeizuführen, und, bis dies geschieht, alsogleich im Verordnungswege die Vorspannsvergütung zu erhöhen;

II. den betreffenden Militärorganen einschärfen zu wollen, dass die mit Ministerialverordnung vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1876, maximale Belastung nicht überschritten werde und die Vorspannsleister bezüglich der Zeit nicht ungebürlich aufgehalten werden."

Wien, 31. März 1898.

Blažowski.
Dr. Walewski.
Dr. Byk.
Dr. Piętak.
Merunowicz.
Dr. Madeyski.
Dr. Piliński.
Dr. Milewski.
Sapieha.
Potoczek.
Dr. Kozłowski.
Dr. Sokołowski.
Dr. Weigel.
Borkowski.
Dr. Wielowieyski.
Garapich.
Jaworski.
Henzel.
Eugen Abrahamowicz.

Pastor.
Fischer.
Rychlik.
Chrzanowski.
Dr. Olpiński.
Bogdanowicz.
Popowski.
Dr. Rittner.
Roszkowski.
Dr. Rutowski.
Struszkiewicz.
Dr. Czecz.
Nawrocki.
Piepes-Poratyński.
Znamirowski.
Dr. Kolischer.
Rojowski.
Dr. Lewicki.
Świeży.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pastor und Genossen.

In Erwägung, dass die durch das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, per Mann und Tag à $1^1/_2$ kr. und im Falle der Nichtbestellung des Brennmateriales und Kochgeschirres, sogar nur mit einem Kreuzer festgesetzte Ärarialvergütung bei der Einzeleinquartierung in keinem Verhältnisse zu den mit der Einquartierung verbundenen wirklichen Ausgaben, geschweige den Unbequemlichkeiten und sonstigem eventuellen Verluste, steht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Gesetzeswege dahin zu wirken, dass die im §. 26 und §§. 31 bis 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, bei der Einzeleinquartierung festgesetzte Ärarialvergütung entsprechend erhöht werde."

Wien, 31. März 1898.

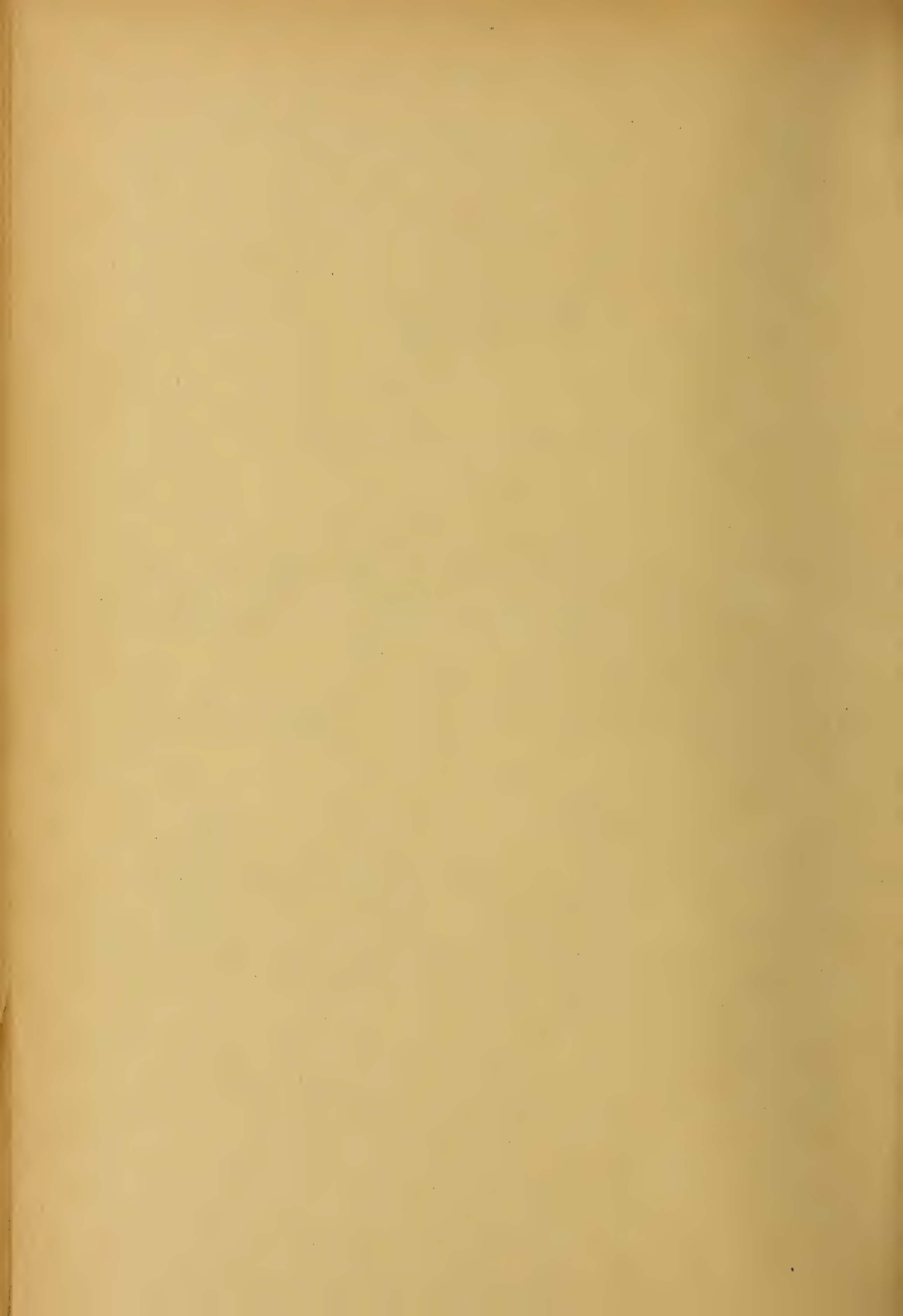
Dr. Lewicki.
Fischer.
Dr. Olpiński.
Piepes-Poratyński.
Popowski.
Błażowski.
Dr. Walewski.
Dr. Byk.
Wladimir Gniewosz.
Dr. Madeyski.

Dr. Piliński.
Borkowski.
Swieży.
Potoczek.
Merunowicz.
Rojowski.
Dr. Weigel.
Chrzanowski.
Znamirowski.
Dr. Kolischer.

Dr. Rychlik.
Dr. Sokołowski.
Dr. Kozłowski.
Dr. Wielowieyski.
Jaworski.
Dr. Milewski.
Dr. Rittner.
Dr. Roszkowski.
Eugen Abrahamowicz.

Pastor.
Czecz.
Struszkiewicz.
David Abrahamowicz.
Nawrocki.
Dr. Rutowski.
Dr. Pietak.
Garapich.
Sapieha.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Weiser und Genossen.

Nachdem in zahlreichen Staaten die Altersversorgung der Arbeiter mit Erfolg eingeführt ist, während in Österreich diese Wohlfahrtseinrichtung, ungeachtet dieselbe in zahlreichen Enquêten dringend empfohlen wurde, bisher nicht ins Leben gerufen ist;

nachdem Millionen von Arbeitern infolge des Nichtbestandes dieser Einrichtung im Alter dem Elende preisgegeben sind;

nachdem sich die Vereinigung der bestehenden Arbeiter-Unfalls- und Krankenversicherungsanstalten mit der zu creirenden Arbeiter-Altersversorgungscasse zur Verringerung der Verwaltungskosten dringend empfiehlt;

nachdem durch eine solche Vereinigung voraussichtlich auch den großen Deficiten vorgebeugt wird, welche von einzelnen der Arbeiter-Unfalls- und Krankenversicherungsanstalten aufgewiesen werden;

nachdem endlich eine weitere Belastung der Arbeiter selbst zum Zwecke der Creirung dieser Institution sich nicht empfehlen kann, da deren Lohn ohnehin schon durch die Beiträge zur Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherungsanstalt bedeutend belastet ist, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf des Inhaltes vorzulegen, dass die bisherigen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Arbeiter-Krankenversicherungscassen durch Altersversorgungsanstalten ergänzt, zu einheitlichen Anstalten umgeändert werden;

dass diese Umänderung, respective Neugestaltung am Jubiläumstage unseres allergnädigsten Monarchen ins Leben trete;

dass eine Erhöhung der von den Arbeitern zu leistenden Beiträge hiedurch nicht stattzufinden habe;

dass vielmehr der Staat und die Arbeitgeber im gleichen Verhältnisse die durch die Gründung der Altersversorgungsanstalten eintretende Erhöhung der Versicherungsprämien zu tragen haben."

Wien, 31. März 1898.

Wladimir Gniewosz.
Wiktor.
Eugen Abrahamowicz.
Roszkowski.
Znamirowski.
Dr. Walewski.

Jaworski.
Chrzanowski.
Blazowski.
Fischer.
Rojowski.
Tyszkowski.
Gizowski.

Weiser.
Nawrocki.
Potoczek.
Pastor.
Piliński.
Rychlik.
Czecz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Pospišil und Genossen.

Es ist schon oft im Abgeordnetenhause Klage geführt worden, dass die Wehrpflicht den bäuerlichen Besitzern ungemein schwere Lasten auferlegt, indem ihre Söhne jahrelang den Militärpflichten nachkommen müssen, wodurch der Landwirtschaft bei Mangel an Arbeitern die größten Nachtheile erwachsen, ja öfters gut situirte Besitzer zugrunde gerichtet werden.

Es werden jährlich über 60.000 Mann in die Ersatzreserve eingereiht, nicht nur wegen Mindertauglichkeit und Schwäche, sondern infolge einer zufälligen höheren Losnummer.

Dieser Vorgang bei der Einreihung entspricht jedoch nicht den Verhältnissen, und es muss darauf gedrungen werden, dass bei derselben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werde und dass in die Ersatzreserve außer den Mindertauglichen alle jene von Haus aus einzureihen wären, welche dem mittleren Bauernstande angehören, unumgänglich nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind, nach dem heute bestehenden Wehrgesetze aber diese Begünstigung nur durch einen Zufall erreichen können.

Es ist weiter bekannt, wie schwer die heutigen Militärlasten insbesonders die landwirtschaftliche Bevölkerung drücken. Denn die zu den Waffen gerufenen Angehörigen des arbeitenden Mittelstandes haben ja doch neben der drückenden Blutsteuer auch noch bedeutende Ausgaben für die Reise zu den Waffenübungen &c. zu leisten.

In Erwägung alles dessen, halten sich die Gefertigten veranlasst und verpflichtet den Antrag zu stellen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wonach:

a) In die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen von Haus aus nach Maßgabe des Bedarfes die für den Wirtschaftsbetrieb benöthigten Söhne des mittleren Bauernstandes eingereiht werden und hinsichtlich der Waffenübungen Erleichterungen einzuführen sind;

b) die Reise der Recruten, Reservisten und Landwehrmänner des Heeres vom ständigen Wohnorte des Einberufenen bis zum Orte der Waffenübung und zurück vom Militärärar zu bezahlen wäre, und

c) die allgemeine zweijährige Präsenzdienstzeit eingeführt werde."

Wien, 31. März 1898.

			Pospišil.
Formánek.	Dr. Dyk.	Březnovský.	Udržal.
Dr. Kurz.	Seichert.	Gustav Adámek.	Rozkošný.
Skála.	Doležal.	Martinek.	Dr. Pražák.
Dr. Stránský.	Dr. Heller.	Heimrich.	Svozil.
Krumbholz.	Dostál.	Vychodil.	Dr. Silený.
Dr. Bašaty.	Hovorka.	Lebloch.	Sokol.
Večvář.	Tekly.	Dr. Pacák.	Spindler.
Bromovský.	Dr. Sláma.	Kryf.	Kulp.
Dr. Plaček.	Dr. Slavík.	Bělský.	Brdlík.
Schwarz.	Dr. Engel.	Janda.	Šrámek.
Dr. Kramář.	Staroštík.	Hořica.	Holanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Tschernigg, Rigler und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf dahin einzubringen, wonach die Hausclassensteuer für bäuerliche Wohnbestandtheile bis inclusive drei derselben gänzlich aufgehoben werde.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 31. März 1898.

Forcher.	Tschernigg.
Mosdorfer.	Rigler.
Dr. Mayreder.	Herzmansky.
Lemisch.	Eisele.
Kaiser.	Ludwig.
Zimmer.	Erb.
Gierstmayr.	Prade.
Ghon.	Heeger.
Millesi.	Dr. Budig.
Wernisch.	Kienmann.
Böheim.	Dr. Hofmann.
Heinemann.	Hueber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Wimhölzel und Genossen,

bezüglich

der Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz.

Durch mehr als 25 Jahren bittet die Bevölkerung von Oberösterreich um die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz.

Alle die diesbezüglich eingebrachten Petitionen wurden von der hohen k. k. Unterrichtsverwaltung immer aus dem Grunde abgelehnt, weil die finanziellen Mittel nicht vorhanden seien, um eine solche Schule in Linz zu errichten; gleichzeitig wurden aber an anderen, selbst kleineren Orten solche Schulen eingeführt.

In Oberösterreich sind bei einer Bevölkerung von etwa 800.000 Einwohnern ungefähr 40.000 besteuerte Gewerbetreibende.

Linz mit der Nachbarstadt Urfahr hat nahezu 60.000 Einwohner.

Von Seite des Landtages, der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz wurde in mehrfachen Petitionen darauf hingewiesen, dass selbst in kleineren Städten als Linz-Urfahr, zum Beispiel in Reichenberg, Bielitz, Innsbruck, Salzburg und in kleineren Kronländern als Oberösterreich, zum Beispiel Bukowina, Schlesien, Salzburg seit Jahren Staatsgewerbeschulen bestehen. Das mit Linz gleich große Pilsen besitzt sogar zwei Staatsgewerbeschulen.

Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass auch in Linz eine für den zahlreichen oberösterreichischen Gewerbestand dringend nöthige Staatsgewerbeschule errichtet werde, und auch die seit langer Zeit bestehende Überfüllung der nächsten Staatsgewerbeschulen in Salzburg und Wien macht eine solche Neuerrichtung durchaus nothwendig.

Die Gefertigten erlauben sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz ehebaldigst zu vollziehen."

Wien, 31. März 1898.

Wimhölzel.

Zedtwitz.	Hinterhuber.	Erb.
Jax.	Welponer.	Wenger.
Böheim.	Dr. Pessler.	Muhr.
Dungel.	Dr. Ebenhoch.	Eltz.
Proskowetz.	Doblhamer.	Pfliegl.
Kübek.	Rogl.	Zehetmayr.
Kielmansegg.	Dr. Kern.	Plass.
Kupelwieser.	Rammer.	Doblhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Prochazka und Genossen.

In Erwägung, dass die Einwanderung der Juden nach Österreich immer größere Dimensionen annimmt;

in Erwägung, dass das Judenthum auf die Sitten und Gebräuche des einheimischen Volkes einen verderbenbringenden Einfluss ausübt;

in fernerer Erwägung, dass viele blühende, einst nur von Christen betriebene gewerbliche Berufe und Geschäftszweige, sich jetzt ausschließlich in jüdischen Händen befinden und der gute Ruf der österreichischen Industrie durch die Erzeugung von Schund und Pofelware im Inlande und Auslande schwer geschädigt wurde;

in weiterer Erwägung, dass das Judenthum durch die Macht der in ihrem Besitze befindlichen, durch und durch corrupten Presse, stets die öffentliche Meinung zu verfälschen sucht und immer nur bedacht ist zum Schaden der christlichen Bevölkerung, die Interessen des Judenthums zu fördern;

in schließlicher Erwägung, dass wir ohnehin schon genügend Juden in Österreich besitzen, stellen die gefertigten Abgeordneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchem die Einwanderung ausländischer Juden nach Österreich auf das Strengste verboten wird.

Dieser Antrag ist einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 24gliederigen nur aus Ariern bestehenden Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 31. März 1898.

Schlesinger.	Prochazka.
Loser.	Dr. Scheicher.
Schoiswohl.	Schneider.
Daschl.	Neunteufl.
Mayer.	Gregorig.
Eichhorn.	Wohlmeyer.
Steiner Leopold.	Kletzenbauer.
Schreiber.	Bielohlawek.
Foller.	Wedral.
Dr. Weiskirchner.	Jax.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Udržal und Genossen.

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Befreiung der autonomen Behörden von sämmtlichen Portogebüren ämtlicher Natur, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung ist dieser Gesetzentwurf einem 36gliedrigen aus dem ganzen Hause zu wählenden Budgetausschusse zur schleunigsten Vorberathung zuzuweisen."

Wien, 31. März 1898.

Dr. Kurz.	König.	Udržal.
Dr. Sláma.	Pražák.	Doležal.
Svozil.	Heimrich.	Dr. Herold.
Dr. Silený.	Dr. Brzorád.	Martinek.
Kaftan.	Škála.	Staroštík.
Formánek.	Kulp.	Rozkošný.
Kryf.	Hovorka.	Vychodil.
Hořica.	Dr. Pacák.	Pospišil.
Karlík.	Dr. Stojan.	Seichert.
Šrámek.	Sehnal.	Sokol.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Ergänzung des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Correspondenz aller autonomen Behörden unter sich und mit ihren Angehörigen (Mitgliedern, Beamten und sonstigen Angestellten) ist bei einfachen wie bei recommandirten Briefen und Sendungen jeder Art, sowie auch bei Retourrecepissen von allen Portogebüren befreit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels und des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dolezal und Genossen,

betreffend

die Feststellung der Nationalitätenverhältnisse in Österreich bei der nächsten Volkszählung im Jahre 1900.

Zur vollkommen gerechten Lösung der nationalen Fragen in unserem, von so zahlreichen Völkern bewohnten Staate ist es unbedingt nöthig, dass eine wahrheitsgetreue nationale Statistik geschaffen werde. Um dieses zu erreichen, müssten die nationalen Minoritäten bei der bevorstehenden Volkszählung gegen jede Beeinflussung ausgiebig geschützt werden.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anlässlich der im Jahre 1900 bevorstehenden Volkszählung Vorkehrungen zu treffen, damit anstatt, oder wenigstens neben der Umgangssprache die Muttersprache aller Staatsbürger in einer solchen Weise festgestellt werde, dass jede Beeinflussung von Seite der Arbeitgeber, Vorgesetzten, autonomen Körperschaften u. dgl. unter Androhung strenger Strafen hintangehalten werde.

In formaler Beziehung ist dieser Antrag dem zu wählenden Verwaltungsausschusse zuzuweisen."

Wien, 31. März 1898.

Dolezal.

Sehnal.	Holansky.	Dr. Slavík.	Kaftan.
Dr. Engel.	Dr. Záček.	Kulp.	Dostál.
Formánek.	Bečvář.	Svozil.	Dr. Kurz.
Maštálka."	Gustav Adámek.	Tekly.	Staroštík.
Hájek.	Udržal.	Kryš.	Rozkošny.
Loula.	Karel Adámek.	Krumbholz.	Dr. Sláma.
Heimrich.	Březnovský.	Hovorka.	Martinek.
Dr. Pražák.	Dr. Plažek.	Dr. Heller.	König.
Sokol.	Dr. Kramář.	Dr. Stojan.	Dr. Pacák.
Hořica.	Skála.	Dr. Vašaty.	Dr. Fořt.
Dr. Dyck.	Dr. Stránský.	Dr. Šileny.	Schwarz.
Brdlík.	Bělský.	Pospíšil.	Šrámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Neunteufl, Daschl, Kletzenbauer, Eichhorn und Genossen,

In Erwägung, dass die Übertragungsgebüren den bäuerlichen Grundbesitz in bedrohlicher Weise belasten, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage die Befreiung der bäuerlichen Güter von den Übertragungsgebüren bei Erbübergängen und Besitzwechsel, welche im ersten Grade der Blutverwandtschaft in gerader Linie von den Eltern auf ihre legitimen Kinder stattfinden, zu gewähren.

Wien, 31. März 1898.

Gregorig.
Cena.
Dr. Weiskirchner.
Dr. Scheicher.
Bielohlawek.
Böheim.
Dr. Pessler.
Herzmansky.
Axmann.
Jax.
Dr. Steinwender.

Neunteufl.
Daschl.
Kletzenbauer.
Eichhorn.
Wohlmeyer.
Girstmayr.
Dobernig.
Foller.
Loser.
Schlesinger.
Kaiser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Winkowski, Bojko, Krempa und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Vorschrift des §. 51 der Geschäftsordnung.

Mit Rücksicht darauf, dass dem hohen Hause Mitglieder angehören, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, aber den Wünschen ihrer Wähler in ihrer Muttersprache hier in diesem Hause den Ausdruck geben müssen,

mit Rücksicht darauf, dass die hier in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden in die stenographischen Protokolle keine Aufnahme finden, und eben deshalb, wenn sie separat gedruckt oder in den Zeitungen veröffentlicht erscheinen, erfahrungsgemäß des Immunitätsrechtes sich nicht erfreuen und confiscirt werden können,

mit Rücksicht darauf, dass die in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden nur dann für alle Mitglieder des hohen Hauses verständlich sein können, wenn deren deutsche Übersetzung in die stenographischen Protokolle Aufnahme finden wird,

beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 51 der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 hat zu lauten:

„§. 51.

Stenographische Berichte.

A. Über die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfasst und durch den Druck veröffentlicht.

B. Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

C. Es haben daher in die stenographischen Protokolle alle, auch in nichtdeutscher, aber in einer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder üblichen Sprache gehaltenen Reden im Wortlaute Aufnahme zu finden.

D. Den in nichtdeutscher Sprache gehaltenen und im stenographischen Protokolle aufgenommenen Reden sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

E. Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschussberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

F. Die stenographischen Berichte liegen, verificirt (§. 8) und in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf."

In formeller Beziehung beantragen wir die Verweisung des obenstehenden Antrages an einen besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 24 Mitgliedern.

Wien, am 31. März 1898.

Cena.	Dr. Winkowski.
Kubik.	Boja.
Dr. Jarosiewicz.	Krempa.
Cingr.	Dr. Okuniewski.
Kozakiewicz.	Zeller.
Kiesewetter.	Hannich.
Taniaczkiewicz.	Hybeš.
Resel.	Berner.
Brátný.	Szajer.
Zabuda.	Stojałowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Max Grafen Zedtwitz und Genossen.

Die schon bei Schaffung des Gesetzes über die directen Personalsteuern gehegte Befürchtung, dass dieselben speciell den Mittelstand — das Rückgrat der Gesellschaft — ungebürlich hart in Mitleidenschaft ziehen und noch mehr schwächen dürften, haben leider durch die fiscalische Durchführung der Steuerreform ihre Bestätigung gefunden. Indem wir an dieser Stelle die gewiss ebenso berechtigten Klagen aus Gewerbe, Industrie und Handel vorerst nicht näher ausführen wollen, sehen wir uns aber gezwungen, den Beschwerden, den vollauf gerechtfertigten Beschwerden aus den Kreisen der Grundbesitzer Ausdruck zu geben.

Wenn schon für den Grundbesitz die in der Personaleinkommensteuer gelegene Doppelbesteuerung dreifach zeigt, da die Natur dieses Besitzes es mit sich bringt, dass alles offen liegt und hiebei ein Verschweigen oder Verkleinern der Einnahmen völlig unmöglich wird, so wurde diese Last noch wesentlich geschärft durch die den Intentionen der Gesetzgeber geradezu entgegengesetzte Art der Durchführung des Gesetzes.

Schon bei den Vorberathungen im Ausschusse waren sich die Vertreter agrarischer Interessen wohlbewusst, dass eine Remedur für den bäuerlichen Besitz aus mehrfachen Gründen gefunden werden müsse.

Diese Hilfe wurde in folgender Weise erstrebt:

1. in Erleichterung und Vereinfachung der Fassionspflicht für bäuerliche Besitzer;
2. in thatsächlicher Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten solcher Besitzer;
3. in den Bestimmungen der mit dem Gesetze innerlich verbunden erklärten Durchführungsinstruction, welche namentlich dem Catastralreinertrage eine nicht unwesentliche Bedeutung überhaupt, eine aber allein maßgebende Bedeutung für Besitzer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag festsetzte.

In einer der letzten Ausschussitzungen erklärte der Finanzminister namens der Regierung — und mit der Bemerkung, dass er dafürhalte, dass diese Erklärung nicht als eine bloß persönliche auch von jeder Regierung respectirt werden würde, dass das Gesetz das Werk eines Compromisses sei und daher die von den agrarischen Vertretern für den Grundbesitz erstrebten Erleichterungen — selbst, wenn solche aus gesetzestechnischen Gründen nicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen sind, doch anerkannt, gewährleistet und durch die Aufnahme in die Instruction verbürgt werden mussten.

Diese Erklärung, hiezu noch manche andere darauf bezüglichen Äußerungen der Regierungen sind in dem Protokolle des Steuerausschusses verewigt.

Ganz im stricten Gegentheile dazu hielt es die Regierung bei der Veranlagung der Steuer für entsprechend, sich daran nicht zu halten, ja nicht einmal an das Gesetz sich zu halten, sondern in der alten fiscalischen Praxis die vielgenannte Fiscalmoral der Finanzorgane auch hier zur Anwendung zu bringen und damit schon zu Beginn den Geist und auch die Erfolge des Gesetzes zu beinträchtigen und zu ruiniren. Im Gegensatze zum Gesetze werden Steuerträger zur Fassionspflicht herangezogen, die für jeden Vernünftigen die Kriterien der Steuerpflicht nicht tragen. Damit wurden auch zum Schaden der Commissionsarbeit die Fassionen enorm vermehrt.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden bei Fassionen die Angaben der Steuerträger bekritelt und gar nicht acceptirt, wenn man sich erst die Steuerschraube höherer Besitze gefallen ließ.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Steuerpflichtigen — mitunter in der widersinnigsten Weise, zum Beispiel zur Richtigstellung ihres Namens — wiederholt vorgeladen und citirt zu angeblichen Ergänzungen der Fassionen, was dem Gesetze widerspricht.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden schon von den Finanzorganen nicht nur die Angaben der Steuerpflichtigen über Kreuzverhör erhöht, sondern noch die Abzugsposten einfach nicht nach Wunsch des Fassionspflichtigen aufgenommen.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde die Arbeitseinkommensabzugspost von 250 fl., sowie die billige Ansetzung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten Lebensmittel, sowie die Abzugspost für Kost der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Kinder theils gar nicht anerkannt, theils eigenmächtig verringert — unter Androhung der gesetzlichen Folgen, indem die Fassionsannahme verweigert wurde.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Betriebsauslagen, speciell aber die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung, Abnützung oder Wiederherstellung entsprechen, nicht bewilligt, respective a limine zurückgewiesen, so zum Beispiel die Kosten für Anlegung reblausverseuchter Weingärten und die Kosten für die bei Weinbergen naturgemäß alle 20—30 Jahre eintretende Neuanlage, welche ja vielfach den Kosten eines Neukaufes gleichkommt.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jene Bestimmung, „dass bäuerliche Besitzer ohne anderes Einkommen als aus Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag weder steuer- noch fassionspflichtig sind“, durch geheime ministerielle Weisung annullirt und den Behörden die Berücksichtigung verboten.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jede Berücksichtigung des Catastralreinertrages als unzulässig erklärt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction wurden noch die Abzugsposten für Erhaltung der Baulichkeiten im Verordnungswege limitirt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction, welche ausschließlich ein inquisitorisches Vorgehen nur in Ausnahmsfällen zuläßt, wurden die Vertrauensmänner geradezu als Organe einer Steuerinquisition verwendet.

Es würde zu weit führen, alle Klagen hier auszuführen, denn thatsächlich bestand die Durchführung einfach in einer wahren Verfolgung der Steuerträger, die durch diese Zeit nur für die Finanzorgane vorhanden zu sein das Vergnügen hatten.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus möge beschießen:

„1. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die incriminirten Gesetzes- und Instructionsverletzungen durch strenge Weisung an die Leiter der Schätzungscommissionen zu saniren und gleichzeitig den Auftrag zu geben, dass die gewählten Mitglieder der Schätzungscommission ihres Amtes frei und ohne Druck im Interesse der Steuerpflichtigen walten können.

2. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Leiter der Commissionen anzuweisen, alle jene Fassionen von vorneherein als nicht existent anzusehen, welche von bäuerlichen Besitzern ohne anderes Einkommen als nur Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag abgeheischt wurden.

3. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Durchführung der Personaleinkommensteuer künftig seinen Organen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction und unter thunlichster Berücksichtigung der steuerpflichtigen Bevölkerung einzuschärfen.“

Wien, 31. März 1898.

Schwarzenberg.	Wiedersperg.	Karl Max Graf Zedtwitz.
Mettal.	Pabstmann.	Lilgenau.
Sulc.	Radimský.	Lažanský.
Chotek.	Falkenhayn.	Parish.
Dungel.	Hayden.	Pálffy.
Treuinfels.	Dr. Stojan.	Serényi.
Dr. Deym.	Baumgartner.	Czernin.
	Haugwitz.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Größl und Genossen.

In Erwägung, dass die Zucht des kaltblütigen Gebrauchspferdes im westlichen und südlichen Böhmen immer mehr an Bedeutung zunimmt und die beste Einnahmsquelle für den Landwirt zu bilden geeignet erscheint, das vorhandene Stutenmateriale aber noch nicht auf der Höhe steht, um den Wünschen der Abnehmer Rechnung zu tragen, die bäuerlichen Züchter aber nicht in der Lage sind, reinrassige Stuten norischer Rasse anzukaufen, um rascher zu diesem Ziele zu gelangen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, jährlich eine Anzahl Zuchtstuten anzukaufen und selbe gegen Verpflichtungen, ähnlich wie selbe bei der Überweisung von Rindvieh seitens des Landesculturrathes verlangt werden, an geeignete Pferdebesitzer abzugeben, ferner

eine gleiche Summe, wie selbe für Rennzwecke eingestellt ist, zur Errichtung von Fohlenweiden für obgenannte Gebrauchspferde zur Verwendung zu stellen."

Wien, am 31. März 1898.

Bohaty.	Größl.
Dr. Menger.	Dr. Roser.
Anton Steiner.	Dr. Lecher.
Dr. Schücker.	Dr. Groß.
Dr. Funke.	Hübner.
Röhling.	d'Elvert.
Julius Pfeifer.	Wrabetz.
Wernisch.	Herbst.
Dr. Götz.	Dr. Russ.
Kletzenbauer.	Vincenz Hofmann.
Dr. Nitsche.	Kirschner.
Bendel.	Nowak.

Dr. Demel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Cena und Genossen,

betreffend

Steuerabschreibung bis zu drei Joch Acker von der vierten Classe angefangen.

In Erwägung, dass ein Landmann, der drei Joch Acker, eine von den niedrigsten Erträgnisclassen, von der vierten Classe angefangen und neben der keine andere Erwerbsquelle besitzt, sich von derselben in günstigsten Jahren nicht mehr ernähren kann, wodurch derselbe auch nicht imstande ist, die ihm vorgeschriebene Steuer zu bezahlen;

in Erwägung, dass solche Steuern von Jahr zu Jahr wachsen und dadurch der betreffende Landmann durch Executionen und Licitationen gänzlich zugrunde gehen muss, weil, wenn er nicht selbst sein Grundstück verkauft, selbes ihm für Steuerrückstände veräußert wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

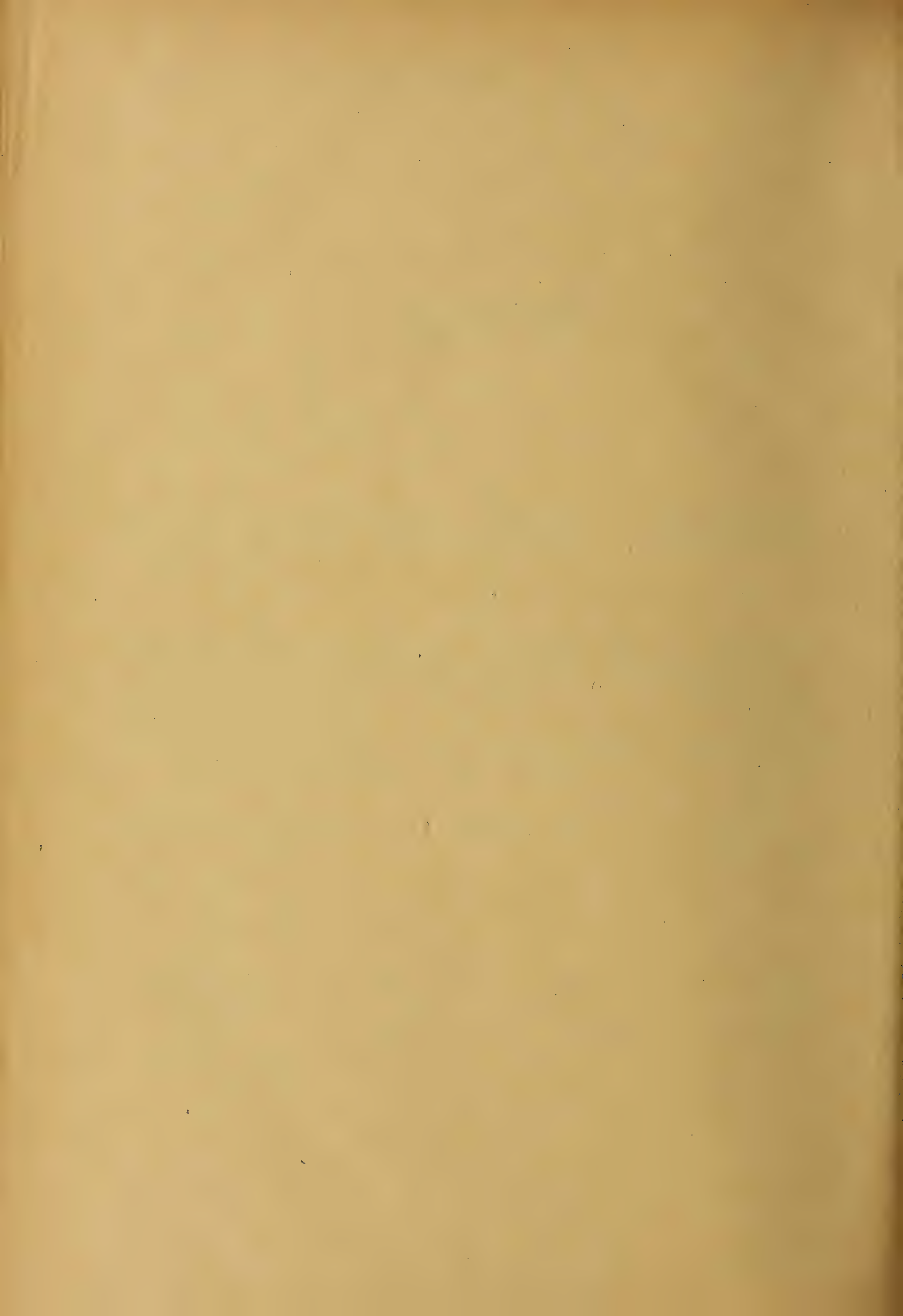
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dass alle Landleute, die weniger als drei Joch Felder, von der vierten Classe angefangen, besitzen, von der Grundsteuer gänzlich befreit werden.“

Wien, am 31. März 1898.

Szponder.	Kaiser.	Bielohlawek.	Cena.
Stojałowski.	Neunteufl.	Bojko.	Dr. Weiskirchner.
Zabuda.	Kubik.	Krempa.	Kletzenbauer.
Dr. Winkowski.	Dobernig.	Szajer.	Rigler.
Dr. Scheicher.	Dr. Roser.	Richter.	Gregorig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Cena und Genossen,

betreffend

die Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis.

In jeder Landtagssession verlangen energisch bäuerliche Vertreter von der Regierung die Einstellung eines Postens in das Staatsbudget zur Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis. Die Regierung habe auch mehrmals versprochen, dieser berechtigten Forderung der Gemeinden zu entsprechen. In der letzten Thronrede selbst ist gesagt, dass diese Angelegenheit geordnet werden solle, und zwar im Sinne der Forderungen der Gemeinden. Darin liegt der Beweis, dass die Regierung das Unrecht, welches den Gemeinden geschieht, anerkennt, dass sie da unter strenger Verantwortlichkeit auf eigene Kosten Verschiedenes vollführen müssen, was mit der Autonomie keine Verbindung besitzt und wodurch die Gemeinden zu amtlichen Agenturen gemacht werden.

Hunderte von Gemeinden in Galizien verdanken ihren materiellen Verfall einzig und allein der Überbürdung infolge des übertragenen Wirkungskreises, ja es gibt in Galizien viele Gemeinden, die dadurch ganz zugrunde gerichtet wurden.

Das Wohl des Staates fordert, dass diese Angelegenheit ehestens erledigt, und dass dadurch eine schreiende Ungerechtigkeit beseitigt werde.

Deshalb beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis, vorzulegen."

Wien, am 31. März 1898.

Cena.

Gregorig.	Bojko.
Szponder.	Krempa.
Stojałowski.	Szajer.
Zabuda.	Richter.
Dr. Winkowski.	Dr. Roser.
Dr. Scheicher.	Kletzenbauer.
Kaiser.	Kubik.
Neunteufl.	Dobernig.
Dr. Weiskirchner.	Bielohlawek.
Rigler.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Perić und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer technischen Expositur im politischen Bezirke von Imotski in Dalmatien.

Der politische Bezirk von Imotski steht, obwohl mehr als 60 Kilometer entfernt, in baulichen Angelegenheiten unter der Abhängigkeit von Makarska, von wo die Ingenieure einerseits wegen der nicht unbeträchtlichen Entfernung — hauptsächlich im Winter, wenn Schnee die Wege bedeckt — beim besten Willen nur schwer in den Bezirk von Imotski gelangen können.

Zieht man hiebei in Betracht, dass den erwähnten Ingenieuren die ganze Narenta, die Küste von Makarska, die gesammte Gegend von Vrhgorac anvertraut ist, so kann man es ein Wunder nennen, wenn sie noch Zeit finden, auch nur einmal im Jahre den Bezirk von Imotski zu besuchen.

Aus den eben angeführten Gründen erscheint es dringend nothwendig, dass für den Bezirk von Imotski bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft eine technische Abtheilung eingerichtet werde. Damit würde diesem sehr ausgedehnten Bezirke ungemein geholfen, ohne dass dem Ärar besondere Lasten auferlegt würden, wenn man erwägt, was die Reisekosten für den Ingenieur von Makarska bei Inspicirung der Arbeiten, bei der Collaudirung derselben betragen, und ferner was erspart werden könnte bei Reparatur der Pfarrwohnungen und Pfarrkirchen, wenn bei Zeiten und insolange der Schaden noch unbedeutend ist, der Ingenieur das Erforderliche veranlasst, worauf derzeit infolge der Entfernung öfter ein halbes Jahr und noch länger gewartet werden muss.

Mit Rücksicht darauf, dass der Ingenieur von Makarska beim besten Willen und bei gebotener Opferwilligkeit nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zur erforderlichen Zeit nachzukommen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine technische Expositur im politischen Bezirke Imotski in Dalmatien sofort zu errichten.““

Wien, 1. April 1898.

Barwiński.	Dr. Laginja.	Biankini.	Perić.
Kušar.	Dr. Trumbić.	Dr. Stojan.	Dr. Krek.
Žičkar.	Dr. Bulat.	Povše.	Spinčić.
Pogačnik.	Berks.	Žore.	Buković.
Žitnik.	Dr. Ferjančić.	Winnicki.	Wilhelm Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Březnovský und Genossen.

In Erwägung, dass die Handelsangestellten von der Arbeiterschutzgesetzgebung fast ganz ausgeschlossen sind, da sie die Sonntagsruhe nur in beschränktem Maße besitzen und deren tägliche Arbeitszeit eine unbeschränkte ist, wolle das hohe Haus beschließen:

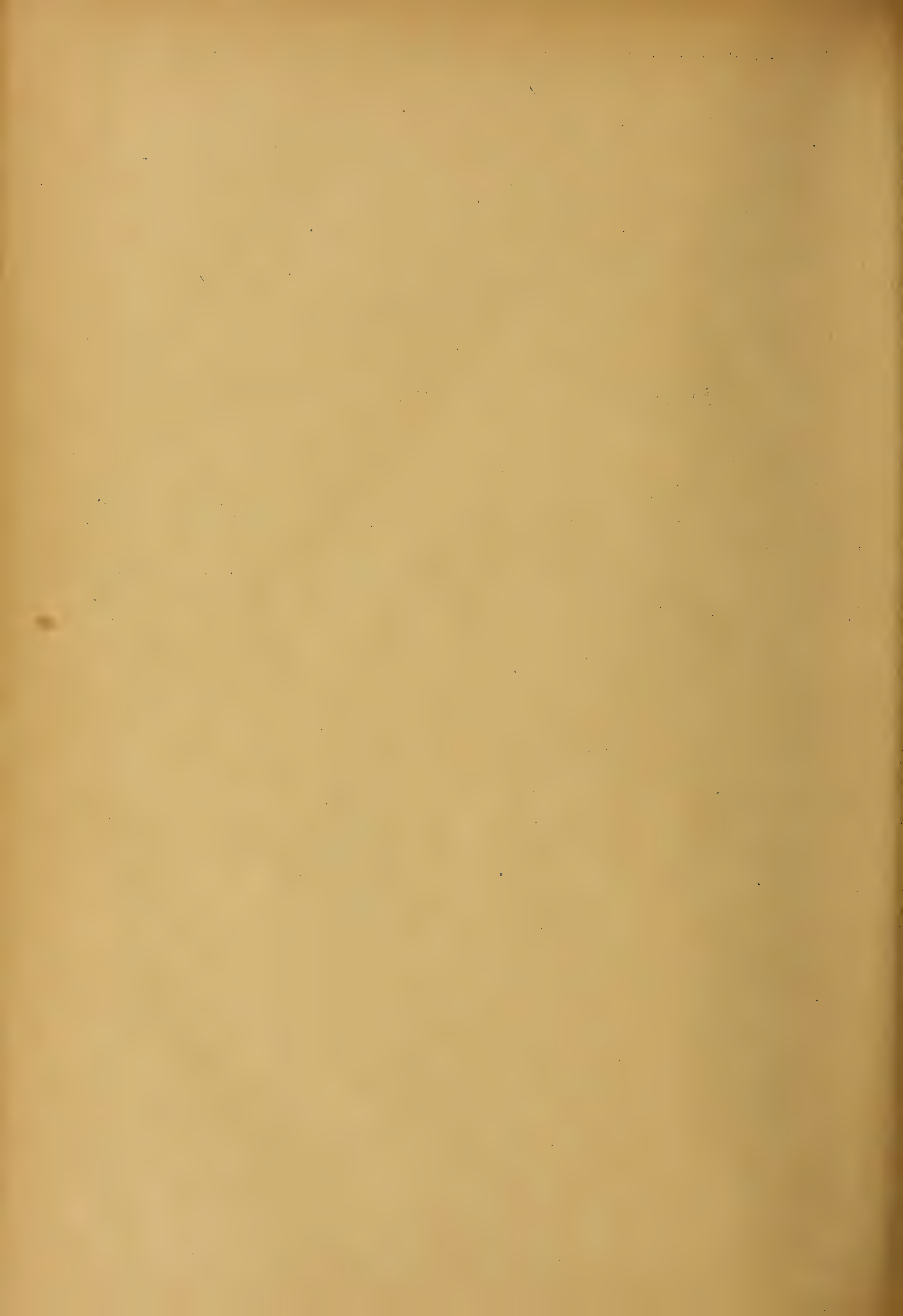
„Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausgestaltung der Sonntagsruhe und die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit der Handelsangestellten unter Berücksichtigung der vollberechtigten Forderungen der Interessenten vorzulegen.“

Wien, 1. April 1898.

Březnovsky.

Dr. Placek. — Sokol.
Martinek. — Kaftan.
Dr. Engel. — Bělský.
Brdlík. — Rozkošný.
Svozil. — Sehnal.
Dr. Pacák. — Dr. Sláma.
Formánek. — Maštálka.
König. — Dr. Heller.
Dr. Dyk. — Skála.
Holanský. — Hořica.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Jax, Dr. Geßmann, Dr. Weiskirchner und Genossen.

Durch die Bestimmungen der §§. 124 und 131, Alinea d des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind die Zinsen der von Landes-Hypothekaranstalten, sowie von den durch andere Landescreditinstitute emittirten Obligationen einer Rentensteuer von 1½ Procent unterzogen.

Diese Steuer bedeutet nach dem Stande des Jahres 1895 in Ansehung aller Landescreditinstitute Cisleithaniens für den Staat die geringfügige Einnahme von 174.978 fl., wogegen durch dieselbe auf der einen Seite der Curswert der emittirten Landespapiere im Gesammtbetrage von 283 Millionen um circa 4½ Millionen herabgedrückt wird, während auf der anderen Seite, wie der ermittelte Jahresemissionsbetrag aller Landesinstitute zeigt, die Darlehenswerber alljährlich um mehr als ½ Million Gulden bei der Zuzählung ihrer Darlehen zu Schaden kommmen, ungerechnet den Umstand, dass durch den geringeren Zuzählungsbetrag eine erhöhte Verzinsung des zugezählten Darlehens herbeigeführt wird.

Vergegenwärtigt man sich weiters, dass die ermittelte Durchschnittsjahresemission aller cisleithanischen Landesinstitute 37 Millionen beträgt, die Rentensteuer von denselben sich daher nur auf 22.000 fl. ö. W. pro Jahr beläuft, trotzdem aber die Darlehenswerber Jahr für Jahr durch sie einen Cursverlust von 561.000 fl. ö. W. erleiden, so gelangt man zu dem Schlusse, dass das minimale Ergebnis der Rentensteuer in Ansehung der Landescreditinstitute in keiner Weise jene ganz bedeutenden Schäden rechtfertigt, welche sie demjenigen verursacht, der durch dieselbe nach der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzes nicht getroffen werden soll, dies ist der Grundbesitzer.

In der That haben auch eine Reihe von Landesinstituten sich veranlasst gesehen, diesen Schaden von ihren Darlehensschuldnern abzuwälzen und die Steuer aus Eigenem zu tragen.

Dies bedeutet jedoch nicht nur eine enorme Besteuerung der Landesinstitute, welche ohnedies mit einer zehnprocentigen Staatssteuer beschwert sind, sondern bringt auch mit sich, dass diese Institute nunmehr nicht wie früher bestrebt sein können, ihren Darlehensschuldnern immer weitergehende Erleichterungen zu bieten, sondern bedacht sein müssen, im Wege des Regiebeitrages jene Mittel sich zu beschaffen, welcher sie zur Tragung der neuen Last bedürfen, wodurch indirect abermals diejenigen, die nicht belastet werden sollen, dies sind die Darlehensschuldner, getroffen werden.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass durch die Bestimmungen des eingangs citirten Gesetzes der Weiterbestand der bezeichneten Institute entweder ganz in Frage gestellt ist, oder dass es ihnen unmöglich sein wird, die Zwecke, um derentwillen sie überhaupt geschaffen worden sind, weiter zu realisiren.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schleunigst einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Zinsen der durch die Landes-Hypothekaranstalten, sowie der durch andere Landescreditinstitute emittirten Obligationen von der gemäß §§. 124 und 131, Alinea d des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vorgeschriebenen 1½procentigen Rentensteuer befreit werden.“

Wien, 1. April 1898.

Fink.	Jax.
Thurnher.	Dr. Geßmann.
Kletzenbauer.	Dr. Weiskirchner.
Daschl.	Bielohlawek.
Neunteufl.	Oberndorfer.
Prochazka.	Dr. Lueger.
Dr. Scheicher.	Eichhorn.
Axmann.	Schreiber.
Wohlmeyer.	Schlesinger.
Troll.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rozkošný, Udržal und Genossen.

Die schon bei Schaffung des Gesetzes über die directen Personalsteuern gehegte Befürchtung, dass dieselben speciell den Mittelstand — das Rückgrat der Gesellschaft — ungebührlich hart in Mitleidenschaft ziehen und noch mehr schwächen dürften, haben leider durch die fiscalische Durchführung der Steuerreform ihre Bestätigung gefunden. Indem wir an dieser Stelle die gewiss ebenso berechtigten Klagen aus Gewerbe, Industrie und Handel vorerst nicht näher ausführen wollen, sehen wir uns aber gezwungen, den Beschwerden, den vollauf gerechtfertigten Beschwerden aus den Kreisen der Grundbesitzer Ausdruck zu geben.

Wenn schon für den Grundbesitz die in der Personaleinkommensteuer gelegene Doppelbesteuerung dreifach zeigt, da die Natur dieses Besitzes es mit sich bringt, dass alles offen liegt und hiebei ein Verschweigen oder Verkleinern der Einnahmen völlig unmöglich wird, so wurde diese Last noch wesentlich geschärft durch die den Intentionen der Gesetzgeber geradezu entgegengesetzte Art der Durchführung des Gesetzes.

Schon bei den Vorberathungen im Ausschusse waren sich die Vertreter agrarischer Interessen wohl bewusst, dass eine Remedur für den bäuerlichen Besitz aus mehrfachen Gründen gefunden werden müsse.

Diese Hilfe wurde in folgender Weise erstrebt:

1. in Erleichterung und Vereinfachung der Fassionspflicht für bäuerliche Besitzer;
2. in thatsächlicher Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten solcher Besitzer;
3. in den Bestimmungen der mit dem Gesetze innerlich verbunden erklärten Durchführungsinstruction, welche namentlich dem Catastralreinertrage eine nicht unwesentliche Bedeutung überhaupt, eine aber allein maßgebende Bedeutung für Besitzer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag festsetzte.

In einer der letzten Ausschussitzungen erklärte der Finanzminister namens der Regierung — und mit der Bemerkung, dass er dafürhalte, dass diese Erklärung nicht als eine bloß persönliche auch von jeder Regierung respectirt werden würde, dass das Gesetz das Werk eines Compromisses sei und daher die von den agrarischen Vertretern für den Grundbesitz erstrebten Erleichterungen — selbst, wenn solche aus gesetzestechnischen Gründen nicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen sind, doch anerkannt, gewährleistet und durch die Aufnahme in die Instruction verbürgt werden mussten.

Diese Erklärung, hiezu noch manche andere darauf bezüglichen Äußerungen der Regierungen sind in dem Protokolle des Steuerausschusses verewigt.

Ganz im stricten Gegentheile dazu hielt es die Regierung bei der Veranlagung der Steuer für entsprechend, sich daran nicht zu halten, ja nicht einmal an das Gesetz sich zu halten, sondern in der alten fiscalischen Praxis die vielgenannte Fiscalmoral der Finanzorgane auch hier zur Anwendung zu bringen und damit schon zu Beginn den Geist und auch die Erfolge des Gesetzes zu beeinträchtigen und zu ruiniren. Im Gegensatze zum Gesetze werden Steuerträger zur Fassionspflicht herangezogen, die für jeden Vernünftigen die Kriterien der Steuerpflicht nicht tragen. Damit wurden auch zum Schaden der Commissionsarbeit die Fassionen enorm vermehrt.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde bei Fassionen die Angaben der Steuerträger bekritelt und gar nicht acceptirt, wenn man sich erst die Steuerschraube höherer Besitze gefallen ließ.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Steuerpflichtigen — mitunter in der widersinnigsten Weise, zum Beispiel zur Richtigstellung ihres Namens — wiederholt vorgeladen und citirt zu angeblichen Ergänzungen der Fassionen, was dem Gesetze widerspricht.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden schon von den Finanzorganen nicht nur die Angabe der Steuerpflichtigen über Kreuzverhör erhöht, sondern noch die Abzugskosten einfach nicht nach Wunsch des Fassionspflichtigen aufgenommen.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde die Arbeitseinkommensabzugspost von 250 fl., sowie die billige Ansetzung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten Lebensmittel, sowie die Abzugspost für Kost der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Kinder theils gar nicht anerkannt, theils eigenmächtig verringert — unter Androhung der gesetzlichen Folgen, indem die Fassionsannahme verweigert wurde.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Betriebsauslagen, speciell aber die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung, Abnützung oder Wiederherstellung entsprechen, nicht bewilligt, respective a limine zurückgewiesen, so zum Beispiel die Kosten für Anlegung reblausverseuchter Weingärten und die Kosten für die bei Weinbergen naturgemäß alle 20—30 Jahre eintretende Neuanlage, welche ja vielfach den Kosten eines Neukaufes gleichkommt.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jene Bestimmung, „dass bäuerliche Besitzer ohne anderes Einkommen als aus Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag fassionspflichtig sind“, durch geheime ministerielle Weisung annullirt und den Behörden die Berücksichtigung verboten.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jede Berücksichtigung des Catastralreinertrages als unzulässig erklärt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction wurden noch die Abzugsposten für Erhaltung der Baulichkeiten im Verordnungswege limitirt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction, welche ausschließlich ein inquisitorisches Vorgehen nur in Ausnahmsfällen zuläst, wurden die Vertrauensmänner geradezu als Organe einer Steuerinquisition verwendet.

Es würde zu weit führen, alle Klagen hier auszuführen, denn thatsächlich bestand die Durchführung einfach in einer wahren Verfolgung der Steuerträger, die durch diese Zeit nur für die Finanzorgane vorhanden zu sein das Vergnügen hatten.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus möge beschließen:

„1. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die incriminirten Gesetzes- und Instructionsverletzungen durch strenge Weisung an die Leiter der Schätzungscommissionen zu saniren und gleichzeitig den Auftrag zu geben, dass die gewählten Mitglieder der Schätzungscommission ihres Amtes frei und ohne Druck im Interesse der Steuerpflichtigen walten können.

2. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Leiter der Commissionen anzuweisen, alle jene Fassionen von vorneherein als nicht existent anzusehen, welche von bäuerlichen Besitzern ohne anderes Einkommen als nur Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag abgeheischt wurden.

3. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Durchführung der Personaleinkommensteuer künftig seinen Organen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction und unter thunlichster Berücksichtigung der steuerpflichtigen Bevölkerung einzuschärfen.“

Wien, 1. April 1897.

		Rozkošný.
Gustav Adámek.	Dr. Pražák.	Udržal.
Dr. Fořt.	Dr. Dvořák.	Seichert.
Dr. Sláma.	Heimrich.	Sehnal.
Kulp.	Kryf.	Teklý.
Dr. Placek.	Dr. Pacák.	Vychodil.
Brdlík.	Svozil.	Holanský.
Pospíšil.	Hořica.	Formánek.
Dr. Heller.	Maštálka.	König.
Bečvář.	Bromovský.	Karel Adámek.
Březnovský.	Dr. Kurz.	Martinek.
Staroštík.	Spindler.	Krumbholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Nowak und Genossen.

In der Erwägung, dass in allen Verwaltungszweigen des Staates die Diensteanforderungen von Jahr zu Jahr sich steigern nnd alle Angestellten das Recht haben, eine genügende Entlohnung und Sicherstellung ihrer Existenz zu fordern,

in fernerer Erwägung, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister wiederholt eine Reform des Landpostwesens in Aussicht stellte, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Vorlage, betreffend die Reform des Landpostwesens, beziehungsweise die Gehaltsregulirung der Landpostmeister, wie auch die Aufbesserung der Gehalte und Befestigung der Stellungen der Postexpeditoren und Postmanipulationsdiurnisten, zu unterbreiten."

Wien, 1. April 1898.

Dr. Pfersche
Dr. Fournier.
d'Elvert.
Dr. Groß.
Größl.
Dr. Roser.
Peschka.
Vincenz Hofmann.
Herbst.
Julius Pfeifer.

Nowak.
Dr. Pergelt.
Bendel.
Dr. Schücker.
Anton Steiner.
Röhling.
Günther.
Dr. Götz.
Hübner.
Dr. Menger."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Einspieler, Barwiński, Gregorčič, Wilhelm Pfeifer, Robič, Dr. Stojan, Spinčić, Vuković, Winnicki und Genossen.

Die schon bei Schaffung des Gesetzes über die directen Personalsteuern gehegte Befürchtung, dass dieselben speciell den Mittelstand — das Rückgrat der Gesellschaft — ungebürlich hart in Mitleidenschaft ziehen und noch mehr schwächen dürften, haben leider durch die fiscalische Durchführung der Steuerreform ihre Bestätigung gefunden. Indem wir an dieser Stelle die gewiss ebenso berechtigten Klagen aus Gewerbe, Industrie und Handel vorerst nicht näher ausführen wollen, sehen wir uns aber gezwungen, den Beschwerden, den vollauf gerechtfertigten Beschwerden aus den Kreisen der Grundbesitzer Ausdruck zu geben.

Wenn schon für den Grundbesitz die in der Personaleinkommensteuer gelegene Doppelbesteuerung dreifach zeigt, da die Natur dieses Besitzes es mit sich bringt, dass alles offen liegt und hiebei ein Verschweigen oder Verkleinern der Einnahmen völlig unmöglich wird, so wurde diese Last noch wesentlich geschärft durch die den Intentionen der Gesetzgeber geradezu entgegengesetzte Art der Durchführung des Gesetzes.

Schon bei den Vorberathungen im Ausschusse waren sich die Vertreter agrarischer Interessen wohlbewusst, dass eine Remedur für den bäuerlichen Besitz aus mehrfachen Gründen gefunden werden müsse.

Diese Hilfe wurde in folgender Weise erstrebt:

1. in Erleichterung und Vereinfachung der Fassionspflicht für bäuerliche Besitzer;
2. in thatsächlicher Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten solcher Besitzer;
3. in den Bestimmungen der mit dem Gesetze innerlich verbunden erklärten Durchführungsinstruction, welche namentlich dem Catastralreinertrage eine nicht unwesentliche Bedeutung überhaupt, eine aber allein maßgebende Bedeutung für Besitzer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag festsetzte.

In einer der letzten Ausschussitzungen erklärte der Finanzminister namens der Regierung — und mit der Bemerkung, dass er dafürhalte, dass diese Erklärung nicht als eine bloß persönliche auch von jeder Regierung respectirt werden würde, dass das Gesetz das Werk eines Compromisses sei und daher die von den agrarischen Vertretern für den Grundbesitz erstrebten Erleichterungen — selbst, wenn solche aus gesetzestechnischen Gründen nicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen sind, doch anerkannt, gewährleistet und durch die Aufnahme in die Instruction verbürgt werden mussten.

Diese Erklärung, hiezu noch manche andere darauf bezüglichen Äußerungen der Regierungen sind in dem Protokolle des Steuerausschusses verewigt.

Ganz im stricten Gegentheile dazu hielt es die Regierung bei der Veranlagung der Steuer für entsprechend, sich daran nicht zu halten, ja nicht einmal an das Gesetz sich zu halten, sondern in der alten fiscalischen Praxis die vielgenannte Fiscalmoral der Finanzorgane auch hier zur Anwendung zu bringen und damit schon zu Beginn den Geist und auch die Erfolge des Gesetzes zu beeinträchtigen und zu ruiniren. Im Gegensatze zum Gesetze werden Steuerträger zur Fassionspflicht herangezogen, die für jeden Vernünftigen die Kriterien der Steuerpflicht nicht tragen. Damit wurden auch zum Schaden der Commissionsarbeit die Fassionen enorm vermehrt.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden bei Fassionen die Angaben der Steuerträger bekritelt und gar nicht acceptirt, wenn man sich erst die Steuerschraube höherer Besitze gefallen ließ.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Steuerpflichtigen — mitunter in der widersinnigsten Weise, zum Beispiel zur Richtigstellung ihres Namens — wiederholt vorgeladen und citirt zu angeblichen Ergänzungen der Fassionen, was dem Gesetze widerspricht.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden schon von den Finanzorganen nicht nur die Angaben der Steuerpflichtigen über Kreuzverhör erhöht, sondern noch die Abzugsposten einfach nicht nach Wunsch des Fassionspflichtigen aufgenommen.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde die Arbeitseinkommensabzugspost von 250 fl., sowie die billige Ansetzung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten Lebensmittel, sowie die Abzugspost für Kost der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Kinder theils gar nicht anerkannt, theils eigenmächtig verringert — unter Androhung der gesetzlichen Folgen, indem die Fassionsannahme verweigert wurde.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Betriebsauslagen, speciell aber die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung, Abnützung oder Wiederherstellung entsprechen, nicht bewilligt, respective a limine zurückgewiesen, so zum Beispiel die Kosten für Anlegung reblausverseuchter Weingärten und die Kosten für die bei Weinbergen naturgemäß alle 20 bis 30 Jahre eintretende Neuanlage, welche ja vielfach den Kosten eines Neukaufes gleichkommt.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jene Bestimmung, „dass bäuerliche Besitzer ohne anderes Einkommen als aus Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag weder steuer- noch fassionspflichtig sind", durch geheime ministerielle Weisung annullirt und den Behörden die Berücksichtigung verboten.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jede Berücksichtigung des Catastralreinertrages als unzulässig erklärt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction wurden noch die Abzugsposten für Erhaltung der Baulichkeiten im Verordnungswege limitirt.

Im Gegensatze zu Gesetz und Instruction, welche ausschließlich ein inquisitorisches Vorgehen nur in Ausnahmsfällen zuläßt, wurden die Vertrauensmänner geradezu als Organe einer Steuerinquisition verwendet.

Es würde zu weit führen, alle Klagen hier auszuführen, denn thatsächlich bestand die Durchführung einfach in einer wahren Verfolgung der Steuerträger, die durch diese Zeit nur für die Finanzorgane vorhanden zu sein das Vergnügen hatten.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus möge beschließen:

„1. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die incriminirten Gesetzes- und Instructionsverletzungen durch strenge Weisung an die Leiter der Schätzungscommissionen zu saniren und gleichzeitig den Auftrag zu geben, dass die gewählten Mitglieder der Schätzungscommission ihres Amtes frei und ohne Druck im Interesse der Steuerpflichtigen walten können.

2. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Leiter der Commissionen anzuweisen, alle jene Fassionen von vornherein als nicht existent anzusehen, welche von bäuerlichen Besitzern ohne anderes Einkommen als nur Grundbesitz bis zu 250 fl. Catastralreinertrag abgeheischt wurden.

3. Das hohe Finanzministerium wird aufgefordert, die Durchführung der Personaleinkommensteuer künftig seinen Organen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction und unter thunlichster Berücksichtigung der steuerpflichtigen Bevölkerung einzuschärfen."

Wien, 1. April 1898.

Ochrymowicz.	Dr. Šusteršič.	Einspieler.
Dr. Laginja.	Biankini.	Barwiński.
Pogačnik.	Perić.	Dr. Gregorčič.
Berks.	Zurkan.	Wilhelm Pfeifer.
Karatnicki.	Kušar.	Robič.
Dr. Krek.	Povše.	Dr. Stojan.
Dr. Gregorec.	Dr. Žitnik.	Vuković.
Dr. Ferjančič.	Wachnianyn	Winnicki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zimmer, Seidel und Genossen.

In Anbetracht des Umstandes, dass seit dem Bestande unseres constitutionellen Regimes eine Unzahl von Ministerpensionen geschaffen wurden, die den Staat in nicht zu rechtfertigender Weise belasten, ferner mit Rücksicht darauf, dass der außergewöhnliche häufige Ministerwechsel in den letzten Jahren im Volke die Ansicht platzgreifen ließ, es kommen und gehen die Minister nur der Pension wegen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Beifolgendem Gesetzentwurfe ist die Zustimmung zu ertheilen.“

Wien, 1. April 1898.

Zimmer.
Seidel.
Prade.
Dobernig.
Größl.
Erb.
Dr. Wolffhardt.
Ghon.

Dr. Sylvester.
Drexel.
Dr. Lemisch.
Forcher.
Girstmayr.
Mosdorfer.
Dr. Kindermann.

Dr. Steinwender.
Hueber.
Dr. Pommer.
Herzmansky.
Peschka.
Lorber.
Eisele.
Kaiser.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ruhegehalte der Minister.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 111, betreffend die Ruhegehalte der Minister, wird dahin geändert, dass Minister, soweit sie nicht als Beamte pensionsberechtigt sind, in Hinkunft keinen Anspruch auf eine Pension besitzen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Teklý, Dr. Dvořák und Genossen,

betreffend

die Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, über die Abschreibung der Grundsteuer.

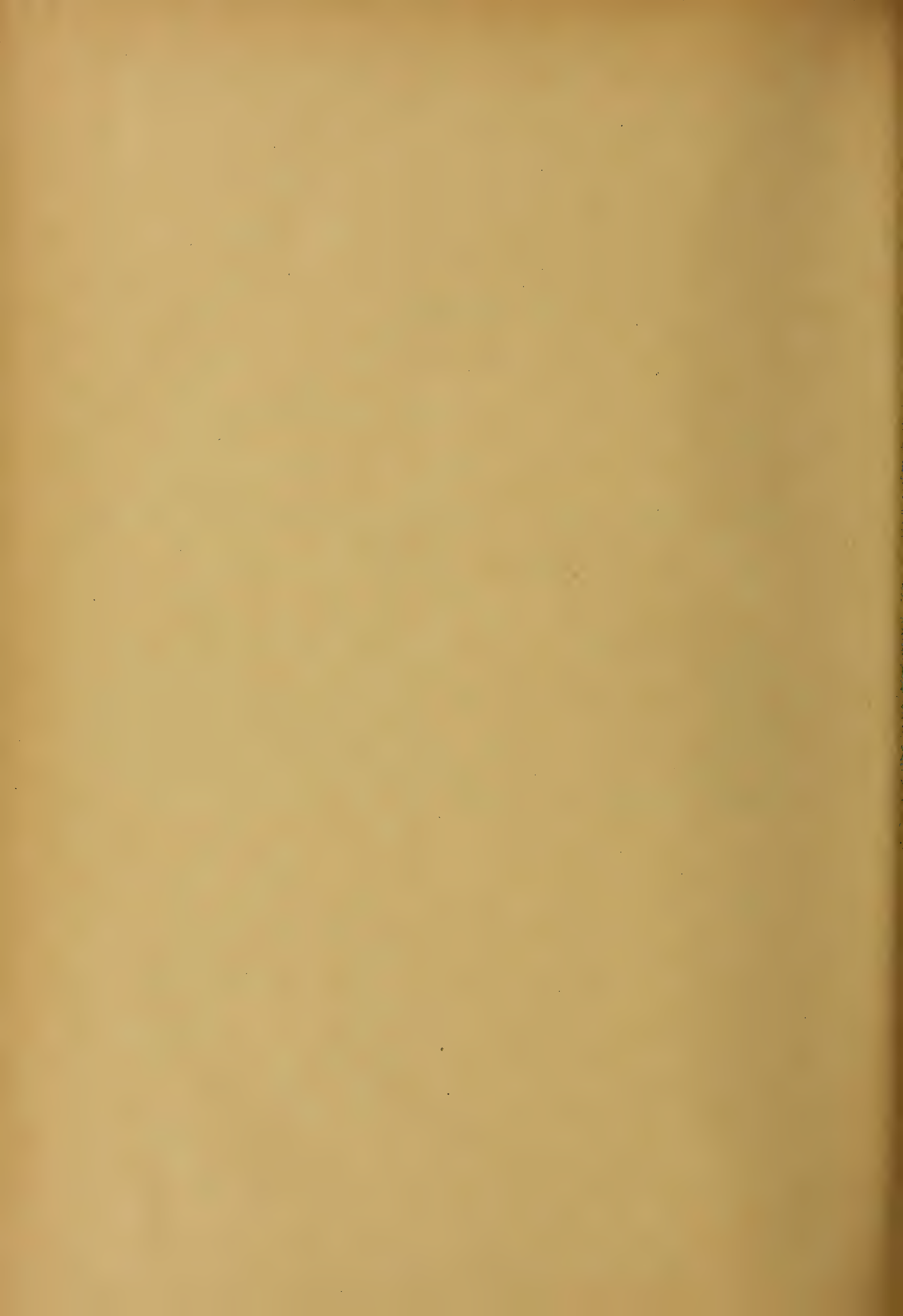
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen der §. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Grundsteuerabschreibung, dahin abgeändert wird, dass der Unterschied zwischen dem Absatze I und II des citirten Gesetzes zu entfallen und die Grundsteuerabschreibung ohne Rücksicht auf den Gesammtertrag der ganzen Wirtschaft immer dann zu erfolgen hat, wenn durch irgend ein Elementar- oder ein außergewöhnliches Ereignis der Ertrag auf Parcellen unter 4 Hektar bis auf $^1/_4$, auf Parcellen über 1 Hektar wenigstens hinsichtlich eines Flächentheiles von 1 Hektar vernichtet wurde."

Wien, 1. April 1898.

Krys.	Teklý.
Karel Adámek.	Dr. Dvořák.
Bečvař.	Formánek.
Martinek.	Kulp.
Rozkošný.	Udržal.
Heimrich.	Hovorka.
Dr. Šilený.	Vychodil.
König.	Dr. Heller.
Schwarz.	Holanský.
Krumbholz.	Dostál.
Šrámek.	Doležal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Karel Adámek und Genossen,

betreffend

die Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

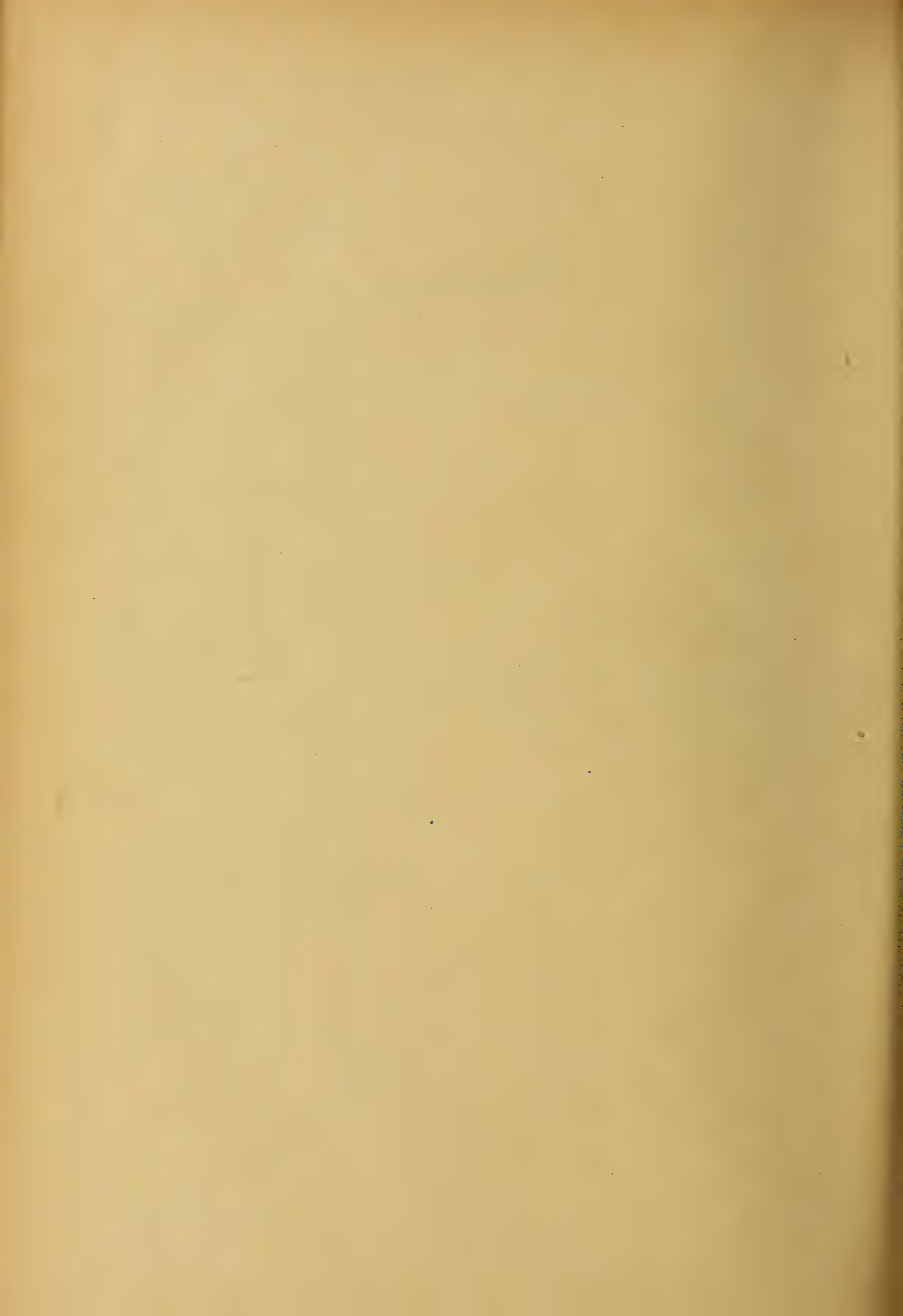
„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen zur Unterstützung verarmter Waisen und zur Förderung der Erziehung und Versorgung verwahrloster und verlassener Kinder unter Festhaltung an dem Grundsatze, dass diese Überschüsse jenen humanitären Zwecken nach den Antheilen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar unter Mitwirkung der Landtage zugeführt werden sollen, mit möglichster Beschleunigung zu regeln.

In formeller Beziehung wird beantragt, dass dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werde.“

Wien, 1. April 1898.

Holanský.	Karel Adámek.
Dr. Sláma.	Schwarz.
Dr. Kurz.	Brdlík.
Dr. Plaček.	Dr. Dvořák.
Dr. Herold.	Dostál.
Krumbholz.	Formánek.
Dr. Engel.	Kryf.
Teklý.	Dr. Heller.
Gustav Adámek.	Sokol.
Breznovský.	Maštálka.
Bečvář.	Doležal.
Hořica.	Spindler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die Regelung der Verwaltung der gemeinsamen Activen.

Die bei der Regelung des Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Krone im gemeinschaftlichen Eigenthume der beiden Reichshälften verbliebenen Obligationen und sonstigen Wertpapiere, die sogenannten gemeinsamen Activen, stehen dermalen in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums.

Die Verwendung von größeren oder kleineren Beträgen zur Deckung gesammtstaatlicher Ausgaben erfolgt allerdings nur über Genehmigung der beiderseitigen Legislativen. Die Verwaltung der gemeinsamen Activen aber ist vollständig dem freien Ermessen des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums überlassen. Selbst der jeweilige Bestand dieser Activen ist weder im diesseitigen, noch im gemeinsamen Rechnungsabschlusse ersichtlich; derselbe ist überhaupt aus keiner officiellen Publication zu entnehmen.

In der Erwägung, dass demnach die Verwaltung der gemeinsamen Activen der parlamentarischen Controle gänzlich entzogen ist, was den primitivsten, constitutionellen Grundsätzen widerspricht, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

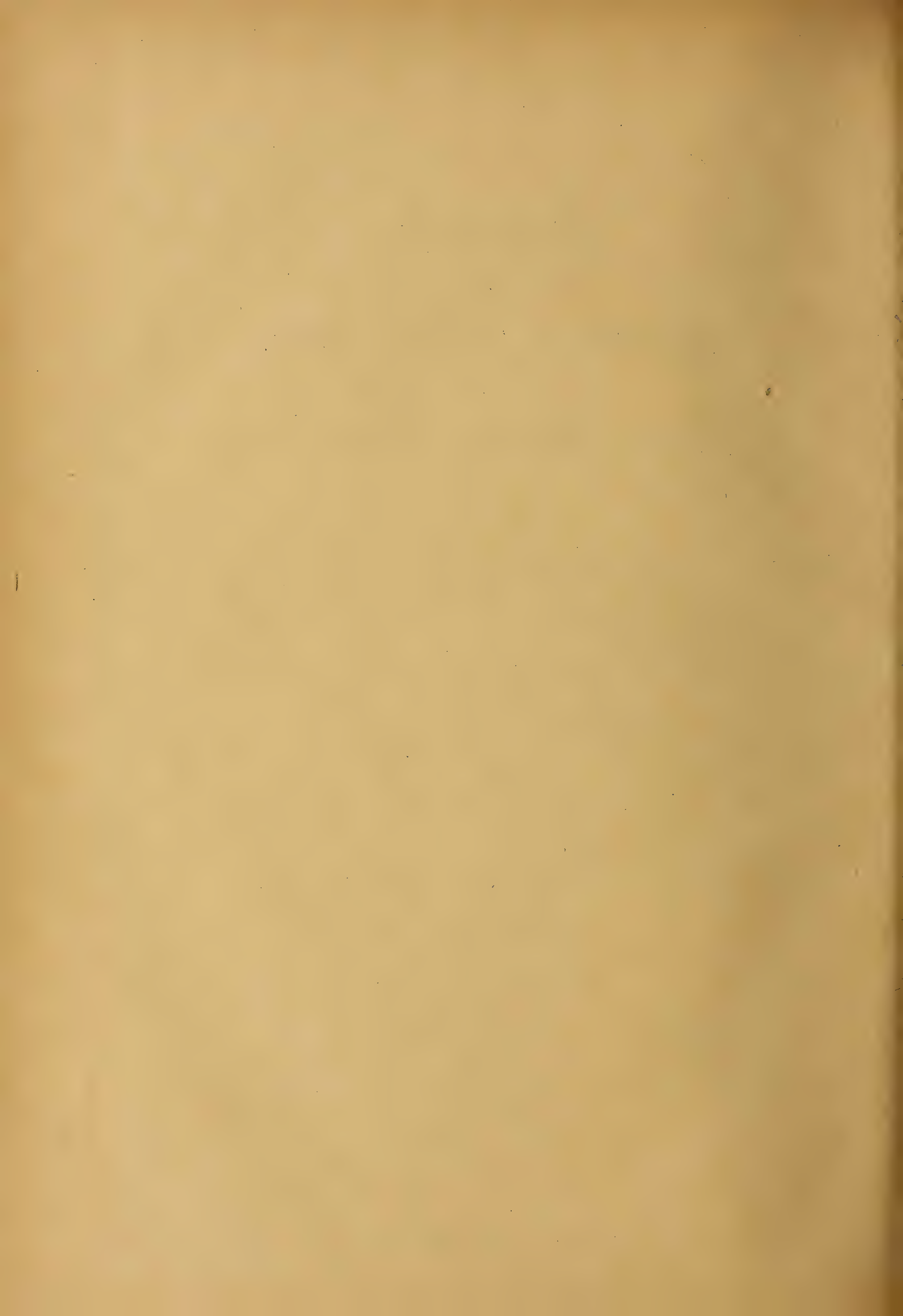
„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen die Verwaltung der gemeinsamen Activen der parlamentarischen Controle unterworfen wird und insbesondere die Verrechnung derselben in den Centralrechnungsabschlüssen verfügt wird."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuss beantragt.

Wien, 1. April 1898.

	Dr. Pfersche.	Dr. Groß.
Nowak.	Herbst.	Dr. Menger.
Dr. Chiari.	Dr. Schücker.	d'Elvert.
Dr. Funke.	Dr. Demel.	Röhling.
Bohaty.	Dr. Stöhr.	Vincenz Hofmann.
Hinterhuber.	Anton Steiner.	Dr. Götz.
Kink.	Hübner.	Günther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Barwiński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, betreffs der Versorgung der Witwen und Waisen der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichen einen Gesetzentwurf über die Versorgungsgenüsse derselben ehethunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.“

Wien, 1. April 1898.

Kušar.
Karatnicki.
Winnicki.
Žičkar.
Robič.
Biankini.
Pogačnik.
Wachnianyn.
Ochrymowicz.
Dr. Dulęba.

Barwiński.
Dr. Piętak.
Czecz.
Eugen Abrahamowicz.
Lupul.
Dr. Lewicki.
Dr. Krek.
Dr. Pacák.
Buković.
Dr. Žitnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Czecz, Dr. Walewski und Genossen.

Schon bei Schaffung des Gesetzes über die directen Personalsteuern wurde die Befürchtung geäußert, dass dieselben den Mittelstand ungebürlich hart in Mitleidenschaft ziehen und noch mehr schwächen dürften. Diese Befüchtung hat leider durch die fiscalische Durchführung der Steuerreform ihre Bestätigung gefunden. Indem wir an dieser Stelle die gewiss ebenso berechtigten Klagen aus Gewerbe, Industrie und Handel vorerst nicht näher ausführen wollen, sehen wir uns aber gezwungen, den Beschwerden, den vollauf gerechtfertigten Beschwerden aus den Kreisen der Grundbesitzer Ausdruck zu geben.

Wenn schon die Personaleinkommensteuer auf dem Grundbesitz härter lastet, da die Natur dieses Besitzes es mit sich bringt, dass alles offen liegt und hiebei ein Verschweigen oder Verkleinern der Einnahmen vollkommen unmöglich wird, so wurde diese Last noch wesentlich geschärft durch die den Intentionen der Gesetzgeber geradezu entgegengesetzte Art der Durchführung des Gesetzes.

Schon bei den Vorberathungen im Ausschusse waren sich die Vertreter agrarischer Interessen wohlbewusst, dass eine Remedur für den bäuerlichen und Mittelbesitz aus mehrfachen Gründen gefunden werden müsse.

Diese Hilfe wurde in folgender Weise erstrebt:

1. In Erleichterung und Vereinfachung der Fassionspflicht für kleinere Besitzer.
2. In thatsächlicher Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten solcher Besitzer.
3. In den Bestimmungen der mit dem Gesetze innerlich verbunden erklärten Durchführungsinstruction, welche namentlich dem Catastralreinertrage eine nicht unwesentliche Bedeutung überhaupt, eine aber wichtige Bedeutung für Besitzer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag festsetzte.

In einer der letzten Ausschussitzungen erklärte der Finanzminister namens der Regierung — und mit der Bemerkung, dass er dafürhalte, dass das Gesetz das Werk eines Compromisses sei und daher die von den agrarischen Vertretern für den Grundbesitz erstrebten Erleichterungen — selbst, wenn solche aus gesetzestechnischen Gründen nicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen sind, doch anerkannt, gewährleistet und durch die Aufnahme in die Instruction verbürgt werden müssten.

Diese Erklärung, hiezu noch manche andere darauf bezügliche Äußerungen der Regierungen sind in dem Protokolle des Steuerausschusses verewigt.

Ganz im stricten Gegentheile dazu halten es die Regierungsorgane bei der Veranlagung der Steuer vielfach für entsprechend die Instruction zu ignoriren, ja nicht einmal an das Gesetz sich zu halten, sondern an der alten fiscalischen Praxis die vielgenannte Finanzmoral der Finanzorgane auch hier zur Anwendung zu bringen und damit schon zu Beginne den Geist und auch die Erfolge des Gesetzes zu beeinträchtigen und zu ruiniren. Im Gegensatz zum Gesetze werden Steuerträger zur Fassionspflicht herangezogen, die für jeden Vernünftigen die Kriterien der Steuerpflicht nicht tragen. Damit werden auch zum Schaden der Commissionsarbeit die Fassionen enorm vermehrt.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden bei Fassionen die Angaben der Steuerträger bekrittelt und gar nicht acceptirt, insolange dieselben nicht bis zur gewünschten Höhe hinauf geschraubt wurden.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Steuerpflichtigen mitunter in der widersinnigsten Weise — zum Beispiel zur Richtigstellung ihres Namens — wiederholt vorgeladen und dabei zur Ergänzung der Fassionen verhalten, was dem Gesetze widerspricht.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden schon von den Finanzorganen nicht nur die Angaben der Steuerpflichtigen nach einem Kreuzverhöre, dem der Steuerträger unterworfen wurde, erhöht, sondern noch die Abzugsposten einfach nicht nach Wunsch des Fassionspflichtigen aufgenommen.

Im Gegensatze zum Gesetze wurde die Arbeitseinkommens-Abzugspost von 250 fl., sowie die billige Ansetzung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten Lebensmittel, endlich die Abzugspost für Kost der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Kinder theils gar nicht anerkannt, theils eigenmächtig verringert und zwar auch unter Androhung der gesetzlichen Folgen der Steuerhinterziehung, welche aus der Verweigerung der Annahme der Fassion resultiren sollte.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jene Bestimmung, „dass bäuerliche Besitzer ohne anderes Einkommen als aus Grundbesitz bis zu 250 fl. Katastralreinertrag weder steuer-, noch fassionspflichtig sind" durch eine ministerielle Weisung annullirt und den Behörden verboten.

Im Gegensatze zum Gesetze wurden die Betriebsauslagen, speciell aber die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung, Abnützung oder Wiederherstellung entsprechen, nicht bewilligt, respective a limine zurückgewiesen, so zum Beispiel die Amortisationen für Meliorationen oder die Kosten für Anlegung der Neuanlage von Weingärten u. dgl.

Im Gegensatze zur Instruction wurde jede Berücksichtigung des Katastralreinertrages als unzulässig erklärt.

Im Gegensatze zur Gesetzinstruction wurden die Abzugsposten für Erhaltung der Baulichkeiten im Verordnungswege limitirt, und endlich ebenso im Gegensatze zu Gesetz und Instruction, welche ausschließlich nur für Ausnahmsfälle ein inquisitorisches Vorgehen zuläßt, wurden die Vertrauensmänner geradezu als Organe einer Steuerinquisition verwendet.

Ohne diese Klagen weiter ausführen zu wollen, stellen die Gefertigten daher folgende Anträge:

Das hohe Haus möge beschließen:

„1. Das hohe k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, die incriminirten Gesetzes- und Instructionsverletzungen durch strenge Weisung an die Leiter der Schätzungscommissionen zu saniren und gleichzeitig den Auftrag zu geben, dass die gewählten Mitglieder der Schätzungscommission ihres Amtes frei und ohne Druck im Interesse der Steuerpflichtigen walten können.

2. Das hohe k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, die Leiter der Commissionen anzuweisen, alle jene Fassionen von vorneherein als nicht existent anzusehen, welche von bäuerlichen Besitzern ohne anderes Einkommen als nur Grundbesitz bis zu 250 fl. Katastralreinertrag abgefeilscht wurden.

3. Das hohe k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, die Durchführung der Personaleinkommensteuer künftig seinen Organen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction und unter thunlichster Berücksichtigung der steuerpflichtigen Bevölkerung einzuschärfen."

Wien, 1. April 1898.

Błażowski.	Dr. Rutowski.	Borkowski.	Dr. Czecz.
Dr. Rapoport.	Tyszkowski.	Rojowski.	Dr. Walewski.
Dr. Weigel.	Potoczek.	Gizowski.	Dr. Piliński.
Dr. Madeyski.	Ladislaus Gniewosz.	Dr. Wielowieyski.	Joh. Götz.
Rychlik.	Dr. Olpiński.	Eugen Abrahamowicz.	Dr. Byk.
Dr. Lewicki.	Bogdanowicz.	Dr. Rittner.	Fischer.
	Dr. Trachtenberg.	Popowski.	Jaworski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kletzenbauer und Genossen.

Eine alte, in diesem hohen Hause wiederholt zur Sprache gekommene Angelegenheit harrt noch immer ihrer Abhilfe durch die Regierung. Es ist dies die sogenannte Zigeunerplage auf dem flachen Lande. Wenn nur irgend etwas den Namen Plage verdient, so sind es gewiss die vielen Misshelligkeiten, welche namentlich die Landbevölkerung des von mir vertretenen Theiles Südböhmens durch dieses Nomadenvolk erdulden muss.

Was in den Städten als Bettel anerkannt und leicht durch das Vagabundengesetz und durch die anerkennenswerte Obsorge der Sicherheitsorgane abgewendet werden kann, wird in Südböhmen den ohnedies schon wirklich armen Bauern und ländlichen Gewerbsleuten gegenüber gerade zum Verbrechen der Erpressung, weil sich diese arme Bevölkerung fürchtet, das bettelnde Zigeunervolk abzuweisen, da sie gewiss ist, in einem solchen Abweisungsfalle durch Diebstahl, Plünderung, ja sogar Raub und Brandlegung arg geschädigt zu werden.

Für solche Schäden gibt es selbst bei Eruirung des Schuldtragenden, die trotz des großen Diensteifers der k. k. Gendarmerie ohnedies fast nie erfolgt, nie und nimmer einen Ersatz für die Betroffenen.

Ich finde es daher sehr begreiflich, dass meine Wähler es mir zur Pflicht machen, diesbezüglich mit Anträgen an die hohe Regierung heranzutreten.

Demnach haben ich und meine Gesinnungsgenossen in Erwägung des bereits Gesagten und in der weiteren Erwägung, dass sich dieses lästige Nomadenvolk bei seinen Wanderungen oft durch längere Zeit an einzelnen Orten lagern und aufhalten kann, dass bei Anhaltung derartiger Individuen die k. k. Gendarmen des Lebens bedroht sind, sowie bei Abschiebung der Zigeuner den Gemeinden oft große Auslagen erwachsen, die ja selbstverständlich wieder die ohnedies schwer bedrückten Steuerträger treffen, beschlossen, folgenden **Antrag** einzubringen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Ehestens ein Gesetz einzubringen, mit welchem diesem Übelstande abgeholfen wird, und

2. die einzelnen Behörden dann anzuweisen, dieses Gesetz voll und strengstens gegen dieses schädliche Treiben handzuhaben."

Wien, 1. April 1898.

Wohlmeyer.	Kletzenbauer.
Schreiber.	Axmann.
Neunteufl.	Schneider.
Leopold Steiner.	Schoiswohl.
Bielohlawek.	Oberndorfer.
Prochazka.	Eichhorn.
Dr. Lueger.	Daschl.
Dr. Gessmann.	Loser.
Liechtenstein.	Dr. Weiskirchner.
Troll.	Stojałowski."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kletzenbauer, Eichhorn und Genossen.

In der Erwägung, dass

1. die Zahl der zwangsweisen Verkäufe von Bauerngütern, wie statistisch erwiesen ist, fortwährend zunimmt, dass also der Bauernstand immer mehr und mehr zugrunde geht; dass

2. derselbe durch die fortwährend wachsenden Steuern, Gemeindelasten und Ländesumlagen, sowie durch die stetig zunehmende Concurrenz des Auslandes und durch die häufigen Elementarunfälle immer mehr leidet und sich selbst zu helfen nicht mehr imstande ist; dass

3. auch selbst gering verzinsliche Darlehen den Bauernstand aus seiner bedrängten Lage nicht mehr zu retten vermögen; dass

4. der damalige Herr Ackerbauminister bei seinem Amtsantritte im October 1895 den bekannten Ausspruch machte: „dass die Landwirtschaft von einer Krise heimgesucht ist, wie sie niederschmetternder und andauernder nicht mehr gedacht werden kann“; dass

5. ein gesunder Bauernstand nicht bloß für die Ernährung des Volkes, sondern auch für die Ergänzung der Städtebewohner und der Armee, also für die Wohlfahrt und Macht des Staates von der höchsten Bedeutung ist; dass

6. endlich derselbe das wahrhaft conservative, staatserhaltende Element ist, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Das Zustandekommen der bäuerlichen Berufsgenossenschaft mit aller Energie zu beschleunigen und

2. ehestens einen Gesetzentwurf über die Entlastung der Bauerngüter von den Hypotheken einzubringen.

Durch diese Grundentlastungs-Gesetzesvorlage wird die Regierung angewiesen:

1. Sofort und mit der möglichsten Beschleunigung die nöthigen Erhebungen über die zur Grundentlastung nothwendigen Summen zu pflegen.

2. Die k. k. Regierung wird ermächtigt, sofort nach diesen Erhebungen die nothwendige Summe Staatsnoten mit Zwangscurs auszugeben.

3. Die Bauerngüter, welche über die Hälfte ihres Schätzungswertes verschuldet sind, werden vom Staate mit diesen Staatsnoten bis zur Höhe des Schätzungswertes unverzinslich belehnt.

4. Die Rückzahlung der Schuld hat in 25 gleichen Jahresraten zu erfolgen.

5. Bis zur vollen Rückzahlung haftet das Bauerngut dem Staate, darf nicht weiter belastet werden und ist erst nach erfolgter Rückzahlung wieder frei verfügbares Eigenthum.

6. Kein Bauerngut darf künftig über die Hälfte des Schätzungswertes belastet werden.

7. Wenn ein Bauerngut zum Zwangsverkauf kommt, so soll das Gut von der Bauerngenossenschaft und, wenn diese nicht die Mittel hiezu hat, vom Staate zum Schätzungswerte übernommen werden und dem Bauern, wenn dieser aber durch Leichtsinn und Verschwendung selbst schuld ist, seinen nächsten Anerben zur Bewirtschaftung übergeben werden mit der Bedingung, dass das Gut, sobald er den Betrag in 25 gleichen Jahresraten zurückgezahlt hat, in seinen freien Besitz übergeht.

8. Die Entscheidung, ob ein Bauer zur Fortbewirtschaftung geeignet ist oder nicht, steht der bäuerlichen Berufsgenossenschaft und im Instanzenzuge den politischen Behörden zu.

Ferner wird die k. k. Regierung aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage für den nöthigen Credit der Bauern zu sorgen."

Wien, 1. April 1898.

Dr. Gessmann.	Kletzenbauer.
Leopold Steiner.	Eichhorn.
Schneider.	Daschl.
Mayer.	Loser.
Troll.	Neunteufl.
Dr. Scheicher.	Wohlmeyer.
Axmann.	Schreiber.
Bielohlawek.	Stojałowski.
Liechtenstein.	Dr. Weiskirchner.
Schlesinger.	Dr. Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rohracher und Genossen,

betreffend

Lieferung gewerblicher Producte für die k. und k. Armee.

In Erwägung, dass einerseits es ebenso Pflicht der k. k. Regierung und der Volksvertretung, wie anderseits es sehr an der Zeit ist, die zur Erhaltung und Hebung des Kleingewerbes nöthigen Maßnahmen zu veranlassen;

in Erwägung, dass eines der Mittel zur theilweisen Erreichung dieses Zweckes in Zuwendung jährlich wiederkehrender Lieferungen der für das k. und k. Heer und die k. k. Landwehr benöthigten Artikel an das Kleingewerbe sein würde;

in Erwägung ferner, dass hiedurch nicht nur wenigstens ein Theil des enormen Armeeaufwandes wieder an die hauptsächlich belasteten Kreise zurückfließen und die Tragung der Lasten doch einigermaßen erleichtert, sondern auch die Opferwilligkeit gehoben werden könnte;

in Erwägung endlich, dass der directe Bezug von den gewerblichen Producenten, welche sicher durch namentlich auch in Anhoffung der Beständigkeit der Aufträge die anfangs vielleicht nöthige Schulung rasch sich angeeignet haben, eher zum Vor- als Nachtheile des Heeresbudgets gereichen würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

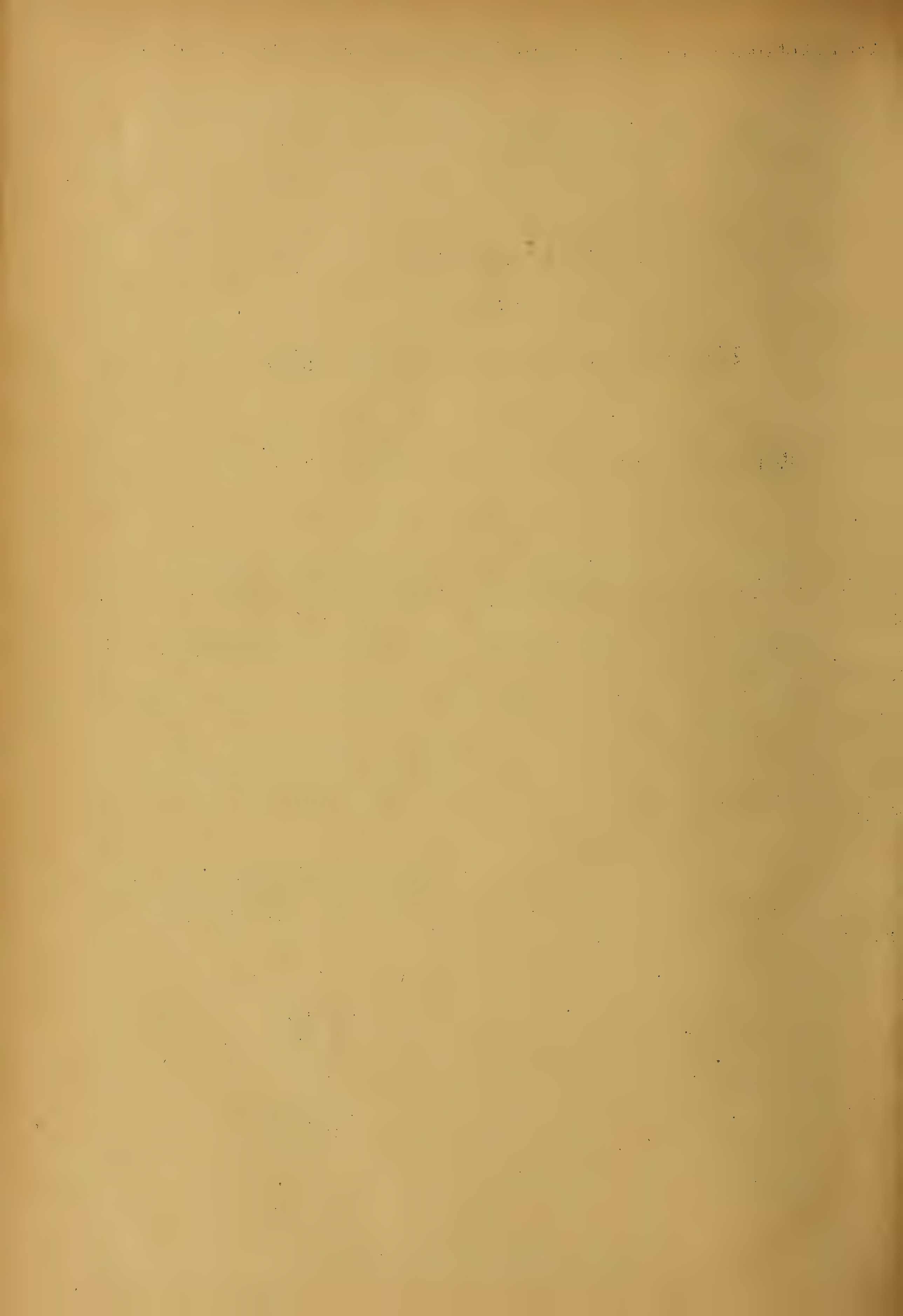
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung jene Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche dahin führen, dass den Kleingewerbetreibenden regelmäßig und in weitestgehender Weise, also weit mehr, als es bisher vielleicht geschehen, die einschlägigen Lieferungen für das k. und k. Heer und die k. k. Landwehr zugewendet werden.“

Wien, 1. April 1898.

Zallinger.	Josef Kurz.	Rohracher.
Zehetmayr.	Hölzl.	Plass.
Doblhofer.	Dungel.	Zaunegger.
Dr. Tollinger.	Fink.	Rogl.
Dr. Kern.	Keil.	Herk.
Di Pauli.	Muhr.	Schachinger.
Haueis.	Hagenhofer.	Wagner.
Rammer.	Forrg.	Tusel.
	Dr. Kapferer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 31. März 1898, Z. 2275/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 302/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1894 sammt den dazu gehörigen Erläuterungen und der Abschrift der darauf Bezug nehmenden Note des Obersten Rechnungshofes, ferner den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1895 mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Ich erlaube mir beizufügen, dass die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1895 nach der documentarischen Prüfung der Gebarung dieses Jahres durch den k. k. Obersten Rechnungshof nachfolgen werden.



Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vom 30. October 1897, Z. 250/Pr.

an das

Finanzministerium.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich dem löblichen k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Central-Rechnungsabschlusse pro 1894 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Da ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1894 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der correspondirenden Conto-corrente-Abschlüsse dargethan erscheint, dass die in den Central-Rechnungsabschluss pro 1894 einbezogenen Einnahms- und Ausgabsbeträge sowohl bezüglich der Bargeld- als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befinden, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Central-Rechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes für die Zeit bis Ende Juni 1898.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird für die Zeit bis Ende Juni 1898 ermächtigt, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister bis Ende Juni 1898 ermächtigt, gegen nachträgliche Rechtfertigung, die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der bis Ende Juni 1898 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister bis Ende Juni 1898 ermächtigt, gegen nachträgliche Rechtfertigung den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung

des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes für die Zeit bis Ende Juni 1898.

Während für die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie für die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898 durch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 304, auf Grund des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesorgt wurde, fehlt es seit 1. Jänner 1898 an der in den Finanzgesetzen enthaltenen und auch im Entwurfe des Finanzgesetzes für das laufende Jahr unter Artikel VII vorgesehenen beschränkten Ermächtigung des Finanzministers zur Veräußerung und Belastung von kleineren Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Da nun die mannigfachen Transactionen mit Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes ohne Benachtheiligung der Interessen der Staatsverwaltung und theilweise auch ohne Beeinträchtigung anderweitiger wirtschaftlicher Interessen nicht weiter in Schwebe gelassen werden können, ergibt sich die dringende Nothwendigkeit, die in der erwähnten kaiserlichen Verordnung gegenüber dem Finanzgesetze vorhandene Lücke durch ein besonderes Gesetz auszufüllen.

Diesem Zwecke dient die gegenständliche Vorlage, welche dem Wortlaute nach — mit Ausnahme der zeitlichen Beschränkung bis Ende Juni — der üblichen finanzgesetzlichen Ermächtigung angepaßt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluss des Herrenhauses.

(Urtext.)

Convention

entre

l'Autriche-Hongrie et l'Italie,

sur

l'assistance gratuite réciproque des malades indigents.

Afin de régler d'une manière plus précise l'assistance à prêter aux sujets autrichiens ou hongrois tombés malades en Italie et, réciproquement, aux sujets italiens tombés malades en Autriche ou en Hongrie et désirant, en particulier, étendre à tout le Royaume d'Italie les effets des déclarations échangées en 1861 entre l'Autriche et le Royaume de Sardaigne concernant le traitement gratuit réciproque des malades indigents, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article I[er].

Chacune des Parties contractantes s'engage à pourvoir à ce que, sur son territoire, les ressortissants indigents de l'autre qui, par suite de maladie physique ou mentale, ont besoin de secours et de soins médicaux, soient traités à l'égal de ses propres ressortissants, jusqu'à ce que leur rapatriement

(Übersetzung.)

Übereinkommen

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien,

betreffend

die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker.

In der Absicht, die Hilfeleistung, welche den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Italien, sowie jene, welche den italienischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Österreich oder Ungarn zu gewähren ist, in einer bestimmteren Weise zu regeln und insbesondere von dem Wunsche geleitet, die Wirksamkeit der im Jahre 1861 zwischen Österreich und dem Königreiche Sardinien in Betreff der wechselseitigen unentgeltlichen Behandlung mittelloser Kranker ausgetauschten Erklärungen auf das ganze Königreich Italien auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke gehörig ertheilten Vollmachten über Folgendes übereingekommen:

Artikel I.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auf seinem Gebiete mittellose Angehörige des anderen Theiles, welche infolge einer körperlichen oder geistigen Erkrankung Hilfe und ärztliche Behandlung benöthigen, ebenso behandelt werden, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar

puisse être effectué sans danger pour leur santé ou celle d'autre personne.

Article II.

Les frais de ces secours et de ces soins ainsi que ceux de l'enterrement ne seront pas réclamés aux Caisses de l'Etat, des Provinces ou des Communes, ni à quelque autre Caisse publique de l'Etat auquel la personne secourue appartient.

Article III.

Le remboursement des frais en question ne pourra être réclamé que dans le cas où la personne assistée elle-même ou d'autres personnes, obligées en son lieu et place en vertu des lois en vigueur, sont en état de répondre à ces frais.

A cet effet chacune des Parties contractantes s'engage, sur une demande faite par voie diplomatique, à prêter à l'autre Partie l'appui admissible aux termes de la législation du Pays, afin que ces frais, qui seront calculés d'après les taxes en usage, soient remboursés à qui de droit.

Article IV.

Les frais qui jusqu'à la date où le présent arrangement entrera en vigueur, auront été occasionnés aux hôpitaux autrichiens et hongrois par le traitement des individus indigents ressortissant des provinces vénitiennes et de Mantoue, ou aux hôpitaux des dites provinces italiennes par le traitement des malades indigents, sujets autrichiens ou hongrois, seront remboursés par les gouvernements respectifs d'après le système observé jusqu'à présent.

Article V.

Le terme de la mise à exécution du présent arrangement sera fixé de commun accord dès que les formalités prescrites par les lois constitutionnelles des Parties contractantes auront été accomplies.

Il restera en vigueur jusqu'à ce que l'une ou l'autre des Parties contractantes aura annoncé — une année d'avance — son intention d'en faire cesser les effets.

solange, bis ihre Rücksendung in die Heimat ohne Gefahr für ihre eigene Gesundheit und für die Gesundheit Dritter sich bewerkstelligen läßt.

Artikel II.

Ein Rückersatz der durch diese Hilfeleistung und Behandlung, sowie durch die Beerdigung solcher Personen sich ergebenden Kosten kann weder aus Staats-, Provinzial- oder Gemeindemitteln, noch aus irgend einem anderen öffentlichen Fonde jenes Staates, welchem die unterstützte Person angehört, angesprochen werden.

Artikel III.

Ein Ersatz der fraglichen Kosten kann nur in dem Falle verlangt werden, wenn die unterstützte Person selbst oder andere Personen, welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an ihrer Stelle hiezu verpflichtet sind, die betreffenden Auslagen zu bestreiten vermögen.

Zu diesem Zwecke verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, dem anderen Theile über ein im diplomatischen Wege gestelltes Verlangen den nach den Gesetzen des Landes zulässigen Beistand zu leisten, damit diese Kosten, welche auf Grund der üblichen Taxen zu berechnen sind, den hiezu Berechtigten ersetzt werden.

Artikel IV.

Die Kosten, welche bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Übereinkommen in Kraft treten wird, den österreichischen und ungarischen Krankenanstalten aus der Behandlung mittelloser Angehöriger der venetianischen Provinzen, sowie der Provinz Mantua, oder den Krankenanstalten der genannten italienischen Provinzen aus der Behandlung mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger erwachsen, werden von den betreffenden Regierungen nach den bisher geltenden Grundsätzen ersetzt werden.

Artikel V.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten soll, wird einverständlich festgesetzt werden, sobald die durch die Verfassungsgesetze der contrahirenden Theile vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein werden.

Diese Übereinkunft bleibt noch ein Jahr in Geltung, nachdem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile seine Absicht, dieselbe außer Kraft treten zu lassen, mitgetheilt haben wird.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent accord et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 25 juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 25. Juni 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra m. p.**
(L. S.)	(L. S.)

Protocole.

Au moment de procéder à la signature de la présente Convention concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents, les Soussignés sont convenus de déclarer au nom des Parties contractantes, qu'il est bien entendu entre Elles que le remboursement réciproque des frais visés par l'article IV de la présente Convention, pourra s'éffectuer à deux échéances distantes d'un an l'une de l'autre.

Fait à Vienne en double expédition le 25 juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Protokoll.

Bei Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, sind die Gefertigten übereingekommen, namens der vertragschließenden Theile zu erklären, dass als zwischen ihnen vereinbart zu betrachten sei, dass die wechselseitige Refundirung der im Artikel IV der gegenwärtigen Convention vorgesehenen Kosten in zwei, durch ein Jahr von einander getrennten Fälligkeitsterminen vor sich gehen kann.

So geschehen zu Wien in zweifacher Ausfertigung am 25. Juni 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Vorliegendem Übereinkommen wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 5. d. M. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 5. April 1898.

Alfred Fürst Windisch-Graetz m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf
des
Finanzgesetzes für das Jahr 1898,
mit welchem
der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das genannte Jahr festgestellt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1898 werden auf die Summe von 721,923.054 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1898 gestattet, dass bei Capitel 28, Eisenbahnministerium, Titel 5, Staatsbahnbetrieb, zwischen den im §. 1 bewilligten ordentlichen Erfordernissen und den in den §§. 2, 3, 4, sowie 5 genehmigten ordentlichen Ausgaben das Virement stattfinde.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 722,371.982 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel V.

Die für das Jahr 1898 zur Ausgabe bewilligten mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1898.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese

Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1899 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1898 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1899 bewilligt worden wären und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VI.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende December 1898 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1897 im Sinne des Artikels V, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 2, Post 1, für die Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischlfluss in Ischl bewilligte Credit von . 20.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 6, Post 2, für die Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurkfluss zwischen Rudolfswerth und Kandia bewilligte Credit von . . . . 24.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 6, Post 5, für die Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unterschwerenbach und Saiz bewilligte Credit von 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 3, für die Instandsetzung der Idriathalstraße von Usnik bei Čeginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 2.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 8, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis Tolmein bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über den Torrefluss im Zuge der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . . 23.500 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 9, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 1, als Ärarialbeitrag zur Verbauung des Ganderbaches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 8.840 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 5, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 1.300 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 9, für die Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteinerstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 8.400 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 2, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 17, für die Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch bewilligte Credit von . 4.800 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurić bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 13.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 2, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem

Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter dem Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 40.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 2, Post 1, für Donaustrombauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 120.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 4, Post 1, als Ärarialbeitrag für die Regulirung des linksseitigen Murufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz bewilligte Credit von 6.700 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 7, Post 4, für Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Nocestrecke bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 420.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 420.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 30.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

27. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar für

Titel 3, Öffentliche Sicherheit von . . 123.910 fl.
„ 4, Staatsbaudienst von . . . . 12.650 „
„ 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen . . . . 63.690 „
zusammen . 200.250 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 1 (Centralleitung) zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 6.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 3. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 4. Rate bewilligte Credit von . . . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 10.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec bewilligte Credit von 5.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte Credit von . . . . 500 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Fresken in der St. Barbarakapelle des Franziskanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 2.700 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 2.700 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 2.900 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 8, für Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 2.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 8.180 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 6.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von . . 4.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . . 3.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . . 11.930 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . 15.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zur Einführung der elektrischen Beleuchtung an mehreren Kliniken im allgemeinen Krankenhause in Wien bewilligte Credit von . . . . 4.260 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zu Adaptirungen im pathologisch-anatomischen Institute der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . . . 4.900 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, für die Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 2.500 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Augenklinik der böhmischen Universität in Prag bewilligte Credit von . 800 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte Credit von 18.000 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 16, für die erste Einrichtung der Lehrkanzel für Encyclopädie der Bergbaukunde, des Naphthabergbaues und der Tiefbohrkunde an der technischen Hochschule in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 1.000 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 5.000 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 9.900 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 3.140 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau des

Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag als 4. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 15.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes des Staats-Gymnasiums in Tarnów (polnisch) bewilligte Credit von . . . . 800 fl.

39. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für die deutsche Staats-Realschule in Pilsen bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 398 fl.

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis bewilligte Credit von . . . 2.300 fl.

41. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, zur Vornahme von Reparaturen an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen bewilligte Credit von . . . . 200 fl.

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staats-Realschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 50.000 fl.

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, zur inneren Einrichtung der neuerbauten Staats-Realschule in Krakau bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 1.500 fl.

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, für denselben Zweck als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . 650 fl.

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag als erste Rate bewilligte Credit von . . . . . 500 fl.

47. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule in Humpoletz als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von . 700 fl.

48. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, als Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule in Starkstadt als erste Rate bewilligte Credit von . 8.000 fl.

49. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

50. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur weiteren Ausstattung der Werkstätte der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau als 1. Rate bewilligte Credit von 500 fl.

51. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 3, für Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italienischer Unterrichtssprache bewilligte Credit von . . . 1.000 fl.

52. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 20, §. 1, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Pilsen bewilligte Credit von . . . . . . 3.700 fl.

53. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 20, §. 1, für die räumliche Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau bewilligte Credit von . . . . 18.000 fl.

54. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 6.200 fl.

55. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 2.500 fl.

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 23, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der Sanct-Barbarakirche in Kuttenberg als 7. Rate bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Bau des Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte Credit von . . . . 4.800 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für den Bau des Amtsgebäudes in Ottynia bewilligte Credit von . . . . 7.100 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für den Umbau des Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte Credit per . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 16, Titel 3, für Neubauten beim Tabakverschleiße bewilligte Credit von . 108.250 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 3, im ordentlichen Aufwande im Theilvoranschlage sub Post 21, 22 und 23 aus Anlaß der Steuerreform bewilligten Credite von 55.000 fl., 254.000 fl. und 251.000 fl.

6. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 3	. . . . . .	3.620 fl.
„ „ 10, „ 6	. . . . . .	24.450 „
„ „ 10, „ 9	. . . . . .	1.280 „
zusammen	. .	29.350 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola bewilligte Credit von 33.000 fl.

3. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 3, für die Herstellung einer Seeleuchte V. Ordnung in Secca Pericolosa bewilligte Credit von . . . . 15.370 fl.

4. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, für die Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Vodice bewilligte Credit von . 5.000 fl.

5. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Igrane bewilligte Credit von 2.000 fl.

6. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Landungsmolo in Spica bewilligte Credit von . . . . 5.980 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 4, für die Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung in Tre Sorelle bewilligte Credit von . . . . 7.400 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 9, §. 6, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von 162.000 fl.

9. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 9, §. 8, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Adaptirungen neuer oder Erweiterung schon bestehender Ämter bewilligte Credit von . . . . . 180.000 fl.

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) bewilligte Credit von . . . . 613.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 4, §. 3, für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel bewilligte Credit von . . . . 295.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 7.410 fl. Gold oder in österreichischer Währung . . . . 8.820 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 6, §. 1, für Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund bewilligte Credit von 23.000 Mark = 11.360 fl. Gold oder in österreichischer Währung . . . . 13.530 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 6, §. 2, für die Localbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowic für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft bewilligte Credit von . . . . . 10.450 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte Credit von . . . . 50.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Eger als 4. Rate bewilligte Credit von . . . . 60.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für die Erweiterung der Station Lemberg als 4. Rate bewilligte Credit von . . . . 500.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen bewilligte Credit von . . . . . . 50.000 fl

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für die Erweiterung der Station Stanislau bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen bewilligte Credit von . . . . 268.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des

Anschlusses neuer fremder Bahnen bewilligte Credit von . . . . 300.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn für die Erweiterung der Werkstätte Pilsen bewilligte Credit von . 100.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten bewilligte Credit von . . . . 744.260 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Mährisch-Schlesischen Centralbahn für Meliorationen und diverse Erweiterungen bewilligte Credit von . . . . 123.600 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 16, für den Erweiterungsbau des Strafgerichtsgebäudes in Prag als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 80.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 17, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . 13.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte Credit von . . 12.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 26, für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 31, für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte restliche Credit von . . . . 4.654 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau des dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

12. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

13. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . 140.400 fl.

14. Der mit dem Gesetze vom 8. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 133, für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 37, Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld für die Auslagen der Couponbogenerneuerung bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerten Credite von 134.500 fl. und 45.000 fl., beziehungsweise der außerordentliche Gesammtcredit per 179.500 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 36, Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld, für Auslagen der Couponbogenerneuerung bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 5.000 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1898 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1898 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden

Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1898 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1898 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Über die Verwendung der allfälligen Gebarungsüberschüsse des Jahres 1898 ist, insoweit dieselben nicht zur Tilgung von Capitalien der Staatsschuld verwendet werden, dem Reichsrathe bis längstens Ende des Jahres 1899 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

II. Abschnitt.

Artikel IX.

Die in dem nachfolgenden Investitionspräliminare Beilage II für das Jahr 1898 festgesetzten Ausgaben per . . . . 26,436.030 fl.
und Einnahmen per . . . . 1,729.050 „
werden genehmigt.

Artikel X.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Investitionsschulden, welche durch Abstattung in Annuitäten zu tilgen sind, im Betrage von . . . . 680.784 fl. zur Rückzahlung zu bringen.

Artikel XI.

Zur Rückzahlung der im Artikel X bezeichneten Investitionsschulden, dann zur Bedeckung des nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Investitionserfordernisses des Artikel IX per . . 24,706.980 fl. können in Ausführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, Obligationen der mit demselben geschaffenen Investitionsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich ist, damit durch die Veräußerung derselben die zu obigen Zwecken nothwendigen Barmittel von zusammen . . . . 25,387.764 fl. beschafft werden.

Demgemäß sind Obligationen der erwähnten Staatsschuld im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel XII.

Die im Investitionspräliminare bewilligten Credite können bis 31. December 1899 verwendet werden.

Die Investitionsausgaben, beziehungsweise Einnahmen sind in der Staatsrechnung gesondert von der Etatgebarung zum Ausdrucke zu bringen.

Artikel XIII.

Das Erfordernis für die Verzinsung des auf Grund dieses Gesetzes zu emittirenden Obligationenbetrages ist jährlich im Erfordernisse des Capitels „Staatsschuld“ zu präliminiren.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Beilage I.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	76.864	. . . . .	. . . . .	76.864	79.500
3			**III. Reichsrath.**					
	1		Herrenhaus	50.155	. . . . .	. . . . .	50.155	42.713
	2		Abgeordnetenhaus	973.505	. . . . .	. . . . .	973.505	968.312
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	121.427	. . . . .	28.800	150.227	192.274
	4		Delegation	16.620	. . . . .	5.000	21.620	15.820
	5		Staatsschulden-Controlcommission	12.755	. . . . .	. . . . .	12.755	11.755
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—6) .	1,174.462	. . . . .	133.800	1,308.262	1,340.874
4			**IV. Reichsgericht**	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300	22.725
5			**V. Ministerrath.**					
	1		Ministerraths-Präsidium	183.333	. . . . .	. . . . .	183.333	187.313
	2		Dispositionsfond	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	660.800	. . . . .	. . . . .	660.800	677.100
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	145.000	. . . . .	. . . . .	145.000	142.000
			Summe (Titel 1—4) .	1,089.133	. . . . .	. . . . .	1,089.133	1,106.413
	5		Verwaltungsgerichtshof	228.388	. . . . .	1.800	230.188	210.604
			Gesammt-Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,317.521	. . . . .	1.800	1,319.321	1,317.017
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	46,672.790	. . . . .	. . . . .	46,672.790	43,149.030
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	. . . . .	72,398.285	. . . . .	72,398.285	73,587.452
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	. . . . .	2,393.454	2,393.454	2,396.198
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	46,672.790	72,398.285	2,393.454	121,464.529	119,132.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			VII. Ministerium des Innern.					
7	1	1	Central-Leitung	842.754	.....	129.336	972.090	882.000
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	84.650	.....	.....	84.650	*) 97.010
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	7,317.551	114.731	20.800	7,453.082	*) 7,199.821
		2	Epidemie- und Epizootie-Anlagen	456.000	.....	.....	456.000	373.000
	3		Öffentliche Sicherheit:					
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6774 fl. in Gold)	5,090.290	8.500	2.066	5,100.856	*) 5,031.879
		3	Außerordentliche Polizei-Auslagen	.....	.....	4.000	4.000	4.000
		4	Theilweiser Umbau des Polizeidirectionsgebäudes in Prag	.....	.....	191.600	191.600	.....
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Pontafel	.....	.....	.....	.....	7.560
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,346.790	.....	15.000	1,361.790	1,312.860
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	75.800	.....	.....	75.800	60.000
			Summe (Titel 1–4)	15,333.835	123.231	362.802	15,819.868	15,088.130
	5		Straßenbau:					
		1	Österreich unter der Enns	450.000	.....	.....	450.000	440.000
			1. Instandsetzung der Fahrbahnpflasterungen auf den Reichsstraßen in und bei Wien, und zwar von Kilometer 2·940 bis 6·900 der Pressburger, von Kilometer 0·000 bis 6·190 der Linzer, von Kilometer 0·000 bis 5·107 der Triester und von Kilometer 1·020 bis 2·600 der Kagraner Reichsstraße, politischer Bezirk Wien (1. Rate)	.....	.....	70.000	70.000	.....
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Taffa-Bach in der Stadt Horn im Kilometer 56/57 der Horner Reichsstraße, politischer Bezirk Horn (2. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	7.000
			3. Herstellung eines Granitwürfelpflasters von Kilometer 1·041 bis 3·310 der Prager und von Kilometer 0·000 bis 1·955 der Brünner Reichsstraße in den Durchfahrtsstrecken Floridsdorf, politischer Bezirk Floridsdorf (4. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	40.000
		2	Österreich ob der Enns	221.500	.....	.....	221.500	195.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Traun-Fluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000	.....
			2. Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischl-Fluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (3. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Andiesen-Fluss nächst Mitterding politischer Bezirk Braunau (2. Rate)	.....	.....	.....	.....	7.000
			Fürtrag	671.500	.....	122.000	793.500	704.500

*) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	671.500	. . . .	122.000	793.500	704.500
7	5	3	Salzburg	104.000	. . . .	. . .	104.000	102.400
			1. Reconstruction und Erbreiterung der Lend-Gasteiner Reichsstraße in Wildbach-Gastein, Kilometer 50·32 bis 50·88, politischer Bezirk St. Johann	. . . . .	. . . . .	19.100	19.100	. . . . .
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss zwischen Oberndorf und Laufen, politischer Bezirk Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			3. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss in Hallein, politischer Bezirk Hallein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	30.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Straßenbau an der Wegscheid bei Zell am See über Kaprun bis auf den Moserboden, politischer Bezirk Zell am See (3. Rate)	. . . .	. . . .	4.000	4.000	6.000
			Reconstruction der Lend-Gasteiner Reichsstraße im Kilometer 33·6 bis 34·0, dann im Kilometer 39·0 und 42·2 bis 43·4, politischer Bezirk St. Johann	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16.000
			Ärarial-Beitrag für den Bau einer Fahrstraße von der Embacher-Kapelle in Fusch bis Ferleiten, politischer Bezirk Zell am See (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Ärarial-Beitrag zum Baue der Salzach-Brücke zwischen Kuchl und Weißenbach, politischer Bezirk Salzburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
		4	Steiermark	303.000	. . .	. . . . .	303.000	288.000
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Nitscha-Bach im Zuge der Ungar-Reichsstraße, Kilometer 32²/₄, politischer Bezirk Weiz	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500	. . . . .
			2. Reconstruction des Stuttenbach-Durchlasses im Zuge der St. Gotthardter Reichsstraße, Kilometer 3²/₈, politischer Bezirk Graz . . .	. . . . .		8.100	8.100	. . . . .
			3. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss bei St. Lorenzen im Zuge der Italiener Reichsstraße, Kilometer 40⁶/₈, politischer Bezirk Judenburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			4. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss in Frohnleiten im Zuge der Wiener Reichsstraße, Kilometer 28⁴/₈, politischer Bezirk Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			5. Reconstruction der Weinmeister-Brücke über den Pusterwalder Bach im Zuge der Tauern-Reichsstraße, Kilometer 32⁰/₂, politischer Bezirk Judenburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,078.500	. . . . .	277.700	1,356.200	1,149.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,078.500	. . . .	277.700	1,356.200	1,149.400
7	5	4	6. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mur-Fluss bei Gobernitz im Zuge der Italiener Reichsstraße, Kilometer 46 4/6, politischer Bezirk Judenburg (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			7. Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mur-Flusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke, politischer Bezirk Graz (5. Rate)	. . . . .	. . . .	19.000	19.000	22.100
		5	Kärnten	185.600	. . . .	. . . .	185.600	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Matschnig-Baches, politischer Bezirk Hermagor . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der durch das Hochwasser im Jahre 1896 beschädigten Thallaufregulirung des Nicolai-Baches, politischer Bezirk Spittal	. . . . .	. . . .	4.850	4.850	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Grafendorfer Baches, politischer Bezirk Hermagor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	. . . . .
			4. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau in Flitschl im Zuge der Görzer Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			5. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Feistritz-Baches im Gailthale, politischer Bezirk Villach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200	2.000
			6. Umlegung der Kappler Reichsstraße am Schanzriegel, Kilometer 40·6 bis 42·0, politischer Bezirk Völkermarkt (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.200	4.200	10.000
			7. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			8. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.300	16.300	8.000
			9. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	30.000
			Ärarial-Beitrag zur Mödritschbach-Regulirung, politischer Bezirk Spittal	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.075
			Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Möllthaler Landesstraße am Zlapper Riegel, politischer Bezirk Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.300
			Erbreiterung der Gehwege an der Villacher Draubrücke, Kilometer 39, der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 7.335
			Fürtrag .	1,264.100	. . . .	376.250	1,640.350	1,430.810

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,264.100	. . . . .	376.250	1,640.350	1,430.810
7	5	6	Krain	134.450	. . . . .	. . . . .	134.450	126.500
			1. Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth, zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurk-Fluss zwischen Rudolfswerth und Kandia, politischer Bezirk Rudolfswerth (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000	40.000
			2. Correction der Agramer Reichsstraße am Čatečer Berge, zwischen Kilometer 4/109 und 1/112, politischer Bezirk Gurkfeld (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	2.000
			Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 und 0/20, politischer Bezirk Krainburg (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 5.130
			Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Save bei Ratschach, politische Bezirke Gurkfeld (in Krain) und Rann (in Steiermark) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unter-Schwerenbach und Saiz, politischer Bezirk Rudolfswerth (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.400
			Grundeinlösungskosten anläßlich der Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lesnik-Bache, politischer Bezirk Radmannsdorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 1.975
		7	Küstenland	134.000	. . . . .	. . .	134.000	120.300
			1. Umlegung der Fiumaner Reichsstraße zwischen Kilometer 48 und 50 nächst Sapiane, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für die Wiederherstellung der durch Elementarereignisse beschädigten Gemeindewege in Ronzina, insbesondere zur Instandsetzung und Correction des Weges von Ronzina nach Kambreska, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag für die Correction der Bezirksstraße Reifenberg-Komen in der Theilstrecke am Raonjak-Bache, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			4. Ärarial-Beitrag für die Überbrückung der Tominska-Klamm, sowie für die Wegherstellung vor und nach dieser Brücke in der Strecke von St. Peter bis Cadra, politischer Bezirk Tolmein	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,532.550	. . . . .	494.750	2,027.300	1,741.115

*) Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,532.550	. . . . .	494.750	2,027.300	1,741.115
7	5	7	5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Jelovice nach Podgorje, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isonzo-Fluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße, politischer Bezirk Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			7. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Bezirksstraße Klana-Vrh-Paka, dann für den Ausbau der Straße Klana-Studena-Rečina, politischer Bezirk Volosca (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	. . . . .
			8. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße-Staroselo-Breginj mit der Abzweigung nach Logje, dann für die Sicherung der von der Kärntner Reichsstraße nach Tolmein führenden Bezirksstraße in der am linken Isonzo-Ufer gelegenen Theilstrecke nächst der Isonzo-Brücke und für die Instandsetzung der Bača-Thalstraße zwischen Grahovo und Hudajužna, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			9. Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodež (Correction II), Kilometer 75·8 bis 76·52, politischer Bezirk Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	. . . . .
			10. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Branicathal-Straße, politischer Bezirk Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			11. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			12. Grundbaulegung in der Strecke Abbazia-Volosca der Fianona-Reichsstraße, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500	7.500
			13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis zum Vogersceg-Bache politischer Bezirk Görz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			14. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Trentathal-Concurrenzstraße von Soča bis zur Baumbachhütte, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			15. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			16. Instandsetzung der Idriathal-Reichsstraße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	10.000
			17. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosca bei Skerbici, Kilometer 64·8 bis 65·0, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Fürtrag .	1,532.550	. . . . .	586.750	2,119.300	1,809.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,532.550	. . .	586.750	2,119.300	1,809.115
7	5	7	Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodež, Kilometer 76·0 bis 77·0, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.500
			Wiederherstellung und partielle Correction der durch das Hochwasser im Jahre 1891 streckenweise zerstörten Kärntner Reichsstraße, zwischen der Flitscher-Klause und dem Predil-Passe, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
		8	Tirol und Vorarlberg	470.650	. . . . .	. . . . .	470.650	424.500
			1. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Durchfahrtsstraßen im Gebiete der Gemeinde Tione (Fraction Brevine), politischer Bezirk Tione	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Wegverbindungen des Vestino-Thales, politischer Bezirk Tione	. . . . .	. . . . .	11.150	11.150	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zu dem Baue einer neuen Fahrstraße von Corvara über den Campolungo-Sattel nach Varda, Arabba und Pieve di Livinallongo (Buchenstein), politischer Bezirk Ampezzo	. . . . .	. . . . .	127.350	127.350	. . . . .
			4. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei S. Silvestro, Kilometer 88 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			5. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Pflasterung zweier im Gebiete der Stadt Trient gelegenen Strecken der Valsugana-Reichs-, beziehungsweise Circumvallationsstraße, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			6. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Regulirung des Etsch-Flusses in der Strecke Castelbell-Tscharser Steg, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200	. . . . .
			7. Ärarial-Beitrag zu dem Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Talfer-Bach in Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			8. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Etsch-Fluss bei Latsch sammt der dazu gehörigen Straßencorrection, Kilometer 54·1 bis 54·3 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			9. Reconstruction der Stütz- und Wandmauern im Zuge der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Fürtrag .	2,003.200	. . . . .	822.450	2,825.650	2,255.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,003.200	. . . . .	822.450	2,825.650	2,255.115
7	5	8	10. Ärarial-Beitrag zum Baue der Straße von S. Sebastiano über Zobelli und ai Wirti bis zur Gemeindegrenze gegen Lavarone, politischer Bezirk Rovereto (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			11. Ärarial-Beitrag zur Herstellung von Concurrenzstraßen in Tirol (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	172.126	172.126	. . . . .
			12. Herstellung der Brücke über den Schalderer-Bach, Kilometer 0·147 der Neustifter Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen (2. Rate) . .	. . . . . .	. . . . .	6.700	6.700	6.700
			13. Umlegung, beziehungsweise Reconstruction der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße von der Romedio-Brücke bis zur Ortschaft Sanzeno, Kilometer 24·1 bis 24·5, sowie zwischen Dermullo und Sanzeno, Kilometer 23·2 bis 23·6, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	11.850	11.850	5.000
			14. Correction der Italiener Reichsstraße bei Röthele, Kilometer 103·0 bis 103·4, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			15. Erhöhung und Reconstruction einzelner Strecken der Arlberger Reichsstraße, Kilometer 145 bis 200, politische Bezirke Bludenz und Bregenz (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			16. Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola“ sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			17. Hebung und Umlegung der Italiener Reichsstraße unterhalb Branzoll, Kilometer 136·4 bis 137·2, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	8.000	8.000	8.000
			18. Ärarial-Beitrag zur Tilgung von Straßenbauschulden der Gemeinden des Paznaun-Thales, politischer Bezirk Landeck (2. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			19. Ärarial-Beitrag zum Ötzthaler Concurrenzstraßenbau, politischer Bezirk Imst (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			20. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Inn-Fluss sammt Correction der anschließenden Straßenstrecke bei Pontlatz, Kilometer 144·34 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000	20.000
			21. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isel-Fluss in der Stadt Lienz, Kilometer 105·6 bis 105·8 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000	15.000
			22. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Passeierthal-Straße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos, politischer Bezirk Meran (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Fürtrag .	2,003.200	. . . . .	1,109.376	3,112.576	2,357.815

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,003.200	. . . . .	1,109.376	3,112.576	2,357.815
7	5	8	23. Ärarial-Beitrag für den bereits ausgeführten Schnalser Straßenbau von der Abzweigung aus der Vintschgauer Reichsstraße bis nach Neu-Ratteis, politischer Bezirk Meran (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			24. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro im Kilometer 49·8 der Tonale = Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (6. Rate)	. . . . .	. . . .	27.000	27.000	40.000
			25. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	37.200	37.200	30.000
			26. Instandsetzungsarbeiten an der Reichsstraßenstrecke von Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (7. Rate)	. . . .	. . . . .	4.000	4.000	17.000
			27. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (9., beziehungsweise 11. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.635	12.635	20.000
			Reconstruction der Wolfen-Brücke über den Eisack-Fluss in Gossensass, Kilometer 47·6 bis 47·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Melleker Berge, politischer Bezirk Zell am See (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thinne-Bach in Klausen im Kilometer 95·047 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Sill-Fluss nächst Innsbruck im Kilometer 4·6 bis 4·7 der Fürstenwege, politischer Bezirk Innsbruck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19.270
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei Siror im Kilometer 79·1 bis 79·2 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Arno-Bach bei Bondo im Kilometer 48·4 bis 48·5 der Judicarien-Reichsstraße, politischer Bezirk Tione (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.500
			Instandsetzung der Münsterthaler Straße von Schluderns bis zur schweizerischen Landesgrenze, politischer Bezirk Meran	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 2.262
			Fürtrag .	2,003.200	. . . . .	1,193.211	3,196.411	2,531.847

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,003.200	. . . . .	1,193.211	3,196.411	2,531.847
7	5	9	Böhmen	1,220.000	. . . . .	. . . . .	1,220.000	1,100.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Straßenbrücke mit eisernem Oberbau über den Beraun-Fluss in Dobřichowitz, politischer Bezirk Smichow	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wondreb-Bach im Zuge der Mies-Ascher Reichsstraße, politischer Bezirk Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Stolzenhan zum Schmiedeberger Bahnhofe in der Gemeinde Stolzenhan, politischer Bezirk Joachimsthal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			4. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eger-Fluss in Laun im Zuge der Teplitz-Launer Reichsstraße, politischer Bezirk Laun (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			5. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Litschen-Bach in Gabersdorf im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300	8.000
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von Stolzenhan nach Damitz, politischer Bezirk Joachimsthal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6 000	6.000
			Reconstruction der gewölbten ärarischen Brücke über den Adler-Fluss in Königgrätz im Zuge der Leitomischl-Jičin-Rumburger-Reichsstraße, politischer Bezirk Königgrätz .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	34.300
			Herstellung einer Eisenconstruction bei der Brücke über den Rohlan-Bach in der Stadt Neudeck im Zuge der Neudecker Reichsstraße, politischer Bezirk Karlsbad	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Holetinka-Fluss in Hrochowteinitz im Zuge der Chrudimer Reichsstraße, politischer Bezirk Chrudim (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.500
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eger-Fluss in Saaz im Zuge der Eisenstein-Teplitzer Ärarialstraße, politischer Bezirk Saaz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19.000
		10	Mähren	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000	230.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straßenverbindung von Niwnitz nach Březowa-Lopenik, mit Abzweigungen nach Korytna und Strany, politischer Bezirk Ungarisch-Brod (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Iglawa-Fluss bei Pohrlitz im Zuge der Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk Auspitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000	20.000
			Fürtrag .	3,463.200	. . . . .	1,305.511	4,768.711	3,971.647

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,463.200	. . . . .	1,305.511	4,768.711	3,971.647
7	5	11	Schlesien	157.000	. . . . .	. . . . .	157.000	122.000
			1. Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau, politischer Bezirk Troppau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15 000	15.000	. . . . .
			2. Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Oder-Fluss bei Schönbrunn im Zuge der Ostrau-Teschener Reichsstraße, politische Bezirke Troppau und Mistek (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	1,106.000	. . . . .	. . . . .	1,106.000	1,074.000
			1. Bau einer Brücke über den Grenzfluss Zbrucz bei Skala, politischer Bezirk Borszczów	. . . . .	. . . . .	16.200	16.200	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Przemyślany - Pomorzany, politischer Bezirk Pomorzany (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			4. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der steilen Wegstrecken der Landesstraße Neu-Sandez-Zakliczyn zwischen Dąbrowa und Zbyszyce, politischer Bezirk Neu-Sandez (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800	. . . . .
			5. Reconstruction der Reichsstraßen in der Umgebung von Lemberg, politischer Bezirk Lemberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			6. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Sieniawa-Bukowice, politischer Bezirk Jarosłau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			7. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wiar-Fluss bei Przemyśl im Zuge der Przemyśler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemyśl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	45.000
			8. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Busk-Toporów, politischer Bezirk Kamionka Strumiłowa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	30.000
			9. Bau einer Brücke über den Dunajec-Fluss bei Biskupice, politische Bezirke Dąbrowa und Brzesko (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	32.340	32.340	25.000
			10. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan - Stany - Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Nisko und Kolbuszowa (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			11. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	15.000
			Fürtrag .	4,726.200	. . . . .	1,596.851	6,323.051	5,327.647

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,726.200	. . . . .	1,596.851	6,323.051	5,327.647
7	5	12	12. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	10.000
			Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Sadowa wiszuia-Jaworów, politische Bezirke Mościska und Jaworów (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.100
			Umbau der die Städte Biała und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Białka-Fluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Biała (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Leżajsk-Tarnógóra, politischer Bezirk Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Reconstruction des Gemeindeweges Knihynicze-Żurawno und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Żurawno, politischer Bezirk Żydaczów (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.000
		13	Bukowina	110.440	. . . . .	. . . . .	110.440	105.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Moldawa-Flusses und seiner Seitenzuflüsse: Putua, Moldawitza, Sucha und Humara, politische Bezirke Kimpolung und Gurahumora (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.205	8.205	. . . . .
			Ausbau der Zollstraße Bossancze-Buneştie, politischer Bezirk Suczawa (6. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.584
		14	Dalmatien	133.700	. . . . .	. . . . .	133.700	115.000
			1. Ärarial-Beitrag zum Ausbaue einer Gemeindestraße vom Hafenorte Crkvice bis zur Ortschaft Kuna auf der Halbinsel Sabbioncello, politischer Bezirk Curzola	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zum Bau einer steinernen Brücke über den Cettina-Fluss bei Podgradje, politischer Bezirk Spalato	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			3. Herstellung einer der mittelländischen Reichsstraße als Ergänzung anzugliedernden Fahrstraße entlang des Küstengeländes der Omblabucht nächst Gravosa, politischer Bezirk Ragusa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			4. Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cettina-Fluss bei Almissa, politischer Bezirk Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			5. Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Bečič über Castellastua und Sutomore di Spizza bis zum Grenzflüsschen Zaljeznica, politischer Bezirk Cattaro (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000	. . . . .
			Fürtrag .	4,970.340	. . . . .	1,735.056	6,705.396	5,599.931

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,970.340	. . . . .	1,735.056	6,705.396	5,599.931
7	5	14	6. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße, politischer Bezirk Sinj (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			7. Herstellung einer Fahrstraße von Sestanovač bis Mustapič (Madunič) bei Lovreč, politischer Bezirk Makarska (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	11.800
			8. Ärarial-Beitrag zum Baue der Poljica-Concurrenzstraße von Stobreč bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße bei Bláto, politischer Bezirk Spalato (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			9. Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens, politischer Bezirk Ragusa (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700	20.000
			10. Erbreiterung und Reconstruction der Reichsstraßenstrecke Lepetane-Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane-Stolivo-Perzagno-Mula bis in die Nähe von Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	30.000
			11. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettinathal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovač, politischer Bezirk Spalato (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	24.000
			Ärarial-Beitrag für die Wiederherstellung der durch Wolkenbruch beschädigten Wege im Gemeindegebiete von S. Giovanni auf der Insel Brazza, politischer Bezirk Spalato	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Beitrag zum Baue einer 3 Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice, politischer Bezirk Cattaro (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.800
			Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narenta-Fluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	81.600
		15	Zur Bedeckung unvermeidlicher Mehrauslagen der vorstehend aufgetheilten Credite und für allfällige, ausschließlich diesen Verrechnungszweig betreffende Erfordernisse der „Centralleitung" .	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	. . . . .
			Summe (Titel 5, §§. 1—15) .	5,070.340	. . . . .	1,827.756	6,898.096	*)5,788.131

*) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
7	6		Wasserbau:					
		1	Österreich unter der Enns	279.150	.....	.....	279.150	279.150
			1. Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (5. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (17. Rate)	.....	.....	430.000	430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	230.910	.....	.....	230.910	230.910
			1. Donaustrombauten	.....	.....	293.000	293.000	170.000
			2. Innflussbauten	.....	.....	95.000	95.000	82.000
			3. Salzachflussbauten	.....	.....	20.000	20.000	20.000
			4. Traunflussbauten	.....	.....	130.000	130.000	110.000
		3	Salzburg	65.000	.....	.....	65.000	55.000
			1. Salzach- und Saale-Regulirung	.....	.....	39.000	39.000	49.000
		4	Steiermark	74.670	.....	.....	74.670	48.900
			1. Ärarial-Beitrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Murflusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (3. Rate)	.....	.....	45.000	45.000	45.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz (4. Rate)	.....	.....	8.100	8.100	6.700
			3. Ärarial-Beitrag für die Ausführung von Schutz- und Erhaltungsbauten in der Drauflussstrecke von Marburg abwärts bis Polstrau (4. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
		5	Kärnten	37.800	.....	....	37.800	37.800
			1. Drau-Regulirung	.....	.....	57.000	57.000	57.000
		6	Krain	16.400	.....	.....	16.400	13.400
			1. Save-Regulirung	.....	.....	76.300	76.300	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	77.000	.....	.....	77.000	69.350
			1. Inn-Correctionsbauten (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	10.000
			2. Rhein-Regulirung, 690.000 Frcs. oder 276.000 fl. in Gold, d. i. im gesetzlichen Werte in österreichischer Währung (5. Rate)	.....	.....	328.570	328.570	328.570
			Fürtrag	780.930	.....	1,561.970	2,342.900	2,117.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	780.930	. . . . .	1,561.970	2,342.900	2,117.780
7	6	7	3. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	120.000
			4. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
		8	Böhmen	239.500	. . . . .	. . .	239.500	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	80.000
			Anschaffung eines Regierungs-Dampfers . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21.000
			Ärarial-Beitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
		9	Mähren	500	. . . . .	. . . . .	500	500
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	14.000
		10	Schlesien	3.000	. . . . .	. . . .	3.000	2.400
			1. Oder- incl. Oppa- und Olsa-Regulirung . .	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	274.550	. . . . .	. . . . .	274.550	241.850
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	250.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000	60.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	197.600	197.600	170.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	160.000	160.000	140.000
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000	25.000
			6. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die oben angeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke: a) Für Weichsel-Bauten . . . 5.000 fl. b) Für Dunajec-Bauten . . . 2.500 „ c) Für San-Bauten . . . . . 4.000 „ d) Für Dniester-Bauten . . . 1.000 „ e) Für Wisłoka-Bauten . . . 500 „	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000	13.000
			7. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des Soła-Flusses (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	39.778	39.778	. . . . .
			8. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Łomnica-Flusses (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	39.808	39.808	. . . . .
			9. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900	9.900
			10. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biała-Flusses (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660	8.660
			Fürtrag .	1,298.480	. . . . .	2,718.716	4,017.196	3,553.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,298.480	. . . . .	2,718.716	4,017.196	3,553.090
7	6	11	11. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			12. Anschaffung eines Dampfbaggers für den Weichsel-Fluss . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			13. Anschaffung eines Dampfbaggers und eines Dampfremorqueurs für den Dniester-Fluss (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
		12	Bukowina . . .	5.830	. . . . .	. . . . .	5.830	5.700
			1. Bauten am Pruth-Flusse . . .	. . . . .	. . . . .	35.500	35.500	20.000
			2. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die obigen Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			3. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales . . .	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
		13	Dalmatien					
			1. Staats-Beitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona, politischer Bezirk Spalato (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—13) .	1,304.310	. . . . .	2,856.916	4,161.226	3,598.790
	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:					
		1	Österreich ob der Enns:					
			1. Bau eines Amtsgebäudes in Ried (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
		2	Steiermark:					
			1. Grundankauf für Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz . . .	. . . . .	. . . . .	6.400	6.400	. . . . .
			2. Bau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500	21.500
		3	Krain:					
			1. Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	210.000	210.000	. . . . .
		4	Küstenland:					
			1. Bau eines Statthaltereigebäudes in Triest (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
		5	Böhmen:					
			1. Ankauf und Adaptirung eines Gebäudes für die Unterbringung der k. k. Ämter in Beneschau . . .	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900	. . . . .
			2. Ankauf und Adaptirung von drei weiteren Gebäuden für die Unterbringung der k. k. Ämter in Chotěboř (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	19.500	19.500	. . . . .
			3. Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.192	3.192	. . . . .
			4. Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	377.492	377.492	21.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	377.492	377.492	21.500
7	7	5	5. Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Ledeč (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.485	3.485	3.615
			Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Chotěboř . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.309
		6	Schlesien:					
			1. Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz (Ankauf des Baugrundes)	. . . . .	. . . . .	12.200	12.200	. . . . .
		7	Galizien mit Krakau:					
			1. Zubau zum Statthaltereigebäude in Lemberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	67.500	67.500	. . . . .
			2. Bau eines Amtsgebäudes in Krakau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	92.000	92.000	. . . . .
			3. Annuität für die Młocki'sche Realität in Lemberg (64. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	621	621	1.400
			Summe (Titel 7, §§. 1—7) .	. . . .	. . . . .	553.298	553.298	35.824
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	21,708.485	123.231	5,600.772	*) 27,432.488	**) 24,510.875
			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.					
8	1		Central-Leitung	552.180	. . . . .	1.720	553.900	561.300
	2		Landwehr (hierunter 400 Ducaten und 7.500 fl. zusammen 9.420 fl. in Gold)	. . . . .	15,961.145	422.476	16,383.621	15,687.600
	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung Stellungspflichtiger und renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten	86.510	. . . . .	. . . . .	86.510	104.270
	4		Militär-Stiftungen	35.600	. . . . .	. . . . .	35.600	36.400
	5		Militär-Polizeiwache	148.170	. . . . .	. . . . .	148.170	159.880
	6		Gendarmerie	. . . . .	6,864.880	. . . . .	6,864.880	6,544.720
			Gesammt-Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	822.460	22,826.025	424.196	24,072.681	23,094.170

*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II) Gesammtsumme:

	1898	1897
Ministerium des Innern	28,852.488	28,040.875

**) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.					
			A. Centrale.					
9	1		Centralleitung	412.100	. . . . .	. . . . .	412.100	388.500
			Anpassung der Façaden des alten Ministerialgebäudes an jene des Zubaues	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.300
			Rückzahlung der behufs Ankaufes und Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze von der Rosalia Czech'schen und der Windhag'schen Stiftung vorschussweise bestrittenen Auslagen per 325.000 fl. sammt Interessen die 26. und letzte Rate	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.509
	2		Schulaufsicht	960.500	. . . . .	. . . . .	960.500	931.700
	3		Akademien der Wissenschaften	112.000	. . . . .	. . . . .	112.000	104.000
			Akademie der Wissenschaften in Wien: Beitrag zur Bestreitung der Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			Beitrag zur Bestreitung der Druckauslagen der philosophisch-historischen Classe	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			Akademie der Wissenschaften in Krakau: Subvention für bauliche Adaptirungen im Akademiegebäude sammt innerer Einrichtung, Neuordnung der Bibliothek, Inventarisirung der physiographischen Sammlungen und Herausgabe von Materialien aus den vaticanischen Archiven (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	. . . . .
	4		Museum für Kunst und Industrie	96.400	. . . . .	. . . . .	96.400	89.500
			Neuherstellung des Pflasters im Arkadenhofe und in der Vorhalle des Musealgebäudes	. . . . .	. . . . .	2.420	2.420	. . . . .
			Instalation der elektrischen Beleuchtung in eigenen Räumen des Gebäudes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.370
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
	6		Statistische Centralcommission	100.700	22.500	. . . . .	123.200	119.200
			Veröffentlichung statistischer Publicationen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Ankauf von zwei elektrischen Zählapparaten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Bearbeitung der Volksbewegungsstatistik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.665
	7		Geologische Reichsanstalt	73.900	. . . . .	. . . . .	73.900	72.100
			Reconstructions- und Renovirungsarbeiten am Anstaltsgebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	34.200	. . . . .	. . . . .	34.200	33.500
			Mehrkosten der Herausgabe des Jahrbuches für das Jahr 1894	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	8.300
			Summe (Titel 1—9)	1,837.800	22.500	40.420	1,900.720	1,856.644

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	133.100	.....	.....	133.100	127.600
			Herstellung einer zweiten Auflage des Kataloges der akademischen Gemäldegallerie	.....	.....	1.700	1.700	.....
		2	Kunstakademie in Prag	40.000	.....	.....	40.000	35.400
			Ankauf des Baugrundes für die Herstellung eines Neubaues (2. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	.....
			Herstellung eines Neubaues (1. Rate)	.....	.....	50.000	50.000	.....
			Herstellungen in den Localitäten der Kunstakademie	.....	.....	1.700	1.700	.....
			Kanzleierfordernisse (1. Rate)	.....	.....	750	750	.....
			Adaptirung der Localitäten am Kronprinz Rudolfsquai	.....	.....	.....	.....	500
		3	Kunstschule in Krakau	23.900	.....	.....	23.900	23.800
		4	Förderung der Musikpflege	42.000	.....	.....	42.000	37.700
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich	.....	.....	4.000	4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	.....	64.500	.....	64.500	60.500
			Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens“ (4. Rate)	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau	.....	.....	3.100	3.100	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (6. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an den internationalen Kunstausstellungen in München und Dresden 1897	.....	.....	.....	.....	12.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	239.000	64.500	87.250	390.750	312.500
			b) Für archäologische Zwecke:					
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	24.755	.....	.....	24.755	23.175
			Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	.....	.....	525	525	.....
		7	Conservirung und Restaurirung alter Bau- und Kunstdenkmale	.....	12.000	.....	12.000	10.000
			Österreich unter der Enns:					
			Restaurirung der Glasgemälde von drei Fenstern im Presbyterium des Domes zu St. Stephan (1. Rate)	.....	.....	1.500	1.500	.....
			Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (4. Rate)	.....	.....	3.300	3.300	5.000
			Subvention für den Wiener Dombauverein	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Restaurirung der Deckengemälde und Decorationen in der Jesuiten-(Universitäts-)Kirche in Wien	.....	.....	.....	.....	1.200
			Österreich ob der Enns:					
			Restaurirung der St. Lorenzkirche in Lorch (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Fürtrag	24.755	12.000	11.325	48.080	44.375

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	24.755	12.000	11.325	48.080	44.375
9	10	7	Salzburg:					
			Restaurirung der Franziskanerkirche in Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			Tirol:					
			Restaurirung der Maria Inviolata-Kirche in Riva (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	. . . . .
			Restaurirung der Pfarrkirche in Felthurns .	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	1.500
			Steiermark:					
			Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der Basilika in Seckau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Kärnten:					
			Restaurirung des Kreuzganges im Stiftsgebäude zu Millstatt	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Restaurirung der Bartholomäus-Probstei und Stadtpfarrkirche in Friesach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Krain:					
			Restaurirung der Hofkirche in Dvor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Küstenland:					
			Vornahme der Restaurirung der Mosaiken der Hauptfaçade des Domes zu Parenzo . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	2.200
			Dalmatien:					
			Restaurirung des Rectorenpalastes in Ragusa (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	30.000
			Böhmen:					
			Restaurirung der Façade des Rathhauses in Prachatic	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Restaurirung der Pfarrkirche in Kunětic (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Restaurirung der Decanalkirche in Tabor (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec . .	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	5.000
			Restaurirung der Decanalkirche zu St. Nicolaus in Eger (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Fürtrag .	24.755	12.000	138.725	175.480	146.075

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24.755	12.000	138.725	175.480	146.075
9	10	7	Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag (1. Rate)					5.000
			Restaurirung der wälschen Capelle in Prag					1.000
			Restaurirung der Spiegelcapelle im Clementinum in Prag					1.200
			Restaurirung des Franziskanerklosters in Pilsen					2.120
			Mähren:					
			Restaurirung der Bartholomäuskirche in Mährisch-Kromau (2. und letzte Rate)					2.500
			Galizien:					
			Restaurirung der Klosterkirche in Lezajsk (2. Rate)			5.000	5.000	2.000
			Restaurirung der Domkirche auf dem Wawel in Krakau			20.000	20.000	20.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz			3.000	3.000	3.000
			Restaurirung des Kreuzganges im Dominikaner-Kloster in Krakau			1.000	1.000	3.000
		8	Österreichisches archäologisches Institut	55.379	30.650		86.029	
			Anschaffung und Reparatur von Kanzleieinrichtungsgegenständen			1.200	1.200	
			Küstenland:					
			Conservirung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. und letzte Rate)			600	600	
			Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja (3. Rate)			2.000	2.000	40.334
			Dalmatien:					
			Erwerbung der Münzensammlung Rossi für das archäologische Museum in Spalato (2. und letzte Rate)			500	500	
		9	Sonstige archäologische Auslagen	1.000	3.000		4.000	
			Summe (Titel 10, §§. 6—9) .	81.134	45.650	172.025	298.809	226.229
			Summe (Titel 10, §§. 1—9) .	320.134	110.150	259.275	689.559	538.729
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	2,157.934	132.650	299.695	2,590.279	2,395.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summme	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Cultus.					
9	11		Erfordernis der Religionsfonde:					
			a) Ausgaben der Fonde.					
		1	Österreich unter der Enns	596.900	. . . . .	. . . . .	596.900	580.500
			Neu-, Um- und Zubauten, und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	25.974	25.974	28.922
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	7.667	7.667	10.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400	. . . . .
		2	Österreich ob der Enns	195.600	. . . . .	. . . . .	195.600	191.100
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
		3	Salzburg	121.600	. . . . .	. . . . .	121.600	114.800
			Beitrag	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
		4	Tirol	485.000	. . . . .	. . . . .	485.000	483.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.450
		5	Vorarlberg	42.000	. . . . .	. . . . .	42.000	40.800
		6	Steiermark	403.700	. . . . .	. . . . .	403.700	398.800
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600	. . . . .
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	8.500
		7	Kärnten	177.600	. . . . .	. . . . .	177.600	168.200
		8	Krain	194.700	. . . . .	. . . . .	194.700	195.700
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	16.815	16.815	2.792
		9	Triest	82.400	. . . . .	. . . . .	82.400	76.500
		10	Görz	126.300	. . . . .	. . . . .	126.300	112.100
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	6.600	6.600	. . . . .
			Beitrag	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
		11	Istrien	138.900	. . . . .	. . . . .	138.900	133.300
		12	Dalmatien	397.000	. . . . .	4.000	401.000	391.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	77.460	77.460	45.060
		13	Böhmen	1,328.000	. . . . .	. . . . .	1,328.000	1,266.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	77.473	77.473	43.248
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	31.000	31.000	20.000
		14	Mähren	578.500	. . . . .	. . . . .	578.500	571.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge	. . . . .	. . . . .	91.610	91.610	1.350
		15	Schlesien	121.100	. . . . .	. . . . .	121.100	120.300
		16	Galizien	1,405.000	. . . . .	. . . . .	1,405.000	1,409.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	102.100	102.100	45.500
		17	Krakau	124.600	. . . . .	. . . . .	124.600	125.764
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
		18	Bukowina	52.500	. . . . .	. . . . .	52.500	51.600
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	7.507	7.507	7.535
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.800
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,571.400	. . . . .	547.306	7,118.706	6,651.621
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	895.580	. . . . .	. . . . .	895.580	991.280
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300	11.960
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	2.970	2.970	5.270
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800	4.410
			Fürtrag	895.580	. . . . .	17.070	912.650	1,013.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	895.580	. . . . .	17.070	912.650	1,013.920
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:					
9	11	19	Österreich unter der Enns:					
			Straßenanschüttung auf den zur Parcellirung bestimmten Grundstücken in Wiener-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Beendigung des Baues des Forstverwaltungsgebäudes in Wiener-Neustadt	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	12.000
			Bau eines Wirtschaftsgebäudes in St. Pölten . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.500
			Österreich ob der Enns:					
			Anlage eines Waldweges über das Pöglgut in Weyer	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Bau von Arbeiterwohnungen auf der Strohmaier'schen Realität in Weyer	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Aufbau eines Stockwerkes auf das Forsthaus in Klaus behufs Adaptirung von zwei Arbeiterwohnungen (W. V. Weyer)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.600
			Krain:					
			Ablösung von Messen und Studentenstiftungs-Verbindlichkeiten	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			Galizien:					
			Neubau einer Försterwohnung in Kopciowa, 1. Rate (W. V. Muszyna)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	69.350
			Ankauf der Warscicki'schen Realität in Krynica . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 11, §. 19) .	895.580	. . . . .	35.820	931.400	1,111.470
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	7,466.980	. . . . .	583.126	8,050.106	7,763.091
	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:					
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300	31.200
		2	Beiträge	150.400	15.000	. . . . .	165.400	129.000
			Österreich unter der Enns:					
			Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (11. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	13.600
			Wiederaufbau der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:					
			Herstellung von Nebengebäuden beim Pfarrhofe in Minning	. . . . .	. . . . .	960	960	. . . . .
			Wiederaufbau des Pfarrkirchenthurmes in Holzhausen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Salzburg:					
			Wiederherstellung der Inschriften auf den Gruftplatten der Domkirche in Salzburg (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Fürtrag .	181.700	15.000	19.160	215.860	187.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	181.700	15.000	19.160	215.860	187.300
9	12	2	Bauherstellungen an der Studienkirche in Salzburg	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Restaurirung der Franziscanerkirche in Salzburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			Tirol: Weitere Restaurirungsarbeiten, und zwar zunächst am Dache des Domes in Trient (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.350
			Steiermark: Herstellungen an der Pfarrkirche in Kapfenberg	. . . . .	. . . . .	492	492	. . . . .
			Krain: Reconstruction der Pfarrkirche in Moräutsch (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.520	1.520	. . . . .
			Küstenland: Herstellungen am bischöflichen Residenzgebäude in Veglia (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			Dalmatien: Restaurirung der Kathedralkirche in Cattaro (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Böhmen: Herstellungen: an der Kirche, der Pfarre und dem Wirtschaftsgebäude in Tremles	. . . . .	. . . . .	11.200	11.200	. . . . .
			an der St. Johanneskirche in Neuhaus	. . . . .	. . . . .	3.670	3.670	. . . . .
			an der Kirche und dem Expositurgebäude in Schößl (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	6.870	6.870	. . . . .
			an der Kirche in Tochowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600	. . . . .
			an der St. Ignatiuskirche in Jičin (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	. . . . .
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	181.700	15.000	75.112	271.812	212.150
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000	44.500
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000	105.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	149.500
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:					
			Dalmatien	92.100	. . . . .	. . . . .	92.100	89.400
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.730	12.730	12.530
			Summe (Titel 14) .	92.100	. . . . .	12.730	104.830	101.930
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,890.780	15.000	670.968	8,576.748	8,226.671

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			C. Unterricht.					
9	15		**Hochschulen.**					
			a) Universitäten:					
		1	Universität in Wien	980.800	171.000	.....	1,151.800	1,120.000
			Herstellung eines Thierstalles beim pathologischen Institute	.....	.....	5.800	5.800	.....
			Nachzahlungen für die Krankenhauskliniken	.....	.....	7.470	7.470	.....
			Nachzahlungen für die Gebärkliniken	.....	.....	16.000	16.000	.....
			Erweiterung der Localitäten des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1. Rate)	.....	.....	1.990	1.990	.....
			Bauliche Herstellungen und Anschaffung von Einrichtungsstücken für das 2. zoologische Institut (1. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	.....
			Completirung der Bibliothek des Institutes für österreichische Geschichtsforschung	.....	.....	400	400	.....
			Anschaffung eines Mikroskopes für die zweite psychiatrische Klinik	.....	.....	450	450	.....
			Adaptirungen in den Räumlichkeiten der juridischen Facultät	.....	.....	1.900	1.900	.....
			Bauliche Herstellungen im Gebäude der Universitäts-Sternwarte (1. Rate)	.....	.....	1.400	1.400	.....
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zweiten zoologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	700	700	.....
			Einrichtung eines Raumes für die Universitäts-Bibliothek (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.750	1.750	2.400
			Anschaffung von Messapparaten für die praktischen Übungen am physikalisch-chemischen Institute (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	.....	.....	3.000	3.000	3.000
			Einführung der Niederdruck-Dampfheizung in den Kanzlei-Räumen der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	.....	.....	1.975
			Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute	.....	.....	.....	.....	2.000
			Ausarbeitung von Projectskizzen für den Bau eines chirurgisch-klinischen Pavillons	.....	.....	.....	.....	2.000
			Vergütung der Herstellungskosten für die Telegraphenleitung von der Sternwarte zum Universitäts-Hauptgebäude	.....	.....	.....	.....	300
			Fürtrag .	980.800	171.000	49.860	1,201.660	1,136.675

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	980.800	171.000	49.860	1,201.660	1,136.675
9	15	2	Universität in Innsbruck	300.900	25.500	. . . . .	326.400	308.900
			Anschaffung von Apparaten für das Institut der experimentellen Psychologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Erbauung eines zweiten Erdkastens im botanischen Garten	. . . . .	. . . . .	750	750	. . . . .
			Nachzahlung von Beiträgen für die Krankenhauskliniken aus dem Jahre 1897	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			Installirung der Wasserleitung im Hörsale, Ambulatorium und Arbeitszimmer der medicinischen Klinik	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Ergänzung des Bestandes der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Anschaffung von elektro-medicinischen Apparaten für die medicinische Klinik	. . . . .	. . . . .	380	380	. . . . .
			Anschaffung eines größeren Mikroskopes für das histologisch-embryologische Institut	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Einrichtung von vier mietweise untergebrachten Seminarien	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des pathologisch-anatomischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Einrichtung und Ausgestaltung eines Cabinetes zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen bei den Krankenhauskliniken	. . . . .	. . . . .	550	550	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung des hygienischen Institutes	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der gynäkologischen Klinik und Anschaffung von Einrichtungsstücken für die geburtshilfliche Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung indologischer Werke (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Erneuerung der Kupfereindeckung der großen Kuppel sammt Laterne über der Universitätskirche . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Herstellungen für die Lehrkanzel der Geburtshilfe und Gynäkologie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	430
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der pädiatrischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Herstellungen für die Augenklinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für die Augenklinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Mineralogie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	1,281.700	196.500	73.040	1,551.240	1,457.505

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	1,281.700	196.500	73.040	1,551.240	1,457.505
9	15	3	Universität in Graz	391.400	20.000	.....	411.400	385.900
			Nachzahlungen für die Krankenhaus- und Gebärkliniken	.....	.....	15.000	15.000	.....
			Anschaffung eines Mikroskopes für das histologisch-embryologische Institut	.....	.....	500	500	.....
			Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen an der elektrischen Beleuchtungsanlage der Universitätsbibliothek	.....	.....	220	220	.....
			Aufstellung eines römischen Mosaikfußbodens im Universitätsgebäude	.....	.....	183	183	.....
			Neuherstellung einer Gasleitungsanlage für die Krankenhauskliniken	.....	.....	1.400	1.400	.....
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des mineralogischen Institutes	.....	.....	300	300	.....
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das chemische Laboratorium der pädiatrischen Klinik	.....	.....	600	600	.....
			Ergänzung der Bibliothek des botanischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	100	100	.....
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des zoologisch-zootomischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	300	300	.....
			Einfriedung, Trottoirherstellung und Parkirung beim physikalischen und chemischen Institutsgebäude (1. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Adaptirung und Einrichtung eines Sammelraumes für das anatomische Institut (1. Rate)	.....	.....	600	600	.....
			Herstellung von Plänen des anatomisch-physiologischen, physikalischen und chemischen Institutsgebäudes für die Gebäudeinspection	.....	.....	900	900	.....
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des geologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	500	500	.....
			Innere Einrichtung und Ausstattung des experimentell-psychologischen Laboratoriums	.....	.....	800	800	.....
			Für Bücheranschaffungen bei der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	2.500	2.500	4.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des kunsthistorischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung für das hygienische Institut (2. und letzte Rate)	.....	.....	750	750	750
			Herstellungen und Anschaffungen für den aseptischen Hör- und Operationssaal der chirurgischen Klinik	.....	.....	.....	.....	940
			Wissenschaftliche Ausstattung der medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	800
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (4. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	1.000
			Fürtrag .	1,673.100	216.500	101.193	1,990.793	1,851.395

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,673.100	216.500	101.193	1,990.793	1,851.395
9	15	3	Annuität für den Bau eines Universitätsgebäudes in Graz (8. und 9. Semestral-Rate)	. . . . .	. . . . .	35.500	35.500	35.500
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.162
		4	Universitäten in Prag	820.500	172.000	. . . . .	992.500	908.200
			Deutsche Universität:					
			Installirung einer elektrischen Gleichstrom- und Wechselstromanlage beim physikalischen Institute	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Anschaffungen und Herstellungen für die chirurgische Klinik	. . . . .	. . . . .	5.660	5.660	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung für die zahnärztliche Specialordination an der Poliklinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Errichtung und Dotirung eines staatswissenschaftlichen Institutes	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der II. medicinischen Klinik	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Adaptirungen im mineralogischen Institute . . .	. . . . .	. . . . .	450	450	. . . . .
			Herstellungen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der deutschen Universität in Prag . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pflanzenphysiologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung eines Lichtprojectionsapparates für das physiologische Institut (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des botanischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	400	400	400
			Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	300	300	700
			Anschaffung von Apparaten für das physikalisch-chemische Institut (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	1.800
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	492	492	492
			Wissenschaftliche Ausstattung der I. medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Wissenschaftliche Ausstattung der chirurgischen Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Adaptirung eines Raumes für die dermatologische Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	375
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der Kunstgeschichte	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	144
			Böhmische Universität:					
			Nachzahlung von Concurrenzbeiträgen für die provisorische Benützung des Isolirpavillons beim allgemeinen Krankenhause	. . . . .	. . . . .	12.994	12.994	. . . . .
			Fürtrag .	2,493.600	388.500	184.989	3,067.089	2,808.668

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche 1899	Ausgaben: außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,493.600	388.500	184.989	3,067.089	2,808.668
9	15	4	Adaptirung des physiologischen Hörsaales . . .	.....	.....	4.800	4.800	.....
			Erste wissenschaftliche Ausstattung des hygienischen Institutes	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Anschaffung von Apparaten zu Arbeiten mit Röntgenstrahlen für die medicinische Facultät .	.....	.....	800	800	.....
			Herstellungen an dem Gebäude der Kinderklinik .	.....	.....	450	450	.....
			Ergänzung des wissenschaftlichen Inventars der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	.....	.....	700	700	.....
			Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für das pathologisch anatomische Institut (1. Rate)	.....	.....	300	300	.....
			Ausstattung der Bibliothek des rechts- und staatswissenschaftlichen Seminars	.....	.....	300	300	.....
			Anfertigung eines Kaiserbildes für den Sitzungssaal der philosophischen Facultät	.....	.....	400	400	.....
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für Histologie und Embryologie (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	500	500
			Completirung der Lehrmittel-Sammlung für Geologie (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	350
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	.....	.....	.....	.....	1.744
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Nachzahlungen für die Krankenhauskliniken . . .	.....	.....	75.000	75.000	.....
			Für die Dislocation der Kliniken anläßlich der Fertigstellung des Pavillons VI im allgemeinen Krankenhause	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Neubearbeitung der Zettelkataloge der Universitätsbibliothek (1. Rate)	.....	.....	2.185	2.185	.....
			Bücheranschaffungen bei der Universitätsbibliothek (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Instandsetzungsarbeiten und Nachschaffungen für die Universitätsbibliothek (2. Rate)	.....	.....	540	540	1.000
			Conservative Bauherstellungen am allgemeinen Krankenhause in Prag	.....	.....	.....	.....	4.430
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	.....	.....	.....	.....	12.000
			Universitätsgüter Michle und Malešic:					
			Erneuerung der Kühlschiffe und Reconstruction des Sudhauses im Bräuhause zu Michle (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	2.656
		5	Universität in Lemberg	266.300	13.000	.....	279.300	243.900
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums	.....	.....	1.800	1.800	.....
			Fürtrag .	2,759.900	401.500	286.764	3,448.164	3,075.248

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,759.900	401.500	286.764	3,448.164	3,075.248
9	15	5	Errichtung eines Institutes für moderne Kunstgeschichte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung der Insignien für den Decan der medicinischen Facultät	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Grundankauf behufs Erweiterung des Universitäts-Hauptgebäudes	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000	61.000
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	9.788	9.788	9.788
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung und Einrichtung der Kliniken (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
		6	Universität in Krakau	378.600	67.000	. . . . .	445.600	420.300
			Adaptirung und Einrichtung von Räumen für das Institut für Geologie, Zoologie und medicinische Chemie	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700	. . . . .
			Einrichtung einer Werkstätte für den Mechaniker bei dem physiologischen Institute	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des mineralogischen Institutes	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung für das hygienische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Anschaffung von Mikroskopen für klinische Mikroskopierübungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für vergleichende Anatomie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	250	250	. . . . .
			Anschaffung von Auer'schen Gasglühlichtbrennern für das I. chemische Institut	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Anschaffung von Mineralienschränken für das mineralogische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	345	345	. . . . .
			Neubau der oculistischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Anschaffung von Schränken für das geologische Institut (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Herausgabe von Publicationen anläßlich des 500jährigen Bestandes der Neubegründung der Jagellonischen Universität (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung und des Instrumentariums für den Hebammenunterricht an der Gebärabtheilung des St. Lazarus-Spitales (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Einrichtung einer Werkstätte für die Lehrkanzel des landwirtschaftlichen Ingenieurwesens (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Fürtrag .	3,138.500	468.500	426.547	4,033.547	3,620.836

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,138.500	468.500	426.547	4,033.547	3,620.836
9	15	6	Ankauf einer Sammlung von galvanoplastischen Abdrücken altpolnischer Siegel (2. und letzte Rate)			350	350	350
			Ergänzung der Bibliothek des philologischen Seminars (3. und letzte Rate)			1.000	1.000	1.000
			Completirung der inneren Einrichtung des neuen medicinischen Institutsgebäudes (2. und letzte Rate)					8.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum					318
			Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)					1.500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (2. und letzte Rate)					500
			Anschaffung von Instrumenten für die laryngologische Abtheilung im St. Lazarus-Spitale (2. und letzte Rate)					500
		7	Universität Czernowitz	127.700			127.700	123.300
			Anschaffung eines Mikroskopes für das mineralogische Institut			600	600	
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung für Geographie			300	300	
			Completirung der Bibliothek des deutschrechtlichen Seminars			200	200	
			Neubau eines Wohnhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)			8.300	8.300	5.000
			Errichtung einer Wassergasanstalt im Institutsgebäude (2. und letzte Rate)			8.000	8.000	6.000
			Herstellungen am Universitätsgebäude					3.200
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Universitätsbibliothek					770
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. Gold)	17.100			17.100	17.000
			Ausgestaltung der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest (1. Rate)			10.000	10.000	
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitätsprofessoren		6.000		6.000	6.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	3,283.300	474.500	455.297	4,213.097	3,794.274
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.700			14.700	14.400
		10	" " " " Olmütz	15.900			15.900	16.200
			Fürtrag .	30.600			30.600	30.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December				
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	30.600	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
9	15	11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.400	. . . . .	. . . . .	27.400	27.800
			Completirung der inneren Einrichtung für neu gemietete Räume	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000	59.400
			c) Technische Hochschulen.					
		12	Technische Hochschule in Wien	300.800	. . . . .	. . . . .	300.800	293.400
			Erste Einrichtung eines Laboratoriums für die Lehrkanzel für Gährungsphysiologie und technische Bakteriologie (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude der technischen Hochschule (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000	18.000
			Einleitung des elektrischen Stromes zu Laboratoriumszwecken	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.700
		13	Technische Hochschule in Graz	114.800	. . . . .	. . . . .	114.800	113.600
			Herstellung einer Garten-Volière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Dotationszuschuss für die Lehrkanzel der reinen und analytischen Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	850
		14	Technische Hochschulen in Prag	317.300	. . . . .	. . . . .	317.300	293.400
			Deutsche technische Hochschule:					
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Beseitigung der Feuchtigkeit in der Dienstwohnung des Portiers	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.490
			Böhmische technische Hochschule:					
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlung für technische Mikroskopie und Warenkunde (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Herstellungen an der Façade der Gebäude . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
			Fürtrag .	732.900	. . . . .	21.300	754.200	735.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	732.900	. . . . .	21.300	754.200	735.040
9	15	15	Technische Hochschule in Brünn	108.300	. . . . .	. . . . .	108.300	103.100
			Nachschaffung von Einrichtungsstücken	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Für die Vorträge über Meteorologie und Klimatologie	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Bauliche Ausgestaltung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	123.300	. . . . .	. . . .	123.300	117.900
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die technische Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für praktische Geometrie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Für den technischen Zeichenunterricht an der Ingenieurabtheilung	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten zur Messung von Brückenspannungen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	350	350	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten für das meteorologische Observatorium	. . . . .	. . . . .	240	240	. . . . .
			Nachtragszahlungen für den Neubau der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	965.550	. . . . .	160.790	1,126.340	959.590
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	135.500	. . . . .	. . . . .	135.500	117.800
			Einrichtung eines biologischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Bau eines Glas- und Vegetationshauses, dann Instandsetzung des Versuchsgartens beim Anstaltsgebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Pflanzenbau (1. Rate)	. . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	. . . . .	1.900	1.900	1.700
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge	. . . .	. . . . .	500	500	500
			Summe (Titel 15, §. 18) .	135.500	. . . . .	9.600	145.100	120.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
		20	Allgemeine Regieauslagen der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	700	. . . . .	. . . . .	700	. . . . .
			Sämmtliche Hochschulen:					
		21	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	31.600	31.600	30.000
		22	Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	3.000
			Pauschalerfordernis für nicht vorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
		23	Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	92.000	. . . . .	. . . . .	92.000	92.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—23)	4,535.050	482.500	657.287	5,674.837	5,088.264
			Mittelschulen.					
	16	1	Gymnasien	4,879.000	. . . . .	. . . . .	4,879.000	4,584.150
			Österreich unter der Enns:					
			Auswechslung zweier Öfen der Centralheizung im akademischen Gymnasium in Wien (I. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	2.860	2.860	. . . . .
			Herstellungsarbeiten und Anschaffungen für das Staats-Gymnasium in Wien (III. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Anschaffung von Bilderrahmen behufs Unterbringung von Anschauungsmitteln in den Gängen und im Stiegenhause des Staats-Gymnasiums in Wien (V. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	760	760	. . . . .
			Instandsetzungsarbeiten am Staats-Gymnasium in Krems	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues sammt innerer Einrichtung für das Staatsgymnasium in Wien (II. Bezirk, Circusgasse) 2. Rate	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000	. . . . .
			Herstellung eines Gebäudes für das Staatsgymnasium in Wien (XIII. Bez.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Wien (VI. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	341	341	510
			Vermehrung der Lehrmittel am Staats-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (XII. Bezirk) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	857	857	440
			Fürtrag	4,879.000	. . . . .	149.718	5,028.718	4,586.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	149.718	5,028.718	4,586.100
9	16	1	Bauliche Herstellungen im akademischen Gymnasium in Wien (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.605	1.605	1.300
			Installation des Auer'schen Gasglühlichtes am Staatsgymnasium in Wien (IX. Bezirk) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Tirol:					
			Subvention für die Stadtgemeinde Hall zur Herstellung eines neuen Gebäudes für das dortige Francískaner-Gymnasium (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Reconstruction der Abortanlagen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Innsbruck (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.900	1.900	. . . . .
			Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Trient (ital. Abth.) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.120	6.120	5.700
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			Vorarlberg:					
			Beitrag zur Herstellung eines neuen Geläutes für die St. Johannes-Gymnasialkirche in Feldkirch	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.070
			Steiermark:					
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasialgebäude in Graz (15. und 16. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500	14.500
			Kärnten:					
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.710	1.710	1.970
			Krain:					
			Reconstruction der Umfassungsmauern des botanischen Gartens am Staats-Gymnasium in Laibach	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Krainburg	. . . . .	. . . . .	800	800	6.000
			Triest:					
			Herstellungen am Staatsschul-Gebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.700
			Görz:					
			Anschaffung von Schulbänken am Staats-Gymnasium in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	420	420	. . . . .
			Istrien:					
			Staats-Gymnasium in Pola: Bau einer Turnhalle (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.760	2.760	. . . . .
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	198.133	5,077.133	4,632.640

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	198.133	5,077.133	4,632.640
9	16	1	Dalmatien:					
			Herstellungsarbeiten am Staats-Gymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	5.950	5.950	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken:					
			Für das Staats-Gymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	580	580	. . . . .
			Für das Staats-Gymnasium in Spalato . . .	. . . . .	. . . . .	425	425	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Untergymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Böhmen:					
			Instandsetzung der Malerarbeiten im Staats-Gymnasium in Prag auf der Neustadt (böhmisch), Tischlergasse) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Anschaffung von Zeichentischen für das Staats-Gymnasium in Prag auf der Neustadt (deutsch, Graben)	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Instandsetzung der Hoffaçade des Staats-Gymnasiums in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	740	740	. . . . .
			Anschaffung der inneren Einrichtung und von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge (deutsch) (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Herstellungsarbeiten im Unterrichtsstiftungshause in Böhmisch-Leipa	. . . . .	. . . . .	2.960	2.960	. . . . .
			Einführung der Gasbeleuchtung am Staats-Gymnasium in Pilsen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	1.990	1.990	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Tabor	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung einer inneren Einrichtung für das Staats-Untergymnasium in Prachatitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	. . . . .
			Subventionen:					
			der Stadtgemeinde Aussig zur Erhaltung des dortigen Communal-Untergymnasiums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			der Stadtgemeinde Beneschau zur Erhaltung des dortigen Communal-Gymnasiums	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			der Stadtgemeinde Königinhof zur Erhaltung des dortigen Communal-Franz Joseph-Gymnasiums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für das akademische Gymnasium in Prag (böhmisch) (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für das Staats-Gymnasium in Prag (Neustadt) Stefansgasse (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Prag (Kleinseite, böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800	800
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	427.078	5,306.078	4,633.440

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	427.078	5,306.078	4,633.440
9	16	1	Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	2.000
			Umgestaltung der Aula in eine Kapelle und Anschaffung von Kircheneinrichtungsstücken beim Staats-Gymnasium in Prag (Neustadt, böhmisch, Tischlergasse)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.880
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz für das Staats-Gymnasium in Leitmeritz (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	460
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Smichow (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Conservative Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Prag (Kleinseite, deutsch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Königl. Weinberge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	860
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Turngeräthen fürdas Staats-Gymnasiums in Schlan (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.168
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (böhmisch) (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.972
			Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim (böhmisch) (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	615
			Mähren:					
			Beitrag zu den Conservationsherstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	2.689	2.689	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues zur gemeinsamen Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrer-Bildungsanstalt in Olmütz (deutsch) 2. Rate	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Staats-Gymnasium in Stražnic:					
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken	. . . . .	. . . . .	470	470	500
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	800	800	500
			Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Olmütz (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.600
			Schlesien:					
			Herstellung von Fußböden und Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Troppau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	420	420	. . . . .
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	482.457	5,361.457	4,677.295

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	482.457	5,361.457	4,677.295
9	16	1	Beitrag für die innere Ausschmückung der Dreifaltigkeitskirche in Bielitz und die Anschaffung einer Orgel für diese Kirche	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Teschen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	540	540	. . . . .
			Galizien:					
			Vollendung des Baues für das Staats-Gymnasium in Buczacz	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			Innere Einrichtung des Staats-Gymnasiums in Buczacz	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	5.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staatsgymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
			Krakau:					
			Herstellung eines Neubaues für das Staats-Gymnasium zu St. Anna (2. und letzte Rate) nebst innerer Einrichtung	. . . . .	. . . . .	76.500	76.500	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für das 3. Staats-Gymnasium (2. und letzte Rate) nebst innerer Einrichtung	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Bukowina:					
			Herstellung eines Neubaues für das Staats-Unter-Gymnasium in Czernowitz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Radautz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	400
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Unter-Gymnasium in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Untergymnasium in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
	2		Realschulen	1,976.298	. . . . .	. . . . .	1,976.298	1,860.912
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellung neuer Fußböden in 5. Classenzimmern der 1. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk) .	. . . . .	. . . . .	750	750	. . . . .
			Anschaffung neuer Schulbänke und Einführnng des Auer'schen Gasglühlichtes in die Staats-Realschule in Wien (VI. Bezirk) (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	480	480	. . . . .
			Dachreparaturen, Herstellungen und Anschaffungen für die Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Fürtrag .	6,855.298	. . . . .	719.527	7,574.825	6,550.307

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,855.298	. . . . .	719.527	7,574.825	6,550.307
9	16	2	Herstellung eines Neubaues für die zweite Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk) (1. Rate einschließlich Übertragungsgebür)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Adaptirungen und Einrichtung der 2. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk) (letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	570	570	1.200
			Anschaffung von Lehrmitteln für die 2. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	750
			Anschaffungen von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staats-Realschule in Wien (XVIII. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Steiermark:					
			Einrichtung eines Lehrzimmers der Staats-Realschule in Marburg als Hauskapelle	. . . . .	. . . . .	770	770	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für die Staats-Realschule in Graz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Triest:					
			Herstellungsarbeiten im und am Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.480
			Dalmatien:					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Unterrealschule in Zara	. . . . .	. . .	2.000	2.000	. . . . .
			Böhmen:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Lehrmitteln für die 3. deutsche Staats-Realschule in Prag	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	. . . . .
			Ausgestaltung des Festsaales der Staats-Realschule in Prag (Neustadt, Gerstengasse, böhmisch) zu einer Kapelle	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen für die Staats-Realschule in Prag (Kleinseite, böhmisch) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	530	530	. . . . .
			Herstellungsarbeiten und Anschaffungen für die Staats-Realschule in Budweis (deutsch) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in der Staats-Realschule in Pilsen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	420	420	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Žižkow (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für die zweite deutsche Realschule in Prag: Grundankauf . . . . 110.000 fl. 1. Baurate . . . . 100.000 „	. . . . .	. . . . .	210.000	210.000	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Prag (Altstadt, böhmisch)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	8.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Prag (Kleinseite, böhmisch) (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Installirung der Blitzableiteranlage im Gebäude der I. deutschen Staats-Realschule in Prag . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	725
			Herstellungen am Gebäude der I. deutschen Staats-Realschule in Prag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	580
			Einführung der elektrischen Beleuchtung an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.365
			Fürtrag .	6,855.298	. . . . .	1,039.617	7,894.915	6,574.807

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,855.298	. . . .	1,039.617	7,894.915	6,574.807
9	16	2	Anschaffung von Garderobekästen für die Staats-Realschule in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	484
			Conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis (letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.340
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch) (Tangente für $^{2}/_{3}$ Jahre)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.333
			Anschaffung von Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičin (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Mähren:					
			Herstellung eines Zubaues zur böhmischen Staats-Realschule in Brünn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken und von Turngeräthen für die böhmische Staats-Realschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.216	1.216	1.250
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Landes-Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Schlesien:					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Realschule in Teschen und der Staats-Turnhalle daselbst (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Bielitz	. . . . .	. . . . .	780	780	. . . . .
			Galizien:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Tarnów	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Tarnopol .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000	14.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	5.570	. . . . .	. . . . .	5.570	5.345
			Fürtrag .	6,877.868	. . . . .	1,089.163	7,967.031	6,613.159

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, 1899	Ausgaben: außerordentliche, 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,877.868	. . . . .	1,089.163	7,967.031	6,613.159
9	16	6	Verdienst-Zulagen der Professoren	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		7	Personalzulagen der Religionslehrer	5.900	. . . . .	. . . . .	5.900	5.500
			Pauschale für nicht vorhergesehene Auslagen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
		8	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer . . .	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000	42.200
			Summe (Titel 16, §§. 1—8) .	6,891.768	. . . . .	1,122.163	8,013.931	6,703.859
	17		Studienbibliotheken	30.700	. . . . .	. . . . .	30.700	30.300
			Neueinband der beschädigten Incunabeldrucke der Studienbibliothek in Olmütz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	180	180	. . . . .
			Summe (Titel 17) .	30.700	. . . .	180	30.880	30.300
	18		**Industrielles Bildungswesen.**					
		1	Gewerbliche Schulen:					
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,212.900	. . . . .	. . . . .	1,212.900	1,166.200
			Lehr- und Versuchs-Anstalten:					
			Graphische Lehr- und Versuchs-Anstalt in Wien:					
			Adaptirungen (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	25.700
			Innere Einrichtung der adaptirten Localitäten (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.765	5.765	6.000
			Staats-Gewerbeschulen:					
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Gewerbeschule	. . . . .	. . . . .	170	170	. . . . .
			Ergänzung der Werkstätteneinrichtung und Anschaffung von elektro-technischen Instrumenten (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.100
			Staats-Gewerbeschule in Triest:					
			Ergänzung des Lehrmittelapparates des elektrotechnischen Curses (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Ergänzung des Lehrmittelapparates der Fachschule für Holzbearbeitung (1. Rate)	. . . . .	. . . .	350	350	. . . . .
			Fürtrag .	1,212.900	. . . . .	15.785	1,228.685	1,199.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschla[g] für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,212.900	. . . . .	15.785	1,228.685	1,199.00
9	18	1	Beschaffung von Unterrichtsmitteln:					
			Für den Specialcurs für Kesselheizer, Maschinenwärter und Schiffsmaschinen (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.50
			Staats-Gewerbeschule in Prag:					
			Ausbau der Staats-Gewerbeschule nebst innerer Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	92.000	92.000	. . . .
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:					
			Ankauf eines Baugrundes zur Erweiterung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	270	270	. . . .
			Zubau für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	1.640	1.640	. . . .
			Innere Einrichtung (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.00
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	32.00
			Staats-Gewerbeschule in Pardubitz:					
			Vorarbeiten für die zu activirende Staatsgewerbeschule	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . .
			Staats-Gewerbeschule in Smichow:					
			Herstellung eines Staats-Gewerbeschulgebäudes nebst innerer Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . .
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Einrichtung des Specialcurses für Elektrotechnik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . .
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (9. und 10. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.697
			Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn:					
			Ankauf des Baugrundes für den projectirten Neubau der Staatsgewerbeschule	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	32.00
			Annuität für das Gebäude für die Staats-Gewerbeschule (19. und 20. Semestralrate	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.20
			Staatsgewerbeschule in Bielitz:					
			Anschaffung von elektrotechnischen Einrichtungen 1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . .
			Beitrag an die Gemeinde für den Zubau zum Anstaltsgebäude (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.00
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:					
			Innere Einrichtung einer Gypsgießerei für Modelleure	. . . . .	. . . . .	100	100	. . . .
			Ergänzung des Schulmobiliars (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	690	690	50
			Fürtrag .	1,212.900	. . . . .	234.185	1,447.085	1,288.197

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,212.900	. . . . .	234.185	1,447.085	1,288.197
9	18	1	Ergänzung der Werkstätteneinrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Anschaffung von Bibliothekswerken (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	300	300	300
			Anschaffung von Bauconstructionsmodellen (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Anfertigung von Autographien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:					
			Vervollständigung der Schülerbibliothek	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	730
			Staatsgewerbeschule in Cernowitz:					
			Innere Einrichtung der Parallelclasse zur Vorbereitungsclasse der Handelsschule	. . . . .	. . . . .	385	385	. . . . .
			Summe (a) .	1,212.900	. . . . .	235.370	1,448.270	1,289.927
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	966.600	. . . . .	. . . . .	966.600	921.700
			Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn:					
			Ergänzung der inneren Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Fachschule für Spitzennäherei in Gossengrün:					
			Für die neu zu errichtende Abtheilung für à jour-Arbeiten, Einrichtung, Lehrmittel, Arbeitsmaterial	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz:					
			Kosten der ersten Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400	1.000
			Erste Anschaffung von Werken und mustergiltigen à jour-Arbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	100
			Webeschule in Asch:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	5.000
			Webeschule in Brünn:					
			Einrichtung des Fachschulneubaues und für die successive Ausgestaltung der Anstalt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Einrichtung der technologischen und Gewerbesammlungen (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	500
			Amortisation der Hypothek auf dem Baugrunde für die neue Fachschule	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			4% Zinsen für diese Hypothek	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	16.150	982.750	930.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	16.150	982.750	930.550
9	18	1	Webeschule in Freudenthal:					
			Ergänzung der inneren Einrichtung (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	600	600	600
			Webeschule in Königinhof:					
			Erweiterung der Handweberei und Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	2.300
			Webeschule in Lomnitz:					
			Innere Einrichtung und für die maschinelle Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Webeschule in Prossnitz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Webeschule in Reichenau:					
			Kosten für Übersiedlung in den Fachschulneubau und für die Ergänzung der inneren Einrichtung	. . . . .	. . . . .	970	970	. . . . .
			Webeschule in Rochlitz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	1.200
			Webeschule in Römerstadt:					
			Einrichtung des mechanischen Betriebes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250	1.000
			Innere Einrichtung (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	530
			Webeschule in Schluckenau:					
			Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	650	650	1.250
			Webeschule in Starkstadt:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600	2.600
			Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Webeschule in Strakonitz:					
			Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Fachschule für Textilindustrie in Wien:					
			Anschaffung von neuen Handwebestühlen . . .	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Webeschule in Zwittau:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.900
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	30.420	997.020	954.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	30.420	997.020	954.930
9	18	1	Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein:					
			Innere Einrichtung der Schmiede (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck a. d. Mur:					
			Innere Einrichtung der Schmiede	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung:					
			Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach:					
			Zur Begleichung von Rückständen	. . . . .	. . . . .	250	250	. . . . .
			Fachschule für Glasindustrie in Haida:					
			Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	200
			Fachschule für Glas- und Metallindustrie in Steinschönau:					
			Ausgestaltung des chemischen Laboratoriums (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	200
			Fachschule für Thonindustrie in Teplitz:					
			Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes . .	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fachschule für Keramik in Znaim:					
			Elektrische Beleuchtung der Fachschullocalitäten (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	548
			Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz:					
			Änderung im Dampfkesselraume	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.900
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:					
			Weitere Ausgestaltung der Werkstätte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie und Versuchsanstalt in Steyr:					
			Einführung der elektrischen Beleuchtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	733
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:					
			Anschaffung einer Blechschere	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Innere Einrichtung (7. und letzte Rate) . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki:					
			Erste Einrichtung (7. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	34.220	1,000.820	970.961

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	34.220	1,000.820	970.961
9	18	1	Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes:					
			Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	3.500
			Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein:					
			Anschaffung einer Räder- und Triebschneide-maschine	. . . . .	. . . . .	350	350	. . . . .
			Summe (b) .	966.600	. . . . .	38.070	1,004.670	974.461
			c) Zeichen- und Modellirschulen . .	8.600	. . . . .	. . . . .	8.600	8.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	94.200	. . . . .	. . . . .	94.200	88.300
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	278.900	. . . . .	. . . . .	278.900	250.900
			Summe (§. 1) .	2,561.200	. . . . .	273.440	2,834.640	2,612.188
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	140.750	. . . . .	. . . . .	140.750	132.200
			Summe (§. 2) .	140.750	. . . . .	. . . . .	140.750	132.200
		3	Commercielle Schulen	95.300	. . . . .	. . . . .	95.300	86.300
			Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italienischer und polnischer Unterrichtssprache	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Staatshandelsschule in Lemberg: Für die erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Summe (§. 3) .	95.300	. . . . .	500	95.800	88.800
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	800	. . . . .	. . . . .	800	600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,798.050	. . . . .	273.940	3,071.990	2,833.788
	19		Special-Lehranstalten.					
		1	Hebammenschulen	33.500	16.000	278	49.778	49.300
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	36.900	. . . . .	. . . . .	36.900	34.100
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	5.900	. . . . .	. . . . .	5.900	5.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.400	14.600	. . . . .	94.000	84.300
			Pauschalerfordernisse für das astronomisch-meteorologische Observatorium in Triest	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Pauschalerfordernisse für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.330	5.330	3.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	155.700	30.600	10.608	196.908	176.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	20		**Volksschulen.**					
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,594.450	. . . . .	. . . . .	1,594.450	1,533.100
			Österreich unter der Enns:					
			Anschaffung von Schulbänken für die mit der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien verbundene Mädchen-Bürgerschule	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Installirung des Auer'schen Gasglühlichtes in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien	. . . . .	. . . . .	1.950	1.950	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken, Reparatur und Reconstruction der Abortanlagen an der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Herstellungen am Institutsgebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Meliorirung des Schulgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100	100	100
			Österreich ob der Enns:					
			Herstellungen am Gebäude und Reconstruction des Warenhauses des Versuchsgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.910	1.910	. . . . .
			Anschaffung neuer Fensterrouleaux und Anstrich des eisernen Gitters des Versuchsgartens dieser Anstalt in Linz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	440
			Tirol:					
			Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen, sowie Einführung der Gasbeleuchtung in den Betsälen und Sacristeien der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	710
			Kärnten:					
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	1.135	1.135	. . . . .
			Görz:					
			Canalisirung, Planirung und Bepflanzung des Hofraumes der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100	. . . . .
			Istrien:					
			Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbänken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Capodistria (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	345	345	. . . . .
			Dalmatien:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	100	100	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Ragusa: Grundankauf . . . . 13.500 fl. 1. Baurate . . . . 60.000 „	. . . . .	. . . . .	73.500	73.500	. . . . .
			Anschaffung von Hauseinrichtungsstücken für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	890
			Fürtrag .	1,594.450	. . . . .	83.940	1,678.390	1,535.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,594.450	. . . . .	83.940	1,678.390	1,535.240
9	20	1	Böhmen:					
			Herstellung eines Neubaues für die Lehrer-Bildungsanstalt in Budweis nebst innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	76.600	76.600	. . . . .
			Baureparaturen und Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (deutsch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900	3.700
			Reconstruction der Gasbeleuchtung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	450
			Anschaffung, beziehungsweise Reparatur von Kästen an der Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	155
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Pilsen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.380
			Anschaffung von Turngeräthen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Soběslau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.057
			Mähren:					
			Reparatur der Fußböden der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	910	910	. . . . .
			Herstellung von Brettelböden in der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	910	910	. . . . .
			Adaptirungen und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen an der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.040	1.040	. . . . .
			Herstellung der Fenster in der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.400
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für den Zeichensaal der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Schlesien:					
			Herstellung eines Neubaues für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	109.000	109.000	. . . . .
			Einführung einer Wasserleitung bei der Lehrer-Bildungsanstalt in Teschen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	680
			Galizien:					
			Herstellung eines Neubaues für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Herstellung eines Neubaues für die Lehrer-Bildungsanstalt in Sambor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Herstellung eines Schuppens im landwirtschaftlichen Versuchsfelde der Lehrer-Bildungsanstalt in Krosno (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken und Turngeräthen für Lehrer-Bildungsanstalten: in Krosno, Rzeszów, Sambor, Sokal, Stanislau und Tarnopol	. . . . .	. . . . .	3.405	3.405	3.360
			Anschaffung von Lehrbehelfen und Bibliothekswerken für die Lehrer-Bildungsanstalten in Sambor und Tarnów (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	1.500
			Einrichtung des Versuchsfeldes an der Lehrer-Bildungsanstalt in Sokal für Zwecke des landwirtschaftlichen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	130
			Fürtrag .	1,594.450	. . . . .	429.905	2,024.355	1,551.652

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,594.450	. . . . .	429.905	2,024.355	1,551.652
9	20	1	Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Przemyśl . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	320
			Krakau:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Krakau	. . . . .	. . . . .	500	500	250
			Bukowina:					
			Ausführung der Hauscanäle und Installation der Wasserleitung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz (Mehrarbeiten)	. . . . .	. . . . .	600	600	6.700
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	2.620	2.620	2.620
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. . . . .	. . . . .	500	500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	135.853	. . . . .	. . . . .	135.853	110.253
			Tirol:					
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Triest:					
			Bauliche Herstellungen an dem Staats-Schulgebäude auf dem Leipziger Platze in Triest . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Anschaffung neuer Schulbänke für die Knabenvolksschule in Triest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Innere Einrichtung des neuen Staatsschulgebäudes in Triest (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Istrien:					
			Ankauf eines Baugrundes für die Staatsvolksschule in Pola (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,911.915	. . . . .	598.625	2,510.540	2,028.907

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	21		**Zulagen zur Substitutionsgebür der Supplenten**	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	70.000
	22		**Stiftungen und Beiträge.**					
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . . .	44.296	44.296
		2	Beiträge	141.226	71.500	4.025	216.751	181.262
			Österreich unter der Enns:					
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (22. und 23. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2)	185.522	71.500	4.025	261.047	275.558
	23		**Administration der Studienfonde.**					
		1	Ausgaben der Fonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48.410
			Österreich unter Enns:					
			Annuität zur Amortisation eines an den Krankenhausfond aushaftenden Schuldcapitales	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	625
			Salzburg:					
			Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	530
			Böhmen:					
			Herstellungen:					
			a) an der Kirche und dem Expositur-Gebäude in Schössl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			b) an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			c) an der Kirche in Tochowitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			d) an der St. Ignatiuskirche in Jičin (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.300
			e) an der Kirche, den Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden in Sonnenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.440
			Galizien:					
			Herstellungen am Kirchen- und Klostergebäude des Bernhardiner Conventes in Sambor	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18.790
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50
			Summe (Titel 23, §§. 1 und 2)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	91.145
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—23)	16,508.705	584.600	2,736.828	19,830.133	17,298.621
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—23)	26,557.419	732.250	3,707.491	*) 30,997.160	**) 27,920.665

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II): Gesammtsumme	31,595.160	30,865.265

**) Darunter Nachtragscredit 58.064 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
			Finanzverwaltung.					
10	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	1,416.200	.....	.....	1,416.200	*) 1,284.106
			Kostentangente für die Adaptirung im Ärarialgebäude in Wien, I., Singerstraße 17 (2. Rate)	.....	.....	6.300	6.300	7.250
			Adaptirungsarbeiten im Amtsgebäude Johannesgasse Nr. 5	....	.....	3.550	3.550	....
			Kosten für Drucklegung des Kataloges der Bibliothek des Finanzministeriums	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, 3. Bezirk (2. Rate)	.....	.....	100.000	100.000	.....
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	4,240.750	.....	....	4,240.750	**) 3,930.440
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, 3. Bezirk (2. Rate)	.....	.....	100.000	100.000	.....
			Bau eines Amtsgebäudes in Graz (1. Rate)	.....	.....	200.000	200.000	.....
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und nothwendige Adaptirungen in demselben (1. Rate)	.....	.....	6.200	6.200	....
			Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag (2. Rate)	.....	.....	50.000	50.000	.....
			Kostentangente für die Errichtung eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec	.....	.....	40.000	40.000	.....
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Lemberg	.....	.....	3.050	3.050	.....
			Canalisirung und Adaptirung im Finanzdirectionsgebäude in Czernowitz	.....	.....	.....	.....	7.400
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz, Centralleitung, Steueradministrationen und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2,878.100	485.000	.....	3,363.100	***) 2,701.289
			Kostentangente für den Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn	.....	.....	5.100	5.100	.....
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Mistelbach	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg	.....	.....	6.800	6.800	.....
			Kostentangente für den Aufbau eines Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Villach	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Kostentangenten für Ankauf des Rathhauses in Beneschau und Aufbau des 2. Stockes	.....	.....	2.257	2.257	.....
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe	.....	.....	2.268	2.268	.....
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotěboř	.....	.....	.....	.....	1.243
	4		Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	469.600	.....	5.500	475.100	461.700
			Kostentangente für Adaptirungen im Ärarialgebäude in Wien, I., Singerstraße Nr. 17 (2. Rate)	....		11.600	11.600	14.250
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in diesem Gebäude (1. Rate)	.....	.....	5.300	5.300	....
			Fürtrag .	9,004.650	485.000	561.925	10,051.575	8,407.678

*) Darunter 22.000 fl. Nachtragscredit.
**) " 66.000 " "
***) " 300.000 " "

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	9,004.650	485.000	561.925	10,051.575	8,407.67
10	5		Finanzwache (hierunter 74.005 fl. in Gold)	8,389.700	. . . . .	. . . . .	8,389.700	8,036.0
			Kostentangente für einen Neubau in Mäder . . .	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500	. . . .
			Kostentangente für Herstellung eines Brunnens im Amtsgebäude in Hinterriß	. . . . .	. . . . .	65	65	. . . .
			Kostentangente für Adaptirung des Hauses für die Finanzwache in Schoppernau	. . . . .	. . . . .	1.552	1.552	. . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Schönstein	. . . . .	. . . . .	4.322	4.322	. . . .
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.455	6.455	. . . .
			Kostentangente für Herstellungen im Exgeneralatsgebäude in Spalato	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . .
			Kostentangente für Herstellungen an der Finanzwachkaserne in Grkovač	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . .
			Errichtung von besseren Finanzwachunterkünften in der Bukowina (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.00
			Herstellung eines Brunnens in Sauczyna	. . . . .	. . . . .	310	310	. . . .
			Herstellung der Umfriedung eines Grundstückes bei der Finanzwachkaserne in Sadagora . . .	. . . . .	. . . . .	287	287	. . . .
			Kosten für den Ankauf von Dampfschiffen	. . . . .	. . . . .	177.600	177.600	25.00
			Herstellung zweier Wächterhäuser in Österreich ob der Enns	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36
			Neubau einer Finanzwachkaserne in Sitzenheim (Salzburg)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.96
			Kostentangente zum Zubau zum Zollhause in Steinpaß	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.07
			Errichtung einer Finanzwachunterkunftshütte in Oberndorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.50
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien, dann Gefällsamt in Triest und Prag .	5,620.310	. . . . .	22.600	5,642.910	4,852.720
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Wels	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000	. . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Mezzolombardo	. . . . .	. . . . .	14.570	14.570	. . . .
			Kostentangente für Ankauf eines Hauses in Welsberg	. . . . .	. . . . .	4.355	4.355	. . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Tram	. . . . .	. . . . .	8.200	8.200	. . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500	. . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Schönstein	. . . . .	. . . . .	7.055	7.055	. . . .
			Fürtrag .	23,014.660	485.000	889.296	24,388.956	21,358.483

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,014.660	485.000	889.296	24,388.956	21,358.483
0	6		Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in demselben (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.300	5.300	. . . . .
			Kostentangente für die Adaptirung eines Hauses in Ledeč	. . . . . .	. . . . .	1.575	1.575	. . . . .
			Kostentangente für den Ankauf des Rathhauses in Beneschau und Aufbau des 2. Stockwerkes	. . . . . .	. . . . .	3.970	3.970	. . . . .
			Kostentangente für den Adaptirungsbau beim Amtsgebäude in Hohenelbe	. . . . . .	. . . . .	2.655	2.655	. . . . .
			Kostentangente für den Ankauf und Adaptirung von drei weiteren Gebäuden in Chotěboř	. . . . . .	. . . . .	14.500	14.500	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz	. . . . . .	. . . . .	6.450	6.450	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotěboř	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.450
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Grünberg (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.300
			Bau des Amtsgebäudes in Ledeč (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.450
			Neubau des Amtsgebäudes in Podwołoczyska (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.850
	7		Finanzprocuraturen	569.670	. . . . .	. . . . .	569.670	526.890
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in demselben (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	545	545	. . . . .
	8		Zollverwaltung (hierunter 115.541 fl. in Gold)	1,912.090	. . . . .	364	1,912.454	1,801.920
			Kostentangente für die Aufführung eines Neubaues in Mäder	. . . . . .	. . . . .	5.500	5.500	. . . . .
			Kostentangente für die Aufführung eines Neugebäudes in Trient	. . . . . .	. . . . .	21.600	21.600	. . . . .
			Kostentangente für Adaptirung des Hauses für das Zollamt in Schoppernau	. . . . . .	. . . . .	518	518	. . . . .
			Kostentangente für Herstellung eines Brunnens im Amtsgebäude in Hinterriß	. . . . . .	. . . . .	65	65	. . . . .
			Kostentangente für Herstellungen im Exgeneralatsgebäude in Spalato	. . . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Kosten für die Herstellung eines Amtsplatzes bei der Zollamtsexpositur in Nowosielitza	. . . . . .	. . . . .	1.570	1.570	. . . . .
			Herstellung eines Brunnens beim Nebenzollamte in Guranegri	. . . . . .	. . . . .	203	203	. . . . .
			Kostentangente für den Zubau zum Zollhause in Steinpaß	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.070
			Herstellung eines Feuerspritzen-Depothäuschens in Angerhäuser	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	150
			Fürtrag .	25,496.420	485.000	970.111	26,951.531	23,709.563

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	25,496.420	485.000	970.111	26,951.531	23,709.56
10	9		Grundsteuercataster und dessen Evidenzhaltung . .	1,315.000	. . . . .	. . . . .	1,315.000	1,216.60
			Revision des Grundsteuercatasters	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	1,390.00
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	13.200	13.200	. . . .
			Kosten der Adaptirungsarbeiten in den Localitäten des Mappenarchivs in Zara	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	. . . .
			Belohnungen aus dem Antheile des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.00
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	26,811.420	485.000	1,286.611	28,583.031	26,416.16
11			Allgemeine Cassenverwaltung.					
	1		Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (5,179.014 fl.)	986.000	. . . . .	. . . . .	986.000	949.00
	2		Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	5.00
	3		Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)	. . . . .	. . . . .	12.195	12.195	46.95
	4		Kosten der Ausprägung von Silberkronen und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die Bronzemünzen	. . . . .	. . . . .	363.000	363.000	326.00
	5		Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . .
	6		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.00
	7		Militärtaxfond-Beitrag	1,148.613	. . . . .	. . . . .	1,148.613	1,148.61
	8		Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	*) 8.00
	9	1	Verschiedene Auslagen	29.660	. . . . .	. . . . .	29.660	29.96
		2	Provisionen an Bankinstitute für durchgeführte Geldtransactionen und andere derlei Auslagen . . .	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400	. . . .
	10	1	Zur Ertheilung von Subsistenzzulagen an die Staatsbeamten der untersten vier Rangsclassen und das Staatslehrpersonale	. . . . .	. . . . .	2,970.600	2,970.600	2,660.000
		2	Außerordentliche Unterstützungen an sonstige Staatsbedienstete	. . . . .	. . . . .	920.000	920.000	910.000
	11		Verzinslicher Vorschuss an das Land Krain anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000	500.000
	12		Vorschuss an das Land Steiermark für die Erhaltung der Murregulirungsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	45.000
	13		Belohnungen aus dem Antheile des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	. . . .
			Theuerungsbeiträge an Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 63.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—13) .	2,282.273	. . . . .	4,847.195	7,129.468	6,701.524

*) Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.					
			Directe Steuern.					
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	123.000	. . . .	. . . . .	123.000	66.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima-Entschädigungsrenten) . .	2.300	. . . .	. . . . .	2.300	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte verwendeten Aushilfs-Individuen	970.000	. . . . .	. . . . .	970.000	835.000
	4		Überweisungen an die Landesfonde	. . . . .	3,000.000	. . . . .	3,000.000	. . . . .
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	1,095.300	3,000.000	. . . . .	4,095.300	903.800
			Zoll.					
13	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	876.000	. . . . .	. . . . .	876.000	657.000
	2		Gefällsrückgaben	228.500	. . . . .	. . . . .	228.500	228.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,504.500	. . . . .	. . . . .	2,504.500	2,285.500
			Indirecte Abgaben.					
14			Verzehrungssteuer:					
	1		Verwaltungauslagen	1,569.420	. . . . .	. . . . .	1,569.420	*)1,433.500
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	. . . . .
	2	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	650.000	. . . . .	. . . . .	650.000	600.000
		2	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Brantweinerzeugung	250	. . . . .	. . . . .	250	250
		3	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Biererzeugung	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500	11.000
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	645.000	. . . . .	. . . . .	645.000	628.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	222.000	. . . . .	. . . . .	222.000	200.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	72.250	. . . . .	. . . . .	72.250	70.750
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	2.700	. . . . .	. . . . .	2.700	1.500
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	1,000.000	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	530.000	. . . . .	. . . . .	530.000	515.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie	6,250.000	. . . . .	. . . . .	6,250.000	6,000.000
		3	„ landwirtschaftliche Brantweinbrennereien .	2,950.000	. . . . .	. . . . .	2,950.000	2,950.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000	1,100.000
			Vergütung der Brantweinabgabe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, an die Länder der ungarischen Krone	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	420.000
			an Bosnien und die Hercegovina	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5) .	15,002.120	. . . . .	22.000	15,024.120	15,010.000

*) Darunter Nachtragscredit 20.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
15			Salz:					
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,851.100	. . . . .	. . . . .	3,851.100	3,454.000
			Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	303.000	303.000	606.000
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000	247.888
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	4,086.100	. . . . .	303.000	4,389.100	4,307.888
16			Tabak:					
	1		Administrations-Auslagen	1,327.200	. . . . .	. . . . .	1,327.200	1,021.000
	2		Fabrications- und Anschaffungskosten (hierunter 12,678.000 fl. in Gold)	17,664.000	15,800.000	. . . . .	33,464.000	31,055.000
			Neubauten:					
			Herstellung von Arbeiterhäusern (3. Rate), für den Neubau eines neuen Maschinenhauses sammt Schornstein und für die Herstellung eines neuen Arbeiterbades in Hainburg . .	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	
			Adaptirungsbauten behufs Installirung des Tabak-Hauptmagazines und für die Herstellung einer Schleppbahn in Wien (Rennweg)	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000	
			Restliche Herstellungen bei der neuen Tabak-Fabriksanlage in Wien (Ottakring) . . .	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	
			Bau des Fabrikatenmagazines in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	
			Bau eines Fabricationsgebäudes, dann für die Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Zubau zum Fabricationsgebäude in Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	
			Herstellung einer Rollbahn und der Einfriedung des neuen Magazinsterritoriums, dann eines Portier- und Wächterhauses in Joachimsthal	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	325.000
			Erster Theilaufwand für die neue Tabak-Fabriksanlage in Pisek	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Erster Theilaufwand für die neue Tabak-Fabriksanlage in Tachau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Bau eines Amtsgebäudes für das Tabak-Einlösungsamt in Gravosa und eines Magazines beim Tabak-Einlösungsamte in Sinj, sowie für einen Fortsetzungsbau zum Magazine bei dem Tabak-Einlösungsamte in Imoski .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	
			Herstellung eines Arbeiterbades in Budweis .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	
			Herstellung eines Arbeiterbades in Sacco . . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	
			Herstellung einer Arbeiter-Speisehalle in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	
			Bau des Tabakverschleißmagazines in Olmütz (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	
			Verschleiß-Magazinsgebäude in Neu-Sandec .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	
			Fürtrag .	18,991.200	15,800.000	628.000	35,419.200	32,401.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,991.200	15,800.000	628.000	35,419,200	32,401.000
16	2		Adaptirungs- und Zubau beim Tabak-Verschleiß-magazine in Lemberg	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	. . . . .
			Kleinere Bauten und Grundankäufe im Bereiche der Tabakregie einschließlich kleinerer Bauherstellungen für Wohlfahrtseinrichtungen . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
	3		Verschleiß-Ausgaben	837.000	. . . . .	. . . . .	837.000	1,333.200
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.200
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	19,828.200	15,800.000	676.000	36,304.200	33,770.400
17			Stempel	889.200	. . . . .	. . . . .	889.200	557.324
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, 3. Bezirk (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	926.000	. . . . .	. . . . .	926.000	887.973
19			Lotto	9,934.000	. . . . .	. . . . .	9,934.000	10,143.000
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, 3. Bezirk (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	27.000
20			Mauten	22.500	. . . . .	. . . . .	22.500	20.280
21			Punzirung	125.130	. . . . .	4.000	129.130	115.360
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.925	6.925	8.000
22			Besondere Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße und Handel mit gebrannten geistigen Getränken .	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100	22.100
			Summe des Erfordernisses (Capitel 14—22)	50,840.350	15,800.000	1,233.925	67,874.275	64,869.325
			Staatseigenthum.					
23			Dicasterialgebäude	195.994	. . . . .	900	196.894	186.932
			a) Ankauf von Gebäuden in Wien	. . . . .	. . . . .	770.000	770.000	. . . . .
			b) Kostentangente vom Kaufschilling für das angekaufte Haus in Wien, 1. Bezirk, Ebendorferstraße Nr. 7 (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.995	34.995	34.995
			c) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (41. Rate)	. . . . .	. . . . .	179	179	187
			d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (Mehrerfordernis, 2. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.700	17.700	17.700
			Annuität für den Ankauf des Sparcassegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.533
			Renovirung an dem staatlichen Dom-Stadtpfarrhause in Salzburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.610
			Summe (Capitel 23) .	195.994	. . . . .	823.774	1,019.768	254.957
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000	12.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,022.725	. . . . .	. . . . .	2,022.725	1,889.993
26			Münzwesen	495.348	. . . . .	. . . . .	495.348	499.415
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000	6.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.925	6.925	8.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	86,264.910	19,285.000	8,214.430	113,764.340	*) 103,846.677

*) Darunter Nachtragscredite 479.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XI. Handelsministerium.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
27	1	1	Centralleitung (darunter 1.200 fl. in Gold)	404.400	40.000	110.370	554.770	450.690
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . . .	37.300	37.300	50.000
		3	Subvention für die gemischte Pruth-Commission (15.000 Francs = 6.000 fl. in Gold)	. . . . .	. . . . .	7.140	7.140	7.140
		4	Für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
		5	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
		6	Betheiligung an der Weltausstellung im Jahre 1900 in Paris (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000	100.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	404.400	40.000	406.810	851.210	659.830
	2		Gewerbeförderung.					
		1	Förderung des Kleingewerbes	87.900	37.100	50.000	175.000	. . . . .
		2	Drucklegung von Gesetzentwürfen auf gewerblichem Gebiete und hierauf bezügliche Vorarbeiten, Subventionirung von Fachzeitschriften und Vereinen, Ausgaben für sonstige specielle gewerbliche Zwecke	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	. . . . .
		3	Hebung der Darmsaiten- und der Bogenerzeugung im Erzgebirge	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	. . . . .
			Summe (Titel 2, §§. 1—3) .	87.900	42.100	50.000	180.000	140.000
	3		Statistischer Dienst.					
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	227.400	. . . . .	. . . . .	227.400	226.320
		2	Kosten der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift „Austria"	23.700	. . . . .	. . . . .	23.700	21.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	251.100	. . . . .	. . . . .	251.100	247.320
	4		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	25.200	. . . . .	6.900	32.100	*) 32.070
	5		Gewerbe-Inspection	181.360	. . . .	. . . . .	181.360	175.200
	6		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	17.780	. . . . .	. . . . .	17.780	16.960

*) Darunter Nachtragscredit 3.500 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
27	7	1	Aichdienst	475.940	.....	.....	475.940	462.330
		2	Ergänzung der elektrischen Station	.....	.....	1.950	1.950	1.000
		3	Ergänzung der Wassermesserstation und der maschinellen Anlagen	.....	.....	2.190	2.190	2.950
		4	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	.....	.....	3.620	3.620	7.000
		5	Antheil an den Kosten des Neubaues eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	3.000
			Anschaffung eines Motors für das Aichamt in Triest	.....	.....	.....	.....	2.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	475.940	.....	10.760	486.700	478.480
	8	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	571.320	194.900	.....	766.220	773.130
		2	Auslagen bei der Narenta	1.680	.....	.....	1.680	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:					
			Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Servola bei Triest. Staatsbeitrag für die Herstellung einer Operationsriva vor der Hochöfenanlage (1. Rate)	.....	.....	12.000	12.000	.....
			Bucht von Muggia. Legung von zwei schweren Vertäuungsbojen	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Rovigno. Herstellung einer Operationsriva (Restbetrag)	.....	.....	6.000	6.000	4.000
			Cherso. Verlängerung des Landungsmolo (Restbetrag)	.....	.....	5.750	5.750	6.000
			Veglia. Herstellung einer Ufermauer im Hintergrunde des Hafens (Restbetrag)	.....	.....	3.500	3.500	4.000
			Neresine auf der Insel Lussin. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	.....	.....	6.000	6.000	6.000
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (6. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	25.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Šilo auf der Insel Veglia. Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo	.....	.....	.....	.....	4.400
			Porto Rosega bei Monfalcone. Verlängerung der Canaldämme (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	4.000
			Orsera. Herstellung eines Landungsmolo (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	6.000
			Lussinpiccolo. Herstellung einer Landungsriva (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	2.600
			Summe (Titel 8, §. 3)	.....	.....	57.250	57.250	69.000
			Fürtrag	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810
27	8	4	Neubauten in Dalmatien:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Spalato. Ankauf von Grundparcellen für Zwecke der Hafenanlagen	. . . . .	. . . . .	670	670	. . . . .
			Pučišće auf der Insel Brazza. Herstellung einer Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Zara. Ausbau des Landungsmolo an der äußeren Riva (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Kale auf der Insel Uljan. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	2.000
			Seghetto. Herstellung eines Molo nebst Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200	2.000
			Kutleša. Verlängerung des Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	3.000
			St. Giorgio auf der Insel Giuppana. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	2.000
			Vodice. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	8.000
			Traù. Herstellung einer Ufermauer (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	9.000
			Trstenik. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	13.000
			Gravosa. Herstellung einer Ufermauer (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	10.000
			Castelnuovo in der Bocche di Cattaro. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	8.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	8.000
			Makarska. Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Proslap	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Stagno grande. Beitrag für die Entsumpfungsarbeiten beim Hafenbassin	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Crapano. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.700
			Postire. Ausgestaltung des Landungsmolo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
				. . . . .	. . . .	96.370	96.370	107.700
			Fürtrag .	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810
				. . . . .	. . . . .	96.370	96.370	107.700
27	8	4	Igrane. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Comisa. Ausbau des bestehenden Schutzdammes. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Drače auf der Insel Sabioncello. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. (Restbetrag) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme. (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.					
			Kremik bei Capocesto. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700	. . . . .
			Riff Galisnik bei Lesina. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Summe (Titel 8, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	102.070	102.070	131.200
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:					
			a) Capitalsrückzahlung, 18. Rate	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			b) 4%ige Zinsen pro 1897 für den ungetilgt gebliebenen Capitalsrest per 289.095 fl. 89 kr. .	. . . . .	. . . . .	11.570	11.570	12.570
			Summe (Titel 8, §. 5)	. . . . .	. . . . .	36.570	36.570	37.570
		6	Für die Unterstützung der Handels-Marine	. . . . .	. . . . .	533.000	533.000	334.300
		7	Übertragungsgebür für die käufliche Erwerbung von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumhafens	. . . . .	. . . . .	1.970	1.970	. . . . .
		8	Bau eines Bergungs- und Rettungsdampfers . . .	. . . . .	. . . . .	95.000	95.000	. . . . .
			Summe (Titel 8, §§. 1—8)	573.000	194.900	825.860	1,593.760	1,346.880
	9	1	Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest	358.970	. . . . .	. . . . .	358.970	358.190
		2	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III	. . . . .	. . . . .	44.630	44.630	44.630
		3	Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	458.500	458.500	460.300
			Summe (Titel 9, §§. 1—3) .	358.970	. . . . .	503.130	862.100	863.120
			Summe (Titel 1—9) .	2,375.650	277.000	1,803.460	4,456.110	3,959.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
27	10		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**					
		1	Persönliche Bezüge (81.430 fl. in Gold)	23,676.750	. . . . .	. . . . .	23,676.750	22,128.324
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (24.710 fl. in Gold)	16,364.240	. . . . .	. . . . .	16,364.240	16,069.080
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben (16.000 fl. in Gold)	632.600	. . . . .	. . . . .	632.600	665.620
			Ferner außerordentliche Ausgaben:					
		4	Neubauten und Adaptirungen:					
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe	. . . . .	. . . . .	29.219	29.219	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Ried	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000	. . . . .
			Beräumungs- und Abgrenzungsarbeiten auf dem Baugrunde für das Postgebäude in Karlsbad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	41.750	41.750	. . . . .
			Bau eines Amtsgebäudes in Aussig (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Adaptirung neuer oder Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	. . . . .	82.350	82.350	74.000
		5	Subvention für Zwecke der Altersversorgung der nicht landesfürstlichen Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	90.000
			Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	171.000
			Annuitäten zur Tilgung von für Zwecke der Post- und Telegraphen-Anstalt erhaltenen Darlehen:					
			a) zahlbar im Handels-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	119.320
			b) Vergütung an den Etat der Staatsschuld . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	456.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	40,673.590		380.319	41,053.909	39,773.344
		6	Anschaffungs- und Übernahmskosten für Baumaterialien, Werkzeuge, Requisiten 2c., zur Errichtung, Instandhaltung, Reparatur und Reconstruction der Telegraphen- und Telephonleitungen	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000	450.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—6) .	41,173.590	. . . . .	380.319	41,553.909	40,223.344
	11		**C. Postsparcassen-Amt.**					
		1	Verwaltungsauslagen und Dotirung der Reservefonde	2,247.200	. . . . .	. . . . .	2,247.200	1,930.200
		2	Geschäftsüberschuss an die Postanstalt	. . . .	1,329 580	. . . . .	1,329.580	1,212.900
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	2,247.200	1,329.580	. . . . .	3,576.780	3,143.100
			Gesammtsumme (Titel 1—11) .	45,796.440	1,606.580	2,183.779	*) 49,586.799	**) 47,326.304

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	51,767.129	48,759.304

**) Darunter Nachtragscredit per 3.500 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XII. Eisenbahn-Ministerium.					
28	1		Centralleitung (darunter 110.010 fl. in Gold) . . .	9,731.600	. . . . .	321.500	10,053.100	9,785.800
	2		Generalinspection der österr. Eisenbahnen	222.600	. . . . .	. . . . .	222.600	223.100
	3		Centralwagendirigirungsamt der österr. Staatsbahnen	232.700	. . . . .	. . . .	232.700	*) 224.050
	4		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschlussstrecken:					
		1	Verpachtete Anschlussstrecken:					
			Bodenbacher Bahnstrecke:					
			Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	20	. . . . .	. . . . .	20	20
			Für unvorhergesehene Herstellungen und Nachschaffungen auf sämmtlichen verpachteten Anschlussstrecken	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	500
			Für die Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund, restliches Erfordernis	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.530
			Summe (Titel 4, §. 1) .	20	. . . . .	2.500	2.520	4.050
			Verpachtete Staatsbahnen:					
		2	Staatsbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowitz:					
			a) Betriebskosten-Vergütung	44.600	. . . . .	. . . . .	44.600	48.400
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.080	. . . . .	. . . . .	1.080	1.100
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . .	2.800	2.800	19.000
			Summe (Titel 4, §. 2) .	45.680	. . . . .	2.800	48.480	68.500
		3	Staatsbahn Königshan-Schatzlar:					
			a) Betriebskosten-Vergütung	14.600	. . . . .	. . . . .	14.600	14.000
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	200	. . . . .	. . . . .	200	200
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	3.900
			Summe (Titel 4, §. 3) .	14.800	. . . . .	10.500	25.300	18.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—3) .	60.500	. . . . .	15.800	76.300	90.650

*) Darunter Nachtragscredit 7.300 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
28	5		Staatsbahnbetrieb:					
		1	Centraldienst der Staatsbahn-Directionen:					
			Persönliche Ausgaben	5,394.440	.....	.....	5,394.440	4,927.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	374.260	.....	.....	374.260	324.300
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 4.300 fl. in Gold)	4,912.300	.....	.....	4,912.300	4,452.620
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 6.560 fl. in Gold)	11,278.100	.....	.....	11,278.100	10,199.380
		3	Stations- und Fahrdienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 111.360 fl. in Gold)	17,861.580	.....	.....	17,861.580	16,272.450
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 540 fl. in Gold)	2,090.320	.....	.....	2,090.320	1.775.550
		4	Zugförderungsdienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 34.210 fl. in Gold)	11,668.700	.....	.....	11,668.700	6,428.880
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 24.470 fl. in Gold)	10,099.800	.....	.....	10,099.800	12,768.960
		5	Hilfsanstalten für den Betrieb:					
			Persönliche Ausgaben	1,111.200	.....	.....	1,111.200	1,079.170
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,001.500	.....	.....	1,001.500	853.190
		6	Sonstige Betriebsauslagen:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 1.680 fl. in Gold)	864.700	.....	.....	864.700	180.860
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 3,020.440 fl. in Gold)	6,894.200	.....	.....	6,894.200	*)6,146.790
		7	Sonstige zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben:					
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 2.400 fl. in Gold)	331.000	.....	.....	331.000	312.500
		8	Auslagen für das Salzgeschäft:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,114.800	.....	.....	1,114.800	1,121.600
		9	Pauschalerfordernis an Auslagen für die staatliche Betriebsführung von Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detaillirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	170.700	.....	.....	170.700	265.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—9)	75,167.600	.....	.....	75,167.600	67,109.090
		10	Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstalts-Anlehen:					
			Zinsen und Capitalsrückzahlung .... Gold	819.000	.....		819.000	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:					
			Zinsen und Capitalsrückzahlung in Gold .... 24.080 fl.	28.660	.....		28.660	28.660
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892 und dem Protokolle vom 14. August 1896	3,179.500	.....	.....	3,179.500	3,179.500
			Fürtrag	4,027.160	.....	.....	4,027.160	4,027.160

*) Darunter Nachtragscredit 16.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	4,027.160	. . . . .	. . . . .	4,027.160	4,027.160
28	5	10	Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888:					
			Rentenerfordernis laut §. 7 des Übereinkommens . . . . . 331.010 fl.					
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.780 „	394.790	. . . . .	. . . . .	394.790	393.970
			Rentenerfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut §. 8 des Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.830	. . . . .	. . . . .	1,449.830	1,449.560
			Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa:					
			Laut Artikel V des Übereinkommens vom 8. März 1894 als Entgelt für die Überlassung des Betriebes an den Staat, und zwar:					
			für die Linie Lemberg—Czernowitz pro 1897 . . . . . 1,500.000 fl.					
			für die Linie Czernowitz—Suczawa pro 1898 . . . . . 700.000 „	2,200.000	. . . . .	. . . . .	2,200.000	2,200.000
			Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:					
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (12. Annuität) . . . . 32.320 fl.					
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österr. Nordwestbahn und der österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft (10. Annuität) . . 67.000 „					
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahngesellschaft (4. Annuität) . . . . 33.000 „	132.320	. . . . .	. . . . .	132.320	132.320
			Summe (Titel 5, §. 10) .	8,204.100	. . . . .	. . . . .	8,204.100	8,203.010
		11	Außerordentliche Ausgaben:					
			Vermehrung von Bureaueinrichtungsgegenständen im Centrale einzelner Staatsbahndirectionen .	. . . . .	. . . . .	33.800	33.800	. . . . .
			Ergänzung der für den Stations- und Fahrdienst bestimmten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, inclusive Lademittel	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	88.800	88.800	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	88.800	88.800	. . . . .
28	5	11	Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und die zu Untersuchungszwecken erforderlichen Instrumente und Apparate	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Vorschussweise bestrittene Nachzahlungen an das Pensionsinstitut der Staatseisenbahnbeamten für die Anrechnung der von den in den Staatseisenbahndienst unmittelbar übergetretenen certificirten Unterofficieren zurückgelegten Dienstzeit	. . . . .	. . . . .	28.400	28.400	. . . . .
			Für Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungs-Leitungen, Apparate und Einrichtungen . . .	. . . . .	. . . . .	176.500	176.500	160.000
			Für Durchführung von Versuchen und Neuerungen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	30.000
			Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau (rund)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.370
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	. . . . .	768.600	768.600	723.000
			Für Mehrkosten beim Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen gegen solche mit Holzschwellen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	61.560
			Für Mehrkosten beim Einlegen imprägnirter und harter gegen unimprägnirte und weiche Schwellen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	112.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000	70.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen und Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen 2c. .	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000	300.000
			Für das Einlegen neuer und Verstärkung bestehender Brücken	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	150.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten—Leobersdorf—Gutenstein und Pöchlarn—Kienberg-Gaming (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.100	27.100	15.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	1,750.000	1,750.000	800.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			Für die Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Für die Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwerksanlagen	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	100.000
			Für Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,484.840
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	3,963.300	3,963.300	4,140.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . .	3,963.300	3,963.300	4,140.170
28	5	11	Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	227.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehrs in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200.000
			Summe (Titel 5, §§. 11) .	. . . . .	. . . . .	3,963.300	3,963.300	4,579.170
		12	Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:					
			a) Der galizischen Karl Ludwig-Bahn:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	5.400	5 .400	. . . . .
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21.900
			b) Der Linien der Österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft:					
			Für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen	. . . . .	. . . . .	84.500	84.500	15.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	66.500	66.500	100.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60.000
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	140.000
			c) Der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:					
			Für die Erweiterung der Werkstätte in Stanislau	. . . . .	. . . . .	168.500	168.500	50.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	19.500	19.500	21.000
			Für die Erweiterung der Station Halicz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.600
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Lemberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	45.000
			Für die Erweiterung der Station Stanislau . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	182.000
			d) Der Linie Czernowitz-Nowosielitza:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	346.000	346.000	831.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	346.000	346.000	831.500
28	5	12	Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	49.300
			e) Der Böhmischen Westbahn:					
			Für die Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	. . . . .	81.000	81.000	400.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	91.410
			Für die Erweiterung der Werkstätte Pilsen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	313.700
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			f) Der Mährischen Grenzbahn:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	32.600	32.600	311.930
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	915.790
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	26.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			g) Der Mährisch-Schlesischen Centralbahn:					
			Für Meliorationen und diverse Erweiterungen . .	. . . . .	. . . . .	43.800	43.800	84.300
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	192.800
			h) Der Linie Eisenerz—Vordernberg:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.120
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltung von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Für maschinelle Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	503.400	503.400	3,419.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . .	. . . . .	503.400	503.400	3,419.250
28	5	12	i) Der Linie Laibach—Stein:					
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 5, §. 12) .	. . . . .	. . . . .	503.400	503.400	3,428.350
		13	Investitionen aus dem Restbetrage der von der vormaligen Pilsen-Priesener Bahnverwaltung erlegten Caution für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	29.600	29.600	. . . . .
			Summe (Titel 5, §§. 1—13) .	83,371.700	. . . . .	4,496.300	87,868.000	83,319.620
	6		Bodensee-Dampfschiffahrt.					
		1	Allgemeine Verwaltung:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	350	. . . . .	. . . . .	350	1.400
		2	Schiffahrtsdienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 11.800 fl. in Gold)	102.500	. . . . .	. . . . .	102.500	99.030
			Sachliche Betriebserfordernisse	41.980	. . . . .	. . . . .	41.980	42.000
		3	Erhaltungsauslagen:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	32.670	. . . . .	. . . . .	32.670	27.900
		4	Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	3.100	. . . . .	. . . . .	3.100	2.000
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 100 fl. in Gold)	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300	3.700
		5	Außerordentliche Ausgaben:					
			Für bauliche Erweiterungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Für den Umbau des hölzernen Reserve-Molo und Ersatz durch einen Stein-Molo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.860
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.600
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	182.900	. . . . .	1.600	184.500	181.490
			Staatseisenbahnbau.					
			Bau der Linie Stanislau—Woronienka:					
			Auslagen für Mehrarbeiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	**) 150.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	93,802.000	. . . . .	4,835.200	*) 98,637.200	***) 93,974.710

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitions-Präliminares (Beilage II), Gesammtsumme	120,171.900	112,038.620

**) Nachtragscredit.
***) Darunter Nachtragscredite 173.300 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			XIII. Ackerbau-Ministerium.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
29	1		Central-Leitung	377.368	. . . . .	3.000	380.368	375.861
			Annuität für den Ankauf des Hauses, I. Bezirk Ebendorferstraße 7	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	30.000
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	189.355	. . . . .	4.500	193.855	181.850
			Grundankauf für die zu errichtende Lehranstalt in Spalato und deren Filiale	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Aufführen von Feuermauern und successives Eindecken des Daches am Gebäude der forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Übersiedlung und Adaptirungskosten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Herstellung und Adaptirung eines Gewächshauses bei der Samen-Controlstation in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Ergänzung der Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	86.000
	3		Landescultur:					
		1	Subventionen	. . . . .	1,440.000	200.000	1,640.000	1,463.000
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (16. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.175	5.175	7.400
		3	In den Jahren 1895 und 1896 nicht zur Behebung gelangter Rest des Staatsbeitrages zu den Kosten der Vollendungsarbeiten in der zweiten Etsch-Regulirungsstation Gmünd-Masetto . .	. . . . .	. . . . .	7.835	7.835	14.665
		4	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 977.557
		5	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulirung durch Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete nach dem Vorarlberger Landesgesetze vom 9. Mai 1897 (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	69.300	69.300	. . . . .
		6	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	*) 230.000
		7	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten infolge Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61	. . . . .	. . . . .	160.000	160.000	*) 120.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.570	. . . . .	. . . . .	3.570	3.420
			Neuherstellung von Schleusen und Räumungsarbeiten bei den erwähnten Anlagen (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	3.700
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . . .	479.702	103.000	3.000	585.702	564.165
			Fürtrag .	1,049.995	1,543.000	1,532.810	4,125.805	4,810.618

*) Darunter Nachtragscredite 101.700 fl., 30.000 fl. und 40.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,049.995	1,543.000	1,532.810	4,125.805	4,810.618
29	5		Bergbehörden	294.620	. . . . .	27.400	322.020	321.290
			Kostentangente zum Neubau eines Amtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000	25.000
	6		Montan-Lehranstalten	116.550	. . . . .	20.600	137.150	**) 137.990
	7		Staatspferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	1,996.650	. . . . .	8.800	2,005.450	1,959.150
			Neu- und Zubauten bei dem Staatsgestüte Radautz	. . . . .	. . . . .	9.100	9.100	10.250
			Neu- und Adaptirungsarbeiten bei dem Fohlenaufzuchthofe Nadwórna	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300	13.300
			Neubauten beim Staatshengstendepot in Stadl .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	28.600
			Neubauten beim Staatshengstendepot in Pisek .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.900
			Neubauten und Adaptirungen beim Staatshengsten-Depot Drohowyze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17.300
			Adaptirungen beim Beschäl-Etablissement in Ober-Wikow	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.100
			Summe (Titel 1—7) .	3,457.815	1,543.000	1,620.010	6,620.825	7,338.498
			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.					
	8		Forst- und Domänenwesen:					
		1	Forst- und Domänen-Directionen	416.650	. . . . .	1.500	418.150	407.410
		2	Staatsforste und Domänen	4,353.700	. . . . .	. . . . .	4,353.700	4,179.090
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	141.840	141.840	145.190
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	35.200	35.200	35.770
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.050
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	26.250	26.250	22.280
		7	Zur Sanirung der Hochwasserschäden des Jahres 1897	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000	. . . . .
		8	Försterschulen	21.670	. . . . .	. . . . .	21.670	20.130
		9	" Neubauten und Realitätenankauf .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.110
			Summe (Titel 8, §§. 1—9) .	4,792.020	. . . . .	409.790	5,201.810	4,818.030
	9		Montanwerke:					
		1	Centralauslagen	31.238	. . . . .	. . . . .	31.238	31.155
		2	Die übrigen k. k. Montanwerke	6,720.170	. . . . .	. . . . .	6,720.170	6,464.407
		3	Neubauten und productive Anlagen und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	155.303	155.303	123.130
		4	Sanirungsbeitrag für die Bruderladen	. . . . .	. . . . .	85.505	85.505	84.954
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	6,751 408	. . . .	240.808	6,992.216	6,703.646
			Summe (Titel 8 und 9) .	11,543.428	. . . . .	650.598	12,194.026	11,521.676
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—9) .	15,001.243	1,543.000	2,270.608	*) 18,814.851	***) 18,860.174

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	19,514.851	19,560.174

**) Darunter Nachtragscredit 4500 fl.

***) Darunter Nachtragscredite 176.200 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XIV. Ministerium der Justiz.					
30	1		Centralleitung	286.700	.....	.....	286.700	325.000
	2		Oberster Gerichtshof	529.350	.....	.....	529.350	534.800
	3		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	23,215.000	.....	.....	23,215.000	19,435.000
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	.....	90.000	90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale	.....	.....	60.000	60.000	60.000
			Mehraufwand anlässlich der Civilprocessreform:					
			a) für Adaptirungen und Zumiete von Gerichtslocalitäten	.....	.....	250.000	250.000	250.000
			b) für die Amtseinrichtung	.....	.....	300.000	300.000	.....
			c) für Anschaffung von Stampiglien	.....	.....	35.000	35.000	.....
			d) für den Beitritt von Gerichten zum Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes	.....	.....	30.000	30.000	.....
			e) für die Ergänzung der Amtsbibliotheken	.....	.....	50.000	50.000	.....
			f) Bezüge von Gerichtsinspectoren incl. der Bereisungskosten	.....	.....	52.000	52.000	.....
			g) Reisekosten der Kanzleiinstructoren	.....	.....	40.000	40.000	.....
			zur Bedeckung einer Quote der fixen Bezüge der Beamten und Diener infolge der Personalvermehrung	.....	.....	.....	.....	600.000
			für die Abhaltung der Übungscurse für richterliche Beamte	.....	.....	.....	.....	300.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:					
			Österreich unter der Enns:					
		1	Für den Ankauf des Gerichtshauses in Favoriten in Wien (9. Rate)	.....	.....	903	903	904
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (22. Rate)	.....	.....	673	673	699
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (28. und letzte Rate)	.....	.....	329	329	570
		4	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Tulln (1. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	.....
			Österreich ob der Enns:					
		5	Für Mehrarbeiten beim Arrestbaue in Ischl und für Heizanlagen zu den pro 1894 veranschlagten 24.000 fl. weitere	.....	.....	1.500	1.500	.....
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels (4. Rate)	.....	.....	130.000	130.000	.....
			Für den Ankauf des Amtsgebäudes in Grünburg	.....	.....	.....	.....	2.200
			Fürtrag	24,031.050	.....	1,060.405	25,091.455	21,599.173

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24,031.050	. . . . .	1,060.405	25,091.455	21,599.173
30	4		Salzburg:					
		7	Für den Arrestbau in Mattsee	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800	. . . . .
			Tirol:					
		8	Für den Arrestbau in Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
		9	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Mezzolombardo	. . . . .	. . . . .	15.033	15.033	*) 50.000
		10	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
		11	Für den Ankauf des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Welsberg	. . . . .	. . . . .	9.646	9.646	. . . . .
		12	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Steiermark:					
		13	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.314	2.314	2.314
		14	Für den Bau eines Arresthauses und Adaptirung des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	23.600
		15	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Franz . .	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800	15.000
		16	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
		17	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld .	. . . . .	. . . . .	14.929	14.929	30.000
		18	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
		19	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Schönstein .	. . . . .	. . . . .	4.470	4.470	23.000
		20	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
		21	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg .	. . . . .	. . . . .	52.300	52.300	. . . . .
		22	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Marburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Für den Bau des Strafgerichtsgebäudes in der Jakominigasse in Graz für Mehrarbeiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	32.000
			Für den Bau des Civilgerichtsgebäudes am Mur-Quai in Graz für Mehrarbeiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Für Mehrarbeiten bei der inneren Einrichtung desselben Objectes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Kärnten:					
		23	Für den Ankauf des Hauses Nr. 20/21 in Feldkirchen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.432	2.432	2.508
			Für den Aufbau von zwei Stockwerken im Landesgerichtsgebäude in Klagenfurt, restliche	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			Für Mehrarbeiten beim Baue des Amtshauses zu Völkermarkt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.350
			Krain:					
		24	Für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken weitere	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
		25	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Für denselben Bau den restlichen Betrag für den Grundkauf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22.130
			Fürtrag .	24,031.050	. . . . .	1,467.129	25,498.179	21,877.075

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24,031.050	. . . . .	1,467.129	25,498.179	21,877.075
30	4		Küstenland:					
		26	Für den Bau eines Justizgebäudes und Gefangenhauses in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Für den Ankauf eines Grundes zur Erweiterung der Bauarea für das Gerichtsgebäude in Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Dalmatien:					
		27	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	3.000
		28	Für den Bau eines Justizgebäudes in Zara (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			Böhmen:					
		29	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
		30	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse zu Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	600
		31	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
		32	Für den Bau eines Gerichtshauses in Königl. Weinberge (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.950	16.950	17.506
		33	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in Ledeč (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800	6.005
		34	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (23. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.610	1.610	1.610
		35	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes zu Arnau weitere	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	30.000
		36	Für den Ankauf des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Beneschau	. . . . .	. . . . .	3.632	3.632	. . . . .
		37	Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf dasselbe Object	. . . . .	. . . . .	9.760	9.760	. . . . .
		38	Für den Arrestbau in Graslitz einschließlich der Bauleitungskosten	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	. . . . .
		39	Für die Adaptirung des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Hohenelbe	. . . . .	. . . . .	11.360	11.360	. . . . .
		40	Für die Renovirung der (kunsthistorisch wertvollen) Façade am Amtsgebäude zu Prachatitz	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
		41	Für den Gerichtshausbau in Žižkov (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
		42	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	3.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes zu Karlsbad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.000
			Für den Gerichtshausbau in Tabor	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Für die Bauleitung und staatliche Aufsicht bei dem Gerichts- und Gefangenhausbaue in Schlan	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Für die Erwerbung der Baufläche zum neuen Gerichts- und Gefangenhause in Pilsen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Fürtrag .	24,031.050	. . . . .	1,948.341	25,979.391	22,041.796

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24,031.050	. . . . .	1,948.341	25,979.391	22,041.796
30	4		Mähren					
		43	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
		44	Für den Gerichts- und Gefangenhausbau zu Ungarisch-Hradisch für unvorhergesehene Arbeiten, insbesondere Herstellung einer Zufahrtsstraße und eines Brunnens, weitere	. . . . .	. . . . .	5.400	5.400	54.000
		45	Für die innere Einrichtung desselben Objectes (restliche)	. . . . .	. . . . .	1.414	1.414	. . . . .
		46	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
		47	Für den Gerichtshausbau in Sternberg einschließlich der Baugrundkosten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Für den Gefangenhaus-Erweiterungsbau in Neutitschein, restliche	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			Schlesien:					
		48	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Skotschau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	24.500	2.900
		49	Für den Bau des Amtsgebäudes in Bielitz . . .	. . . . .	. . . . .	22.800	22.800	. . . . .
			Westgalizien:					
		50	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	25.000
		51	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
		52	Für den Erweiterungsbau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wadowice (restliche)	. . . . .	. . . . .	26.000	26.000	. . . . .
			Ostgalizien:					
		53	Für den Bau des Justizgebäudes in Lemberg restliche	. . . . .	. . . . .	46.500	46.500	60.000
		54	Für die innere Einrichtung des dritten Theilbaues desselben (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.000
		55	Für die Verzinsung der von der Gemeinde Stryj bestrittenen Baukosten des Gerichts- und Gefangenhauses daselbst	. . . . .	. . . . .	8.482	8.482	8.482
		56	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	25.000
		57	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Żydaczów restliche	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	15.000
		58	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumiłowa (2. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
		59	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Gwozdziec (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . .
			Fürtrag .	24,031.050	. . . .	2,324.437	26,355.487	22,273.178

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24,031.050	. . . . .	2,324.437	26,355.487	22,273.178
30	4		Für den Bau eines Amtsgebäudes in Horodenka .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.800
			Für die innere Einrichtung des Gerichtsgebäudes in Podwołoczyska	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15.000
			Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottynia . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.330
			Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Für den Ankauf einer Realität in Sądowa-Wisznia	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäudes in Złoczów	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.400
			Für den Bau eines dritten Traktes im Gefangenhause in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			Bukowina:					
		60	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth, (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	25.000
	5		Strafanstalten	2,612.000	. . . . .	. . . . .	2,612.000	2,565.000
	6		Neubauten der Strafanstalten:					
			Böhmen:					
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000	49.000
			Für den Bau eines Beamtenwohnhauses bei der Strafanstalt in Karthaus	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			West-Galizien:					
		2	Für den Bau eines Magazins für die Korbflechterei der Strafanstalt in Wiśnicz	. . . . .	. . . . .	7.100	7.100	. . . . .
		3	Für die Eindeckung des Strafanstaltsgebäudes in Wiśnicz	. . . . .	. . . . .	13.197	13.197	. . . . .
			Ost-Galizien:					
			Für den Bau eines Victualienmagazins der Strafanstalt Stanislau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.100
	7		Erfordernis für das Consular-Obergericht in Constantinopel (13.000 fl. in Gold)	15.470	. . . . .	. . . . .	15.470	. . . . .
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—7) .	26,658.520	. . . . .	2,407.734	29,066.254	*) 25,036.808
31			**XV. Oberster Rechnungshof** . . .	176.600	. . . . .	. . . . .	176.600	175.200
32			**XVI. Pensions-Etat.**					
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung (darunter 1.757 fl. in Gold)	22,868.000	. . . . .	. . . . .	22,868.000	22,344.000
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000	45.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	9.200	. . . . .	. . . . .	9.200	10.350
			Verbleiben .	30.800	. . . . .	. . . . .	30.800	34.650
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	22,898.800	. . . . .	. . . . .	22,898.800	22,378.650

*) Darunter Nachtragscredit 50.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XVII. Subventionen und Dotationen.					
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.					
	1		An den Landesfond von Österreich unter der Enns	50.000	.....	.....	50.000	50.000
	2		„ das Land Bukowina	220.905	.....	.....	220.905	220.905
	3		„ die Gemeinde Wien	182.000	.....	.....	182.000	182.000
			„ das Land Galizien	.....	.....	.....	.....	1,488.935
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3)	452.905	.....	.....	452.905	1,941.840
34			B. An Verkehrs-Anstalten.					
	1	1	Subventionen:					
			Österreichischer Lloyd:					
			a) Meilengelder in Noten	2,910.000	.....	.....	2,910.000	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (523.822 fl. in Gold)	623.600	.....	.....	623.600	608.840
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten	250.000	.....	.....	250.000	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (30.000 fl. in Gold)	35.700	.....	.....	35.700	35.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:					
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten	.....	.....	250.000	250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:					
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:					
			a) Südnorddeutsche Verbindungsbahn, in Silber	.....	.....	1,021.600	1,021.600	822.000
			b) Österreichische Nordwestbahn in Silber	.....	.....	380.000	380.000	.....
			c) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:					
			Ergänzungsnetz, in Noten	.....	.....	450.000	450.000	524.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:					
			a) Schwarzenau—Zwettl, in Noten	.....	.....	22.200	22.200	.....
			b) Mähr. Budwitz—Jamnitz, in Noten	.....	.....	23.800	23.800	.....
			c) Karlsbad—Johannesgeorgenstadt, in Noten	.....	.....	25.000	25.000	.....
			d) Neuhaus—Neubystritz, in Noten	.....	.....	6.200	6.200	.....
			e) Wolframs—Teltsch, in Noten	.....	.....	6.000	6.000	.....
			f) Zwittau—Polička—Skuč, in Noten	.....	.....	43.600	43.600	.....
			g) Trient Reichsgrenze bei Tezze (Valsuganer Bahn), in Noten	.....	.....	179.600	179.600	167.900
			h) Monfalcone—(Ronchi)—Cervignano, in Noten	.....	.....	60.000	60.000	61.600
			i) Arnoldstein—Hermagor (Gailthalbahn), in Noten	.....	.....	50.000	50.000	43.500
			k) Wodnian—Prachatitz, in Noten	.....	.....	11.000	11.000	8.000
			l) Beneschau—Wlaschim in Noten	.....	.....	16.000	16.000	21.500
			m) Deutschbrod—Humpoletz in Noten	.....	.....	12.300	12.300	6.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3)	3,819.300	.....	2,557.300	6,376.600	5,709.040
			Gesammtsumme (Capitel 33 und 34)	4,272.205	.....	2,557.300	6,829.505	7,650.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XVIII. Staatsschuld.					
			A. Allgemeine Staatsschuld.					
35	1		Zinsen (darunter 1,687.579 fl. in Gold)	114,971.480	. . . . .	. . . . .	114,971.480	115,929.885
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,160.839	. . . . .	. . . .	30,160.839	30,160.953
			Verbleiben .	84,810.641	. . . . .	. . . .	84,810.641	85,768.932
	2		Schuldentilgung (darunter 1,419.220 fl. in Gold)	11,313.211	. . . . .	. . . . .	11,313.211	10,869.669
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . .	150.000	150.000
			Verbleiben .	11,163.211	. . . . .	. . . . .	11,163.211	10,719.669
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,973.852	. . . . .	. . . . .	95,973.852	96,488.601
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
	3		Zinsen (darunter 25,477.434 fl. in Gold)	69,117.755	. . . . .	. . . . .	69,117.755	66,669.256
	4		Schuldentilgung (darunter 1,317.100 fl. in Gold)	3,893.303	. . . .	. . . . .	3,893.303	4,980.002
			Summe (Titel 3 und 4) .	73,011.058	. . . . .	. . . . .	73,011.058	71,649.258
	5		Schuldentilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	1,169.000	. . . . .	. . . . .	1,169.000	. . . . .
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	170,153.910	. . . . .	. . . .	170,153.910	168,137.859
			XIX. Verwaltung der Staatsschuld.					
36	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	128.450	. . . . .	. . . . .	128.450	160.160
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	14.500	. . . .	. . . . .	14.500	17.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld (darunter 41.500 fl. in Gold)	462.640	. . . . .	44.600	507.240	488.830
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	605.590	. . . . .	44.600	650.190	666.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Recapitulation.					
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	76.864	. . . . .	. . . . .	76.864	79.500
3			III. Reichsrath	1,174.462	. . . . .	133.800	1,308.262	1,340.874
4			IV. Reichsgericht	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300	22.725
5			V. Ministerrath	1,317.521	. . . . .	1.800	1,319.321	1,317.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	46,672.790	72,398.285	2,393.454	121,464.529	119,132.680
7			VII. Ministerium des Innern	21,708.485	123.231	5,600.772	27,432.488	24,510.875
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	822.460	22,826.025	424.196	24,072.681	23,094.170
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	26,557.419	732.250	3,707.491	30,997.160	27,920.665
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	86,264.910	19,285.000	8,214.430	113,764.340	103,846.677
27			XI. Handels-Ministerium	45,796.440	1,606.580	2,183.779	49,586.799	47,326.304
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	93,802.000	. . . . .	4,835.200	98,637.200	93,974.710
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	15,001.243	1,543.000	2,270.608	18,814.851	18,860.174
30			XIV. Ministerium der Justiz	26,658.520	. . . . .	2,407.734	29,066.254	25,036.808
31			XV. Oberster Rechnungshof	176.600	. . . . .	. . . . .	176.600	175.200
32			XVI. Pensions-Etat	22,898.800	. . . . .	. . . . .	22,898.800	22,378.650
33 bis 34			XVII. Subventionen und Dotationen . . .	4,272.205	. . . . .	2,557.300	6,829.505	7,650.880
35			XVIII. Staatsschuld	170,153.910	. . . . .	. . . . .	170,153.910	168,137.859
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld . . .	605.590	. . . . .	44.600	650.190	666.490
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	568,633.519	118,514.371	34,775.164	*) 721,923.054	*) 690,122.258

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminare (Beilage II), Gesammtsumme	718,359.081	720,257.268

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....	6.185
4			IV Reichsgericht	.....	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath.				
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	662.300	.....	662.300	678.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	129.000	.....	129.000	129.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	791.300	.....	791.300	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Centralleitung	25.400	.....	25.400	26.000
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	73.727	.....	73.727	67.200
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	282.799	.....	282.799	294.190
	4		Öffentliche Sicherheit	724.334	.....	724.334	722.812
	5		Straßenbau	47.079	41.968	89.047	35.052
	6		Wasserbau	94.255	90.434	184.689	82.489
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6)	1,247.594	132.402	1,379.996	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Landwehr	120.900	.....	120.900	120.900
	2		Militär-Polizeiwache	54.288	.....	54.288	58.252
	3		Gendarmerie	233.491	.....	233.491	214.974
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	408.679	.....	408.679	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	300	.....	300	300
	2		Schulaufsicht	25	.....	25	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	13.850	.....	13.850	13.350
	4		Statistische Centralcommission	4.250	.....	4.250	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	4.620	250	4.870	5.100
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	3.450	.....	3.450	2.740
			Fürtrag	26.495	250	26.745	26.315

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	26.495	250	26.745	26.315
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.600	. . . . .	4.600	4.900
		2	Kunstakademie in Prag	8.830	. . . . .	8.830	8.830
			Beitrag der Stadtgemeinde Prag zum Ankaufe des Baugrundes für die Herstellung eines Neubaues (2. Rate) . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
		3	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		4	Küstenland	400	. . . . .	400	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	40.545	20.250	60.795	40.865
			B. Cultus.				
			Einnahmen der Religionsfonde:				
	8		a) Einnahmen der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	668.400	. . . . .	668.400	659.400
		2	Österreich ob der Enns	89.900	. . . . .	89.900	92.100
		3	Salzburg	5.400	. . . . .	5.400	10.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	103.000	. . . . .	103.000	103.300
		5	Vorarlberg	1.500	. . . . .	1.500	1.600
		6	Steiermark	172.800	. . . . .	172.800	176.000
		7	Kärnten	73.800	. . . . .	73.800	74.300
		8	Krain	27.200	. . . . .	27.200	29.400
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300	11.400
		10	Görz	24.800	. . . . .	24.800	24.800
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	6.600	6.600	. . . . .
		11	Istrien	17.200	. . . . .	17.200	16.100
		12	Dalmatien	33.900	. . . . .	33.900	33.900
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	32.000	32.000	. . . . .
		13	Böhmen	851.300	3.355	854.655	851.800
		14	Mähren und Schlesien	616.800	. . . . .	616.800	601.600
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	91.000	91.000	. . . . .
		15	Galizien	480.900	. . . . .	480.900	463.900
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	100.000	100.000	42.000
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	34.700	. . . . .	34.700	31.300
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
		17	Bukowina	4	260	264	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,212.904	303.215	3,516.119	3,224.064
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	1,202.020	80	1,202.100	1,296.740
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	3.200	3.200	15.500
			Österreich ob der Enns	. . . . .	5.000	5.000	3.600
			Krain	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			Galizien	. . . . .	5.300	5.300	78.450
			Summe (Titel 8, §. 18) .	1,202.020	18.830	1,220.850	1,394.290
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,414.924	322.045	4,736.969	4,618.354
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
			Beiträge	8.500	2.760	11.260	32.110
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,423.424	324.805	4,748.229	4,650.464

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
9	10	1	Universitäten	158.620	.....	158.620	157.870
			Universitäten in Prag: Universitätsgüter Michle und Malešic: Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Malešic	.....	1.023	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200	11.200
		3	Technische Hochschulen	132.000	.....	132.000	130.800
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	13.000	.....	13.000	13.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)	314.820	1.023	315.843	313.893
	11		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien	162.428	.....	162.428	171.875
			Österreich unter der Enns: Beiträge der Gemeinde Wien a) für das Staatsgymnasium in Wien (XIII. Bezirk Hietzing)	.....	10.000	10.000	.....
			b) „ „ Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling)	.....	1.000	1.000	1.000
			Österreich ob der Enns: Von der Stadtgemeinde Ried zur Rückzahlung des Darlehens von 60.000 fl. (3. Rate)	.....	2.000	2.000	2.000
			Tirol: Verschiedene Einnahmen	.....	220	220	140
		2	Realschulen	82.143	.....	82.143	81.895
			Beitrag der Stadtgemeinde Tarnopol zur Anschaffung von Lehrmitteln (2. Rate)	.....	500	500	1.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,217.000	.....	1,217.000	1,210.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,461.571	13.720	1,475.291	1,467.910
	12		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen: a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	76.000	.....	76.000	83.400
			Beitrag der Stadtgemeinde Smichov zum Baue und zur Einrichtung eines Staatsgewerbeschulgebäudes	.....	100.000	100.000	.....
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	35.950	.....	35.950	37.400
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.400	.....	1.400	1.400
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050	.....	25.050	25.050
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	3.307	.....	3.307	.....
		3	Commercielle Schulen	3.200	.....	3.200	.....
		4	Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	.....	200	200
			Summe (Titel 12, §§. 1—4)	145.107	100.000	245.107	147.450
	13		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	3.152	.....	3.152	1.952
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.700	.....	4.700	4.700
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	8.210	.....	8.210	11.560
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	16.062	.....	16.062	18.212
	14		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	85.900	.....	85.900	82.500
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	388	388	436
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	210	210	210
		4	Staats-Volksschulen	5.270	.....	5.270	5.750
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	91.170	598	91.768	88.896

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Beiträge	18.638	.....	18.638	5.775
			Summe (Titel 15)	18.638	.....	18.638	5.775
	16		Studienfonde.				
		1	Einnahmen der Fonde	.....	.....	.....	18.268
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	.....	.....	.....	18.250
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	.....	.....	.....	36.518
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	2,047.368	115.341	2,162.709	2,078.654
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,511.337	460.396	6,971.733	6,769.983
			X. Ministerium der Finanzen.				
			Finanzverwaltung.				
10	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1.300	.....	1.300	1.300
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	74.300	.....	74.300	13.000
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz: Centralleitung, Steuer-Administrationen und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	500	.....	500	500
	4		Ländercassen	500	.....	500	500
	5		Finanzwache (hierunter 746 fl. in Gold)	158.480	.....	158.480	159.600
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien	20.380	.....	20.380	13.190
	7		Finanz-Procuraturen	15.100	.....	15.100	18.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 287 fl. in Gold)	1,457.476	.....	1,457.476	1,457.264
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	206.250	.....	206.250	186.200
	—	—	Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	.....	.....	.....	100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,934.286	.....	1,934.286	1,949.554
			Allgemeine Cassenverwaltung.				
11	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	188.808	.....	188.808	180.910
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	474.729	474.729	634.678
	3		Militär-Taxe	1,110.000	.....	1,110.000	1,140.000
	4		Erlös für an Parteien verkaufte Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	1.000	....	1 000	.....
	5		Verschiedene Zuflüsse	40.000	.....	40.000	52.500
	6		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern, angelegten Barbeständen aus dem Checkverkehre mit der Postsparcasse (darunter 223.000 fl. in Gold)	.....	618.000	618.000	248.000
	7		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	.....	389.195	389.195	377.951
	8		Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	100.000	.....	100.000	.....
			Summe (Capitel 11, Titel 1—8)	1,439.808	1,481.924	2,921.732	2,634.039

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
12			Directe Steuern.				
	1		Grundsteuer	28,722.500	. . . . .	28,722.500	32,750.000
	2		Gebäudesteuer	31,164.600	. . . . .	31,164,600	33,357.000
	3		Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,665.000	. . . . .	2,665.000	2,269.000
	4		Bisherige Erwerbsteuer	1,095.500	. . . . .	1,095.500	12,476.000
	5		Bisherige Einkommensteuer	5,405.300	. . . . .	5,405.300	32,303.000
	6		Allgemeine Erwerbsteuer	15,239.600	. . . . .	15,239.600	. . . . .
	7		Erwerbsteuer von Hausirern und Wandergewerben	164.000	. . . . .	164.000	. . . . .
	8		Erwerbsteuer von den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	18,275.000	. . . . .	18,275.000	. . . . .
	9		Rentensteuer	3,100.000	. . . . .	3,100.000	. . . . .
	10		Personaleinkommensteuer	15,624.400	. . . . .	15,624.400	. . . . .
	11		Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen	310.000	. . . . .	310.000	. . . . .
	12		Steuerexecutionsgebüren	970.000	. . . . .	970.000	835.000
	13		Verzugszinsen	352.000	. . . . .	352.000	335.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—13)	123,087.900	. . . . .	123,087.900	114,325.000
13			Zoll.				
	1		Zolleinnahmen	49,177.290	. . . . .	49,177.290	45,434.530
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (15,174.903 fl. Gold)	2,890.363	. . . . .	2,890.363	2,510.789
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2)	52,067.653	. . . . .	52,067.653	47,945.319
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,600.000	. . . . .	33,600.000	33,300.000
	2		Abgabe für die Presshefenerzeugung	430.000	. . . . .	430.000	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	240.000	. . . . .	240.000	200.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,400.000	. . . . .	5,400.000	5,370.000
	5		Biersteuer	37,000.000	. . . . .	37,000.000	36,100.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	7,200.000	. . . . .	7,200.000	6,900.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	33,465.000	. . . . .	33,465.000	33,065.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	7,300.000	. . . . .	7,300.000	7,000.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	645.000	. . . . .	645.000	640.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,132.000	. . . . .	3,132.000	3,090.700
	11		Andere Einnahmen	33.000	. . . . .	33.000	29.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	650.000	. . . . .	650.000	600.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—12)	129,095.000	. . . . .	129,095.000	126,724.700
15			Salz:				
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	126.000	. . . . .	126.000	120.000
	2		„ „ Verschleißämter	22,055.500	. . . . .	22,055.500	21,809.194
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	22,181.500	. . . . .	22,181.500	21,929.194
16			Tabak:				
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	97,885.300	. . . . .	97,885.300	93,000.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 340.000 fl. in Gold)	617.000	. . . . .	617.000	617.500
			Summe (Capitel 16, Titel 1 und 2)	98,502.300	. . . . .	98,502.300	93,617.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	22,553.400	.....	22,553.400	22,087.600
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	44,545.600	.....	44,545.600	43,122.800
19			Lotto	16,071.000	.....	16,071.000	16,420.000
20			Mauten	1,036.600	.....	1,036.600	1,045.800
21			Punzirung	355.300	.....	355.300	363.840
22			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,140.000	.....	1,140.000	1,135.000
			Summe (Capitel 14—22)	335,480.700	.....	335,480.700	326,446.434
			Einnahmen vom Staatseigenthume.				
23			Dicasterial-Gebäude	207.706	.....	207.706	115.702
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	285.000	.....	285.000	270.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,142.725	.....	2,142.725	2,014.993
26			Münzwesen	572.140	.....	572.140	555.395
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	517,217.918	1,481.924	518,699.842	496,256.436
			XI. Handels-Ministerium.				
27	1		Centralleitung	2.600	.....	2.600	2.600
	2		Gewerbeförderung	1.000	.....	1.000	.....
	3		Statistischer Dienst:				
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	227.600	.....	227.600	226.600
		2	Herstellung der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift Austria	1.000	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	228.600	.....	228.600	227.600
	4		Erträgnis der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.630	.....	18.630	11.230
	5		Gewerbe-Inspection	15.900	.....	15.900	15.900
	6		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	4.500	.....	4.500	4.500
	7		Aichdienst	443.200	....	443.200	438.900
	8	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	417.950	.....	417.950	526.100
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	2.400	2.400	3.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	417.950	2.400	420.350	529.220
	9	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	491.010	.....	491.010	487.940
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	.....	44.000	44.000	44.000
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	491.010	44.000	535.010	531.940
			Summe (Titel 1—9)	1,623.390	46.400	1,669.790	1,761.890
	10	1	Post- und Telegraphenanstalt (darunter 40.150 fl. in Gold)	45,376.000	.....	45,376.000	43,650.100
		2	Geschäftsüberschuss des Postsparcassenamtes	1,329.580	.....	1,329.580	1,212.900
		3	Rückvergütung der Kosten für zur Errichtung, Instandhaltung, Reparatur und Reconstruction der Telegraphen- und Telephonleitungen bezogene (verwendete), bezw. an Privatparteien abgegebene Baumaterialien, Requisiten, Werkzeuge ꝛc.	500.000	.....	500.000	450.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	47,205.580	.....	47,205.580	45,313.000
	11		Postsparcassenamt	3,576.780	.....	3,576.780	3,143.100
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11)	52,405.750	46.400	52,452.150	50,217.990

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XII. Eisenbahn-Ministerium.**				
	1		Centralleitung (darunter 51.800 fl. in Gold)	366.100	73.400	439.500	375.120
	2		Staats-Eisenbahnbau.				
			Beiträge der Interessenten zum Baue der:				
		1	Eisenbahn Schrambach—Kernhof	. . . . .	2.100	2.100	4.700
			Böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.940
			Summe (Titel 2, §. 1) .	. . . . .	2.100	2.100	8.640
	3		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschlussstrecken.				
		1	Verpachtete Anschlussstrecken:				
			Bodenbacher Bahnstrecke: Pachtzins (217.755 Mark = 107.590 fl. in Gold)	128.040	. . . . .	128.040	127.080
			Salzburg—Reichsgrenze: Pachtzins	99.270	. . . . .	99.270	. . . . .
			Troppau—Reichsgrenze: Pachtzins	5.970	. . . . .	5.970	. . . . .
			Jägerndorf—Reichsgrenze: Pachtzins	8.000	. . . . .	8.000	. . . . .
			Zwardoń—Landesgrenze: Pachtzins	4.320	. . . . .	4.320	. . . . .
			Summe (Titel 3, §. 1) .	245.600	. . . . .	245.600	127.080
			Verpachtete Staatsbahnen:				
		2	Staatsbahn Časlau—Zawratetz und Časlau—Močowitz:				
			a) Transport-Einnahmen	105.000	. . . . .	105.000	115.000
			b) Verschiedene Einnahmen	6.500	. . . . .	6.500	6.000
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . . .	2.800	2.800	19.000
			Summe (Titel 3, §. 2) .	111.500	2.800	114.300	140.000
		3	Staatsbahn Königshan—Schatzlar:				
			a) Transport-Einnahmen	34.000	. . . . .	34.000	30.000
			b) Verschiedene Einnahmen	2.500	. . . . .	2.500	2.500
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . . .	10.500	10.500	3.900
			Summe (Titel 3, §. 3) .	36.500	10.500	47.000	36.400
			Summe (Titel 3, §§. 1—3) .	393.600	13.300	406.900	303.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
28	4		Staatsbahnbetrieb:				
		1	Transport-Einnahmen (darunter 19,800.000 fl. in Gold) . . .	106,674.700	. . . . .	106,674.700	98,851.500
		2	Vergütung der Auslagen für die staatliche Betriebsführung von Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detaillirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	170.700	. . . . .	170.700	265.000
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,162.700	. . . . .	1,162.700	1,155.100
		4	Antheil des Staates an dem Gemeinschaftsverkehre, beziehungsweise am Reingewinne der Aussig—Teplitzer Eisenbahn . . .	500.000	. . . . .	500.000	600.000
		5	Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 2,675.180 fl. in Gold)	9,080.800	. . . . .	9,080.800	7,313.330
			Summe (Titel 4, §§. 1—5) .	117,588.900	. . . . .	117,588.900	108,184.930
		6	Außerordentliche Einnahmen:				
			Erlös für cassirte Fahrbetriebsmittel	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Wert des Rückgewinnes für ein aufzulassendes Geleise der Strecke Olmütz-Czellechowitz am Bahnhofe Olmütz der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	2.600	2.600	. . . . .
			Amortisationsquote der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn für Erweiterungsbauten in der Station Grulich . . .	. . . . .	1.010	1.010	1.010
			Amortisationsquote der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest für den Landungsplatz am Donauquaibahnhof	. . . . .	670	670	640
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	4.400	4.400	4.400
			Beitrag der Alpine Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleise in Eisenerz	. . . . .	20	20	20
			Antheil an dem Erträgnisse der Brückenmaut in Lend . . .	. . . . .	500	500	520
			Beitrag der k. k. priv. Böhmischen Westbahn zu den Kosten der Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.000
			Summe (Titel 4, §. 6) .	. . . . .	84.200	84.200	106.590
		7	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes:				
			der Galizischen Karl Ludwig-Bahn	. . . . .	5.400	5.400	21.900
			der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft .	. . . . .	151.000	151.000	315.000
			der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa	. . . . .	188.000	188.000	494.600
			der Linie Czernowitz—Nowosielitza	. . . . .	1.600	1.600	49.300
			der Böhmischen Westbahn	. . . . .	150.000	150.000	846.110
			der Mährischen Grenzbahn	. . . . .	32.600	32.600	1,256.120
			der Mährisch-Schlesischen Centralbahn	. . . . .	43.800	43.800	300.100
			der Linie Eisenerz—Vordernberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.120
			der Linie Laibach—Stein	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 4, §. 7) .	. . . . .	572.400	572.400	3,328.350
		8	Übernahme des Restbetrages der von der vormaligen Pilsen-Priesener Bahnverwaltung erlegten Caution	. . . . .	29.600	29.600	. . . . .
			Summe (Titel 4, §§. 1—8) .	117,588.900	686.200	118,275.100	111,619.870
	5		Bodensee-Dampfschiffahrt:				
		1	Transport-Einnahmen (darunter 189.200 fl. in Gold)	190.000	. . . . .	190.000	197.150
		2	Verschiedene Einnahmen (darunter 8.000 fl. in Gold)	10.000	. . . . .	10.000	2.000
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	200.000	. . . .	200.000	199.150
	6		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	1,600.000	1,600.000	1,300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	118,548.600	2,375.000	*) 120,923.600	*) 113,806.260

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	122,652.650	118,589.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	100	.....	100	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	68.800	.....	68.800	62.800
	3	1	Landescultur	22.230	.....	22.230	22.230
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	.....	.....	977.557
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	105.848	1.320	107.168	105.086
	5		Bergbehörden	2.260	.....	2.260	2.260
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	259.450	.....	259.450	262.180
	7		Montan-Lehranstalten	10.600	.....	10.600	9.500
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	.....	335.840	335.840
			Summe (Titel 1—8)	805.128	1.320	806.448	1,777.553
	9		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	5.050	.....	5.050	5.110
		2	Staatsforste und Domänen	6,242.250	530	6,242.780	5,963.050
		3	Försterschulen	150	.....	150	150
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	6,247.450	530	6,247.980	5,968.310
	10		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	30.860	.....	30.860	30.918
		2	Die übrigen k. k. Montanwerke	7,487.430	.....	7,487.430	7,073.506
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	7,518.290	.....	7,518.290	7,104.424
			Summe (Titel 9 und 10)	13,765.740	530	13,766.270	13,072.734
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—10)	14,570.868	1.850	14,572.718	14,850.287
30			**XIV. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	38.855	.....	38.855	20.639
			Beitrag der Gemeinde Franz zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes	.....	200	200	200
			Entschädigung der Stadtgemeinde Königliche Weinberge für die Benützung der Gerichtslocalitäten im Rathhause	.....	800	800	1.600
			Beitrag der Gemeinde Deutsch-Landsberg zu den Bau- und Adaptirungskosten	.....	2.000	2.000	.....
			Beitrag der Gemeinde Voitsberg zu den Baukosten des Amtsgebäudes	.....	52.300	52.300	.....
			Beitrag der Gemeinde Knittelfeld zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes	.....	.....	.....	7.000
	2		Strafanstalten	1,023.076	.....	1,023.076	1,018.840
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2)	1,061.931	55.300	1,117.231	1,048.279
31			**XV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....	.....
32			**XVI. Pensions-Etat.**				
	1		Beitrag zum Pensionsaufwande der Militär-Polizeiwache, des Studienfondes und des Montanwesens	11.297	.....	11.297	10.123
	2		Beiträge der Staatsbediensteten und Staatslehrpersonen	1,300.000	.....	1,300.000	1,300.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2)	1,311.297	.....	1,311.297	1,310.123

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
33			**XVII. Subventionen und Dotationen.**				
	1		Vom Lande Istrien für die übernommene Grundentlastungsschuld (3. Rate)	10.000	. . . . .	10.000	10.000
34			**Verkehrs-Anstalten.**				
	2	1	Rückzahlung auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährten unverzinslichen Vorschüsse	. . . . .	150.000	150.000	100.000
		2	6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	4.300	4.300	5.300
			Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4% Garantie-Zinsenschuld der Österr. Nordwestbahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	150.000
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	. . . . .	154.300	154.300	255.300
			Summe (Capitel 33 und 34)	10.000	154.300	164.300	265.300
35			**XVIII. Staatsschuld.**				
	1		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . .	580.000	580.000	580.000
	2		Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats	468.286	. . . . .	468.286	2,431.834
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	468.286	580.000	1,048.286	3,011.834
36			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . .	10.000	10.000
	2		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen	850	. . . . .	850	850
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	10.850	. . . . .	10.850	10.850
37			**XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**				
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	53.050	53.050	45.450
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	6.550	6.550	6.550
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1898 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	110.300	110.300	97.900
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1898 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100	100
			Summe (Capitel 37, Titel 1—4)	. . . . .	170.000	170.000	150.000
38			**XXI. Einnahme aus der Theilung der Kaufschillingeinzahlung der Südbahngesellschaft**	. . . . .	2,350.000	2,350.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....	6.185
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	791.300	.....	791.300	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,247.594	132.402	1,379.996	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	408.679	.....	408.679	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,511.337	460.396	6,971.733	6,769.983
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	517,217.918	1,481.924	518,699.842	496,256.436
27			XI. Handels-Ministerium	52,405.750	46.400	52,452.150	50,217.990
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	118,548.600	2,375.000	120,923.600	113,806.260
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	14,570.868	1.850	14,572.718	14,850.287
30			XIV. Ministerium der Justiz	1,061.931	55.300	1,117.231	1,048.279
31			XV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....	.....
32			XVI. Pensions-Etat	1,311.297	.....	1,311.297	1,310.123
33 und 34			XVII. Subventionen und Dotationen	10.000	154.300	164.300	265.300
35			XVIII. Staatsschuld	468.286	580.000	1,048.286	3,011.834
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	10.850	.....	10.850	10.850
37			XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	.....	170.000	170.000	150.000
38			XXI. Einnahme aus der Theilung der Kaufschilling-einzahlung der Südbahngesellschaft	.....	2,350.000	2,350.000	.....
			Gesammt-Summe der Bedeckung	714,564.410	7,807.572	*) 722,371.982	*) 690,132.696

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	724,101.032	694,915.516

Beilage II.

Investitions-Präliminare für das Jahr 1898.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 — Einzeln	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 — Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Erfordernis.			
	A. Ministerium des Innern.			
	Wasserbau:			
1	Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe	300.000	. . . . . .	340.000
2	Ärarialbeitrag zur Canalisirung der Moldau und Elbe in der Strecke Prag bis Aussig (2. Rate)	1,120.000	. . . . . .	840.000
	Summe	. . . . . .	1,420.000	
	Neubauten der politischen Verwaltung:			
	Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	150.000
	Bau eines Amtsgebäudes in Krakau (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Staatssubvention an die Stadtgemeinde Prag	. . . . . .	. . . . . .	2,000.000
	Zusammen	. . . . . .	1,420.000	3,530.000
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	a) Hochschulen.			
	Universität in Wien:			
1	Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt (2. Rate)	50.000	. . . . . .	100.000
	Umbau der sog. Gewehrfabrik für Zwecke der medicinischen Facultät (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	270.000
	Universität in Innsbruck:			
	Herstellung weiterer Institutsbauten	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Universitäten in Prag:			
2	Ausbau des böhmischen medicinischen Institutsgebäudes sammt innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	7.000	. . . . . .	158.000
3	Herstellung der botanischen Universitätsgärten (2. Baurate) sammt Grundankauf	165.000	. . . . . .	200.000
4	Ankauf der Slupergründe (1. Kaufschillingsrate)	76.000	. . . . . .	. . . . . .
5	Bau des physikalisch-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
6	Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
	Universität in Krakau:			
	Neubau der oculistischen Klinik (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	120.000
	Neubau der medicinischen Klinik	. . . . . .	. . . . . .	160.000
	Technische Hochschule in Wien:			
7	Bauliche Ausgestaltung (2. Rate)	100.000	. . . . . .	100.000
	Technische Hochschule in Brünn:			
	Bauliche Ausgestaltung	. . . . . .	. . . . . .	170.000
	Hochschule für Bodencultur:			
	Nachtragserfordernis	. . . . . .	. . . . . .	35.000
	Summe und Fürtrag (Hochschulen)	. . . . .	598.000	1,513.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag .	. . . . . .	598.000	1,513.000
	b) Mittelschulen.			
	Gymnasien.			
	Wien. Herstellung eines Neubaues sammt innerer Einrichtung für das Staatsgymnasium im II. Bezirke, Circusgasse	. . . . . .	. . . . . .	110.000
	Laibach. Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Prag. Herstellung eines Neubaues für das böhmische akademische Gymnasium	. . . . . .	. . . . . .	156.600
	Prag. Herstellung eines Neubaues für das deutsche Staatsgymnasium a. d. Neustadt, Stefansgasse	. . . . . .	. . . . . .	110.000
	Olmütz. Herstellung eines Neubaues für das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt	. . . . . .	. . . . . .	150.000
	Krakau. Neubau für das 3. Staatsgymnasium nebst innerer Einrichtung	. . . . . .	. . . . . .	160.000
	Krakau. Neubau für das Staatsgymnasium zu St. Anna nebst innerer Einrichtung	. . . . . .	. . . . . .	120.000
	Realschulen.			
	Wien. Herstellung eines Neubaues für die zweite Staatsrealschule im II. Bezirke einschließlich Übertragsgebür	. . . . . .	. . . . . .	90.000
	Graz. Neubau für die Staatsrealschule	. . . . . .	. . . . . .	129.000
	Brünn. Zubau zur böhmischen Staatsoberrealschule	. . . . . .	. . . . . .	30.000
	Summe (Mittelschulen) . .	. . . . . .	. . . . . .	1,155.600
	c) Industrielles Bildungswesen:			
	Prag. Ausbau der Staatsgewerbeschule nebst innerer Einrichtung	. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Summe (Industrielles Bildungswesen) . .	. . . . . .	. . . . . .	40.000
	d) Volksschulen.			
	Budweis. Neubau der Lehrerbildungsanstalt nebst innerer Einrichtung . . .	. . . . . .	. . . . . .	67.000
	Leitmeritz. Neubau für die Lehrerbildungsanstalt	. . . . . .	. . . . . .	69.000
	Troppau. Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Summe (Volksschulen) . .	. . . . . .	. . . . . .	236.000
	Zusammen . .	. . . . . .	598.000	2,944.600

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	C. Finanzministerium.			
	Bau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk	. . . . . .	. . . . . .	115.000
	Bau eines Amtsgebäudes in Pořic in Prag	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Bau eines Amtsgebäudes im XV. Gemeindebezirke in Wien	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea	. . . . . .	. . . . . .	120.000
	Ankauf des Finanzbezirksdirections-Gebäudes in Rzeszów	. . . . . .	. . . . . .	108.500
	Kasernenbauten in Galizien	. . . . . .	. . . . . .	2,000.000
	Zusammen . .	. . . . . .	. . . . . .	2,613.500
	D. Handelsministerium.			
	Hafen- und See-Sanitätsdienst.			
	Erbauung eines Bergungs- und Rettungsdampfers	. . . . . .	. . . . . .	50.000
	a) Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest.			
1	Erweiterung der Anlagen der Lagerhäuser in Triest	. . . . . .	391.300	*) 165.000
	b) Post- und Telegraphenanstalt.			
2	Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen	289.030	. . . . . .	350.000
3	Errichtung von neuen Staats-Telephonleitungen	1,500.000	. . . . . .	800.000
	Bau, beziehungsweise käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhofe in Wien	. . . . . .	. . . . . .	68.000
	Summe . .	. . . . . .	1,789.030	1,218.000
	Zusammen . .	. . . . . .	2,180.330	1,433.000

*) Nachtragscredit.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	E. Eisenbahn-Ministerium.			
	Erfordernis.			
	a) Staatseisenbahnbau.			
1	Linz—Urfahr	608.000	. . . . . .	. . . . . .
2	Lemberg—Sambor—ungar. Grenze	1,200.000	. . . . . .	. . . . . .
3	Gravosa (Ragusa)—Bocche di Cattaro	500.000	. . . . . .	. . . . . .
4	Przeworsk—Rozwadów	2,100.000	. . . . . .	30.000
5	Chodorów—Podwysokie	400.000	. . . . . .	1,214.940
6	Stryj—Chodorów	2,000.000	. . . . . .	370.000
7	Freudenthal—Klein-Mohrau	100.000	. . . . . .	. . . . . .
8	Haugsdorf—Weidenau	80.000	. . . . . .	22.000
9	Barzdorf—Jauernig	80.000	. . . . . .	24.000
	Halicz—Ostrów—Tarnopol	. . . . . .	. . . . . .	1,344.000
	Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	. . . . . .	. . . . . .	49.470
	Niklasdorf—Zuckmantel	. . . . . .	. . . . . .	14.690
	Grulich (Lichtenau)—Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	780.000
	Bärn—Andersdorf—Hof	. . . . . .	. . . . . .	375.000
	Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	660.000
	Beraun—Dušnik	. . . . . .	. . . . . .	857.660
	Summe a)	. . . . . .	7,068.000	5,741.760
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.			
10	Bau der Localbahnen:			
	Trzebinia—Skawce	420.000	. . . . . .	. . . . . .
	Piła—Jaworzno	116.000	. . . . . .	. . . . . .
	Chabówka—Zakopane	235.000	. . . . . .	. . . . . .
	Kolomea—Stefanówka	425.000	. . . . . .	. . . . . .
	Anderweitige, insbesondere für im administrativen Wege zu genehmigende Beitragsleistungen für Bahnen niederer Ordnung	146.000	. . . . . .	. . . . . .
	Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Straſcha, sowie Großlupp nach Gottschee (5. und letzte Rate)	. . . . . .	. . . . . .	500.000
	Bau der Localbahnen:			
	Wr. Neustadt—Schneeberg	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Zell am See—Krimml	. . . . . .	. . . . . .	320.000
	Fürtrag	1,342.000	. . .	1,020.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig		Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
			Einzeln	Zusammen	
			Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .		1,342.000	. . . . . .	1,020.000
	Rakonitz—Mlatz		. . . . . .	. . . . . .	194.000
	Cerčan—Kolin, mit Abzweigung nach Káčow		. . . . . .	. . . . . .	300.000
	Strakonitz—Březnitz		. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Neuhof—Weseritz		. . . . . .	. . . . . .	130.000
	St. Pölten—Kirchberg		. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Borki wielkie—Grzymałów		. . . . . .	. . . . . .	210.000
	Blatna—Nepomuk		. . . . . .	. . . . . .	22.000
	Březnitz—Rožmital		. . . . . .	. . . . . .	32.000
	Karlsbad—Merkelsgrün		. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Obergrafendorf—Mank		. . . . . .	. . . . . .	80.000
	Göpfritz—Raabs		. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka—Neumarkt		. . . . . .	. . . . . .	1,300.000
	Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Lužan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wižnitz, einmaliger Staatsbeitrag		. . . . . .	. . . . . .	1,500.000
	Summe b) . .		. . . . . .	1,342.000	5,268.000
	c) Staatsbahnbetrieb.				
11	Für Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme durch Vermehrung der Befestigungsmittel 2c.		227.000	. . . . . .	. . . . . .
12	Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke		300.000	. . . . . .	. . . . . .
13	Bau von Administrationsgebäuden in Innsbruck und Villach (1. Rate) . . .		296.000	. . . . . .	. . . . . .
14	Herstellung zweiter Geleise:				
	Tulln—Absdorf (1. Rate)	222.300 fl.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Wels—Salzburg (2. Rate)	400.000 „	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Salzburg—Reichsgrenze (2. Rate)	50.400 „	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			672.700	. . . . . .	474.850
15	Herstellungen und Einrichtungen zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit		2,000.000	. . . . . .	. . . . . .
16	Investitionen auf der Wiener Verbindungsbahn:				
	Centralweichenstellungs- und Signalisirungsanlage in der Haltestelle Favoriten	26.700 fl.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Brückenverstärkungen	18.000 „	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			44.700	. . . . . .	. . . . . .
17	Kleinere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen		600.000	. . . . . .	800.000
18	Größere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen u. zw.:				
	a) Erweiterungen hervorragender Bedeutung:				
	Station Lemberg (5. Rate)	300.000 fl.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	„ Pilsen (3. Rate)	219.000 „	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Antheil der Staatsbahnen an der Erweiterung der Stationen Heiligenstadt und Hütteldorf (2. Rate)	200.000 „	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Fürtrag . .	719.000 fl.	4,140.400	. . . . . .	1,274.850

Post-Nummer	Verwaltungszweig		Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
			Einzeln	Zusammen	
			Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	719.000 fl.	4,140.400	. . . . . .	1,274.850
	Station Salzburg (2. Rate)	200.000 „			
	„ Budweis (6. Rate)	200.000 „			
	„ und Werkstätte Knittelfeld (5. Rate)	200.000 „			
	„ Bilin und Saaz (2. Rate)	150.000 „			
	„ Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (8. Rate)	110.000 „			
	„ und Werkstätte Gmünd	100.000 „			
	„ Beraun (3. Rate)	100.000 „			
	„ Mährisch-Schönberg (3. Rate)	100.000 „			
	„ Obernitz (2. Rate)	80.000 „			
	„ Laibach	72.000 „			
	„ und Personenhaltestelle Klein-Schwechat (4. Rate)	53.500 „			
	„ Kriegern (2. Rate)	53.200 „			
	„ Ullitz-Pleschnitz	53.000 „			
	Werkstätte Laun	51.700 „			
	Station Eger (6. Rate)	50.000 „			
	Werkstätte Pilsen	50.000 „			
	Station Groß-Weikersdorf (2. Rate)	50.000 „			
	„ Bregenz (1. Rate)	50.000 „			
	„ Nautonitz	50.000 „			
	„ und Werkstätte Wien	49.500 „			
	„ Wolschan (3. Rate)	48.000 „			
	„ Nürschan (3. Rate)	42.000 „			
	„ Przemyśl	40.000 „			
	„ Žliv (3. Rate)	31.000 „			
	„ Klobuk	30.800 „			
	„ Skole	27.300 „			
	„ Wrbno	23.200 „			
	„ Kuchelbad (2. Rate)	21.400 „			
	„ Rangirbahnhof Podgórze-Płaszów	50.000 „			
	Summe . .	2,855.600 fl.			
	b) Erweiterungen geringerer Bedeutung:				
	In den Stationen Neu-Sandec, Feldkirch, Podersam, Kuchl, Krainburg, Tarnopol, Scheles, Lindenhau, Třemošna, Selzthal, Olmütz-Stadt, Lochau, Graz, Protivin, Kuttenplan, Plass, Landeck, Neumarkt, Tarvis, Bukovsko-Dinin, Hainfeld, Haltestelle Ebensee-Landungsplatz, Aigen, Saalfelden, Dittersdorf	374.400 fl.	3,230.000	. . . . . .	1,403.600
	Fürtrag . .		7,370.400	. . . . . .	2,678.450

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	7,370.400	. . . . . .	2,678.450
19	Erweiterungsbauten aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	550.000	. . . . . .	200.000
20	Wohngebäude für Beamte und Diener	500.000	. . . . . .	300.000
21	Bau von Wächterhäusern, diverse Herstellungen bei denselben und bei Signalhütten 2c.	150.000	. . . . . .	78.000
22	Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien	300.000	. . . . . .	520.000
23	Straßenunterfahrt in Krakau	150.000	. . . . . .	50.000
24	Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern	400.000	. . . . . .	400.000
25	Vermehrung des Fahrparks der k. k. Staatsbahnen um circa 122 Locomotiven sammt Tendern, 55 Personen- und Dienstwagen, 2400 Güterwagen, einschließlich Transporteinrichtungen und Reserven im Gesammtbetrage von 10,220.000 fl. (1. Rate)	3,407.300	. . . . . .	2,265.000
26	Erweiterung und Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Auslagen	300.000	. . . . . .	300.000
	Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl—Bakończyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst	. . . . . .	. . . . . .	222.700
	Für eine Volksschule und Kapelle nächst der Colonieanlage in Neu-Sandec .	. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Summe c) . .	. . . . . .	13,127.700	7,054.150
	Zusammen a), b) und c) . .	. . . . . .	21,537.700	18,063.910
	F. Ackerbauministerium.			
	a) Forste und Domänen:			
1	Investitionen in den Staatsforsten (2. Rate)	500.000	. . . . . .	500.000
2	Melioration des Exlehens Vrana in Dalmatien	50.000	. . . . . .	50.000
	b) Montanwerke:			
3	Brüx. Ankauf von unterbauten Grundstücken	150.000	. . . . . .	. . . . . .
	Brüx. Umlegung des Wolkenbaches	. . . . . .	. . . . . .	150.000
	Zusammen . .	. . . . . .	700.000	700.000
	G. Justizministerium.			
	Neubauten der Justizverwaltung.			
	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels	. . . . . .	. . . . . .	150.000
	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Fürtrag . .	. . . . . .	. . . . . .	350.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . . .	. . . . . .	. . . . . .	350.000
	Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag	. . . . . .	. . . . . .	120.000
	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Erweiterungsbau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wadowice	. . . . . .	. . . . . .	50.000
	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Zusammen . .	. . . . . .	. . . . . .	820.000
	A. **Ministerium des Innern**	. . . . . .	1,420.000	3,530.000
	B. **Ministerium für Cultus und Unterricht**	. . . . . .	598.000	2,944.600
	C. **Finanzministerium**	. . . . . .	. . . . . .	2,643.500
	D. **Handelsministerium**	. . . . . .	2,180.330	1,433.000
	E. **Eisenbahnministerium**	. . . . . .	21,537.700	18,063.910
	F. **Ackerbauministerium**	. . . . . .	700.000	700.000
	G. **Justizministerium**	. . . . . .	. . . . . .	820.000
	Gesammt-Erfordernis . .	. . . . . .	26,436.030	30,135.010

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einnahmen Einzeln	Einnahmen Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Bedeckung.			
	Eisenbahnministerium.			
	a) Staatseisenbahnbau.			
	A. Beiträge der Interessenten:			
1	Zum Baue der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	11.550	. . . . . .	12 560
2	" " " " Niklasdorf—Zuckmantel	25.500	. . . . . .	9.080
3	" " " Eisenbahnverbindung Linz-Urfahr	4.000	. . . . . .	. . . . . .
4	" " " Eisenbahn Przeworsk-Rozwadów	125.000	. . . . . .	. . . . . .
5	" " " " Freudenthal—Klein-Mohrau	16.000	. . . . . .	. . . . . .
	" " " Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	" " " " Bärn—Andersdorf—Hof	. . . . . .	. . . . . .	67.000
	" " " " Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	287.000
	" " " Eisenbahn Chodorów—Podwysokie	. . . . . .	. . . . . .	500.000
	B. Übernahme einer Quote der Investitionsfonde der			
	Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft behufs Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahnen:			
6	Haugsdorf—Weidenau	80.000	. . . . . .	22.000
7	Barzdorf—Jauernig	80.000	. . . . . .	24.000
	Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	. . . . . .	. . . . . .	36.910
	Niklasdorf—Zuckmantel	. . . . . .	. . . . . .	5.610
	Mährischen Grenzbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	580.000
	Mährisch-schlesischen Centralbahn zur Bestreitung der Auslagen für den Bau der Localbahnen:			
8	Freudenthal—Klein-Mohrau	84.000	. . . . . .	. . . . . .
	Bärn—Andersdorf Hof	. . . . . .	. . . . . .	308.000
	Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	373.000
	Böhmischen Westbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Eisenbahn Beraun—Dusnik	. . . . . .	. . . . . .	857.660
	Summe (a)	. . . . . .	426.050	3,282.820
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen:			
9	Antheil des Staates an dem Reingewinne des k. k. priv. österr. Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten	. . . . . .	3.000	. . . . . .
	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahn für die Beitragsleistung des Staates für die Eisenbahnen Luzan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wiznitz	. . . . . .	. . . . . .	1,500.000
10	c) Kaufschilling für den Verkauf der Linie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft . . .	. . . . . .	1,300.000	. . . . . .
	Gesammt-Bedeckung . .	. . . . . .	1,729.050	4,782.820



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale werden mit 1. Jänner 1899 aufgehoben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale.

Anlässlich der Berathung des Budgets pro 1895 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes wurde die Regierung aufgefordert, baldmöglichst eine Gesetzesvorlage über die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteck- (Signal-) Gebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Haftstockgebüren, auch Haftgeld genannt, werden für die Benützung der Haftstöcke bei Landung von Fahrzeugen oder Flößen in Engelhartszell, Linz, Urfahr und Wien, die Fahnenaussteckgebüren hingegen für das Ausstecken von Warnungsfahnen an gewissen Stromstellen (Struden) in Grein, Stein und Wien eingehoben.

Laut des Finanzgesetzes pro 1897 betragen die Einnahmen des Ärars an diesen Gebüren pro 1897 zusammen 5000 fl., und zwar 4650 fl. an Haftstock- und 350 fl. an Fahnenaussteckgebüren.

Diesen Einnahmen stehen pro 1897 Ausgaben von 900 fl. gegenüber.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass durch diese Gebüren die ohnedies darniederliegende kleine Donauschiffahrt nicht unempfindlich getroffen wird, dass deren Zahlung für die Gebürenpflichtigen mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, und dass auch die Einbringung derselben mit dem darauf verwendeten Aufwande von Mühe und Zeit nicht im Einklange steht.

Hiezu kommt, dass die erwähnten Gebüren sich ganz vereinzelt aus alter Zeit bis in die Gegenwart erhalten haben, indem sonst in gleichen Fällen, zum Beispiel an der Elbe, die Kosten von der Staatsverwaltung selbst getragen werden.

Diese Erwägungen und der Umstand, dass die Einnahmen aus diesen Gebüren keine nennenswerten sind, demnach auch die Aufhebung derselben für den Staatsschatz von keinem in Betracht kommenden Belange ist, veranlassen die Regierung, im Sinne der eingangs erwähnten Anregung die Aufhebung derselben zu beantragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde bereits in der XIII. Session des hohen Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, gelangte aber nicht zur Erledigung. Derselbe wird daher neuerlich vorgelegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwürfe

betreffend die

gänzliche Einlösung der Staatsnoten,

die

Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen,

die

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung

und die

Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank.



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1898.

Inhalt.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist.

Artikel II.

Die nach §. 5 des, auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867,

abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Übereinkommen abgeschlossen wird, aufgehoben.

Von diesem Tage angefangen dürfen daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden.

Insoweit an diesem Tage Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt sind, wird das k. k. Finanzministerium diese Staatsnoten ausschließlich auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Circulation ziehen und dieselben einlösen.

Das k. k. Finanzministerium hat sonach Staatsnoten in jenem Betrage einzulösen, in welchem der an dem Tage, an dem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgewiesene Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Einlösung wird vom k. k. Finanzministerium, ohne besondere Einberufung, gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, unter Ausschluss von Staatsnoten, vorgenommen und innerhalb eines Jahres, vom Abschlusse dieses Übereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden.

Mit dem Tage, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partialhypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. Finanzministerium über.

Auch hört von diesem Tage angefangen jede Mitcontrole der ungarischen Controlcommission bezüglich dieser schwebenden Schuld auf.

Artikel III.

Die im Artikel I festgesetzte Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 zu erfolgen.

Artikel IV.

Mit dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ist die weitere Hinausgabe von Staatsnoten durch die k. und k. Reichscentral-

casse eingestellt und der Umlauf der Staatsnoten zu 5 fl. und beziehungsweise zu 50 fl. auf jenen Betrag beschränkt, in welchem jede dieser Notenkategorien an diesem Tage in Ausgabe sein wird.

Die k. und k. Reichscentralcasse hat aber die Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien, nach Maßgabe des für jede derselben zulässigen Ausgabecontingentes, noch weiterhin, und zwar insolange fortzusetzen, bis diese Verwechslung von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege untersagt wird. Die Staatsnoten haben, auch nach dem Zeitpunkte der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung, bis zu ihrer Einlösung auf österreichische Währung zu lauten.

Die von der k. und k. Reichscentralcasse in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden dürfen von den beiderseitigen und den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern noch solange in Zahlung und im Verwechslungswege ausgegeben werden, bis die gänzliche Einstellung jeder Ausgabe und Verwechslung dieser Staatsnoten von den beiden Finanzministern, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet sein wird.

Die Einberufung und Einlösung der im Artikel III bezeichneten Staatsnoten wird von dem k. k. Finanzminister und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet werden, sobald die nach Artikel V des gegenwärtigen Übereinkommens an Stelle der einzulösenden Staatsnoten in den Verkehr zu setzenden Circulationsmittel hergestellt sein werden.

In derselben Verordnung ist zugleich festzusetzen, in welchem Zeitpunkte die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt und bis zu welchem Zeitpunkte diese Staatsnoten noch bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung angenommen werden.

In derselben Verordnung sind ferner diejenigen Cassen anzugeben, welche zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel berufen sind.

Der Zeitpunkt, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, muss auf ein und einhalb Jahre, der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Staatsnoten bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, und bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung anzu-

nehmen sind, auf zwei Jahre nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festgesetzt werden.

Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Cassen ist mit Ablauf des sechsten Jahres nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festzusetzen.

Mit Ablauf dieses letzten Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Artikel V.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. findet gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Zum Ersatze der im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten in der Circulation werden die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung für 64 Millionen Kronen = 32 Millionen Gulden ö. W. Silbermünzen der Kronenwährung zu fünf Kronen ausgeben und mit der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen wegen Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. abschließen.

Die Bestimmungen über die auszugebenden Silbermünzen zu fünf Kronen und Banknoten zu zehn Kronen werden besonders vereinbart werden.

Artikel VI.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden wird von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister an die Österreichisch-ungarische Bank übertragen werden.

Im Zusammenhange damit wird auch die Hinausgabe der Silbermünzen zu fünf Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die von der Österreichisch-ungarischen Bank eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von derselben, unter Intervention des k. und k. Reichsfinanzministeriums, zu vernichten.

Die vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel II eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium abzuliefern, durch welches dieselben der Vernichtung zugeführt werden.

Das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu interveniren.

Artikel VIII.

Über die vom k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens vorzunehmende Einlösung ist eine besondere Rechnung zu führen und diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels II von dem k. k. Finanzministerium eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem Betrage der ausgegebenen Staatsnoten, welche Partialhypothekar-anweisungen in der Circulation ersetzen, als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Ebenso ist über die im Sinne des Artikels III dieses Übereinkommens auf gemeinsame Kosten vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. eine besondere Rechnung zu führen und auch diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels III eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu fünf und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. fortlaufend je eine besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. noch im Umlaufe ist.

Artikel IX.

Über die Kosten der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der von der Österreichisch-ungarischen Bank und beziehungsweise von dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der fünf Gulden-, beziehungsweise der fünfzig

Gulden-Staatsnoten herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Procent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Procent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel X.

Die wegen Durchführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, zugleich mit dem Übereinkommen wegen der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Artikel V) abgeschlossen werden.

Artikel XI.

Die Controle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten wird von der zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise von der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Controlcommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

Artikel XII.

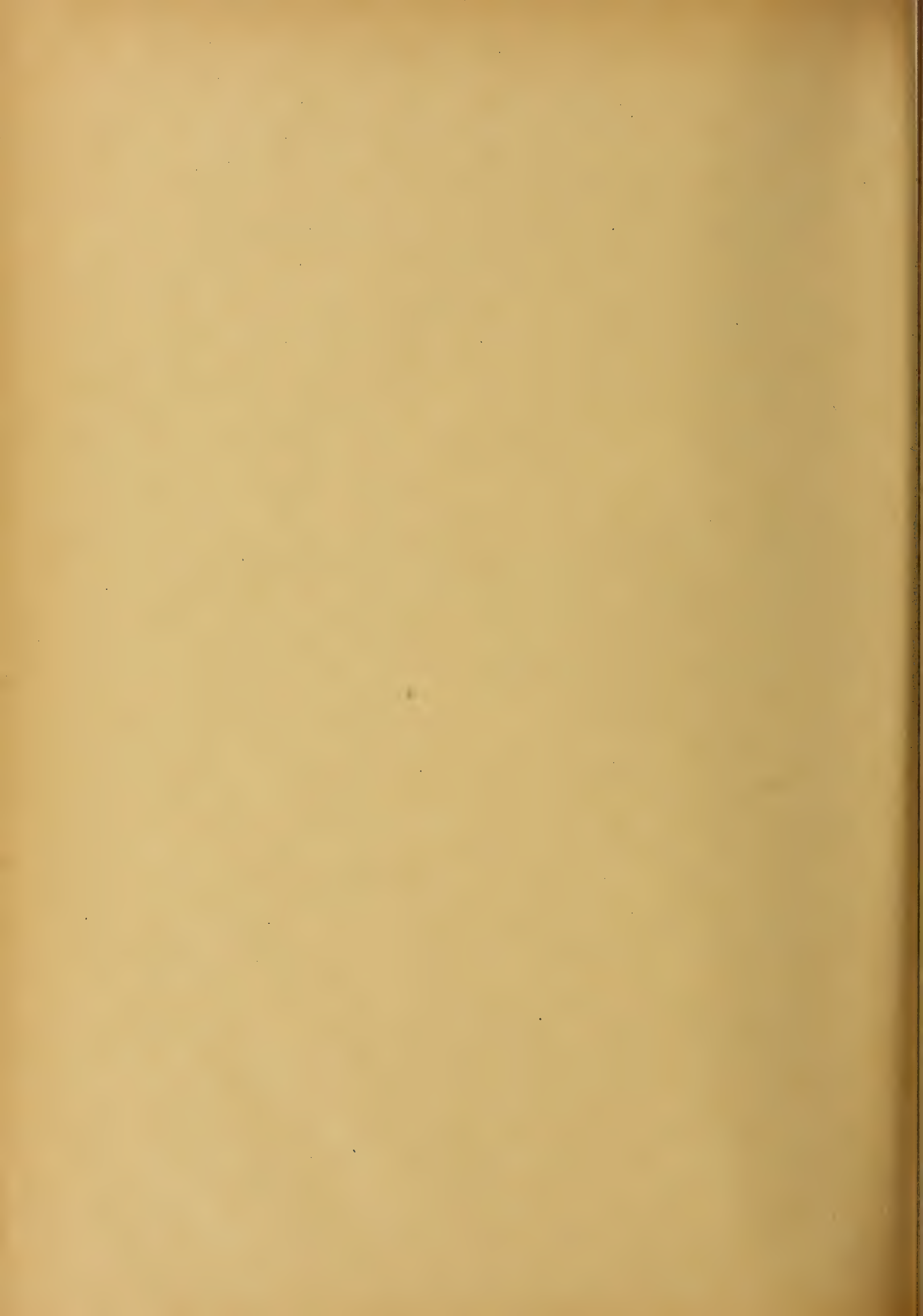
In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages wird vereinbart, dass, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlasst werden wird.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.





II.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen:

Artikel I.

Außer den im Artikel VIII des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127 und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 41 2/3 Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel II.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt zu prägenden 64 Millionen Kronen dieser Münze werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 Kronen, und in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 Kronen ausgeprägt.

Die Ausprägung der vorbezeichneten Contingente wird von den beiden Finanzministern sofort nach dem Abschlusse dieses Additionalvertrages eingeleitet und muss beiderseits spätestens innerhalb eines Jahres zu Ende geführt sein.

Der Zeitpunkt, in welchem mit der Hinausgabe zu beginnen ist, wird von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Ausprägung der vorbezeichneten Contingente von Fünf-Kronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Einzahlung des gesetzlichen Gegenwertes in Zwanzig-Kronenstücken, und zwar von dem k. k. Finanzminister der Betrag von 22·4 Millionen Gulden und von dem königlich ungarischen Finanzminister der Betrag von 9·6 Millionen Gulden übernommen.

Der Vorgang hinsichtlich dieser Übernahme wird in dem, in Betreff der Golderläge bei der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiderseitigen Ministerien abzuschließenden Übereinkommen vereinbart.

Die von den beiden Finanzministerien übernommenen Einguldenstücke werden von denselben sofort den betreffenden Münzämtern als Münzgut überwiesen.

Artikel IV.

Die in dem Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass Niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünf-Kronenstücken mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

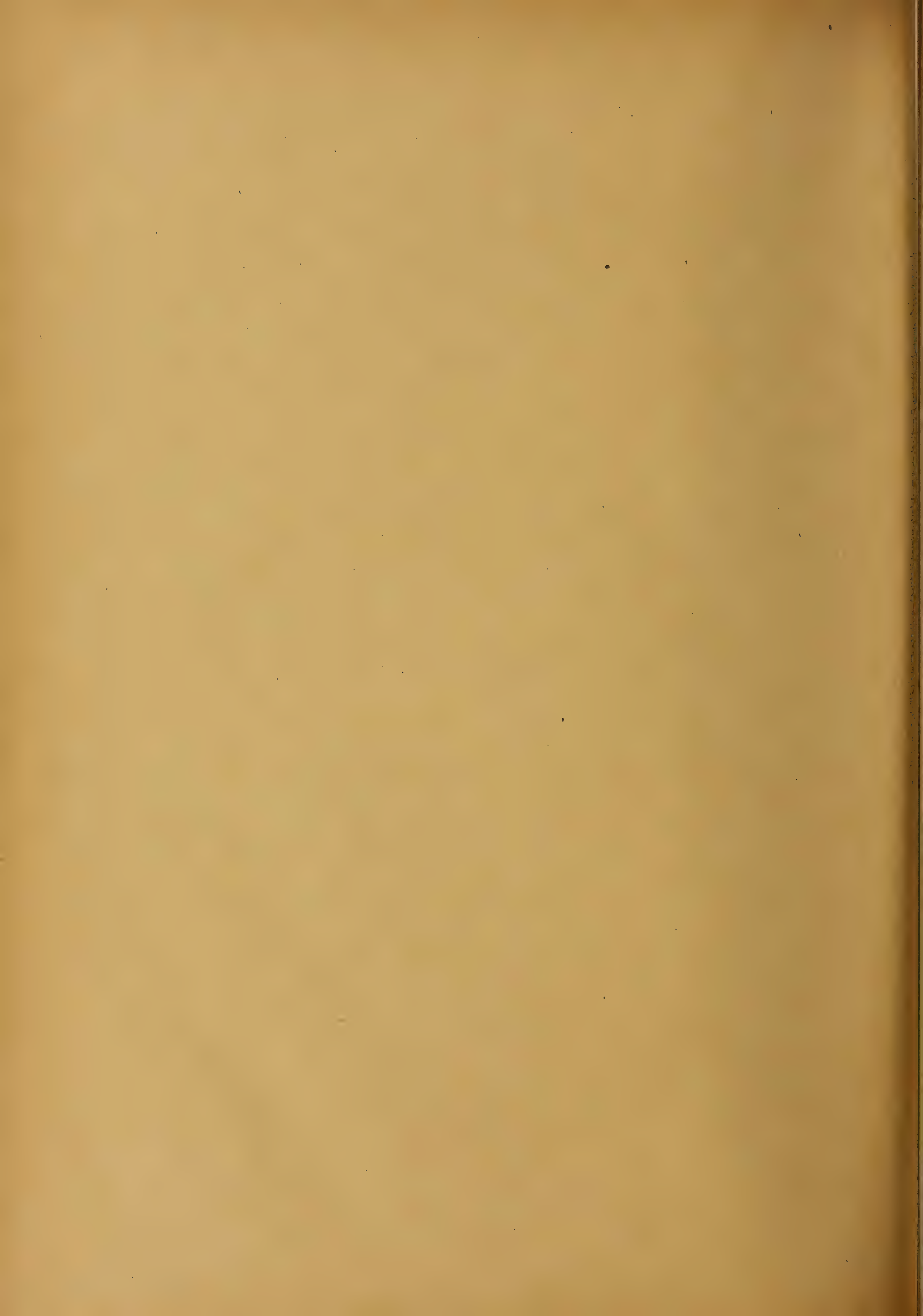
Die in den Artikeln XV, XVI und XX des genannten Vertrages bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen, sowie die im fünften Alinea des Artikels IV hinsichtlich der Ausstattung der Münzen der Kronenwährung getroffene Bestimmung, haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XVIII des Münz- und Währungsvertrages, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.



III.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

im Zusatze zu dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, die Ausprägung von Fünf-Kronenstücken angeordnet wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Außer den im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Artikel II.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen

Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel III.

Die Fünf-Kronenstücke werden auf der Avers-seite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 5 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae, etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Der Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift die Worte „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel IV.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 44,800.000 Kronen Fünf-Kronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Fünf-Kronenstücke stattzufinden hat.

Artikel V.

Die in dem Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass niemand verpflichtet ist, Fünf-Kronenstücke im Betrage von mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die im Artikel XX des genannten Gesetzes bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XXIV dieses Gesetzes, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage, in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.



IV.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird von den beiden Regierungen durch mit derselben zu treffende Vereinbarungen verpflichtet werden, außer den nach den Artikeln 82 und 111 der abgeänderten Bankstatuten auszugebenden Banknoten auch auf zehn Kronen lautende Banknoten nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen auszugeben.

Diese Banknoten sind von der Österreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel V des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluss eines Übereinkommens in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten

mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, an der Stelle der einberufenen Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. in die Circulation zu geben.

Artikel II.

Dieser Verpflichtung kann die Österreichisch-ungarische Bank über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Einhaltung der im Punkte 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise enthoben werden.

Artikel III.

Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen erfolgt, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Übereinkommen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den in den Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Banknoten zu zehn Kronen sind die folgenden:

1. Das k.k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium erlegen nach dem Abschlusse dieses Übereinkommens bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung zusammen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W.

Hievon wird das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Kronen gleich 56 Millionen Gulden und das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Kronen gleich 24 Millionen Gulden erlegen.

2. Die erlegten Landesgoldmünzen dienen zur speciellen Deckung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu zehn Kronen, und können von dem k. k. Finanzministerium und dem königlich ungarischen Finanzministerium nur über ein im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens abgeschlossenes neues Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Erfüllung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Verpflichtung wieder zurückgezogen werden.

3. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen ist mit Ausnahme des im Punkte 6 vorgesehenen Falles, auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen der Kronenwährung durch die beiden Finanzministerien, somit auf 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. beschränkt.

Mit der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen darf von der Österreichisch-ungarischen

Bank erst begonnen werden, wenn die im Punkte 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Erläge von den beiden Finanzministerien im vollen Betrage geleistet sein werden und die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Verordnungswege angeordnet sein wird.

4. Die erlegten Landesgoldmünzen werden in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Sie dürfen von der Bank nur zur Bedeckung der genannten Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten zu erhöhen.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die in ihren Cassen befindlichen Banknoten zu zehn Kronen, unter Ausscheidung desjenigen Betrages des im Punkte 3 bestimmten Contingentes, welcher im Sinne des nachfolgenden Punktes 5 noch nicht in Ausgabe gebracht wurde, bei der Feststellung der metallischen und bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes (Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten), sowie bei der Berechnung der von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtenden Steuer von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank hat die Einlösung der auf gemeinsame Kosten beider Staatsgebiete einzulösenden Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., von deren Einberufung an, bei den zu vereinbarenden Bankcassen, unter Verausgabung der Banknoten zu zehn Kronen und der ihr von den beiden Finanzministerien zur Hinausgabe übergebenen Silbermünzen zu fünf Kronen im Betrage von 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. vorzunehmen.

Die Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen und der Silbermünzen zu fünf Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten thunlichst gleichmäßig zu erfolgen.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat über die Durchführung der Einlösungsoperation dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium, sowie dem k. und k. Reichsfinanzministerium allmonatlich Rechnung zu legen, nach dem gänzlichen Abschlusse dieser Operation, das ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines der einberufenen Staatsnoten aber eine besondere Schlussrechnung in Vorlage zu bringen.

Ein aus dieser Schlussrechnung dadurch, dass die von der Österreichisch-ungarischen Bank vor-

genommene Einlösung den Betrag von 112 Millionen Gulden nicht erreichte, sich zu Gunsten der beiden Regierungen ergebender Saldo ist von der Österreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzverwaltungen, und zwar zu Handen des k. k. Finanzministeriums mit 70 Procent und zu Handen des königlich ungarischen Finanzministeriums mit 30 Procent in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinauszuzahlen, wogegen die zur Einlösung nicht erforderten Banknoten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen in dem gleichen Betrage in das Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank wird bis auf weiteres angewiesen, je nach Bedarf Banknoten zu zehn Kronen über den im Punkte 3 angegebenen Betrag gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten auszugeben. Diese Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen ist jedoch auf den Betrag von 20 Millionen Kronen gleich 10 Millionen Gulden ö. W. beschränkt, so dass die gesammte Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen in keinem Falle den Betrag von 180 Millionen Kronen gleich 90 Millionen Gulden ö. W. übersteigen darf.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

Diese Anweisung der Österreichisch-ungarischen Bank kann von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium einverständlich und unter Einhaltung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens diesfalls festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise zurückgenommen werden.

7. Die gänzliche oder theilweise Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen muss über von den beiden Regierungen im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens an die Österreichisch-ungarische Bank gestelltes Verlangen von derselben jederzeit verfügt werden.

Die beiden Regierungen haben jedoch die zur Einlösung der Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in dem der verfügten Einziehung entsprechenden Betrage der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisen.

Hiezu können zur speciellen Deckung dieser Noten erlegte Landesgoldmünzen (Punkt 1), zu deren gesetzlichem Nennwert berechnet, an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder es kann der erforderte Betrag von den beiden Regierungen in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt werden. Im letzteren Falle ist den beiden Finanzministerien ein dem Nennwerte nach gleicher Betrag der nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Landesgoldmünzen von der Österreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig zurückzustellen.

Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister werden jeweils einverständlich bestimmen, in welcher der bezeichneten beiden Arten die Zuweisung der erforderlichen Mittel an die Österreichisch-ungarische Bank zu geschehen hat.

Soweit es sich hiebei um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten dieser Kategorie oder um die Einziehung solcher Banknoten infolge der gänzlichen oder theilweisen Entziehung der im Punkte 6 ertheilten Berechtigung durch die beiden Finanzminister handelt, werden der Österreichisch-ungarischen Bank über ihr Verlangen die zur Einlösung dieses Theiles der ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen Ausfolgung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen von den beiden Finanzverwaltungen zugewiesen werden.

Die zur Einlösung erforderlichen Mittel werden von den beiden Finanzministerien unter sich in demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens die Erläge von Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzministerien stattzufinden haben. Auch sind ihnen, soferne erlegte Landesgoldmünzen oder Silbermünzen zu fünf Kronen von der Österreichisch-ungarischen Bank zurückzustellen sind, dieselben in eben diesem Verhältnisse zurückzustellen.

8. Für die der Österreichisch-ungarischen Bank aus der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen entspringende Mühewaltung und erwachsenden Kosten wird derselben von den beiden Regierungen keinerlei Vergütung geleistet.

Dagegen gestehen die k. k. und die königlich ungarische Regierung der Österreichisch-ungarischen Bank die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete, ferner zwischen den Bankanstalten in dem k. k. Staatsgebiete einerseits und den Bankanstalten in dem königlich ungarischen Staatsgebiete anderseits, sowie für solche Versendungen im Verkehre mit den Staats- und öffentlichen Cassen und Ämtern in dem betreffenden Staatsgebiete insolange zu, als die Österreichisch-ungarische Bank ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen nicht gänzlich enthoben ist und zugleich die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete nicht in Kraft gesetzt sind.

9. Der Betrag der im Sinne des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten, beziehungsweise im Sinne des Artikels 11 des gegenwärtigen Überein-

kommens einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten zu zehn Kronen (Artikel 85 der Bankstatuten) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der k. k. österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Hierüber wird von den beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank besonders abgerechnet werden.

10. Mit dem Tage, an welchem die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich ungarischen Finanzministerium ein Betrag der nach Punkt 1 erlegten Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank überwiesen werden, welcher der in diesem Zeitpunkte gestatteten Maximalhöhe des Umlaufes von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 3 und 7) gleichkommt.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden diesen Betrag von Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Bank in demselben Verhältnisse überweisen, in welchem dieselben die Landesgoldmünzen nach Punkt 1 erlegt haben.

Auch werden der Österreichisch-ungarischen Bank in diesem Zeitpunkte über ihr Verlangen die zur Einziehung der im Grunde der im Punkt 6 ertheilten Anweisung ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel gemäß der im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen von den beiden Finanzministerien zugewiesen.

Dagegen hat die Österreichisch-ungarische Bank fortan für die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

Von diesem Tage angefangen entfallen die im Punkte 2, bezüglich der speciellen Verwendung dieser Landesgoldmünzen, dann die im Punkte 4 bezüglich der Beschränkung der Einrechnung derselben in den Barvorrath der Bank und bezüglich der Anrechnung der in den Cassen der Bank befindlichen Banknoten zu zehn Kronen getroffenen Bestimmungen.

Endlich erlischt an diesem Tage von selbst die der Österreichisch-ungarischen Bank im Punkte 6 ertheilte Anweisung.

11. Falls das bis Ende des Jahres 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83 der abgeänderten Bank-

statuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte (Artikel 106 der abgeänderten Bankstatuten), so ist die Einziehung der dann noch ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen zu verfügen (Artikel 89 der Bankstatuten) und die Abrechnung über die Einziehung im Sinne der Punkte 7 und 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen.

Artikel IV.

Die wegen Ausführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister abgeschlossen werden.

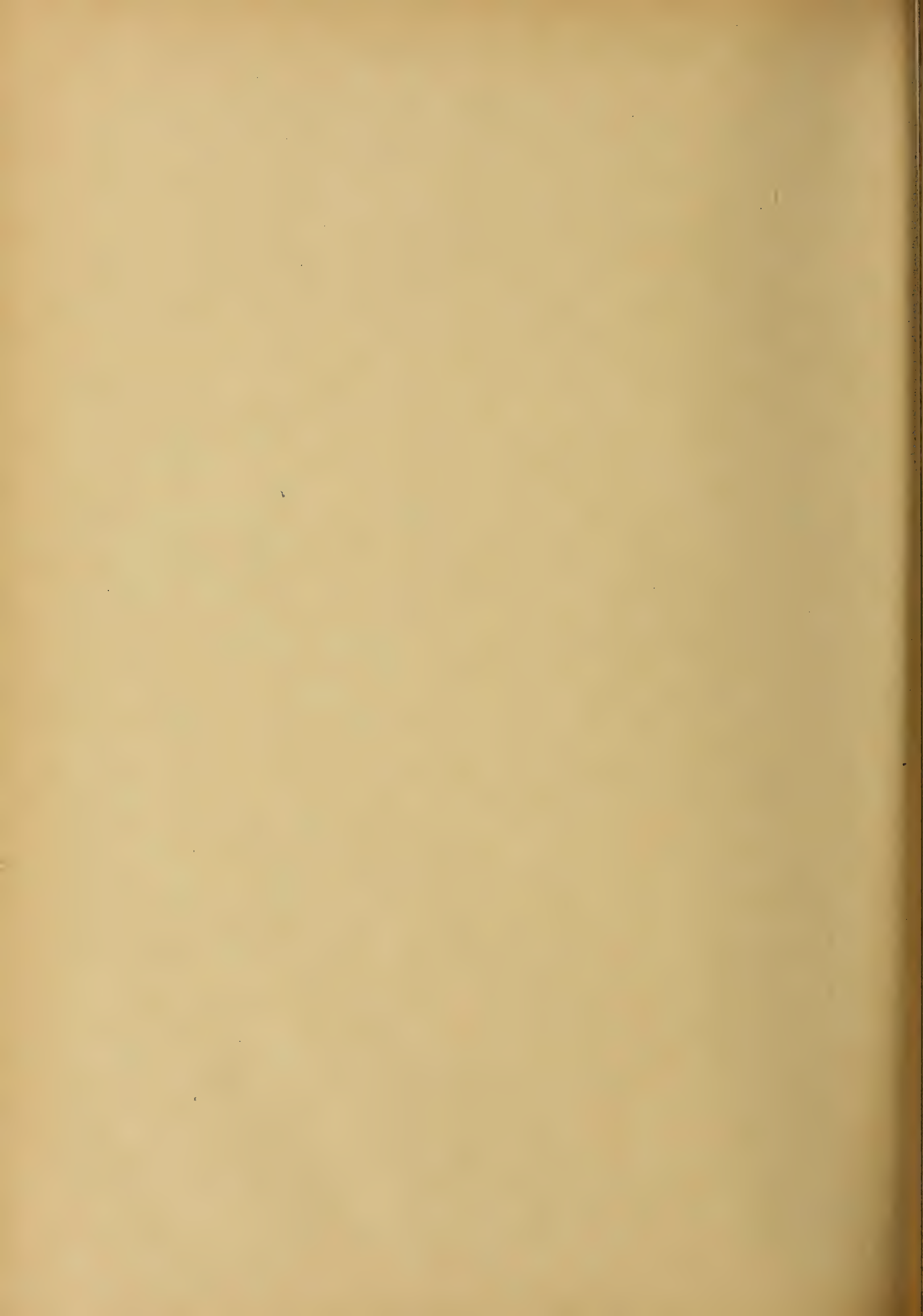
Artikel V.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder Staatsverwaltung auf deren Verlangen aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens erlegten Landesgoldmünzen, insoferne dieselben nicht im Sinne des Punktes 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens bis dahin an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder aus der Österreichisch-ungarischen Bank zurückgezogen worden sind gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.



V.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen des k. k. und des königlich ungarischen Finanzministeriums bei der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden, um eine endgiltige Ordnung in Betreff der, gemäß Artikel V des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden ö. W. am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens, von jedem der beiden Finanzministerien bei der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeführten

Erläge von Landesgoldmünzen zu erzielen und den Vorgang hinsichtlich der Übernahme eines Betrages von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silbergulden-stücken durch die beiden Finanzministerien von der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages) zu bestimmen, anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit derselben Übereinkommen abschließen, welche die im Artikel II angeführten Bestimmungen zu enthalten haben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des nach Artikel I von jedem der beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben die folgenden zu sein:

1. Das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise das königlich ungarische Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W., beziehungsweise 9,600.000 Gulden ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Diese erlegten Zwanzig-Kronenstücke werden, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet.

Insoweit der Gegenwert für die nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank an das erlegende Finanzministerium in Silbercourantgeld geleistet ist, ist die Bank berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrath zur Bedeckung des Gesammtbetrages der umlaufenden Banknoten einzurechnen.

Insoweit dagegen der Gegenwert für die nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nicht in Silbercourantgeld, sondern in Banknoten geleistet wurde, dürfen die erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange dieselben nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen in das Eigenthum der Bank übergegangen sind, von der Bank auch weiterhin nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenum-

laufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders nachzuweisen.

3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke gehen in dem Maße, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das erlegende Finanzministerium geleistet hat, von dem Tage angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigenthum der Bank über. Von diesem Tage angefangen, entfallen die im Punkte 2 dieses Übereinkommens bezüglich der Einrechnung der Erläge in den Barvorrath der Bank gemachten Beschränkungen.

Indes wird das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkte berechtigt sein, im Einverständnisse mit dem anderen Finanzministerium im Verwechslungswege Zwanzig-Kronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silbercourantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrathes der Bank bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen.

4. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke dem erlegenden Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen

der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließenden neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in Betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrathes der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrathes, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silbercourantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.

7. Die Österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effectiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

8. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des

Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder derselben aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten, und an jede derselben bis dahin nicht im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens zurückgestellten Zwanzig-Kronenstücke auf deren Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Ebenso sind dem k. k. Finanzministerium in diesem Falle auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrathes der Bank die gemäß des im Punkte 5 des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Übereinkommens gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Das k. k. Finanzministerium wird jedoch dieses Recht nur ausüben können, insoweit der bilanzmäßig vorhandene Goldvorrath der Österreichisch-ungarischen Bank nicht im Sinne des ersten Alinea dieses Artikels und im Sinne des Artikels V des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen Übereinkommens in Anspruch genommen sein wird.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.







VI.

Gesetz

vom . . . . ,

durch

welches dem Finanzminister die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem Finanzminister werden, unter Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erliegenden noch nicht angewiesenen Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 118,318.940 K (= 59,159.470 fl. ö. W.), sowie der aus der Ausprägung des im Sinne des Artikels I des genannten Gesetzes beschafften Goldes resultirte Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85 1/2 kr. ö. W.) angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat den angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden ö. W. (= 44·8 Millionen Kronen) in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels II, Punkt 1 des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen

Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen des k. k. und des königlich ungarischen Finanzministeriums bei der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

2. Zum Erlage von 112 Millionen Kronen (= 56 Millionen Gulden ö. W.) bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels III, Punkt 1 des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu 10 Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließen.

Insoweit der angewiesene Betrag von Landesgoldmünzen zu den vorgenannten Zwecken nicht ausreicht, hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zur Ergänzung des abgängigen Betrages mitzuverwenden.

Der angewiesene Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85½ kr. ö. W.) ist den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Ebenso ist jener Betrag der dem Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) angewiesenen Landesgoldmünzen, welcher mit Ablauf des 31. December 1899, als zur Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. nicht erforderlich, erübrigen wird, mit 1. Jänner 1900 den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Artikel III.

Über die Ausführung der im Artikel II enthaltenen Bestimmungen hat der Finanzminister dem Reichsrathe besonders Bericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden = Controlcommission des Reichsrathes ist zur Controle darüber berufen, dass dem Finanzminister die unter ihrer Gegensperre erlegten angewiesenen Beträge ausgefolgt werden.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

VII.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-anweisungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen, welche in Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, durch Verordnung des Finanzministers vom 14. December 1896, R. G. Bl. Nr. 239, auf den Betrag von 70 Millionen Gulden ö. W. beschränkt ist, zur gänzlichen Tilgung zu bringen.

§. 2.

Der Finanzminister wird zugleich ermächtigt, die zur Tilgung dieser schwebenden Schuld nöthigen Mittel durch die Aufnahme eines mit höchstens $3^1/_2$ Procent steuerfrei verzinslichen Anlehens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu beschaffen.

Zu diesem Zwecke können auch Obligationen der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen Investitionsschuld im erforderlichen Betrage ausgegeben werden.

§. 3.

Die Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen ist in einem dem Finanzminister angemessen erscheinenden Zeitpunkte und nach seinem Ermessen auch in Theilbeträgen zu vollziehen.

Insolange und insoweit der Finanzminister von der im §. 1 ertheilten Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht hat, dürfen weiterhin Partial-Hypothekaranweisungen bis zu dem im §. 1 angegebenen Betrage ausgegeben werden. Dieselben können auch nach dem Zeitpunkte der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung bis zur gänzlichen Tilgung dieser schwebenden Schuld auf österreichische Währung lautend gestellt werden.

§. 4.

Die Einlösung der, die Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden Staatsnoten ist innerhalb des im Artikel II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, angegebenen Zeitraumes im Sinne der Artikel II, VII und VIII dieses Übereinkommens zu vollziehen.

Statt der eingelösten Staatsnoten können im Sinne des §. 3 auch Partial-Hypothekaranweisungen nach Maßgabe des eingelösten Betrages und bis zu der im §. 1 bezeichneten Gesammthöhe hinausgegeben werden.

§. 5.

Insoweit für die im Sinne des Artikels VII des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, als eingelöst an das k. und k. Reichsfinanzministerium abgeführten Staatsnoten keine Partial-Hypothekaranweisungen mehr ausgegeben werden, ist der Betrag dieser als eingelöst abgeführten Staatsnoten zugleich mit der im Artikel VIII desselben Gesetzes angeordneten Abschreibung von dem Betrage der ausgegebenen Staatsnoten auch von der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Die zum Zwecke der Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen, für welche keine Partial-Hypothekaranweisungen mehr ausgegeben

werden, sind zunächst an das k. und k. Reichsfinanzministerium ohne jeden Ersatz abzuliefern. Der Betrag, der als eingelöst an das k. und k. Reichsfinanzministerium abgeführten Partial-Hypothekaranweisungen ist sofort als getilgt von der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen abzuschreiben und auszuweisen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem im Sinne des Artikels II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, die Gebarung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen an das k. k. Finanzministerium übergeht, sind die zum Zwecke der Tilgung eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen, für welche keine Partial-Hypothekaranweisungen mehr ausgegeben werden, unter Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu erlegen und nach, unter Intervention dieser Controlcommission vorgenommener ziffermäßiger Feststellung des als eingelöst erlegten Betrages an Partial-Hypothekaranweisungen sofort als getilgt von der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen abzuschreiben und auszuweisen.

§. 6.

Sobald die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen durch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommene Einlösung, und beziehungsweise durch Verjährung von zur Einlösung nicht gebrachten Partial-Hypothekaranweisungen gänzlich getilgt sein wird, hat der Finanzminister die grundbücherliche Löschung des für diese schwebende Schuld ob den k. k. Salinen Gmunden, Hallein und Aussee einverleibten Pfandrechtes zu veranlassen.

§. 7.

Zur Controle über die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen.

Die genannte Controlcommission hat auch nach dem Übergange dieser schwebenden Schuld in die Gebarung des k. k. Finanzministeriums die Controle über die Hinausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen in der durch die Gesetze vom 17. November 1863, R. G. Bl. Nr. 98, vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 19, vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, und durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Art auszuüben und über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen nach Schluss jeden Monates einen Ausweis im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

VIII.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

die Rechnung in der Kronenwährung allgemein obligatorisch eingeführt wird, die Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres geordnet werden, ferner die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt vom 1. Jänner 1899 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1899 an ist der Staatshaushalt, sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen.

§. 3.

Vom selben Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen u. d. gl. in der Kronenwährung zu führen.

§. 4.

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßregeln zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere ermächtigt, die Verfügung zu treffen, dass die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten (§. 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.

Für die Österreichisch-ungarische Bank sind die nöthigen Anordnungen durch das Gesetz vom . . . ., R. G. Bl. Nr. , betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, getroffen.

§. 5.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Jänner 1899 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Conventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, ergibt.

§. 6.

Vom 1. Jänner 1899 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und

Ämtern, sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen.

Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung.

§. 7.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen, sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden civilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie in allen zu Geldbeträgen verurtheilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Jänner 1899 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Jänner 1899 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in §. 5 angeführten Wertverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältnis der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen, als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

II. Die Ordnung des allgemeinen Münz-Verkehres.

§. 8.

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen.

§. 9.

An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Ein-Guldenstück gleich zwei Kronen zu

rechnen (Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, R. G. Bl. Nr. 132) für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden.

§. 11.

Den als Handelsmünze ausgeprägten Ducaten, sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Thalern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu.

§. 12.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot, sowie dessen Aufhebung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 13.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Cassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Cassen anzunehmen sind.

III. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

§. 14.

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1899 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, soferne nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

. 15.

Alle vor dem 1. Jänner 1899 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, dass ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar.

§. 16.

Vom 1. Jänner 1899 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Jänner 1899 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des §. 15, Absatz 1 und 3.

§. 17.

Die vor dem 1. Jänner 1899 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 18.

Vom 1. Jänner 1899 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise ausländischen Währung effectiv zu erfüllen.

§. 19.

Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte, beziehungsweise Währung effectiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1899 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des §. 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen.

Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte zugrunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werte in der Kronenwährung zahlbar.

§. 20.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch auf die Zahlungen der Staats-, sowie anderer öffentlicher Behörden und Ämter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, insolange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird.

Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebüren bestehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (§. 2).

Ferner sind die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebürenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.





IX.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, sowie auf die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Kronen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Das laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reducirt.

Diese Reduction wird in der Art bewirkt, dass die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 31. December 1898 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur theilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Österreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tage zur weiteren theilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Theil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Abschreibung wird von der Österreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefondes vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist.

Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld.

Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen.

Artikel II.

Die königlich ungarische Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Theilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, dass dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichtet.

Die erste Jahresrate per 180.000 fl. ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1899 fällig.

Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl.

Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben, und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem Jahre 1911 ihren Anfang zu nehmen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.



X.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österr. Währ. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Österreichisch-ungarische Bank am 31. December 1898 auf das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, beziehungsweise vom 31. December 1897, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1898, mit 31. December 1898 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden österr. Währ. den Theilbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den

Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. sofort herabzumindern, und prolongirt dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des mit dem Gesetze vom 1898, R. G. Bl. Nr. verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden österr. Währ. betragende Darlehensrestschuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, woferne nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 2.

Zur Zahlung des Betrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Österreichisch-ungarische Bank hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zu verwenden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

XI.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Indem von dem den beiden Staatsgebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängerte und durch die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, provisorisch bis 31. December 1898 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1910 neuerdings verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes vom 27. Juni 1878, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887 bildenden Artikel 1, 2, 4, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 75, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikel und die in dem neu hinzugefügten Artikel 114 enthaltenen Bestimmungen zu treten, indem gleichzeitig die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso haben an die Stelle der §§. 3, 6, 7, 9, 11, 24, 27, 29, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 54, 55, 57, 60 und 63 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank die in den beifolgenden, gleichfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten, und werden gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 49 und 69 außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Gleichzeitig wird die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, der Österreichisch-ungarischen Bank ertheilte und durch die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, provisorisch aufrecht erhaltene Ermächtigung, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren, für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1910 mit der Abänderung verlängert, dass solche Lagerpfandscheine (Warrants) auf die Kronenwährung zu lauten haben.

Auch wird die Österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes entsprechende Lagerpfandscheine (Warrants) gemäß der Artikel 76 und 77 der Statuten im Girogeschäfte zu übernehmen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem k. ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, gleicherweise einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen, betreffend die in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in den Jahren 1899, 1900 und 1901 zu errichtenden neuen Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, sowie die Wirksamkeit des auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. December 1897, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1898, provisorisch bis 31. December 1898 unverändert in Geltung verbleibenden Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1910 zu verlängern.

Artikel IV.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat vom 1. Jänner 1899 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Sie ist jedoch berechtigt, auch nach dem 31. December 1898:

a) auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) statutengemäß zu escomptiren (Artikel 60 der abgeänderten Statuten und Artikel II), woferne diese Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) vor dem 1. Jänner 1899 ausgestellt sind;

b) auf österreichische Währung lautende Banknoten bis zur Herstellung der einzelnen Kategorien der auf die Kronenwährung lautenden Banknoten, längstens aber bis 31. December 1901 statutengemäß auszugeben;

c) auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

Artikel V.

Die auf österreichische Währung lautenden Banknoten sind bis zu ihrer Einziehung nach Maßgabe des Artikels 86 der Statuten, und zwar dergestalt anzunehmen, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Banknote gleich zwei Kronen gerechnet wird (Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

Solange auf österreichische Währung lautende Noten sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, müssen dieselben besonders ausgewiesen werden; im übrigen haben auf diese auf die österreichische Währung lautenden Noten alle Bestimmungen der Statuten volle Anwendung zu finden.

Für die Einziehung der auf österreichische Währung lautenden Noten werden die Fristen im Sinne des Artikels 89 der Statuten festgesetzt werden.

Artikel VI.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des §. 100, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, 10 Procent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des §. 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

An Stelle des Abzuges der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die Österreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2 Procent desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesammten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgetheilt werden, in welchem der Gesammtbetrag der am 31. December des Steuerjahres ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen steht.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel VII.

Die Effectenumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, ist auch während der Dauer des verlängerten Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, zu beurtheilen.

Artikel VIII.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4000 Kronen beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Abänderung

der

Bankstatuten.

(Artikel.)

Artikel 1.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt.

Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit liegt der Österreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der commerciellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Artikel 111) zu sichern.

Die Firma **der Österreichisch-ungarischen Bank** lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel **den Kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache** als Umschrift.

Artikel 2.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) **haben** in Wien und in Budapest Hauptanstalten **zu bestehen.**

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betrieb einzelner oder mehrerer Geschäftszweige **in beiden Staatsgebieten** der Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden **Staatsgebiete** Filialen für das Escompte-, Darlehens- und **Giro**-Geschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf **des Bankprivilegiums** nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Für das Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäft wird in Budapest eine Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung errichtet.

Artikel 4.

Das Actiencapital der Österreichisch-ungarischen Bank besteht **in zweihundertzehn Millionen Kronen**, welche mit je **tausendvierhundert Kronen** auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der **Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie** stattfinden.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrath einberufen und in Wien **oder in Budapest** abgehalten, je **nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung (Artikel 14) aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.**

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.

Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, dass von den zwölf Generalräthen (Artikel 26) sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Zu Generalräthen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen **gewählt** werden, welche nicht Mitglieder der General-

versammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Mitglieder des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. **Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden.**

Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung **oder den Directionen ausschließlich** vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm **festgesetzten** Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrath ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann

die Errichtung **und** Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die Bestimmungen für **sämmtliche Geschäftszweige** gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Escomptegeschäfte sowie im Darlehensgeschäfte fest. Von Seite der beiden Regierungen wird durch die betreffenden Commissäre (Artikel 52 und 53) nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrathes formell den Statuten (Artikel 37) entsprechen.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artiel 39). **In das Executivcomité, sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Comités ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen.**

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Der Generalrath berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation (Artikel 27), noch einer Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52).

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, **dem österreichischen und dem ungarischen Vicegouverneur, den Stellvertretern der Vicegouverneure** und **aus** zwölf **(Artikel 23)** Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Function des Gouverneurs läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf

seine Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Der abtretende Gouverneur kann zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Er bezieht **aus den Mitteln der Bank** einen Jahresgehalt von 40.000 **Kronen** und hat **Anspruch auf** eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs. (Art. 25.) **Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Gouverneur nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.**

Der Gouverneur übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Art. 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcredits-Abtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung, **und erlässt die im Sinne des Artikels 39 erforderlichen Verfügungen.**

Artikel 28.

Der Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, **sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des k. k. österreichischen Finanzministers, der Vicegouverneur,** welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, **sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.**

Die Dauer der Function der Vicegouverneure, sowie der Stellvertreter der Vicegouverneure läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf ihre Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Die abtretenden Vicegouverneure, sowie deren Stellvertreter können zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Die Vicegouverneure beziehen aus den Mitteln der Bank je einen Jahresgehalt von 20.000 Kronen.

Die Stellvertreter der Vicegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen **sind** im Falle der Verhinderung des Gouverneurs **zunächst die Vicegouverneure, dann die Stellvertreter der Vicegouverneure nach der von dem Gouverneur zu bestimmenden Reihenfolge berufen.**

Die **Stellvertreter der** Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, **die Stellvertreter der Vicegouverneure** und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt **ihres Amtes** die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, **die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 in beiden Staatsgebieten gleicherweise obliegen,** und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure **und die Stellvertreter der Vicegouverneure** leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, **die Stellvertreter der Vicegouverneure** und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath, das Executivcomité und die sonstigen Comités des Generalrathes werden durch den Gouverneur einberufen.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Die Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen Comités des Generalrathes werden nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Thunlichkeit abwechselnd, abgehalten.

Zu den Sitzungen des Generalrathes, **des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités** sind **außer sämmtlichen Mitgliedern auch beide Regierungscommissäre einzuladen.**

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens **sieben** Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungs-Protokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs **oder an dessen Stelle** eines Vicegouverneurs **oder des Stellvertreters eines Vicegouverneurs,** eines Generalrathes und die Mit-

fertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlussfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer Sitzung des Executivcomités veranlassen.

Zu den Sitzungen des Executivcomités sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Executivcomités nicht möglich, so trifft der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen und bringt dieselben dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Die beiden Regierungscommissäre sind von solchen Verfügungen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest sind zu allen Verfügungen berechtigt, welche sich aus dem ihnen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreise unmittelbar ergeben.

Den Directionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankcredit im Escompte- und Darlehensgeschäft in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen. Sie setzen zu diesem Behufe die

Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen überwachen auch die Benützung dieses Credites in jeder Richtung, verfügen das diesfalls Erforderliche und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Sie sind ferner berechtigt, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen für das Escompte-Geschäft zu errichten und aufzulösen, sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu ertheilen, den Bankcredit auch im Correspondenzwege benützen zu dürfen.

Sie bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze und ernennen die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete.

Die an die Bankanstalten eines oder beider Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrathes sind den betreffenden Directionen behufs Mittheilung an die ihnen unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln (Artikel 46). An Bankanstalten wegen Dringlichkeit unmittelbar ergehende Verfügungen sind unverzüglich der betreffenden Direction mitzutheilen.

Die Directionen haben dem Generalrathe die von demselben abverlangten Berichte zu erstatten, sind aber auch berechtigt, innerhalb und außerhalb ihres Wirkungskreises liegende Anträge jederzeit an den Generalrath zu stellen.

Artikel 41.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den sechs Generalräthen der betreffenden Staatsangehörigkeit (Artikel 23).

Der Vicegouverneur führt in den Sitzungen der Direction den Vorsitz und ist der ständige Repräsentant der Direction.

Er übt im Namen der Direction unbeschadet des vom Gouverneur im Namen des Generalrathes auszuübenden Rechtes (Artikel 27) die permanente Überwachung der Creditbenützung bei den unterstehenden Bankanstalten.

In diesem Wirkungskreise ist der Vicegouverneur berechtigt, in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen, und bringt letztere dem Gouverneur unverzüglich und der Direction bei deren nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Seiner Approbation oder seinem Visum unterliegen alle Anträge, Berichte und Correspondenzen des Referenten der Direction (Ar-

tikel 45), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung (Artikel 2).

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden, des Gouverneurs **oder des betreffenden Regierungs-Commissärs** einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von **vier** Mitgliedern derselben, **einschließlich des Vorsitzenden,** erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Die Beschlüsse der Direction bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden. Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Vorsitzende nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Die dem Vicegouverneur vorbehaltenen Amtshandlungen (**Artikel 41**) werden im Falle der Verhinderung desselben **von seinem Stellvertreter** versehen.

Falls sowohl der Vicegouverneur, als **dessen Stellvertreter** verhindert sind, bestellt der **Vicegouverneur** interimistisch einen **der betreffenden Direction angehörenden Generalrath zu seinem** Stellvertreter.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe **im Einvernehmen mit derselben** ein **Mitglied der Geschäftsleitung als Centralinspector in dem betreffenden Staatsgebiete, sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonale zugetheilt. Der Centralinspector fungirt als Referent der Direction und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vicegouverneurs auszuführen hat.**

Außerhalb seines Wirkungskreises als Executivorgan der Direction übt der Centralinspector in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe zu erlassenden Instruction die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Correspondenzen die Approbation oder das Visum des Vicegouverneurs einzuholen (Artikel 41).

Die Verhandlungsprotokolle **und Correspondenzen** der Directionen, **sowie ihre Erlässe an die** Bankanstalten in dem betreffenden **Staatsgebiete** sind von dem **Vicegouverneur** und von dem Referenten — **die Verhandlungsprotokolle auch von dem betreffenden Regierungscommissär, soweit letzterer in der Sitzung anwesend war** — zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift an den Generalrath einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär **als oberster Beamter der Bank im Namen und** unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction. **Im Verhinderungsfalle vertritt denselben in der Regel der Generalsecretär-Stellvertreter.**

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse, **unter Aufsicht des Gouverneurs,** in Ausführung bringen läſst, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläſst unmittelbar, **beziehungsweise** im Wege der Geschäftsleitung **oder der Directionen (Artikel 40),** auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank.

Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, des Executivcomités **und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes,** jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Der Generalsecretär erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat dessen Approbation oder Visum zu allen dem Generalrathe zu unterbreitenden Anträgen einzuholen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung **ist** dem Generalsecretär **die Geschäftsleitung als Beirath beigegeben. Dieselbe besteht aus dem Generalsecretär als Vorsitzenden, dem Generalsecretär-Stellvertreter, den** Oberbeamten des Generalsecretariates, **dem** Oberbuchhalter, **den beiden Centralinspectoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Director der Hypothekarcreditsabtheilung.** Die Oberbeamten des Generalsecretariates und der

Oberbuchhalter leiten alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den **Director** der Hypothekarcreditsabtheilung vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt **die** Dienstesverhältnisse und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Die Pensionen für Beamte, **Unterbeamte,** Diener **und Arbeiter der Bank** und deren Hinterlassene, **sowie** die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Die oberste Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Zur Durchführung von Disciplinaruntersuchungen im Sinne der vom Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung werden in Wien und Budapest Disciplinarcommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrathe ernannt werden. Den Vorsitz in der Disciplinarcommission führt der betreffende Centralinspector.

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrathe vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die **beiden Staatsverwaltungen** die Überzeugung **verschaffen**, dass die Bankgesellschaft den **Gesetzen und den** Statuten gemäß, **sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.**

Artikel 52.

Die Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes, des **Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes, sowie** der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Denselben ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nöthige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Jedem der beiden Regierungscommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluss mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch, oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet (Artikel 25 und 47).

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes, **eines Comités** oder der betreffenden Direction Einsprache, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss **eines Comités oder** einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand, **sofern es sich um die Beobachtung der in einem oder dem anderen Staatsgebiete geltenden Gesetze oder der Statuten handelt,** mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges, ein Schiedsgericht, welches **entsprechend der Einladung des Vorsitzenden** in Wien **oder Budapest** zusammentritt. **Handelt es sich dagegen um einen aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruch, so entscheidet über den Gegenstand endgiltig das betreffende Gesammtministerium.**

Das **Schiedsgericht** besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilsschöpfung dem k. k. Landesgerichte in Wien zu.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilsschöpfung dem Budapester königlichen Gerichtshofe zu.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der **Staatsverwaltungen** besorgen.

Der aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte **zu Lasten der Staatsverwaltung** sich ergebende **Saldo** ist während des Monates nach Vereinbarung, **ein solcher** am Schlusse eines jeden Monates **verbleibender Saldo** aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates bar zu begleichen.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, an den zu vereinbarenden Orten, durch die Bankcassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Commission und Ersatz der Kosten.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;

b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);

c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);

d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann

e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);

f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);

g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;

i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, **anzuschaffen und zu verkaufen [Artikel 65];**

k) Wechsel **und Checks** auf auswärtige Plätze, **sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland** anzuschaffen und zu verkaufen, **sowie Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Incassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten;**

l) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcredits-abtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

m) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bank, **welche in der Kronenwährung zu leisten sind,** können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in **gesetzlichem Metallgelde österreichischer oder ungarischer Prägung** geleistet werden.

Die Bank ist berechtigt, unechte Banknoten, im Falle ihres Vorkommens, gegen Bestätigung abzunehmen. Hinsichtlich des Münzverkehres sind bei den Bankcassen die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (österr. Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungar. Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892), für die Staats- und öffentlichen Cassen festgestellten Normen einzuführen.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf **die Kronenwährung** lauten, und längstens binnen drei Monaten innerhalb **des Geltungsgebietes dieser Statuten** zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Die Escomptirungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrath einheitlich festgesetzten Zinsfuße (Artikel 25), welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrathes oder eines von diesem hiezu beauftragten Comités zulässig.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein **auf allen Bankplätzen** gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres

Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen, gewerblichen **oder landwirtschaftlichen** Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. **Vor der Ernennung der Censoren werden die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, Landesculturräthe, k. k. Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften (Vereine), beziehungsweise der ungarische Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine, der kroatisch-slavonische landwirtschaftliche Verein von der competenten Direction einvernommen.**

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, **gemünzt und ungemünzt;**

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse **in einem der beiden Staatsgebiete** der Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute **im Geltungsgebiete dieser Statuten,** dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- und Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;
f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. **Im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare** Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, **auch wenn dieselben nicht auf Kronenwährung lauten.**

4. **Wechsel auf auswärtige Plätze, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und rücksichtlich der Verpflichteten den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.**

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretenden Falles, bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der Bank in beiden **Staatsgebieten der Monarchie** belehnt werden können.

Die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie dessen Anschaffung durch die Bank (Artikel 56 i), darf nur über Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers stattfinden.

Artikel 75.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münzen **mit oder** ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums **in beiden Staatsgebieten** der Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als **fünfzig Kronen** lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem **Text und dem kaiserlich österreichischen Adler** und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text **und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone** versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen **gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung** einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen.

Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht

längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden **Staatsgebieten der Monarchie** verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren **Filialen** mit **gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung** einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch **gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebür berechnet**, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich **aller** sofort fälligen **Verbindlichkeiten**, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effecten und Coupons;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze, **welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen, und ausländische Noten (Artikel 111).**

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als **vierhundert Millionen Kronen** übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in **demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte** zu entrichten, **in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102).**

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes 5/48 Procent als

Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 86.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, dass sie bei allen in **der Kronenwährung** zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung **oder sonstiger Privatwillenserklärung** in klingender Münze zu leisten sind, **in beiden Staatsgebieten** der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bank ist verpflichtet, **Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen** Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei **die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen.**

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Österreichisch-ungarischen Bank gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszuzahlen ist (Artikel 102)

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten **der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880** verjährt **jedoch im Sinne des Artikels 89 der bisher in Geltung gewesenen Statuten** zu Gunsten des Reservefonds.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft

sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des **Generalsecretärs** durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Oberbuchhalter und den **Director der Bankdruckerei** gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewart.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefonds und **des Betrages, den die Bank den Actionären als Dividende auszahlt**, steuerfrei.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem königlichen Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarcreditsgeschäft Bezug haben, sind bei dem k. k. Landesgericht in Wien, oder bei dem Budapester königlichen Gerichtshofe anzubringen, je nachdem die verpfändete Realität in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen ist, soferne nicht nach den Vorschriften der Executionsordnung die Klage bei dem Executionsgerichte eingebracht werden muss.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bank befindlichen **Wertpapiere** sind zum Tagescurse des 31. December in die Bilanz einzustellen. Der cassenmäßig nicht eingegangene Cursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen **Wertpapieren** ist dem Reservefonds zuzuschreiben.

Wenn das Privilegium der Bank erlischt und nicht erneuert wird (Artikel 105), oder wenn die Bankgesellschaft vor Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst wird (Artikel 106), so sind die während des letzten Geschäftsjahres der Privilegiumsdauer

sich ergebenden cassenmäßig nicht eingegangenen Gewinne nicht dem Reservefonds zuzuschreiben, sondern in die Jahreserträgnisse einzurechnen.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst **vier** vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden **zehn** vom Hundert in den Reservefonds und zwei vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist, **insolange die Gesammtdividende der Actionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt,** die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. **Von dem weiter erübrigenden Theile des Gewinnes ist ein Drittheil der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Drittheile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.**

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Antheil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben Auftheilungsverhältnisse auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des österreichischen Gesetzes, beziehungsweise des §. 6 des ungarischen Gesetzartikels, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre, in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von **zwei** vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von **vier** Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem

Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der **vierprocentigen** ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von **vier** vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebende Quote, erhöhen. **Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfondes bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers.**

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 104.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital;
b) den Reservefonds;
c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand **des Metallschatzes**;
bb) **den Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten (Artikel 111)**;

cc) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
dd) die Effecten;
ee) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ff) die anderen Activa.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1910.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Artikel 106.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 107.

I. Die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarcreditgeschäftes (Artikel 6), welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigenthum an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämmtlichen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der

Bank nicht unmittelbar dem von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarcredits-geschäfte zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesammte, nicht der Hypothekar-creditsabtheilung angehörende active Dienstper-sonale der Bank mit allen seinen aus dem Dienst-vertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfonds und den gesammten Pensionsdienst, insoferne dieselben nicht die Hypo-thekarcreditsabtheilung betreffen.

Den Actionären der Österreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staats-verwaltungen für jede Actie sofort der Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Actio-nären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividenden und den für jede Actie ent-fallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bank-geschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfonds ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen.

Die Hinauszahlung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes, welcher die Ge-sammtheit der Actionäre der Österreichisch-unga-rischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefonds und den Pensionsfonds zu vertreten hat, welch' letzterer nach Maßgabe des das Bank-geschäft und des die Hypothekarcreditsabtheilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staats-verwaltungen und der Bank zu theilen ist.

Die Befugnisse des Generalrathes erlöschen in Bezug auf die aus der Übernahme des Bank-geschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen entspringenden Geschäfte erst nach der gänzlichen Abwicklung derselben.

Für das der Bankgesellschaft bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwal-tungen verbleibende Hypothekarcreditsgeschäft wird aus den für die Actien hinausgezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 6 ein Fonds gebildet. Der erübrigende, beziehungsweise der im Sinne des Artikels 6 frei verfügbar werdende Betrag wird vom Generalrathe unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Hypothekar-creditsabtheilung die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Be-stimmungen.

II. Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Actiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen. Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Bankstatuten, sowie in den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung eingeräumten besonderen Rechte kommen der Bankgesellschaft für die bis zu dem Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung gewährten Hypothekardarlehen bis zur völligen Abwicklung derselben und insolange zu, als diese Geschäfte im Sinne der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der Österreichisch-ungarischen Bank geführt werden. Auf die nach der Abtrennung gewährten Hypothekardarlehen finden die Bestimmungen der neuen Gesellschaftsstatuten Anwendung.

III. Sollte das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) ablaufen, ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Actiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Wien oder Budapest und mit Zweigniederlassungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie zum Betriebe des Bank- und Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Ausschluss der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen.

Bezüglich der bis zum Ablaufe des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Soferne die in den unter II. und III. angeführten Fällen von der Generalversammlung zu beschließenden neuen Statuten den bestehenden Gesetzen desjenigen Staatsgebietes, in welchem der Hauptsitz der Actiengesellschaft errichtet werden soll, entsprechen, bedarf die Fortdauer der Österreichisch-ungarischen Bank keiner besonderen staatlichen Genehmigung von Seite der betreffenden Staatsverwaltung. Diese Staatsverwaltung wird aber der neuen Bankgesellschaft auch alle jene Berechtigungen einräumen, welche anderen Anstalten dieser Art und dieser Bedeutung in dem betreffenden Staatsgebiete ertheilt sein werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft sind die zwischen den beiden

Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung von Actiengesellschaften maßgebend.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Antheilnahme der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinne erstrecken sich auf die umgestaltete Gesellschaft nicht.

V. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, **ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen,** so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheil.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fonds auf der im Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider **Staatsgebiete** genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft, **soweit es sich nicht um vordem erworbene Rechte derselben handelt,** außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der **Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung oder anläßlich der Umgestaltung oder der** Auflösung der Gesellschaft (Artikel **106 und 107**) zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der

k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Die Anordnung der Execution aus einem, Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung betreffenden Schiedsspruche steht den im Artikel 54 bezeichneten Gerichten zu.

Vor **dem bezeichneten** Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der **im Artikel** 35 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 109.

Die Neuwahl der zwölf Generalräthe (Artikel 23 und 26), ferner der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren (Artikel 24 und 50) ist in der spätestens im Februar 1899 unter Vorsitz des Gouverneurs abzuhaltenden regelmäßigen Sitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 13) gemäß der betreffenden Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu vollziehen.

Bis zur Constituirung des **auf Grund der Artikel 23, 26, 27 und 28 der Statuten neu** zusammengesetzten Generalrathes **haben der bisherige Generalrath und die bisherigen Directionen** die Geschäfte der **Österreichisch-ungarischen** Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden **Staatsgebieten der Monarchie** aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen **gesetzliches Metallgeld** österreichischer **oder** ungarischer **Prägung** suspendirt.

Hiedurch wird das Recht der Bank auch in der Zwischenzeit Zahlungen in **gesetzlichem Metallgelde** zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit **gesetzlichem Metallgeld** einzulösen, nicht beirrt. **Die Bank kann bei Führung der ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte übernehmen.**

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten **an Zahlungsstatt hinsichtlich sämmtlicher Kategorien derselben erlischt, können**

die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, beziehungsweise des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1892 und Artikel XII des Gesetzes vom 189 R. G. Bl. Nr. (beziehungsweise §. des Gesetzartikels vom Jahre 189 .)

Der Bank wird **während dieser Zwischenzeit** gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze **und an ausländischen Noten,** soweit dieselben **in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effectiver** Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von **sechzig Millionen Kronen** in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

Welche effectiven Metallwährungen in diesem Sinne als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, wird vom Generalrathe der Bank im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und mit dem königlich ungarischen Finanzministerium zeitweise festgesetzt.

Wechsel auf auswärtige Plätze sind nur dann in den Barvorrath einrechenbar, wenn sie längstens binnen drei Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind.

Die Bank kann ferner während dieser Zwischenzeit auch auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen ausgeben.

Das k. k. österreichische und das königlich ungarische Finanzministerium bestimmen einverständlich, bis zu welchem Betrage auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen (Artikel 84) ausgegeben werden dürfen.

Artikel 114.

Die Erhöhung des Actiencapitals von neunzig Millionen Gulden ö. W. gleich einhundertachtzig Millionen Kronen auf den durch Artikel 4 festgesetzten Betrag von zweihundertzehn Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, dass ein Betrag von dreißig Millionen Kronen vom Reservefonds ab- und dem Actiencapitale zugeschrieben wird, womit jede Actie mit eintausendvierhundert Kronen eingezahlt ist.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Actiencapitals sind Devisen im Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effecten des Reservefonds geführten Devisen im Betrage von 13,525.166 fl. 55 kr., bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrathes einzurechnen, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonds in den Metallschatz zu übertragen.



Abänderung

der

Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung.

(Paragraphe.)

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das **aus dem vorsitzenden Gouverneur (Artikel 25 und 29 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank) und vier** von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder Personen betheiligt sind, **in Ansehung deren es vor Gericht die Zeugenaussage verweigern könnte.**

§. 7.

Als Vertrauensmänner sind in gleicher Anzahl österreichische und ungarische Staatsangehörige zu berufen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, dass kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt, und dass bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss Einsprache (**Artikel 52 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank**), so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung, und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluss des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der **abgeänderten** Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten **Liegenschaft** sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgericht) **um die Bewilligung der Execution auf die verpfändete Liegenschaft anzusuchen** (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit **des** Gesetzes **vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51), beziehungsweise des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887** abgeschlossenen Darlehensverträge **der Budapester** königliche Gerichtshof **das Cognitionsgericht.**

Wird die Execution in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geführt, so hat das Cognitionsgericht die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft oder, soferne nicht aus dem Executionsantrag offenbar erhellt, dass bereits eines der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide angesuchten Execu-

tionsmittel zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen. Im Falle der bewilligten **Versteigerung hat das Executionsgericht, ohne an die in der Executionsordnung bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs der Liegenschaft zu veranlassen und, sobald die Versteigerungsbedingungen auf Grund des von der Bank vorgelegten Entwurfes genehmigt sind, ohne Rücksicht auf die Frist, welche sonst zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine liegen muss, den Versteigerungstermin auf möglichst kurze Zeit anzuordnen.**

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Executionen hat das Cognitionsgericht die executive Beschlagnahme der Nutzungen beziehungsweise die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und, wenn es nicht das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung **des Executionsrechtes** die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtigt, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) **mit Ausnahme der Beschlüsse, durch welche das Processverfahren eingeleitet oder die Execution bewilligt wird,** sind gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt oder, wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden.

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Bank in den in den §§. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

In dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11 lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muss der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) Die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen zu bezahlen (§. 31);

b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der Bank jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;

c) die Berichtigung der Einverleibungsgebür, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der Bank vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, dass auf der verpfändeten Realität kein Steuer- **oder** Gebürenrückstand hafte;

d) bei Erlag der an die Bank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, dass die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;
e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so dass die Bank aus Anlass des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;
f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;
g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch oder Abtrennung ohne vorläufige Einwilligung der Bank vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch amtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, dass das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Wert der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, dass nach dem Befunde der Bank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);
b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, dass die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt;
c) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;
d) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 29.

Wenn alle Urkunden **richtig** befunden worden **sind, erhält** diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will, den Auftrag, dem **Darlehensnehmer oder dessen mit einer legalisirten Specialvollmacht sich ausweisenden Machthaber den Darlehensbetrag auszufolgen.**

Bei der Erfolgung der Valuta werden **bei Darlehen, deren Zinsen im vorhinein zu bezahlen sind,** nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermin eingehoben.

§. 35.

Will derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen, wenn die Hypothek in Niederösterreich gelegen ist, binnen vierzehn Tagen, ist aber die Hypothek in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen, binnen dreißig Tagen, vom Tage der gerichtlichen Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen **ist zur mündlichen oder protokollarischen Verhandlung** eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit **anzuordnen, und nach durchgeführtem Verfahren mittels Urtheiles zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht. Die Einwendungen sind als Klagebeantwortung oder Einrede zu behandeln.**

§. 37.

Die Execution kann **nicht nur auf die der Bank verpfändeten Liegenschaften, sondern auch auf das sonstige unbewegliche Vermögen und** auf andere als die im §. 11, **lit.** e) erwähnten, beweglichen Güter des persönlichen Schuldners geführt werden, **soferne nicht die gleichzeitige Executionsführung auf mehrere der früher bezeichneten Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der Bank offenbar entbehrlich ist.**

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen, oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den **im §. 11 angeführten Bestimmungen** durchführen lassen muss.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des Schuldners geführt, so ist, **soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Schätzung** zugleich mit der Pfändung vorzunehmen. **Wenn das Gesetz dies nicht gestattet oder wenn bei der Pfändung keine geeigneten Schätzleute vorhanden sind,** ist die Schätzung **bei der** Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Veräußerung, **soweit dies nach dem Gesetze zulässig ist,** auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete **Liegenschaft** wird entweder durch die **Zwangsverwaltung, be-**

ziehungsweise die Beschlagnahme der Nutzungen oder die Sequestration oder aber durch die Versteigerung der Liegenschaft vollzogen.

Es hängt von der Bank ab, das eine oder das andere Executionsmittel oder, sofern nicht bereits eines dieser Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide Executionsmittel zu wählen (§. 11, lit. c).

§. 40.

Wenn auf die verpfändete Liegenschaft durch Zwangsverwaltung, beziehungsweise durch Beschlagnahme der Nutzungen oder durch Sequestration Execution geführt wird, kann die Bank diese auf alle Einkünfte ausdehnen oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Verwalter selbst eingezogen oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Beschlagnahmen der Nutzungen, beziehungsweise Sequestrationen hat das Executionsgericht den von der Bank vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Bank zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 43

Die Gefahr und Verantwortung der Bank für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die in §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne dass der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben oder von dem Gerichte der Sequester von amtswegen bestellt wurde.

Die Bestimmungen der §§. 41, 42 und 43 gelten nur in den Ländern der ungarischen Krone.

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, wenn aber die Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte, binnen 14 Tagen nach Aufhebung derselben, gehörig belegt, dem Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen sodann ungesäumt nach Vorschrift des Gesetzes zu erledigen hat.

§. 47.

Wenn die Bank die **Versteigerung** der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte, **im Executionsgesuche angegebene** Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung, keines Ausweises der letztjährigen Staatessteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung **der verpfändeten Liegenschaft.**

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel, ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11, lit. f);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird **bei einer Executionsführung, die in den Ländern der ungarischen Krone stattfindet,** von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im **Wege der Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise im** Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den

Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach **zur Tilgung der Bankforderung sammt Nebengebüren erforderlichen Betrages** ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die Bank vorschussweise zu bestreiten, der Exequirte aber **in dem gerichtlich bestimmten Ausmaße** zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und sind letztere am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, dass die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bank angegebenen Betrage zu Recht **besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage beim Cognitionsgerichte geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Execution verbunden werden.**

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Execution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden darzuthun vermag.

Zur Bewilligung der Executionsaufschiebung ist das Cognitionsgericht, wenn aber der Antrag

nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird, das Executionsgericht berufen.

Vor der Entscheidung über den Antrag muss eine mündliche oder protokollarische Verhandlung der Parteien stattfinden.

Von der Aufschiebung ist die Bank und, wenn die Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden, die politische Behörde zu benachrichtigen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 300 Millionen **Kronen** hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Überbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der Bank zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 **Kronen** ausgestellt.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, **werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der Bank ausbezahlt.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1899, 1900 und 1901 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 1898 (R. G. Bl. Nr.) und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1898, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1899, 1900 und 1901 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel II.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1899, 1900 und 1901 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Errichtung von Filialen über die im Artikel I, beziehungsweise II, festgesetzte Anzahl hinaus, bleiben die Bestimmungen des Artikels 2 der abgeänderten Bankstatuten maßgebend.

Wien, / Budapest, am 1898.



Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 1898 (R. G. Bl. Nr.) und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1898, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Der k. k. und der k. ungarische Finanzminister erklären sich damit einverstanden, dass auf Grund der vorgenommenen commissionellen Schätzung der Buchwert der Bankgebäude in Wien: I. Bezirk, Herrengasse Nr. 17, Bankgasse Nr. 1 Einl. und Conscr.-Nr. 454 um 395.000 fl., I., Bankgasse Nr. 3 Einl. und Conscr.-Nr. 78 um 125.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 2 Einl. und Conscr.-Nr. 688 um 140.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 4 Einl. und Conscr.-Nr. 689 um 53.000 fl. und I., Herrengasse Nr. 14 Einl. und Conscr.-Nr. 453 um 555.000 fl. und der Buchwert des Bankgebäudes in Budapest, V., Lipótváros, Józsefter Nr. 2 und 3 Loc. Nr. 719 und 720 um 232.000 fl., der Buchwert der genannten Immobilien demnach zusammen um den Betrag von 1,500.000 fl. mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, erhöht und der aus der buchmäßigen Werterhöhung dieser Immobilien entspringende Mehrwert bilanzmäßig zum Ausdrucke gebracht wird.

Zur gleichen Zeit ist ein diesem bilanzmäßigen Mehrwerte der benannten Immobilien gleichkommender Betrag dem Reservefonde der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuschreiben.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, die mit dem Beginne der Wirksamkeit des verlängerten Privilegiums im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie den Fundus instructus der Bank mit keinem höheren als dem gegenwärtigen, beziehungsweise als mit dem im Sinne des Artikels I erhöhten Werte, die während der Dauer des verlängerten Privilegiums neu erworbenen Immobilien und die neu angeschafften Bestandtheile des Fundus instructus aber mit keinem höheren als mit dem Anschaffungswerte derselben in die Bilanz der Bank einzustellen.

Eine Erhöhung dieses bilanzmäßigen Wertes der Immobilien, sowie des Fundus instructus der Bank kann während der Dauer des verlängerten Privilegiums, sowie während der Durchführung der im Sinne des Absatzes I und V des Artikels 107 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmenden Abrechnung, unter keinem Titel ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und der k. ungarischen Staatsverwaltung stattfinden.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, kann die Österreichisch-ungarische Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der dann im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie des Fundus instructus übersteigenden Wertes keinen Anspruch an die beiden Staatsverwaltungen erheben.

Auch verzichten die beiden Staatsverwaltungen und die Österreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf das Recht, anläßlich dieser Übernahme die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte zu fordern.

Grundsätzliche Erläuterungen.

Die vorliegende, aus einem Complex von Gesetzentwürfen bestehende Regierungsvorlage hat zur Aufgabe, die zu einer wirksamen Weiterführung der im Jahre 1892 initiirten Münz- und Währungsreform erforderlichen Maßregeln auf Grund der damals von der Gesetzgebung festgestellten Grundsätze und innerhalb des gesetzlich für die Ausführung dieser Reform ausdrücklich festgestellten Programmes, in Anknüpfung an die im Wege der Gesetzgebung und der Administration bereits getroffenen ausführenden Maßnahmen, in einheitlicher Weise in Vorschlag zu bringen. Der Umfang dieser Regierungsvorlage ist dadurch erweitert, dass sich gleichzeitig die Nothwendigkeit ergibt, im Wege der Gesetzgebung die Frage zu lösen, ob und unter welchen Bedingungen das mit dem 31. December 1897 abgelaufene und durch die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, provisorisch bis 31. December 1898 aufrecht erhaltene Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank für eine weitere Periode zu verlängern sein wird. Diese Frage steht in so innigem Zusammenhange mit den bezüglich der Weiterführung der Münz- und Währungsreform gemachten Vorschlägen, dass es zweckmäßig ist, die eine Verlängerung des Bankprivilegiums bezweckenden Vorschläge in die gegenwärtige Regierungsvorlage einzubeziehen.

Insoferne die Grundsätze, nach welchen die Münz- und Währungsreform auszuführen ist, wie auch die diesfalls einzuleitenden Vorgänge gesetzlich genau festgestellt und durch den mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrag vereinbart sind, ist die Regierung der Aufgabe enthoben, in eine allgemeine Erörterung der principiellen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben neuerdings einzugehen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Motive, von welchen die Gesetzgebung des Jahres 1892 geleitet war, sich durch die nachgefolgten Ereignisse als richtig erwiesen und dass die durch dieselbe

eingeleitete Reform, soweit es deren noch unfertiger Zustand und die Kürze der seit ihrem Inkrafttreten verflossenen Zeit zuließen, für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach förderlich, denselben aber in keiner Weise nachtheilig war.

Mag die individuelle Anschauung dem Monometallismus oder dem Bimetallismus zuneigen, niemand vermag sich der Wahrnehmung zu verschließen, dass die Lage des internationalen Edelmetallmarktes eine solche geblieben ist, welche es unmöglich macht, ohne ein internationales Einverständnis der maßgebenden Factoren, für welches aber bislang die Grundlagen noch nicht gefunden sind, die Münz- und Währungsordnung eines einzelnen, dem europäischen Culturleben angehörenden Staates auf bimetallistischer Grundlage oder gar auf Grund der reinen Silberwährung aufzubauen. Es hat sich denn auch gezeigt, dass eine Reihe von Staaten seit dem Jahre 1892 den Übergang zur Goldwährung aus denselben Gründen beschlossen hat, welche seinerzeit bei uns für diesen Entschluss maßgebend waren.

Nicht ohne Genugthuung muss constatirt werden, dass unsere Monarchie dadurch, dass sie diesen Entschluss bereits im Jahre 1892 fasste, einen mehrfach bedeutungsvollen Vorsprung gewann und, dass unsere wirtschaftlichen Verhältnisse hiedurch vor jenen Störungen bewahrt blieben, welche die nachgefolgten monetären Ereignisse, insbesondere jene des Jahres 1893 sonst zweifellos zur Folge gehabt hätten.

Die Beschaffung des von den Regierungen beider Staatsgebiete gemäß ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke der Einlösung der Staatsnoten beizusteuernden Goldes wurde in unerwartet leichter Weise vollzogen.

Infolge der nachhaltigen, intensiven Steigerung der Goldproduction der Welt hat die internationale Goldbewegung zunächst ihre Spannung verloren. Es ist nicht anzunehmen, dass die internationale Goldbewegung auch im Falle einer weiteren Ausbreitung des Gebietes der Goldwährung, insolange die günstigen Productionsbedingungen zureichen, an und für sich einen erschütternden Einfluss auf den monetären Zustand eines der Goldwährung zugehörigen Staates zu üben vermag. In diesem Sinne gestattet die gegenwärtige Lage des internationalen Edelmetallmarktes einen weit hoffnungsvolleren Ausblick als denjenigen, welcher im Jahre 1892 gewonnen werden konnte.

Nach einem mehrmonatlichen unmittelbaren Erfolge der Währungsreform im Jahre 1892 in Bezug auf die Gestaltung unserer Valuta- und ausländischen Wechselcurse trat im Gefolge einer, wenn auch nur vorübergehenden Störung im europäischen Handelsverkehre und der gleichzeitigen ungünstigen Wendung unserer ausländischen Handelsbilanz neuerdings ein nennenswertes Disagio unserer Papierwährung ein. Glücklicherweise kann aber constatirt werden, dass nun schon seit längerer Zeit unsere

Valuten und ausländischen Wechselcurse sich im Angelpunkte der gesetzlich festgestellten Parität bewegen. Es ist dies, da gerade innerhalb dieses Zeitraumes auch die ausländischen Börsen durch politische Ereignisse in lebhafte Bewegung versetzt wurden, ein Beweis, dass das Ausland der Solidität der Grundlagen unserer Währung Vertrauen schenkt und dass unsere wirtschaftliche Kraft, wenn sie zweckmäßig verwendet wird, eine nicht zu unterschätzende ist.

Eine andauernde Consolidirung unserer ausländischen Zahlungsverhältnisse wird aber nur dann erreichbar sein, wenn vor allem unser inländischer Geldverkehr auf die Grundlagen der banktechnischen Organisation gestellt wird. Dies zu erzwecken, ist das unmittelbare, einheitliche Ziel aller den Inhalt der gegenwärtigen Regierungsvorlage bildenden Gesetzentwürfe. Auf diese allgemein bewährten Grundlagen gestellt, wird, aller Voraussicht nach, der Credit unseres Papiergeldes, welches künftig lediglich aus Banknoten bestehen wird, schon vor der Aufnahme der Barzahlungen im Inlande und im Auslande dauernd gesichert sein, und nach und nach jene Contractions- und Expansionsfähigkeit des Geldumlaufes erzielt werden können, welcher die Befriedigung der inländischen Creditbedürfnisse und die glatte Abwicklung der ausländischen Zahlungen im Zusammenhange unter einander bedürfen. Allerdings wird dadurch die Zettelbank vor die Lösung eines der schwierigsten, praktischen, wirtschaftlichen Probleme gestellt. Es ist indes umsomehr zu erhoffen, dass die Österreichisch-ungarische Bank diese ihre nächste und unmittelbare Aufgabe zu erfüllen vermag, als sie eben in den letzten Zeitläuften mit bemerkenswertem Erfolge ihre Actionsfähigkeit in dieser Richtung bewiesen hat. In jedem Falle wird die Erreichung des angestrebten, im allgemeinen Interesse liegenden Zieles der vereinten ernsten Mitarbeit aller maßgebenden wirtschaftlichen Factoren bedürfen.

Neben der allgemeinen Erleichterung und Befruchtung, welche der ausländische Verkehr in der Stabilisirung des Wertes unserer Währung findet, ist es aber für die Staatsfinanzen und für die Productionsinteressen, daher für alle Classen und Schichten der Bevölkerung von der größten Bedeutung, dass hiedurch das aleatorische Moment aus unserem Creditwesen entfernt und die Möglichkeit geboten wird, unsere Zinsfußverhältnisse auf den in Ländern mit geordnetem Münz- und Währungswesen üblichen Tiefstand herabzubringen. Es steht außer Zweifel, dass sich die initiirte Währungsreform in dieser Richtung bereits fruchtbringend erwies.

Die Tilgung der gesammten in Staatsnoten bestehenden schwebenden Schuld ist die unbedingte Voraussetzung einer mit dem endlichen Ziele der Münz- und Währungsreform im Einklange stehenden Ordnung unserer Papiergeldcirculation.

In dem I. Gesetzentwurfe wird dementsprechend die gänzliche Tilgung der schwebenden gemeinsamen

Schuld in Staatsnoten vorgeschlagen. Es handelt sich um den Restbetrag von 112 Millionen Gulden österreichischer Währung. Im Zusammenhange damit muss die Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten aufgehoben werden. Die an Stelle der Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten sind durch die k. k. Finanzverwaltung einzuziehen.

Mit dieser Verfügung wird die durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 51, eingeleitete Periode des Zwangscurses nicht einlöslichen Staatspapiergeldes gänzlich abgeschlossen. Der Papiergeldumlauf wird auf die allein richtige banktechnische Grundlage zurückgeführt und die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank werden in dieser Richtung in volle Wirksamkeit gesetzt. Dagegen wird an die Thatsache der Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten nicht im voraus jene Wirkung geknüpft, welche nach Artikel 111 der derzeit noch in Kraft stehenden Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank einzutreten hätte. Die Bestimmungen des Artikels 83 dieser Statuten, betreffend die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münzen, sollen durch die Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten allein nicht sofort wirksam werden. Im Sinne des Münz- und Währungsvertrages wird die Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufnahme der Barzahlungen einer besonderen gesetzlichen Anordnung vorbehalten. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Münz- und Währungsreform in jenem Zeitpunkte ihren vollständigen Abschluss durch die gesetzliche Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen wird finden können. Es würde indes dem Gebote der Vorsicht nicht entsprechen, wenn über eine Maßregel von dieser Bedeutung vorzeitig abgesprochen werden würde. Eine besondere Prüfung aller in jenem Zeitpunkte bestehenden Verhältnisse und aller hiebei in Frage kommenden Umstände vermag erst die Gewähr für eine vollkommen sachgemäße Schlussfassung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu bieten.

Bei der Verfügung der gänzlichen Einziehung der Staatsnoten muss dem im Jahre 1892 aufgestellten und in den Gesetzen des Jahres 1894 zur Ausführung gelangten Grundsatze gemäß jede Beschränkung des legitimen Bedarfes an Geld- und Creditmitteln ferngehalten werden. Dies erfordert eine Reihe von Maßregeln, welche theils im I. Gesetzentwurfe und zum Theile in den folgenden Gesetzentwürfen vorgesehen sind.

Die Circulation bedarf des vollen Ersatzes der im Betrage von circa 109 bis 112 Millionen Gulden circulirenden Staatsnoten zu 5 fl. in Zahlungsmitteln ähnlicher Kategorien. Dieser Ersatz wird dadurch geboten, dass die Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Schuld in Staatsnoten mittels der

Ausgabe von Silbermünzen zu fünf Kronen und von Banknoten zu zehn Kronen vorgenommen wird.

Die Type einer Silbermünze zu fünf Kronen füllt eine Lücke in dem Münzsysteme der Kronenwährung aus. Diese wurde erst fühlbar, seitdem unsere Hartgeldcirculation auf die Einguldenstücke österreichischer Währung und die Einkronenstücke beschränkt ist. Die Schaffung derselben bietet die Gelegenheit, einen mäßigen Theil des vorhandenen, vom Verkehre nicht erforderten Silberguldenbestandes der Österreichisch-ungarischen Bank einer nutzbringenden Verwendung zuzuführen, ohne dass der Entscheidung der auch weiterhin offenbleibenden Frage vorgegriffen wird, welche Stelle dem weißen Metalle innerhalb unseres Münz- und Währungssystemes in definitiver Weise einzuräumen sein wird.

Diese neue Silbermünze wird jedenfalls einen bleibenden Bestandtheil unserer Geldcirculation bilden.

Die Ausgabe von Noten zu zehn Kronen entspricht einem mit der Einziehung der Staatsnoten zu 5 fl. allgemein entspringenden Bedürfnisse. Der außerordentliche Charakter dieser Noten, deren volle metallische Bedeckung von den Regierungen beider Staatsgebiete der Monarchie beigestellt wird, kommt darin zum Ausdrucke, dass dieselbe zwar, um die gesammte Papiergeldcirculation in der Hand des Zettelinstitutes zu vereinigen, als Banknoten ausgegeben werden sollen, allein nicht kraft statutarischer Berechtigung der Bank, sondern im Grunde eines Specialgesetzes. Der Umfang der Ausgabe ist als ein im Wege der Gesetzgebung veränderlicher gedacht. Die Gesetzgebung wird auf Grund der zu gewinnenden Erfahrungen allein zu entscheiden haben, ob und in welchem Ausmaße die Ausgabe von Noten dieser Kategorie mit dem Fortschritte der Regelung unserer Valuta jeweils vereinbar sein wird.

In einer von dem Ersatze der 112 Millionen Gulden Staatsnoten in der Circulation verschiedenen Weise ist für den Ersatz der bisher an der Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in veränderlichem Umfange ausgegebenen Staatsnoten zu sorgen. Hier handelt es sich nicht um einen regelmäßigen, zahlenmäßig fixirbaren Zusatz zur Circulation, sondern um die Ermöglichung einer zumeist in bestimmten Monatsperioden sich aus den Creditbedürfnissen ergebenden Contraction und Expansion der Zahlungsmittel höherer Appoints.

Dieser Vorgang vollzog sich bisher, wenn auch naturgemäß mangelhaft, durch die, ursprünglich aus finanziellen Gründen hergestellte, Verbindung des Umlaufes der Staatsnoten mit der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen. Rationell kann gerade diese Aufgabe nur auf banktechnischer Grundlage erfüllt werden. Es stellt sich daher als einer der wesentlichsten durch die gegenwärtige Regierungsvorlage zu erzielenden Fortschritte dar, wenn im Zusammenhange mit der Auflösung der

Verbindung der Staatsnoten mit der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen diese Aufgabe der Österreichisch-ungarischen Bank übertragen wird. Dazu bedarf die Bank aber einer Vergrößerung des Metallschatzes in der Weise, dass sie in die Lage versetzt wird, den steuerfreien Notenumlauf den jeweils an sie im regelmäßigen Bankgeschäfte gestellten Creditansprüchen entsprechend zu erhöhen und zu vermindern.

Zu diesem Zwecke soll, in Verbindung mit der anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden neuen Ordnung, eine Erhöhung des Metallschatzes der Österreichisch-ungarischen Bank um 45 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold platzgreifen. Diese Erhöhung ergibt sich aus der Abzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold auf die sogenannte 80-Millionenschuld seitens der k. k. Staatsverwaltung und aus der Übertragung von 15 Millionen Gulden in Devisen aus dem Reservefonde der Bank in den Metallschatz derselben

Nebst dem durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, zur theilweisen Einlösung der Staatsnoten bewilligten Aufwande von 112 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold trifft bei Ausführung der gegenwärtigen Vorschläge die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein weiterer Aufwand von zusammen 108·4 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold. Derselbe setzt sich zusammen aus der Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Ausprägung von Fünf-Kronenstücken, dem 70procentigen Antheile an der Fundirung der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung, per 56 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold, endlich aus der Abzahlung von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold auf die Schuld des Staates an die Österreichisch-ungarische Bank.

Getreu der bei der Vorlage der die Regelung der Valuta betreffenden grundlegenden Gesetzentwürfe im Jahre 1892 gegebenen Zusage hat die Finanzverwaltung es sich angelegen sein lassen, die zu Zwecken der Valutaregulirung zu stellenden finanziellen Anforderungen auf das thunlichst geringe Maß zu beschränken und von den ihr ertheilten Ermächtigungen nur den unabweisbar nöthigen Gebrauch zu machen. In planmäßigem Vorgehen ist es der Finanzverwaltung gelungen, successive den cassamäßigen Vorrath der Staatscentralcasse in Gold, ohne specielle Inanspruchnahme des Staatscredites, bis über den Betrag von 50 Millionen Gulden österreichischer Währung zu erhöhen. Dagegen wurde von der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, ertheilten Ermächtigung, einen Betrag von 183,456.000 Gulden österreichischer Goldgulden effectiv durch die Begebung von vierprocentiger österreichischer Goldrente zu beschaffen, nur in einem geminderten Umfange

Gebrauch gemacht. Es wurden im ganzen nur 150 Millionen Gulden dieser Goldrententitres begeben und hiedurch 171,159.470 fl. österreichischer Währung in Zwanzig-Kronenstücken beschafft.

Hievon sind zur Bestreitung des oben verzeichneten weiteren Aufwandes in Landesgoldmünzen noch 59,159.470 fl. österreichischer Währung verfügbar.

In dem VI. Gesetzentwurfe wird vorgeschlagen, dem Finanzminister den noch erliegenden Restbetrag von 59,159.470 fl. österreichischer Währung in Landesgoldmünzen anzuweisen. Ferner wird der Finanzminister in diesem und in dem Gesetzentwurfe X beauftragt, den über diesen angewiesenen Betrag hinausgehenden Aufwand durch die Verwendung von bei der Staatscentralcassa in cassenmäßigem Vorrathe befindlichen Landesgoldmünzen zu bestreiten.

Die durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, dem Finanzminister angewiesenen 112 Millionen Gulden österreichischer Währung in Landesgoldmünzen sind auf Grund des mit der Österreichisch-ungarischen Bank am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens beinahe im vollen Betrage bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt worden. Nach Artikel V, 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, ist der Inhalt dieses Übereinkommens anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank endgiltig zu ordnen. In Verbindung damit sind mit der Österreichisch-ungarischen Bank die Vereinbarungen wegen der Übernahme von Silberguldenstücken gegen Landesgoldmünzen zu treffen. In Festhaltung des in dem bezogenen Gesetze aufgestellten Grundsatzes, Gewähr dafür zu bieten, dass das bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegte Gold seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werde, sollen die in dem ersten Übereinkommen enthaltenen, die Zeit vor der Aufnahme der Barzahlungen betreffenden Bestimmungen für diese Zeitperiode auch in das neue Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank hinübergenommen werden. In dem Zeitpunkte, in welchem die Aufnahme der Barzahlungen gesetzlich verfügt sein wird, sollen dagegen die erlegten Landesgoldmünzen in das volle Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen.

Da die Österreichisch-ungarische Bank von diesem Zeitpunkte an verpflichtet sein wird, ihre Noten sofort auf Verlangen gegen Metallgeld einzulösen, müssen ihr von der Regierung die Mittel zur Einlösung desjenigen Betrages von Banknoten zugewiesen werden, welcher zum Zwecke der Einziehung von Staatsnoten, unter Bedeckung durch die erlegten Landesgoldmünzen, ausgegeben wurde. Zugleich wird gerade durch die definitive Überweisung der erlegten Landesgoldmünzen an die Österreichisch-ungarische Bank der oben bezeichnete Grundsatz auf das Richtigste und Entsprechendste endgiltig ausgeführt. Diese Vereinbarung ist umso unbedenklicher, als die an den Bankstatuten vorzunehmenden Abänderungen (Artikel 107) dem Staate überhaupt die

Sicherheit verschaffen, dass das der Österreichisch-ungarischen Bank gehörige Gold seiner Bestimmung für öffentliche Zwecke für alle Zeiten erhalten bleibe.

Die Festhaltung des bezeichneten Grundsatzes führt auch dazu, dass das künftige Verhältnis der Regierungen beider Staatsgebiete der Monarchie in Bezug auf die von ihnen erlegten Landesgoldmünzen schon gegenwärtig genau zu ordnen ist.

Die Auflösung der Verbindung des Umlaufes der Staatsnoten mit der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen macht die Ordnung dieser schwebenden Schuld erforderlich. Zufolge der im Artikel VI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, dem Finanzminister ertheilten Anweisung werden im Gesetzentwurfe VII Vorschläge für die definitive Ordnung dieser schwebenden Schuld durch die Fundirung derselben gemacht. Hiedurch werden der Finanzverwaltung die zur Einlösung der an der Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten erforderlichen Mittel gewährt und es wird zugleich jeder Störung der regelmäßigen Cassagebarung durch eine größere Inanspruchnahme der Cassenbestände für den Dienst dieser schwebenden Schuld, welche sich durch den zeitweisen Ausfall des Absatzes von Partial-Hypothekaranweisungen ergeben würde, vorgebeugt. Die Fundirung dieser schwebenden Schuld ist aber aus dem weiteren Grunde nöthig, weil die Beibehaltung dieser großen, daher nur unter Schwierigkeiten bis zum vollen gesetzlichen Betrage unterbringbaren schwebenden Schuld dem Staate die Möglichkeit einer rationellen Anwendung dieser Form der vorübergehenden Creditbenützung benimmt.

Die Finanzverwaltung wird nämlich, um mit mäßigeren Barmitteln den regelmäßig an die Cassaverwaltung zu stellenden bedeutenden Anforderungen genügen zu können, des Hilfsmittels nicht entbehren können, welches die Finanzverwaltungen anderer Staaten in der Möglichkeit der Begebung von Schatz- oder Cassascheinen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfondes der Staatscassen, namentlich in Hinblick auf die Nothwendigkeit einer regelmäßigen, von dem Termin der Eingänge der etatmäßig gebürenden Staatseinnahmen und von den zufälligen zeitlichen Verschiebungen der thatsächlichen Erstattung derselben unabhängigen Gebarung, zu finden in der Lage sind.

Durch die Münz- und Währungsgesetze des Jahres 1892 wurden nur die unmittelbar nöthigsten Bestimmungen getroffen, um schon vor der obligatorischen Einführung der Kronenwährung die neuen Münzen innerhalb des Rahmens der Geldsorten die österreichischen Währung verwendbar zu machen. Der österreichische Währung verblieb aber noch unsere gesetzliche Landeswährung.

Seitdem sind, mit Ausnahme der Silberguldenstücke österreichischer Währung, die Münzen der

Kronenwährung an die Stelle der Münzen der österreichischen Währung in den Verkehr gesetzt worden. Infolge der bevorstehenden gänzlichen Einlösung der Staatsnoten und im Zusammenhange mit der Erneuerung des Bankprivilegiums werden in kürzerer Zeit auch alle anderen gangbaren Geldsorten auf die Kronenwährung lauten. Es entspricht dem gemeinen Bedürfnisse, dass so bald als möglich die gesetzlichen Vorschriften mit dem thatsächlichen Münz- und Geldverkehr in Einklang gebracht werden. Zudem werden die Vortheile, welche aus der Einführung einer kleineren Münzeinheit entspringen können, nur dann erreichbar sein, wenn sich der Zahlungsverkehr ausdrücklich und unmittelbar allgemein in den kleineren Münzeinheiten vollzieht.

Der an sich einfache Übergang von der österreichischen Währung zur Kronenwährung wird noch durch verschiedene Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes VIII entsprechend erleichtert, so dass es zulässig ist, den 1. Jänner 1899 als den Termin zur Einführung der Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung in Aussicht zu nehmen.

Das Ein-Guldenstück österreichischer Währung behält auch nach der neuen Münzordnung seine unbeschränkte Zahlkraft bei allen Zahlungen. Zahlungen, welche in klingender Münze zu leisten sind, können daher auch nach der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung nach Wahl des Schuldners in Silberguldenstücken geleistet werden. Der analoge Vorgang anderer Staaten lässt annehmen, dass die Beibehaltung des Silberguldens als Courantgeldes keine Deteriorirung der Kronenwährung in sich schließen werde.

Eine besondere Sorgfalt wurde den Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse zugewendet. Unter anderem wird jede unnöthige und dem guten Credite der Landeswährung zumeist nur nachtheilige Beschränkung der Begründung von Verbindlichkeiten in effectiven Münzsorten oder in einer ausländischen Währung effectiv für die Zukunft aufgegeben.

Abgesehen von allen anderen Erwägungen lässt es die Rücksicht auf die in Ausführung begriffene Münz- und Währungsreform als wünschenswert erscheinen, dass die beiden Staatsgebieten gemeinsam angehörende Zettelbank aufrecht erhalten bleibe.

Dieser maßgebende Gesichtspunkt ist auch dafür bestimmend, dass das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank für die ganze unmittelbare Dauer des zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages, das ist bis 31. December 1910 verlängert werde.

Wenngleich die Regierung von der Absicht geleitet ist, die bestehende Organisation und die sonstigen Einrichtungen der Österreichisch-ungarischen Bank nach Möglichkeit während der neuen Privilegiumsperiode beizubehalten, indem es ihr nicht rathsam

erscheint, die in kürzeren Perioden wiederkehrende Frage der Verlängerung des Privilegiums ohne zwingenden Grund zu Veränderungen an in Übung stehenden normativen Bestimmungen zu benützen, so gebietet es doch die gegenwärtige Sachlage, mehrfach einschneidende Änderungen an den Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen, wie auch ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staate neu zu regeln.

Vor allem ist ein Einverständnis mit der königlich ungarischen Regierung über die Aufrechterhaltung eines beiden Staatsgebieten gemeinsamen Zettelinstitutes nur unter der Voraussetzung zu erzielen, dass an der gegenwärtigen Organisation und Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank und in ihren Beziehungen zu den beiden Staatsgebieten solche Änderungen vorgenommen werden, welche der staatsrechtlich begründeten Parität der beiden das Notenprivilegium verleihenden Staatsgebiete vollen Ausdruck geben und den infolge der intensiven wirtschaftlichen Erstarkung der Länder der ungarischen Krone wesentlich gesteigerten geschäftlichen Beziehungen derselben zur Österreichisch-ungarischen Bank entsprechen.

Der paritätischen Ausgestaltung der Organisation der Österreichisch-ungarischen Bank wurde übrigens selbstverständlich jene Begrenzung gegeben, welche die Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Bank erforderlich macht.

Der Fortschritt in den Erfahrungen und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen führt zu der Überzeugung, dass die seit dem Jahre 1862 bestehende Ordnung der Beziehungen der Bank zum Staate zwar, soweit sie die strenge Scheidung zwischen der Geschäftsführung der Bank und der Creditgebarung des Staates herbeiführte, von dem segensreichsten Erfolge war, dass sie aber die stete Ingerenz und die Mitwirkung der Staatsverwaltung an den wichtigen, der Zettelbank zugewiesenen öffentlichen Functionen auf ein Maß beschränkt hat, welches wohl der damaligen Zeitanschauung entsprach, sich aber dauernd nicht rechtfertigen lässt.

Indem die Regierung die das geschäftliche Verhältnis zwischen dem Staate und der Bank betreffenden Bestimmungen, insoweit es sich um eine Benützung des Bankcredites zu Gunsten des Staates handelt, unverändert beibehält, sieht sie sich durch die daraus wesentlich veränderte Stellung der Österreichisch-ungarischen Bank, dass sie als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform berufen werden soll, veranlaßt, den dem Staate gebürenden Einfluss auf die Österreichisch-ungarische Bank in Anspruch zu nehmen. Das macht die Abänderung einer Reihe von Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank nothwendig, wobei im Übrigen der Charakter der Bank als einer privaten Actiengesellschaft und das diesem Charakter ent-

sprechende Selbstbestimmungsrecht der Bank aufrecht erhalten bleiben.

Dabei kann nicht übersehen werden, dass es die Regierungen der beiden Staatsgebiete sind, welche die Österreichisch-ungarische Bank, nach Maßgabe der ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel, mit dem größten Theile des Goldvorrathes versehen, dessen die Bank während der Zwischenzeit und zur Überleitung ihrer Geschäftsthätigkeit in diejenige Periode bedarf, in welcher sie in der Lage sein wird, als barzahlende Zettelbank im organischen Geschäftsverkehre der Öffentlichkeit den nöthigen Succurs an Barmitteln zu bieten und denselben selbstthätig zu finden.

Diese ganz besondere Sachlage, sowie die Wichtigkeit, welche die ununterbrochene Fortführung der Zettelbankgeschäfte für die dauernde Consolidirung unserer Währung besitzt, machen es wünschenswert, dass schon derzeit für den nicht zu fernen Zeitpunkt des Ablaufes des zu verlängernden Privilegiums bestimmte Abmachungen getroffen werden, welche die Möglichkeit der Erhaltung des von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Bankgeschäftes über die Privilegiumsperiode hinaus in einer den staatswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Weise sichern, wodurch insbesondere der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank seiner Bestimmung zu öffentlichen Zwecken erhalten bleiben würde.

Eine Reihe von Abänderungen der Statuten ist durch den Übergang von der österreichischen Währung zur Kronenwährung als Landeswährung nöthig geworden. Diese Änderungen, welche insbesondere in den Titeln über die Geschäfte und die Banknoten zum Ausdrucke kommen, beschränken sich aber nicht auf eine nur formale Umgestaltung. Zwar wurden die Einrichtungen, welche sich in der letzten Privilegiumsperiode bewährt haben, materiell unverändert beibehalten. Allein zunächst ist die Bank mit jenen Berechtigungen zu versehen, welche es ihr ermöglichen, in ausgedehnterer und kräftigerer Weise zur Stabilisirung des gesetzlich festgestellten Wertes unserer Währung mitzuwirken und dadurch die Herbeiführung des Zeitpunktes zu beschleunigen, in welchem ihr die Aufnahme der Barzahlungen von der Gesetzgebung aufgetragen werden kann. Ferner sind für diese Zwischenzeit Bestimmungen zu treffen, welche sich von den bisher geltenden vielfach unterscheiden müssen, weil wir gegenwärtig vor ein bestimmtes Ziel gesetzt sind, dessen Erreichung innerhalb der Privilegiumsperiode als wahrscheinlich anzusehen ist. Auch sind die bleibenden Einrichtungen in der Art zu treffen, welche die Functionirung einer barzahlenden Bank erfordern.

Die Bedeutung, welche die Österreichisch-ungarische Bank in der nächsten Privilegiumsperiode durch die ihr übertragene Mitwirkung bei der Durchführung der Valutareform gewinnt, macht es zweck-

mäßig, ihre öffentlichen Verpflichtungen genau zu präcisiren.

In Verbindung hiemit wird im Interesse der allgemeinen Zugänglichkeit des Zettelbankcredites, und da der Bank in Hinkunft durch die Auflassung des Dotationsprincipes eine größere Freiheit in der Benützung der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel eingeräumt werden soll, auch ihre Verpflichtung hervorgehoben, in beiden Staatsgebieten gleicherweise, auf allen Bankplätzen gleichmäßig und in Ausdehnung auf alle wirtschaftlichen Factoren für die Befriedigung der Creditbedürfnisse innerhalb ihrer statutenmäßigen Thätigkeit zu sorgen. Die in diesem Sinne nothwendige Einheitlichkeit des Zinsfußes der Bank wird statutarisch besonders markirt. Die bisher in den Statuten nicht ausdrücklich berücksichtigte Frage, wann Ausnahmen von dem einheitlich festgesetzten Zinsfuße zulässig sind, ist geordnet.

Dadurch, dass die Österreichisch-ungarische Bank sich zur ehebaldigsten Errichtung einer größeren Anzahl von Filialen verpflichtet, wird die Benützung des Bankcredites in Gegenden von größerer wirtschaftlicher Bedeutung leichter zugänglich gemacht.

Die Regierung hat nicht unterlassen, den berechtigten Wünschen landwirtschaftlicher Kreise darin Rechnung zu tragen, dass es denselben durch die der Bank auferlegte Verpflichtung, zu Censoren auch mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Personen zu berufen, künftig möglich sein wird, ihr Interesse an der Nutzbarmachung der aus dem Zettelbankcredite entspringenden Vortheile geltend zu machen.

Endlich wird die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet, im finanziellen Dienste des Staates unentgeltlich, aber ohne jede Creditgewährung an den Staat, staatliche Cassa- und Verwechslungsgeschäfte zu besorgen.

Die Bestimmung des Preises für die Verlängerung des Privilegiums ist unter den obwaltenden Umständen besonders schwierig. Die k. k. Regierung musste von Anfang an Gewicht darauf legen, dass jedenfalls in einem entsprechenden Maße auf das specielle österreichische Schuldverhältnis gegenüber der Bank Rücksicht genommen werde.

Es ist denn auch gelungen, ein die betheiligten Factoren befriedigendes Arrangement in Aussicht zu nehmen, welches sowohl eine Erhöhung der Gewinnparticipation beider Staatsverwaltungen der Monarchie an den Jahreserträgnissen der Bank, als auch eine für das diesseitige Staatsgebiet günstige Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld in sich schließt.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gewinnparticipation der beiden Staatsverwaltungen entspricht dem aus mehrfachen, in den speciellen Erläuterungen angegebenen Gründen erhöhten Werte des Privilegiums und der allgemeinen Erniedrigung des Zinsfußstandes

für Anlagewertpapiere. Im Zusammenhange damit wird das Actiencapital aus den Mitteln des Reservefondes um 15 Millionen Gulden österreichischer Währung erhöht, eine Maßregel, welche eine finanzielle Begünstigung der Actionäre darstellt, ihre Rechtfertigung jedoch auch in der Nothwendigkeit der Erhöhung des Metallschatzes der Bank findet.

Übrigens sind die finanziellen Leistungen der Bank für das Privilegium nur im Zusammenhalte mit der bezüglich der sogenannten 80-Millionenschuld vorgeschlagenen Abmachung vollkommen abschätzbar. Nach diesem Vorschlage wird diese Schuld mit dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Privilegiums auf den Betrag von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung herabgebracht, und dieser Restbetrag für die Dauer des neuen Privilegiums in unveränderter Höhe und unverzinslich gestundet.

Die Herabminderung der derzeit circa 76 Millionen Gulden österreichischer Währung betragenden Schuld auf 30 Millionen Gulden wird durch die Abzahlung von 30 Millionen Gulden (und zwar aus den bereits angeführten währungspolitischen Gründen in effectivem Golde) durch die k. k. Staatsverwaltung und durch die Abschreibung des erübrigenden Differenzbetrages zu Lasten des Reservefondes der Österreichisch-ungarischen Bank erzielt.

Diese grundlegende Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Bank bringt es mit sich, dass die auf die beiden Staatsverwaltungen entfallenden Antheile an der Gewinnparticipation künftig nicht mehr zur Abschreibung an der sogenannten 80-Millionenschuld verwendet, sondern denselben bar hinausgezahlt werden.

Die Auflassung des historischen Auftheilungsschlüssels von 70 : 30 bezüglich der Gewinnantheile der beiden Staatsverwaltungen hängt mit dem eingangs dargelegten Standpunkte der königlich ungarischen Regierung zusammen und ist aus dem an derselben Stelle bezeichneten Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Die Abänderungen, welche an den Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommen werden sollen, sowie die Vereinbarungen, welche nach den vorliegenden Gesetzentwürfen zwischen dem Staate und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossen werden sollen, haben die Zustimmung des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank gefunden. Daraus kann die Beruhigung geschöpft werden, dass die paritätische Ausgestaltung der Organisation und Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank nach der eigenen Anschauung der Vertreter derselben mit der Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Bank vollkommen vereinbar ist. Die Regierung muss aber die Aufmerksamkeit auch darauf lenken, dass die zwischen den beiden Regierungen unter sich und von denselben mit den

Vertretern der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Verabredungen einen so einheitlichen Charakter besitzen, dass nur bei der vollständigen Annahme dieser Anträge durch die beiderseitigen Gesetzgebungen einerseits und durch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits auf die Finalisirung dieser Angelegenheit auf dieser Grundlage gerechnet werden kann, welche das Ergebnis langwieriger und schwieriger Verhandlungen ist.

Ein gleich einheitlicher Charakter kommt den in diesen Gesetzentwürfen enthaltenen Bestimmungen zu, welche zu ihrer Ausführung des Übereinkommens zwischen den Ministerien der beiden Staatsgebiete bedürfen. Über dieselben besteht zwischen den beiderseitigen Regierungen ein volles Einverständnis.

Specielle Erläuterungen.

I. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen.

Ad Artikel I.

Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten.

Dieser Gesetzentwurf bezweckt die gänzliche Tilgung der schwebenden, gemeinsamen Schuld in Staatsnoten.

Diese Tilgung ist die unbedingte Voraussetzung einer mit dem endlichen Ziele der Münz- und Währungsreform im Einklange stehenden Ordnung der Papiergeldcirculation. Dieser unanfechtbare Grundsatz ist durch den Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages von der Gesetzgebung als eines der leitenden Motive bei der Durchführung der Münz- und Währungsreform aufgestellt worden.

In Ausführung desselben wurde das Ministerium durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.G.Bl. Nr. 154, ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen über die Einlösung eines Theilbetrages von 200 Millionen Gulden der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten abzuschließen.

Das am 24. Juli 1894 abgeschlossene Übereinkommen ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise durchgeführt.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministers vom 24. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 158, und einer analogen Verordnung des königlich ungarischen Finanzministers wurde die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden, welche an diesem Tage im Betrage von 57,883.361 fl. ö. W. in Ausgabe waren, angeordnet.

Nach der Kundmachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom 4. März 1898 sind bis Ende Februar d. J. 57,187.443 fl. Staatsnoten zu einem Gulden eingezogen und vernichtet worden, 695.918 fl. derselben in Ausgabe verblieben. Die Einlösungsoperation wird zwar erst mit dem 31. December 1899, als dem letzten Einlösungstermine, ihren Abschluss erreichen, allein die zur Einlösung noch nicht vorgewiesenen Staatsnoten zu einem Gulden bilden weiter keinen Theil der Geldcirculation. Die bestandene allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Noten an Zahlungsstatt ist am 31. December 1895, ihr allgemeiner Cassencurs am 30. Juni 1896 erloschen.

Im Sinne dieses Übereinkommens wurden weiter von den beiden Staatsverwaltungen der Monarchie Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden bis zum Gesammtbetrage von 142,116.640 fl. successive eingelöst und von dem k. und k. Reichsfinanzministerium vernichtet. Diese Einlösung und Vernichtung war laut der Kundmachung der Staatsschuldencontrolcommission vom 4. Juli 1896 bereits im Juni 1896 vollständig ausgeführt.

Durch die Tilgung von 142,116.640 fl. Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden im Zusammenhange mit der Einberufung der Staatsnoten zu einem Gulden im Gesammtbetrage von 57,883.361 fl. ist der Umlauf der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten auf den Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. reducirt.*)

Durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf soll die Ermächtigung zum Abschlusse eines Übereinkommens über die Einlösung dieses Restbetrages ertheilt werden.

Nach der Ausführung dieses Übereinkommens wird der Umlauf von Staatspapiergeld mit Zwangscurs gänzlich aufhören, die schwebende Schuld in Staatsnoten durch bare Begleichung seitens der beiden

---

*) Im Sinne des Artikels III des vom Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 154 und 157), betreffend die Einlösung von 200 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten, waren mit Berücksichtigung der am Tage des Inkraftretens des Übereinkommens (d. i. am 24. Juli 1894) in Ausgabe gewesenen 57,883.361 fl. ö. W. in Staatsnoten zu 1 fl., Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. im Betrage von 142,116.639 fl. einzulösen. Thatsächlich sind bis Ende Juni 1896 für 142,116.640 fl., d. i. um 1 fl. mehr in Staatsnoten zu 5 und zu 50 fl. ö. W. zur Einlösung gekommen und ist diese Aufrundung infolge der Höhe der einzulösenden Appoints nothwendig gewesen. Demgemäß würde sich die Summe der weiters noch einzulösenden Staatsnoten nicht auf 112 Millionen Gulden, sondern auf 111,999.999 fl. stellen.

Diese Mehreinlösung ist aber nur eine provisorische und wird dieser mehreingelöste Betrag von 1 fl. daher dem Betrage der Staatsnoten zugerechnet, zu deren Einlösung die gesetzliche Ermächtigung erst zu ertheilen ist. In diesem Sinne ist im Entwurfe des Gesetzes und in den Erläuterungen stets von dem Restbetrage von 112 Millionen Gulden Staatsnoten die Rede.

Staatsverwaltungen getilgt sein und unsere Papiergeldcirculation für die Zukunft ihre Ordnung durch den normalen Geschäftsbetrieb des Zettelinstitutes finden.

Ad Artikel II.

Auflösung der Verbindung der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten.

Die schwebende Schuld in Staatsnoten besteht außer den auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten noch aus jenem Theilbetrage von Noten, welche zufolge der nach §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, bestehenden Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzen. Es ist selbstverständlich, dass, sobald die gänzliche Einlösung der unter gemeinsamer Garantie beider Staatsgebiete ausgegebenen Staatsnoten in Angriff genommen wird, diese Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten aufgelöst werden muss.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, durch eine rechtzeitige Ordnung des zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und dem Umlaufe der Staatsnoten bestehenden Connexes, die Einlösung der gesammten schwebenden Schuld in Staatsnoten nicht zu behindern und, da es der Gesetzgebung der diesseitigen Reichshälfte, welch' letztere für die Kosten der Einlösung dieses Theilbetrages von Staatsnoten allein aufzukommen hat, anheimgestellt ist, diese Ordnung zu treffen, wurde der Finanzminister durch Artikel VI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, angewiesen, rechtzeitig eine Gesetzesvorlage über die Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise in den dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten einzubringen.

Gleichzeitig mit dieser Gesetzesvorlage wird denn auch eine solche wegen gänzlicher Ordnung der bisher mit dem Umlauf der Staatsnoten verbundenen schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen vorgelegt (Gesetzentwurf VII).

Aus den Bestimmungen dieses Artikels ergibt sich bezüglich der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen keine andere Änderung, als dass die Verbindung zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und dem Umlaufe der Staatsnoten aufgelöst wird.

Die Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bleibt durch die Einlösung der, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation vertretenden Staatsnoten, ihrem gesetzlichen Umfange nach unberührt.

Daher können zum Ersatze der eingelösten, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation vertretenden Staatsnoten, Partial-Hypothekaranweisungen bis zu dem gesetzlich zulässigen Gesammtbetrage ausgegeben werden.

In dem auf Grund des gegenwärtigen Gesetzentwurfes abzuschließenden Übereinkommen

sind aber Bestimmungen über den Zeitpunkt der Auflösung dieser Verbindung und über die Modalitäten, unter welchen dieselbe zu vollziehen sein wird, zu vereinbaren.

Zeitpunkt der Auflösung der Verbindung.

Als Zeitpunkt der Auflösung dieser Verbindung soll der Tag bestimmt werden, an welchem das Übereinkommen über die gänzliche Einlösung der Staatsnoten abgeschlossen werden wird. Daraus folgt zunächst, dass von diesem Tage an Partial-Hypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden dürfen.

Um an die gänzliche Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu schreiten, ist es nöthig, sobald als möglich die Circulationsverhältnisse zu fixiren. Die bisher innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf- und abschwankende Bewegung in dem Betrage der Ausgabe der Staatsnoten hört mit diesem Zeitpunkte auf.

Betrag der von der k. k. Finanzverwaltung allein einzulösenden Staatsnoten.

Der Betrag, in welchem die Einlösung von Staatsnoten durch die k. k. Finanzverwaltung allein vorzunehmen ist, wird auf Grund des vom k. und k. Reichs-Finanzministerium für den bezeichneten Tag nachgewiesenen Standes der Ausgabe von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden rechnungsmäßig festgestellt. Er ergibt sich als die Differenz, um welche der Umlauf dieser Staatsnoten zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden übersteigt.*)

Zur Einlösung zu verwendende Zahlungsmittel.

Die k. k. Finanzverwaltung ist in der freien Auswahl der zur Einlösung zu verwendenden gesetzlichen Zahlungsmittel nicht beschränkt.

Nur sollen hiezu, analog wie bei der sonstigen Einlösung von Staatsnoten, keine Staatsnoten verwendet werden. Eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, um den Umlauf der an die Stelle von Staatsnoten tretenden Circulationsmittel zu fördern.

Ersatz an Circulationsmitteln.

An Stelle der von der k. k. Finanzverwaltung allein einzulösenden Staatsnoten soll keine neue Kategorie von Zahlungsmitteln geschaffen werden; eine Absicht, deren Richtigkeit außer Zweifel steht. Dagegen konnte die Regierung nicht die Nothwendigkeit verkennen, einer aus der Einziehung dieser Umlaufsmittel sich etwa ergebenden Contraction an gesetzlichen Zahlungsmitteln nachhaltig vorzubeugen. Dabei war in gleicher Weise auf die Erhaltung des Betrages an Zahlungsmitteln, wie auch auf die Elasticität, das ist die Expansions- und Contractionsfähigkeit des Umlaufes Rücksicht zu nehmen. Sobald nicht bis zur Aufnahme der Barzahlungen durch die Österreichisch-ungarische Bank ein neues, fixes und daher zeitweise den Geldverkehr zweckwidrig belastendes Notenquantum in den Verkehr gebracht und dadurch die gerade durch die Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten bestandene, wenn auch mangelhafte, Elasticität unserer Umlaufsmittel aufge-

*) Vergleiche die Anmerkung auf Seite 16.

hoben werden soll, muss auf den Gedanken verzichtet werden, die Einlösung der für Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten einfach mittels von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Erlag von Gold bezogenen Banknoten vorzunehmen.

Es ergibt sich vielmehr die Nothwendigkeit, das finanzielle Moment der Einlösung von der Behandlung dieser Frage abzusondern. Demnach soll die Einlösung mittels der durch die Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen oder durch eine regelmäßige Fundirungsoperation zu beschaffenden Mittel bewerkstelligt werden. Für den Ersatz an Umlaufsmitteln soll auf dem Wege der Banktechnik gesorgt werden.

Im Zusammenhange mit der Erörterung dieser im gemeinsamen Interesse der beiden Staatsgebiete liegenden Frage kam man nämlich im Verlaufe der mit der königlich ungarischen Regierung und der Österreichisch-ungarischen Bank geführten Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums und die damit verknüpfte Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld zu einer Conclusion, nach welcher der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Privilegiums durch die theilweise Rückzahlung der Staatsschuld mit 30 Millionen Gulden in Gold und durch die Übertragung von 15 Millionen Gulden in Devisen aus dem Reservefonde um 45 Millionen Gulden in Gold erhöht wird, welche im regelmäßigen Bankgeschäfte eine neue nutzbringende Verwendung finden sollen.

Damit ist die Möglichkeit geboten, im Falle des Bedarfes die Circulationsmittel in ausreichendem Maße zu vermehren und die Expansions- und Contractionsfähigkeit des Umlaufes auf die allein richtige banktechnische Grundlage zurückzuführen.

Nach dem für den 28. Februar 1898 ausgewiesenen Stande waren 5,489.751 fl. Staatsnoten an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegeben. Im Jahre 1897 waren, nach dem Stande am Ende eines jeden Monates berechnet, durchschnittlich 13,674.693 fl. ö. W. Staatsnoten an der Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegeben. Weitere Details sind in den beigegebenen Tabellen enthalten.

Termin zur Einlösung.

Diese Einlösung soll von der k. k. Finanzverwaltung innerhalb eines Jahres vorgenommen werden.

Die Einhaltung dieses Termines wird keine Schwierigkeit bieten, sobald dem k. k. Finanzminister die zur Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen angeforderten Mittel gewährt sein werden.

Es würde störend wirken, wenn die von der k. k. Finanzverwaltung vorzunehmende Einlösung mit der allgemeinen Einlösung der Staatsnoten zeitlich vollkommen zusammenfallen würde. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass es schwieriger

sein würde, die an Stelle der 112 Millionen Gulden Staatsnoten auszugebenden neuen Circulationsmittel in den Verkehr zu bringen und in demselben zu erhalten, wenn durch einen höheren Betrag der noch im Umlaufe belassenen Staatsnoten eine größere Concurrenz an Zahlungsmitteln der einzulösenden Kategorien bestände. Durch die Bestimmung des vorgeschlagenen Termines werden beide Einlösungsoperationen zeitlich entsprechend auseinander gehalten, weil die Herstellung der neuen Zahlungsmittel (Artikel V) beiläufig den Zeitraum eines Jahres erfordern dürfte und nach Alinea 4 des Artikels IV die Einberufung und Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten erst dann angeordnet werden darf, sobald die neuen Circulationsmittel hergestellt sein werden.

Gebarung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen. Controle.

Mit dem Tage, an welchem durch die vollständige Einlösung der, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten die Verbindung derselben unter einander thatsächlich gelöst sein wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen an das k. k. Finanzministerium über und steht von da ab nur mehr unter der Controle der diesseitigen Controlcommission.

Ad Artikel III.

Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden.

Die Staatsnoten zu fünf Gulden mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und die Staatsnoten zu fünfzig Gulden mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 sind überhaupt die einzigen Sorten von Staatsnoten, welche Kraft des Gesetzes noch im Verkehre stehen.

Die vordem im Umlaufe gestandenen Staatsnoten zu fünf Gulden mit dem Datum vom 7. Juli 1866 wurden zufolge der mit Finanzministerialerlass vom 28. September 1881, R. G. Bl. Nr. 111, veröffentlichten Kundmachung des k. und k. Reichsfinanzministeriums vom 23. September 1881 einberufen und eingezogen. Nach dem 31. December 1887 werden zufolge dieser Kundmachung die Staatsnoten zu fünf Gulden mit dem Datum 7. Juli 1866 weder eingelöst noch umgewechselt.

Die Staatsnoten zu fünfzig Gulden mit dem Datum 25. August 1866 sind zufolge der mit Finanzministerialerlass vom 14. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 64, veröffentlichten Kundmachung des k. und k. Reichsfinanzministeriums vom 9. Mai 1884 einberufen und eingezogen worden. Der letzte Termin zur Einlösung und Umwechslung derselben lief mit dem 31. Mai 1889 ab.

Ad Artikel IV.

Einstellung einer neuen Hinausgabe von Staatsnoten, Contingentirung der noch bestehenden Notenkategorien.

Obschon sich beide Staatsverwaltungen im Besitze der zur Einlösung der Staatsnoten erforderlichen finanziellen Mittel befinden, so dass die noch im Verkehre stehenden Staatsnoten thatsächlich schon seit längerer Zeit als fundirt anzusehen sind, kann doch

die Einberufung und Einlösung derselben nicht in einem Zuge verfügt werden.

Neben dem Umstande, dass vorerst die Auflösung der Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten durchgeführt werden muss, ist es hauptsächlich die Nothwendigkeit, die Circulation gleichzeitig mit der Einlösung der Staatsnoten mit geeigneten an deren Stelle tretenden Zahlungsmitteln zu versehen, welche diesfalls ein entscheidendes Hindernis bietet. Durch diesen Gesetzentwurf (Artikel V) wird die Entscheidung darüber getroffen, welche Circulationsmittel an die Stelle der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten zu treten haben. Deren Herstellung wird aber wie bereits bemerkt, noch einer längeren Zeit (wahrscheinlich wenigstens eines Jahres) bedürfen. Es muss sich daher zunächst darauf beschränkt werden, den Umlauf der Staatsnoten in jeder Richtung zu fixiren.

Wenn auch der Umlauf der Staatsnoten gesetzlich (derzeit durch Artikel IX des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154) beschränkt ist, ergibt sich doch durch die bisher bestehende Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten eine Bewegung im Ausmaße der Circulation. Im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Artikels II wird das Ausmaß des Staatsnotenumlaufes nunmehr absolut festgesetzt. Der Umlauf der Staatsnoten wird vom Tage des auf Grund dieses Gesetzentwurfes abzuschließenden Übereinkommens auf jenen Betrag beschränkt, in welchem an diesem Tage Staatsnoten in Ausgabe sein werden. Über diesen Betrag hinaus dürfen von diesem Tage an keine Staatsnoten mehr ausgegeben werden.

Es ist aber zweckmäßig, innerhalb dieser Gesammtausgabssumme auch die beiden noch einzulösenden Notenkategorien zu contingentiren. Hiedurch wird die Möglichkeit geboten, gerade den für den Verkehr noch so wichtigen Umlauf von fünf Guldennoten in seinem jetzigen Umfange aufrecht zu erhalten.

Verwechslung unbrauchbarer Staatsnoten.

Die Abnutzung der Papiergeldzeichen, namentlich der auf kleinere Appoints lautenden, im Umlaufe ist erfahrungsmäßig eine so große (im Jahre 1895 kamen zum Beispiel für 93,917.985 fl., im Jahre 1896 für 77,921.100 fl. und im Jahre 1897 für 76,309.675 fl. Staatsnoten zu fünf Gulden wegen Unbrauchbarkeit zur Verwechslung), dass es nicht möglich ist, die Verwechslung der im Verkehre unbrauchbar gewordenen Staatsnoten einzustellen, bevor nicht deren gänzliche Einziehung näher gerückt ist.

Auch wird die Verwechslung von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden untereinander durch die k. und k. Reichscentralcasse, zur Erleichterung des Verkehres zulässig bleiben, ohne dass aber die für jede der beiden Notenkategorien vorgeschriebenen Contingente hiebei überschritten werden dürfen.

Währung der Staatsnoten.

Die Beibehaltung des alten Typus der Staatsnoten auch nach der gesetzlichen Einführung der Kronen-

währung bis zur Einziehung hat lediglich eine ökonomische Bedeutung, welche sich aus der zeitlich nur mehr beschränkten Aufrechterhaltung dieses Zahlungsmittels ergibt. Das war bereits im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und im Artikel XVII des Münz- und Währungsvertrages in Aussicht genommen, woselbst auch die Zahlkraft der auf österreichische Währung lautenden Noten in der Kronenwährung geordnet ist.

Zahlungen und Verwechslungen in Staatsnoten durch Staatscassen.

Dasselbe Bedürfnis, welches für die Parteien die Aufrechthaltung des Zahlungsverkehres in Staatsnoten bis zur Ersetzung derselben durch andere Circulationsmittel gebietet, besteht auch seitens der Staatscassen. Das behindert indes nicht, dass seitens der Finanzverwaltung, ähnlich wie vor der Verfügung der gänzlichen Einstellung der Ausgabe von Eingulden-Staatsnoten, zur Erleichterung der späteren Einlösung der Staatsnoten vorbereitende Maßnahmen getroffen werden.

Anordnung der Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden.

Es wurde bereits bemerkt, dass die einzulösenden Staatsnoten sofort durch andere, an deren Stelle tretende Circulationsmittel im Verkehre ersetzt werden müssen.

Die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten kann daher erst angeordnet werden, bis dass die neuen Circulationsmittel verfügbar sein werden. Sobald dies der Fall sein wird, ist im Grunde dieses Gesetzentwurfes der Finanzminister ermächtigt, einverständlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister und im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzminister, die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten anzuordnen.

Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten.

In dieser Verordnung wird zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen sein, in welchem der allgemeine Zwangscurs der Staatsnoten und deren allgemeiner Cassencurs aufzuhören haben. Da die einzuberufenden Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden die letzten mit Zwangscurs belegten Kategorien von Staatsnoten sind und nach dem Gesetze Staatsnoten nicht mehr ausgegeben werden dürfen, gewinnt der Zeitpunkt, in welchem der allgemeine Zwangscurs der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden aufhören wird, für unser Vaterland die größte Bedeutung. In demselben wird die durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 51, initiirte Periode des Zwangscurses nicht einlöslichen Staatspapiergeldes gänzlich abgeschlossen.

Zur Einlösung berufene Cassen.

Da nach Artikel VI des gegenwärtigen Gesetzentwurfes die Einlösung der einberufenen Staatsnoten von den beiden Finanzverwaltungen an die Österreichisch-ungarische Bank übertragen werden soll, ist es nothwendig, in der die Einberufung und Einlösung anordnenden Verordnung die Cassen namentlich anzugeben, welche zur Einlösung der Staatsnoten berufen werden. Die Übertragung der Einlösung der Staatsnoten an die Österreichisch-ungarische Bank

schließt aber eine Mitwirkung der Staatscassen an der Einlösungsoperation nicht aus. Es wird vielmehr zweckdienlich sein, dort, wo sich das Bedürfnis ergibt und Bankcassen nicht vorhanden sind, die Verwechslung der einzulösenden Staatsnoten auch durch im Verordnungswege besonders zu bestimmende Staatscassen vornehmen zu lassen.

Termine.

Wie im Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, betreffs der Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden verfügt wurde, sind auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe für die Aufhebung der allgemeinen Zahlkraft und für die Aufhebung des Cassencurses der einberufenen Staatsnoten verschiedene Termine in Aussicht genommen. Diese Termine sind im Verhältnisse zu dem Tage der Kundmachung der Einberufungsverordnung in analoger Weise wie jene für die Eingulden-Staatsnoten festgesetzt, da diese Verfügungen sich vollkommen bewährt haben.

Der letzte Einlösungstermin, mit dessen Ablauf jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten erlischt, wurde entsprechend hinausgerückt, um jeder Schädigung des Publicums vorzubeugen.

Ad Artikel V.

Zur Einlösung zu verwendende Zahlungsmittel.

Nach Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages und den demselben entsprechenden Bestimmungen des Artikels IX des gegenwärtigen Gesetzentwurfes sind die Kosten der Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, das ist mit 78,400.000 fl. ö. W. zu tragen.

Dem Finanzminister soll durch den Gesetzentwurf VI der Restbetrag der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung per 59,159.470 fl. ö. W. angewiesen und ihm die Ermächtigung ertheilt werden, den über diesen Betrag zu den dort angegebenen Zwecken noch erforderlichen Bedarf durch die Verwendung von zum Zwecke der Valutaregulirung bereits in Gold reservirten Cassabeständen der Staatscentralcasse zu decken.

Dadurch ist die k. k. Finanzverwaltung in die Lage versetzt, die auf sie entfallenden Kosten der Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten in Gold zu bestreiten und ihre Schuldverpflichtung in effectivem Golde zu lösen.

Dieselben Gründe, welche die Gesetzgebung im Jahre 1894 veranlassten, das zur Einlösung der Staatsnoten verfügbare Gold nicht unmittelbar zur Einlösung hinauszugeben, sind auch gegenwärtig wirksam. Die k. k. Regierung beabsichtigt daher im Einverständnisse und in Concordanz mit der königlich ungarischen Regierung, die aufgebrachten Zahlungsmittel in Gold derart zur Tilgung der einzulösenden Staatsnoten zu verwenden, dass dieselben der Österreichisch-

ungarischen Bank übergeben und auf Grund dieser Golderläge die Zahlungsmittel beschafft werden, welche unmittelbar in Einlösung der Staatsnoten hinauszugeben sind. Hiedurch wird die rationelle Verwendung des von der Regierung beschafften Goldes zu Zwecken der Valutaregelung dauernd gesichert, zunächst aber der Goldbesitz der Bank bis zum Betrage von 112 Millionen Gulden ö. W. gestärkt.

Neue Circulationsmittel.

Bei der Auswahl der hinauszugebenden Zahlungsmittel muss auf die Kategorien der einzulösenden Staatsnoten und darauf Rücksicht genommen werden, dass diese Zahlungsmittel zu einer längeren, in einem gewissen Ausmaße vielleicht sogar dauernden Function in unserer Circulation berufen sein werden.

Der Restbetrag von 112 Millionen Gulden Staatsnoten wird voraussichtlich fast zu seiner Gänze aus Staatsnoten zu fünf Gulden bestehen. Es muss daher auf einen Ersatz derselben durch Circulationsmittel gedacht werden, welche zwischen den größeren und den kleineren Geldsorten in der Mitte liegen. Solche würden nach der Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden fehlen, so lange nicht auf einen ausgiebigen Umlauf von Landesgoldmünzen zu zehn Kronen gerechnet werden kann.

Es kann füglich als allgemeiner Wunsch bezeichnet werden, dass unter diesen Umständen unserer Circulation eine den Staatsnoten zu fünf Gulden analoge Papiergeldsorte erhalten bleibe. In manchen Staaten mit vollkommen geordneten Währungsverhältnissen, zum Beispiel in Deutschland, den Niederlanden, den scandinavischen Staaten u. s. w. ist der Zahlungsverkehr durch die Ausgabe von Schatzscheinen oder Noten kleiner Appoints erleichtert. Es obwaltet daher kein principielles Bedenken dem gerechtfertigten allgemeinen Wunsche zu entsprechen. Allerdings muss das Contingent dieser Geldsorte gegenwärtig höher bemessen werden, als sich unter vollkommen geordneten Währungsverhältnissen theoretisch rechtfertigen ließe. Es wird eine Sorge der Zukunft sein, dieses Contingent mit der fortschreitenden Consolidirung unserer Währung herabzumindern, was durch gewisse Bestimmungen des die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen regelnden Gesetzentwurfes ermöglicht werden soll.

Immerhin aber muss es auch gegenwärtig schon als rathsam erscheinen, der Ausgabe dieser neuen Geldsorte, im Interesse des guten Credites unseres Papiergeldes, die möglichst geringe Ausdehnung zu geben, was zu dem Gedanken führt, den vollen Betrag von 112 Millionen Gulden nicht allein durch eine neue Papiergeldsorte zu ersetzen.

Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass der Verkehr auch größerer Stücke Hartgeldes bedarf. Für gewisse Kreise der Bevölkerung ist die Benützung solcher Münzstücke an der Stelle von Papiergeld aus manipulativen und sanitären Gründen geradezu als ein Bedürfnis anzusehen. Derart erklärt es sich, dass

in Deutschland in den Jahren 1873 bis 1897 für netto 92·1 Millionen Mark — oder 18·6 Procent aller Reichssilbermünzen — Fünfmarkstücke ausgeprägt wurden, welche sich, wie nach dem auf Seite 142 der Tabellen zur Währungsstatistik, 1893 angeführten Standesausweise der deutschen Reichsbank vom 10. Mai 1892 zu schließen, im Verkehre thatsächlich erhalten.

Das Einguldenstück ö. W. kann für sich allein dem hier bezeichneten Zwecke nicht genügen. Das Silberguldenstück im Werte von zwei Kronen hat zwar gewiss diesem seinen Werte nach eine bleibende Bedeutung in unserem Münzsystem. Es gibt aber keinen Staat, in welchem nicht für Münzstücke unter mehrfacher Abstufung des Vielfachen der kleineren Münzeinheit gesorgt wäre. Auch in der österreichischen Währung wurden neben den Einguldenstücken noch Thaler und Zweiguldenstücke ausgeprägt. Dazu bietet die Ausprägung von Fünfkronenstücken, wenn zu deren Herstellung der Bank entnommene Silberguldenstücke verwendet werden, die bereits erwähnte Möglichkeit, den Goldbesitz der Österreichisch-ungarischen Bank zu stärken und für die dauernde monetäre Verwendung, eines Theiles des im Verkehre nicht verwendbaren Courantsilbers, ohne besondere Belastung des Staates zu sorgen.

Die Ausprägung eines Contingentes von 32 Millionen Gulden gleich 64 Millionen Kronen dieser Münzsorte ist eine mäßige.

Unsere Geldsorten mittlerer Kategorie werden sodann aus

80	Millionen	Gulden	Zehnkronennoten,
32	„	„	Fünfkronenstücken,
100	„	„	Einkronenstücken,

zusammen 212 Millionen Gulden bestehen, von welchen die Fünfkronenstücke nur 15 Procent darstellen. Wird aber diesen Circulationsmitteln noch der thatsächliche Umlauf von Silberguldenstücken im Betrage von rund 80 Millionen Gulden*) zugerechnet, dagegen aber auch nur der thatsächliche Umlauf von Einkronenstücken per 56 Millionen Gulden in Rechnung gestellt, so stellt sich das Verhältnis für die Fünfkronenstücke sogar nur auf 12·9 Procent.

Ad Artikel VI.

Übertragung der Einlösung an die Österreichisch-ungarische Bank.

Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, einberufenen Staatsnoten zu einem Gulden ö. W. und ebenso die Einlösung des auf Grund dieses Gesetzes ohne Einberufung eingelösten Theilbetrages von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden wurde und beziehungsweise wird durch die beiderseitigen Finanzministerien und durch das k. und k. Reichsfinanzministerium unmittelbar vorgenommen.

*) Das ist 200 Millionen Gulden weniger dem Silberguldenbestande der österreichisch-ungarischen Bank in runden Beträgen.

Obschon sich diese Methode bewährt hat, und es vielleicht gerade durch deren Anwendung möglich war, jede Störung der Circulation und der Gebarung der Staatscassen hintanzuhalten, sowie den Vertrieb der an Stelle der Staatsnoten zu einem Gulden hinauszugebenden Silberguldenstücke und Einkronenstücke in ausschlaggebender Weise zu fördern, soll die Tilgung des Restbetrages per 112 Millionen Gulden der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten der Österreichisch-ungarischen Bank, welche bislang nur zur Mitwirkung bei der Einlösung der Staatsnoten berufen war, übertragen werden.

Die Änderung der Methode der Einlösung rechtfertigt sich durch die gänzliche Verschiedenheit der vorliegenden Verhältnisse.

Die Einlösung der 112 Millionen Gulden Staatsnoten soll im überwiegenden Maße durch Zahlungsmittel vorgenommen werden, welche nicht allein die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank tragen werden, sondern deren Gebarung, entsprechend dem Grundsatze der Vereinigung der gesammten Papiergeldcirculation in der Hand des in beiden Staatsgebieten privilegirten Zettelinstitutes, ihr zukommen wird. Es ist daher nothwendig, dass schon die erste Ausgabe dieser neuen Papiergeldsorte durch die Österreichisch-ungarische Bank selbst vorgenommen wird. Die Hinausgabe hat, um jede Störung der Circulation zu vermeiden, in engerem Anschlusse an die Einlösung der Staatsnoten, soweit dies möglich ist Zug für Zug, jedenfalls aber in einem der jeweils stattgefundenen Einlösung entsprechenden Ausmaße zu geschehen.

Hinausgabe der Fünf-Kronenstücke durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Eine quotenmäßige Theilung der Einlösung zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und den Staatscassen würde höchst zweckwidrig sein. Schon aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, auch die Ausgabe der Fünf-Kronenstücke durch die Österreichisch-ungarische Bank vornehmen zu lassen. Außerdem kann nicht übersehen werden, dass erfahrungsgemäß, das Publicum sich an die Benützung neuer Kategorien von Hartgeld nur schwer gewöhnt. Um Störungen in der Einlösungsgebarung und in der Circulation zu vermeiden, wird es sich daher empfehlen, für die erste Zeit eine gewisse Verbindung des Umlaufes der Fünf-Kronenstücke mit jenem der Banknoten zu zehn Kronen herzustellen, welche in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfe in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 6 des Artikels III des Gesetzentwurfes IV) vorgeschlagen wird.

Ad Artikel VII.

Vernichtung der eingelösten Staatsnoten.

Zur Erleichterung der Manipulation soll auch die Vernichtung der über Einberufung von der Österreichisch-ungarischen Bank eingelösten Staatsnoten durch diese vorgenommen werden. Hiebei wird das

k. und k. Reichsfinanzministerium kraft seiner gesetzlichen Competenz zu interveniren haben.

Soweit die k. k. Finanzverwaltung unabhängig von der Einberufung, Staatsnoten zu fünf Gulden und fünfzig Gulden einlösen wird, sind dieselben in der bisher üblichen Weise der Vernichtung durch das k. und k. Reichsfinanzministerium zuzuführen.

Selbstverständlich wird die k. k. Finanzverwaltung für die in Abfuhr gebrachten Staatsnoten einen Ersatz in Staatsnoten nicht beanspruchen können. Wohl aber steht derselben nach den bestehenden Gesetzen das Recht zu, die Verausgabung eines dieser von ihr allein vorgenommenen Einlösung von Staatsnoten gleichkommenden Betrages von Partial-Hypothekaranweisungen bis zur gesetzlich gestatteten Höhe der Gesammtausgabe durch das k. und k. Reichsfinanzministerium zu verlangen (Artikel II).

Für den Fall als die k. k. Finanzverwaltung mit der Einlösung dieser Staatsnoten eine theilweise Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen zu verbinden findet, sind im Alinea 1 des §. 5 des Gesetzentwurfes über die Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen entsprechende Anordnungen getroffen.

Ad Artikel VIII.

Weitere Verrechnung der schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Die unter solidarische Garantie beider Staatsgebiete gestellte Schuld in Staatsnoten zerfällt rechnungsmäßig in zwei Theile, wie dies dem Zwecke der Ausgabe derselben und der zwischen den Ministerien beider Staatsgebiete im Jahre 1867 vereinbarten Rechtslage entspricht.

Sobald das zur Tilgung der schwebenden Schuld in Staatsnoten führende Übereinkommen zwischen den beiden Ministerien abgeschlossen und dadurch der Betrag ziffermäßig festgestellt sein wird, in welchem das k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzende, Staatsnoten einzulösen hat, ist die Verrechnung der schwebenden Schuld in Staatsnoten von dieser Grundlage aus weiterzuführen.

Sowie aber die Gebarung der gesammten in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, und des ungarischen Gesetzartikels XLVI vom Jahre 1868 dem k. und k. Reichsfinanzministerium anvertraut und von demselben in einheitlicher Weise bis zur vollständigen Einlösung der, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden Staatsnoten, beziehungsweise bis zum gänzlichen Abschlusse der Einlösungsoperation der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zu führen ist, hat das Reichsfinanzministerium neben der oben bezeich-

neten besonderen Rechnungsführung die einheitliche Verrechnung der schwebenden Schuld in Staatsnoten beizubehalten.

Den Bestimmungen des Artikels IV entsprechend, ist die Gebarung mit den beiden contingentirten Notenkategorien besonders zu verrechnen und nachzuweisen.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bleiben selbstverständlich unberührt.

Schlussabrechnung.

Über die Gebarung mit den Partial-Hypothekaranweisungen und den, dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten wird das k. und k. Reichsfinanzministerium in dem Zeitpunkte in welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, eine Schlussabrechnung erstatten.

Die Schlussabrechnung über die Tilgung der einberufenen und auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden im Gesammtbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines jeder der beiden Kategorien von Staatsnoten zu legen.

Mit der letzten Rechnungslegung endet das dem k. und k. Reichsfinanzministerium durch den §. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, ertheilte Mandat.

Abschreibung als Tilgung.

Die Abschreibung der bis zum letzten Einlösungstermine nicht zur Einlösung gelangten Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ist nach denselben Grundsätzen geordnet, welche bezüglich der einberufenen Staatsnoten zu einem Gulden im Artikel VIII des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, für diese Notenkategorie aufgestellt wurden.

Ad Artikel IX.

Kosten der Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten.

In diesem Artikel gelangen die im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages getroffenen Vereinbarungen über die Auftheilung der Kosten der gemeinsam einzulösenden Staatsnoten zur Anwendung.

Nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines der Staatsnoten zu fünf Gulden mit dem Datum vom 7. Juli 1866 wurde ein Betrag von 967.345 fl., in welchem derlei Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurden, als getilgt abgeschrieben.

Die analoge Abschreibung als Tilgung bezüglich der Staatsnoten zu fünfzig Gulden mit dem Datum vom 25. August 1866 betrug 623.057 fl.

Ad Artikel X.

Vereinbarungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wegen Übernahme der Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten.

Der Inhalt der mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen ergibt sich aus dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe im Zusammenhalte

mit dem Gesetzentwurfe in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen.

Ad Artikel XI.

Controle.

Die Controle über die Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten ist der im Sinne der in beiden Staatsgebieten bestehenden Gesetze berufenen Controlcommission zu übertragen.

Die Mitcontrole der ungarischen Controlcommission endet bezüglich der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Tage, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird (Artikel II).

Im übrigen erreicht die auf dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, und dem ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 beruhende Thätigkeit der beiden Controlcommissionen erst mit der von ihnen zu gebenden Nachweisung über die vollständige Durchführung der Einlösung aller Kategorien von Staatsnoten ihr Ende.

Ad Artikel XII.

Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Aufnahme der Barzahlungen.

Artikel 111 der durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten, derzeit in Kraft stehenden Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank ordnet an, dass die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten der Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münzen nur insolange suspendirt sind, bis dass der Zwangscurs der Staatsnoten in beiden Staatsgebieten aufgehoben sein wird.

Aus dieser statutarischen Bestimmung ergibt sich die Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank, mit dem Zeitpunkte, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt aufgehoben sein wird, ihre Barzahlungen aufzunehmen. An dieser Verpflichtung der Bank wurde durch die Münz- und Währungsgesetze des Jahres 1892 ausdrücklich nichts geändert, obschon in den Artikeln XIX und XXI des Münz- und Währungsvertrages festgesetzt wurde, dass hinsichtlich der Aufnahme der Barzahlungen im angemessenen Zeitpunkte besondere Vereinbarungen über die diesbezüglich zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu treffen sein werden.

Eine rationelle Währungspolitik erfordert, die Statuten der Bank mit den allgemeinen maßgebenden Grundsätzen in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde wird in dem die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank betreffenden Gesetzentwurfe eine entsprechende Abänderung des Artikels 111 der Statuten vorgeschlagen. Nach dieser wird nicht mehr die Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten unmittelbar den Zeitpunkt bestimmen,

in welchem die Bank die Barzahlungen aufzunehmen hat, sondern der Eintritt dieser Verpflichtung wird durch eine Verfügung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete bestimmt werden.

Damit hat allerdings der Zeitpunkt, in welchem der Zwangscurs der Staatsnoten erloschen sein wird, an actueller Bedeutung für die Finalisirung der Valutareform verloren.

Allein die Monarchie wird in diesem Zeitpunkte in einer so maßgebenden Weise dem unentwegt im Auge behaltenen Zielpunkte der Valutareform näher gerückt sein, dass es der k. k. Regierung, in voller Übereinstimmung mit der königlich ungarischen Regierung, nothwendig erscheint, nach dem Eintritte jenes Zeitpunktes eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen darüber zu veranlassen, ob in Erwägung der dann bestehenden Verhältnisse und aller hiebei in Frage kommenden Umstände und in Sonderheit in Berücksichtigung des Umstandes, dass der Zwangscurs der Staatsnoten in beiden Staatsgebieten aufgehoben sein wird, die Aufnahme der Barzahlungen gesetzlich auszusprechen sei.

Diese Bestimmung des Übereinkommens schließt nicht eine ausdrückliche Verpflichtung der k. k. Regierung in sich, in jenem Zeitpunkte bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassende gesetzliche Verfügungen mit der königlich ungarischen Regierung zu vereinbaren. Wohl aber wird es die Aufgabe der k. k. Regierung sein, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes, jedenfalls eine Schlussfassung des Reichsrathes über diesen hochwichtigen Gegenstand zu veranlassen.

Der k. k. Regierung muss eine besondere Schlussfassung des Reichsrathes über diesen Gegenstand erwünscht sein, weil die Verantwortung eine besonders große ist, welche eine unzeitige Beschleunigung, gleicherweise aber auch eine unnöthige Verzögerung dieser Maßnahme in sich schließen würde. Dem Reichsrathe wird aber dadurch, dass die Regierung verpflichtet ist, ihm in jenem Zeitpunkte alle zur Schlussfassung erforderlichen Behelfe vorzulegen, die Gelegenheit geboten, von der ihm verfassungsmäßig zustehenden Initiative den actuellsten Gebrauch zu machen.

II. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken abzuschließen.

Ad Artikel I.

Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.

Der Anlass, aus welchem die Ausprägung von Fünf-Kronenstücken vorgeschlagen wird, ist bereits in den Erläuterungen zum Artikel V des Gesetzentwurfes I angegeben worden. Ebendort ist auch ausgeführt, dass durch diese Ausprägung eine Lücke in unserem Münzsysteme ausgefüllt wird, welche in den Münzsystemen anderer Staaten gemeinhin nicht zu bestehen pflegt. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass sowohl im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, als auch im Artikel VIII des Münz- und Währungsvertrages durch die Einfügung des Wortes „zunächst“ ausdrücklich zu erkennen gegeben wurde, dass unser neues Münzsystem durch die dort aufgeführten Münzen noch keineswegs vollständig, in endgiltiger Weise fixirt wurde.

Die Fünf-Kronenstücke sind Theilmünzen der Kronenwährung.

Vor allem stellt sich die Frage dar, welchen Charakter diese Fünf-Kronenstücke besitzen sollen. Aus den Bestimmungen der Artikel I und XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, ist grundsätzlich zu folgern, dass den in der Kronenwährung auszuprägenden Silbermünzen der Charakter von Theilmünzen zuzukommen habe. Wenn auch das Finanzministerium demgemäß die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke als Theilmünzen der Kronenwährung vorschlägt, so geht es hiebei keineswegs von der Ansicht aus, dass die Beibehaltung eines beschränkten Contingentes von Silbercourantstücken mit dem grundlegenden Prinzipe der Kronenwährung als einer Goldwährung unvereinbar ist.

Das Finanzministerium ersieht aber keinen Grund, im gegebenen Falle eine Ausnahme von den grundlegenden Bestimmungen, auf welchen unser neues Münzsystem beruht, eintreten zu lassen. Unser gesammter Bestand an metallischem Courantgelde, namentlich wenn wir den bedeutenden Beständen der Österreichisch-ungarischen Bank an Goldmünzen der Kronenwährung (im runden Betrage 336 Millionen Gulden ö. W.) die von den beiden Regierungen der Österreichisch-ungarischen Bank noch zuzuführenden Beträge in Gold hinzurechnen, ist ein so großer, dass wir einer Erhöhung desselben in so ausnahmsweiser Form nicht bedürfen. Im Gegentheile ist das Bedürfnis auf eine qualitative Besserung unseres metallischen Courantgeldbestandes gestellt, auf eine quantitative Vergrößerung aber nur unter der Bedingung der qualitativen Vollwertigkeit des Zuwachses.*)

Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass wir in den letzten Zeiten wiederholt wahrnehmen konnten, dass ein solcher gesunder Zuwachs aus dem geschäftlichen Verkehre sich organisch ergab. Auch ist zu hoffen, dass sich mit der zunehmenden Consolidirung unserer Valuta und der vollständigen Concentration des Zettelgeldwesens bei der Österreichisch-ungarischen Bank ein noch entscheidenderer, bleibender Erfolg ergeben werde. Unter diesen Umständen wäre es umsoweniger gerechtfertigt, diese Möglichkeit einer organisch sich ergebenden Besserung unserer monetären Lage absichtlich und ohne zwingenden Grund zu behindern.

Insonderheit ist noch in Erwägung zu ziehen, inwieweit der bereits vorhandene Bestand an Silbercourantgeld seinem Umfange nach dem Bedarfe entspricht.

Das k. k. Finanzministerium hat von der Initiirung der Valutareform an den Standpunkt eingenommen, dass, so lange wir auf einen gesicherten inländischen Verkehr in effectivem Golde zu rechnen nicht vermögen, die principielle Beibehaltung des in das neue Münzsystem vorläufig mitübernommenen Silbercourantgeldes nicht ohne Vortheil sei. Die k. k. Finanzverwaltung ist zu dieser Erkenntnis umsomehr gezwungen, als sie selbst bedeutende Verpflichtungen in klingender Münze hat, welche bei der Aufhebung der Courantgeldeigenschaft der Silberguldenstücke in Gold berichtigt werden müssten.

Der actuelle Bedarf nach Silbercourantgeld ist indes ein sehr geringer, und steht mit dem vorhandenen Vorrathe in keinem richtigen Verhältnisse. Dies lehren die Ausweise der Österreichisch-ungarischen Bank. Der große Silberbestand der Bank zeigt regelmäßig keine nennenswerte Bewegung. Die bedeu-

*) Die Ausprägung handsamer und zugleich dem jetzigen Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber auf dem Markte entsprechender Münzstücke ist nicht möglich. Außerdem ist der Marktpreis ein variabler, so dass die innere Gleichwertigkeit der Gold- und Silbermünzen dann noch nicht dauernd gesichert wäre.

tende Verminderung des Silberbestandes der Bank in den Jahren 1894 und 1895 ist lediglich eine Folge der Einziehung der Staatsnoten zu 1 fl., welche zu einer ausgedehnten Verwendung dieses Zahlmittels im Detailverkehre, also gerade in einer Richtung zwingt, welche die Benützung von Courantgeld nicht erfordert.

Es ergibt sich sonach als zweckmäßig und der gegebenen Sachlage in jeder Richtung entsprechend, einen bestimmt begrenzten Theil des Silberguldenbestandes der Österreichisch-ungarischen Bank unter äquivalenter Stärkung ihres Goldbestandes zur Umprägung in Fünf-Kronenstücke zu erwerben, welche voraussichtlich dem durch die Einziehung der Staatsnoten zu 5 fl. entstehenden Bedürfnisse nach Circulationsmitteln mittlerer Größe abzuhelfen geeignet sein werden, und diese neue Münzsorte ihrer Bestimmung entsprechend unter die Theilmünzen der Kronenwährung einzureihen.

Legirung, Stückelung, Durchmesser.

Für die Ausprägungsverhältnisse eines silbernen Fünf-Kronenstückes sind durch das schon vorhandene Ein-Kronenstück die Grundlagen innerhalb bestimmter Grenzen gegeben.

Demnach darf das neue Geldstück zunächst nicht weniger Feinsilber enthalten als fünf Ein-Kronenstücke zusammengenommen, das ist ($5 \times 835 \times 5 =$) 20·875 Gramm.

Dasselbe muss ferner solche Dimensionen erhalten, dass es sich ebenso von dem Ein-Gulden- als von dem Ein-Kronenstücke auch bei oberflächlicher Betrachtung leicht unterscheiden läßt.

Außerdem müssen die bei der Ausprägung von groben Silbermünzen allseits beobachteten und auf Erfahrung fußenden münztechnischen Grundsätze eingehalten werden.

Hiezu gehört vor allem die Anwendung der dem Decimalsystem am besten entsprechenden, der Abnützung durch die Circulation am meisten widerstehenden $^9/_{10}$ feinen Legur, bei welcher auf 900 Theile Silber 100 Theile Kupfer kommen; ferner die Durchführung einer derartigen Stückelung, dass einerseits das Gewicht des einzelnen Stückes, wenn möglich in ganzen Grammen ausgedrückt werden kann, sonst aber doch einen rationalen oder einfach periodischen Decimalbruch darstellt, anderseits dieses Gewicht in die Münzeinheit rational theilbar ist oder mit anderen Worten, dass eine gewisse Anzahl von Münzstücken genau der Gewichtseinheit oder einem Vielfachen derselben entspricht.

Endlich soll das Fünf-Kronenstück nicht übermäßig schwer sein, um den Verkehr mit demselben nicht lästig zu machen, was zugleich den ökonomischen Voraussetzungen entspricht.

Alle diese Bedingungen lassen sich in einem und demselben Typus nicht vollkommen vereinigen. Technische Untersuchungen führten zu dem vorgeschlagenen Typus als dem zweckmäßigsten.

Der Typus des lateinischen Fünf-Frankenstückes wäre der nächstliegende. Dasselbe ist genau fünfmal so schwer als das Ein-Kronenstück, und gehen bei einer Feine von $^{900}/_{1000}$ genau 40 Stück (à 25 Gramm) auf ein Kilogramm Münzsilber, also lauter ganz einfache Zahlen.

Dagegen ist dieses Stück etwas zu schwer, enthält auch (25 × 9) 22·5 Gramm Feinsilber, also (22·5 — 20·875 =) 1·625 Gramm mehr Feinsilber als fünf einzelne Kronenstücke.

Diese Differenz könnte vermieden werden, wenn dem Fünf-Kronenstücke unter Belassung des Rohgewichtes von 25 Gramm derselbe Feingehalt wie bei dem Ein-Kronenstücke, nämlich $^{835}/_{1000}$, gegeben würde. Das Münzstück würde dann lediglich der Legur wegen schwerer sein, wogegen die Erfahrung, wie bemerkt, als Grundprincip auf die Anwendung der $^{9}/_{10}$-Legur hinweiset.

Auch könnte die Wahl des Typus des Fünf-Frankenstückes leicht zu Verwechslungen mit dem etwas minderwertigeren Fünf-Francsstücke führen.

Besser würde schon ein Fünf-Kronenstück entsprechen, welches bei einem Rohgewichte von $23{\cdot}8\dot{0}9523809\dot{5}$ und einem Feingehalte von $^{900}/_{1000}$ einem Feinsilberquantum von 21·42857 Gramm entsprechen würde und von welchem genau 42 Stücke aus einem Kilogramm Münzsilber ausgebracht werden könnten. Dieser Combination würde aber der Nachtheil anhaften, dass das Gewicht einer solchen Münze ein, wenn auch einfach periodischer, dennoch irrationaler Decimalbruch wäre, daher die Berechnung des Gewichtes einer gewissen Anzahl von Stücken nur mittels einer complicirten, daher zeitraubenden Multiplication oder durch die Anwendung von Tabellen oder endlich durch Division der Anzahl durch 42 erhoben werden könnte, was alles für den praktischen Verkehr zu umständlich ist.

Dieser Nachtheil läßt sich nahezu ganz vermeiden, wenn dem Fünf-Kronenstücke, wie vorgeschlagen wird, bei einem Feingehalte von $^{900}/_{1000}$ ein Rohgewicht von 24 Gramm gegeben wird, wodurch das Feingewicht gleichfalls einen einfachen rationalen Bruch, nämlich 21·6 Gramm darstellt.

Das Gewicht des einzelnen Stückes ist zwar in die Münzgewichtseinheit nicht ohne Rest theilbar. Dieser Rest ist aber ein einfacher gemeiner Bruch. Aus einem Kilogramm Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ = 41·6666 . . . Stücke ausgebracht.

Wenn sonach auch dieses Münzstück im Verkehre nach Gewicht nicht alle Vortheile des Fünf-Francsstückes bietet, so erleichtert es denselben doch erheblich. Es wiegen zum Beispiel:

125 Stücke genau 3 Kilogramm,
250 „ „ 6 „
500 „ „ 12 „

Bei dem Einzelgewichte von 24 Gramm ist aber die Rechnung so einfach, dass die Anwendung von Tabellen kaum erforderlich ist. Um hingegen aus einem bestimmten Gewichte die Stückzahl zu erhalten, braucht man, um die Division durch 24 zu vermeiden, bloß den dritten Theil des Gewichtes mit 125 zu multipliciren.

Im Übrigen ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, dass die Stückelungszahl einen gemischten Bruch darstellt. So wurde zum Beispiel im kaiserlichen Patent vom 19. September 1857 bestimmt, dass:

$20\frac{1}{4}$ Zwei-Guldenstücke,
$40\frac{1}{2}$ Ein-Guldenstücke,
$13\frac{1}{2}$ Vereinsthalerstücke,
$93\frac{6}{10}$ Viertelguldenstücke,

ein Münzpfund zu wiegen haben.

Der gewählte Durchmesser von 36 Millimeter ist für die Ausprägung günstig, wird die Münze handsam machen und dieselbe von anderen, hier in Betracht kommenden Münzsorten entsprechend unterscheiden.

Das Ein-Kronenstück hat einen Durchmesser von 23 Millimetern, das Silberguldenstück hat einen Durchmesser von 29 Millimetern, das Fünf-Francsstück hat einen Durchmesser von 37 Millimetern, das Fünf-Markstück hat einen Durchmesser von 38 Millimetern.

Die Toleranzverhältnisse sind gegenüber den Ein-Kronenstücken im Gewichte strenger, weil dieselben bei größeren Münzstücken leichter eingehalten werden können und für den Gewichtsabgang sonst ein unverhältnismäßig großer Spielraum gegeben wäre.

Ad Artikel II.

Ausprägung nur für Rechnung des Staates.

Münzen aus einem Metalle, welchem die eigentliche Währungseigenschaft gesetzlich nicht zukommt, können für Privatrechnung nicht geprägt werden.

Contingente.

Das zunächst in Aussicht genommene Ausmaß der Gesammtausprägung ist zu Artikel VI des Gesetzentwurfes I begründet. Die Auftheilung des Gesammtcontingentes auf die beiden Staatsgebiete entspricht dem im Artikel X des Münz- und Währungsvertrages aufgestellten Grundsatze.

Termine.

Die Herstellung der Fünf-Kronenstücke ist zu beschleunigen, damit die Einberufung der Staatsnoten zu 5 fl. angeordnet werden kann (Artikel IV des Gesetzentwurfes I).

Ad Artikel III.

Umprägung von Ein-Guldenstücken in Fünf-Kronenstücke.

Die Ausprägung von 12,800.000 Fünf-Kronenstücken (— 64 Millionen Kronen) mit dem Feingehalte von 21·6 Gramm Silber erfordert 276.480 Kilogramm Feinsilber.

32 Millionen Gulden in Silberguldenstücken repräsentiren, ohne Berücksichtigung von Circulationsabgängen und Schmelzcalo, 355.555·5 Kilogramm Feinsilber. Aus der Umprägung wird sich daher ein Münzgewinn bis zu 79.075·5 Kilogramm Feinsilber ergeben.

Der k. k. Finanzverwaltung wird aus der Ausprägung des diesseitigen Contingentes ein Gewinn bis zu 55.352·85 Kilogramm Feinsilber erwachsen.

Ad Artikel IV.

Zahlkraft der Fünf-Kronenstücke.

Die Zahlkraft des Fünf-Kronenstückes soll 250 Kronen, somit genau das seinem höheren Nennwerte entsprechende Vielfache der Zahlkraft des Ein-Kronenstückes betragen.

Die höhere Zahlkraft des Fünf-Kronenstückes entspricht der Function, zu welcher dasselbe an der Stelle der Staatsnote zu 5 fl. berufen ist. Sie ist, abgesehen davon, dass das Contingent der Fünf-Kronenstücke ein sehr mäßiges ist, zu gering, als dass eine Concurrenz der Fünf-Kronenstücke bei größeren Zahlungen veranlasst und dadurch eine Störung unserer auf die Ermöglichung der Goldcirculation gerichteten Währungspolitik bewirkt werden könnte.

Es ist zu erwarten, dass durch die dem Fünf-Kronenstücke eingeräumte höhere Zahlkraft, dessen Verwendung im Zahlungsverkehre, zunächst aber dessen thatsächliche Einfügung unter die bestehenden Circulationsmittel wesentlich gefördert wird.

Wenn auch diesfalls specielle Erfahrungen fehlen, so entspricht diese Annahme doch dem Urtheile der Fachautoritäten, welche sich mit der internationalen Silberfrage beschäftigen.

IV. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließen.

Ad Artikel I.

Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen.

Der bereits angegebene Zweck, zu welchem Noten zu zehn Kronen creirt werden sollen, ist, dem evidenten Bedürfnisse des Verkehres nach Zahlungsmitteln mittlerer Größe an der Stelle der mit der gänzlichen Einziehung der Staatsnoten verschwindenden Kategorie der Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung Rechnung zu tragen. Dieser Zweck und damit zusammenhängend der niedrige Betrag, auf welchen diese Noten zu lauten haben, kennzeichnen diese Notenkategorie als Geldzeichen im eigentlichen Sinne. Damit wird es zur Aufgabe des Staates, für die Herstellung und Erhaltung dieses Circulationsmittels zu sorgen.

Es würde daher naheliegen, dass der Staat diese Aufgabe unmittelbar verrichtet, und es ist nicht zu verkennen, dass der Staat durch die Ausgabe von Schatzscheinen, Cassascheinen oder dergleichen dieser Aufgabe zu genügen vermöchte. Es wäre jedenfalls möglich, solchen staatlichen Cassascheinen einen derartigen Charakter zu geben, dass deren Ausgabe auch mit den Grundsätzen der gegenwärtig in Kraft stehenden Bankstatuten verträglich sein würde. Es ist nicht einmal anzunehmen, dass solchen Cassascheinen der Zwangscurs eingeräumt werden müsste, weil das Bedürfnis nach denselben ein zu großes ist, als dass dieselben sich nicht von selbst leicht im Verkehre zu erhalten vermöchten. Auch ist die finanzielle Situation so

gesichert, dass die Verwechselbarkeit dieser Noten gegen Bargeld dem Staate, angesichts der vorläufigen Beibehaltung des Silberguldenstückes als Zahlungsmittel mit allgemeiner Zahlkraft, auch jetzt schon keine Verlegenheiten bereiten würde.

Dagegen ist es ein Gebot der Klugheit, im Rückblicke auf die lange, traurige Zeitperiode, in welcher unsere Landeswährung unter der Belastung mit uneinlöslichem Staatspapiergelde zum Nachtheile der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen empfindlich gelitten hat, nicht den Anschein zu erwecken, als ob diese Periode eine Fortsetzung finden sollte, indem an die Stelle eines staatlichen Geldzeichens ein anderes, wenn auch gänzlich unbedenklichen Charakters, gesetzt wird.

Zudem würde die Gebarung mit solchen Cassascheinen, wenn sie zwischen den beiden Staatsgebieten gemeinschaftlich geführt werden sollte, Schwierigkeiten bereiten, während die Ausgabe gesonderter Geldzeichen in diesem und in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie gegenwärtig doch nicht ganz unbedenklich wäre.

Daher empfiehlt es sich, auch die Ausgabe der Noten zu zehn Kronen an die Österreichisch-ungarische Bank, als an das in beiden Staatsgebieten privilegirte Zettelinstitut zu übertragen. Hiedurch wird dem Staate keinerlei Opfer auferlegt, das er nicht auch bei der Creirung von Staatscassascheinen zu bringen bemüssigt wäre, der für die Zukunft maßgebende Grundsatz, das Papiergeldwesen auf den einzig rationellen Grundlagen der Banktechnik zu ordnen, wird markant zum Ausdrucke gebracht, der gesammte Papiergeldverkehr sofort in der Hand der Österreichisch-ungarischen Bank concentrirt, endlich die Möglichkeit geboten, die Goldbestände der Bank zu stärken und im Zusammenhange damit die Lösung dieser mit der Anordnung der Ausgabe von Noten zu zehn Kronen noch nicht endgiltig entschiedenen Circulationsmittelfrage auf dem Wege der positiven geschäftlichen Erfahrung zu finden.

Obschon die anlässlich der in Aussicht genommenen Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmende Revision der Bankstatuten die Gelegenheit dazu böte, wäre es nicht rathsam, diesen Gegenstand innerhalb der Statuten zu ordnen, weil es sich, wie eben bemerkt, um keine endgiltig zu treffende Ordnung und um kein dauerndes, gesellschaftliches, mit dem eigentlichen Geschäftsbetriebe der Bank zusammenhängendes Recht der Bank handelt, wenn auch die Österreichisch-ungarische Bank nach den ihr statutarisch zugewiesenen Aufgaben in erster Linie berufen ist, die in Frage stehende Aufgabe zu übernehmen, wenn ihr dies vom Staate angesonnen wird. Zudem ist eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche an sich einen mehr vertragsmäßigen Charakter haben.

Ad Artikel II.

Widerruflichkeit dieser Verpflichtung.

Wenn auch die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen derzeit zweckmäßig ist, können sich doch in mehrfacher Richtung Umstände ergeben, welche ein Abgehen von dieser Maßnahme oder eine Beschränkung des Umfanges der Ausgabe empfehlen. Vor allem könnte eine Beschränkung dann rathsam sein, wenn im Gefolge der Consolidirung unserer Valuta sich die sichere Aussicht auf eine ausreichende Verwendung von Landesgoldmünzen im allgemeinen Verkehre bieten würde.

Ein solcher Widerruf hat aber eine weittragende währungs-politische Bedeutung. Derselbe soll daher nur im Einverständnisse der beiden Regierungen und über vorgängige Genehmigung der Gesetzgebungen jedes der beiden Staatsgebiete zulässig sein.

Der Österreichisch-ungarischen Bank gegenüber wird dieses Widerrufsrecht ausdrücklich gewahrt.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass dieses Recht nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden kann, dass die beiden Regierungen die aus der Ausgabe der Noten zu zehn Kronen für sie gegenüber der Österreichisch-ungarischen Bank entspringenden Pflichten erfüllen.

Ad Artikel III.

Allgemeine und besondere Bestimmungen über die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen.

Die neu zu schaffende Kategorie von Noten zu zehn Kronen wird die Form und den Charakter der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank besitzen. Die Ausgabe derselben wird auch nach den allgemeinen statutarischen Bestimmungen zu geschehen haben. Ihre Zweckbestimmung und die Umstände, unter welchen die Ausgabe zu erfolgen hat, erfordern indes einzelne besondere Normen.

Von den statutarischen Bestimmungen haben Anwendung zu finden:

Artikel 82 mit Ausnahme der dort fixirten Stückelungsgrenze, Artikel 83 und im Zusammenhange damit Artikel 110 und 111, Artikel 85, Artikel 86, Artikel 88 mit der aus der Contingentirung der Banknoten zu zehn Kronen sich ergebenden Beschränkung, Artikel 89 mit der bezüglich des Participationsverhältnisses der beiden Regierungen sich ergebenden Änderung, Artikel 90.

Besondere Bestimmungen werden dagegen getroffen:

a) Über die metallische Bedeckung dieser Noten (Punkte 1 und 2);
b) durch die Contingentirung dieser Notenkategorie (Punkte 3 und 6);
c) über die besondere Verrechnung der metallischen Bedeckung innerhalb des Metallschatzes und des Umlaufes der Banknoten zu zehn Kronen (Punkte 4 und 6);

d) über die Modalitäten der ersten Ausgabe derselben im Zusammenhange mit der Ordnung der im Auftrage des Staates durch die Österreichisch-ungarische Bank vorzunehmenden Einlösung von 112 Millionen Gulden Staatsnoten;

e) über die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen und die diesfalls zu treffende Ordnung in Bezug auf das Verhältnis zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank (Punkte 7 und 11), jedoch ohne Berührung der Bestimmungen der Artikel 83, 110 und 111 der Statuten.

Endlich ist das für den Fall der Aufnahme der Barzahlungen Erforderliche festzusetzen.

Ad Punkt 1.

Erlegung von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. in Landesgoldmünzen durch die beiden Finanzverwaltungen bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Diese Erläge sind die Form, in welcher die beiden Staatsverwaltungen den dem Nennwerte der erlegten Landesgoldmünzen entsprechenden Betrag der auf gemeinsame Kosten einzulösenden schwebenden Schuld in Staatsnoten berichtigen, indem sie zugleich die Österreichisch-ungarische Bank beauftragen und diese die Verpflichtung übernimmt, auf Grund dieser Erläge einen gleichen Betrag Staatsnoten gegen Banknoten einzuziehen.

Nach Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages sind die Kosten der Einlösung dieser Staatsnoten mit 70 Procent von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu tragen.

Ad Punkt 2.

Bestimmung der erlegten Landesgoldmünzen.

Im Sinne der bisher befolgten und im Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, zum besonderen Ausdruck gekommenen Währungspolitik ist das von den Regierungen zu Zwecken der Valutaregelung beschaffte Gold dieser seiner ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, es soll daher nach Thunlichkeit bis zur Finalisirung der Valutaregelung durch die Aufnahme der Barzahlungen bewahrt und zur Beförderung und Aufrechthaltung derselben verwendet werden.

Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich die Zweckmäßigkeit, vollkommen in Gold fundirte Banknoten, statt der Goldmünzen selbst, zur Einlösung der Staatsnoten zu verwenden, zugleich aber auch die Nothwendigkeit, zureichende Vereinbarungen über die weitere Verwendung der erlegten Landesgoldmünzen zu treffen.

Diesfalls wird in diesem Punkte bestimmt, dass die erlegten Landesgoldmünzen speciell zur Deckung der Banknoten zu zehn Kronen zu dienen haben. Diese Deckung darf den Banknoten zu zehn Kronen von den beiden Regierungen nur über Genehmigung der Gesetzgebungen jedes der beiden Staatsgebiete und unter Sicherstellung der zur Einziehung derselben

erforderlichen gesetzlichen Zahlungsmittel entzogen werden. Der Österreichisch-ungarischen Bank steht überhaupt, so lange dieses Deckungsverhältnis aufrecht besteht, gar kein Verfügungsrecht über die erlegten Goldmünzen zu.

Ad Punkt 3.

Contingent.

Im Interesse der Erhaltung des guten Credites unseres Papiergeldes und der steten Liquidirbarkeit der Banknoten zu zehn Kronen ist es nothwendig, dass jede dieser Banknoten metallisch vollkommen bedeckt gehalten wird. Die Ausgabe derselben wird daher auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen beschränkt. Außerdem soll der Bank im Punkte 6 noch die Facultät zu einer beschränkten Ausgabe von durch Fünf-Kronenstücke voll bedeckten Noten dieser Kategorie ertheilt werden. Letztere Maßregel hat nur einen ganz vorübergehenden Charakter und wird mit der vollständigen Hinausgabe der Fünfkronenstücke ihre Bedeutung von selbst verlieren.

Nach den gegenwärtigen Circulationsverhältnissen ist mit Beruhigung anzunehmen, dass durch die Ausgabe von 160 Millionen Kronen in Banknoten zu zehn Kronen und von 64 Millionen Kronen in Silbermünzen zu fünf Kronen den Bedürfnissen der Circulation Genüge geleistet sein werde. Ein Hinausgehen über diese Contingente würde sich währungspolitisch derzeit nicht rechtfertigen lassen.

Zeitpunkt der Ausgabe.

Nach Artikel I des gegenwärtigen Übereinkommens sind die Banknoten zu zehn Kronen an der Stelle der einberufenen Staatsnoten in Circulation zu geben. Nach Punkt 5 soll die Ausgabe Hand in Hand mit der Einlösung stattfinden.

Es ist daher nothwendig, dass die Möglichkeit der vollständigen Ausgabe gesichert ist, bevor mit derselben überhaupt begonnen wird, was vor allem den Erlag der Deckung erforderlich macht. Der Erlass der Anordnung der Einberufung und Einlösung der Staatsnoten ist im gegenwärtigen Punkte geradeso zur Voraussetzung des Beginnes der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen gemacht, wie im Artikel IV des ersten Gesetzentwurfes die Anordnung dieser Einberufung von der vollständigen Herstellung der Banknoten zu zehn Kronen abhängig gemacht ist.

Ad Punkt 4.

Einrechnung in den Metallschatz.

Diese Bestimmung ist identisch mit der im Artikel V, Punkt 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, getroffenen. Durch dieselbe wird die im Punkte 2 angeordnete volle metallische Bedeckung und die stete Liquidirbarkeit der Noten zu zehn Kronen gesichert.

Abzug der im Besitze der Bank befindlichen zehn Kronennoten von der Gesammtausgabe der Banknoten.

Durch diese Bestimmung wird die vom Verkehre unbedingt erforderte und dem Artikel 88 der Bankstatuten entsprechende Verwechslung von Noten zu zehn Kronen gegen Noten anderer Kategorien ermöglicht.

Ad Punkt 5.

Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden Staatsnoten durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Die im Artikel VI des I. Gesetzentwurfes getroffene Bestimmung erhält in diesem Punkte ihre nothwendige formale Ausführung.

Verrechnung.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Rechnungslegung der Bank über die Ausführung der Einlösungsoperation.

Abrechnung.

Aus ihr wird sich nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ergeben, ob bei dem möglichen Umstande, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wird, die Österreichisch-ungarische Bank den vollen Betrag von 112 Millionen Gulden in Noten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen zur Einlösung der Staatsnoten thatsächlich verwendet hat. Ein etwa erübrigter Betrag stellt ein Guthaben der beiden Regierungen dar, welches ihnen im Sinne des Artikels IX des I. Gesetzentwurfes zuzukommen hat.

Die Österreichisch-ungarische Bank soll in diesem Falle die Gebarung mit den nicht zur Einlösung verwendeten Noten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen behalten, dieselben gehen in ihr Eigenthum über, sobald sie das bezeichnete Guthaben der beiden Staatsverwaltungen berichtigt haben wird.

Ad Punkt 6.

Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen unter Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen bis zum Betrage von zwanzig Millionen Kronen.

Diese außerordentliche Maßnahme ist nicht als ein Geständnis zu deuten, dass das Contingent an Silbermünzen zu fünf Kronen zu hoch gegriffen sei. Aus den ad Artikel V des I. Gesetzentwurfes beigefügten Erläuterungen ist ersichtlich, dass dieses Contingent im Vergleiche mit den Circulationsverhältnissen in Deutschland und im Verhältnisse der Zusammensetzung unserer eigenen Circulationsmittel als ein mäßiges anzusehen ist.

Allein die schnelle Inverkehrsetzung von Hartgeld begegnet gewöhnlich größeren Schwierigkeiten, denn jene von Noten. Man kann daher nicht mit Sicherheit annehmen, dass der volle Betrag von 64 Millionen Kronen sofort im Zuge der Einlösung im Verkehre unterzubringen sein wird. Da nun die Einlösung der einberufenen Staatsnoten ihren ungehinderten Verlauf nehmen und auch der Circulation sofort der nöthige Ersatz an Circulationsmitteln geboten werden muss, ist es zweckmäßig, zunächst ein Virement zwischen dem Umlaufe der Noten zu zehn Kronen und den Silbermünzen zu fünf Kronen zu gestatten. Dasselbe wird auf den als nöthig angesehenen Betrag eingeschränkt und kann, als lediglich von vorübergehender und nicht principieller Bedeutung, im Einverständnisse der beiden Finanzminister jederzeit revocirt werden.

Es ist anzuhoffen, dass es der Österreichisch-ungarischen Bank gelingen werde, durch die vollständige

Hinausgabe der Fünf-Kronenstücke dieses Virement in kürzerer Zeit außer Anwendung zu bringen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist es die Pflicht der beiden Finanzminister, bei einer etwa verfügten Aufhebung desselben der Österreichisch-ungarischen Bank die Mittel zur Einlösung der im Virement ausgegebenen Noten zu zehn Kronen zuzuweisen.

Ad Punkt 7.

Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen (vor dem Zeitpunkte der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen, vgl. Punkt 10).

Die Einziehung der Banknoten zu 10 Kronen kann in Umwechslung eines bestimmten Typus derselben gegen einen anderen stattfinden. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des Artikels 89 maßgebend.

In diesem Punkte wird die Ordnung bezüglich der gänzlichen oder theilweisen Einziehung solcher Banknoten im Falle der Einstellung oder Beschränkung der Ausgabepflicht der Österreichisch-ungarischen Bank, also für den Fall der Tilgung derselben getroffen.

Was das im Punkte 3 normirte, durch den Erlag von Landesgoldmünzen bedeckte Contingent betrifft, so haften die beiden Regierungen als die Erleger der Bedeckung und im Grunde der von der Österreichisch-ungarischen Bank äquivalentmäßig bestrittenen Einlösung der Staatsnoten der Österreichisch-ungarischen Bank gegenüber für die Beschaffung der zur Einziehung erforderlichen Mittel. Es ist nun, und dabei ist immer nur die Zeit vor der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen in Betracht gezogen, keine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden, der Österreichisch-ungarischen Bank, welche die Einlösung der Staatsnoten nicht in effectivem Golde vorgenommen hat, und welche im Grunde der bestehenden Sistirung des Artikels 83, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld, nicht verpflichtet ist, diese Noten bar einzulösen, die zur Einlösung erforderlichen Mittel in effectivem Golde zuzuweisen.

Dagegen können es die in dem betreffenden Zeitpunkte vorliegenden Umstände aus währungspolitischen Gründen zweckmäßig machen, freiwillig die Zuweisung von effectivem Gold an die Österreichisch-ungarische Bank zu verfügen. Es soll demnach den Regierungen frei gestellt werden, die zur Einlösung erforderlichen Mittel entweder durch Überweisung von in Deckung erlegten Landesgoldmünzen oder durch Erlag anderer gesetzlicher Zahlungsmittel zu leisten. Und zwar soll die Entscheidung darüber von den beiderseitigen Finanzministerien einverständlich getroffen werden.

Soweit es sich um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten handelt, so besitzt zwar die Österreichisch-ungarische Bank in den die Deckung derselben bildenden Fünf-Kronenstücken gesetzliche Zahlungsmittel zur Einziehung dieser Noten. Da es aber möglich ist, dass sie nicht in der Lage sein könnte, die

Einziehung dieser Noten unter Verwendung von Fünfkronenstücken gänzlich durchzuführen, soll ihr die Berechtigung zustehen, die Zuweisung anderer gesetzlicher Zahlungsmittel zum Zwecke der Einziehung dieses Theiles der Zehn-Kronennoten von den beiden Regierungen zu beanspruchen.

Ad Punkt 8.

Kosten der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen.

Da es sich um Banknoten handelt, welche nicht im statutenmäßigen Geschäftsbetriebe ausgegeben werden, ist es nothwendig, eine specielle Bestimmung mit der Bank zu vereinbaren.

Zur Vereinfachung der Verrechnung wurde mit den Vertretern der Österreichisch-ungarischen Bank dahin compromittirt, dass die Österreichisch-ungarische Bank alle Kosten, welche aus der Herstellung und Gebarung der Zehn-Kronennoten entspringen, auf sich nimmt, wogegen ihr die Staatsverwaltungen Portobegünstigungen zugestehen, deren finanzieller Effect zwar nicht als ein voller, wohl aber als ein genügender Ersatz der Kosten der Herstellung dieser Noten anzusehen ist.

Selbstverständlich werden diese Portobegünstigungen (Befreiungen im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108) nur für die Zeit gewährt, in welcher die beiden Staatsverwaltungen im Sinne des mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens die bezeichneten Kosten auf sich zu nehmen hätten.

Ad Punkt 9.

Verjährung der Banknoten zu zehn Kronen.

Diese Bestimmung weicht von derjenigen des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten nur in Bezug auf das Participationsverhältnis der beiden Staatsverwaltungen an dem sich aus der Verjährung von Banknoten zu zehn Kronen ergebenden Gewinne ab

Das hier vorgeschlagene active Participationsverhältnis der beiden Regierungen entspricht ihren passiven Participationsverhältnissen in Beziehung auf die Leistung der Deckungen und die Tragung der Kosten der Einziehung dieser Noten.

Ad Punkt 10.

Bestimmungen für den Fall der Aufnahme der Barzahlungen.

In diesem Gesetzentwurfe ist mit Ausnahme des Punktes 11 kein Termin bestimmt, in welchem die Ausgabe der Noten zu zehn Kronen ihr Ende zu erreichen hat. Der Gesetzentwurf lässt ebenso die Frage offen, ob und in welchem Umfange auch nach der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen aufrecht zu erhalten sein werde.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, welche die Zurücknahme der Ermächtigung zur Ausgabe der

Noten zu zehn Kronen jederzeit möglich machen, kann diese Entscheidung mit Beruhigung der Zukunft überlassen bleiben. In diesem Gesetzentwurfe müssen aber einzelne Bestimmungen für den Fall der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen getroffen werden, weil sich aus dieser gesetzlichen Verfügung einschneidende Consequenzen in Bezug auf den durch dieses Übereinkommen geordneten Gegenstand und das bezügliche Verhältnis zwischen den beiden Regierungen und der Bank immediat ergeben werden, welche schon derzeit einer Ordnung bedürfen.

Durch diese Verfügung wird nämlich der Artikel 83 der abgeänderten Statuten in volle Kraft gesetzt und die Bank verpflichtet werden, alle von ihr ausgegebenen Noten, also auch die Noten zu zehn Kronen, sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen. Es ist daher nicht weiterhin aufschiebbar, die Bank mit den zur Einlösung nöthigen Mitteln zu versehen. In diesem Falle muss es immer als das Richtige und „der ursprünglichen Bestimmung des erlegten Goldes" Entsprechende angesehen werden, dass dasselbe, während es bisher nur zur Deckung der Noten zu zehn Kronen diente, nunmehr der Bank von den beiden Regierungen in Zahlung auf Rechnung der Einziehung der Noten zu zehn Kronen überwiesen werde.

Hiedurch erleidet übrigens die durch Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten ausgesprochene Verpflichtung der Bank, ihre Noten gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen, keine Änderung. Es steht daher außer Zweifel, dass, wenn in jenem Zeitpunkte unser Courantmünzsystem noch wie heute Courantsilber in sich begreifen sollte, diese Überweisung effectiven Goldes eine gewisse Begünstigung der Österreichisch-ungarischen Bank in sich schließt, welche nur damit verknüpfte öffentliche Interessen rechtfertigen können.

Aus den oben angegebenen Gründen ist es auch nothwendig, die Österreichisch-ungarische Bank im Sinne des Punktes 7 über ihr Verlangen von etwa nicht verausgabten Beträgen von Silbermünzen zu fünf Kronen in diesem Zeitpunkte zu entlasten.

Selbstverständlich wird die Bank die Einziehung der Noten zu zehn Kronen in der Zukunft aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten haben. Die überdies im Punkte 10 für diesen Fall gezogenen Consequenzen bedürfen keiner besonderen Begründung.

Ad Punkt 11.

Erlöschen des Bankprivilegiums.

Sollte vor dem Zeitpunkte des Erlöschens des Privilegiums die Aufnahme der Barzahlungen bereits verfügt worden sein, so ist die Einziehung der Noten zu zehn Kronen nach den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten unter Berücksichtigung des Punktes 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zu vollziehen.

Im gegentheiligen Falle kommen zwar auch die Bestimmungen des Artikels 89 unter Berücksichtigung des Punktes 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zur Anwendung, allein zudem sind die über die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen in den Punkten 7 und 9 getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

Ad Artikel IV.

Vereinbarungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank.

Diese Vereinbarungen werden im Sinne des Artikels X des Gesetzentwurfes I zugleich mit den nach dem Gesetzentwurfe I zu treffenden Abmachungen abgeschlossen werden.

V. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen des k. k. und des königlich ungarischen Finanzministeriums bei der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Ad Artikel I.

Abschluss von Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank.

Im Grunde des Artikels V des zwischen den Ministerien der beiden Staatsgebiete am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens haben das k. k. und das königlich ungarische Finanzministerium idente Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank über die Erläge von 112 Millionen Gulden ö. W., beziehungsweise von 48 Millionen Gulden ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken gegen Bezug des Gegenwertes in Silbercourantgeld und Banknoten österreichischer Währung zum Zwecke der Einlösung von Staatsnoten abgeschlossen. In Durchführung derselben haben das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Ministerium bis Ende Januar 1898 zusammen 159,241.650 fl. ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken erlegt und an Gegenwert 38,649.419 fl. in Silbercourantgeld und 120,237.752 fl. in Banknoten zum gedachten Zwecke bezogen.

Nach diesem Übereinkommen ist die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet, falls ihr bis Ende des Jahres 1897 dauerndes Privilegium nicht erneuert werden sollte, die erlegten Zwanzig-Kronenstücke auf Verlangen der Regierung gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem aber können die erlegten Zwanzig-Kronenstücke über ein mit vorgängiger Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des erhaltenen Gegenwertes jederzeit zurückverlangt werden.

Dieses Übereinkommen verbleibt nach Artikel 3 des Übereinkommens vom 31. December 1897, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1898, bis 31. December 1898 unverändert in Geltung.

Der im Jahre 1894 gewählte Vorgang der Beschaffung der Zahlungsmittel zur Einlösung der Staatsnoten durch die Österreichisch-ungarische Bank hat sich bewährt. Die Regierung beantragt die Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank unter Abänderungen der Statuten, welche die Aussicht eröffnen, dass bei Concentrirung des gesammten Zettelwesens bei der Bank und bei einer durch die beiden Regierungen bewirkten ausgiebigen Stärkung der Goldbestände derselben die Österreichisch-ungarische Bank das zur beschleunigten und wirksamen Durchführung der Währungsreform und zur dauernden Aufrechterhaltung der Barzahlungen geeignete Organ sein werde.

In diesem Sinne ist in dem vorausgehenden Gesetzentwurfe in Vorschlag gebracht, auch die zur Einziehung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel durch Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, und zwar im vollen Betrage des Erfordernisses zu beschaffen. Die bei der Österreichisch-ungarischen Bank bereits erlegten Landesgoldmünzen aber sollen unter den bisherigen Cautelen bei derselben belassen, zugleich soll betreffs dieser Erläge, anlässlich der Erneuerung des Privilegiums gemäß Punkt 6 des Artikels V des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 eine endgiltige Ordnung getroffen werden.

Auch ist die nach Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages erforderte Vereinbarung hinsichtlich des Vorganges bei Übernahme von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank zu schließen.

Ad Artikel II.

Inhalt der mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommen.

Die mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommen bezwecken die endgiltige Ordnung dieses Gegenstandes. Dementsprechend haben diese Übereinkommen auch noch Bestimmungen für den Fall der Aufnahme der Barzahlungen zu enthalten.

Die Bestimmungen im Punkt 1 und 2 des neuen Übereinkommens stimmen mit Punkt 1 und 2 des Artikels V des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 überein, dem Punkte 3 des letzteren entspricht Punkt 4 des neu abzuschließenden Übereinkommens, die in den Punkten 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen sind mit den Punkten 4, 5 und 7 des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 ident.

Im Punkt 3 sind die Bestimmungen für den Fall der Aufnahme der Barzahlungen enthalten.

Mit dem Tage, an welchem die Aufnahme der Barzahlungen der Bank verfügt wird, ist dieselbe verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen jederzeit gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen. Es sind daher unabweisbar mit dem Eintritte dieses Tages der Bank die Mittel zur eventuellen Einlösung derjenigen Banknoten zuzuweisen, welche die Bank den Regierungen, gegen Deckung durch die erlegten Landesgoldmünzen zum Zwecke der Einlösung der Staatsnoten abgegeben hat.

Obschon die Regierungen rechtlich nicht verpflichtet sind, der Bank zu diesem Ende effectives Gold zur Verfügung zu stellen, empfiehlt es sich doch aus währungs-politischen Gründen, welche schon zu dem vorhergehenden Gesetzentwurfe angeführt wurden, der Bank gerade in diesem Falle die erlegten Landesgoldmünzen ins Eigenthum zu überweisen.

Daran muss jedoch ein Vorbehalt geknüpft werden, welcher die Bank verpflichtet, den Regierungen jederzeit über ihr Verlangen Zwanzig-Kronenstücke in Verwechslung gegen Silbercourantgeld al pari, kosten- und abzugfrei zu erfolgen. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf die Zeit der Dauer des Privilegiums wie auch auf den Zeitpunkt des Erlöschens desselben. Doch kann dieses Recht von den Regierungen nur unter Beschränkungen ausgeübt werden, welche sich aus der gegebenen Sachlage rechtfertigen. Erstlich bedarf es hiezu des Einverständnisses beider Finanzministerien, wodurch jeder einseitigen Inanspruchnahme von Bankmitteln vorgebeugt wird. Zweitens erstreckt es sich seiner Ausdehnung nach nur auf den Betrag, in welchem von der betreffenden Regierung Zwanzig-Kronenstücke erlegt wurden und es benimmt der Österreichisch-ungarischen Bank nicht die nothwendige freie Gebarung mit ihrem Goldbesitze, weil dieses Recht nur nach Maßgabe des jeweiligen Vorrathes der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeübt werden kann.

Eine Sicherung dafür, dass das der Bank gehörige Gold seiner Bestimmung für öffentliche Zwecke erhalten bleibe, bietet überdies noch die im Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten enthaltene Bestimmung, nach welcher den beiden Staatsverwaltungen für den Fall des Erlöschens des Privilegiums das Recht vorbehalten ist, das gesammte den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte gegen Hinauszahlung der Actionäre in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung zu übernehmen.

Im Punkte 5 werden der k. k. Staatsverwaltung bezüglich der in theilweiser Rückzahlung der sogenannten 80-Millionen-Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank gezahlten Landesgoldmünzen analoge Rechte gewahrt, wie solche den beiden Regierungen bezüglich der aus Anlass der Einlösung der Staatsnoten ausgeführten Golderläge nach diesem Übereinkommen vorbehalten sind.

Die diesem Vorbehalte beigefügte Beschränkung auf den Vorrath der Bank ist gerechtfertigt, weil die 30 Millionen Gulden in Gold von der k. k. Staatsverwaltung, obzwar sie zur Rückzahlung dieser Schuld in Gold effectiv kraft des Schuldtitels nicht verpflichtet ist, in Zahlung erlegt werden und der Bank die freie Verwendung dieses Betrages auch aus währungs-politischen Gründen nicht benommen werden soll.

Ad Artikel III.

Rückstellung der erlegten Zwanzig-Kronenstücke an die beiden Finanzverwaltungen im Falle der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen vor der Aufnahme der Barzahlungen.

Sollte das Bankgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank im Grunde des Artikels 107 der abgeänderten Bankstatuten von den beiden Staatsverwaltungen vor der Aufnahme der Barzahlungen übernommen werden, so haftet auf demselben die aus den Übereinkommen der Österreichisch-ungarischen Bank mit jeder der beiden Finanzverwaltungen vom 24. Juli 1894, beziehungsweise aus den gemäß des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und jedem der beiden Finanzministerien abzuschließenden Übereinkommen sich ergebende Verpflichtung zur Zurückstellung der erlegten Zwanzig-Kronenstücke unter den in diesen Übereinkommen festgesetzten Bedingungen.

Wenn es auch eine selbstverständliche Consequenz der Übernahme des gesammten Bankgeschäftes im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte ist, dass alle Rechte und Pflichten der Österreichisch-ungarischen Bank, demnach auch die aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechte und Pflichten mit der Übernahme des Bankgeschäftes auf die beiden Staatsverwaltungen übergehen, finden es doch beide Regierungen zweckmäßig, dass, um jedem Zweifel vorzubeugen, der sich aus diesem Übereinkommen ergebende Rechtszustand der beiden Finanzverwaltungen für diesen Fall ausdrücklich gewahrt werde. Für die k. k. Staatsverwaltung ist dies umso wichtiger, als dieselbe weitaus höhere Beträge in Zwanzig-Kronenstücken bei der Bank erlegt hat und im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens noch erlegen wird, als die königlich ungarische Staatsverwaltung.

Durch den Artikel III werden die Bestimmungen der Punkte 4 und 5 des Artikels II für den Eintritt des bezeichneten Falles in sinngemäßer Ausgestaltung ausdrücklich aufrecht erhalten.

VI. Zum Entwurfe des Gesetzes, durch welches dem Finanzminister die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen werden.

Ad Artikel I.

Anweisung der noch verfügbaren in Verwahrung erlegten Beträge.

Laut der in der tabellarischen Beilage R vorgelegten Berechnung hat die Finanzverwaltung in Ausführung des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, mittels Begebung von Goldrenteobligationen im Nominalbetrage von 150 Millionen Gulden einen Betrag von 143,773.958 fl. 87½ kr. österreichischer Goldgulden in effectivem Golde beschafft. Das erlöste Gold wurde im Sinne des Artikels II des angeführten Gesetzes unmittelbar dem Hauptmünzamte zur Ausprägung in Landesgoldmünzen überwiesen. Die Ausprägung, welche zur Gänze durchgeführt ist, ergab einen Betrag von 342,318.940 K = 171,159.470 fl. ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken, welche sowie der resultirende Theilbetrag von 9 Kronen 71 Heller vom Hauptmünzamte an die Staats-Centralcasse abgeführt wurden, woselbst diese Beträge unter Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission erlegt worden sind.

Von den successive zum Erlage gebrachten Landesgoldmünzen wurde dem Finanzminister durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, ein Betrag bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) bereits angewiesen. Der Finanzminister hat auf Grund dieser Anweisung 223,083.300 K (= 111,541.650 fl. ö. W.) bezogen und den gleichen Betrag bei der Österreichisch-ungarischen Bank zu dem im Artikel II des letztangeführten Gesetzes angeführten Zwecke erlegt. Der vom Finanzminister noch nicht erhobene, ihm aber bereits angewiesene Restbetrag muss zur weiteren Verwendung bis zum

Ablaufe des letzten Termines zur Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl., das ist bis zum 31. December 1899, bereit gehalten werden.

Von den erlegten Landesgoldmünzen erübrigt sonach noch ein Betrag von 118,318.940 K (= 59,159.470 fl. ö. W.), sowie der resultirte Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85 1/2 kr. ö. W.), welche dem Finanzminister zu den in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe angegebenen Zwecken angewiesen werden sollen.

Ad Artikel II.

Verwendung der angewiesenen Beträge.

Die in den vorhergehenden Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschläge erfordern einen Aufwand von 78,400.000 fl. ö. W., gleich 156,800.000 Kronen in Gold seitens der k. k. Staatsverwaltung; nämlich von 22·4 Millionen Gulden = 44·8 Millionen Kronen zur Beschaffung des gleichen Betrages in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank (Gesetzentwurf II) und von 56 Millionen Gulden ö. W. = 112 Millionen Kronen zum Erlage bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur speciellen Bedeckung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu 10 K per 80 Millionen Gulden = 160 Millionen Kronen (Gesetzentwurf IV).

Zur Bedeckung dieses Aufwandes sind in erster Linie die in Ausführung des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 155, zu Zwecken der Valutaregulirung beschafften Landesgoldmünzen zu verwenden, welche, wie bemerkt, im Betrage von 118,318.940 K = 59,159.470 fl. ö. W. noch verfügbar sind. Es ergibt sich sonach ein Mehrbedarf von 38,481.060 K = 19,240.530 fl. ö. W.

Getreu der bei der Vorlage der die Regelung der Valuta betreffenden, grundlegenden Gesetzentwürfe im Jahre 1892 gegebenen Zusage hat die Finanzverwaltung es sich angelegen sein lassen, die zu Zwecken der Valutaregulirung zu stellenden finanziellen Anforderungen auf das thunlichst geringe Maß zu beschränken und von den ihr ertheilten Ermächtigungen nur den unabweisbar nöthigen Gebrauch zu machen. In planmäßigem Vorgehen ist es der Finanzverwaltung gelungen, successive den damals nur im Betrage von nicht ganz 30 Millionen Gulden ö. W. vorhandenen cassamäßigen Vorrath der Staats-Central-Casse in Gold, ohne specielle Inanspruchnahme des Staatscredites, bis über den Betrag von 50 Millionen Gulden ö. W. zu erhöhen.*) Es bietet sich daher die Möglichkeit, den noch erforderlichen Aufwand von 38,481.060 K = 19,240.530 fl. ö. W. in Gold, statt durch weitere Begebung von vierprocentiger Goldrente, aus diesem cassamäßigen Vorrathe zu bedecken. Wenn in Rechnung gestellt wird, dass die Beschaffung dieses Betrages, sowie die Beschaffung der 30 Millionen Gulden ö. W. in

*) Vgl. tabellarische Beilage C/I.

Landesgoldmünzen, welche in Abzahlung auf die sogenannte 80-Millionenschuld an die Österreichisch-ungarische Bank aus währungspolitischen Gründen effectiv geleistet werden sollen, durch die Begebung von vierprocentiger Goldrente (dieselbe al pari und unter den üblichen Bedingungen angenommen) eine weitere Verschuldung in Gold im Nominalbetrage von 41,675.000 fl. in österreichischen Goldgulden mit einer jährlichen Zinsenlast von 1,667.000 Goldgulden erfordern würde, so ergibt sich der unmittelbare Nutzen der Verwendung des cassamäßig vorhandenen Goldvorrathes zur Bedeckung des nach dem gegenwärtigen und nach dem Gesetzentwurfe X erforderten Aufwandes in effectivem Golde. Freilich involvirt diese Verwendung eine einschneidende Minderung der cassamäßig verfügbaren Bestände, welche indes die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Bedeckung der laufenden Staatsausgaben in Gold aus den voraussichtlichen Einnahmen in Gold und im Hinblick auf die durch die Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen ermöglichten und sonst in Aussicht genommenen Reformen in der Cassagebarung des Staates als zulässig erkennt.

Zur endgiltigen Ordnung der cassemäßigen Gebarung mit dem durch die Begebung von Goldrente-Titres beschafften Golde ist es zweckmäßig, schon gegenwärtig die nöthigen Verfügungen über die Zuweisung des bei der Goldausprägung erübrigten Theilbetrages und des zu der Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. etwa nicht in Verwendung kommenden Betrages der bereits dem Finanzminister angewiesenen 112 Millionen Gulden = 224 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen zu den Cassebeständen der Staats-Centralcasse zu treffen.

Die übrigen Artikel dieses Gesetzentwurfes haben einen mit den Artikeln III bis VI des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, analogen Inhalt.



VII. Zum Entwurfe des Gesetzes über die Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen.

Ad §. 1.

Tilgung dieser schwebenden Schuld.

Die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen, welche ihren ersten Ursprung einer vor 50 Jahren eingetretenen finanziellen Nothlage verdankt, hat sich seitdem trotz wiederholter ernster Anstrengungen zur Abwicklung derselben und unter zeitweisem Wechsel ihres Umfanges in unserer Finanzwirtschaft erhalten.

Formell hat sie durch die Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses in Bezug auf die einzelnen Schuldverschreibungen, welche in kürzeren Terminen fällig gestellt sind und dann regelmäßig erneuert oder prolongirt werden, ihren Charakter als schwebende Schuld bewahrt. In der finanziellen Gebarung des Staates hat sie jedoch einen dauernden Charakter angenommen.

Die Einrichtung dieser schwebenden Schuld hat durch ihre Verbindung mit dem Umlaufe der Staatsnoten eine Ausgestaltung erfahren, welche deren gänzliche Abwicklung mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung einer gewissen Elasticität unserer Circulationsmittel unthunlich macht, insolange unsere Papiergeldcirculation nicht auf die einheitliche Grundlage einer mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Banknotengebarung gestellt ist.

Durch die in Vorlage gebrachten, unter sich im innigsten Zusammenhange stehenden Gesetzentwürfe soll gleichzeitig mit der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten unserer künftigen Papiergeldcirculation diese nothwendige einheitliche Grundlage gegeben werden. In Consequenz dessen ergibt sich zunächst die bereits in Artikel II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen König-

reiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, verfügte Auflösung der Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten. Diese Auflösung der Verbindung hat zur unmittelbaren Folge, dass künftig, nach Maßgabe der Einlösung der an der Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten, diese schwebende Schuld ihrem ganzen Umfange nach regelmäßig nur mehr aus Partial-Hypothekaranweisungen bestehen kann.

Anknüpfend hieran und zufolge der im Artikel VI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, ertheilten Anweisung wird im gegenwärtigen Gesetzentwurfe die definitive Ordnung dieser schwebenden Schuld, welche gemäß der Verordnung des Finanzministers vom 14. December 1896, R. G. Bl. Nr. 239, und nach Abzug der seit ihrem Erlasse aus dem Titel der Verjährung als getilgt zur Abschreibung gelangten Partial-Hypothekaranweisungen den Betrag von 69,981.952 fl. 50 kr. ausmacht, in Vorschlag gebracht.

Dieser Vorschlag bezweckt die gänzliche Tilgung der in Frage stehenden schwebenden Schuld.

Zu diesem Vorschlage führt in erster Linie der dauernde Charakter, welchen diese schwebende Schuld, wie früher bemerkt, in der Finanzgebarung des Staates angenommen hat. Finanztechnisch ist es nicht rechtfertigbar, eine Schuld in diesem Umfange in den Formen einer schwebenden Schuld beizubehalten, welche weder durch ihre Zweckbestimmung, noch durch einen gesetzlich normirten Tilgungsplan die sichere Aussicht auf eine organisch sich ergebende Abwicklung bietet. Dazu tritt, dass der bedeutende Umfang dieser schwebenden Schuld, so wie er bisher unserer Circulation nicht nur zum Vortheile gereichte, sondern zeitweise auch Störungen derselben verursachte, nach der Auflösung der Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten finanzielle Verlegenheiten, zum mindesten aber Störungen in der regelmäßigen Gebarung der Staatsfinanzen bereiten würde.

Die diesen Erläuterungen angeschlossenen Tabellen zeigen, dass die thatsächliche Ausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen nur in selteneren Fällen annähernd die Höhe der gesetzlich zulässigen Ausgabe erreichte und stets sehr veränderlich war. Auch die im Jahre 1894 verfügte Erhöhung des Zinsfußes der Partial-Hypothekaranweisungen, welcher nunmehr dem bei bleibenden Anlagen erzielbaren Zinsfuße sehr nahe steht, hat ihren Zweck der Steigerung des Absatzes von Partial-Hypothekaranweisungen nur zum Theile erreicht. Ebenso hat die auf Grund des Gesetzes vom

9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, im Verordnungswege verfügte successive Herabminderung der zulässigen Ausgabe eine entscheidende Besserung des Verhältnisses der Ausgabe nicht ergeben, wobei noch zu bedenken ist, dass ohnehin sehr nennenswerte Beträge von Partial-Hypothekaranweisungen durch Cassen veranlagt sind, welche der directen Ingerenz der Staatsverwaltung unterstehen.

Wenn nun auch diese Erscheinungen zum Theile eben durch die Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten hervorgerufen sein mögen, zum Theile auch damit zusammenhängen können, dass die Form der Ausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen eine ihrem Absatze nicht genügend förderliche ist, so muss doch aus der Gesammtheit dieser Erscheinungen geschlossen werden, dass der bisherige Umfang der zulässigen Ausgabe ein die bestehenden Bedürfnisse nach derartigen Veranlagungen noch immer übersteigender ist. Die Finanzverwaltung würde daher ohne ausgiebige dauernde Reduction dieser schwebenden Schuld oder ohne eine, das rationell zulässige Maß übersteigende, Erhöhung des Zinsfußes der Partial-Hypothekaranweisungen gezwungen sein, den zeitweisen Ausfall des Absatzes von Partial-Hypothekaranweisungen aus den Beständen der Staatscassen zu decken. Das könnte die Finanzverwaltung nicht auf sich nehmen. Durch die bisher schon verfügten dauernden Verwendungen von Cassabeständen zu finanziellen Zwecken, und durch die anderen in den gegenwärtigen Gesetzesvorlagen vorgezeichneten Verwendungen größerer Theilbeträge der Cassabestände zu Zwecken der Valutaregulirung sind die Bestände der Finanzcassen auf ein Maß herabgesetzt, welches sie die Grenze des unbedingten Bedürfnisses der regelmäßigen Cassagebarung erreichen macht. Ein neuerliches Anwachsen der Cassabestände ist nicht zu gewärtigen, da nach Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 34, allfällige Gebarungsüberschüsse des Jahres 1897 die dort vorgeschriebene besondere Verwendung zu finden haben, und künftige Finanzgesetze voraussichtlich analoge Bestimmungen enthalten werden.

Es liegt vielmehr, wie schon wiederholt bemerkt wurde, in der Aufgabe der Finanzverwaltung, durch zweckmäßige neue Einrichtungen der Cassaführung des Staates die einheitliche und schnelle Verfügbarkeit der vorhandenen Cassabestände zu erleichtern, um mit mäßigeren Barmitteln, den regelmäßig an die Cassaverwaltung zu stellenden Anforderungen genügen zu können. Die Finanzverwaltung wird aber auch des Hilfsmittels nicht entbehren können, welches die Finanzverwaltungen anderer Staaten in der Möglichkeit der Begebung von Schatz- oder Cassascheinen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfondes der Staatscassen, namentlich in Hinblick auf die Nothwendigkeit einer regelmäßigen, von dem Termin der Eingänge der etatmäßig gebürenden Staatseinnahmen

und von den zufälligen zeitlichen Verschiebungen der thatsächlichen Erstattung derselben unabhängigen Gebarung, zu finden in der Lage sind.

Ist es, wie eingangs bemerkt wurde, finanztechnisch unrichtig, dauernde Staatsschulden in der Form von schwebenden Schulden beizubehalten, so ist es noch weniger gerechtfertigt, dem Staate hiedurch die Möglichkeit zu einer rationellen Anwendung dieser Form der vorübergehenden Creditbenützung zu benehmen. Außer Zweifel steht aber, dass es nicht möglich ist, neben Partial-Hypothekaranweisungen auch noch verzinsliche Schatz- oder Cassenscheine in dem erforderlichen Umfange in Veranlagung zu bringen.

Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, dass sich mit einer, wenn auch ausgiebigen Reduction der Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen nicht begnügt werden kann, sondern dass diese Schuld in ihrer Gänze der Tilgung zuzuführen sei.

Ad §. 2.

Finanzielle Mittel zur Tilgung.

In den letzten drei Jahren war es möglich, ohne Inanspruchnahme des Credites successive diese schwebende Schuld um den Betrag von 30 Millionen Gulden auf ihre gegenwärtige Höhe herabzumindern.

Die Nothwendigkeit, die vorhandenen Cassabestände für die Zwecke der regelmäßigen Cassagebarung verfügbar zu halten, gestattet nicht, auf diesem jedenfalls nur langsamen Wege der Tilgung fortzuschreiten, abgesehen davon, dass, wie zuletzt bemerkt wurde, finanztechnische Gründe die raschere Abwicklung dieser Schuld nöthig machen.

Das letztere Moment spricht auch dagegen, einen Plan zur Tilgung lediglich auf die Verwendung allfälliger Gebarungsüberschüsse aufzubauen.

Es dürfte daher nicht zu umgehen sein, die Bedeckung für die Tilgung dieser Schuld, wenigstens ihrem größeren Theile nach, mittels einer Creditoperation zu beschaffen. Die nächste Nöthigung liegt in der nach Artikel II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, innerhalb der Frist eines Jahres vorzunehmenden Einlösung eines größeren Betrages von, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden Staatsnoten, für welche auf einen andauernden Ersatz, durch die Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen, obschon dieselbe nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, nicht gerechnet werden kann.

Im §. 2 sollen die Vollmacht und die Anweisungen für die Durchführung einer solchen Creditoperation ertheilt werden. In der üblichen Weise wird indes durch die beigefügten Anweisungen der zu ertheilenden Vollmacht die nöthige Begrenzung gegeben.

Die jeweilige Marktlage erfordert eine besondere Berücksichtigung. Es kann sich also als zweckmäßig ergeben, anläßlich der Tilgung dieser Schuld von besonderem Charakter eine neue Kategorie von Staatsschuldtitres zu schaffen.

Wenn die Tilgung successive in Theilbeträgen vorgenommen werden würde, könnte aber auch die Creditoperation am einfachsten durch die successive Begebung von Obligationen der $3^{1}/_{2}$procentigen Investitionsschuld ausgeführt werden, was zugleich den Vortheil einer regelmäßigen successiven Tilgung eines verhältnismäßigen Betrages der Staatsschuld in sich schlöße. Hiezu wird die durch das Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, erforderte Ermächtigung angesprochen.

Das Jahreserfordernis für die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen betrug:

Jahre	Präliminirtes Erfordernis	Erfolg	bei dem Betrage der schwebenden Schuld von
1888	3,000.000	2,690.189	100 Millionen Gulden
1889	2,875.000	2,264.275	100 Millionen Gulden
1890	2,925.000	1,029.253	100 Millionen Gulden
1891	2,924.875	1,447.546	100 Millionen Gulden
1892	2,924.875	1,841.751	100 Millionen Gulden
1893	2,924.866	2,101.907	100 Millionen Gulden
1894	2,874.866	2,211.973	100 Millionen Gulden
1895	3,074.844	2,045.009	90 Millionen Gulden
1896	3,074.604	1,632.848	80 Millionen Gulden
1897	2,724.485	2,012.162	79,985.300 fl., veranschlagt mit der Ausgabe von rund 64,985.300 fl. à $3^{1}/_{2}$% und von 15,000.000 fl. à 3%; die Herabsetzung auf 70,000.000 fl. erfolgte mit Ende December 1896
Durchschnittlich	2,932.342	1,927.691	

Für das Jahr 1898 beträgt das präliminirte Erfordernis bei dem Betrage der schwebenden Schuld von 69,984.550 fl., veranschlagt mit der Ausgabe von 54,984.550 fl. à $3^1/_2$ Procent, und von 15,000.000 fl. à 3 Procent 2,374.459 fl.

Ein mit 4 Procent verzinsliches Anlehen per 69,981.900 fl. würde al pari begeben ein jährliches Zinsenerfordernis von 2,799.276 fl. ergeben. Würden zur Beschaffung der Mittel zur Tilgung $3^1/_2$procentige Investitionsrente-Obligationen ausgegeben werden, so kann das Erfordernis für den Capitalsbetrag von rund 76,067.300 fl. (begeben zu 92 Procent) mit 2,662.335 fl. 50 kr. jährlich berechnet werden. Damit sind im allgemeinen die Grenzen des möglicherweise entstehenden Erfordernisses gezogen. Die Fundirung der schwebenden Schuld wird sonach keine erhebliche Erhöhung im Staatsvoranschlage, wohl aber einen etwas ungünstigeren Erfolg der Finanzgebarung zur Folge haben.

Ad §. 3.

Vollzug der Tilgung.

Aus den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, ergibt sich bezüglich der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen keine andere Änderung, als dass die Verbindung zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und dem Umlaufe der Staatsnoten aufgelöst wird.

Die Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bleibt durch die Einlösung der, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation vertretenden Staatsnoten ihrem bisherigen Umfange nach unberührt.

Daher können auch nach dem Abschlusse des Übereinkommens, beziehungsweise nach der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten die fällig werdenden Partial-Hypothekaranweisungen wieder erneuert oder prolongirt, und ebenso können zum Ersatze der eingelösten, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation vertretenden Staatsnoten, Partial-Hypothekaranweisungen bis zu dem höchst zulässigen Gesammtbetrage ausgegeben werden.

Durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf ist eine unmittelbar obligatorische Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen nicht bezweckt.

Die weitere Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen zur Erneuerung oder Prolongirung fälliger Partial-Hypothekaranweisungen (§. 3), sowie auch zum Ersatze von, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation vertretender, eingelöster Staatsnoten (§. 4) bleibt im bisherigen Umfange zugelassen.

Der Finanzminister ist aber von dem Zeitpunkte an, in welchem dieser Gesetzentwurf in Kraft treten wird, ermächtigt, diese schwebende Schuld auf einmal oder in Theilbeträgen bis zu ihrer Gänze zur Tilgung zu bringen und die hiezu erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Schon der heterogene Charakter der in Rechnung dieser Schuld gegenwärtig ausgegebenen Schuldbescheinigungen kann die Nothwendigkeit einer sofortigen partiellen Tilgung ergeben, insoferne es nämlich nicht gelingen sollte, in Ersatz der eingelösten Staatsnoten Partial-Hypothekaranweisungen hinauszugeben. Durch die Zulassung der Tilgung in Theilbeträgen wird es aber dem Finanzminister zugleich ermöglicht, im Sinne des ad §. 2 Angeführten den durch Creditoperationen aufzubringenden Bedarf eventuell zu ermäßigen, und es wird ihm die Auswahl der zweckentsprechenden Creditoperation erleichtert.

Die Bestimmung des letzten Alinea dieses Paragraphen hat lediglich den ökonomischen Zweck, die Herstellung eines neuen Typus für diese Schuldverschreibungen, deren Ausgabe eine zeitlich nur mehr beschränkte ist, zu vermeiden.

Ad §. 4.

Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen statt der eingelösten Staatsnoten.

Durch diesen Paragraphen wird ausdrücklich ausgesprochen, dass als Ersatz für die nach Artikel II des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der gänzlichen Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten abzuschließen, eingelösten Staatsnoten Partial-Hypothekaranweisungen ausgegeben werden dürfen.

Für den Ersatz dieser Staatsnoten in der Circulation ist, wie bereits ausgeführt wurde, eine entsprechende Vorsorge in Aussicht genommen. (Gesetzentwürfe IX bis XI.) Sollte mit der Einlösung dieser Staatsnoten noch vor dem Zeitpunkte begonnen werden, in welchem die Zahlung von 30 Millionen Gulden in Gold an die Österreichisch-ungarische Bank zur theilweisen Abtragung der sogenannten 80 Millionenschuld stattzufinden hat, so wird es keine Schwierigkeit bieten, diesen Zweck zunächst dadurch zu erreichen, dass vorläufig ein entsprechender

Betrag des später in Zahlung zu erlegenden Goldes der Österreichisch-ungarischen Bank zur Disposition gestellt wird.

Ad §. 5.

Verrechnung und Abschreibung.

Die Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen wird regelmäßig in der Art zu Ende geführt werden, dass die zur Tilgung eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen an das k. und k. Reichs-Finanzministerium ohne Ersatz abgeliefert werden, wonach das k. und k. Reichs-Finanzministerium die entsprechende Abschreibung in Tilgung vornehmen und diese ausweisen wird.

Außerdem wird diese Tilgung in der Weise durchgeführt werden können, dass die Finanzverwaltung dieselbe mit der Einlösung der, Partial-Hypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten verbindet, indem sie diese eingelösten Staatsnoten an das k. und k. Reichs-Finanzministerium ohne jeden Ersatz, das heißt nicht nur ohne Ersatz in Staatsnoten, sondern auch ohne Ersatz in Partial-Hypothekaranweisungen abführt. In diesem Falle wird das k. und k. Reichs-Finanzministerium zugleich mit der Abschreibung der getilgten Staatsnoten auch die entsprechende Abschreibung in Tilgung an der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen vornehmen und diese ausweisen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Gebarung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen an das k. k. Finanzministerium übergehen wird, wird die, die Tilgung mitcontrolirende Ingerenz des k. und k. Reichs-Finanzministeriums gänzlich durch diejenige der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ersetzt.

Ad §. 6.

Grundbücherliche Löschung der getilgten Schuld.

Die Emission der Partial-Hypothekaranweisungen im Betrage von 100 Millionen Gulden ist auf Grund der Hypothekarverschreibung des k. k. Finanzministeriums vom 4. April 1862, Z. 1432/F. M., zum Behufe der Sicherstellung der ausgegebenen Partial-Hypothekaranweisungen auf die Ärarialsaline Gmunden (des k. k. ob der Enns'schen Salzkammergutes mit allen seinen Zugehörungen), dann die Ärarialsaline Hallein im Herzogthume Salzburg, endlich auf das k. k. steiermärkische Salzkammergut sammt allen seinen Zugehörungen im Brucker Kreise als eine ungetheilt haftende Hypothek zur Erwerbung des Pfandrechtes für die Besitzer der Hypothekaranweisungen in die öffentlichen Bücher eingetragen worden.

Laut dieser Hypothekarverschreibung soll, sobald die gänzliche Einziehung der Partial-Hypothekar-

anweisungen im Wege des Reichsgesetzblattes veröffentlicht und hierauf ein Jahr verstrichen sein wird, ohne dass irgend ein Besitzer von solchen Anweisungen ein Pfandrecht auf die erwähnten Entitäten bei der competenten Realbehörde geltend gemacht hat, diese bücherliche Eintragung über Begehren der Finanzverwaltung wieder gelöscht werden.

Demgemäß wird nach gänzlicher Tilgung dieser schwebenden Schuld die bücherliche Löschung obiger Eintragung unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen sein.



VIII. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch die Rechnung in der Kronenwährung allgemein obligatorisch eingeführt wird, die Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres geordnet werden, ferner die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse geregelt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in drei Abschnitte:

I. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

II. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres.

III. Die Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

Diese gegenständliche Trennung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes entspricht den Dispositionen des Artikels XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und des Artikels XVIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127.

Eine diesen Gesetzesbestimmungen sich anschließende Anordnung ist geeignet, die Klarheit und Übersichtlichkeit wesentlich zu fördern, was im gegebenen Falle umso erwünschter sein muss, als dieses Gesetz in der allgemeinsten Weise zur Anwendung zu kommen haben wird und daher dem Verständnisse der weitesten Kreise zugänglich sein soll.

Die genaue Berücksichtigung der textuellen Bestimmungen des bezogenen Artikels XVIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, in der Anordnung dieses Gesetzes muss aber auch deshalb wünschenswert erscheinen, weil nach diesem Artikel des Münz- und Währungsvertrages die einzelnen, in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe behandelten Gegenstände in Bezug auf das Verhältnis der Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie zu einander nicht die gleiche Behandlung zu finden haben. Die Grundsätze, nach welchen die allgemeine Einführung

der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres im Wege der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete zu erfolgen hat, sollen von den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden, während hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse nur vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen zu pflegen ist.

Dementsprechend sind die in den beiden ersten Abschnitten des Gesetzentwurfes enthaltenen Bestimmungen mit der königlich ungarischen Regierung vereinbart worden, während hinsichtlich des dritten Abschnittes nur das vorgeschriebene Einvernehmen über die beiderseits einzubringenden Gesetzvorlagen stattfand. Bei diesem Einvernehmen ergab sich übrigens die Nothwendigkeit, aus währungspolitischen Gründen auch die maßgebenden neuen Rechtsnormen grundsätzlich möglichst übereinstimmend zu gestalten und Divergenzen nur insoweit aufrecht zu erhalten, als dies bei der Verschiedenartigkeit der in beiden Staatsgebieten bestehenden Rechtsnormen unausweichlich ist.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes wurde vor allem im Auge behalten, die neuen Normen an die bisherige österreichische Gesetzgebung anzuschließen. Mehrfach wurden aber die bei der Einführung der österreichischen Währung als Landeswährung festgestellten Normen in der von den gemachten Erfahrungen und von den seitdem veränderten Verhältnissen erforderten Art und Weise weiterentwickelt oder umgestaltet. Der in Durchführung der Münz- und Währungsgesetze des Jahres 1892 erfolgende Übergang zur Goldwährung erforderte insbesondere die sorgfältigste Benützung der Ergebnisse der Wissenschaft und die eingehende Beachtung der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung.

Die Wahl des Zeitpunktes zur Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung, mit welcher die Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und die Festsetzung der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse zusammenhängen, ist bereits in den grundsätzlichen, diesen Gesetzentwürfen beigegebenen Erläuterungen begründet.

I. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

Ad §. 1.

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

Durch den §. 1 dieses Gesetzes werden die Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, in allgemeine Wirksamkeit gesetzt.

Die Kronenwährung, sowie sie in dem benannten Gesetze festgestellt ist, tritt als die ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der österreichischen Währung, welche daher als Landeswährung zugleich außer Kraft gesetzt werden muss.

Indem die Kronenwährung zur Landeswährung, und zwar zur ausschließlichen Landeswährung erklärt wird, spricht der §. 1 das Princip aus, aus welchem sich die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnittes bereits mit einer gewissen Nothwendigkeit ergeben.

Die Wertberechnung der österreichischen Währung in der Kronenwährung ist nach dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, eine so einfache, dass der allgemeine Übergang von der österreichischen Währung zu der Kronenwährung keine Schwierigkeiten bietet. Dieser Übergang wird noch dadurch erleichtert, dass schon die österreichische Währung an deren Stelle die Kronenwährung tritt, die ausschließliche Landeswährung war.

Ad §. 2.

Staats- und öffentliche Verrechnung in der Kronenwährung.

Eine Consequenz der Einführung der Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung ist, dass die Staats- und jede andere öffentliche Verrechnung in dieser Landeswährung stattzufinden hat. Dies erfordert, dass die Voranschläge, welche die Grundlage der Verrechnung bilden, in der Kronenwährung aufgestellt und der Staatshaushalt, sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung geführt und rechnungsmäßig abgeschlossen werden. Im Zusammenhange damit ist die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in der Kronenwährung zu führen.

Eine volle Einheitlichkeit der Staatsgebarung und Verrechnung ist nur dann möglich, wenn auch solche Einnahmen und Ausgaben, welche infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in einer bestimmten Münzsorte oder Währung effectiv gebüren, ohne Änderung ihres materiellen Inhaltes, beziehungsweise unter Aufrechterhaltung der bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse in der neuen Währung ihre rechnungsmäßige Feststellung und Abrechnung finden. Die Grundsätze, nach welchen hiebei vorzugehen ist, sind wesentlich solche der öffentlichen Rechnungskunde und können keinen Gegenstand der Gesetzgebung bilden. Die richtige Handhabung dieser Grundsätze unterliegt übrigens der verfassungsmäßigen Controle bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse.

Durch §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, waren dagegen die Staatseinnahmen und Ausgaben, soweit dieselben in einer bestimmten Münzsorte gebüren, nicht in die Feststellung in der österreichischen Währung einbezogen worden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Ausnahmsbestimmung des §. 2 für die nothwendige

rechnungsmäßige Einheitlichkeit des Staatshaushaltes und der Staatsgebarung nicht förderlich war.

Nachdem durch Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, die Entrichtung der im Zolltarife angegebenen Zollsätze in Goldmünze vorgeschrieben worden war, wurde die Verrechnung der Zollzahlungen, das ist der Zolleinnahmen aus der Entrichtung der Ein- und Ausgangszölle, sowie der in Gold zu entrichtenden Zollnebengebüren (Wag-, Siegel- und Zettelgeld) und der Zollausgaben, bestehend aus den Rückstellungen von Zollgefällssicherstellungen und der Leistung von Zollgefällsrestitutionen, in Gulden Gold geführt.

Im Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, sind diese Bestimmungen über die Entrichtung der Zollsätze in Goldmünze aufrecht erhalten. Demgemäß sind auch im Handels- und Zollvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1892, und ebenso in den Handels- und Zollverträgen mit anderen Staaten die Zollsätze ausdrücklich in Gulden Gold festgesetzt worden. An den bestehenden Vorschriften über die Zollberechnung und Zollzahlung kann sonach durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf nichts geändert werden. Wohl aber erfordert es die Einheitlichkeit der Staatshaushaltsführung, dass die Besonderheit der Verrechnung im Zollgefälle aufzuhören hat. Künftig werden daher die Journalführung, Präliminirung und die Schlussabrechnung in der Landeswährung vorgenommen, die Register aber von den Zollämtern in der bisherigen Weise geführt werden.

Noch ist zu bemerken, dass durch die allgemeine Cassevorschrift vom 3. Jänner 1893, Nr. 78/F. M. (Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Finanzministeriums Nr. 3), der Goldverrechnung des Staates, mit Ausnahme für die Zollcassen, der Münzfuß der Kronenwährung bereits zugrunde gelegt wurde, so dass die Schwierigkeiten, welche diesfalls der Übergang zu der Kronenwährung darbieten würde, im wesentlichen bereits überwunden sind.

Der vorgeschlagene §. 2 unterscheidet sich aber auch noch in der Richtung vom §. 2 des bezeichneten kaiserlichen Patentes, dass sich die in demselben ausgesprochene Norm nicht allein auf den Staatshaushalt und die Staatsverrechnung, sondern auch auf jeden anderen öffentlichen Haushalt und auf die gesammte Verrechnung der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter erstreckt. Darunter sind die Haushalte und die bezüglichen Cassen und Ämter der Königreiche und Länder, der Gemeinden, Bezirke, Kreise, Concurrenzverbände und aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Organisationen zu verstehen. Die Nothwendigkeit ihrer

Einbeziehung unter die Wirksamkeit dieser Norm ergibt sich eben aus ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter. Übrigens war derselbe Grundsatz auch im kaiserlichen Patente, jedoch im §. 3 zum Ausdruck gekommen, in welchem den Gemeinden, als damals allein anerkannten autonomen Organen die gleiche Pflicht auferlegt wurde.

Ad §. 3.

Führung der Bücher und Rechnungen von öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften u. dgl. in der Kronenwährung.

Die Einführung der Rechnung in der Kronenwährung als obligatorische außer bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und Ämtern auch bei den unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten, namentlich bei den Banken, Geld- und Creditinstituten, sowie bei den großen Verkehrsunternehmungen u. dgl. stellt sich aus mehrfachen Gründen als nöthig dar. Vor allem ist es ein allgemeines Bedürfnis der Bevölkerung, dass solche einen öffentlichen Charakter tragende Anstalten sich derselben Währung bedienen, welche von nun ab im gemeinen Verkehre die maßgebende sein muss. Ebenso würde die vom Staate zu übende Aufsicht über solche Anstalten dadurch wesentlich erschwert werden, wenn sich dieselben in ihren Büchern und Rechnungen nicht der Landeswährung bedienen würden. Die Geld- und Creditinstitute, Banken u. s. w. besitzen zudem im wirtschaftlichen Leben eine so bedeutende Macht, dass die allgemein erfolgreiche Durchführung der Münz- und Währungsreform wesentlich erschwert werden würde, wenn die neue Währung nicht sofort sowohl im äußeren, als auch im inneren Geschäftsleben derselben zur Anwendung gebracht werden würde.

Die textliche Fassung dieses Paragraphen ist eine so weite, dass auch die nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, errichteten Vereine, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter die besprochenen Bestimmungen fallen.

Ad §. 4.

Durchführung der Bestimmungen der §§. 2 und 3.

Die nach der bestehenden Organisation berufenen Behörden haben für die Durchführung der vorausgehenden Bestimmungen im Sinne der Gesetze zu sorgen. Zu diesem Ende werden bestehende Statuten von Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten einer Änderung bedürfen. Durch den zweiten Absatz des §. 4 wird die hiezu nöthige gesetzliche Ermächtigung ertheilt.

Hiebei wird die Regierung vor die Aufgabe gestellt sein, ebenso den nach diesem Gesetzentwurfe maßgebenden münz- und währungspolitischen Grundsätzen, als auch den thatsächlich vorhandenen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Eine besondere Rücksichtnahme wird daher bei solchen Anstalten

und Unternehmungen einzutreten haben, welche ihre Thätigkeit auf das Ausland erstrecken, soweit dies die Vereinfachung und Zweckmäßigkeit des dortigen Geschäftsbetriebes nachweisbar erfordern.

Ad §. 5.

Währungs-Permutationsparagraph.

Durch die generelle Bestimmung dieses Paragraphen soll der Nothwendigkeit vorgebeugt werden, lediglich aus Anlass der geänderten Bezeichnung der Währungseinheit zahlreiche specielle gesetzliche oder administrative Anordnungen zu treffen.

Im zweiten Absatze dieses Paragraphen wird Analoges für die noch aus der Zeit vor der Einführung der österreichischen Währung herrührenden Gesetze und Verordnungen angeordnet.

Ad §. 6.

Allgemein amtlicher Gebrauch der Kronenwährung

Gleichwie die Bestimmungen des §. 2 dieses Entwurfes ergeben sich auch die Bestimmungen dieses Paragraphen mit einer gewissen zwingenden Consequenz aus der Einführung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung. Die besondere Anordnung des allgemein amtlichen Gebrauches der Kronenwährung ist aber deshalb nöthig, um die Verpflichtung auszusprechen, dass schon mit dem Augenblicke der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung dieser amtliche Gebrauch ein allgemeiner sein muss. Auch würde die Regierung ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht in der Lage sein, in dem gesammten Gebiete der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung den sofortigen allgemeinen amtlichen Gebrauch der Kronenwährung zum Vollzuge zu bringen.

Im §. 6 wird zu den im §. 2 getroffenen Bestimmungen noch angeordnet, dass die Kronenwährung auch in allen den Fällen anzuwenden ist, welche nicht rein finanzieller Natur sind.

Von dieser Anordnung sind im zweiten Absatze zwei Kategorien von Fällen ausgenommen. Die eine derselben ergibt sich aus der im dritten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzentwurfes enthaltenen Rechtsordnung. Es soll aber auch die Möglichkeit offen gelassen werden, sich in Zukunft anders als in der Landeswährung auszudrücken, wenn dies von der Regierung speciell als zulässig und zweckmäßig anerkannt wird. Hiebei ist zum Beispiel an im Auslande auszuführende Creditoperationen, Preisausschreibungen u. dgl. zu denken.

Ad §. 7.

Gebrauch der Kronenwährung bei Gerichten, erkennenden Behörden und in öffentlichen Urkunden.

Die Begründung der Bestimmungen dieses Paragraphen ist im ganzen und großen jener des vorausgehenden Paragraphen analog.

Es handelt sich vor allem um die genaue gesetzliche Normirung des Tages, von welchem an der Gebrauch der Kronenwährung bei den Gerichten, bei sonstigen Erkenntnisse schöpfenden Behörden und bei öffentlichen Beurkundungen einzutreten hat. Diese Normirung muss umso eher im Wege der Gesetzgebung erfolgen, als die Rechtsprechungen und die öffentliche Beurkundung nicht allein durch Beamte des Staates erfolgen.

Es ist nothwendig, dem Umstande Rechnung zu tragen, dass vom 1. Jänner 1899 an alle Zahlungen, für welche nicht kraft des gegenwärtigen Gesetzentwurfes besondere Bestimmungen getroffen sind, nur mehr in der Kronenwährung geleistet werden können, da von diesem Zeitpunkte an die österreichische Währung außer Kraft tritt. Soweit nach diesem Tage Münzen österreichischer Währung noch bei Zahlungen verwendet werden können, besitzen sie diese Zahlkraft nicht als Münzen der österreichischen Währung, sondern in Stellvertretung der Münzen der Kronenwährung und kraft des gegenwärtigen Gesetzes. Die Aufgabe der Gerichte und der Zweck der öffentlichen Beurkundung ist nun, effective, und zwar großentheils unmittelbar exequirbare Geldbeträge zu benennen, woraus eben die Nothwendigkeit folgt, die Geldbeträge so zu benennen, wie sie thatsächlich geleistet werden können und müssen.

Durch diese gesetzlichen Anordnungen dürfen aber rechtlich begründete Verhältnisse in ihrem Bestande nicht verändert werden.

Um dies hintanzuhalten und eine irrige Anwendung des Gesetzes auszuschließen, wird hiezu in erster Linie angeordnet, dass im Tenor der Urkunde, beziehungsweise des Erkenntnisses die fraglichen Beträge zugleich in der Münzsorte, beziehungsweise Währung benannt werden müssen, welche der ursprünglichen Angabe, beziehungsweise der Verbindlichkeit ursprünglich entsprechen.

Ferner wird diese officiose Permutation auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen ein bestimmtes Verhältnis der in Frage stehenden Münzsorte, beziehungsweise Währung zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist, wie dies hinsichtlich unserer früheren Münzsorten beziehungsweise Währungen zumeist der Fall ist.

Trifft hingegen diese Voraussetzung nicht zu oder handelt es sich um Beträge, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zahlbar sind, so haben nach dem zweiten Absatze die im ersten Absatze enthaltenen Bestimmungen überhaupt keine Anwendung zu finden.

Es entspricht den Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens, dass die dem Gerichte auferlegte officiose Verpflichtung sich auch auf gerichtliche Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen erstreckt, welche über ein vor dem 1. Jänner 1899 angebrachtes Klagebegehren

oder Gesuch erfließen. Aus diesem Grunde wird von der gegentheiligen Bestimmung des §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, nach welcher bezüglich der Erkenntnisse der Tag der Anbringung des Klagebegehrens oder Gesuches entscheidend ist, in dem gegenwärtigen Entwurfe abgegangen.

Das deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 1873 enthält im §. 4 des Artikels 14 Bestimmungen, welche mit den dargelegten Grundsätzen übereinstimmen.

II. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres.

Ad §. 8.

Die Münzen der Kronenwährung als allgemeines Zahlungsmittel.

Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres ergibt sich aus den im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und beziehungsweise aus den im Gesetze vom selben Tage, R. G. Bl. Nr. 127, enthaltenen Bestimmungen, welche nicht geändert werden. Diese Ordnung ist eine ziemlich einfache. Eine weitere Vereinfachung derselben ergibt sich aber daraus, dass seitdem alle früher im Umlaufe gewesenen Courant-Silbermünzen, mit Ausnahme der Ein-Guldenstücke österreichischer Währung, außer Verkehr gesetzt worden sind.

Die nach den §§. 11 und 12 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, im Verkehre belassenen Conventions-Silbermünzen sind noch vor dem Inkrafttreten der oben genannten Gesetze mit Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 124, einberufen und außer gesetzlichen Umlauf gesetzt werden. Der Einlösungstermin lief mit 31. December 1892 ab.

Die Zwei-Gulden- und Einviertel-Guldenstücke österreichischer Währung sind durch das Gesetz vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 42, mit 1. Juni 1893 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt worden. Der Einlösungstermin lief mit dem 31. Juli 1893 ab.

Die Vereinsthaler österreichischen Gepräges sind, auf Grund der durch das Gesetz vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 39, ertheilten Ermächtigung, mit Finanzministerial-Verordnung vom 12. April 1893, R. G. Bl. Nr. 53, mit 1. Juni 1893 außer Curs gesetzt worden. Der Einlösungstermin lief mit dem 30. Juni 1893 ab.

Hiedurch haben nach den §§. 15 und 16 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 auch die Vereinsthaler ausländischer Prägung ihren gesetzlichen Curs im Inlande verloren.

Die Einziehung der im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bezeichneten

Silber- und Kupferscheidemünzen der österreichischen Währung ist bereits verfügt.

Die Silberscheidemünzen zu 20 kr. und die Kupferscheidemünzen zu 4 kr. österreichischer Währung sind durch Verordnung vom 23. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 125, mit 31. December 1894 außer Verkehr gesetzt worden. Der Einlösungstermin dieser Münzen lief mit dem 31. December 1895 ab.

Die Silberscheidemünzen zu 10 kr. und zu 5 kr. österreichischer Währung sind durch Verordnung vom 18. December 1895, R. G. Bl. Nr. 192, mit 31. December 1896 außer Verkehr gesetzt worden. Der Einlösungstermin derselben läuft mit 31. December 1898 ab.

Die Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung sind durch Verordnung vom 9. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 135, mit 1. Juli 1898 außer Verkehr gesetzt. Der Einlösungstermin derselben läuft mit 31. December 1899 ab.

Die Münzen der Kronenwährung, welche schon nach Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, nach Wahl des Schuldners an Stelle der Münzen der österreichischen Währung bei allen Zahlungen verwendet werden können, werden nunmehr gleichzeitig mit der Einführung der Kronenwährung unmittelbar als allgemeines Zahlungsmittel erklärt. An ihrer Stelle werden künftig nur noch die Einguldenstücke österreichischer Währung bei allen Zahlungen anzunehmen sein (§. 9).

Die Zahlkraft der einzelnen Münzen der Kronenwährung ist eine verschiedene. Dieselbe ist bereits durch die Artikel VII und XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, geordnet.

Ad §. 9.

Zahlungen in Ein-Guldenstücken österreichischer Währung.

Die Verwendung der Ein-Guldenstücke österreichischer Währung an der Stelle der Münzen der Kronenwährung ist eine unbeschränkte. Die Ein-Guldenstücke werden daher bei allen Zahlungen verwendet werden können, auch wenn dieselben in klingender Münze zu leisten sind (§. 15, Absatz 3).

Ad §. 11.

Ducaten, Acht- und Vier-Goldguldenstücke und Levantiner-Thaler.

Die Ducaten, welche nach Artikel IX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und die sogenannten Levantiner-Thaler, welche nach Artikel XXII desselben Gesetzes auch weiterhin ausgeprägt werden, sind durch das Gesetz ausdrücklich als Handelsmünzen erklärt. Aus dieser gesetzlichen Beschränkung ihrer monetären Eigenschaft folgt, dass ihnen eine gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zukommen kann. Bezüglich der Levantiner-Thaler ist dieses im Artikel XIV des mit den Ländern der ungarischen Krone geschlossenen Münz- und Währungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

Die Ausprägung der Acht- und Vier-Goldguldenstücke ist zufolge Artikel IX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, eingestellt. Die Annahme der ausgegebenen Goldguldenstücke bleibt im Privatverkehr wie bisher dem freien Übereinkommen überlassen.

Ad §. 12.

Verbot ausländischer Münzen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Münz- und Geldwesen erfordert, dass die Verwendung ausländischer Münzen und Zahlungsmittel zu Zahlungen verboten wird, wenn sich dieselbe als störend erweist. Insbesondere ist bei der Einführung der Goldwährung die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf den Verkehr in ausländischen Münzen aus währungspolitischen Gründen streng zu handhaben, umsomehr, da durch das Gesetz, mit welchem die Kronenwährung festgestellt wurde, die Einhaltung einer strengen Ordnung in Bezug auf den Umlauf der heimischen Münzen (insbesondere durch Artikel VII) angeordnet worden ist. Es wird daher die Verwendung solcher Münzen zu Zahlungen zu verbieten sein, deren Ausprägung entweder eine unregelmäßige oder mangelhafte ist, oder welche erst nach ihrer Ausgabe infolge eingetretener Mängel eine empfindliche Einbuße an ihrem Werte erlitten haben und durch ihr häufiges Vorkommen im inländischen Zahlungsverkehre, wertvollere inländische Münzen zu verdrängen oder sonstigen Nachtheil im heimischen Zahlungsverkehre herbeizuführen geeignet sind; ferner wird auch die Verwendung solcher ausländischer Münzen zu Zahlungen zu verbieten sein, welche, wenn auch vollwertig, durch ihr Wertverhältnis gegenüber den inländischen Münzen oder durch Verdrängung der letzteren aus dem inländischen Verkehre (was insbesondere durch Verdrängung von Goldmünzen durch Silbermünzen der Fall sein könnte) Schaden zu bringen geeignet sind. Insbesondere kann es sich aber auch aus verschiedenen Gründen als nothwendig darstellen, die Verwendung ausländischer fiduciärer Münzen und fiduciärer Zahlmittel zu Zahlungen im Interesse des Inlandes zu verbieten.

Eine solche Untersagung hat die Bedeutung, dass die betreffenden Münzen oder Zahlungsmittel bei Zahlungen im Sinne des §. 1412 a. b. G. B. nicht verwendet werden dürfen. Selbst die freiwillige Annahme solcher verbotenen Münzen als Äquivalent für eine Forderung des Empfängers würde sonach niemals als Zahlung im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet werden und wirken können. In solchen Münzen oder Zahlungsmitteln abgeschlossene Rechtsgeschäfte würden zwar nicht kraft des Gesetzes null und nichtig, aber die betreffende Verbindlichkeit auf die Landeswährung zurückzuführen sein.

Dagegen liegt es aus juristischen und praktischen Erwägungen nicht in der Absicht des Gesetzes, diese

Münzen oder Zahlungsmittel in dem Sinne als verkehrsunfähig zu erklären, dass jeder Erwerb oder jede Veräußerung derselben ungiltig wäre, wie denn auch der Besitz derselben durch ein derartiges Verbot nicht betroffen wird. Das Verbot muss sich auch darauf erstrecken, solche Münzen oder Zahlungsmittel im Sinne des §. 1414 a. b. G. B., über Einverständnis des Gläubigers und Schuldners an Zahlungsstatt zu geben oder zu nehmen, weil sonst die Umgehung des Verbotes ermöglicht sein würde.

Die Erlassung solcher Verbote ist aus praktischen Gründen der Executive, und zwar dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und mit dem Eisenbahnminister, zu übertragen, welche dadurch in der Lage sind, solchen Störungen unseres Geldverkehres sofort wirksam zu begegnen.

Es liegt in der Natur des internationalen Verkehres, dass solche Untersagungen allgemein oder nur für bestimmte Gebietstheile nothwendig, ja sogar nur unter einer örtlichen Beschränkung ihrer Wirkung zweckmäßig sein können. Dies gilt namentlich in Bezug auf den Grenzverkehr.

Da solche Untersagungen im Verordnungswege zu treffen sind, liegt es in der Aufgabe des Gesetzes berechtigte Interessen zu schützen. Deshalb ist sowohl eine genügende Publicität des Verbotes, als auch die Bestimmung einer ausreichenden Frist, nach welcher ein solches gesetzlich angeordnetes Verbot erst in Wirksamkeit zu treten hat, nöthig. Die Frist von vier Wochen ist den entwickelten Verkehrsverhältnissen entsprechend.

Ein solches Verbot kann sich indes nur dann als wirksam erweisen, wenn dessen Übertretung mit einer Strafe bedroht wird. Die Strafandrohung wird auf die Fälle der gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Übertretung beschränkt, um den Verkehr nicht unnöthig zu behelligen, da erst die so qualificirte Übertretung geeignet ist, jene Gefährdung des Geldverkehres herbeizuführen, welcher durch die Untersagung entgegengetreten werden soll. Die Zuweisung der Strafamtshandlung an die Strafgerichte entspricht der Einrichtung unserer verfassungsmäßigen Competenzen. Das Ausmaß der Strafe ist ein billiges und voraussichtlich für den zu erreichenden Zweck ausreichendes.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass in analoger Weise der Bundesrath durch den Artikel 13, 1, des deutschen Münzgesetzes befugt ist, „den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen".

Der Bundesrath hat von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht. So wurde der Umlauf österreichischer und ungarischer Ein- und Zweiguldenstücke im Jahre 1874 untersagt. Laut Bekanntmachung vom 16. April 1888 dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Die durch §. 22 des Patentes vom 27. April 1858 ertheilte Ermächtigung zur Bestimmung des Curswertes für umlaufende ausländische Gold- und Silbermünzen ist in den gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Solche Bestimmungen können nicht zur allgemeinen Durchführung gebracht werden und würden daher nur den freien Verkehr ohne hinreichenden Grund behelligen. Übrigens liegt der Grund, welcher damals diese Bestimmung veranlasste, derzeit nicht vor; damals hatten sich noch ausländische Münzen im heimischen gesetzlichen Zahlungsverkehre befunden. Von dieser Ermächtigung ist übrigens, soweit es den Privatverkehr betrifft, vom Finanzminister auch niemals Gebrauch gemacht worden.

Ad §. 13.

Zahlungen bei Staats- und öffentlichen Cassen.

Durch §. 8 dieses Gesetzentwurfes ist bestimmt, dass die Münzen der Kronenwährung bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen sind. Während es aber im Privatverkehre zulässig ist, dass der die Zahlung Leistende und der die Zahlung Empfangende übereinkommen, eine solche in Landeswährung zu entrichtende Zahlung auch in anderen Zahlungsmitteln zu leisten und beziehungsweise anzunehmen, insoferne dem nicht ein Verbot im Sinne des vorausgehenden Paragraphen entgegensteht, erfordert es nicht allein die Handhabung der sicheren Ordnung des Cassendienstes, sondern der höhere münz- und währungspolitische Standpunkt, dass bei den Staats- und öffentlichen Cassen solche Zahlungen nur in den ausdrücklich bestimmten gesetzlichen Zahlungsmitteln angenommen und von ihnen in solchen Zahlungsmitteln geleistet werden dürfen. Insoweit es jedoch dieser wichtige münzpolitische Gesichtspunkt gestattet, kann es nützlich und in gewissen Fällen nothwendig sein, auch andere als die bestimmten gesetzlichen Zahlungsmittel zur Leistung von Zahlungen, welche in Landeswährung gebüren, bei allen oder doch bei bestimmten Staats- und öffentlichen Cassen zuzulassen. Hiebei muss naturgemäß der Zahlungswert dieser Münzen oder Zahlungsmittel normativ festgesetzt werden. Auch der zweite Absatz des §. 22 des Patentes vom 27. April 1858 hatte dieser Nothwendigkeit Rechnung getragen, und es war auf Grund der durch diesen Paragraphen ertheilten Ermächtigung auch bisher diesen Bedürfnissen in weitreichendem Maße Rechnung getragen worden.

Indem in diesem Gesetzentwurfe ausdrücklich bestimmt wird, dass diese Zulassung sich nicht allein auf Münzen, sondern auch auf andere Zahlungsmittel erstrecken kann, wird dem heutigen fortgeschrittenen Verkehre Rechnung getragen und insbesondere auch die Möglichkeit geboten, Noten, Zahlungsanweisungen, Checks u. dgl. zur Leistung von Zahlungen an Staats- und öffentlichen Cassen allgemein

oder unter Beschränkung auf bestimmte Gebietstheile, beziehungsweise bestimmte Kategorien von Cassen und Ämtern zuzulassen.

Dass die Erklärung der Zulassung dem Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, vorbehalten wird, ist nothwendig, weil dem Finanzminister die Obsorge für die Erhaltung der Münzordnung obliegt.

Die durch den Gesetzentwurf geforderte Publicität einer solchen Maßregel ist sowohl im Interesse der Wirksamkeit derselben gelegen, als auch erforderlich, um es jedermann möglich zu machen, von derselben Gebrauch zu machen.

III. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

In diesem Abschnitte ist die Anwendung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung auf die Rechtsverhältnisse zu regeln.

Nach Absatz 9 des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B. (kais. Patent vom 1. Juni 1811, J. G. S. Nr. 946) sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach den diesfälligen besonderen Gesetzen und nur bei deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Damit bringt das Gesetz den allgemein anerkannten Grundsatz zur Geltung, dass die Ordnung des Geldwesens ein öffentliches Recht des Staates ist, welches als solches mit den Regeln des bürgerlichen Rechtes nicht unmittelbar zusammenhängt, von ihnen nicht abhängig ist. Die Ordnung des Geldwesens hat dadurch einen ebenso allgemeinen Charakter, wie die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens, auf welche beide daher auch im §. 905 des a. b. G. B. einheitlich verwiesen ist. Sie steht nach österreichischem Rechte über dem Willen der Parteien.

Bei Leistung von Geldzahlungen entscheidet nach §. 1420 in Verbindung mit §. 905 a. b. G. B. die auf dem Orte der Zahlung bestehende Ordnung des Geldwesens, gegenüber welcher Verabredungen der Parteien, soweit sie nicht von dieser Ordnung anerkannt sind, keine Wirkung haben. Nach der allgemeinen Ordnung sind daher alle Verbindlichkeiten, welche im Inlande zu leisten sind, in der Regel in der Landeswährung zahlbar. Dieser allgemeine Grundsatz soll von nun an für die Kronenwährung als Landeswährung gelten. Nach demselben ist daher jede Zahlung, unter den Folgen des §. 1419 a. b. G. B. in der neu einzuführenden Landeswährung anzunehmen, mag die Verbindlichkeit auch in irgend einer anderen Währung begründet worden sein. Eben durch diese allgemeine Regel ist die Nothwendigkeit gegeben, für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche nicht auf die neue Landeswährung lauten, aber in derselben zahlbar sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Vor allem sind Vorschriften nöthig über die Art und Weise, in welcher Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, welche auf die durch diesen Gesetzentwurf außer Kraft gesetzte österreichische Währung lauten. Hieran haben sich Vorschriften zu schließen, über die Leistung von Verbindlichkeiten, welche auf eine ältere inländische Währung als die österreichische Währung lauten, ferner Vorschriften über die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche in anderen Münzsorten oder ausländischen Währungen begründet wurden.

Diese allgemeine Regel schließt indes grundsätzlich nicht aus, dass gesetzlich, vertragsmäßig oder durch eine sonstige Privatwillenserklärung die Erfüllung einer Verbindlichkeit in einer bestimmten Münzsorte oder ausländischen Währung effectiv ausdrücklich bedungen wird.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält für Darleihen im §. 987 folgende Bestimmung: „Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muss die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden."

Der Zustand des österreichischen Geldwesens zur Zeit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hatte zur Folge, dass damals besondere Beschränkungen für den Abschluss und die Solution solcher Verbindlichkeiten bestanden.

Schon damals wurde zwischen Zahlungen in klingender Münze und Papiergeld unterschieden, wie denn auch im §. 986 a. b. G. B. auf den Unterschied des Falles hingewiesen wird, ob ein Darlehen in klingender Münze oder in Papiergeld abgeschlossen wurde und zurückzuzahlen sei. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch trifft aber selbst keine meritorische Bestimmung, sondern verweiset auf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften. Nach diesen war der Abschluss von Verträgen in klingender Münze nur für besondere Fälle (Auslandsverkehr) zulässig.

Diese den Parteienwillen beschränkenden Vorschriften fielen später weg.

Infolge der bekannten Ereignisse des Jahres 1848 ergab sich die Nothwendigkeit durch den Finanzministerialerlass vom 21. Mai 1848, J. G. S. Nr. 1152, Vorschriften über die Verwechslung der Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel zu erlassen. Die Nationalbank wurde durch diesen Erlass ermächtigt, eine Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten zu lassen. Bezüglich der Verwendung der Noten als Zahlungsmittel wurde festgesetzt, dass jedermann verhalten sein soll, die Noten der Bank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen. Gebürt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte, oder nach deren Werte zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten. Letztere Bestimmung bezieht sich aber, wie nochmals in dem Finanzministerialerlasse vom 22. Mai 1848,

J. G. S. Nr. 1153, hervorgehoben wurde, nur auf diejenigen Zahlungen, welche in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebüren. Für alle anderen Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerte ausgesprochene Grundsatz. Diese einstweiligen Verfügungen sind durch das kaiserliche Patent vom 2. Juni 1848, J. G. S. Nr. 1157, bestätigt worden.

Damit waren neuerdings dem Parteienwillen Schranken gesetzt und insbesondere auch die Anwendung des §. 987 a. b. G. B. nur in beschränkter und modificirter Weise gestattet. Zu Zahlungen in klingender Münze selbst war überhaupt niemand mehr verpflichtet. Eine Verabredung, durch welche für im Inlande zahlbare Verbindlichkeiten die Zahlung in Banknoten ausgeschlossen werden wollte, ist ex lege unwirksam.

In Beziehung auf Gelddarlehen wurde die mit dem kaiserlichen Patente vom 2. Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit zur Annahme der Noten der priv. österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen durch die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 21, einer Beschränkung unterzogen.

Darnach sind Darleihen, welche nach der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen, ohne dass der Schuldner die bemerkte Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme der Banknoten für sich geltend machen kann; wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses, bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848 zu verbleiben hat.

Damit war für künftige Fälle der §. 987 a. b. G. B. wieder in volle Kraft gesetzt, und auch in klingender Münze konnten Darlehen neuerdings mit der vollen Verbindlichkeit für den Schuldner zur Zahlung in klingender Münze abgeschlossen werden.

Durch die §§. 9 und 10 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, ist die weitere Wirksamkeit des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 auch nach der Einführung der österreichischen Währung ausdrücklich ausgesprochen worden.

Außerdem war es nothwendig, in diesem Patente für den Übergang einzelne Bestimmungen in Betreff von Verbindlichkeiten, welche auf bestimmte Münzsorten lauteten, zu treffen.

In Bezug auf die im §. 7 ausgesprochene Außercurssetzung der bisher gesetzlichen Umlauf genießenden Goldmünzen sind die Anordnungen des §. 8 getroffen während bezüglich der Verbindlichkeiten, welche auf Silbermünzsorten lauteten, der §. 9 die der Änderung der Währung entsprechenden Anordnungen traf.

Das im §. 21 des Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, nur für öffentliche Anstalten aufgestellte Verbot, die Leistung von Zahlungen nach ihrer Wahl in Silber oder in Gold nach einem im voraus bestimmten Wertverhältnisse zu bedingen, ist bereits durch das Gesetz vom 22. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, außer Kraft gesetzt worden.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858, R. G. Bl. Nr. 131, wurden die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 2. Juni 1848 nur insoferne abgeändert, dass die Bank verpflichtet wurde, ihre auf österreichische Währung lautenden Banknoten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcassa in Wien jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen einzulösen, eine Verpflichtung, welcher die Bank durch den Finanzministerialerlass vom 28. April 1859, R. G. Bl. Nr. 69, wieder enthoben wurde. Die Specialbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 erlitten durch die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858 überhaupt keine Abänderung. Eine solche ist auch durch die spätere Bankgesetzgebung nicht erfolgt. So enthält denn auch Artikel 86 der gegenwärtig in Kraft stehenden Statuten einen ausdrücklichen Vorbehalt für Zahlungen, welche infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind.

Bei der Übernahme der Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. österreichischer Währung auf den Staatsschatz und deren Erklärung als Staatsnoten durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 51, sowie bei der durch das Gesetz vom 25. August 1866, R. G. Bl. Nr. 101, angeordneten Ausgabe förmlicher Staatsnoten wurde diesen Geldzeichen der Zwangscurs nur unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 und in dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 enthaltenen Bestimmungen verliehen.

Endlich ist im Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, die Unterscheidung von Zahlungen in klingender Münze österreichischer Währung ausdrücklich anerkannt.

In Betreff von Wechselverbindlichkeiten enthält der Artikel 37 W. O. eine Specialbestimmung. Das Handelsgesetzbuch ordnet in analoger Weise für Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften im Artikel 336 an, wann der Vertrag in der betreffenden Landeswährung (§. 905 a. b. G. B.) und wann in der im Vertrage bestimmten Münzsorte zu erfüllen ist. Die Zahlung muss aber in der im Vertrage benannten Münzsorte dann jedenfalls geleistet werden, wenn durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in dieser Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

In Bezug auf diesen Rechtszustand und die in Gemäßheit desselben zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse hat die Anwendung der Kronenwährung als Landeswährung gesetzlich geregelt zu werden.

Nach der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung begründete Verbindlichkeiten.

Ad §. 14.

In diesem Paragraphen wird der aus den §§. 905 und 1420 a. b. G. B. und dem Artikel 336 H. G. B. sich ergebenden gesetzlichen Auslegungsregel anlässlich der Einführung der neuen Landeswährung besonders Ausdruck gegeben.

Es ist vorauszusetzen, dass sich von dem 1. Jänner 1899 an bei Rechtsgeschäften allgemein der neuen Landeswährung bedient werden wird. Im Falle in einem von diesem Tage an begründeten Rechtsgeschäfte keine bestimmte Währung benannt wird, ist demnach anzunehmen, dass sich der Landeswährung bedient werden wollte und das Rechtsgeschäft als in der Kronenwährung begründet zu betrachten. Diese Auslegung hat aber nur dann platzzugreifen, wenn nicht eine andere Absicht nachgewiesen werden kann. Diese Nachweisung ist nach den Vorschriften der Processordnung (also eventuell auch durch einen Indicienbeweis) zu liefern.

Im §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, ist analog eine Präsumtion für die während der Geltung der österreichischen Währung als Landeswährung begründeten Rechtsgeschäfte ausgesprochen.

Verbindlichkeiten in österreichischer Währung.

Ad §. 15.

Da die österreichische Währung als Landeswährung außer Kraft und an deren Stelle die Kronenwährung tritt, haben die bisher in österreichischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen nunmehr in der Kronenwährung erfüllt zu werden, und zwar nach dem durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bereits festgesetzten Wertverhältnisse der Münzen der beiden Währungen untereinander. Dieses Wertverhältnis ist nach dem gesetzlichen Nennwerte festgesetzt.

Das betrifft aber nicht allein die Verbindlichkeiten, welche ursprünglich auf die österreichische Währung lauteten, sondern auch alle Verbindlichkeiten, welche nach ihrer rechtlichen Beschaffenheit und nach den Gesetzen bis zum 1. Jänner 1899 in der österreichischen Währung zu erfüllen waren.

Einer besonderen Anordnung bedarf die Berechnung von vor dem 1. November 1858 begründeten Verbindlichkeiten in die Kronenwährung, soferne dieselben sich auf eine Währung beziehen, deren Verhältnis zur österreichischen Währung bereits gesetzlich festgestellt ist.

Diese Berechnung wird wesentlich erleichtert, wenn vorerst auf Grund der bestehenden Gesetze die Umrechnung in die österreichische Währung vorgenommen wird, da sich dann nach dem obigen Maßstabe das in der Kronenwährung zu Leistende einfach ergibt. Die Continuität in der Behandlung solcher rechtlicher Verhältnisse ist damit unmittelbar gewahrt und es entfällt zugleich die Nothwendigkeit, neue Reductionstabellen aufzustellen. Die mit Finanzministerialerlass vom 21. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reductionstabellen werden daher auch weiterhin bei solchen Umrechnungen zu benützen sein.

Bekanntlich sind über die Anwendung des § .5, des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, Controversen entstanden, welche durch den in das Judicatenbuch unter Nr. 123 eingetragenen Plenissimar-Beschluss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 10. März 1891 für die Judicatur ihre Lösung gefunden haben.

Es entspricht der gesetzlichen Sachlage, dass im Gesetzestexte neben dem bezeichneten Patente auch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, berufen wird, durch welche das Wiener Währungs-Papiergeld außer Umlauf gesetzt wurde und aus diesem Anlasse bestimmt worden ist, nach welchem Maßstabe Verpflichtungen, welche nach den Gesetzen in Wiener Währungs-Papiergeld zu leisten sind, in Conventionsmünze, beziehungsweise in österreichischer Währung zu leisten sind.

Aus der den Erläuterungen ad §. 14 vorausgehenden Darstellung ergibt sich, dass nach den bestehenden Gesetzen gewisse Verbindlichkeiten in klingender Münze der Conventionsmünze und der österreichischen Währung abgeschlossen werden können, welche in klingender Münze erfüllt werden müssen. Durch die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung soll der rechtliche Charakter solcher unter dem Bestande der österreichischen Währung in klingender Münze zu erfüllender Verbindlichkeiten nicht alterirt werden. Dieselben sind daher auch künftig in klingender Münze der neuen Währung zu berichtigen.

Dass auch Ein-Guldenstücke bis auf weiteres bei Erfüllung solcher Verbindlichkeiten verwendet werden können, ergibt sich aus der Bestimmung des §. 9 dieses Gesetzentwurfes und aus dem diesen Münzen durch Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl Nr. 126, gewahrten Charakter von Courantmünzen. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nach §. 8 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes und nach Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, auch die Theilmünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben gesetzlich eingeräumten Zahlkraft, auch zu Zahlungen in klingender Münze verwendet werden können.

Dabei sind noch besonders solche Zahlungsverbindlichkeiten zu berücksichtigen, welche auf eine bestimmte Münzsorte österreichischer Währung lauten. Solche Zahlungsverbindlichkeiten konnten nach §. 14 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 insbesondere auf Vereinsmünze lautend eingegangen werden. Solche Verbindlichkeiten müssen als den auf klingende Münze österreichischer Währung lautenden gleichartig angesehen werden.

Die weittragende Bedeutung, welche den aus Anlass der Einführung der Kronenwährung aufzustellenden Rechtssätzen zukommt, veranlasste die Regierung, über den vorbereiteten Gesetzentwurf Gutachten

der Universitätsprofessoren Hofrathes Dr. S. Grünhut, Hofrathes Dr. Leopold Pfaff und Dr. Josef Freiherrn v. Schey einzuholen. Die von den genannten Professoren erstatteten Gutachten sind bei der Schlussredaction eingehend berücksichtigt worden.

Aus dem Gutachten des Hofrathes Professor Dr. Leopold Pfaff ist folgende Stelle hervorzuheben, welche sich speciell mit dem dritten Absatze des §. 15 beschäftigt:

„Der Ausdruck „klingende Münze" bezeichnet, seiner Etymologie entsprechend, in unserem Gesetze alles Hartgeld, sowohl Gold- als Silbermünzen. So in den §§. 985, 986 a. b. G. B. in Verbindung mit §. 988 ebda. verb.: „zum Beispiel von 1000 Stücken kaiserlicher Ducaten oder 3000 Zwanzigkreuzerstücken"; ebenso im Finanzpatent vom 20. Februar 1811, §. 10, wo gestattet wird, dass bei Verträgen, wodurch ein Darlehen oder eine Ware aus dem Auslande bezogen oder eine Ware dahin gesendet wird, die Zahlung in klingender Münze wirksam bedungen werde, denn dieses Ausland konnte ja ein Goldwährungs-, ein Silberwährungs- oder ein Doppelwährungsland sein. Auch im §. 17 desselben Patentes hat „klingende Münze" die gleiche Bedeutung. Ganz klar ist auch das Hofdecret vom 13. November 1811, Nr. 962 J. G. S.: „Fünftens: Die Verpflichtung auf Gold- und Silbermünzen ist, sobald sie nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautet, nach der Vorschrift des §. 15 des" (Finanz-) „Patentes vom 20. Februar d. J. der Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten"; in diesem §. 15 ist aber bestimmt: Wenn nach dem Jahre 1799 Zahlung in klingender Münze bedungen wurde, so müsse der ganze Betrag in Wiener Courant, oder der fünffache Betrag in Bankozetteln geleistet werden; war aber Zahlung zum Beispiele in Zwanzigern oder Ducaten bedungen, dann müssen sie gemäß der Beredung erfüllt werden.

Ebenso deutlich spricht das Hofdecret vom 28. December 1811, Nr. 967, über die Frage, wie die Entschädigung zu leisten sei im Falle eines „an klingender Münze verübten Verbrechens", indem auch hier „Ducaten, Kronen oder Zwanziger", also Gold- und Silbermünzen nebeneinander genannt werden.

Ferner das Hofdecret vom 16. Mai 1812, Nr. 991: Ältere richterliche Urtheile, womit eine „Zahlung in klingender Münze oder Conventionsmünze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen" worden, sind nach den Vorschriften des Finanzpatentes und den Erläuterungen vom 13. November 1811, Nr. 962, zu behandeln. Und im Hofdecret vom 18. Februar 1817, Nr. 1322, heißt es: „. . . . wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte, nur im allgemeinen auf Conventionsmünze oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünzen lauten, in den gesetzlich umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllt werden müssen". Endlich bestimmt die noch in Geltung

stehende kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21, „dass die Darlehen, welche . . . in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen sind . . .“, und auch im Artikel 86 der Bankstatuten umfasst der Terminus „klingende Münze“ das Silber- wie das Goldgeld.

Auch unsere Schriftsteller sagen ganz unbefangen, z. B. Coupons von Silber- und Goldrente werden nur „in klingender Münze“ eingelöst.

Diese Allegate ergeben nicht nur, dass im Sprachgebrauch der letzten acht Jahrzehnte unter klingender Münze Gold- und Silbermünze (und zwar in der Regel österreichische) verstanden wurde, sondern auch, dass dieser Sprachgebrauch weder zu Irrthümern, noch zur Erhebung unbegründeter Ansprüche geführt hat. Mir ist kein Fall erinnerlich, wo ein Gläubiger, dem nach dem wahren Sinn seines Forderungsrechtes Zahlung in Silber gebürte, wegen des im Vertrage vorkommenden Terminus „klingende Münze“ den Anspruch auf Goldzahlung erhoben hätte. Dieser Sprachgebrauch war somit den Interessen des Schuldners bisher nicht gefährlich. Das ist auch durchaus motivirt. Da das Gold bei uns nicht zu Währungsmünzen ausgeprägt wurde, so verstand es sich für jeden Richter von selbst, dass er auf Goldzahlung nur erkennen konnte, wenn dies besonders gerechtfertigt wurde. So gewiss Buchstabeninterpretation das angeführte Hofdecret von 1817 dahin hätte deuten können, es wolle dem Richter volle Freiheit geben, auf Gold oder Silber zu erkennen, sein Ausspruch hat gleichwohl keinen Richter bestimmt, auf Rückzahlung in Gold zu erkennen, wo die Zuzählung in Silber stattgefunden hatte.

Wohl aber darf gefragt werden, ob auch nach dem Übergang zur Goldwährung die Gesetzessprache den Ausdruck „klingende Münze“ beibehalten solle und ob er auch unter so ganz veränderten Verhältnissen den Ruhm seiner alten Ungefährlichkeit verdienen werde. Ich möchte die Frage nicht ohne weiteres für alle Zukunft bejahen, wohl aber für eine Zukunft, deren Dauer wenigstens ich noch gar nicht absehen kann. So lange ein Rechtssatz von dem Inhalt des §. 9 dieses Entwurfes in Geltung steht, das heißt so lange an Stelle der Münzen der Kronenwährung die Guldenstücke österreichischer Währung nach dem Verhältnis von 2 : 1 geleistet werden können, wird es, wofern das Gegentheil nicht insbesondere bestimmt ist, immer in der Hand des Schuldners liegen, unter den als „klingende Münze“ im Sinne des Gesetzes erscheinenden Zahlungsmitteln selbst die Wahl zu treffen. (§. 906 a. b. G. B.)

Dagegen wird die Verpflichtung zur Leistung „klingender Münze“ bei größeren Beträgen eine Ver-

pflichtung zur Zahlung in Gold bedeuten, wenn einmal die Silbergulden eingezogen sein werden unter Aufrechthaltung des Satzes, dass im Privatverkehr niemand verhalten werden kann, mehr als 50 Silberkronen in Zahlung zu nehmen. Wenn man aber bedenkt, wie geraume Zeit seit Einführung der Markwährung in Deutschland verstrichen ist, und wie massenhaft trotzdem neben den Goldmünzen die alten Thaler circuliren, ja dass derzeit ihre Einziehung noch gar nicht in Aussicht genommen ist, so wird die erwähnte Gefahr auch in Österreich nicht als eine eminente bezeichnet werden dürfen.

Dazu kommt noch, dass es der Gesetzgebung, wenn sie die Einziehung der Silbergulden verfügen wird, ohne Frage frei steht, wofern auch dann noch zu besorgen wäre, dass die gerechten Interessen des Schuldners unter der Nöthigung zur Goldzahlung leiden, durch entsprechende Vorsorge der Gefahr die Spitze abzubrechen."

Ad §. 16.

Nach der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung begründete Verbindlichkeiten in österreichischer Währung.

Auch nach der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung können noch Privatverbindlichkeiten begründet werden, welche auf österreichische Währung lauten. Nachdem aber die österreichische Währung dann bereits als Landeswährung außer Kraft getreten sein wird, ist die Art der Erfüllung derselben durch dieses Gesetz zu bestimmen und es ist naturgemäß, dass solche Verbindlichkeiten in derselben Art und Weise behandelt werden, wie vor dem 1. Jänner 1899 entstandene Verbindlichkeiten.

Ad §. 17.

Vor dem 1. Jänner 1899 begründete Verbindlichkeiten in einer bestimmten Münzsorte oder ausländischen Währung effectiv.

Die in den §§. 17, 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen stehen unter sich in gegenständlichem Zusammenhange.

In allen drei Paragraphen handelt es sich um Zahlungsverbindlichkeiten, welche in einer bestimmten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung begründet sind. Soweit solche Verbindlichkeiten in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen begründet sind, ist deren Ordnung bereits im §. 15, beziehungsweise im §. 16 getroffen.

Für die übrigen Geldsorten-Verbindlichkeiten ist die Ordnung nach drei Kategorien zu treffen.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzentwurfes begründeten Verbindlichkeiten dieser Art sind in ihrem Rechtsbestande unverändert zu erhalten und daher nach den bisherigen Rechtsregeln zu beurtheilen. Diese Bestimmung wird im §. 17 getroffen.

Im §. 18 werden die Bestimmungen für derlei Zahlungsverbindlichkeiten getroffen, wenn selbe nach dem 1. Jänner 1899 begründet werden.

Im §. 19 endlich sind die Bestimmungen für Zahlungsverbindlichkeiten enthalten, welche ungeachtet ihrer Begründung in einer der bezeichneten Münzsorten oder in einer ausländischen Währung nach den bestehenden Rechtsnormen nicht effectiv zu erfüllen sind. Dabei wird ein Unterschied zwischen vor und nach dem 1. Jänner 1899 begründeten Zahlungsverbindlichkeiten nicht gemacht.

Ad §. 18.

Vom 1. Jänner 1899 an begründete Verbindlichkeiten in einer bestimmten Münzsorte oder ausländischen Währung effectiv.

In diesem Paragraphen wird über die Zulässigkeit der „Goldclausel" für die Zukunft entschieden. Bei der Beurtheilung dieser Frage müssen münz- und währungspolitische Momente, sowie die Bedürfnisse des Verkehres gleicherweise in Anschlag kommen.

Es kann unter Umständen dem Credite der Landeswährung nicht förderlich sein, wenn bei dem Abschlusse gewisser Rechtsgeschäfte die Zahlung in effectiven Courantmünzen bedungen wird. Einer solchen allfälligen Gefährdung gegenüber haben sich aber einengende Rechtsnormen nicht als erfolgreich erwiesen.

Bei Rechtsgeschäften von internationaler Bedeutung können gewichtige Gründe für die Anwendung der Goldclausel sprechen. Ihre Anwendung gerade in Bezug auf Landesgoldmünzen auszuschließen, würde der actuellen Bedeutung der Landeswährung abträglich sein. Es würde der Zwang geschaffen, solche Rechtsgeschäfte in Handelsmünzen oder ausländischen Münzsorten zu begründen.

Aus diesen Erwägungen wird durch den §. 18 klar und bestimmt ausgesprochen, dass in Zukunft durch Rechtsgeschäfte Zahlungsverbindlichkeiten in Münzsorten jeder Art, daher auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv mit der Rechtsfolge eingegangen werden können, dass solche Verbindlichkeiten dann auch in der bestimmten Münzsorte oder ausländischen Währung, und zwar effectiv erfüllt werden müssen.

Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung bietet die Möglichkeit, dass künftighin auf dem gesammten Gebiete des Privatrechtes, und nicht nur wie bisher bei gegebenen Darlehen oder auf dem Gebiete des Handelsrechtes, die Bedingung von effectiver Zahlung in einer bestimmten Münzsorte oder Währung mit gesetzlicher Wirkung begründet werden kann. Dadurch wird einem aus der Praxis des Geldverkehres sich ergebendem Bedürfnisse Rechnung getragen. Die an die bestehenden Rechtsnormen geknüpften Controversen werden für künftig abgeschlossene Rechtsgeschäfte dieser Art bereinigt, während die hieher gehörigen Bestimmungen der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches, wie es unumgänglich ist, unverändert in Wirksamkeit verbleiben.

Ad §. 19.

Verbindlichkeiten in einer Münzsorte oder ausländischen Währung, welche in Landeswährung zu erfüllen sind.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezogenen Bestimmungen sind die des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des kaiserlichen Patentes vom 2. Juni 1848, der kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar 1856, des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, der Gesetze vom 5. Mai und 25. August 1866, des Artikel 86 der Bankstatuten vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, und der Artikel 37 W. O. und 336 H. G.

Solche Verbindlichkeiten können in Landeswährung nach dem Curswerte der betreffenden Münzsorte oder Währung, beziehungsweise im Sinne des §. 989 a. b. G. B. nach dem inneren Werte (Metallwerte) der nicht mehr im Umlaufe befindlichen Münzsorte erfüllt werden.

Durch den Übergang von der bisherigen Silber- zur Goldwährung ist eine besondere Anordnung bezüglich der Erfüllung der auf Silber, und zwar nicht auf Silbermünze ö. W. lautenden Verbindlichkeiten nöthig. Sobald solche Verbindlichkeiten im Sinne des bestehenden Rechtes nach dem inneren Werte (Metallwerte) der fraglichen Silbermünzen in Landeswährung zu erfüllen sind, muss eine besondere Wertberechnung auf Grund des jeweiligen Marktpreises des Silbers gemacht werden, weil das Gesetz, durch welches die Kronenwährung festgestellt wurde, nur den Wert der Landessilbermünzen österreichischer Währung in der neuen Währung bestimmt — welche Bestimmung sich nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe ausdrücklich auf solche Münzsorten erstreckt, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist — nicht aber ein allgemeines gesetzliches Verhältnis zwischen Gold und Silber oder zwischen Gold- und Silbermünzen aufstellt. Die Anwendung dieser für die Münzen österreichischer Währung aufgestellten Bewertung auf andere Fälle würde umso unrichtiger sein, als diese Bewertung den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestandenen Verhältnissen des Edelmetallmarktes nicht entsprach und das Gesetz durch diese Bewertung nur der bisherigen außerordentlichen Wertgestaltung der österreichischen Währung Rechnung trägt. Durch diese Bestimmung wird zugleich der Annahme ihre gesetzliche Begründung entzogen, als ob im Sinne des §. 989 a. b. G. B. solche auf Silber lautende Verbindlichkeiten nunmehr, trotz des Währungswechsels und der den Silbermünzen entzogenen selbständigen Währungseigenschaft, in Silbermünzen der Kronenwährung als „den zunächst ähnlichen Geldstücken", nach dem inneren Werte (Metallwerte) berechnet, zahlbar wären.

Unter dem Marktpreise des Silbers ist der im Inlande amtlich festgestellte Marktpreis zu verstehen. Sofern eine solche besondere Feststellung, wie gegenwärtig, nicht stattfindet, hat die Berechnung

nach der im Geschäftsverkehre allgemein üblichen Methode zu geschehen. Gegenwärtig wird usancemäßig der Preis des Barrensilbers auf Grund der Londoner Silbernotirung und des amtlich festgestellten Wechselcurses auf London berechnet.

Der für die Bewertung maßgebende Zeitpunkt ergibt sich aus dem Inhalte des einzelnen Rechtsgeschäftes.

Ad §. 20.

Unzahlbare Bruchtheile von Hellern.

Eine allgemeine Vorschrift über die Behandlung unzahlbarer Bruchtheile der kleinsten Münzsorte ist als eine Erleichterung für die Abwicklung von Rechtsgeschäften im allgemeinen Verkehre anzusehen.

Für die österreichische Währung besteht keine solche gesetzliche Anordnung. Für die Cassen und Ämter wurde durch §. 32 der allgemeinen Vorschrift vom 30. Juni 1858, Z. 3109/F. M. — V. Bl. Nr. 29, diesfalls eine Anordnung getroffen.

Ad §. 21.

Staats- und öffentliche Verbindlichkeiten.

Es ist im Sinne der allgemeinen Rechtsgleichheit gelegen, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes auch auf den Zahlungsverkehr des Staates und auf sonstige öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten anzuwenden sind.

IX. Zu den Entwürfen der Gesetze:

A. Wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

B. Wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung ein neues Übereinkommen abzuschließen.

C. Betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

(Artikel I des Gesetzentwurfes XI.)

Die Verhandlungen, welche zwischen den Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie über das vom Generalrathe der Österreichisch-ungarischen Bank, unter Beziehung auf den Beschluss der Generalversammlung vom 5. Februar 1894, bei beiden Regierungen am 4. October 1895 eingebrachte Ansuchen um die weitere Verlängerung des Bankprivilegiums gepflogen wurden, führten zu dem grundsätzlichen Einverständnisse, bei den beiderseitigen Gesetzgebungen die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank in Antrag zu bringen, wenn die Österreichisch-ungarische Bank sich bereit finden würde, auf die nothwendigen Abänderungen der Statuten und die sonst anlässlich der Privilegiumsverlängerung von den beiden Regierungen zu stellenden Bedingungen einzugehen.

Die k. k. Regierung wurde bei diesem Entschlusse von der maßgebenden Ansicht geleitet, dass die Beibehaltung der in beiden Staatsgebieten in vollkommen gleicher Weise privilegirten Zettelbank, bei einer zweckmäßigen Ausgestaltung der Einrichtungen derselben und unter der Voraussetzung der Erneuerung eines den Interessen des diesseitigen Staatsgebietes entsprechenden Zoll- und Handelsbündnisses, für die unmittelbare Continuität der wirtschaftlichen Beziehungen beider Staatsgebiete und für die Ausgleichung der zwischen

denselben bestehenden wirtschaftlichen Gegensätze, sowie aus gesammtstaatlichen Rücksichten zweckmäßig sei.

Vor allem aber musste die Regierung zu diesem Entschlusse schon durch die nothwendige Rücksicht auf die im Sinne des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages in Ausführung begriffene, auf die Wiederherstellung der Barzahlungen in beiden Staatsgebieten abzielende Währungsreform gelangen, welche, sowie sie nach ihrer Grundanlage auf einer planmäßig mit vereinten Kräften beider Staatsgebiete durchzuführenden Action beruht, auch in wirksamer und beschleunigter Weise nur durch das innige Zusammenwirken beider Staatsgebiete zu Ende geführt werden kann. Hiezu ist die beiden Staatsgebieten gemeinsam angehörende Zettelbank als das geeignete Organ anzusehen.

Unter den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen, nach welchen das Recht beider Staatsgebiete, selbständige Zettelbanken zu errichten, ausdrücklich anerkannt ist, stellt sich die einverständliche Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank als ein selbständiger Act jeder der beiden Gesetzgebungen dar, so dass die Vereinigung auf ein dem Inhalte nach vollkommen übereinstimmendes Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank nur dann erzielbar ist, wenn gerechten, mit den beiderseitigen Interessen und der zweckentsprechenden Organisation des Zettelinstitutes zu vereinbarenden Wünschen jeder der beiden Gesetzgebungen Rechnung getragen wird.

Nachdem die königlich ungarische Regierung ausdrücklich erklärte, dass sie mit Rücksicht auf die unerschütterliche Überzeugung maßgebender Factoren der ungarischen Gesetzgebung nur unter der Voraussetzung in die Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank einzutreten vermöge, dass an der heutigen Organisation und Verwaltung der Bank und in ihren Beziehungen zu den beiden Staatsgebieten solche Änderungen vorgenommen werden, welche der staatsrechtlich begründeten Parität der beiden das Notenprivilegium verleihenden Staatsgebiete vollen Ausdruck geben, sah sich k. k. Regierung, um überhaupt eine Einigung über den Fortbestand einer gemeinsamen Bank zu ermöglichen, veranlasst, diese Vorbedingung zu acceptiren. Selbstverständlich war aber diese Annahme keine unbedingte. Sie wurde seitens der k. k. Regierung an die Bedingung der Berücksichtigung der besonderen aus früherer Zeit herstammenden finanziellen Beziehungen zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Österreichisch-ungarischen Bank und an die weitere Bedingung geknüpft, dass die paritätische Ausgestaltung der Organisation der Bank mit der Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung derselben vollkommen verträglich sein müsse.

Auf der Grundlage dieses principiellen Einverständnisses wurden der Österreichisch-ungarischen Bank

mit identischen Noten der beiderseitigen Finanzminister vom 3. Februar 1896 die Propositionen mitgetheilt, von deren Annahme durch die Österreichisch-ungarische Bank die Regierungen es abhängig zu machen finden, ob die Verlängerung des Privilegiums der Bank bei der betreffenden Gesetzgebung in Vorschlag zu bringen sei.

Diese Propositionen, welche der gegebenen Sachlage zufolge auf eine Reihe von Veränderungen in der Organisation, der Verwaltung, der Geschäftsführung und in dem Zettelwesen der Bank, sowie in den finanziellen Beziehungen derselben zu den beiden Staatsverwaltungen abzielen, begegneten bekanntlich gerade in finanzieller Richtung dem lebhaftesten Widerstande der Vertretung der Bank.

Die k. k. Regierung ist in Übereinstimmung mit der königlich ungarischen Regierung der Ansicht, dass den gemeinschaftlich gestellten Propositionen, welche alle wichtigeren und wesentlichen in Betracht kommenden Gegenstände umfassten, durch die bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Österreichisch-ungarischen Bank erzielten Resultate in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange Rechnung getragen ist, und glaubt, um die Erledigung der Frage der Verlängerung des Privilegiums, sowie die nothwendige Weiterführung der Valutareform nicht aufzuhalten, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank unter den gleichzeitig in Antrag gebrachten Abänderungen der Bankstatuten und der Statuten der Hypothekarcreditabtheilung sowie unter Abschluss der in den Gesetzentwürfen IX, X und XI enthaltenen Übereinkommen in Vorschlag bringen zu sollen. Die Regierung muss aber die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die zwischen den beiden Regierungen unter sich und von denselben mit den Vertretern der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Verabredungen einen so einheitlichen Charakter besitzen, dass nur bei der vollständigen Annahme dieser Anträge durch die beiderseitigen Gesetzgebungen einerseits und durch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank andererseits die Finalisirung dieser Angelegenheit auf der durch die langwierigen und schwierigen Verhandlungen gewonnenen Grundlage erwartet werden kann.

Dauer des verlängerten Privilegiums.
(Artikel I des Gesetzentwurfes XI.)

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank soll bis 31. December 1910 verlängert werden.

Für die Bestimmung dieser Zeitdauer war hauptsächlich der Umstand maßgebend, dass der zwischen den beiden Staatsgebieten bestehende Münz- und Währungsvertrag bis zum 31. December 1910 unmittelbar in Kraft steht. Sowie bei der Fassung des Entschlusses der Verlängerung des Bankprivilegiums in erster Linie die im Zuge befindliche Währungsreform berücksichtigt werden muss, ist es zweckmäßig, für diese Verlängerung einen Zeitraum zu bemessen, in welchem voraussichtlich das letzte Ziel der Valutareform erreicht und eine gewisse Con-

solidirung der mit vereinten Kräften erzielten Resultate bewirkt werden kann.

Die bis Ende 1910 reichende Privilegiumsverlängerung schließt unmittelbar an das seit 1. Jänner 1898 durch die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 308, geschaffene Provisorium an.

Durch §. 2 dieser kaiserlichen Verordnung ist die Wirksamkeit der die Österreichisch-ungarische Bank betreffenden Gesetze provisorisch bis 31. December 1898 unverändert aufrecht erhalten worden und ist auf Grund der kaiserlichen Verordnung auch das Übereinkommen vom 31. December 1897 zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1898), unter den dem §. 3 der genannten kaiserlichen Verordnung entsprechenden Vorbehalten, mit der Wirksamkeit bis 31. December 1898 abgeschlossen worden.

Frist zum Ansuchen um eine Privilegiumsverlängerung.

(Artikel 105 der Bankstatuten.)

Die bisher durch ein besonderes Übereinkommen getroffene Bestimmung über die Frist für die Einbringung eines eventuellen Ansuchens um weitere Verlängerung des Privilegiums ist nunmehr im dritten Alinea des Artikels 105 enthalten.

Abänderung der Statuten.

(Artikel I des Gesetzentwurfes XI.)

Indem die k. k. Regierung die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in Aussicht nimmt, ist es ihre Absicht, die bestehende Organisation und die sonstigen Einrichtungen derselben nach Möglichkeit beizubehalten. Die an den Statuten vorzunehmenden Abänderungen sind daher auf eine möglichst geringe Anzahl von Artikeln beschränkt. Aus diesem formalen Grunde ergibt es sich als zweckmäßig

Warrantgesetz.

(Artikel II des Gesetzentwurfes XI.)

die die Escomptirung der Warrants betreffenden Bestimmungen nicht den Statuten zu inarticuliren, sondern die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, der Bank ertheilten Ermächtigungen zu verlängern. Hiebei ist die in diesem Gesetze enthaltene Währungsbestimmung entsprechend zu permutiren. Die zugefügte Bestimmung, nach welcher Warrants im Girogeschäfte übernommen werden dürfen, entspricht nach der Angabe der Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank einem geschäftlichen Bedürfnisse.

Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung.

Die Regierung kann gegen die Aufrechterhaltung der Hypothekarcreditsabtheilung der Österreichisch-ungarischen Bank keinen Anstand erheben. Die geschäftlichen Berührungspunkte, welche sich daraus ergeben, dass das Zettelinstitut zugleich das Hypothekarcreditgeschäft betreibt, sind bei der Vorsicht, mit welcher die Betriebe des eigentlichen Bank- und des Hypothekarcreditgeschäftes statutarisch auseinander gehalten sind, und bei der genauen Beobachtung der Statuten durch die Österreichisch-ungarische Bank unbedenklich. Der gute Credit der Noten der Bank ist durch die gesellschaftliche Vereinigung beider Betriebe nicht tangirt. Es kann auch nicht behauptet werden, dass thatsächlich durch die Benützung der im Artikel 56 *m* der abgeänderten Bankstatuten eingeräumten Berechtigung die verfügbaren Mittel der Bank in einem unzulässigen Umfange der

Befriedigung des Bedürfnisses nach eigentlich bankmäßigem Credit entzogen werden.

Die Ausscheidung der Hypothekarcreditabtheilung würde eine nicht unbedeutende finanzielle Veränderung in den Verhältnissen der Bankgesellschaft bedeuten, zudem ist die Aufrechterhaltung dieser Quelle des Hypothekarcredits nützlich, da dieselbe, wenn auch in einem mäßigen Umfange, noch in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in ausgedehntem Maße aber in den Ländern der ungarischen Krone benützt wird. Die an den Statuten der Hypothekarcreditabtheilung zu treffenden Abänderungen haben keine principielle Bedeutung.

Vertretung der Hypothekarcreditabtheilung in Budapest.
(Artikel 2 der Bankstatuten.)

In den Bankstatuten ist bezüglich der Hypothekarcreditabtheilung nur die Neuerung getroffen, dass eine Vertretung derselben in Budapest errichtet wird. Diese Einrichtung ist wegen des bedeutenden Umfanges des dortigen Geschäftes zweckmäßig. Diese Vertretung hat hauptsächlich die Bestimmung, den unmittelbaren Verkehr mit den Parteien zu pflegen.

Die einheitliche Leitung und Überwachung dieses Geschäftszweiges durch den Generalrath (Artikel 25) wird durch diese neue Einrichtung in keiner Weise berührt.

Nachstehend werden zunächst die Abänderungen der Bankstatuten in sinngemäßer Verbindung mit den in den Gesetzartikeln IX, X und XI enthaltenen Bestimmungen dargestellt.*)

I. Die Organisation und die Verwaltung der Bank. Verhältnis zu den beiden Staatsverwaltungen.

Öffentliche Aufgaben der Bank.
(Artikel 1 der Bankstatuten.)

Die Grundlage des heutigen Banksystems, wornach die Zettelbank den Charakter einer privaten Actiengesellschaft besitzt, ist beibehalten. Abgesehen davon, dass es Schwierigkeiten bieten würde eine beiden Staatsgebieten der Monarchie gemeinschaftlich zugehörige Staatsbank zu gründen, oder die Österreichisch-ungarische Bank in eine analog der deutschen Reichsbank zwar auf privatem Einschlusscapital basirende, aber unmittelbar von den Regierungen geleitete Staatsanstalt umzugestalten, würde es unter den gegenwärtigen Umständen nicht opportun sein, die Geschäftsführung der Bank mit der finanziellen Gebarung der beiden Finanzverwaltungen in eine zu unmittelbare Verbindung zu setzen.

Es kann nicht vergessen werden, dass die seit dem Jahre 1862 herbeigeführte strenge Scheidung zwischen der Geschäftsführung der Bank und der Creditgebarung des Staates unzweifelhaft ebenso zur Consolidirung des Credites der Zettelbank, als des Credites des Staates in wesentlichster Weise beigetragen hat. Diese gewonnenen und für die weitere Durchführung und für die Vollendung der Valutareform höchst wichtigen Resultate könnten gefährdet, es könnte Misstrauen in die guten Absichten der beiden Regierungen erweckt werden, wenn sich der Staat im gegen-

*) Vgl. hiezu Seite 159.

wärtigen Augenblicke zum unmittelbaren Leiter des Zettelbankwesens aufschwingen würde, selbst wenn, wie es thatsächlich der Fall ist, dem Staate jede Absicht ferne liegt, die Mittel der Bank zur Gewährung von Darlehen an den Staat oder zu einer sonstigen Creditirung an denselben heranzuziehen.

Allein die der Bank, namentlich in dieser Richtung, einzuräumende Selbständigkeit kann doch ansonsten keine volle sein und nicht die bisherige Ausdehnung bewahren.

Der Fortschritt in der Erkenntnis der Aufgaben der Staatsverwaltung und der zur Erfüllung derselben der Staatsverwaltung erwachsenden Pflichten führt unabweisbar dahin, dass die wichtigsten, der Zettelbank zugewiesenen Thätigkeiten einer steten Ingerenz und der Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung bedürfen. Zudem ist die Bank, wie bereits hervorgehoben wurde, als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform bis zu ihrem letzten Zielpunkte und zur Consolidirung der erreichten Endresultate berufen. Gerade in diesen wichtigsten Beziehungen vermag aber die Bank niemals als selbständiger Factor, sondern nur im Einklange und im Zusammenhange mit den diesbezüglichen, im voraus nicht absolut feststellbaren Intentionen der Staatsregierung vorzugehen, wenn die zu erstrebenden Resultate wirklich erzielt werden sollen. Ferner werden infolge und im Zusammenhange mit der Valutareform dem Staate und der Öffentlichkeit, durchaus aber nicht der Bank allein oder vorzugsweise, große und dauernde Opfer zugemuthet. Insbesondere sind es die von den beiden Regierungen beschafften bedeutenden Beträge in Gold, auf deren Basis die zur organischen Consolidirung unseres Zettelwesens führenden Operationen der Bank auszuführen sein werden. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn die Bank wie bisher als eine lediglich privatwirtschaftliche Unternehmung hingestellt werden würde.

Die Regierung muss vielmehr Wert darauf legen, dass die Pflege der großen staatswirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart der Bank ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde. Zugleich sollte der aus der Privilegirung der Bank in beiden Staatsgebieten sich ergebenden Pflicht derselben, ihre Geschäftsthätigkeit in gleicher Weise in beiden Staatsgebieten auszuüben und ihre großen öffentlichen Aufgaben in jedem derselben in gleicher Weise nach Maßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse zu erfüllen, wie nicht minder dem Grundsatze entsprechend Ausdruck gegeben werden, dass alle wirtschaftlichen Factoren im Staate, darunter in Sonderheit auch die vielfach in Mitleidenschaft gezogene Landwirtschaft den gleichen Anspruch auf den Mitgenuss der aus dem Betriebe des Zettelbankwesens für die Befriedigung der Creditbedürfnisse erwachsenden Vortheile haben.

In diesem Sinne sind im Artikel 1 der Statuten die der Bank obliegenden öffentlichen Aufgaben, welche sich auf die Regelung des Geldumlaufes (das ist

die Versehung des Verkehres mit den erforderten gesetzlichen Umlaufsmitteln unter Handhabung einer entsprechenden Discontopolitik), die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen (Seite 111 der Erläuterungen), die Befriedigung der Creditbedürfnisse (Seite 110 der Erläuterungen) und die Aufrechterhaltung der Barzahlungen (Seite 116 der Erläuterungen) beziehen, generell bezeichnet und im Zusammenhange damit ist im Artikel 34 angeordnet, dass die Functionäre der Bank bei dem Antritte ihres Amtes nebst der Erfüllung der allgemeinen Pflichten auch die Erfüllung dieser speciellen Aufgaben feierlich anzugeloben haben.

Angelobung.
(Artikel 34 der Bankstatuten.)

Allgemeine Grundsätze für die Änderungen an der Organisation.

Den Staatsverwaltungen müssen bei der Berufung der Functionäre, in deren Hände die Leitung der Bank zu legen ist, ausgedehntere Rechte als bisher zustehen. Den ernannten Functionären muss ein dem Zwecke ihrer Berufung durch den Staat entsprechender Wirkungskreis eingeräumt und den Regierungen die vollste Einsicht in die gesammte Verwaltung und Geschäftsführung der Bank ermöglicht, sowie das Recht gewahrt werden, Beschlüsse der Bankvertretungen dann zu inhibiren, wenn sie dieselben mit den Interessen des Staates nicht vereinbar finden.

In Verbindung mit diesen Änderungen hat die von der königlich ungarischen Regierung postulirte volle Parität beider Staatsgebiete gegenüber der Bank zur Anwendung zu gelangen. Die k. k. Regierung verkennt nicht, dass in der Einräumung der vollen Parität zu Gunsten des ungarischen Staates ein gewisses Zugeständnis der diesseitigen Reichshälfte gelegen ist. Dies gilt besonders, soweit es sich darum handelt, dass dem ungarischen Staatsgebiete, wie bei den durch die Generalversammlung der Bank vorzunehmenden Wahlen von Bankfunctionären, gleiche Rechte in Bezug auf die nationale Vertretung in der Leitung der Bank vorbehalten werden sollen, wenn auch die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Generalversammlung, wie überhaupt der inländischen Actionäre österreichische Staatsangehörige sind.

Die Änderung in der Zusammensetzung des Generalrathes ermöglicht eine nicht unzweckmäßige Änderung der Zusammensetzung der beiden Directionen. Dieselben werden künftig nur aus Mitgliedern des Generalrathes bestehen.

Der bisherige statutarische Wirkungskreis der Directionen wird erweitert und für eine genügend Vertretung der Bank in Budapest gesorgt.

Zusammensetzung des Generalrathes.
(Artikel 26 der Bankstatuten.)

Nach Artikel 26 der abgeänderten Statuten wird der Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank künftig aus dem Gouverneur, den beiden Vicegouverneuren, den beiden Stellvertretern der Vicegouveneure und aus zwölf Generalräthen bestehen.

Ernennung der Vicegouverneure und der Stellvertreter derselben.
(Artikel 28 der Bankstatuten.)

Von diesen 17 Functionären werden fünf, ohne Erstattung eines Vorschlages des Generalrathes, von Seiner Majestät ernannt, und zwar, außer dem Gouverneur, der österreichische Vicegouverneur und

sein Stellvertreter auf Vorschlag des österreichischen, der ungarische Vicegouverneur und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des königlich ungarischen Finanzministers (Artikel 28).

Wahl der Generalräthe.
(Artikel 23 der Bankstatuten.)

Die zwölf Generalräthe werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt. Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, dass von den gewählten Generalräthen sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Die Bestätigung ist, wie bisher Seiner Majestät vorbehalten (Artikel 30).

Im Interesse der freieren Auswahl durch die Generalversammlung entfällt die Beschränkung, dass die zu wählenden Personen zur Zeit ihrer Wahl Mitglieder der Generalversammlung sein müssen. Artikel 32 ist seinem vollen Inhalte nach beibehalten. Nach demselben ist jeder Generalrath bei dem Antritte seines Amtes zur Hinterlegung von 25 auf seinen Namen lautenden Actien der Österreichisch-ungarischen Bank verpflichtet.

Der Generalrath wird sonach aus acht österreichischen und aus acht ungarischen Mitgliedern unter dem Vorsitze des Gouverneurs bestehen, auf dessen Ernennung jedem der beiden Finanzminister der gleiche Einfluss zukommt.

Beschlussfähigkeit des Generalrathes.
(Artikel 37 der Bankstatuten.)

Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Generalrathes, und damit Schlussfassungen des Generalrathes nicht lediglich in Anwesenheit ernannter Mitglieder des Generalrathes stattfinden können, ist im Artikel 37 die zur Beschlussfähigkeit des Generalrathes bisher erforderte Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern auf die Zahl von wenigstens sieben Mitgliedern erhöht.

Zusammensetzung der Directionen.
(Artikel 41 der Bankstatuten.)

Aus den je acht österreichischen, beziehungsweise ungarischen Mitgliedern des Generalrathes setzt sich die betreffende Direction zusammen.

Die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Directionen machen es erforderlich, die Artikel 42 und 43 der Statuten außer Kraft zu setzen (Artikel I des Gesetzentwurfes XI).

Übergangsbestimmungen.
(Artikel 109 der Bankstatuten.)

Sowohl der Generalrath als die Directionen sind im Sinne der abgeänderten Statuten neu zu constituiren.

Die Functionäre, deren Ernennung vorbehalten ist (Gouverneur, zwei Vicegouverneure und zwei Stellvertreter), sind Seiner Majestät durch die Finanzminister zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

Die zwölf Generalräthe sind neu zu wählen. Diese Wahlen und diejenigen der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner sind in der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung vorzunehmen.

Die Constituirung des neu zusammengesetzten Generalrathes wird erst stattfinden können, wenn diese Ernennungen und Wahlen, beziehungsweise die Bestätigung der letzten vollständig durchgeführt sein werden.

Bis zu dieser Constituirung des Generalrathes, haben der bisherige Generalrath und die bisherigen

Directionen die Geschäfte der Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Functionen des Gouverneurs.
Amtsdauer.
(Artikel 27 der Bankstatuten.)

Der Gouverneur wird künftig nicht mehr zeitlich unbeschränkt, sondern für eine Functionsdauer von fünf Jahren ernannt.

Der abtretende Gouverneur kann von den beiderseitigen Finanzministern zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Durch diese von der Vertretung der Österreichisch-ungarischen Bank angeregte Änderung der bisherigen Bestimmung, nach welcher der Gouverneur ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt wurde, wird die Möglichkeit eines Wechsels in der Person des obersten Functionärs der Bank geboten.

Die Befugnisse dieses ernannten obersten Functionärs der Bank werden wesentlich erweitert. Die Beschlüsse des Generalrathes und der Comités desselben bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs. Der Gouverneur ist statutarisch berufen, in besonders dringlichen und in unaufschiebbaren Fällen die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die leitende Geschäftsführung wird unter seiner Aufsicht vollzogen. (Artikel 46.)

Amtsdauer der übrigen ernannten Functionäre.
(Artikel 28 der Bankstatuten.)

Gleich dem Gouverneur werden die anderen ernannten Functionäre für eine Functionsdauer von fünf Jahren berufen.

Durch die zeitliche Beschränkung der Amtsdauer der ernannten Functionäre ist den Regierungen die Möglichkeit geboten, in der Wahl ihrer Vertrauenspersonen in analoger Weise eine Änderung eintreten zu lassen, wie dies der Generalversammlung durch die Beschränkung der Functionsdauer der von ihr gewählten Generalräthe ermöglicht ist.

Function der Vicegouverneure.
(Artikel 41 der Bankstatuten.)

Den Vicegouverneuren ist als Vorsitzenden der Directionen die Approbation der Beschlüsse derselben vorbehalten. (Artikel 44.) Sie sind die ständigen Repräsentanten der Directionen, üben in deren Namen die permanente Überwachung der Creditgewährung bei den unterstehenden Bankanstalten aus und treffen die diesfalls erforderlichen, unaufschiebbaren Verfügungen.

Die Geschäftsführung des Bureaus der Directionen vollzieht sich unter ihrer obersten Leitung. Ihrer Approbation und ihrem Visum unterliegen alle Acten, Berichte und Correspondenzen der den Directionen als Referenten zugetheilten Beamten (Centralinspectoren), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung.

In Würdigung der ständigen Thätigkeit der Vicegouverneure im Interesse der Österreichisch-ungarischen Bank wird denselben ein Jahresgehalt von je 20.000 Kronen zuerkannt. (Artikel 28.)

Functionen der Stellvertreter der Vicegouverneure.
(Artikel 44 der Bankstatuten.)

Dieselben sind gleichberechtigte Mitglieder des Generalrathes. Sie sind zur regelmäßigen Vertretung der Vicegouverneure berufen, in welcher Eigenschaft ihnen die gleichen Rechte wie den Vicegouverneuren zukommen. (Artikel 44.)

Die Stellvertreter der Vicegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich. Wohl aber wird denselben nach Alinea 2 des Artikels 33 für die in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten eine angemessene Entschädigung zu leisten sein.

Vertretung des Gouverneurs.
(Artikel 29 der Bankstatuten.)

Zur Vertretung des Gouverneurs sind die Vicegouverneure, dann deren Stellvertreter berufen. Eine Vertretung des Gouverneurs durch ein gewähltes Mitglied des Generalrathes findet nur im Falle der Verhinderung aller ernannten Functionäre statt.

Staatsaufsicht.
(Artikel 51 der Bankstatuten.)

Die beiden Staatsverwaltungen überwachen künftig durch ihre Regierungscommissäre, ob die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß, sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.

Befugnisse der Regierungscommissäre.
(Artikel 52 der Bankstatuten.)

Die Befugnisse der von beiden Regierungen zu entsendenden Regierungscommissäre sind, wie folgt, erweitert:

a) Dieselben sind künftig berechtigt, nicht allein den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, sondern auch jenen des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes beizuwohnen.

   Von dringlichen, unaufschiebbaren Verfügungen, welche vom Gouverneur unmittelbar getroffen werden, müssen die Regierungscommissäre ohne Verzug in Kenntnis gesetzt werden. (Artikel 39.)

b) Den Regierungscommissären ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nöthige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Einspruchsrecht.

c) Jedem der beiden Regierungscommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrathes, der Comités desselben oder der betreffenden Direction Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluss mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet.

Von diesem Einspruchsrechte aus dem Grunde des Staatsinteresses sind über den Wunsch der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank drei Ausnahmen gemacht.

Einheitlicher Bankzinsfuß.
(Artikel 25 der Bankstatuten.)

Die eine derselben betrifft den Bankzinsfuß. Nach Artikel 25 soll der Generalrath nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Escompte- und Darlehensgeschäfte festsetzen. Durch die Regierungscommissäre wird nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrathes den formellen Bestimmungen der Statuten entsprechen.

Escompte unter der Bankrate.
(Artikel 60 der Bankstatuten.)

Um jedoch die allgemeine und gleichmäßige Anwendung des einheitlichen Zinsfußes in der Geschäftsführung zu sichern, ist dem Artikel 60 ein

entsprechender Zusatz gegeben. Escomptirungen zu einem anderen, als dem einheitlich festgesetzten Zinsfuße sind künftig nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrathes oder eines von diesem hiezu beauftragten Comités zulässig. Diesfällige Beschlüsse unterliegen dem Einspruchsrechte der Regierungscommissäre in dessen vollem Umfange.

Die Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank gibt an, dass Escomptirungen der Bank auf offenem Geldmarkte, eventuell auch unter dem einheitlichen Bankzinssatze für sie den Zweck haben, engere Fühlung mit dem offenen Geldmarkte zu unterhalten, um entsprechend den dort gemachten Wahrnehmungen ihre Discontopolitik für die Allgemeinheit einzurichten.

Berichte an die Generalversammlung.
(Artikel 25 der Bankstatuten.)

Die zweite Ausnahme betrifft die Berichte des Generalrathes an die Generalversammlung. Es kann den gewählten Mitgliedern des Generalrathes nicht verwehrt werden, ihre Wahrnehmungen und Meinungen über die Situation und die Geschäftsverhältnisse der Bank ihren Mandanten frei und unumwunden auszusprechen. Aus diesem Grunde unterliegen diese Berichte auch nicht der sonst allgemein erforderten Approbation des Gouverneurs.

Dienstesverhältnisse der Angestellten der Bank.
(Artikel 47 der Bankstatuten.)

Die dritte Ausnahme betrifft die Dienstesverhältnisse der Angestellten der Bank.

Der Generalrath der Bank gab im Laufe der Verhandlungen die Erklärung ab, dass er es mit der Aufrechthaltung der Disciplin nicht vereinbar halte, wenn die Ordnung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank noch von einer anderen Instanz als lediglich vom Generalrathe abhängen würde. Der Generalrath fügte hinzu, dass er einen aus dem Grunde des Staatsinteresses diesfalls stattfindenden Einfluss der beiderseitigen Staatsverwaltungen mit seiner Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit nicht vereinbar finde.

Beschlüsse, welche eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen der Angestellten der Bank betreffen, sind jedoch in diese Ausnahme nicht einbezogen.

Entscheidung über einen aus dem Grunde des Staatsinteresses erhobenen Einspruch.
(Artikel 53 der Bankstatuten.)

Die endgiltige Entscheidung über die Aufrechterhaltung eines aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruches steht dem betreffenden Gesammtministerium zu.

Wirkungskreis des Generalrathes.
(Artikel 25 der Bankstatuten.)

Die einheitliche Leitung der Bank durch den Generalrath bleibt gesichert. Der Generalrath wird wie bisher nicht allein die allgemeinen Grundsätze für alle Zweige der Geschäftsführung bestimmen und die diesfalls erforderlichen allgemeinen Weisungen ertheilen, sondern auch die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung erlassen und deren Befolgung überwachen und sichern (Artikel 25, Alinea 4). Hievon wird lediglich eine Ausnahme gemacht, auf welche sich die im ersten Alinea des Artikels 25 eingefügten Worte („oder den Directionen

ausschließlich") beziehen. Es wird nämlich künftig nach Artikel 40 den Directionen ausschließlich das Recht zustehen, den Bankcredit im Escompte- und Darlehensgeschäfte in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen.

Diese Ausnahme wurde von der Geschäftsleitung der Bank empfohlen, weil dieser Theil des den Directionen bisher schon zugewiesenen Wirkungskreises auch gegenwärtig thatsächlich schon ein ausschließlicher ist. Der Generalrath ist nicht in der Lage, auf diesen Wirkungskreis der Directionen eine Ingerenz auszuüben und hat auch niemals eine solche ausgeübt. Durch die Constatirung der Ausschließlichkeit dieses Wirkungskreises wird die Einheit der Leitung der Bank nicht gefährdet; dieselbe ist unbedenklich und deshalb zweckmäßig, weil die heutige Fassung Anlass zu falschen Auffassungen in der Öffentlichkeit gegeben hat. Die Bestimmung des Artikels 25, Alinea 4, hat aber auch hier die Bedeutung, dass dem Generalrathe ein Einfluss auf die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Creditbemessung vor Augen zu halten sind, zusteht, und dass derselbe berechtigt ist, die Directionen gegebenen Falles an diese Grundsätze zu erinnern. Die sonst in dem, den Wirkungskreis des Generalrathes umschreibenden Artikel 25 getroffenen Abänderungen, beziehungsweise Neuerungen, sind theils secundärer Bedeutung, theils sind dieselben bereits in Besprechung gebracht worden.

Die bisher im fünften Alinea des Artikels 25 nur für das Escompte- und Darlehensgeschäft gegebene Vorschrift ist dahin erweitert, dass die Bestimmungen für sämmtliche Geschäftszweige gleichlautend für die österreichischen und ungarischen Bankplätze zu gelten haben. Diese Anordnung entspricht dem thatsächlichen Vorgange der Bank und ist gerechtfertigt im Hinblicke auf die Pflicht der Bank, ihre statutenmäßige Thätigkeit gleicherweise in beiden Staatsgebieten und zu Gunsten aller wirtschaftlichen Factoren auszuüben.

In Consequenz der Durchführung der vollen Parität ist bestimmt, dass in das Executivcomité, sowie in die für die einzelnen Geschäftszweige zu wählenden Comités des Generalrathes, je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen ist. Von diesen Comités hat insbesondere das Executivcomité eine organische Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Bank. (Artikel 39.)

Disciplinargewalt.
(Artikel 47 der Bankstatuten.)

Im Artikel 47 ist die oberste Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank dem Generalrathe vorbehalten. Nach den dort getroffenen Bestimmungen sind zur Durchführung von Disciplinaruntersuchungen in Wien und Budapest Disciplinarcommissionen einzusetzen. Die Mitglieder derselben werden vom Generalrathe ernannt. Derselbe erläßt auch die maßgebende Dienstesordnung.

Wirkungskreis der Directionen.
(Artikel 40 der Bankstatuten.)

Die sonst in der geschäftlichen Leitung der Bank eintretenden Veränderungen ergeben sich aus den Bestimmungen, welche im Artikel 40 über den Wirkungskreis der Directionen getroffen sind.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der Directionen von dem Gesichtspunkte aus zulässig, als die Directionen künftig nur mehr aus Mitgliedern des Generalrathes, demnach aus Personen bestehen werden, welche von der gesammten geschäftlichen Lage der Bank stets unterrichtet und daher umsomehr berufen sind, als authentische Interpreten der vom Generalrathe festgesetzten, allgemeinen Grundsätze angesehen zu werden, als sie im Generalrathe an deren Festsetzung unmittelbar theilnehmen.

Die Directionen werden künftig auch die Benützung des von ihnen individuell bemessenen Credites in jeder Richtung überwachen und das diesfalls Erforderliche verfügen. Derselbe Grund, welcher ursprünglich dazu führte, die Creditbemessung den Directionen zu übertragen, nämlich die besondere örtliche und persönliche Erfahrung der Mitglieder der Directionen zu Gunsten des Geschäftsbetriebes der Bank zu verwerten, spricht dafür, ihnen den Verfolg dieser Angelegenheit zu übertragen. Der Generalrath, beziehungsweise dessen statutenmäßig berufene Organe sind stets in der Lage, ihnen ersichtlich werdende Mängel abzustellen oder durch außerordentliche Vorkommnisse erforderte Verfügungen zu treffen.

Weiter wird den Directionen die Berechtigung übertragen, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen zu errichten und aufzulösen. Diese Banknebenstellen, welche keine eigentlichen Bankanstalten, sondern gegenwärtig nur Hilfsorgane sind, durch welche die Benützung des Bankcredits im Escomptegeschäfte erleichtert wird, dienen vor allem der Befriedigung localer Bedürfnisse der Parteien. Es ist daher zweckentsprechend, die Beurtheilung über ihre Begründung oder Auflassung den den Localinteressen näherstehenden Directionen zu überlassen. Das gleiche gilt für die den Directionen zugewiesene Berechtigung, an Firmen und Personen das Zugeständnis zu ertheilen, den Bankcredit auch im Correspondenzwege benützen zu dürfen.

Eine weitere Änderung im Artikel 40, welche zugleich die Eliminirung des vorletzten Alinea im bisherigen Artikel 25 zur Folge hat, ist die über Antrag der Bankleitung aufgenommene vollständige Übertragung des Ernennungsrechtes der Censoren an die Directionen.

Die bisher geltende Bestimmung, nach welcher dem Generalrathe das Veto, bezüglich der von den Directionen zu ernennenden Censoren vorbehalten ist, hat nach der Angabe der Geschäftsleitung der Bank zu

einer unnöthigen Weitwendigkeit des actenmäßigen Vorganges geführt, ohne dass damit ein ernster Zweck erreicht wurde. Den Directionen kommt eine genauere Bekanntschaft mit der Qualification der betreffenden Personen zu, welche für den Generalrath regelmäßig maßgebend ist. Übrigens steht auch in dieser Richtung dem Generalrathe das Recht zu, erforderliche specielle Weisungen im Sinne des Alinea 4 des Artikels 25 zu ertheilen.

Dagegen ist die bisherige Bestimmung des Artikels 40, nach welcher die Directionen den einzelnen Bankanstalten ziffermäßig bestimmte Dotationen zur Führung des Escompte- und Darlehensgeschäftes zuzuweisen haben, fallen gelassen. Die beiderseitigen Regierungen finden nämlich in Würdigung der von den Vertretern der Bank vorgebrachten, auf Seite 21 des Verwaltungsberichtes des Generalsecretärs für die Jahre 1886 bis 1895 ausführlich dargelegten Gründen auf das Princip fixer Dotationen im allgemeinen zu verzichten.[1])

Übereinkommen, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuwendenden Geldmittel.

In diesem Sinne wurde die Österreichisch-ungarische Bank schon durch die identischen Noten der beiden Finanzminister vom 3. Februar 1896 in die Kenntnis gesetzt, dass der königlich ungarische Finanzminister mit Rücksicht darauf, dass eine ziffermäßige und zugleich

---

[1]) Das System der Dotationen war nach dem bezogenen Berichte nothwendig, solange die Statuten an dem Princip der directen Contingentirung des Notenumlaufes festhielten; die Bank sollte vor der Überraschung geschützt werden, „dass der durch die Statuten begrenzte höchstzulässige Banknotenumlauf durch plötzliche oder anhaltende stärkere Inanspruchnahme des Bankcredits bei einer oder mehreren Bankanstalten überschritten werde, ohne dass dem rechtzeitig vorgebeugt werden könnte."

Mit der Erweiterung des Notenemissionsrechtes der Bank durch die Einführung des Principes der indirecten Contingentirung (1887) entfiel diese Nothwendigkeit. Die Voraussetzung ist aber dann, dass auch die ziffermäßige Vorauszuweisung von Dotationen an die einzelnen Bankanstalten seitens der Directionen entfalle. Wie in dem Berichte des Generalsecretärs eines Weiteren ausgeführt ist, stellte sich gerade diese Zuweisung als eine zwecklose Zersplitterung der Gesammtdotationen heraus, welche zugleich eine bedeutende Belastung der Bureaux hervorrief.

Dadurch, dass die Directionen künftig auch die Benützung des Bankcredites in jeder Richtung zu überwachen haben werden, wird ihnen die Möglichkeit geboten, auf Grund der an sie gelangenden Ausweise der Bankanstalten, sowohl den Bestand der Creditbenützung als auch den Bedarf der einzelnen Bankanstalten jederzeit zu kennen, sie sind ferner berechtigt, das Erforderliche zu verfügen, damit den Bankanstalten die zur thunlichsten Befriedigung des Geschäftsverkehres benöthigten Mittel nach Maßgabe des Bedarfes und nach Zulässigkeit des gesammten Geschäftsstandes der Bank durch die Centralstelle überwiesen werden.

Diese Änderung der Geschäftsführung der Bank hat indes zur Voraussetzung, dass die Mitglieder der Directionen stets in voller Kenntnis der geschäftlichen Situation der Bank sich befinden, was durch die neue Einrichtung erreicht wird, nach welcher alle Mitglieder der Directionen zugleich Mitglieder des Generalrathes sind.

den thatsächlichen Creditbedürfnissen beider privilegirenden Staatsgebiete entsprechende Auftheilung der Creditmittel der Bank im vorhinein kaum im Bereiche der Möglichkeit liegt, mit Rücksicht ferner darauf, dass die einseitige Verkürzung der Bankplätze des einen oder des anderen Staatsgebietes in Bezug auf die Erfüllung berechtigter Ansprüche auf Credit nicht im Interesse der Bank liegen kann, endlich mit Rücksicht darauf, dass durch die gewünschten Abänderungen an der Organisation der Verwaltung der Bank und des Verhältnisses derselben zu den Staatsverwaltungen auch in den Einrichtungen die Gewähr dafür geboten wird, dass die einseitige Bevorzugung eines oder des anderen Wirtschaftsgebietes nicht stattfinde, auf die Festsetzung einer Minimaldotation anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank verzichte.

Beide Finanzminister haben aber diese Mittheilung benützt, um auf die Nothwendigkeit der statutarischen Festsetzung der Aufgaben der Notenbank, wie solche im Artikel 1 seither erfolgt ist, besonders hinzuweisen.

Mittheilung der Verfügungen des Generalrathes an die Directionen.

Um die Directionen in der zu ihrer eigenen Geschäftsführung nöthigen Kenntnis der laufenden Geschäftsführung der Bank zu erhalten, und dieselben zugleich zum Mittelpunkte der Bankorganisation in jedem der beiden Staatsgebiete zu machen, ist im Artikel 40 noch die Bestimmung getroffen, dass alle an die Bankanstalten im betreffenden Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrathes den Directionen zur Mittheilung an die unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln sind. Damit ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, der Centralleitung die Möglichkeit nicht benommen, wegen Dringlichkeit auch unmittelbar Verfügungen an die Bankanstalten zu erlassen. Solche unmittelbare Verfügungen sind aber den Directionen ohne Verzug zur Kenntnisnahme mitzutheilen. Selbstverständlich haben diese Mittheilungen von Beschlüssen und Verfügungen des Generalrathes nicht den Gegenstand einer meritorischen Behandlung durch die Directionen zu bilden. Deren Aufgabe besteht vielmehr nur in deren ungesäumtem Vollzuge.

Im Zusammenhange mit dieser Erweiterung der äußeren Stellung der Direction steht die bereits erwähnte Ausdehnung der Functionen der Vicegouverneure.

Centralinspectoren.
(Artikel 45 der Bankstatuten.)

Dem Referenten der Direction wird neben seinem Wirkungskreise als Referent noch die Function eines Centralinspectors zuerkannt. Als solcher hat er die Aufsicht über die Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete zu üben. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung (Artikel 46) und erhält eine vom General-

rathe zu erlassende Instruction, nach welcher er diese Function zu versehen hat. Auch in dieser Function untersteht er dem Vicegouverneur, dessen Approbation oder Visum er zu allen seinen Anträgen, Berichten und Correspondenzen einzuholen hat.

Der Centralinspector führt den Vorsitz in der betreffenden Disciplinarcommission. (Artikel 47.)

Dadurch, dass der zugleich als Centralinspector fungirende Referent der Direction der Geschäftsleitung als Mitglied angehört, ist eine Gewähr für die einheitliche Leitung der Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank gegeben. Durch die ihm übertragene Aufsicht über die Bankanstalten vermag der Centralinspector als Referent der Direction enge Fühlung mit den Bankanstalten zu unterhalten. Die Controle der Creditbenützung (Artikel 40) wird durch den directen Einblick in das Portefeuille verstärkt.

Von sonstigen abändernden Bestimmungen der Statuten sind hier noch zu nennen:

Ort der Abhaltung der Sitzungen der Generalversammlung.
(Artikel 13 der Bankstatuten.)

In Bezug auf die Generalversammlung ist im Artikel 13 bestimmt, dass die Sitzungen derselben in Wien oder in Budapest abgehalten werden, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht. Durch diese Bestimmung soll der paritätische Charakter der Österreichisch-ungarischen Bank ausgedrückt werden. Zugleich ist die gebürende Rücksicht auf die nachgewiesene Staatsangehörigkeit der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung genommen.

Ort der Sitzungen des Generalrathes.
(Artikel 36 der Bankstatuten.)

Im Artikel 36 ist die Bestimmung getroffen, dass die Sitzungen des Generalrathes und der Comités desselben nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest und zwar nach Thunlichkeit abwechselnd zu halten sind.

Diese Neuerung ist eine Folge der paritätischen Zusammensetzung des Generalrathes, welche es nicht gerechtfertigt erscheinen ließe, die gleiche Anzahl ungarischer Mitglieder desselben stets zur Reise nach Wien zu verpflichten. Dadurch, dass die Bestimmung des Ortes des Zusammentrittes dem Gouverneur vorbehalten ist, ist in einem genügenden Umfange dafür gesorgt, dass die Wahl des Versammlungsortes je nach der geschäftlichen Zweckmäßigkeit stattfindet.

Ort des Zusammentretens des Schiedsgerichtes.
(Artikel 53 der Bankstatuten.)

Das Schiedsgericht tritt entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammen.

Wahl der Rechnungsrevisoren.
(Artikel 24 der Bankstatuten.)

Im Artikel 24 ist angeordnet, dass bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner durch die Generalversammlung darauf Rücksicht zu nehmen

ist, dass sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete befinden.

Organisation der Bankanstalten.
(Artikel 2 der Bankstatuten.)

Die Organisation der Bankanstalten, welche sich seit dem Bestehen der Österreichisch-ungarischen Bank vollkommen bewährt hat, wird beibehalten.

Filialen.
(Artikel 2 der Bankstatuten.)

Die Regierung hat einverständlich mit der königlich ungarischen Regierung den Wunsch ausgesprochen, dass in den Statuten die Verpflichtung der Bank ausgesprochen werde, Filialen über Aufforderung des betreffenden Gesammtministeriums zu errichten.

Übereinkommen, betreffend die Errichtung von Filialen in den Jahren 1899, 1900 und 1901.
(Artikel III des Gesetzentwurfes XI.)

Die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank haben zwar diesen Antrag abgelehnt, sich jedoch zum Abschlusse eines Übereinkommens bereit erklärt, in welchem die Bank die Verpflichtung übernimmt, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Anzahl von Filialen an den vom betreffenden Ministerium zu bestimmenden Orten in jedem der beiden Staatsgebiete zu errichten. Hiedurch kann dem unmittelbaren Bedürfnisse jedenfalls ausreichend genügt werden.

Generalsecretär, Geschäftsleitung.
(Artikel 46 der Bankstatuten.)

Die Bestimmungen der Statuten über den Generalsecretär und über die Geschäftsleitung der Bank haben bemerkenswerte Änderungen nur in zwei Punkten erfahren. Der eine derselben ist bereits berührt. Diese Änderung betrifft die Ausübung der Disciplinargewalt. Es entspricht nicht der allgemeinen Rechtsanschauung, wenn die Ausübung der Disciplinargewalt lediglich einer einzelnen Person übertragen wird. Es ist eine Forderung der Billigkeit, dass über Disciplinarfälle durch Collegien entschieden werde. Übrigens besteht thatsächlich zur Durchführung des Disciplinarverfahrens bei gröberen Dienstesvergehen schon derzeit eine Disciplinarcommission in Wien. Die nunmehr nach statutarischer Vorschrift zur Function berufenen Disciplinarcommissionen werden in Wien und in Budapest errichtet. Durch die zweite Änderung erhält die Geschäftsleitung eine statutarische Ausgestaltung im Sinne der Förderung der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der gesammten Geschäftsführung. Die Geschäftsleitung wird nunmehr dem Generalsecretär ausdrücklich als Beirath beigegeben und hat aus den Oberbeamten der Centralleitung, sowie aus den beiden Centralinspectoren und den Vorständen der Hauptanstalten zu bestehen.

Geschäfte zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank.
(Artikel 55 der Bankstatuten.)

Das geschäftliche Verhältnis zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Bank, insoweit es sich um eine Benützung des Bankcredites zu Gunsten des Staates handelt, bleibt unverändert. Die sehr rigorosen Bestimmungen des Artikels 55 erleiden keine Veränderung, auch nicht für den Fall, wenn ein neuer Verkehr mehr öffentlichen Charakters zwischen einer der beiden Finanzverwaltungen und der Bank eingeleitet und die Bank zur Versehung von Zahlungen und Verwechslungen in den finanziellen Dienst des Staates gestellt werden sollte.

Die Bank im finanziellen Dienste des Staates.
(Artikel 55 der Bankstatuten.)

Auch im Falle der Heranziehung der Bank zu diesen Diensten werden, soweit es sich um Verbindlichkeiten des Staates gegenüber der Bank handelt, dieselben rigorosen Bestimmungen platzgreifen. Wohl aber ist es nothwendig das dritte Alinea dieses Artikels dahin abzuändern, dass die Bank nicht auch zur spätestens monatsweisen Abfuhr der sich zu Gunsten der Staatsverwaltungen ergebenden Saldi verpflichtet bleibt. Bei Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen unterliegt es gewissen Schwierigkeiten, die zu einer dauernden Geschäftsführung der Bank für die Regierung erforderlichen Guthabungen bei derselben zu halten.

Wie wiederholt ausgeführt wurde, sieht die Regierung es als ihre Pflicht an, den staatlichen Cassendienst in einer den modernen Erfahrungen und den Verkehrsmitteln der Gegenwart entsprechenden Art zu reformiren. Ein Theil dieser Reformen wird jedenfalls die Führung der centralen Cassenbestände und die möglichste Vereinfachung der Zuweisung der Dotationen an einzelne Staatscassen betreffen.

Die Bank hat wiederholt den Wunsch ausgesprochen, dass die verfügbaren Bestände der centralen Staatscassen ihrer Verwaltung übertragen werden, um es ihr zu erleichtern, durch die Mittel der Banktechnik größeren Einfluss auf die Gestaltung des heimischen Geldmarktes zu nehmen.

Von besonderer Bedeutung wäre es, wenn die Ausführung der Zahlungen des Staates im Auslande, vor allem diejenige der regelmäßig wiederkehrenden Creditzahlungen durch die Österreichisch-ungarische Bank stattfände. Die Zahlungen des Staates im Auslande besitzen einen Umfang, der für die jedesmalige Gestaltung unserer ausländischen Zahlungslage von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Allgemeine Bestimmungen können jedoch diesfalls erst getroffen werden, wenn der Umfang und der Charakter der in der Cassenführung des Staates einzuführenden Reformen genau festgestellt und mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Bank für beide Staatsgebiete ein Einverständnis mit der ungarischen Regierung, sowie ein die Interessen der Finanzverwaltung in jeder Richtung wahrendes Arrangement mit der Österreichisch-ungarischen Bank erzielt sein wird. Gegenwärtig wird nur die Verpflichtung der Bank, sich in den angedeuteten Richtungen in den Dienst des Staates zu stellen, statutarisch fixirt.

Danach wird die Bank verpflichtet sein, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Im Interesse der Regelung des Geldverkehres und der pünktlichen und zugleich mit dem geringsten Aufwande von Mitteln zu ermöglichenden Versehung des Verwechslungsdienstes ist es gelegen, die dem Staate kraft der Münz- und Währungsgesetze obliegenden Geldverwechs-

lungen durch die Österreichisch-ungarische Bank vornehmen zu lassen. Die Versehung dieses Dienstes durch die Österreichisch-ungarische Bank wird insbesondere in der Zeit nach der Aufnahme der Barzahlungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Die Bestimmungen, welche für eine derartige Geschäftsführung platzzugreifen haben, werden im gegebenen Zeitpunkte zu vereinbaren sein. Die Bestimmung wird aber schon jetzt getroffen, dass diese Leistungen der Bank im Dienste des Staates unentgeltliche zu sein haben. Die Bank wird weder einen Anspruch auf Commission für ihre diesfällige Mühewaltung, noch auf Ersatz der Kosten erheben können.

Regelung des Geldverkehres.
(Artikel 1 der Bankstatuten.)

Nach Artikel 1 der abgeänderten Bankstatuten hat die Österreichisch-ungarische Bank bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit auch für die Regelung des Geldumlaufes zu sorgen. Diese Pflicht wird die Österreichisch-ungarische Bank insbesondere auch dadurch zu erfüllen haben, dass die vom Verkehre erforderten Geldsorten demselben zugänglich gemacht und diesfällige interlocale Differenzen nach Thunlichkeit durch die eigene Cassagebarung der Österreichisch-ungarischen Bank behoben werden.

Es kann nicht verkannt werden, dass die Österreichisch-ungarische Bank um so leichter und nachhaltiger dieser Pflicht gerecht zu werden vermag, wenn staatliche Cassen- und Verwechslungsgeschäfte an dieselbe übertragen werden würden.

Vorschriften für den Münzverkehr.
(Artikel 58 der Bankstatuten.)

Die im Artikel 58 enthaltene Vorschrift, dass die im Münz- und Währungsvertrage für die Staats- und öffentlichen Cassen festgestellten Normen auch bei den Bankcassen einzuführen sind, ist für die Regelung des Geldumlaufes insbesondere aber auch für den Fall der Heranziehung der Bank zu finanziellen Diensten des Staates von Bedeutung.

Gerichtsinstanz.
(Artikel 54 der Bankstatuten.)

Im Artikel 54 wird in Ausfüllung einer bisher bestandenen Lücke der Statuten eine Gerichtsinstanz für Streitigkeiten zwischen den Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank bestimmt, insoweit deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht. In analoger Weise ist auch zu Artikel 108 ein Zusatz gemacht worden.

II. Geschäfte der Bank.

Escomptegeschäft.

Was das Escomptegeschäft der Bank betrifft, so konnte die Regierung die von einigen Seiten erhobenen Wünsche nach Zulassung einer längeren Laufzeit für zum Escompte geeignete Wechsel nicht vertreten.

Die in den Bankstatuten enthaltene Bestimmung, nach welcher zum Escompte zulässige Wechsel läng-

stens eine Laufzeit von drei Monaten haben dürfen, entspricht dem geschäftlichen Charakter einer Zettelbank, und wir finden in den Statuten der ausländischen Zettelbanken zumeist analoge Bestimmungen, welche Wechsel, die nicht längstens binnen drei Monaten oder 100 Tagen zahlbar sind, vom Bankescompte ausschließen.

Schon bei den Verhandlungen über die letzte Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank kam auch im Parlamente die Meinung zum Ausdrucke, dass die statutarischen Bestimmungen in der Begünstigung der Creditsuchenden nicht zuweit gehen dürfen, und dass die Aufrechterhaltung des guten Credites der Zettelbank nothwendigerweise in dieser Richtung gewisse Grenzen setze. Im gegenwärtigen Augenblicke muss umsomehr Vorsicht obwalten, als wir im Zuge der für das allgemeine Wohl so hoch bedeutsamen Valutaregulirung stehen, deren Erfolg gefährdet wäre, wenn das Vertrauen in den guten Credit der Bank auch nur im mindesten erschüttert werden könnte. Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, dass der Credit einer Zettelbank unmittelbar nur von solchen Factoren benützt werden kann, welche in der Lage sind, sich mit einem kurzfälligen Credite zu begnügen und ihre aus der Creditgewährung folgenden Verpflichtungen in dieser kürzeren Zeit zu lösen. Damit ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass die durch die Institution der Zettelbank geschaffene Creditquelle allgemein jedoch in einer dem Wesen der Notenbank nicht widersprechenden Weise nutzbar gemacht wird.

Organisation des Credites.

Diejenigen Bevölkerungskreise, welche nicht in der Lage sind, in diesem Sinne den Zettelbankcredit unmittelbar in Anspruch zu nehmen, müssen sich eben derjenigen Medien bedienen, welche ihnen die aus der Benützung des Credites der Zettelbank entspringenden Vortheile zuzuführen vermögen. In dieser Richtung ist die Entwicklung und Ausgestaltung einer alle Gebiete der wirtschaftlichen Thätigkeit umfassenden Organisation des Credites eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben der Zukunft.

Die Regierung macht es sich zur ernsten Pflicht, in jeder Weise hiezu fördernd mitzuwirken.

Die anlässlich der letzten Verlängerung der Bankstatuten an dem die Geschäfte der Bank betreffenden Theile derselben vorgenommenen Änderungen haben sich nützlich erwiesen. Aus den Publicationen der Regierung, in welchen diese Angelegenheiten verfolgt werden, und aus dem eingehenden Berichte, welcher über die Verwaltung der Bank in den Jahren 1886 bis 1895 veröffentlicht wurde, ist zu entnehmen, dass auf dem regelmäßigen Gebiete der Geschäftsthätigkeit der Bank der Fortschritt ein normaler ist, und es kann auch constatirt werden, dass aus denjenigen Kreisen, welchen die Thätigkeit der Bank bisher zunächst zugewendet war, in dieser

Richtung Beschwerden oder Wünsche nach Veränderungen kaum vorliegen.[1])

Da, wo Mängel bestehen oder ein an sich berechtigtes Bedürfnis seine Befriedigung zu finden nicht vermochte, ist der Grund weniger in der Mangel-

[1]) Der Escompte wies in den Jahren 1878 bis 1887 einen durchschnittlichen Stand von 123·1 Millionen Gulden aus, in den Jahren 1888 bis 1897 war der Durchschnittsstand 154·3 Millionen Gulden, das ist um 31·2 Millionen Gulden, oder um rund 25·3 Procent höher.

In der ersten Periode wurde der niedrigste Stand des Escompte mit 75·3 Millionen Gulden für den 23. März 1879 verzeichnet; in der zweiten Periode ist der niedrigste Stand für den 23. Juli 1897 mit 94·3 Millionen Gulden (+ 19 Millionen Gulden) angegeben. Dem höchsten Stande vom 31. October 1883 per 175·9 Millionen Gulden steht das Maximum von 227·7 Millionen Gulden am 31. October 1895 (+ 51·8 Millionen Gulden) gegenüber.

Der Gesammtescompte der Österreichisch-ungarischen Bank betrug in den Jahren 1878 bis 1887 durchschnittlich per Jahr berechnet 742·1 Millionen Gulden, in den Jahren 1888 bis 1897: 1022·5 Millionen Gulden (+ 280·4 Millionen Gulden).

Hievon entfielen auf:

	Österreich	Ungarn
	Procent	
1878 bis 1887	73·74	26·26
1888 bis 1897	64·34	35·66
Differenz .		+ 9·40

Diese Veränderung der Verhältniszahlen ist aber nicht das Ergebnis einer vollkommen stetigen Bewegung. Im Jahre 1893 betrug zum Beispiel die Verhältniszahl für Österreich 58·80 Procent, im Jahre 1896 62·02 Procent, im Jahre 1897 64·28 Procent. Die Hauptanstalt Wien war in den Jahren 1878 bis 1887 mit durchschnittlich 44·26 Procent, in den Jahren 1888 bis 1897 mit 36·73 Procent an dem Gesammtescompte betheiligt. Bei den österreichischen Filialen ist die Veränderung eine geringere: 1878 bis 1887 29·46 Procent; 1888 bis 1897 27·61 Procent. Im Jahre 1896 überstieg der Antheil der österreichischen Filialen am Gesammtescompte den aller früheren Jahre mit Ausnahme des Jahres 1878.

Von dem Gesammtescompte entfielen in den Jahren 1888 bis 1897 durchschnittlich 94·7 Procent auf Wechsel, 5·3 Procent auf Effecten. Warrants sind ohne Bedeutung.

Aus der Tabelle S/1 ist ersichtlich, dass seit dem Jahre 1888 (respective 1878) der Durchschnittsbetrag und die Laufzeit der escomptirten Wechsel beinahe stetig ab nehme. Hiebei zeigen die Geschäfte der Hauptanstalt Wien und der ungarischen Filialen die größten Veränderungen: die Hauptanstalt Wien in Bezug auf die Laufzeit, die ungarischen Filialen in Bezug auf den Durchschnittsbetrag der escomptirten Wechsel.

Für das Lombardgeschäft beobachtet die Bank im allgemeinen den Grundsatz, höchstens 25 Procent der Gesammtdotation hierin zu verwenden. Der Stand des Lombardgeschäftes betrug in den Jahren 1878 bis 1887 durchschnittlich 24·1, in den Jahren 1888 bis 1897 durchschnittlich 26·1 Millionen Gulden.

haftigkeit der statutarischen Bestimmungen als in der nichtentsprechenden Nutzbarmachung derselben zu suchen. Es wäre nicht rathsam, die in kurzen Perioden wiederkehrende Frage der Verlängerung des Privilegiums ohne genügenden Anlass zu fortwährenden Veränderungen an den normativen Bestimmungen zu benützen.

Vertretung landwirtschaftlicher Interessen.
(Artikel 1 und 64 der Bankstatuten.)

Dagegen kann sich die Regierung der Wahrnehmung nicht verschließen, dass die landwirtschaftlichen Kreise bisher nicht in dem ihrer Bedeutung entsprechenden Maße ihr Interesse an der Nutzbarmachung der aus dem Zettelbankcredite entspringenden Vortheile zu vertreten vermochten. Um dies auf dem Gebiete der Statuten anzubahnen ist in dem Artikel 1 die Verpflichtung der Bank ausdrücklich ausgesprochen, innerhalb ihrer statutenmäßigen Thätigkeit auch für die Befriedigung der landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse zu sorgen.

Den wiederholt zum Ausdrucke gekommenen Wünschen landwirtschaftlicher Kreise wird durch die Bestimmung entgegengekommen, dass zu Censoren auch mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Personen zu berufen sind. Zwar hat die Österreichisch-ungarische Bank bisher schon auf einigen Plätzen, auf welchen das Bedürfnis eclatant hervortrat, über Antrag der Handels- und Gewerbekammern bei der Auswahl der Censoren auf die Vertrautheit mit landwirtschaftlichen Verhältnissen Rücksicht genommen, allein die allgemeine Geltendmachung der landwirtschaftlichen Interessen erfordert, dass dies der Bank zur Pflicht gemacht und, dass den öffentlich beglaubigten Vertretungen landwirtschaftlicher Interessen in den einzelnen Königreichen und Ländern ein Einfluss auf die Wahl dieser Personen eingeräumt werde.

Einheitlichkeit des Zinsfußes.
(Artikel 60 der Bankstatuten.)

Im Interesse aller betheiligten Factoren ist im Artikel 60 die Pflicht der Bank hervorgehoben, die Escomptirungen bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrathe einheitlich festgesetzten Zinsfuße vorzunehmen, wovon Ausnahmen nur auf Grund eines, dem Einspruche der Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses unterliegenden, Beschlusses des Generalrathes oder eines von diesem hiezu beauftragten Comités zulässig sind. (Vgl. Seite 98 der Erläuterungen.)

Gleichmäßiger Vorgang im Escomptegeschäfte.
(Artikel 62 der Bankstatuten.)

Im Artikel 62 wird neuerdings auf die Pflicht zu einem für alle Kreise der Bevölkerung und auf allen Bankplätzen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel hingewiesen.

Übergangsbestimmungen.
(Artikel IV a des Gesetzentwurfes XI.)

Alle Bestimmungen der Bankstatuten sind von der österreichischen Währung auf die Kronenwährung umgeändert.

Nach den abgeänderten Statuten sind daher zum Escompte (Artikel 60), nur auf die Kronenwährung lautende Wechsel zugelassen.

Dem geschäftlichen Bedürfnisse wird durch eine Übergangsbestimmung Rechnung getragen, nach welcher auch auf österreichische Währung lautende Wechsel (ebenso Warrants) zum Escompte (Artikel 60) zugelassen sind, wenn dieselben vor dem 1. Jänner 1899 ausgestellt wurden.

Girogeschäft.
(Artikel 2 der Bankstatuten.)

Der Creditverkehr hat durch die ausgedehntere Benützung des Checks, der Abrechnungs- und Ausgleichungsvorrichtungen eine besondere Entwicklung erhalten.

Auch im Interesse der Durchführung der Valutareform ist anzustreben, dass die Verwendung des Checks und die Benützung der Ausgleichungsvorrichtungen immer mehr an Ausdehnung gewinnen. Hiedurch wird die Verwendung des Hartgeldes im Zahlungsverkehre eine sehr wesentlich eingeschränkte und das Zettelinstitut naturgemäß zum allgemeinen Sammelpunkte der monetären Edelmetallbestände, auf welche der in den verschiedensten Formen sich vollziehende Creditverkehr aufgebaut ist.

Dem Girogeschäfte und dem an dasselbe sich knüpfenden Checkverkehre kommt daher immer größere Bedeutung zu.

Das Girogeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank ist seit dem Jahre 1888 vollständig umgestaltet worden. Die bei der letzten Verlängerung des Bankprivilegiums an den Bankstatuten vorgenommenen Abänderungen gaben der Bank die Veranlassung, den interlocalen Giroverkehr einzuführen. Das Girogeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank umfasst nun die beiden Hauptanstalten und sämmtliche Filialen.

Lange Zeit war ein Verkehr zwischen Contoinhabern der beiderseitigen Postsparcassen nur durch die Vermittlung des Girogeschäftes der Österreichisch-ungarischen Bank möglich. Seit der unmittelbare Überweisungsverkehr der Contoinhaber der beiderseitigen Postsparcassen eingeführt ist (1. August 1896), vollzieht sich die Ausgleichung zwischen den beiden Postsparcassenämtern im Wege des Girogeschäftes der Österreichisch-ungarischen Bank.

Der Verkehr in Bankanweisungen hat durch die Entwicklung des Girogeschäftes seine wesentlichste Bedeutung verloren.*)

*) Der Gesammtumsatz der Österreichisch-ungarischen Bank betrug:

Jahr	im Girogeschäft	im Anweisungsgeschäft
	in tausenden Gulden ö. W.	
1878	954.935	184.830
1879	687.605	161.847
1880	732.698	182.098
1881	745.366	183.531
1882	723.984	182.762
1883	873.120	171.037

Es ist daher gerechtfertigt, dass im Artikel 2 der abgeänderten Bankstatuten dem Girogeschäfte der ihm gebürende Platz an Stelle des Anweisungsgeschäftes angewiesen wird.

Abrechnungsstellen.
(Artikel 1 der Bankstatuten.)

Seine oberste organische Ausgestaltung erhält der Creditverkehr durch die Institution von Abrechnungsstellen (Clearinghäusern, Saldirungsvereinen). Durch dieses Complement wird der aus dem Betriebe verschiedener Bankinstitute sich ergebende Creditgeschäftsverkehr einheitlich zusammengeführt. Naturgemäß fällt die Leitung solcher Abrechnungsstellen dem Zettelinstitute zu, in dessen Büchern die sich bei der Abrechnung ergebenden Ausgleichungen zum Vollzuge gelangen. Derartige Saldirungsvereine bestehen gegenwärtig bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest und bei den Zweiganstalten in Brünn und Prag.*)

Die Wichtigkeit, welche der Entwicklung des Creditverkehres beizumessen ist, veranlasste, im Artikel 1 der abgeänderten Bankstatuten die Pflicht der Österreichisch-ungarischen Bank hervorzuheben, bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit für die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen in jeder Richtung Sorge zu tragen.

Devisen- und Valutengeschäfte der Bank.
(Artikel 56 der Bankstatuten.)

Von der größten Wichtigkeit ist, insbesondere in der Zeit der Vorbereitung zur gänzlichen Herstellung der Valuta, eine entsprechende Thätigkeit der Bank auf dem Gebiete des Devisen- und Valutenmarktes und hinsichtlich des ausländischen Zahlungsverkehres.

Jahr	im Girogeschäft	im Anweisungsgeschäft
	in tausenden Gulden ö. W.	
1884	916.170	175.583
1885	706.458	155.628
1886	817.202	129.957
1887	817.391	126.318
1888	3,044.619	74.096
1889	3,861.591	66.597
1890	4,476.617	52.150
1891	5,007.785	43.780
1892	5,261.543	35.649
1893	6,828.817	31.262
1894	7,049.522	28.488
1895	7,929.747	28.605
1896	7,941.388	24.284
1897	8,770.040	20.502

*) Der Abrechnungsverkehr der Saldirungs-Vereine betrug in tausenden Gulden ö. W.

Jahr	Wien	Budapest	Prag	Brünn
1888	264.667	48.261	—	—
1889	262.884	91.157	—	—
1890	297.749	99.488	—	—
1891	300.655	107.218	—	—
1892	277.991	110.183	—	—
1893	277.383	156.808	—	—
1894	281.149	170.538	—	—
1895	351.297	173.740	143.631	18.316
1896	387.701	161.282	178.425	25.337
1897	449.122	255.022	221.628	26.228

Anknüpfend an die Bestimmungen des bisher in Geltung stehenden Artikels 56, wonach der Österreichisch-ungarischen Bank das Recht zusteht, Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen, haben die beiderseitigen Finanzministerien mit identischen Noten vom 8. Jänner 1894 bei der Österreichisch-ungarischen Bank den Wunsch zum Ausdrucke gebracht, dass die Bank im Interesse des Fortganges der Währungsreform ihrem Devisen- und Valutengeschäfte die möglichste Ausdehnung gebe und es durch organische Einrichtungen ermögliche, dass das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könne, wenigstens einen Theil seines Bedarfes zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehres durch die Mithilfe der Bank zu beschaffen.

Nachdem die Österreichisch-ungarische Bank durch längere Zeit ein ausgedehnteres Leihgeschäft in Devisen und Valuten betrieb, an welchem jedoch naturgemäß nur einzelne größere Firmen zu participiren in der Lage sind, haben die beiden Finanzminister in den identischen Noten vom 3. Februar 1896 die Wichtigkeit, die einer allgemeinen Thätigkeit der Bank auf diesem Gebiete zukommt, neuerdings hervorgehoben. Die Österreichisch-ungarische Bank hat im Laufe des Jahres 1896 ihre Thätigkeit auf dem Markte aufgenommen und seitdem in höchst anerkennenswerter und von Erfolg begleiteter Weise fortgesetzt. Die Aufgabe der gegenwärtigen Reform der Statuten hat es zu sein, eine breitere statutarische Grundlage für diese Geschäftsthätigkeit der Bank zu schaffen, und ihr alle Erleichterungen zu bieten, welche den Erfolg zu fördern geeignet sein können.

Im Artikel 56 k der abgeänderten Statuten wird das statutarische Recht der Bank, Wechsel und die im ausländischen Zahlungsverkehre noch wichtigeren Checks auf auswärtige Plätze, sowie ausländische Noten, deren Bedeutung in diesem Zahlungsverkehre gleichfalls nicht übersehen werden kann, im Inlande und Auslande anzuschaffen und zu verkaufen, fixirt. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf nicht auf die Kronenwährung lautende, aber im Inlande zahlbare Wechsel. Solche Wechsel sind nach der Fassung des Artikels 60 im regelmäßigen Escomptegeschäfte bei der Bank nicht zugelassen.

Der Bank soll ferner die Berechtigung zustehen, Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben und im Auslande sowohl Eincassierungen zu besorgen, als auch Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten. Im Zusammenhange damit ist der Bank gestattet, die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten.

Darlehen auf Devisen.
(Artikel 65 der Bankstatuten.)

Aus den gleichen Rücksichten sind im Artikel 65 für im Inlande zahlbare Wechsel und für Wechsel auf auswärtige Plätze ganz gleiche Bestimmungen getroffen.

Qualification der Devisen.
(Artikel 84 d der Bankstatuten.)

Um jede, den öffentlichen Interessen und dem Credite der Zettelbank nicht entsprechende Benützung dieser Berechtigungen hintanzuhalten, ist eine bestimmte Qualification für die bankgeschäftlich zulässigen Wechsel auf auswärtige Plätze vorgeschrieben. Nur dieser Qualification entsprechende Devisen dürfen zur bankmäßigen Bedeckung der Banknoten dienen. Im Artikel 84 sub d sind für Wechsel auf auswärtige Plätze hinsichtlich der Laufzeit und der Verpflichteten dieselben Bestimmungen vorgeschrieben, welche in den Artikeln 56 und 65 für den Escompte und den Lombard inländischer Wechsel festgesetzt sind.

Ausländische Noten.
(Artikel 84 d der Bankstatuten.)

In diesem Absatze des Artikels 84 ist auch die Zulassung ausländischer Noten einer gewissen Qualität (Seite 117) zur bankmäßigen Bedeckung ausgesprochen. Diese Bestimmung erleichtert es der Bank, entsprechende Beträge derselben in Vorrath zu halten.

Geschäfte in Münzsorten effectiv.
(Artikel 58 und 111 der Bankstatuten.)

Im Artikel 58 ist durch die Einschiebung der Worte „welche in der Kronenwährung zu leisten sind" der Bank die Möglichkeit geboten, regelmäßig Geschäfte einzugehen, welche zu ihren Gunsten in Münzsorten oder in einer bestimmten ausländischen Währung effectiv zu erfüllen sind.

Um den Betrieb effectiver Geschäfte gerade in der Zeit vor der Aufnahme der Barzahlungen zu fördern und zu ermöglichen, dass im freien Verkehre vorhandene Münzsorten ihren Weg in die Bank nehmen, wo sie vorübergehend oder dauernd im allgemeinen Interesse Verwendung finden, wird die Bank im Artikel 111 berechtigt, bei Führung ihrer statutenmäßigen Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte zu übernehmen.

Die Bank kann demzufolge solche Gelder sowohl gegen Verbriefung als auch im Giro- und Anweisungsgeschäfte übernehmen.

Einrechnung von Devisen in den Metallschatz.
(Artikel 111 der Bankstatuten.)

Im Interesse einer gewissen Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bankgeschäftes während der Zeit des Umlaufes von Staatsnoten wurde der Bank seinerzeit die Berechtigung eingeräumt, in ihrem Besitze befindliche Devisen bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Bestand des Barvorrathes einzurechnen. In den oben bezeichneten identischen Noten wurde gerade auf diesen Devisenbesitz als eine geeignete Grundlage zu den in Absicht genommenen Geschäften hingewiesen. Auch wurde in der identischen Note vom 3. Februar die Bereitwilligkeit ausgesprochen, dahin wirken zu wollen, dass diese transitorischen Bestimmungen vornehmlich im Interesse einer die Barzahlungen vorbereitenden Thätigkeit der Bank auf dem Devisenmarkte als übergangsweise Bestimmung auch in das neue Statut, und zwar in der

Art übernommen werde, dass diese der Bank bisher nur für die Dauer des Zwangscurses der Staatsnoten ertheilte Gestattung ihr auch während der weiteren Zwischenzeit bis zur gesetzlichen Anordnung der Aufnahme der Barzahlungen eingeräumt wird.

Die seitdem mit Erfolg auf diesem Gebiete eingeleitete Thätigkeit der Bank dürfte umsomehr dafür sprechen, der Bank diese Berechtigung zuzuerkennen.

Im Interesse der steten Liquidität dieses Bedeckungsmittels ist die Laufzeit dieser Wechsel auf den Termin von drei Monaten beschränkt, sowie begreiflicherweise auch sonst dieselbe Qualification zu fordern ist, welche im Artikel 84 sub d als Qualification zur bankmäßigen Bedeckung vorgeschrieben ist. Durch die erste Bestimmung wird zugleich bezweckt, hintanzuhalten, dass diese Berechtigung einseitig in der Richtung der Steigerung der Erträgnisse ausgenützt wird.

Aus dem oben bereits angeführten Grunde ist diese für Devisen zuzuerkennende Gestattung auf ausländische Noten auszudehnen. Diese Noten sowohl, als die bezeichneten Wechsel auf auswärtige Plätze müssen in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effectiver Metallwährung zahlbar sein.

Diese Qualificirung wird vom Generalrathe im Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzministerien vorgenommen.

Übernahme von Geldern gegen Verbriefung.
(Artikel 75 der Bankstatuten.)

Im Hinblicke auf die aus der Durchführung der Valutareform für die Österreichisch-ungarische Bank sich ergebende Situation sprachen die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank den Wunsch aus, dass die der Bank bisher schon nach Artikel 75 zukommende Berechtigung, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen, dahin ausgedehnt werde, dass sie derlei Gelder auch mit Verzinsung übernehmen dürfe. Dieser Wunsch wird von der Österreichisch-ungarischen Bank in folgender Weise begründet:

„Mit dem Finanzministerialerlasse vom 30. October 1868, R. G. Bl. Nr. 146, wurde seinerzeit der privilegirten österreichischen Nationalbank die Berechtigung ertheilt, bares Geld in Noten oder Münze gegen Verbriefung mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu übernehmen. Bei ihrer Umgestaltung in die Österreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878 verzichtete die Bank auf das Recht, Gelder gegen Verbriefung mit Verzinsung zu übernehmen, weil angenommen wurde, dass dieses Recht für eine Notenbank, die vermöge ihres Notenemissionsrechtes nicht darauf angewiesen sei, fremde Gelder an sich zu ziehen, vollständig ohne Bedeutung sei.

Gegenwärtig steht die Sache anders. Die Bank soll im Verlaufe der nächsten Privilegialepoche die

Barzahlungen aufnehmen. Es ist zum mindesten nicht ausgeschlossen, dass es für sie unter Umständen sehr erwünscht sein kann, zum Beispiel Gelder aus dem Auslande statt durch Erhöhung des Zinsfußes oder neben derselben auch durch Übernahme gegen Verbriefung unter Gewährung einer Verzinsung heranziehen zu können. Es sei hier nur an das von der Bank von England während der Baringkrise bei der Bank von Frankreich aufgenommene verzinsliche Darlehen erinnert. Erwähnenswert ist, dass der Österreichisch-ungarischen Bank in letzter Zeit von Privaten im Auslande Geld gegen Verbriefung angeboten wurde, falls sie eine Verzinsung dafür gewähren wolle."

Diesem Wunsche der Bank ist durch die veränderte Fassung des Artikels 75 entsprochen.

Anschaffung und Belehnung von Silber.
(Artikel 65 der Bankstatuten.)

Anlässlich der Initiirung der Valutareform hat sich die Österreichisch-ungarische Bank über den Wunsch der beiderseitigen Finanzminister in einer Note vom 3. Mai 1892 verpflichtet, von dem ihr statutenmäßig zustehenden Rechte zum Ankaufe von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiderseitigen Finanzminister keinen Gebrauch zu machen.

Diese damals von der Österreichisch-ungarischen Bank freiwillig übernommene Verpflichtung soll nun statutenmäßig fixirt werden.

Bosnien und Hercegovina.
(Artikel III des Gesetzentwurfes XI.)

Zu erwähnen ist noch, dass durch die im ersten Alinea des Artikels 60, im zweiten Alinea des Artikels 65 sub 2, d und sub 3 gewählten Ausdrücke „im Geltungsgebiete dieser Statuten" in den occupirten Provinzen Bosnien und Hercegovina zahlbare Wechsel zum Escompte und beziehungsweise Pfandbriefe dortiger Hypothekarcreditinstitute als zum Lombard zulässig erklärt sind.

Nach Artikel III des Gesetzentwurfes XI ist nämlich die Wirksamkeit des Übereinkommens vom Jahre 1887 in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums auf die occupirten Länder für die Dauer des zu verlängernden Privilegiums zu prolongiren.

III. Banknoten.

Aufnahme der Barzahlungen durch die Österreichisch-ungarische Bank.
(Artikel 111 und Art. 1 der Bankstatuten.)

Wie in den Erläuterungen zu den vorausgehenden Gesetzentwürfen ausgeführt wurde, besteht der hochbedeutsame, durch diese Entwürfe unmittelbar bezweckte Fortschritt in der Vereinigung des gesammten Zettelwesens bei der Österreichisch-ungarischen Bank, wodurch unsere gesammte Papiergeldcirculation auf banktechnischer Grundlage beruhen wird.

Mit der Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten wird die Frage actuell, ob sofort nach der Auf-

hebung des Zwangscurses der Staatsnoten mit der Aufnahme der Barzahlungen der Bank zu beginnen sei. Wie bereits bemerkt wurde, wäre es für die Erzielung dauernder Erfolge nicht günstig, diese unter anderen Umständen getroffene Bestimmung bei der geänderten Sachlage unbedingt durchzuführen. Die k. k. Regierung ist der Überzeugung, dass die Aufnahme der Barzahlungen erst dann anzuordnen sein werde, wenn unsere währungspolitische Situation eine nachweisbar vollkommen consolidirte und gesicherte sein wird.

Die aus der einheitlichen Versehung des gesammten Zetteldienstes bei der Österreichisch-ungarischen Bank sich ergebenden Erfahrungen werden in erster Linie die Beurtheilung ermöglichen, ob und wann der Zeitpunkt gekommen sein wird, in welchem die beiderseitigen Gesetzgebungen im Sinne des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten in volle Kraft zu setzen haben.

In der Voraussetzung, dass die äußere politische Situation die günstige Weiterentwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten wird, kann die zuversichtliche Hoffnung gehegt werden, dass bei einer wirksamen Anwendung banktechnischer Hilfsmittel die Barzahlungen noch während der Dauer des gegenwärtig zu verlängernden Privilegiums aufgenommen werden können.

Dann wird aber die Consolidirung des gewonnenen Resultates, die Aufrechterhaltung der Barzahlungen noch durch längere Zeit einen Gegenstand der besonderen Obsorge der Österreichisch-ungarischen Bank zu bilden haben. In diesem Sinne ist es im Artikel 1 der abgeänderten Bankstatuten der Bank zur Pflicht gemacht, bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vor allem die Aufrechterhaltung der Barzahlungen zu sichern.

Die Statuten haben alle Bestimmungen zu enthalten, welche in der Zeit des regulären Bankbetriebes, das heißt nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen erforderlich sein werden. Außerdem aber sind für die Übergangszeit die nothwendigen Verfügungen zu treffen, deren Auswahl besondere Sorgfalt erfordert, da wir jener Zeit nun schon näher gerückt sind.

Facultative Aufnahme der Barzahlungen.
(Artikel 111 der Bankstatuten.)

Die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld bleibt in dieser Zwischenzeit suspendirt.

Der Bank verbleibt aber auch die Facultät ihre Noten schon während dieser Zwischenzeit gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen. Es ist zu hoffen, dass die Bank in die Lage kommen werde, in kürzerer Zeit von dieser Facultät Gebrauch zu machen. Muss auch in dieser Richtung die größte Vorsicht walten, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der rechtzeitigen Anwendung dieser Berechtigung ein wesentliches Förderungsmittel

zur Herbeiführung der obligatorischen Aufnahme der Barzahlungen gelegen ist.

Einführung der Kronenwährung bei der Österreichisch-ungarischen Bank.
(Artikel IV des Gesetzentwurfes XI.)
(Artikel 82 der Bankstatuten.)

Dem durch die Gesetzgebung des Jahres 1892 bereits vollzogenen Übergange zur Goldwährung wird durch die im Gesetzentwurfe VIII vorgeschlagene Einführung der Kronenwährung als Landeswährung volle Actualität verliehen.

Vom 1. Jänner 1899 an sind alle Bücher und Rechnungen der Österreichisch-ungarischen Bank in der Kronenwährung zu führen.

In allen Bestimmungen der Statuten ist die Kronenwährung an die Stelle der österreichischen Währung gesetzt.

Auch die Banknoten haben künftig auf die Kronenwährung zu lauten.

Auf österreichische Währung lautende Banknoten.
(Artikel IV e und Artikel V des Gesetzentwurfes XI.)

Die Herstellung der sämmtlichen Kategorien der neuen Banknoten wird längerer Zeit bedürfen.

Für diese Zwischenzeit wird der Bank noch weiter die Ausgabe von auf österreichische Währung lautenden Banknoten gestattet.

Artikel V des Gesetzentwurfes XI enthält die bezüglich der auf österreichische Währung lautenden Banknoten nöthigen Übergangsbestimmungen.

Appoints der neuen Banknoten.
(Artikel 82 der Bankstatuten.)

Nach Artikel 82 der abgeänderten Statuten dürfen die neuen Banknoten auf keinen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten. Nach der übereinstimmenden Anschauung der beiden Regierungen und der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank erfordert unter regelmäßigen Umständen der in Banknoten sich vollziehende Verkehr nicht Appoints niedrigerer Kategorie, sobald auf einen ausreichenden Verkehr in Hartgeld gerechnet werden kann. Die unbeschränkte Gestattung der Ausgabe von Banknoten niedrigerer Appoints würde erfahrungsmäßig zur Verdrängung des Hartgeldes aus der Circulation führen können. In den meisten Fällen ist die Consolidirung der Valuta mit einer Beschränkung der Ausgabe von Noten kleinerer Appoints begonnen worden.

Banknoten zu zwanzig Kronen.
(Artikel 111 der Bankstatuten.)

Für die bis zur gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen reichende Übergangszeit sind in Bezug auf die Appoints der Banknoten Bestimmungen transitorischen Charakters zu treffen.

Im Artikel 111 wird der Bank das Recht vorbehalten, während dieser Übergangszeit auch auf zwanzig Kronen, gleich zehn Gulden österreichischer Währung lautende Banknoten auszugeben. Die Ausgabe der Banknoten dieser Kategorie hat unter den statutenmäßigen Bedingungen stattzufinden. Eine Contingentirung dieser Notenkategorie durch das Gesetz ist nicht in Aussicht genommen. Wohl aber ist es in dem Interesse einer organischen Vorbereitung zur Aufnahme der Barzahlungen gelegen, dass je nach Maßgabe der Umstände der Umfang der Ausgabe der Noten dieser Kategorie jederzeit eingeschränkt werden kann. Es steht außer Zweifel, dass in Übergangsperioden dieser Art das Publicum zu einer den allge-

meinen Interessen entsprechenden Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Circulationsmitteln geleitet werden muss. Solche Vorkehrungen besitzen aber eine so weittragende Bedeutung für den Geldverkehr, dass eine Ingerenz der öffentlichen Verwaltung unabweisbar ist.

Neben den Noten zu zwanzig Kronen haben die Noten zu zehn Kronen (Gesetzentwurf IV) die Bestimmung die Bedürfnisse nach Zahlungsmitteln mittlerer Größe interimistisch zu befriedigen.

Äußere Ausstattung der Banknoten.
(Artikel 82 der Bankstatuten.)

Über die äußere Ausstattung der neuen Banknoten enthält Artikel 82 der abgeänderten Statuten die Bestimmung, dass dieselben auf der den deutschen Text enthaltenden Seite mit dem kaiserlich-österreichischen Adler, auf der anderen Seite mit dem Wappen der Länder der ungarischen Krone zu versehen sind. Diese neue Bestimmung hängt mit der noch nicht besprochenen Abänderung des Artikels 1 zusammen.

Siegel der Österreichisch-ungarischen Bank.
(Artikel 1 der Bankstatuten.)

Die Bank wird künftig in ihrem Siegel den kaiserlich-österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander führen.

Bisher bestimmt Artikel 1, dass die Bank in ihrem Siegel das Wappen der Österreichisch-ungarischen Monarchie zu führen hat. Im Artikel 82 ist jetzt angeordnet, dass die Noten mit dem Wappen der Österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind. Durch Gesetz vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 33, wurde die Ausführung dieser Bestimmung des Artikels 82 sistirt. Dieselben Gründe, welche zur Sistirung der Ausführung dieser Bestimmung führten, bestehen annoch.

Die neuen Bestimmungen sind staatsrechtlich gerechtfertigt und ihrer Ausführung stehen keine Hindernisse im Wege.

Notencontingent.
(Artikel 84 der Bankstatuten.)

Die Bestimmungen über das absolute Notencontingent von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung und das durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, eingeführte System der indirecten Contingentirung haben sich während der Dauer des jetzt geltenden Privilegiums bewährt.

Die Regierung ist der Überzeugung, dass diese Bestimmungen auch nach der Aufnahme der Barzahlungen zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben der Bank vollkommen ausreichen werden und dass es in dem gegenwärtigen Stadium der Valutareform, welch' letztere voraussichtlich während der ganzen Dauer des verlängerten Privilegiums für die Bankpolitik maßgebende Bedeutung besitzen wird, nicht rathsam wäre, an diesen bewährten Bestimmungen Änderungen zu treffen.

Gewinn aus der Verjährung von Banknoten.
(Artikel 89 der Bankstatuten.)

Die beiderseitigen Regierungen erkannten es als einen Mangel der bisherigen Statuten, dass der aus der Verjährung der Banknoten erwachsende Gewinn dem Reservefonde der Bank zufällt.

Im Sinne des Notenprivilegiums besitzen die Banknoten die Eigenschaft eines allgemeinen Zahl-

mittels. Sie genießen sogar die ausschließliche Begünstigung, bei allen in der Landeswährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in klingender Münze zu leisten sind, von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden zu müssen (Artikel 86). Es lässt sich daher wohl rechtfertigen, dass der Schaden, welchen das Publicum durch die Zerstörung oder den Verlust von Banknoten erleidet, der Öffentlichkeit zugute kommen soll, für eine Bereicherung der Bank aber fehlt jede tiefere Begründung.

Die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank, welchen diesfalls ein Vorschlag gemacht wurde, erklärten sich außer Lage eine solche Abänderung der Statuten der Generalversammlung zur Annahme vorzuschlagen, wenn diese Bestimmung rückwirkende Kraft haben, das heißt sich auch auf diejenigen Noten österreichischer Währung erstrecken sollte, welche unter den gesetzlich zugestandenen Bedingungen der alten Statuten ausgegeben wurden. Nachdem es sich um den Verzicht auf ein bereits erworbenes Recht handeln würde, welcher nach der Äußerung des Generalrathes nicht zu erwarten ist, wurde dem Artikel 89 die Bestimmung beigefügt, dass der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880, wie bisher zu Gunsten des Reservefondes verjährt. Dagegen ist für die neu auszugebenden, auf die Kronenwährung lautenden Banknoten die Verjährung zu Gunsten des Staates normirt worden.

Metallschatz.
(Artikel 84 der Bankstatuten.)

Der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank hat künftighin eine der gesetzlichen Goldwährung entsprechende Basis. Vor allem wird er aus Landesgoldmünzen und sonstigem Golde zu bestehen haben. Das noch bestehende gesetzliche Courantgeld in Silber wird seinen Platz in demselben bewahren. Der zur Barbedeckung der Banknoten anrechenbare Barvorrath wird aber nicht allein aus allen inländischen Courantmünzen, sondern auch aus Theilmünzen, beziehungsweise Scheidemünzen gesetzlicher inländischer Prägung bestehen können. Diese Neuerung ist eine Consequenz des Charakters der Kronenwährung als einer Goldwährung, welche nothwendigerweise mit einem verstärkten Umlaufe von Theilmünzen verbunden ist. Sie ist zulässig, weil diese Theilmünzen zum Theile einen höheren inneren Wert besitzen als die bisher bei uns im Umlaufe gewesenen Scheidemünzen, zugleich aber die Contingentirung derjenigen Scheidemünzsorten, welche keinen inneren Wert besitzen, eine so niedrig gegriffene ist, dass aus der Zulassung derselben zur metallischen Notenbedeckung eine Deteriorirung der Güte derselben nicht zu befürchten ist. Diese Neuerung liegt zugleich im öffentlichen Interesse vom Standpunkte der Förderung der Geldcirculation und in dem Interesse der Bank, welche in gleicher Weise wie alle Parteien den Bestimmungen über die Annahmepflicht dieser Münzen unterworfen ist.

Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Neuerung für den Fall, als der Bank eine Cassaführung für Rechnung des Staates oder die Geldverwechslungsgeschäfte übertragen werden sollten.

Ganz analoge statutarische Bestimmungen bestehen auch für die Deutsche Reichsbank. Dieselben haben sich dort in jeder Richtung vorzüglich bewährt. In Frankreich eröffnet die bimetallistische Zusammensetzung der Courantzahlungsmittel die Möglichkeit einer Goldprämienpolitik, welche sich dort vielfach als zweckmäßig erwies. Allerdings stellt eine derartige monetäre Situation die Bankpraxis vor schwierige Probleme. Es ist indes zu erhoffen, dass die Haltung der Bank niemals den Anlass bieten wird, die gute Qualität unserer im Wesen auf Gold basirten metallischen Notenbedeckung in Zweifel zu ziehen.

Golderläge der Regierungen.
(§. 1, Artikel I des Gesetzentwurfes X.)

Es steht zu hoffen, dass es der Bank weiterhin gelingen werde, in organischer Verbindung mit dem Markte, ihrem Metallschatze die vom Circulationsbedarfe und dem Creditbedürfnisse erforderte Stärkung zuzuführen.

Den beiden Staatsverwaltungen wird die Österreichisch-ungarische Bank eine Vermehrung, beziehungsweise Verbesserung der Bankmittel in dem nachfolgend verzeichneten Umfange zu verdanken haben:

1. Die von den beiden Staatsverwaltungen anlässlich der Einziehung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten bei der Bank bis zum Betrage von 160 Millionen Gulden ö. W. vorgenommenen und noch vorzunehmenden Golderläge bleiben aufrecht. Dieselben dienen auch nach dem neu abzuschließenden Übereinkommen, während der Übergangszeit ausschließlich zur Bedeckung der im Grunde derselben ausgegebenen Banknoten.

2. Die beiden Staatsverwaltungen werden zur Bedeckung der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen den Betrag von 80 Millionen Gulden ö. W. in Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegen, welche gleichfalls während der Übergangszeit nur zur Bedeckung dieser Banknoten dienen.

3. Die beiden Staatsverwaltungen werden einen Betrag von 32 Millionen Gulden in Silberguldenstücken gegen Erlag desselben Betrages in Landesgoldmünzen von der Österreichisch-ungarischen Bank übernehmen. Die erlegten Landesgoldmünzen sind an Stelle der von den Staatsverwaltungen bezogenen Silberguldenstücke in den Metallschatz einzurechnen. Die beiden Staatsverwaltungen werden daher zusammen den Metallschatz mit einem Betrage von 272 Millionen Gulden ö. W. in Gold verstärken.

4. Die k. k. Staatsverwaltung wird die stipulirte Zurückzahlung eines Theilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. auf die Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. aus währungspolitischen Gründen in Landesgoldmünzen leisten. Hiedurch wird die Facultät der Österreichisch-ungarischen Bank zur geschäftlichen Notenausgabe um denselben Betrag

erhöht. Das ergibt mit den gemeinsam erlegten 272 Millionen Gulden eine Erhöhung des Goldbestandes der Bank um 302 Millionen Gulden ö. W.

Verwendung des erhöhten Actiencapitales.
(Artikel 114 der Bankstatuten.)

Die anlässlich des finanziellen Compromisses zugestandene Erhöhung des Actiencapitales von 90 auf 105 Millionen Gulden österreichischer Währung wird nach Bestimmung des neu hinzugefügten Artikels 114 den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank durch die gleichzeitige Überweisung von 15 Millionen Gulden in Devisen aus dem Reservefonde um den gleichen Betrag erhöhen. Diese Devisen, unter welchen sich jene rund 13½ Millionen Gulden Devisen befinden, die der im Jahre 1892 getroffenen Abmachung zufolge bisher keinen Bestandtheil der metallischen Notendeckung bilden durften, sind als eine Erhöhung der Facultät der Bank zur geschäftlichen Notenausgabe anzusehen.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird durch die beiden letzten Maßregeln in die Lage gesetzt, nach Maßgabe der Creditbedürfnisse ihre steuerfreie Notenausgabe bis zum Betrage von 45 Millionen Gulden zu erhöhen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies zu einer Verbilligung des Bankzinsfußes beitragen kann. Die bedeutende Steigerung des Metallschatzes wird es der Bank voraussichtlich auch ermöglichen, den anderen, aus der Durchführung der Valutareform entspringenden Anforderungen in erhöhtem Maße zu genügen.

Die beiderseitigen Regierungen waren nicht darüber im Zweifel, dass eine Erhöhung des Geschäftsfondes der Bank unter den gegebenen Umständen nothwendig sei. In den identischen Noten vom 3. Februar 1896 sprachen sie deshalb den Wunsch aus, dass die Mittel des Reservefondes, über dessen fruchtbringende Verwendung nach Artikel 103 der Statuten der Generalrath zu entscheiden hat, in ausgiebigstem Maße zu Gunsten des Bankgeschäftes verwendet werden. In Anerkennung dieser Nothwendigkeit vermochten sich die beiden Regierungen zwar zu der, wie bemerkt von der Bank aus finanziellen Gründen verlangten, Erhöhung des Actiencapitales aus den Mitteln des Reservefondes schließlich zu verstehen, niemals aber hätten sie der von der Österreichisch-ungarischen Bank ursprünglich ins Auge gefassten Reduction des Actiencapitals unter Hinauszahlung eines Betrages von 15 Millionen Gulden an die Actionäre ihre Zustimmung gegeben.

Die von den beiden Regierungen bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Goldmünzen sollen nach den in den vorausgehenden Gesetzentwürfen gemachten Vorschlägen in dem Zeitpunkte der Aufnahme der Barzahlungen in den freien Besitz der Bank übergehen. Dieselben werden der Bank eine besondere Kräftigung für die Erfüllung der aus der Aufnahme der Barzahlungen entspringenden Aufgaben darbieten. Es ist zu hoffen, dass die Barzahlungen unter so günstigen Umständen aufgenommen werden,

daſs der Erfolg dauernd gesichert werden kann. Die aus der Beschaffung des Goldes für den Staat erwachsende bedeutende, bleibende finanzielle Belastung wird dann kein vergebliches Opfer sein.

Leistung von Zahlungen an die Bank und durch die Bank. Einlösung der Banknoten.
(Artikel 58, 83 und 111 der Bankstatuten.)

In Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen im zweiten Alinea des Artikels 84 sind auch die Artikel 58, 83 und 111 den Grundsätzen der Gesetze über die Kronenwährung entsprechend abgeändert.

Einlösung von Gold durch die Bank.
(Artikel 87 der Bankstatuten.)

Schon durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, wurde dem Artikel 87 eine Bestimmung zugefügt, die der grundsätzlich festgestellten Goldwährung im Geschäftsverkehre der Bank eine gewisse Wirksamkeit gab. Die Bestimmungen jenes Gesetzes werden nunmehr in das Statut aufgenommen.

Einlösung von Courantmünzen gegen Banknoten.

Die bisher statuirte Pflicht der Bank zur Einlösung von Courantmünzen gegen Banknoten ist fallen gelassen. Nach der übereinstimmenden Meinung der beiden Regierungen und der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank entspricht dieselbe keinem Bedürfnisse. Im Statute der deutschen Reichsbank ist keine derartige Verpflichtung ausgesprochen.

IV. Besondere Rechte der Bank.

Von den in diesem Titel enthaltenen Artikeln der Bankstatuten sind nur zwei abgeändert worden.

Besteuerung der Bank.
(Artikel 92 der Bankstatuten, Artikel VI des Gesetzentwurfes XI.)

Artikel 92 der Statuten hat insoferne eine Änderung erfahren, daſs die von der Dividende zu entrichtende Steuer nicht mehr als eine „für die Actionäre" zu entrichtende, sondern als Steuer der Bank selbst bezeichnet wird. Dies entspricht den Grundsätzen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, welches im zweiten Hauptstücke nur eine Besteuerung der Unternehmungen selbst, nicht aber eine Steuerzahlung für die Actionäre kennt. Übrigens hatte sich auch die bisherige Besteuerung in der Praxis längst zu einer Besteuerung nach der ersten Classe der Einkommensteuer herausgebildet; spricht doch auch bereits das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, von einem steuerpflichtigen Einkommen der Bank.

Der erste Absatz des Artikels VI des Gesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, der sich auf die Theilung der Besteuerungsgrundlage für die beiderseitige Besteuerung bezieht, ist dem ersten Absatze des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, mit Ausnahme der Ersetzung der Worte „in den beiden Theilen der Monarchie" durch die Worte: „in den beiden Staatsgebieten der Monarchie" völlig gleich geblieben.

Die nun folgenden Absätze bringen die hierseitige Besteuerung der Bank mit dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, in Einklang.

Die Steuer ist insbesondere durch die ausdrückliche Anführung des §. 100 des erwähnten Gesetzes

als Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen erklärt. Dieselbe wird jedoch dem Grundgedanken, dass die bisherigen Rechte der Bank im Wesen erhalten bleiben sollen, entsprechend, lediglich zehn Procent betragen; die zeitweilige Erhöhung des Steuerfußes auf 10½ Procent und die Zusatzsteuer im Falle der Vertheilung einer zehn Procent vom Actiencapitale übersteigenden Dividende sollen auf die Bank keine Anwendung finden.

Endlich soll auch die Bestimmung, dass wenigstens eins vom Tausend des Anlagecapitales als Steuer zu entrichten ist (§. 100, Absatz 2), auf die Bank keine Anwendung finden, weil diese Bestimmung lediglich zu dem Zwecke in das Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern, aufgenommen wurde, um den bisher der Erwerbsteuer nach dem Erwerbsteuerpatente unterliegenden Unternehmungen keine im Verhältnisse zu den übrigen Erwerbsteuerträgern unbegründete Begünstigung zuzuwenden, ein Gesichtspunkt der bei der Österreichisch-ungarischen Bank entfällt, weil dieselbe bisher von der Erwerbsteuer befreit war.

Der Zusatz über das Jahr, welches die Besteuerung betrifft, bezweckt, die Steuerbemessung in unmittelbarem Anschlusse an die gegenwärtige Besteuerung Jahr für Jahr fortführen zu können, während bei Weglassung des Zusatzes die Dividende des Jahres 1898 zweimal, nämlich für 1898 und für 1899, die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

Der folgende Absatz regelt die Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank.

In dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, ist die Österreichisch-ungarische Bank für die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 151, von der, allen übrigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen obliegenden Verpflichtung, die Rentensteuer von den Zinsen der von ihnen emittirten Wertpapiere bei der Auszahlung dieser Zinsen in Abzug zu bringen, enthoben.

Die Regierung hat bereits in der 373. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Mai 1895 erklärt, dass sie nicht die Absicht habe, im Falle der Erneuerung des Privilegiums eine ähnliche Ausnahmsstellung der Bank gegenüber anderen Hypothekarinstituten weiterhin zuzugestehen.

Um die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern auf die Zinsen der Pfandbriefe der Bank in Anwendung bringen zu können, ergibt sich aber die Nothwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Bestimmung aus dem Grunde, weil diese Zinsen nach den Gesetzen der Länder der ungarischen Krone derzeit die Steuerfreiheit genießen.

Bei dieser Sachlage konnte aus naheliegenden Gründen die Zahlstelle, bei welcher die Coupons zur Einlösung gelangen, nicht als maßgebend für die Steuerpflicht angesehen werden, vielmehr muſste ein objectiver Maßstab gesucht werden. Hiebei bot sich kein anderer Anhaltspunkt, als der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern jeweils aushaftende Betrag an Hypothekarcapitalsforderungen.

Von dem Gesammtbetrage der alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen wird sonach jener Betrag berechnet, der nach dem Stande der am 31. December des Steuerjahres aushaftenden Hypothekarcapitalsforderungen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt und von diesem Betrage werden zwei Procent berechnet. Der so ermittelte Steuerbetrag wird von der Bank als Rentensteuerpauschale zu entrichten sein.

Dieser Auftheilungsmaßstab empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil er die Österreichisch-ungarische Bank, insoferne die geschäftlichen Berechnungen bei Gewährung der Hypothekardarlehen auf hierländige Realitäten in Betracht kommen, den übrigen hiesigen Actienhypothekenbanken völlig gleichstellt.

Gegenüber den Landeshypothekaranstalten, sowie denjenigen auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstituten, deren Pfandbriefe nur der $1^1/_2$ procentigen Rentensteuer unterliegen, bleibt die Österreichisch-ungarische Bank ebenso wie die anderen Actienhypothekenbanken in ungünstigerer Stellung.

Übrigens ist die auf die Entrichtung des Rentensteuerpauschales gerichtete Bestimmung ausdrücklich auf jenen Zeitraum beschränkt, für welchen sie infolge des Bestandes der Steuerfreiheit oder einer von der hiesigen verschiedenen Besteuerung der Pfandbriefzinsen in Ungarn steuertechnisch unbedingt nothwendig ist, so daſs auch in dem gewählten Berechnungsmaßstab keinerlei Präjudiz nach irgend einer Richtung, insbesondere auch nicht für den Fall, daſs in den Ländern der ungarischen Krone eine gleiche Rentensteuer eingeführt werden sollte, enthalten ist.

Effectenumsatzsteuer.
(Artikel VII des Gesetzentwurfes XI.)

Durch Artikel VII des Gesetzentwurfes XI werden, da der Artikel 93 der Bankstatuten unverändert beibehalten ist, die bezüglich der Effectenumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, geltenden Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, für die Dauer des verlängerten Privilegiums aufrecht erhalten.

Gerichtsinstanzen.
(Artikel 95 der Bankstatuten.)

Das zweite Alinea des Artikels 95 ist in mehrfacher Richtung abgeändert worden.

Zunächst findet sich die Österreichisch-ungarische Bank bereit, über Anforderung der königlich ungarischen Regierung die Competenz des königlichen Gerichtshofes in Budapest für Klagen aus Hypothekarcreditgeschäf-

ten, welche in den Ländern der ungarischen Krone gelegene verpfändete Realitäten betreffen, anzunehmen.

Durch die bezüglich der Competenz der Executionsgerichte beigefügte Bestimmung werden die in diesem Artikel enthaltenen Competenzvorschriften mit den Vorschriften der neuen österreichischen Executionsordnung in Einklang gebracht.

Da die in den beiden Alineas des Artikels 95 enthaltenen Competenzbestimmungen ohnehin eine vollständige Ordnung für alle aus dem Geschäftsbetriebe der Bank entspringenden Klagen enthalten, weiters wichtige Competenzbestimmungen in den Artikeln 53, 54 und 108 der Bankstatuten getroffen sind, stellt es sich als überflüssig dar, noch für „alle sonstigen Angelegenheiten“ eine besondere Anordnung zu treffen.

V. Auflösung der Bank.

Vorbehalt der Erwerbung des Bankgeschäftes durch die k. k. und die königlich ungarische Staatsverwaltung.

(Artikel 107 der Bankstatuten.)

Bei der eminenten Wichtigkeit, welche der Thätigkeit der Notenbank in der modernen Gemeinwirtschaft zukommt, kann sich der Staat nicht der Pflicht entziehen, Vorsorge zu treffen, dass für den Fall des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums eine ununterbrochene Fortführung der Zettelbankgeschäfte gesichert ist.

Die Schwierigkeiten, welche sich gerade bei den Verhandlungen über die gegenwärtig in Aussicht genommene Verlängerung des Bankprivilegiums ergeben haben, lassen es als rathsam erscheinen, die Continuität unseres Zettelbankwesens nicht von den Absichten der Vertreter eines auf privatgesellschaftlicher Grundlage beruhenden Unternehmens abhängig zu machen. Auch soll die Möglichkeit nicht benommen werden, der weiteren Entwicklung der staatswirtschaftlichen Thätigkeit durch die Übernahme des Zettelbankgeschäftes in die Regie des Staates in der Zukunft Rechnung zu tragen.

Die k. k. Regierung hat im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung den Entschluss gefasst, den Vorbehalt der Erwerbung des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes für den Fall des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums durch die beiden Staatsverwaltungen als eine der Bedingungen der Verlängerung des Privilegiums aufzustellen.

Dadurch soll der unmittelbare Anschluss der Thätigkeit der eventuell neu zu begründenden Zettelbankinstitution an diejenige der vorher functionirenden Österreichisch-ungarischen Bank gesichert werden.

Bei diesem Einverständnisse hat aber beiderseits die Voraussetzung obwaltet, dass unter einer Erwerbung des Bankgeschäftes der Österreichisch-ungarischen Bank durch die beiden Staatsverwaltungen die Beibehaltung einer einheitlichen Zettelbank für die beiden Staatsgebiete nicht im Voraus mitverstanden werden will. Jeder der beiden Gesetzgebungen wird auch in diesem Falle die volle, staatsrechtlich begründete Selbständigkeit der Entscheidung gewahrt sein, in

welcher Weise die Ordnung des Zettelbankwesens weiterhin zu treffen und insbesondere, ob diese Ordnung in dem Sinne zu treffen sei, dass in jedem der beiden Staatsgebiete von einander unabhängige Zettelbanken zu errichten sind.

Zu dem bezeichneten Gesichtspunkte, welcher aus Rücksichten für die Anforderungen einer glatten Ordnung des Notenbankwesens in der Zukunft entspringt, gesellt sich unter den gegebenen Verhältnissen die besondere Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, dass die von ihr vorgenommenen und noch vorzunehmenden Golderläge, wie für jeden Fall, so auch für den Fall der Auflösung der Bankgesellschaft dauernd ihrem Zwecke, wozu die Sicherung der Stabilität unserer Währung nach der gesetzlich erfolgten Anordnung der Aufnahme der Barzahlungen gehört, erhalten bleiben.

Um einer solchen Abmachung der Bank gegenüber volle Actualität zu verleihen, müssen die Bestimmungen, unter welchen die Übernahme stattzufinden hat, schon derzeit genau formulirt werden, während es den seinerzeitigen Entschließungen jeder der beiden Gesetzgebungen überlassen zu bleiben hat, in der den staatsrechtlichen Beziehungen beider Staatsgebiete entsprechenden Art und Weise zu bestimmen, wie das Verhältnis der beiden Staatsgebiete zu dem etwa übernommenen Bankgeschäfte zu ordnen sein wird.

Die beiden Regierungen haben die Berechtigung zur Übernahme des Bankgeschäftes von Anfang an nur als ein den beiden Staatsgebieten vorbehaltenes Recht, nicht aber als eine Pflicht derselben gegenüber der Bank ins Auge gefasst. In diesem Sinne ist auch die im Artikel 107 formulirte Verabredung mit den Vertretern der Österreichisch-ungarischen Bank getroffen worden.

Die Regierung war im voraus der Ansicht, dass das von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebene Geschäft einen höheren Wert als das Nominale des Actiencapitales derselben besitze. Es konnte daher niemals in Aussicht genommen werden, das ganze Geschäft der Österreichisch-ungarischen Bank sammt deren Reserven lediglich gegen Hinauszahlung des Actiencapitales an die Actionäre zu erwerben. Die Regierung sah eine billige Berücksichtigung dieser Verhältnisse vor Allem darin, wenn die Übernahme auf das eigentliche, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft beschränkt, der Bankgesellschaft dagegen der bilanzmäßig resultirende Reservefond netto hinausgezahlt und Hypothekarcreditsabtheilung, gegen deren Abtrennung von dem übrigen Geschäfte im Sinne des Artikels 6 der bestehenden Statuten kein Anstand obwaltet und deren Erwerbung für die Staatsverwaltung keinen Gegenstand des Interesses bietet, belassen wird.

Die sonstigen Bedingungen der Ablösung haben im Laufe der Verhandlungen den Gegenstand ein-

gehender Erörterungen gebildet. Die Vertreter der Bank waren zwar bereit, das von den Staatsverwaltungen in Anspruch genommene Recht zur Übernahme des Bankgeschäftes einzuräumen, wiesen jedoch außer auf den realen Mehrwert des zu übernehmenden Bankgeschäftes darauf hin, dass die Bankgesellschaft, welcher die schwierige und nicht eben lucrative Aufgabe der banktechnischen Durchführung der Valutareform zukommt, bei der Kürze der Dauer des neuen Privilegiums nicht in der Lage wäre, den in jeder Richtung weiter gehenden finanziellen Anforderungen der Regierungen zu genügen, wenn ihr nicht die Möglichkeit geboten würde, entweder in einer, wenn auch mäßigen Erhöhung des Übernahmspreises, oder in der Ermöglichung einer eventuellen Fortführung des Bankgeschäftes auch ohne Notenprivilegium, einige Entschädigung zu finden.

Die Regierung konnte sich der Erwägung nicht verschließen, dass das Bankgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank als ein vollkommen instruirtes, mit allen zum Betriebe erforderten Mitteln ausgestattetes und mit einem vorzüglich geschulten Personale versehenes, einen ansehnlichen Wert darstellt.

Überdies kann nicht ohne Berücksichtigung bleiben, dass nach dem mit dem Generalrathe getroffenen Einverständnisse der Metallschatz der Bank tel quel mit dem übrigen Vermögensbestande des Bankgeschäftes an die Staatsverwaltungen überzugehen haben wird, während die beiden Staatsverwaltungen die Hinauszahlung der Actionäre in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach ihrer Wahl leisten können.

Ebenso kann nicht außer Betracht gelassen werden, dass die neuen, an die Bank gestellten finanziellen Anforderungen, wenn sie auch das gerechte Maß nicht überschreiten, doch wesentlich von den geringen finanziellen Pflichten abstehen, welche der Bank bisher auferlegt worden sind. Ferner werden der Bank zwar infolge der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten und durch die Vereinigung der ganzen Papiergeldcirculation bei der Bank geschäftliche Vortheile erwachsen, welche sich durch die naturgemäße und durch die weitere Ausgestaltung der Statuten ergebende Vergrößerung der Geschäfte noch mehren werden, allein dem gegenüber werden der Bank auch neue Aufgaben gestellt, welche in mancher Beziehung ein Zurücktretenlassen des privatgesellschaftlichen gegenüber dem öffentlichen Interesse erfordern, und es ist eine erfahrungsmäßige Thatsache, dass der Nettocoëfficient des Ertrages nicht im gleichen Verhältnisse mit der Ausdehnung der Geschäfte zu steigen pflegt.

All das Angeführte läßt die im Artikel 107 bezüglich einer allfälligen Übernahme getroffenen Bestimmungen als annehmbare ansehen.

Übereinkommen, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien der Bank.
(Artikel III des Gesetzentwurfes XI.)

Da die Übernahme seinerzeit genau nach dem dortmaligen bilanzmäßigen Stande und bilanzmäßigen Werte, ohne jede Verschiebung derselben bedungen ist, tauchte die specielle Frage der bilanzmäßigen Bewertung der Immobilien der Bank im Hinblicke auf die allfällige Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen auf.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat nämlich in der üblichen Weise die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien, zu einem geringeren als dem wirklichen Werte zu Buche stehen, indem sie darin eine ziffermäßig nicht ausgewiesene Reserve der Bankgesellschaft findet. Die Vertreter der Bank erklärten sich nicht in der Lage, auf diesen Mehrwert vollkommen zu verzichten.

Die Regierung konnte sich der billigen Berücksichtigung dieses Wunsches der Bank nicht verschließen, umso weniger als die Bank in der Zeit vor dem Jahre 1878 größere, durch eine Wertverringerung der Immobilien der Bank nicht begründete Abschreibungen an deren Buchwerte vorgenommen hat.

Es wird daher der Abschluss eines Abkommens in Aussicht genommen, nach welchem einzelne Immobilien, deren Buchwert ein unverhältnismäßig niedriger ist, nach dem Ergebnisse einer commissionellen Schätzung, bei welcher Vertreter der beiderseitigen Regierungen intervenirten, mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verlängerten Privilegiums mit einem ihrem wirklichen Werte näher kommenden, noch immer aber nicht mit einem ihrem erhobenen Verkehrswerte gleichkommenden Mehrwerte zu Buche gebracht werden. Dagegen wird sich die Bank verpflichten, während der ganzen Dauer des verlängerten Privilegiums keine Erhöhung an diesem Buchwerte mehr vorzunehmen, so dass die bezeichneten Immobilien im Falle der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen höchstens zu diesem fixirten Bilanzwerte in den Besitz der Regierungen gelangen werden. In diesem Übereinkommen sind überdies Bestimmungen getroffen, welche die Rechtslage bezüglich der Immobilien für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ordnen.

Die Bankgesellschaft sichert sich aus dieser Abmachung, durch die Zuschreibung des Betrages des Mehrwertes zum Reservefonde, einen Vortheil von rund 1,500.000 fl. Übrigens wäre ihr auch nach den bestehenden Statuten die Berechtigung zugestanden, den Buchwert der Immobilien mit ihrem wirklichen Werte bei Aufstellung der Jahresbilanz in Übereinstimmung zu bringen, sonach die entsprechende Wertzuschreibung vorzunehmen. Allein die beiden Staatsverwaltungen hätten dann im Grunde der bestehenden statutarischen Bestimmungen den Anspruch auf Gewinnparticipation wenigstens zur Hälfte der Zuschreibung erhoben.

Die Bestimmungen des Artikels 107 zerfallen in fünf Theile.

Bestimmungen für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes.

(Artikel 107, I der Bankstatuten.)

In dem ersten Theile sind die Bestimmungen für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen getroffen. Die Ausübung dieses Rechtes ist von einem Einverständnisse der k. k. und der königlich ungarischen Regierung abhängig gemacht. Dasselbe bedarf der Genehmigung der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete. Jede einseitige Geltendmachung dieses Rechtes ist ausgeschlossen, wie auch die Erwerbung des Bankgeschäftes nicht nach Theilen, sondern nur insgesammt, somit nur in einer Action stattfinden kann.

Das Recht kann ausgeübt werden, wenn das Privilegium im Sinne des Artikels 105 abläuft oder die Bankgesellschaft vordem im Sinne des Artikels 106 aufgelöst wird.

Den Gegenstand der Übernahme bildet das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft in seinem bilanzmäßigen Stande und nach seinem bilanzmäßigen Werte, nach Abtrennung des Hypothekar-Creditgeschäftes. Diese Abtrennung ist nach Artikel 6 der Bankstatuten zulässig und im Sinne dieses Artikels vorzunehmen.

Durch den Übernahmsact tritt eine vollkommene Rechtssuccession der beiden Staatsverwaltungen nach der Österreichisch-ungarischen Bank ein, insoweit es sich nicht um die Hypothekar-Creditsabtheilung handelt.

Die beiden Staatsverwaltungen zahlen den Actionären für jede Actie sofort den Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, das ist je 760 Gulden ö. W. hinaus. Diese Hinauszahlung kommt gegenüber dem Nennwerte der Actien einer Aufzahlung von 120 Kronen (60 Gulden ö. W.) oder insgesammt von 18 Millionen Kronen (9 Millionen Gulden ö. W.) gleich. Nach Artikel 4 und 114 der abgeänderten Statuten wird nämlich, wie später in Erörterung zu ziehen ist, jede Actie (bisher 600 fl.) um den Betrag von 200 Kronen (100 Gulden ö. W.), sonach auf 1400 Kronen (700 Gulden ö. W.) mit 1. Jänner 1899 durch Einzahlung aus den Mitteln des Reservefondes erhöht.

Die beiden Staatsverwaltungen haben ferner den Actionären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividenden und den für jede Actie entfallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefond hinauszuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, welche aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrühren. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfond ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen. Über den Pensionsfond und den Pensionsdienst ist nämlich mit der Bankgesellschaft, insoferne eine

Abrechnung zu pflegen, als die Hypothekarcreditsabtheilung den Actionären der Bank verbleibt.

Der Generalrath vertritt die Gesammtheit der Actionäre bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte. Die Hinauszahlung an die Actionäre geschieht zu Handen des Generalrathes, was mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 6 der Statuten nothwendig ist.

Fortbetrieb des Hypothekar-Creditgeschäftes durch die Bankgesellschaft.
(Artikel 107, II der Bankstatuten.)

Im zweiten Theile wird der Bankgesellschaft für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen die Berechtigung ertheilt, das Hypothekar-Creditgeschäft als Actiengesellschaft weiter zu betreiben, wenn die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank nicht die Liquidation der Hypothekar-Creditsabtheilung im Sinne der Statuten vorziehen sollte. Falls die Bankgesellschaft von dieser Berechtigung Gebrauch macht, stehen ihr hinsichtlich der Abwicklung der früher abgeschlossenen Geschäfte dieselben Berechtigungen wie im Falle der Liquidation zu.

Fortbetrieb des Bank- und Hypothekar-Creditgeschäftes durch die Bank.
(Artikel 107, III der Bankstatuten.)

Im dritten Theile wird der Bankgesellschaft für den Fall, als die Regierungen das Bankgeschäft nicht übernehmen, zugleich aber auch eine weitere Verlängerung des Privilegiums nach dem Ablaufe des gegenwärtig zu verlängernden Privilegiums nicht eintreten sollte, die Berechtigung ertheilt, die Fortdauer der Actiengesellschaft zum Betriebe des Bank- und Hypothekar-Creditgeschäftes, unter Ausschluss der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen.

Dieses von der Bank in Anspruch genommene Zugeständnis ist für den Staat in keiner Weise nachtheilig. Da ein Theil des Actiencapitales von Ausländern eingeschossen ist, ist es im Gegentheile nur erwünscht, wenn dieser Theil des bisher im Inland productiv thätigen ausländischen Capitales geschäftlich verwendet bleibt.

Constituirung der neuen Actiengesellschaft.
(Artikel 107, IV der Bankstatuten.)

Sobald die Bankgesellschaft den Fortbetrieb des Hypothekar-Creditgeschäftes oder des Bank- und Hypothekarcreditgeschäftes beschließen sollte, hat sie sich neu und nach neuen Statuten zu constituiren. Im vierten Theile wird der Österreichisch-ungarischen Bank die Zusicherung gegeben, dass diese neue Bankgesellschaft einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht bedürfen wird, falls die neuen Statuten den dann bestehenden Gesetzen entsprechen. Auch wird der neuen Bankgesellschaft zugesagt, dass ihr die gleichen Berechtigungen wie anderen Anstalten dieser Art zustehen werden. Selbstverständlich erstrecken sich die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Antheilnahme der Staatsverwaltungen am Reingewinne auf die umgestaltete Gesellschaft nicht.

Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank.
(Artikel 107, V der Bankstatuten.)

Im fünften Theile sind die Bestimmungen über die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffen. Der Fall der Liquidation des von der Öster-

reichisch-ungarischen Bank betriebenen Bankgeschäftes kann nur eintreten, wenn die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte keinen Gebrauch machen. Die Bestimmungen des Absatzes V des abgeänderten Artikels 107 weichen von den im Artikel 106 der gegenwärtigen Statuten getroffenen nicht wesentlich ab.

Streitigkeiten anläßlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen.
(Artikel 108 der Bankstatuten.)

Streitigkeiten, welche anläßlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. oder zu der königlich ungarischen Regierung oder anläßlich der Umgestaltung der Gesellschaft überhaupt entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht.

Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums.
(Artikel 106 der Bankstatuten.)

Aus systematischen Gründen ist der bisherige Artikel 107 unverändert als Artikel 106 eingereiht.

VI. Jahresbilanz. Finanzielle Abmachungen. Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld.

Jahresbilanz.
(Artikel 101 der Bankstatuten.)

Die Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresbilanz haben nur zwei Abänderungen im Punkte 2 erfahren.

An die Stelle des Ausdruckes „Effecten“ wurde der Ausdruck „Wertpapiere“ gesetzt, weil der letztere unserer Handelsgesetzgebung eigen ist. (Artikel 271 H. G. B.)

Ferner ist diesem Punkte ein Alinea zugefügt, in welchem bestimmt ist, dass in der Schlussbilanz der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105 und 106) alle in der letzten Geschäftsperiode sich ergebenden Cursgewinne, auch wenn dieselben cassemäßig noch nicht eingegangen sind, den Jahreserträgnissen und nicht mehr, wie in den sonstigen Jahresbilanzen, dem Reservefonde zuzuschreiben sind. Damit wird sowohl für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen (Artikel 107, I), als auch für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 107, V) eine genauere Feststellung der zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank dann noch vorzunehmenden Abrechnung erzielt.

Wochenübersichten.
(Artikel 104 der Bankstatuten.)

Die Abänderung im Artikel 104 hat lediglich die formale Bedeutung, wegen der Wichtigkeit und des Umfanges, welche den Devisengeschäften der Bank in der nächsten Privilegialperiode voraussichtlich zukommen werden, den Bestand an Devisen und ausländischen Noten, getrennt vom Metallschatze, ausgewiesen zu erhalten. Auch endet nach Artikel 111 mit dem Zeitpunkte der Aufnahme der Barzahlungen die Verbindung des Metallschatzes mit den Devisen.

Finanzielle Momente.

Die finanziellen, anläſslich der Verlängerung des Privilegiums zu ordnenden Angelegenheiten sind diesmal ungewöhnlich complicirt. Das Entgelt, welches von der Österreichisch-ungarischen Bank für die Gewährung des Privilegiums bisher entrichtet wurde, besteht aus der Einräumung einer sehr geringfügigen Participation an den Reinerträgnissen der Bank und aus der unverzinslichen Prolongirung des Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung. Die zuletzt genannte Leistung der Bank ist noch dadurch gemindert, daſs die auf die beiden Staatsverwaltungen entfallenden Participationsquoten, sowie auch der Eingang aus der Notensteuer (Artikel 84) zur Abschreibung an der Darlehensschuld verwendet werden. Diese Schuld erfährt dadurch eine successive Herabminderung, welche nun schon gegen 4 Millionen Gulden österreichischer Währung beträgt, und nach Maßgabe dieser Schuldabtragung wachsen der Bank Mittel zur geschäftlichen Verwendung zu.

Aus den Ausweisen der Österreichisch-ungarischen Bank ist ersichtlich, daſs der gesammte Geschäftsbetrieb der Zettelbank mit dem Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Staatsgebieten stetig fortschreitet. Mit der ökonomischen Weiterentwicklung beider Staatsgebiete wird ohne Zweifel auch die Prosperität des Bankgeschäftes wachsen. Während es schwierig wäre, über das Maß dieses Wachsthums positive Annahmen aufzustellen, kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daſs durch die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, und durch die Auflösung der Verbindung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen mit demjenigen der Staatsnoten, der Bank ein beträchtlicher geschäftlicher Vortheil direct erwachsen wird, sobald ihr die zur Ausdehnung des Geschäftes erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Verlängerung des Privilegiums statt für zehn Jahre, bis zum Ende des Jahres 1910 bedeutet ein Zugeständnis, besonders da infolge der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank während der neuen Privilegiumsperiode wieder ihre volle Wirkung und Bedeutung erhalten werden.

Die Situation der Österreichisch-ungarischen Bank wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums durch die Golderläge der beiden Staatsverwaltungen im allgemeinen gehoben. Es kann nicht übersehen werden, daſs die Bank eigentlich erst durch die Zuführung der bedeutenden Beträge in Gold seitens der beiden Staatsverwaltungen befähigt ist, die aus der Durchführung der Valutareform entspringenden Aufgaben zu leisten. Ohne diese Einlagen der beiden Staatsverwaltungen, welche übrigens durch die währungspolitische Situation geboten sind, würde die Österreichisch-ungarische Bank entweder nur mit sehr großen

Opfern oder gar nicht in der Lage sein, auf eine Verlängerung des Privilegiums unter den gegebenen Umständen zu aspiriren.

Diese Golderläge finden zunächst unter gewissen Cautelen statt, welche in dem Augenblicke, in welchem die Aufnahme der Barzahlungen gesetzlich angeordnet sein wird, entfallen. Das erlegte Gold wird in diesem Zeitpunkte in das geschäftliche Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen. Durch diese Golderläge werden daher die geschäftlichen Interessen der Bank dauernd gefördert.

Indem die beiden Staatsverwaltungen sonach selbst und auf ihre Kosten der Bank den größeren Theil der nöthigen Betriebsmittel in Gold zuführen, ist es vollkommen berechtigt, dass ihnen hiefür auch eine finanzielle Entgeltung geleistet wird. Zu der Berechtigung, ein entsprechendes Entgelt für die Gewährung des Privilegiums zu verlangen, tritt somit ein neues Moment, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Übrigens ist schon in der allgemeinen Erniedrigung des Zinsfußstandards für Anlagewertpapiere ein zureichender Grund gelegen, den Wert der Verlängerung des Privilegiums für die Actionäre gegenwärtig bedeutend höher zu veranschlagen, da der gesammte Geschäftsbetrieb der Zettelbank ein durch das, kraft des staatlichen Hoheitsrechtes gewährte ausschließliche Privilegium seinem Umfange und seiner Qualität nach gesicherter ist, wodurch das für die Actionäre erwachsende Erträgnis bis zu einer gewissen Höhe einem staatlich garantirten Rentenbezuge gleichkommt.

Ein besonderes Moment bei den finanziellen Abmachungen besteht noch darin, dass anlässlich der Privilegiumsverlängerung die bekannte Cursgewinnfrage ausgetragen werden muss. Der aus der Umrechnung des Gold- und Devisenbesitzes der Bank nach dem Münzfuße der Kronenwährung im Jahre 1892 buchmäßig resultirte und gemäß der von der Bank übernommenen Verpflichtung bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung des Privilegiums in Devisen als Effecten des Reservefonds angelegte Cursgewinn von 13,525.166 fl. 55 kr. ö. W. ist von dem Zeitpunkte der Verlängerung des Bankprivilegiums in den Metallschatz der Bank zurück zu übertragen und zur geschäftlichen Verwendung zu stellen. Dadurch gelangt dieser Cursgewinn zur Realisirung und für die beiden Regierungen entspringt schon nach den bestehenden Statuten der Anspruch auf Participation an diesem dann zur geschäftlichen Thatsache gewordenen Gewinne.

Die Behandlung dieses an sich verwickelten Complexes von finanziellen Momenten ist dadurch noch schwieriger gestaltet, dass zufolge der Art der Austragung der bis zum Jahre 1878 pendent gebliebenen

Frage der Ordnung der sogenannten 80-Millionen-schuld des Staates an die damalige privilegirte österreichische Nationalbank zwischen den beiden Staatsgebieten, das finanzielle Verhältnis der beiden Staatsverwaltungen zur Österreichisch-ungarischen Bank nicht ein vollkommen gleiches ist. Die Darlehens-schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, deren unverzinsliche Zufristung für die Dauer des Privilegiums bisher gerade das wesentlichste Moment der finanziellen Leistungen der Bank darstellt, ist durch das Übereinkommen vom Jahre 1878 eine Schuld geworden, welche nur das diesseitige Staatsgebiet belastet. Die weitere Behandlung dieser Schuld und jede Veränderung derselben tangirt daher unmittelbar die Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In Anknüpfung an die Erwägungen, welche bei dem Abschlusse des grundlegenden Übereinkommens vom Jahre 1878 maßgebend waren, hat die k. k. Regierung, wie schon eingangs bemerkt wurde, bei der Einleitung der Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der königlich ungarischen Regierung ausdrücklich erklärt, dass sie in diese Verhandlungen nur unter dem Vorbehalte eintrete, dass durch die mit der Bank zu treffenden Abmachungen nicht nur ihre Situation in Bezug auf die sogenannte 80 Millionenschuld nicht verschlechtert werde, sondern dass hiebei vielmehr in besondere Berücksichtigung zu ziehen ist, dass die k. k. Staatsverwaltung aus Anlass der im gemeinsamen Interesse beider Staatsgebiete durchzuführenden Valutaregelung nicht nur verhältnismäßig, sondern auch dadurch zu viel bedeutenderen finanziellen Leistungen denn die königlich ungarische Staatsverwaltung gezwungen ist, weil nach der Auflösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen nunmehr ihrem ganzen Betrage nach regelmäßig den Charakter einer verzinslichen Schuld erhält und das diesseitige Staatsgebiet die definitive Ordnung dieser schwebenden Schuld infolge dessen nicht mehr aufzuschieben vermag. Dabei kann niemals vergessen werden, dass diese schwebende Schuld gleich der sogenannten 80-Millionenschuld des Staates an die Bank ihrer ursprünglichen Entstehung nach nicht nur den Bedürfnissen des diesseitigen Staatsgebietes entsprang.

Propositionen der beiden Regierungen.

Die beiderseitigen Regierungen haben sich zur Ordnung der finanziellen Fragen zu Propositionen an die Österreichisch-ungarische Bank verstanden, welche eine Erhöhung der Gewinnparticipation der beiden Staatsverwaltungen an den Jahreserträgnissen der Österreichisch-ungarischen Bank, eine Reduction der sogenannten 80-Millionenschuld durch Abschreibungen zu Lasten der Bank, wie auch die Zusage an die Bank umfassten, ihr größere Beträge in Gold zur geschäftlichen Benützung dauernd zu creditiren.

Diese Propositionen stießen auf den lebhaftesten Widerstand der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank.

Abgesehen davon, dass die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank bei diesen Verhandlungen dem von den beiden Regierungen erhobenen Rechtsanspruche auf einen Antheil an dem Cursgewinne des Gold- und Devisenbesitzes der Bank, welcher im Jahre 1892 buchmäßig berechnet und bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums in den Reservefond zurückgestellt wurde, die Anerkennung versagten, wurden von denselben die größten Bedenken dagegen erhoben, dass gleichzeitig die Participation der Regierungen an den Reinerträgnissen der Bank in einem bedeutenden Maße erhöht und Abschreibungen an der sogenannten 80-Millionenschuld zu Lasten der Bank vorgenommen werden sollen.

Endlich erklärten die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank, dass dieselbe mit Rücksicht auf die großen, der Bank anlässlich der Valutareform erwachsenden Aufgaben die Leistung einer sofortigen, ausgiebigen Abzahlung auf die sogenannte 80-Millionenschuld durch die k. k. Staatsverwaltung unbedingt beanspruche.

Finanzielles Compromiss.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen gelangten die beiderseitigen Regierungen und die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank zu einem Compromiss, welches, sowie es in den Gesetzentwürfen zum Ausdrucke kommt, der Gesetzgebung zur Annahme empfohlen wird.

Dieses Compromiss umfasst die Gewinnparticipation der beiden Staatsverwaltungen an den Jahreserträgnissen der Bank und die Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld, hat aber, wie schon bemerkt wurde, auch einen gewissen Bezug auf die für den Fall der Auflösung der Bankgesellschaft getroffenen Bestimmungen.

A. Gewinnparticipation der beiden Staatsverwaltungen.

Präcipuum der Actionäre, Erhöhung des Actiencapitales aus dem Reservefonde.
(Artikel 102, 4 und 114 der Bankstatuten.)

Das Präcipuum der Actionäre an dem reinen Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank ist auf 4 Procent des eingezahlten Actiencapitales beschränkt. Das Actiencapital wird jedoch von 90 Millionen Gulden auf 210 Millionen Kronen = 105 Millionen Gulden erhöht. Diese Erhöhung wird in der Art vorgenommen, dass ein Betrag von 30 Millionen Kronen = 15 Millionen Gulden vom Reservefonde ab- und dem Actiencapitale zugeschrieben wird, womit jede Actie mit 1400 Kronen = 700 Gulden österreichischer Währung eingezahlt ist.

Diese Bestimmung hat zunächst die Bedeutung, dass das Präcipuum der Actionäre von seiner bis-

herigen Höhe von 5, beziehungsweise 7 Procent auf 4 Procent beschränkt, sonach um 3 Procent reducirt wird. Durch die gleichzeitige Erhöhung des Actiencapitales wird aber der zur Auftheilung zwischen der Bank und den beiden Staatsverwaltungen erübrigende Theil des Reingewinnes soweit gemindert, dass, wenn das auf dieses erhöhte Actiencapital entfallende Präcipuum gegenüber dem Actiencapitale in seiner bisherigen Höhe berechnet wird, dasselbe eigentlich 4²/₃ Procent beträgt. Es handelt sich nämlich um den Betrag von 1,200.000 Kronen = 600.000 fl., welcher hiedurch den Actionären vorwegs noch zugewiesen wird.

Das bisher 5, beziehungsweise 7 Procent betragende Präcipuum der Actionäre wird daher zwar nur um ¹/₃, beziehungsweise 2¹/₃ Procent reducirt, allein diese Reduction bedeutet die nennenswerte Jahressumme von 4,200.000 Kronen = 2,100.000 fl. Der den Actionären im voraus zuzuweisende Betrag der Jahreserträgnisse erhöht sich allerdings durch die Erhöhung des Actiencapitales um die oben angegebene Summe von 600.000 fl. Diese Summe hat für die Actionäre die volle Bedeutung, welche die Statuten dem an die Actionäre zu zahlenden Präcipuum zuerkennen (Artikel 102, letztes Alinea). Das finanzielle Interesse der an den Jahreserträgnissen participirenden Staatsverwaltungen wird aber hiedurch nicht in diesem ganzen Umfange betroffen, da ihre Participation nur auf einen aliquoten Theil, und zwar zunächst auf die Hälfte des das Präcipuum übersteigenden Gewinnrestes beschränkt ist.

Wenn nicht von absoluten Annahmen ausgegangen, sondern darauf Bedacht genommen wird, dass es sich um den Übergang von bestehenden, für die Actionäre exorbitant günstigen Verhältnissen zu einem gleichzeitig den Interessen der Actionäre und des Staates gleichmäßiger Rechnung tragenden Verhältnisse handelt, muss dieser Vorschlag immerhin mit Rücksicht auf die sonstigen finanziellen Abmachungen als ein vom finanziellen Gesichtspunkte günstiger angesehen werden.

Eine bedenklichere Seite desselben kann nicht ohne Grund darin erkannt werden, dass durch die Art und Weise, in welcher die Erhöhung des Actiencapitals vorgenommen wird, der Reservefond zu Gunsten des geschäftlich verwendeten Capitales um einen sehr bedeutenden Betrag gemindert und im Zusammenhange mit den Abschreibungen, welche an der sogenannten 80-Millionenschuld vorzunehmen sind, auf einen sehr geringen Betrag reducirt wird. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass, wie oben bemerkt wurde, schon nach der ursprünglichen Ansicht der beiderseitigen Regierungen die durch die im Zuge befindliche Valutareform inducirte Situation der Bank ohnedies die dauernde geschäftliche Verwendung eines größeren Theiles des Reservefondes nothwendig

macht, so dass es sich bei der Überschreibung von diesem Standpunkte aus mehr um eine Maßregel von formaler als von thatsächlicher Bedeutung handelt. Auch ist nach den jahrzehntelangen Erfahrungen anzunehmen, dass der reducirte Reservefond noch immer zur Tragung geschäftlicher Verluste weitaus zureichen wird.

Dotirung des Reservefondes und des Pensionsfondes.
(Artikel 103 der Bankstatuten.)

Von dem nach Abzug des Präcipuums der Actionäre verbleibenden reinen Jahreserträgnisse sind zunächst dem Reserve- und dem Pensionsfond Quoten zuzuweisen. Die Quote des Reservefondes soll von 8 Procent auf 10 Procent des nach Abzug des Präcipuums der Actionäre resultirenden Restbetrages erhöht werden. Es handelt sich um eine geringfügige Summe, welche schließlich zwar den Actionären zufallen kann, zugleich aber im allgemeinen Interesse eine successive Wiedererstarkung des Reservefondes mitbewirken wird.

Die Quote des Pensionsfondes — 2 Procent — bleibt unverändert. In den Artikel 103 ist eine Bestimmung eingefügt, welche die Erhöhung der Quote des Pensionsfondes von 2 auf 4 Procent von der Zustimmung der beiderseitigen Finanzminister abhängig macht.

Auftheilung des Restbetrages der Jahreserträgnisse auf die Actionäre und auf die beiden Staatsverwaltungen.

Der nach Abzug des vierprocentigen Präcipuums der Actionäre sowie der Quoten des Reserve- und des Pensionsfondes verbleibende Theil des Gewinnes ist zunächst, das heißt insolange die Gesammtdividende der Actionäre 6 Procent nicht übersteigt, auf die beiden Staatsverwaltungen und die Actionäre zu gleichen Hälften aufzutheilen. Die Participation der Staatsverwaltungen beginnt sonach, sobald nach der Hinausrechnung des Präcipuums der Actionäre per 8,400.000 Kronen = 4,200.000 fl. und der im ganzen 12 Procent des erübrigenden Gewinnes betragenden Dotation des Reserve- und Pensionsfondes noch ein Reingewinn erübrigt. Dieser Rest des Reingewinnes wird auf die beiden Staatsverwaltungen einerseits und auf die Actionäre anderseits je zur Hälfte aufgetheilt, so lange die Gesammtdividende der Actionäre nicht 12,600.000 Kronen = 6,300.000 fl. übersteigt.

Jede, 4 Procent des Actiencapitales übersteigende Hinauszahlung an die Actionäre kann daher nur unter der Bedingung stattfinden, dass ganz der gleiche Mehrbetrag auch den beiden Staatsverwaltungen zugerechnet wird. Die Auszahlung einer zum Beispiel 6 Procent betragenden Dividende an die Actionäre kann daher nur stattfinden, wenn der Gewinnantheil der beiden Staatsverwaltungen 4,200.000 Kronen = 2,100.000 fl. beträgt. In diesem Falle müsste aber das reine Jahreserträgnis schon den Betrag von fast 18 Millionen Kronen = rund 8,975.000 fl. erreichen.

Wird angenommen, dass der Reingewinn der Bank innerhalb der neuen Privilegiumsperiode durchschnittlich nur die Höhe des innerhalb der abgelaufenen Privilegiumsperiode (1888—1897) erzielten Durch-

schnittsgewinnes von rund 7,000.000 fl. = 14,000.000 Kronen erreichen würde*), so würden hievon auf die Actionäre 5,432.000 fl. und auf die Regierungen 1,232.000 fl. entfallen.**)

Die Dividende der Actionäre würde sonach noch immer rund 6 Procent des alten Actiencapitals von 90 Millionen Gulden betragen.

Diese Auftheilung läſst sich daher auch bei rechnungsmäßiger Untersuchung als eine der Billigkeit entsprechende ansehen. Den beiden Staatsverwaltungen kommt ein doch nennenswerter Antheil zu, ohne daſs dadurch die Dividende der Actionäre eine Schmälerung erfahren wird, welche den Rentabilitätswert der Bankactien angesichts der Lage des Geldmarktes zu tangiren vermöchte.

Weiters ist im Artikel 102 bestimmt, daſs von dem nach der Erreichung einer 6procentigen Gesammtdividende der Actionäre noch verbleibenden Theile des Gewinnes ein Drittheil der für die Actionäre

---

*) Die Annahme, daſs der Reingewinn der Bank während der neuen Privilegiumsperiode die Höhe des bisherigen Durchschnittes erreichen werde, wird als die ungünstigste, in Rechnung gestellt. Denn, wenn auch der Reservefond der Bank durch Überschreibungen und Abschreibungen auf einen geringen Betrag reducirt wird, so daſs die Ertragspost „Anlagen des Reservefonds", welche durchschnittlich 700.000 fl. eintrug, zum größten Theile ausfallen wird, so bleibt der Bank das geschäftlich verwendbare Capital ungeschmälert erhalten, und sie erhält zudem infolge der Abzahlung auf die sogenannte 80-Millionenschuld noch ein Plus von 30 Millionen Gulden an bankgeschäftlich verwendbarem Capital, wobei gleichzeitig die Concurrenz der jeweils an die Stelle von Partialhypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten wegfällt.

**) Die Auftheilung des Reingewinnes von 7,000.000 fl. ist nach dem neuen Privilegium folgende:

Präcipuum der Actionäre	4,200.000 fl.
12procentige Quote des Restes von 2,800.000 fl. für Reserve- und Pensionsfond	336.000 „
zusammen .	4,536.000 fl.
Der Rest per	2,464.000 „
zur Hälfte beide Staatsverwaltungen . . .	1,232.000 „
zur Hälfte Actionäre	1,232.000 „
Gesammtdividende der Actionäre	5,432.000 „

das ist 5·173 Procent des erhöhten oder 6·035 Procent des alten Actiencapitales von 90 Millionen Gulden.

Nach den gegenwärtigen Statuten wäre die Auftheilung folgende:

Präcipuum der Actionäre 5 Procent . . .	4,500.000 fl.
Quote des Reservefondes	—
Quote des Pensionsfondes 4 Procent von 2,500.000 fl.	100.000 „
zusammen .	4,600.000 fl.
Weitere Erhöhung der Dividende um 2 Procent	1,800.000 „
zusammen .	6,400.000 fl.
Der Rest per rund	600.000 „
zur Hälfte Staatsverwaltungen	300.000 „
zur Hälfte Actionäre	300.000 „
Gesammtdividende der Actionäre	6,600.000 „

oder gegen oben + 1,168.000 fl., das ist 7·333 Procent des alten Actiencapitales von 90 Millionen Gulden oder 6·286 Procent des auf 105 Millionen Gulden erhöhten Actiencapitales.

Der Gewinnantheil der Regierung aber wäre gegen oben geringer um 932.000 fl.

entfallenden Dividende, die übrigen zwei Drittheile aber den beiden Staatsverwaltungen zuzufallen haben.

Durch diese Bestimmung wird der gerechten Anschauung Rechnung getragen, dass außerordentliche, der Ausübung des Privilegiums entspringende Gewinne vor allem den das Privilegium verleihenden Staatsverwaltungen zugute zu kommen haben.

Dieser in den Statuten vorgesehene Fall hat übrigens zur Voraussetzung, dass die Dividende der Actionäre 6 Procent des erhöhten Actiencapitals, d. i. 12,600.000 Kronen = 6,300.000 fl. übersteigt.

Schlüssel zur Auftheilung des zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen entfallenden Gewinnantheiles der Notensteuer und des Gewinnes aus verjährten Banknoten auf jede der beiden Staatsverwaltungen.

(Artikel 102, 84 und 89 der Bankstatuten.)

Artikel 102 der in Geltung stehenden Statuten bestimmt conform mit dem in der ersten Privilegiumsperiode der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft gestandenen Artikel 102, dass die Auftheilung des Gewinnantheiles der beiden Staatsverwaltungen in der Weise stattzufinden habe, dass der k. k. österreichischen Staatsverwaltung hievon 70 Procent und der königlich ungarischen Staatsverwaltung 30 Procent zufallen.

Diese Norm ist gleicherweise im bisherigen Artikel 84 hinsichtlich der Entrichtung der Notensteuer an die beiden Staatsverwaltungen getroffen.

Nach dem zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Einverständnisse soll während der nächsten Privilegiumsperiode diese Auftheilung, sowie jene des Ertrages der Notensteuer (Artikel 84) und des Gewinnes aus der Verjährung von Banknoten (Artikel 89) nach keinem festen, sondern nach einem beweglichen Schlüssel vorgenommen werden, welcher sich alljährlich aus dem in jedem der beiden Staatsgebiete constatirten steuerpflichtigen Einkommen der Bank (Artikel 92 der abgeänderten Bankstatuten und Artikel VI des Gesetzentwurfes XI) ergibt.

Die ursprüngliche Fixirung des Schlüssels 70:30 war in Vergleichung mit dem thatsächlichen Geschäftsbetriebe und dem Erträgnisse in den Ländern der ungarischen Krone eine für die Länder der ungarischen Krone günstige, ja dieselben begünstigende. Die Verhältnisse haben sich aber durch den wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns dahin geändert, dass dieser fixe Schlüssel schon seit einigen Jahren den geschäftlichen Relationen der Bank in den Ländern der ungarischen Krone nicht mehr entspricht. Darüber bietet die Nachweisung des in den Ländern der ungarischen Krone steuerpflichtigen Einkommens der Österreichisch-ungarischen Bank (Tabelle D/II), welche Nachweisung von den beiderseitigen Steuerbehörden geprüft und richtig befunden ist, den entscheidendsten Beweis.

Die Participation der beiden Staatsverwaltungen an den Jahreserträgnissen der Österreichisch-ungarischen Bank stellt sich als ein specielles, nach Maßgabe der thatsächlich erzielten Erträgnisse der Bank zu leistendes Entgelt für die beiderseitige Verleihung des Privilegiums dar. Daraus folgert die königlich ungarische Regierung, dass ihr jener Antheil an der Gesammtparticipation gebüre, welcher sich

jeweils nachweisbar aus den im dortigen Staatsgebiete erzielten Erträgnissen der Österreichisch-ungarischen Bank ergibt. Damit erhebt die königlich ungarische Regierung denselben Anspruch auf die Theilnahme an der Gewinnparticipation, welche ihr bezüglich der Besteuerung der Österreichisch-ungarischen Bank schon bisher eingeräumt war. (Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51.)

Die königlich ungarische Regierung hat, wie schon eingangs bemerkt wurde (Seite 90 der Erläuterungen) auch diese principielle Gleichstellung des Verhältnisses der Österreichisch-ungarischen Bank zu den beiden Staatsgebieten ausdrücklich zur Voraussetzung ihres Eintrittes in die Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank gemacht. Sie erklärte sich dagegen bereit, die speciellen finanziellen Beziehungen zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Österreichisch-ungarischen Bank in Bezug auf die sogenannte 80-Millionenschuld besonders zu berücksichtigen und daher das Entgelt der Österreichisch-ungarischen Bank für die Verlängerung des Privilegiums nicht allein und überwiegend in der Gewinnparticipation zu suchen, welche auf beide Staatsgebiete nach dem jeweils sich ergebenden Verhältnisse zu entfallen haben wird. Es darf denn auch nicht übersehen werden, dass die Erhöhung des Actiencapitals auf 210 Millionen Kronen = 105 Millionen Gulden und die dadurch verursachte Hinausschiebung der Gewinnparticipation der beiden Regierungen um 600.000, respective 300.000 fl. (Seite 137 der Erläuterungen) wesentlich durch die Inanspruchnahme einer größeren Abschreibung an der sogenannten 80 Millionen Gulden-Schuld zu Lasten der Österreichisch-ungarischen Bank veranlasst wurde, sowie dass die finanziellen Leistungen der Österreichisch-ungarischen Bank, welche die sogenannte 80-Millionenschuld betreffen, in erster Linie dem diesseitigen Staatsgebiete zum Vortheile gereichen.

Die Berechnung der Auftheilung (der Auftheilungsschlüssel) nach dem Verhältnisse des in jedem Staatsgebiete steuerpflichtigen Einkommens stellt sich als die einfachste und richtigste dar, da das steuerpflichtige Einkommen ohnedies beiderseits nach denselben Grundsätzen amtlich festgestellt werden muss.

Von den steuerpflichtigen Einkommen entfielen im Durchschnitte (der zehn Jahre der abgelaufenen Privilegiumsperiode 1888 bis 1897) auf Österreich 63·54 Procente, auf Ungarn 36·46 Procente.

Verwendung der Gewinnantheile der beiden Staatsverwaltungen.

(Artikel 102 der Bankstatuten, Artikel I des Gesetzentwurfes IX und Artikel II des Gesetzentwurfes X.)

Nach Artikel I des von den beiden Staatsverwaltungen im Jahre 1878 in Betreff der sogenannten 80-Millionenschuld des Staates an die privilegirte österreichische Nationalbank abgeschlossenen Übereinkommens und nach Artikel II des vom k. k. Finanzminister mit der Österreichisch-ungarischen Bank am 28. Juni 1878 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Übereinkommens wurde, während der

Dauer des damals der Österreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums, der den beiden Staatsverwaltungen gebürende Antheil am Reingewinne der Bank (Artikel 102) zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Anläſslich der Verlängerung des Privilegiums im Jahre 1887 wurde zwischen den beiden Staatsverwaltungen über diesen Gegenstand ein neues Übereinkommen abgeschlossen, dessen Artikel II lautet:

„Nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben."

Der k. k. Finanzminister hat mit der Österreichisch-ungarischen Bank unter dem 29. Juli 1887 ein neues Übereinkommen in Betreff dieser Schuld abgeschlossen, dessen Artikel II bestimmt:

„Im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben."

Durch diese Abschreibungen wurde die sogenannte 80-Millionenschuld innerhalb 20 Jahren bis 31. December 1897 um rund 3,900.000 fl. auf 76,100.000 fl. (76,092.545 fl.) herabgemindert. *)

---

*) Die Participation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank betrug:

Im Jahre	Gesammtparticipation		Hievon entfielen auf			
			Österreich 70 Procent		Ungarn 30 Procent	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1878	251.081	22	175.756	85	75.324	37
1879	.	.	.	.	.	.
1880	.	.	.	.	.	.
1881	.	.	.	.	.	.
1882	153.650	24	107.555	17	46.095	07
1883	146.866	08	102.806	26	44.059	82
1884	45.015	80½	31.511	06½	13.504	74
1885	.	.	.	.	.	.
1886	.	.	.	.	.	.
1887	.	.	.	.	.	.
Zusammen	596.613	34½	417.629	34½	178.984	.

Die an den Verhandlungen betheiligten Factoren waren im voraus der Überzeugung, dass angesichts der der Österreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiete der Valutaregelung zufallenden neuen Mission während der zu verlängernden Privilegiumsperiode regelmäßige und größere Abzahlungen auf diese Schuld zur Stärkung der geschäftlich zu verwendenden Bankmittel stattzufinden haben.

Allein die königlich ungarische Regierung hätte sich zur Theilnahme an der Abzahlung in keinem Falle mit einem höheren Jahresbeitrage bereit gefunden, als welchen sie nach den grundlegenden Abmachungen vom Jahre 1878 im Falle der gänzlichen Tilgung dieser Schuld durch die k. k. Staatsverwaltung an die letztere

---

Wäre die mit 31. December 1887 erübrigende Schuld von 79,403.386 fl. 65½ kr. nicht prolongirt, sondern von der k. k. Staatsverwaltung an die Österreichisch-ungarische Bank zurückgezahlt worden, so wäre die k. ungarische Staatsverwaltung nach dem Übereinkommen vom Jahre 1878 verpflichtet gewesen, an die k. k. Staatsverwaltung 30% dieses Restes per 23,821.015 fl. 80 kr. vom Jahre 1888 an in 50 gleichen, nicht verzinslichen Annuitäten per je 476.420 fl. 32 kr. zu entrichten.

Die Participation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank betrug in der Privilegiumsperiode 1888—1897:

Jahre	Gesammtparticipation		Hievon entfielen auf			
			Österreich 70%		Ungarn 30%	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1888	167.317	02½	117.121	91¾	50.195	10¾
1889	232.974	40	163.082	08	69.892	32
1890	783.380	91	548.366	64	235.014	27
1891	705.116	04	493.581	23	211.534	81
1892	68.287	74½	47.801	42	20.486	32½
1893	347.201	74	243.041	22	104.160	52
1894	126.971	98	88.880	39	38.091	59
1895	338.985	45	237.289	81½	101.695	63½
1896	205.595	47	143.916	83	61.678	64
1897	.	.	.	.	.	.
Zusammen	3,310.841	58	2,317.589	11	993.252	47

Würde eine neue Vereinbarung über die zuletzt (Ende 1897) mit 76,092.545 fl. 7½ kr. restirende Schuld zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Österreichisch-ungarischen Bank nicht zustande kommen, so wäre im Sinne des provisorisch aufrecht erhaltenen Übereinkommens vom Jahre 1887 der mit Abschluss des Jahres 1898 erübrigende Betrag dieser Schuld von der k. k. Staatsverwaltung an die Österreichisch-ungarische Bank zu bezahlen.

Die königlich ungarische Regierung wäre verpflichtet, 30 Procent dieses Restes, nach dem vorläufigen, oben benannten Schuldstande berechnet, per 22,827.763 fl. 52 kr. in 50 gleichen, unverzinslichen Annuitäten per je 456.555 fl. 27 kr. vom Jahre 1899 angefangen, an die k. k. Staatsverwaltung zu entrichten.

hinauszuzahlen verpflichtet wäre. Es hätte sich sonach nur um einen Betrag der jährlichen Schuldtilgung handeln können, welcher, im Sinne des ursprünglichen, grundlegenden Übereinkommens vom Jahre 1878, als die 30procentige unverzinsliche, durch 50 Jahre zu entrichtende Quote der königlich ungarischen Regierung von dem Restbetrage dieser Schuld resultirt wäre.

Da aber die Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank den dahin zielenden, in Verbindung mit dem bereits erwähnten Anbote einer dauernden Creditirung von Gold durch die beiden Staatsverwaltungen an die Österreichisch-ungarische Bank gestellten Antrag der beiden Regierungen ablehnten und unbedingt auf der Forderung einer sofortigen Abzahlung der k. k. Staatsverwaltung auf diese Schuld unter zinsenfreier Prolongirung des Schuldrestes in unveränderlicher Höhe für die Dauer des verlängerten Privilegiums beharrten, musste der Gedanke einer gleichzeitig durch beide Staatsverwaltungen vorzunehmenden successiven und limitirten Tilgung des Schuldrestes überhaupt aufgegeben und von beiden Staatsverwaltungen, insbesondere aber von der durch diese Abzahlung unmittelbar betroffenen k. k. Regierung, in der Hinauszahlung der Gewinnantheile an die beiden Staatsverwaltungen ein möglicher finanzieller Ersatz des durch die Abzahlung hervorgerufenen finanziellen Aufwandes gesucht werden.

Dem entsprechend ist im Artikel I des Gesetzentwurfes IX bestimmt, dass vom 1. Jänner 1899 ab, während der Dauer des verlängerten Privilegiums eine Tilgung des in Rede stehenden Schuldrestes weder durch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirten Notensteuer, noch in anderer Weise stattfinde. Und Artikel II des Gesetzentwurfes X besagt, dass die Österreichisch-ungarische Bank sich in dem mit der k. k. Staatsverwaltung abzuschließenden Übereinkommen zu verpflichten habe, das restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des zu verlängernden Privilegiums zinsenfrei zu prolongiren.

Im abgeänderten Artikel 102 der Bankstatuten ist bestimmt, dass den beiden Staatsverwaltungen die im Sinne des bereits Erörterten auf dieselben entfallenden Gewinnantheile jährlich nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahresversammlung des Generalrathes auszubezahlen sind. In den abgeänderten Artikeln 84 und 89 wird hinsichtlich der Auftheilung und Hinauszahlung der Notensteuer, beziehungsweise des Gewinnes an verjährten Banknoten auf die im Artikel 102 getroffenen Bestimmungen verwiesen.

Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld.
(Gesetzentwurf IX und X.)

B. Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld.

Die Frage der Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld hat bisher den wesentlichen Theil der finanziellen Abmachungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank gebildet. Im gegenwärtigen Falle hat sie durch die von der Bank erhobene Anforderung nach einer sofortigen theilweisen Abzahlung derselben und durch die von der k. k. Staatsverwaltung erhobene Anforderung nach einer Abschreibung von derselben zu Lasten der Bank erhöhte Bedeutung gewonnen.

Die Ausgleichung der beiderseits erhobenen Anforderungen wurde darin gefunden, dass diese Schuld mit dem Inkrafttreten des verlängerten Privilegiums auf 30 Millionen Gulden reducirt, in diesem Restbetrage aber während der Dauer des verlängerten Privilegiums unverzinslich und ohne irgend eine weitere Tilgung aufrechterhalten werde.

Die Reduction auf 30 Millionen Gulden ist zu einem Theile durch die von der k. k. Staatsverwaltung auf diese Schuld zu leistende effective Theilzahlung im Ausmaße von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in Gold, zum andern Theile durch eine von der Österreichisch-ungarischen Bank an dieser Schuld zu ihren Lasten zu machende Abschreibung zu bewirken.

Diese Abschreibung ist daher in dem Ausmaße der Differenz zwischen der nach Leistung der Theilzahlung der k. k. Staatsverwaltung erübrigenden Schuldsumme und deren Reduction auf den Betrag von 30 Millionen Gulden vorzunehmen.

Bei dieser Abmachung wurde sich zugleich mit der Österreichisch-ungarischen Bank bezüglich des in Frage gestellten Cursgewinnes von 13,525.166 fl. 55 kr. dahin verstanden, dass diese Frage durch die von der Bank vorzunehmende Abschreibung als gelöst anzusehen ist, und gleichzeitig mit der durch Artikel 4 der abgeänderten Statuten verfügten Erhöhung des Actiencapitales Devisen im Betrage von 15 Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effecten des Reservefondes geführten Devisen im Betrage des bezeichneten Cursgewinnes, aus dem Reservefonde in den Metallschatz der Bank übertragen werden. (Artikel 114 der abgeänderten Bankstatuten.)

Die königlich-ungarische Regierung übernimmt im Artikel II des neu abzuschließenden Übereinkommens die Verpflichtung, in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens, zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abzuzahlenden Theilbetrages von 30,000.000 fl. österr. Währ. in der Weise beizutragen, dass sie einen Betrag von 9,000.000 fl. österr. Währ. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die k. k. Staatsverwaltung entrichtet. Die k. k. Staatsverwaltung wird daher vom 1. Jänner 1899 an durch 50 Jahre von der königlich

ungarischen Regierung eine Jahresrate von 180.000 fl. österr. Währ. beziehen.

Ferner übernimmt die königlich ungarische Regierung im letzten Alinea des Artikels II des abzuschließenden Übereinkommens die Verpflichtung, mit den Rückzahlungen auf den während der Dauer des Privilegiums ungetilgt verbleibenden Restbetrag der sogenannten 80-Millionenschuld von 30 Millionen Gulden mit dem Jahre 1911 zu beginnen.

Die die künftige Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld betreffende Abmachung ist ohne Zweifel der wichtigste Theil des finanziellen Compromisses.

Die entscheidenden Gründe, welche zu dieser Abmachung führten, sind währungspolitischer Natur. Wie wiederholt und eingehend dargelegt wurde, ist die Abtrennung des Umlaufes der Salinenscheine von jenem der Staatsnoten nur unter der Bedingung zulässig, dass unserem Notenwesen bei dessen Vereinheitlichung auf banktechnischer Grundlage während des der Aufnahme der Barzahlungen vorausgehenden Zeitraumes die Elasticität wenigstens in der bisherigen Begrenzung bewahrt bleibe. Dies erfordert eine Vermehrung des Metallschatzes in Gold, durch welche die steuerfreie Notenreserve der Bank im entsprechenden Umfange erhöht wird. *) Um diesen Zweck zu erreichen, muss dieser Zuwachs des Metallschatzes ein reines, bankgeschäftlich verwendbares Activum der Bank sein.

Von diesem Gedanken geleitet, boten die beiden Regierungen, wie bereits erwähnt wurde, der Österreichisch-ungarischen Bank die dauernde Creditirung von Gold bis zum Betrage von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung an. Dieses Anerbieten wurde von der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Hinweise darauf abgelehnt, dass sie namentlich im Hinblicke auf die bevorstehende Aufnahme der Barzahlungen nur eine definitive Ordnung dieser Angelegenheit acceptiren könne. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die Österreichisch-ungarische Bank ohnehin im Besitze der zur eventuellen Vergrößerung ihrer geschäftlichen Anlagen nöthigen Mittel wäre, sobald nicht ein unverhältnismäßig großer Theil des Bankcapitales durch die Darlehensgewährung an den Staat absorbirt sein würde.

Es darf nun nicht übersehen werden, dass diese Darlehensschuld nach der seit dem Jahre 1878 festgehaltenen, übereinstimmenden Absicht der diesseitigen und der ungarischen Gesetzgebung, auch

*) Diese Maßnahme schließt sich vollkommen organisch an die bestehenden Verhältnisse an. Es ist daher anzunehmen, dass durch sie die Bedeutung sonstiger Einrichtungen des Banknotenwesens wie jene der Notensteuer nicht alterirt werde. Der Geldbedarf, welcher sonst aus zwei Quellen zu schöpfen vermochte, wird seine Befriedigung nur mehr bei einer Quelle zu finden vermögen, deren Leistungsfähigkeit aber der bisherigen Leistungsfähigkeit beider Quellen gleichkommt.

während der Dauer der Privilegien, nicht den Charakter einer in einem fixen Betrage festzuhaltenden, untilgbaren Schuld des Staates besaß. Es bestanden vielmehr vom Anfange an organische Einrichtungen, welche eine successive Reducirung dieser Schuld herbeiführen sollten und nach Maßgabe der diesfalls appropriirten Mittel auch herbeiführten. Es lag denn auch in der Absicht der Regierungen, als sie in die Verhandlungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank eintraten, principiell an der bemerkten Continuität der Gesetzgebung festzuhalten.

Während aber bisher für die Reducirung dieser Schuld keine dringliche Veranlassung im öffentlichen Interesse vorlag, musste nun daran gedacht werden, durch die Zuführung einer wesentlich erhöhten Tilgungsquote der Bank Mittel zu Zwecken verfügbar zu stellen, welche augenblicks eine höhere öffentliche Bedeutung besitzen, denn die zinsenfreie Creditirung an den Staat.

Insoweit bestand demnach zwischen den Absichten der beiderseitigen Regierungen und jener der Österreichisch-ungarischen Bank kein principieller Widerspruch. Wenn seitens der Regierungen eine sofortige größere Abzahlung dennoch vermieden werden wollte, so waren sie von finanziellen Rücksichten geleitet, welche vor allem unser Staatsgebiet betreffen.

Sobald es feststand, dass aus, sich aus der Situation ergebenden, währungspolitischen Gründen eine größere Abzahlung auf die sogenannte 80-Millionenschuld unabweisbar geworden sei, musste die k. k. Regierung das Hauptgewicht darauf legen, dass dieses von ihr aus währungspolitischen Rücksichten zu bringende Opfer möglichst geringe finanzielle Nachtheile mit sich führe und die bisherige finanzielle Situation der Compaciscenten untereinander während der künftigen Privilegiumsperiode nach Zulass der neuen Ordnung thunlichst unverändert bleibe.

Eine unbefangene Beurtheilung des diesfalls erzielten Resultates muss sich gegenwärtig halten, dass die differirende Stellung der beiden Staatsgebiete zu dieser Schuld historisch, im 1878er Übereinkommen begründet ist und daher die neue Ordnung zu für jedes der beiden Staatsgebiete verschiedenen Resultaten führen musste.

Die Darlehensschuld des Staates an die Bank war zur Zeit, als sie mit dem Betrage von 80 Millionen Gulden bemessen wurde, eine Schuld des Gesammtstaates. Seit dem Jahre 1878 ist sie zu einer einseitigen Verpflichtung der diesseitigen Reichshälfte gegenüber dem in beiden Staatsgebieten privilegirten Zettelinstitute geworden, wodurch die Entscheidung über die dauernde Stabilität dieser Schuldveranlagung nicht mehr allein dem diesseitigen Staatsgebiete zusteht. Es liegt demnach im Interesse des diesseitigen Staatsgebietes, einen Theil des Entgeltes für die Verleihung des Privilegiums gerade in einer ausgiebigeren Verringerung dieser Schuld zu suchen.

Hiedurch wird dasselbe nach dem Ablaufe des zu verlängernden Privilegiums jene größere Freiheit für seine Entschließungen umso leichter zu gewinnen vermögen, welche ihm im übrigen durch die neuen Bedingungen des Privilegiums, wozu insbesondere der Vorbehalt der Erwerbung des Bankgeschäftes nach dem Ablaufe des Privilegiums gehört, verschafft werden.

Was die für die Abzahlung von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung bedungene Gegenleistung der Bank betrifft, welche in der Abschreibung von derzeit rund 16·1 Millionen Gulden von dieser Schuld zu Lasten der Bank besteht, so ist es evident, dass dieser Schuldnachlass für die Bank kein geringeres Entgelt für die Verleihung des Privilegiums bedeuten kann als die zinsenfreie Stundung von 76·1 Millionen Gulden durch 12 Jahre, ungeachtet der gleichzeitigen Abzahlung von 30 Millionen Gulden durch den Staat.

Im Gegentheile würden die aus der Leistung der Abschlagszahlung von 30 Millionen Gulden der Bank erwachsenden Vortheile, selbst bei dem Umstande, dass nach der neu zu schaffenden Sachlage deren geschäftliche Verwertung der Bank ermöglicht sein wird, für sich allein, die bedungene Abschreibung von 16·1 Millionen Gulden vom Vermögen der Bank für die letztere nicht aufzuwiegen vermögen, wenn nicht auch andere Umstände vorlägen, welche der Bank das Eingehen auf das finanzielle Compromiss in seiner Gänze rathsam erscheinen ließen. Insoferne aber in einigen Privilegienbestimmungen zugleich finanziellen Charakters der Bank Zugeständnisse gemacht wurden, denen ansonsten die ausreichende Begründung fehlen würde, so kann daraus, da die den Staat begünstigende Behandlung der Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld überwiegend im Interesse der k. k. Staatsverwaltung gelegen ist, entnommen werden, dass die k. k. Regierung die gerechte Berücksichtigung der diesseitigen Interessen bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank pflichtgemäß zu bewirken wusste.

Die Abmachung mit der Österreichisch-ungarischen Bank schließt die Ordnung der Frage des Cursgewinnes von 13,525.166 fl. 55 kr. in sich.

Die Stellung der beiderseitigen Regierungen zu dieser Frage war nicht allein während der Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums, sondern von dem Augenblicke an, als diese Frage auftauchte, die, dass dieser Betrag überhaupt nicht den Gegenstand einer materiellen Auftheilung weder auf die Actionäre noch auf die Staatsverwaltung zu bilden habe, sondern, dass dieser Betrag in Devisen im gegebenen Zeitpunkte wieder der bankgeschäftlichen Verwendung zuzuführen sei. Die Regierungen gelangten zu dieser Stellungnahme aus der Erkenntnis, dass die in Angriff genommene Valutareform es überhaupt absolut ausschließe, die materiell vorhandenen, zur geschäftlichen Verwendung geeigneten Mittel der Bank

in irgend einer Weise zu schwächen oder eine Schwächung solcher Mittel auch über den Wunsch der Bank zuzulassen.

Die vorläufige Zurückstellung dieses im Jahre 1892 entstandenen Mehrwertes eines Theiles des Metallschatzes in den Reservefond erfolgte einverständlich aus dem ausdrücklich ausgesprochenen Grunde, um während der Dauer des alten Privilegiums eine durch die Einrechnung des fraglichen Mehrwertes in den Metallschatz sich ansonstens ergebende Verschiebung in den statutenmäßigen Notencontingenten hintanzuhalten.

Die Zuweisung an den Reservefond wurde aber in den diesfalls gewechselten Noten expressis verbis als eine nur provisorische, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung des Privilegiums reichende bezeichnet, und ist es schon dadurch ausgeschlossen, dass diese vorläufige Zuschreibung an den Reservefond eine definitive Zuweisung zu dem Vermögen der Actionäre gleich den anderen statutenmäßigen Beständen des Reservefondes zu bedeuten hatte. Es kann sogar nicht unerwähnt bleiben, dass die beiderseitigen Regierungen schon im Jahre 1892 und in der Folge bei den Verhandlungen über die Privilegiumsverlängerung den Vertretern der Bank die entschiedene Absicht aussprachen, die Bank in einem, ihrer Situation entsprechenden Betrage zur Mittragung an den durch die Valutaregulirung entstehenden finanziellen Lasten heranzuziehen und, dass sie erklärten, dass ihnen hiezu vor allem der für die Bank entstandene Mehrwert ihres Metallschatzes geeignet erscheine.

Der sich nach den bisher geltenden Statuten für den Staat ergebende Rechtsanspruch auf die Hälfte dieses Cursgewinnes mit 6,762.583 fl. 27½ kr. ist während der Verhandlungen über die Privilegiumsverlängerung von den beiderseitigen Regierungen gegenüber dem Widerspruche der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank entsprechend gewahrt worden.

Sie verzichten auf diesen Rechtsanspruch nur in dem Falle, wenn bei der Verlängerung des Bankprivilegiums das finanzielle Compromiss in seiner Totalität zur Annahme gelangt. Für den Fall der Nichterneuerung des Bankprivilegiums bleibt der Rechtsanspruch des Staates durch das in Aussicht genommene Compromiss unberührt.

Obschon die k. k. Staatsverwaltung nach dem Inhalte der Schuldverschreibung zu einer Rückzahlung der sogenannten 80-Millionenschuld in Metall nicht verpflichtet ist, hat sie sich aus währungspolitischen Gründen dafür entschieden, die Abzahlung von 30 Millionen Gulden in effectivem Golde vorzunehmen.

Da nämlich die Abzahlung in der directen Absicht einer Stärkung des Metallschatzes der Österreichisch-

ungarischen Bank stattfindet, ist es zweckmäßiger, hiezu in Gold reservirte Cassabestände zu verwenden, denn die Abzahlung in Noten vorzunehmen, mit denen die Österreichisch-ungarische Bank erst zur Beschaffung des Goldes schreiten müsste, was, da diese Beschaffung in einem beschleunigten Tempo stattfinden müsste, wenn auch nur vorübergehend, störend auf unsere internationale Zahlungslage wirken könnte.

In dem Gesetzentwurfe V ist überdies vorgesehen, dass die Abzahlung der 30 Millionen Gulden österreichischer Währung statt in Noten in effectivem Golde unter Vorbehalten erfolge, welche sich daraus ergeben, dass diese Abzahlung freiwillig, aus währungspolitischen Gründen in Gold effectiv stattfindet.

Der zur Abzahlung der 30 Millionen Gulden erforderte Betrag ist in dem Centralcassebestande in Gold reservirt. Dieser reservirte Betrag ist aus, von der laufenden Gebarung erforderten Cassamitteln bereits ausgeschieden, so dass dessen Verwendung zum bezeichneten Zwecke keine Lücke zurücklässt, welche eine sofortige Ausfüllung nothwendig machen würde.

Zur vollen Klarstellung ist anzumerken, dass die Verzinsung von 30 Millionen Gulden zu 4 Procent berechnet ein Jahreserfordernis von 1,200.000 fl., zu 3½ Procent gerechnet, und zwar ohne Berücksichtigung von Cursabschlägen, ein solches von 1,050.000 fl. darstellt.

Aus den finanziellen Abmachungen werden der k. k. Staatsverwaltung folgende neue Einnahmen erwachsen: Erstens die Annuität der königlich-ungarischen Staatsverwaltung im fixen Betrage von 180.000 fl; zweitens der Antheil der k. k. Staatsverwaltung an der Gewinnparticipation bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Gewinnparticipation des Staates ist in ihrer Höhe nicht fixirt. Wird, wie oben erörtert wurde, angenommen, dass der auf die beiden Staatsverwaltungen entfallende Gewinnantheil bei der Österreichisch-ungarischen Bank jährlich im Durchschnitte 1,232.000 fl. betragen wird, und dass von diesem Gewinnantheile auf die k. k. Staatsverwaltung durchschnittlich rund 60 Procent oder 739.200 fl. entfallen dürften, so würde die k. k. Staatsverwaltung vom Jahre 1899 ab zusammen jährlich etwa 919.200 fl. beziehen.

Die Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bot auch Gelegenheit, die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, welche in sehr vielen Punkten zu Gunsten der Bank Ausnahmen von den allgemeinen Justiz-, insbesondere von den Processgesetzen enthalten, zu revidiren, und diese Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen des gemeinen Rechtes in Einklang zu bringen. Einzelne Ausnahmen, die vorher wertvolle Privilegien enthielten, sind durch die Entwicklung der Gesetzgebung inzwischen gegenstandslos geworden, andere stehen mit den Grundsätzen des neuen Process- und Executionsverfahrens in solchem Gegensatze, dass sie auch als ausnahmsweise Begünstigung nicht weiter aufrecht erhalten werden könnten. Insoweit zwingende Gründe solcher Art für eine Änderung nicht vorhanden waren, schien es zweckmäßig, die Bestimmungen des früheren Privilegiums im wesentlichen unverändert zu übernehmen, da damit nicht nur die Continuität in der Geschäftsführung und Rechtsstellung der Bank gewahrt, sondern auch dem allseitigen Interesse an der sicheren und raschen Durchführung der Ansprüche aus dem Hypothekarcreditsgeschäfte entsprochen wird.

Ein geringer Theil der Abänderungen hängt mit der Ausgestaltung der staatsrechtlichen Parität in der Organisation der Bank zusammen, während einige Zusätze und Ergänzungen sich nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre als wünschenswert ergeben haben.

§§. 3 und 7.

§§. 3 und 7. Die hier beantragten Änderungen, wonach das Hypothekarcreditscomité der Bank in Hinkunft außer aus dem vorsitzenden Gouverneur aus vier und nicht, wie bisher aus drei Mitgliedern des Generalrathes zu bilden ist, sowie dass als Vertrauensmänner in das Hypothekarcreditscomité österreichische und ungarische Staatsbürger in gleicher Anzahl zu berufen sind, finden ihre Begründung in der Bestimmung des Artikels 25 der allgemeinen Statuten, wonach von den Mitgliedern der ständigen Comités des Generalrathes, zu denen auch das Hypothekarcreditscomité gehört, die eine Hälfte aus Mitgliedern österreichischer, die andere Hälfte aus Mitgliedern ungarischer Staatsangehörigkeit zu bestehen hat.

§. 6.

§. 6 entspricht in seiner bisherigen Fassung nicht den bestehenden Processordnungen und wurde dahin präcisirt: dass kein Mitglied des Comités in solchen Fällen abstimmen darf, „in welchen es selbst oder Personen betheiligt sind, in Ansehung deren es vor Gericht die Zeugenaussage verweigern könnte".

§. 9.

Im §. 9 kommt das nach Artikel 52, beziehungsweise Artikel 53 der Bankstatuten erweiterte Aufsichts- und beziehungsweise Einspruchsrecht der Regierungscommissäre zum Ausdruck.

§. 11.

Ad §. 11 c. Nach der bisherigen Fassung des §. 11, lit. c, womit auch §. 39 übereinstimmt, war es in das Belieben der Bank gestellt, die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich zu erwirken. Diese Bestimmung steht in mehrfacher Rücksicht mit grundlegenden Tendenzen der neuen Executionsordnung in Widerspruch.

Bestimmt durch die Rücksichtnahme auf die Verhältnismäßigkeit der Executionsmittel war die Executionsordnung bemüht, den Verpflichteten gegen die das Maß des Nothwendigen überschreitende Ausdehnung der Execution zu sichern. Es kann somit auch in Sachen der Bank nicht zugelassen werden, dass einer Execution eine übermäßige und überflüssige Ausdehnung gegeben wird. Dieser Forderung wurde dadurch Rechnung getragen, dass in Übereinstimmung mit §. 14 der Executionsordnung die gleichzeitige Anwendung der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung nur insofern zugelassen wurde, als nicht aus dem Executionsantrage offenbar erhellt, dass bereits eines der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung der Gesammtforderung der Bank hinreicht. Eine analoge Beschränkung wurde auch im §. 37 vorgenommen. Außerdem traten §. 11 c und §. 39 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung auch noch zu der grundsätzlichen Auffassung der Executionsordnung über das Verhältnis der Zwangsverwaltung zur Zwangsversteigerung in Gegensatz, indem sie dem Richter die Möglichkeit benahmen, sich für ein anderes als das von der Bank gewählte Executionsmittel zu entscheiden.

Die Vorschriften der Executionsordnung beruhen auf der durch die Erfahrung bestätigten Annahme, dass die Versteigerung die ungünstigste Verwertungsart sei und die Zwangsverwaltung unter Umständen aus wirtschaftlichen Gründen und wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der ökonomischen Existenz des Schuldners dort den Vorzug verdiene, wo sie zur Befriedigung des Gläubigers führt, ohne ihm ein allzugroßes Opfer aufzuerlegen. Die Executionsordnung gestattet in §. 201 unter solchen Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten die Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens und die Einleitung der Zwangsverwaltung. Durch die neue Fassung des §. 11 c wurde dieser

Bestimmung nun auch in Sachen der Bank die Anwendung gesichert.

Im übrigen wurde das auf Betreiben der Bank einzuleitende Versteigerungsverfahren dem Verfahren nach der neuen Executionsordnung angepasst. Dem berechtigten Interesse der Bank an thunlichster Beschleunigung entspricht die Beseitigung der im §. 169, Absatz 2 der Executionsordnung bestimmten Minimalfrist von drei Monaten, die sonst zwischen der Bewilligung der Versteigernng und dem Versteigerungstermine liegen muss; eine Abkürzung, die umso leichter zugestanden werden könnte, als auch in Hinkunft der statutenmäßig ermittelte Wert der Liegenschaft als Schätzungswert zu behandeln ist, die Schätzung der Liegenschaft demnach entfällt (§. 47). Es wurde jedoch ausdrücklich ausgesprochen, dass die Beschreibung und Schätzung des Zugehörs der Liegenschaft stattzufinden habe, weil die Bank aus der bisherigen Fassung des §. 47 die vom Obersten Gerichtshofe nicht gebilligte Folgerung abgeleitet hat, dass auch die Beschreibung des Zugehörs unterbleiben könne. Von der Einbeziehung des Fundus instructus in die Versteigerung kann jedoch schon nach Begriff und Bestimmung des Zubehörs und aus durchschlagenden wirtschaftlichen Gründen nicht abgesehen werden. Im übrigen wird sich das Versteigerungsverfahren und ebenso die Feststellung der Versteigerungsbedingungen nach den allgemeinen Vorschriften richten.

§. 11 lit. h. Durch die Änderungen im §. 11 h soll die Garantie geschaffen werden, dass der Schuldner wenigstens einmal durch Zustellung zu eigenen Handen von der gegen ihn eingeleiteten Execution etwas erfahre. Wenn man schon den Verwalter als Vertrauensmann ansehen könnte, zu dessen Handen eine Ersatzzustellung möglich wäre, so kann dies keineswegs mit gleicher Unbedingtheit bezüglich des Pächters angenommen werden. Es wurde daher sichergestellt, dass wenigstens eine verlässliche Verständigung bezüglich des einleitenden Beschlusses stattfinde.

§. 24

§. 24. Die im Alinea a) vorgenommene Eliminirung der Worte „und zwar die ersteren beiden (Zinsen oder Annuitäten) halbjährig vorhinein" (zu bezahlen), ist dadurch nothwendig geworden, dass die Bank nicht wie früher Hypothekardarlehen nur gegen halbjährige anticipative, sondern auch gegen halbjährige decursive Verzinsung gewährt.

§. 27.

§. 27 c. Die Bestimmung (§. 27 c), dass die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden kann, wenn der Darlehenswerber mit Tod abgegangen ist, wurde beseitigt, weil es sich hier nicht um die Gewährung von Personalcredit handelt und im Falle der vorausgegangenen bücherlichen Eintragung, die für die Partei mit erheblichen Kosten verbunden ist, die Verweigerung der nachträglichen Auszahlung der Darlehensvaluta sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§. 29.

§. 29. Die hier vorgenommene Änderung ist nur formaler Natur und statuirt lediglich eine präcisere Art

der Legitimation der zur Behebung der Darlehensvaluta berechtigten Personen.

§. 35.

§. 35, Absatz 2. Das nach dem Vorbilde der Einwendungen gegen eine gerichtliche Aufkündigung eines Bestandsverhältnisses gestaltete Verfahren zur Bestreitung der rechtlichen Voraussetzung für die Kündigung eines Darlehens enthebt den Schuldner der Nothwendigkeit, mit besonderer Feststellungsklage seine Einwendungen geltend zu machen.

Die Behandlung seiner Einwendungen als Klagebeantwortung sichert ihm die Beklagtenrolle. Die Bestimmung ist somit zweckmäßig und könnte dem Wesen nach aufrecht erhalten werden; nur musste sie durch eine geänderte Fassung mit den neuen Processgesetzen, welche für das Verfahren über die Einwendungen maßgebend sind, in Einklang gebracht werden.

§. 37.

§. 37. Indem §. 37 der Bank das Recht zuspricht, nicht bloß auf die Pfandobjecte, sondern auch auf anderes Vermögen des Personalschuldners Execution zu führen, bringt er bloß einen allgemein giltigen Satz unseres Executionsrechtes zum Ausdrucke. Aus den zu §. 11, lit. c, besprochenen Gründen musste jedoch die Cumulirung der Executionsmittel in dem Falle versagt werden, als sie offenbar entbehrlich ist.

§. 38.

§. 38. Nach der neuen Executionsordnung entfällt bei der Execution auf bewegliche körperliche Sachen die Schätzung als ein besonderer Executionsschritt; zum Zwecke der Ermittlung des Ausrufspreises werden jedoch die zu veräußernden Gegenstände in der Regel unmittelbar vor der Versteigerung bewertet; nur ausnahmsweise (§. 275, Absatz 2 der Executionsordnung) kann noch vor der Versteigerung eine abgesonderte Schätzung vorgenommen werden.

Durch den Hinweis auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wurde der Bestimmung des §. 38 der Statuten für das Geltungsgebiet der Executionsordnung der Charakter eines dem allgemeinen Rechte derogirenden Privilegiums genommen. Eine gleiche Beschränkung hinsichtlich des geringsten Gebotes bei der Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen sichert die Anwendung der Vorschriften des §. 277 der Executionsordnung.

§. 39.

§. 39. Die Änderungen wurden bereits bei §. 11 c besprochen.

§. 40.

§. 40. Redactionelle und stilistische Änderungen.

§§. 41—43.

§§. 41—43. Die Art, wie in den §§. 40—42 die Bestellung des Verwalters bei der Sequestration von Liegenschaften geregelt ist, stand zwar im Einklang mit der Stellung des Sequesters als eines Mandatars des Executionsführers, welche die Gerichtsordnung dem Verwalter zugewiesen hat, sie ist jedoch nicht zu vereinen mit der Auffassung, die der Construction der Zwangsverwaltung nach der neuen Executionsordnung zugrunde liegt. Diese sucht, indem sie den Verwalter aus der Interessensphäre des Executionsführers heraushebt, diesen zu einem Organe zu machen, welches

möglichst unparteiisch die collidirenden Interessen der Betheiligten zu wahren hat. Es kann somit unter der Geltung der neuen Executionsordnung zu Gunsten der Bank eine Bestellungsform hinsichtlich des Zwangsverwalters nicht aufrecht erhalten werden, welche in allen übrigen Fällen wegen des Wechsels der grundsätzlichen Auffassung fallen gelassen werden musste.

Aus diesen Gründen wurden durch eine im §. 43 eingefügte Beschränkung, die bisher für die Bestellung des Sequesters geltenden Sonderbestimmungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beseitigt, und es werden daher auch bei Zwangsverwaltungen, die auf Betreiben der Bank eingeleitet werden, die Vorschriften des gemeinen Rechtes (§§. 106—108 der Executionsordnung), welche der Bank genügende Mittel zur Wahrung ihrer Interessen bieten, zur Anwendung kommen.

§. 45.

§§. 44, 45. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Rechte der neuen Executionsordnung. Durch die Änderung im §. 45 wurde übrigens die Erledigung der Verwaltungsrechnung dem gemeinen Rechte (§§. 116, 117 der Executionsordnung) unterstellt.

§. 47.

§. 47. Durch die am Schlusse dieses Paragraphen vorgenommene Einschaltung der Worte: „der verpfändeten Liegenschaft". soll der Auslegung begegnet werden, als ob auch keine Beschreibung und Schätzung des Liegenschaftszubehörs stattzufinden habe (siehe die Bemerkung zu 11 c). Im übrigen sind die Änderungen stilistischer Natur.

§. 48.

§. 48. Die besonderen Bestimmungen der ersten drei Absätze über die Versteigerungsbedingungen in Executionssachen der Bank stehen mit den Vorschriften der neuen Executionsordnung nicht im Widerspruch, da das gesetzlich bestimmte geringste Gebot (§. 151 der Executionsordnung), unter das auch nicht zufolge entgegenstehender Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen in Executionssachen der Österreichisch-ungarischen Bank herabgegangen werden kann, selbst bei der Wiederversteigerung (§. 154 der Executionsordnung) jedenfalls noch die Forderung der Bank (§. 13 der Statuten) decken wird.

Dagegen könnte der vierte Absatz für das Geltungsgebiet der Executionsordnung nicht aufrecht erhalten werden, da sich das hier in Aussicht genommene Verfahren behufs Feststellung der Versteigerungsbedingungen mit dem Verfahren nach der neuen Executionsordnung nicht vereinen läſst, und insbesondere nicht zugestanden werden könnte, daſs über die von der Bank vorgelegten Versteigerungsbedingungen ohne Einvernehmung der Interessenten auch dann entschieden werde, wenn die Vorschläge der Bank von den gesetzlichen Normativbestimmungen (§§. 146 bis 161 der Executionsordnung) abweichen.

Die aufrechterhaltene Norm des §. 48, Absatz 5, ist geeignet, das Meistbotsvertheilungs-

verfahren zu Gunsten der Bank wesentlich zu beschleunigen, ohne dass die Gläubiger angesichts der zweifellosen Solvenz der Bank irgendwie gefährdet wären; die Änderungen im fünften Absatze dienen lediglich zur Klarstellung des Sinnes.

§. 49 der bisher geltenden Statuten.

§. 49 (alt). Nach §. 49 des früheren Statuts ist die Bank berechtigt, in eine von einem anderen Gläubiger erwirkte Execution, welche innerhalb vierzehn Tagen nicht ordnungsmäßig fortgesetzt wurde, einzutreten und sie auf Grundlage der erwirkten Executionsschritte fortzusetzen.

Diese Bestimmung musste mit Rücksicht auf Artikel IV, Z. 3, des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung gestrichen werden, da ein solches Privilegium der Bank die Stellung eines betreibenden Gläubigers geben würde, ohne dass die Voraussetzung hiezu immer vorliege. Übrigens steht der Bank ohnehin frei, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sofort den Executionsantrag zu stellen, so dass es für die Bank im wesentlichen keinen Unterschied macht, ob sie — wie bisher — ein Gesuch um Fortsetzung der Execution einbringt, oder den Executionsantrag stellt, dessen Stattgebung ihr die Rechte eines betreibenden, beziehungsweise beigetretenen Gläubigers verschafft.

§. 54.

§. 54. Die bisherige Bestimmung, dass der Verpflichtete alle Executionskosten ohneweiters zu vergüten hat, stellten den Schuldner der Bank schlechter als jeden anderen Schuldner.

Die Verpflichtung, ohne Unterschied alle Gerichtskosten zu tragen, kann jeden Rechtsschutz illusorisch machen. Es mangelt an einem Grunde, warum die allgemeinen Vorschriften des §. 74 der Executionsordnung über das Maß der dem Verpflichteten aufzuerlegenden Kosten gegenüber der Bank nicht zur Anwendung kommen sollten. Dieser Erwägung trägt die Einschaltung Rechnung, indem sie die Behandlung der Kostenfrage nach gemeinem Rechte sichert.

§. 55.

§. 55. Die neue Textirung bezweckt, das hier geregelte Verfahren mit den Vorschriften der Executionsordnung über die Einstellung und Einschränkung der Execution in Übereinstimmung zu bringen.

§§. 57 und 60.

Die Abänderungen der §§. 57 und 60 bestehen zunächst in der Übertragung der bestehenden, auf die österreichische Währung lautenden Bestimmungen in die Kronenwährung.

Die Herabsetzung des Nominalbetrages der Pfandbriefe auf ein Minimum von 100 Kronen — anstatt wie bisher 100 Gulden — erscheint durch die Einführung der Kronenwährung und durch das praktische Bedürfnis der Ertheilung von durch 100 theilbaren Darlehensbeträgen begründet.

Durch Artikel IV c des Gesetzentwurfes XI ist der Österreichisch-ungarischen Bank für den Übergang gestattet, auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien auszugeben.

§. 63.

§. 63. Der zweite Satz wurde eliminirt, nachdem die Ausfolgung der Valuta für verloste Pfandbriefe, sowie die Ausbezahlung von Zinsen nach vinculirten Pfandbriefen bereits derzeit bei allen Bankanstalten nach eingetretener Fälligkeit sofort und nicht erst nach vierzehntägiger vorheriger Anmeldung erfolgt. Durch diese Eliminirung wird daher lediglich schon jetzt thatsächlich bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen.

§. 69 der bisher geltenden Statuten.

Endlich soll §. 69, unter Zustimmung der Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank, außer Kraft gesetzt werden, weil für eine ausnahmsweise Behandlung der Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank kein Grund vorliegt.

Bei Verkäufen von Pfandbriefen, als eines Inhaberpapiers, findet eine Cession überhaupt nicht statt, bei Verpfändung von Pfandbriefen aber ist die betreffende Gebür auch bisher berichtigt worden. Die Aufrechthaltung dieses Paragraphen hat sonach jede Berechtigung verloren.

Zum Schlusse muss noch einer, statutengemäß von der Österreichisch-ungarischen Bank selbständig zu treffenden Geschäftsbestimmung Erwähnung gemacht werden.

Das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes hat in der 123. Sitzung der X. Session am 16. März 1887 folgende Resolution gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken, dass die Provision bei Hypothekardarlehen noch weiter unter die mit $^{3}/_{4}$ Procent festgesetzte Höhe herabgesetzt werden möge."

Bekanntlich hat sich die Österreichisch-ungarische Bank zu einer weiteren Herabsetzung der Provision während der laufenden Privilegiumsperiode nicht verstanden.

Bei den eben abgeschlossenen Verhandlungen wurde dieser Gegenstand zur Besprechung gebracht und die Geschäftsleitung der Bank hat folgende Erklärung abgegeben:

„Dass die Österreichisch-ungarische Bank bisher nicht in der Lage war, die durch Beschluss des Generalrathes vom 14. October 1886 für alle künftig zu gewährenden Hypothekardarlehen auf $^{3}/_{4}$ Procent herabgesetzte Provision, ungeachtet der von dem hohen österreichischen Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 16. März 1887 beschlossenen Resolution, noch weiter herabzusetzen, beruht auf folgenden Gründen:

1. Die Bank ertheilt auch Darlehen mit decursiver Verzinsung in 4 procentigen 50 jährigen Pfandbriefen Der Umlauf solcher Pfandbriefe betrug am 31. December 1896: 94,092.600 fl. Die decursive Verzinsung ergibt gegenüber der sonst allgemein üblichen anticipativen Verzinsung eine Verminderung der Zinsenleistung um beiläufig $^{1}/_{4}$ Procent.

2. Der Generalrath hat ferner durch Beschluss vom 4. Februar 1897 für die Hypothekardarlehensschuldner die Begünstigung geschaffen, dass in allen

künftigen Fällen bei Übernahme der aus Zuzählung von Hypothekardarlehen herrührenden Pfandbriefe durch die Bank diese Übernahme in der Regel nicht mehr mit 50 kr., sondern nur mit 25 kr. unter dem am Realisirungstage an der Wiener Börse notirten Geldcurse stattzufinden habe.

3. Der Bestand der Hypothekardarlehen, ausgewiesen am 31. December 1886 mit 92,340.216 fl. 38·5 kr., hat sich bis 31. December 1896 ununterbrochen von Jahr zu Jahr auf 136,797.961 fl. 22 kr., also um rund 44,450.000 fl. oder 48·14 Procent gehoben. Diese Thatsache beweist, dass die finanziellen Bedingungen, zu welchen die Bank Hypothekardarlehen ertheilt, keine unbilligen sind. Allerdings muss zugegeben werden, dass, während in dem genannten Zeitraume der Bestand der Hypothekardarlehen der Bank in den Ländern der ungarischen Krone um 48·7 Millionen Gulden gestiegen ist, der betreffende Bestand in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um 4·2 Millionen Gulden gefallen ist. Hier darf aber nicht übersehen werden, dass es in dem letzteren Staatsgebiete neben auf Actien gegründeten Instituten, welche das Hypothekarcreditsgeschäft betreiben, auch zahlreiche Institute gibt, die zwar auch dieses Geschäft betreiben, jedoch nicht für die Verzinsung eines Actiencapitals zu sorgen haben, da sie nicht auf Actien gegründet sind. Solche Institute sind immer in der Lage, die finanziellen Bedingungen der Bank für Hypothekardarlehen zu unterbieten; die Bank kann daher mit ihnen in der Regel nicht concurriren.

4. Die Verwohlfeilung des Hypothekarcredites könnte auch durch Hinausgabe von 3½ procentigen Pfandbriefen erzielt werden. Die Entscheidung in dieser Frage ist aber nicht so einfach; sie hängt, abgesehen von vielen anderen sehr wichtigen Voraussetzungen, mit der Frage zusammen, ob die Bank überhaupt in den finanziellen Bedingungen für Hypothekardarlehen weitere Zugeständnisse machen kann. Bekanntlich ist die Bank berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben (§. 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung). Am 7. März 1897 betrug der Pfandbriefumlauf etwas über 135 Millionen Gulden. Die Zulässigkeit der Pfandbriefausgabe beschränkt sich demnach auf kaum 15 Millionen Gulden. Gemessen an der vorhin ausgewiesenen Zunahme der Hypothekardarlehen bedeutet diese Ziffer, dass die Bank selbst bei Festhaltung an den gegenwärtigen finanziellen Bedingungen für Hypothekardarlehen schon in wenigen Jahren die unverrückbare Grenze des zulässigen Pfandbriefumlaufes erreichen dürfte, und diese Grenze umso schneller erreichen müsste, wenn sie eine Erleichterung der gegenwärtigen finanziellen Bedingungen eintreten lassen würde."

Von den die Gesetzentwürfe IX, X, XI betreffenden speciellen Erläuterungen beziehen sich

Tabellarische Beilagen.

A — L/II.



Tabelle A.

Ausweis

über die am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898 ausgegebenen Staatsnoten.

Nach Kategorien in Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staatsnoten			Zusammen
	à 50 fl.	à 5 fl.	à 1 fl.	
Juli 1892	142,493.750	132,333.950	71,719.932	346,547.632
August 1892	138,284.200	134,055.670	74,196.838	346,536.708
September 1892	127,805.950	134,675.740	74,033.374	336,515.064
October 1892	129,371.700	138,572.245	75,807.363	343,751.308
November 1892	131,133.450	138,799.315	76,968.680	346,901.445
December 1892	131,771.900	136,809.835	75,388.842	343,970.577
Jänner 1893	127,874.350	134,456.765	73,659.348	335,990.463
Februar 1893	118,825.700	132,314.915	71,761.615	322,902.230
März 1893	112,602.050	131,155.465	69,714.792	313,472.307
April 1893	112,094.200	131,723.610	68,647.426	312,465.236
Mai 1893	111,741.700	131,879.770	68,870.436	312,491.906
Juni 1893	113,805.900	132,538.445	66,189.740	312,534.085
Juli 1893	112,312.950	134,878.080	65,479.649	312,670.679
August 1893	113,643.800	136,805.700	65,679.213	316,128.713
September 1893	142,881.600	140,528.565	66,038.610	349,448.775
October 1893	146,815.350	144,160.790	66,830.356	357,806.496
November 1893	165,309.350	144,997.160	66,558.151	376,864.661
December 1893	161,269.550	143,788.455	67,040.250	372,098.255
Jänner 1894	161,377.050	141,433.325	63,969.148	366,779.523
Februar 1894	147,964.150	139,799.695	62,863.223	350,627.068
März 1894	131,759.450	137,346.695	61,819.611	330,925.756
April 1894	123,217.700	135,455.800	60,790.920	319,464.420
Mai 1894	122,638.150	134,761.865	59,775.248	317,175.263
Juni 1894	125,640.500	136,261.305	59,077.858	320,979.663
Juli 1894	136,152.700	137,811.730	54,466.229	328,430.659
August 1894	140,332.250	139,784.585	39,208.227	319,325.062
September 1894	154,185.400	141,817.055	30,435.023	326,437.478
October 1894	153,768.200	144,512.505	24,467.185	322,747.890
November 1894	146,437.700	144,926.640	19,762.366	311,126.706
December 1894	145,691.650	143,143.925	14,470.320	303,305.895
Jänner 1895	121,659.500	137,861.220	9,530.735	269,051.455
Februar 1895	110,315.400	135,335.230	6,933.221	252,583.851
März 1895	108,057.400	130,244.130	5,321.159	243,622.689
April 1895	99,452.050	126,800.795	4,419.307	230,672.152
Mai 1895	96,236.450	122,602.755	3,497.872	222,337.077
Juni 1895	88,433.400	120,273.155	2,962.594	211,669.149
Juli 1895	107,127.950	118,416.905	2,533.145	228,078.000
August 1895	104,371.450	118,858.610	2,184.965	225,415.025
September 1895	98,170.000	118,455.185	1,990.123	218,615.308
October 1895	90,601.050	119,217.735	1,766.539	211,585.324
November 1895	81,249.200	118,458.150	1,529.850	201,237.200
December 1895	73,358.850	118,766.950	1,413.793	193,539.593
Jänner 1896	63,253.700	116,856.150	1,209.558	181,319.408
Februar 1896	63,086.750	111,465.000	1,081.965	175,633.715
März 1896	59,532.200	106,050.690	970.832	166,553.722
April 1896	52,180.400	104,854.490	938.079	157,972.969
Mai 1896	43,829.050	104,843.540	900.928	149,573.518
Juni 1896	37,872.650	104,795.150	860.845	143,528.645
Juli 1896	39,260.250	106,651.600	801.111	146,712.961
August 1896	34,267.850	108,214.550	782.031	143,264.431
September 1896	36,314.100	108,267.750	764.936	145,346.786
October 1896	36,565.850	109,712.250	754.860	147,032.960

Am Ende der Monate	Staatsnoten			Zusammen
	à 50 fl.	à 5 fl.	à 1 fl.	
November 1896 . . .	37,652.000	109,494.300	750.843	147,897.143
December 1896 . . .	28,616.100	109,589.850	743.159	138,949.109
Jänner 1897	28,307.400	110,005.050	733.567	139,046.017
Februar 1897	25,165.450	109,083.150	730.028	134,978.628
März 1897	21,699.800	108,603.550	722.966	131,026.316
April 1897	17,771.150	107,914.700	719.793	126,405.643
Mai 1897	18,171.700	107,442.050	716.417	126,330.167
Juni 1897	15,798.350	106,933.650	713.268	123,445.268
Juli 1897	16,817.950	107,258.150	710.204	124,786.304
August 1897	15,292.000	107,562.100	709 029	123,563.129
September 1897 . . .	17,190.500	108,157.800	706.557	126,054.857
October 1897 . . .	11,960.000	109,199.900	705.342	121,865.242
November 1897 . . .	9,543.700	109,605.850	704.549	119,854.099
December 1897 . . .	9,049.800	109,562.550	703.060	119,315.410
Jänner 1898	9,013.200	109,464.550	699.848	119,177.598
Februar 1898	9,027.650	108,462.100	695.918	118,185.668

Tabelle B.

Ausweis

über die Ausgabe der Staatsnoten und Partial-Hypothekaranweisungen am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staats-noten	Partial-Hypo-thekar-anwei-sungen	Am Ende der Monate	Staats-noten	Partial-Hypo-thekar-anwei-sungen	Am Ende der Monate	Staats-noten	Partial-Hypo-thekar-anwei-sungen
Juli 1892	346,547.632	65,446.500	Februar 1894	350,627.068	61,366.050	September 1895	218,615.308	47,810.200
August 1892	346,536.708	65,456.300	März 1894	330,925.756	81,059.950	October 1895	211,585.324	47,616.600
September 1892	336,515.064	75,479 900	April 1894	319,464.420	92,528.600	November 1895	201,237.200	50,728.050
October 1892	343,751.308	68,242.900	Mai 1894	317,175.263	94,817.050	December 1895	193,539.593	41,309.600
November 1892	746,901.445	65,091.800	Juni 1894	320,979.663	91,008.900	Jänner 1896	181,319.408	46,325 550
December 1892	343,970.577	68,023.800	Juli 1894	328,430.659	80,144.050	Februar 1896	175,633.715	44,883.650
Jänner 1893	335,990.463	76,003.150	August 1894	319,325.062	70,653.650	März 1896	166,553.722	46,852.500
Februar 1893	322,902.230	89,091.000	September 1894	326,437.478	51,437.450	April 1896	157,972.969	48,400.500
März 1893	313,472.307	98,521.950	October 1894	322,747.890	45,823.550	Mai 1896	149,573.518	49,762.800
April 1893	312,465.236	99,528.150	November 1894	311,126.706	39,411.150	Juni 1896	143,528.645	49,317.500
Mai 1893	312,491.906	99,501.850	December 1894	303,305.895	38,606.150	Juli 1896	146,712.961	46,073.450
Juni 1893	312,534.085	99,459.650	Jänner 1895	269,051.455	60,911.600	August 1896	143,264.431	49,502.900
Juli 1893	312,670.679	99,324.350	Februar 1895	252,583.851	67,782.700	September 1896	145,346.786	47,403.450
August 1893	316,128.713	95,866.600	März 1895	243,622.689	68,128.150	October 1896	147,032.960	45,707.200
September 1893	349,448.775	62,544.650	April 1895	230,672.152	73,185.900	November 1896	147,897.143	44,839.000
October 1893	357,806.496	54,187.950	Mai 1895	222,337.077	73,599.550	December 1896	138,949.109	43,779.350
November 1893	376,864.661	35,129.400	Juni 1895	211,669.149	76,732.200	Jänner 1897	139,046.017	43,672.100
December 1893	372,098.255	39,892.900	Juli 1895	228,078.000	52,893.900	Februar 1897	134,978.628	47,735.950
Jänner 1894	366 779.523	45,210.900	August 1895	225,415.025	48,205.300	März 1897	131,026.316	51,681.200

Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekaranweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekaranweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekaranweisungen
April 1897	126,405.643	56,298.700	August 1897	123,563.129	59,130.450	December 1897	119,315.410	63,370.100[1]
Mai 1897	126,330.167	56,370.800	September 1897	126,054.857	56,634.150	Jänner 1898	119,177.598	63,504.200
Juni 1897	123,445.268	59,252.550	October 1897	121,865.242	60,822.550	Februar 1898	118,185.668	64,492.200
Juli 1897	124,786.304	57,908.450	November 1897	119,854.099	62,832.900			

[1]) Zur Herbeiführung einer größeren Stabilität im Umfange der Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise der Staatsnoten sind im December 1897 von der k. k. Finanzverwaltung für 10 Millionen Gulden Partial-Hypothekaranweisungen gegen Erlag von 20-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank angeschafft worden. Aus dem gleichen Grunde hat in analoger Weise die königlich ungarische Finanzverwaltung einen größeren Betrag von Partial-Hypothekaranweisungen erworben.

Tabelle C.

Aus-

über den Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen

In Gulden

Am Ende der Monate	1879	1880	1881	1882
Jänner	53,724.947·50	99,992.447·50	86,823.197·50	93,785.042·50
Februar	67,076.547·50	99,995.847·50	97,886.497·50	99,557.392·50
März	73,214.547·50	99,973.247·50	99,981.447·50	99,923.242·50
April	80,731.347·50	99,962 047·50	99,977.747·50	99,773.742·50
Mai	87,077.197·50	99,239.247·50	89,813.697·50	99,284.392·50
Juni	90,987.747·50	99,569.197·50	90,866.247·50	98,812.042·50
Juli	97,381.397·50	99,919.647·50	92,161.597·50	90,945.442·50
August	98,380.797·50	97,368.897·50	83,916.347·50	76,502 342·50
September	99,794.197·50	91,875.297·50	85,036.197·50	73,799.392·50
October	99,755.397·50	87,910.197·50	84,908.097·50	68,792.742·50
November	99,878.847·50	86,120.447·50	89,528.297·50	65,686 692·50
December	98,969.397·50	84,261.297·50	91,563.797·50	60,505.342·50
Höchst	99,878.847·50	99,995.847·50	99,981.447·50	99,923.242·50
Niedrigst	53,724.947·50	84,261.297·50	83,916.347·50	60,505.342·50
Im Durchschnitte	87,247.650	95,515.600	91,038.550	85,613.900

Tabelle C.

weis

am Ende der Monate Jänner 1879 bis Februar 1898.

österreichischer Währung.

1883	1884	1885	1886	1887	1888
59,392.642·50	78,069.542·50	67,916.742·50	87,352.512·50	71,875.462·50	80,475.479·50
68,344.142·50	88,002.742·50	92,020.442·50	97,100.262·50	78,940.412·50	84,476.097·50
76,604.792·50	89,737.092·50	95,431.642·50	99,955.012·50	86,007.112 50	95,299.997·50
84,230.142·50	88,982.842·50	96,464.812·50	99,730.912·50	86,712 712·50	99,840.247·50
81,782.642·50	87,358.842·50	99,564.362·50	99,840.462·50	85,673.047·50	99,959.747·50
78,851 642·50	86,584.792·50	98,201.962·50	93,641.462·50	88,632.547·50	99,320.697·50
65,208.592·50	74,939.692·50	84,714.562·50	93,572.962·50	81,378.947·50	99,740.047·50
53,205.992·50	73,181.742·50	74,400.462·50	75,780.812·50	76,346.197·50	96,815.047·50
54,613.242·50	68,244.092·50	76,488.012·50	66,398.112·50	73,904.547·50	85,049.847·50
53,903.992·50	64,887.042·50	76,270.462·50	66,008.562·50	74,014.047·50	77,481.797·50
53,869.042·50	64,579.042·50	73,616.612·50	66,061.212·50	73,947.397·50	75,521.947·50
61,046.892·50	57,750.342·50	73,748.362·50	67,822.162·50	74,604.447·50	75,154.997·50
84,230.142·50	89,737.092·50	99,564.362·50	99,955.012·50	88,632.547·50	99,959.747·50
53,205.992·50	57,750.342·50	67,916.742·50	66,008.562·50	71,875.462·50	75,154.997·50
65,921.100	76,859.750	84,069.850	84,438.704	79,336.407	89,094.752

Am Ende der Monate	1889	1890	1891	1892
Jänner	70,920.247·50	67,378.340	46,967.400	33,138.950
Februar	83,737.747·50	68,575.850	53,610.500	44,574.600
März	86,261.690·—	71,569.550	53,048.550	59,866 450
April	94,056.090·—	78,213.550	58,677.650	61,036.800
Mai	98,742.190·—	87,249.500	60,728.900	66,451.200
Juni	98,787.240·—	88,854.450	60,050.100	66,208.200
Juli	92,706.240·—	85,484.800	54,952.300	65,446.500
August	78,578.890·—	71,565.650	50,934.300	65,456.300
September	68,617.190·—	60,903.500	50,584.550	75,479.900
October	60,929.340·—	52,800.850	35,958.150	68,242.900
November	55,368.040·—	42,788.250	32,816.000	65,091.800
December	54,767.340·—	41,633.850	33,150.150	68,023 800
Höchst	98,787.240·—	88,854.450	60,728.900	75,479.900
Niedrigst	54,767.340·—	41,633.850	32,816.000	33,138.950
Im Durchschnitte	78,622.687·—	68,084.845	49,289.879	61,584.783

1893	1894	1895	1896	1897	1898
76,003.150	45,210.900	60,911.600	46,325.550	43,672.100	63,504.200
89,091.000	61,366.050	67,782.700	44,883.650	47,735.950	64,492.200
98,521.950	81,059.950	68,128.150	46,852.500	51,681.200	—
95,528.150	92,528.600	73,185.900	48,400.500	56,298.700	—
99,501.850	94,817.050	73,599.550	49,762.800	56,370.800	—
99,459.650	91,008.900	76,732.200	49,317.500	59,252.550	—
99,324.350	80,144.050	52,893.900	46,073.450	57,908.450	—
95,866.600	70,653.650	48,205.300	49,502.900	59,130.450	—
62,544.650	51,437.450	47,810.200	47,403.450	56,634.150	—
54,187.950	45,823.550	47,616.600	45,707.200	60,822.550	—
35,129.400	39,411.150	50,728.050	44,839.000	62,832.900	—
39,892.900	38,606.150	41,309.600	43,779.350	63,370.100	—
99,528.150	94,817.050	76,732.200	49,762.800	63,370.100	—
35,129.400	38,606.150	41,309.600	43,779.350	43,672.100	—
79,087.633	66,055,621	59,075.313	46,903.988	56,309.158	—



Tabelle D.

Nachweisung

über den Zinsfuß der Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Monate	Als verjährt abgeschriebene Partial-Hypothekar-Anweisungen	Ausgegebene Partial-Hypothekar-Anweisungen					An der Stelle von Partial-Hypothekar-Anweisungen ausgegebene Staatsnoten	Zusammen ausgegeben
		unverzinsliche	3 % sechs-monatliche	3 % drei-monatliche	$3^1/_2$ % sechs-monatliche	Zusammen		
Ende November 1894	4.447·50	25.250	22.050	7,670.850	31,693.000	39,411.150	50,581.021	89,992.171
„ December 1894	4.447·50	25.250	20.150	7,690.100	30,870 650	38,606.150	51,385.586	89,991.736
„ Jänner 1895	11.297·50	18.400	11.900	7,663.900	53,217.400	60,911.600	29,070.731	89,982.331
„ Februar 1895	11.297·50	18.400	11.700	11,648.000	56,104.600	67,782.700	22,200.641	89,983.341
„ März 1895	11.297·50	18.400	4.700	11,670.750	56,434.300	68,128.150	21,851.531	89,979.681
„ April 1895	11.297·50	18.400	4.600	16,662.550	56,500.350	73,185.900	16,802.801	89,988.701
„ Mai 1895	11.297·50	18.400	1.000	16,792.450	56,787.700	73,599.550	16,389.151	89,988.701
„ Juni 1895	11.297·50	18.400	1.000	16,808.400	59,904.400	76,732.200	13,256.501	89,988.701
„ Juli 1895	11.297·50	18.400	900	11,796.000	41,078.600	52,893.900	37,094.801	89,988.701
„ August 1895	14.697·50	15.000	900	7,869.700	40,319.700	48,205.300	41,780.001	89,985.301
„ September 1895	14.697·50	15.000	900	7,883.250	39,911.050	47,810 200	42,175.101	89,985.301
„ October 1895	14.697·50	15.000	900	7,895.000	39,705.700	47,616 600	42,368.701	89,985.301
„ November 1895	14.697·50	15.000	900	12,222.750	38,489.400	50,728.050	39,257.251	89,985.301
„ December 1895	14.697·50	14.900	900	2,739.100	38,554.700	41,309.600	38,675.701	79,985.301
„ Jänner 1896	14.697·50	14.900	900	3,090.950	43,218.800	46,325.550	33,659.751	79,985.301
„ Februar 1896	14.697·50	14.900	800	3,080.000	41,787.950	44,883.650	35,101.651	79,985.301
„ März 1896	14.697·50	14.900	800	3,127.250	43,709.550	46,852.500	33,132.801	79,985.301
„ April 1896	14.697 50	14.900	800	3,027.850	45,356.950	48,400.500	31,584.801	79,985.301
„ Mai 1896	14.697·50	14.900	800	3,016.700	46,730.400	49,762.800	30,222.501	79,985.301
„ Juni 1896	14.697·50	14.900	800	3,017.850	46,283.950	49,317.500	30,667.801	79,985.301
„ Juli 1896	14.697·50	14.900	800	2,954.900	43,102.850	46,073.450	33,911.851	79,985.301
„ August 1896	14.697 50	14.900	800	2,903.850	46,583.350	49,502.900	30,482.401	79,985.301
„ September 1896	14.697·50	14.900	800	2,916.550	44,471.200	47,403.450	32,581.851	79,985.301
„ October 1896	14.697·50	14.900	800	2,901.350	42,790.150	45,707.200	34,278.101	79,985.301
„ November 1896	14.697·50	15.700	—	2,868.350	41,954.950	44,839.000	35,146.301	79,985.301
„ December 1896	14.697·50	15.700	—	2,888.450	40,875.200	43,779.350	26,205.951	69,985.301
„ Jänner 1897	15.447·50	14.950	—	2,919.550	40,737.600	43,672.100	26,312.451	69,984.551
„ Februar 1897	15.447·50	14.950	—	3,033.400	44,687.600	47,735.950	22,248.601	69,984.551

Monate	Als verjährt abgeschriebene Partial-Hypothekar-Anweisungen	Ausgegebene Partial-Hypothekar-Anweisungen					An der Stelle von Partial-Hypothekar-Anweisungen ausgegebene Staatsnoten	Zusammen ausgegeben [1])
		unverzinsliche	3 % sechs-monatliche	3 % drei-monatliche	3½ % sechs-monatliche	Zusammen		
Ende März 1897	15.447·50	14.450	—	4,743.250	46,923.500	51,681.200	18,303.351	69,984.551
„ April 1897	15.447·50	14.450	—	4,746.650	51,537,600	56,298.700	13,685.851	69,984.551
„ Mai 1897	15.447·50	14.450	—	4,687.150	51.669.200	56,370.800	13,613.751	69,984.551
„ Juni 1897	15.447·50	14.450	—	5,705.050	53,533.050	59,252.550	10,732.001	69,984.551
„ Juli 1897	15.447·50	14.450	—	5,955.700	51,938.300	57,908.450	12,076.101	69,984.551
„ August 1897	15.447·50	14.350	—	6,047.400	53,068.700	59,130.450	10,854.101	69,984.551
„ September 1897	17.547·50	12.250	—	5,984.150	50,637.750	56,634.150	13,348.301	69,982.451
„ October 1897	17.547·50	12.050	—	14,217.550	46,592.950	60,822.550	9,159.901	69,982.451
„ November 1897	17.547·50	12.050	—	15,707.550	47,113.300	62,832.900	7,149.551	69,982.451
„ December 1897	17.547·50	12.050	—	15,769.600	47,588.450	63.370.100	6,612.351	69,982.451
„ Jänner 1898	18.047·50	11.550	—	15,746.450	47,746.200	63,504.200	6,477.751	69,981.951
„ Februar 1898	18.047·50	11.550	—	15,734.700	48,745.950	64,492.200	5,489.751	69,981.951

[1]) Für die, einschließlich der als verjährt abgeschriebenen Partial-Hypothekaranweisungen, auf das jeweilige, gesetzliche Maximum noch fehlenden Beträge waren weder Staatsnoten noch Partial-Hypothekar-anweisungen ausgegeben.

Tabelle E.

Ausweis

über die am Ende der Monate Jänner 1879 bis December 1897 an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	1879	1880	1881	1882	1883
Jänner	**46,274.867**	6.930	13,176.676	6,213.783	40,606.517
Februar	32,922.719	*3.164*	2,112.982	441.919	31,655.671
März	26,784.810	26.234	*17.563*	*75.087*	23,394.319
April	19,268.548	37.078	20.561	225.121	*15,768.199*
Mai	12,922.767	760.022	10,185.479	713.790	18,214.937
Juni	9,012.022	429.861	9,133.339	1,187.800	21,146.609
Juli	2,618.076	80.221	7,837.593	9,052.836	34,789.472
August	1,618.990	2,630.794	**16,083.347**	23,497.097	**46,792.239**
September	205.427	8,123.728	14,962.869	26,199.283	45,385.356
October	243.827	12,089.442	15,090.282	31,206.439	46,094.718
November	*120.435*	13,877.775	10,471.455	34,312.072	46,129.172
December	1,030.526	**15,737.769**	8,434.947	**39,493.795**	38,951.770
Durchschnitt	12,751.918	4,483.585	8,960.591	14,384.919	34,077.415

Am Ende der Monate	1884	1885	1886	1887	1888
Jänner	21,928.785	**32,080.653**	12,645.137	**28,122.439**	19,521.025
Februar	11,995.433	7,978.439	2,897.370	21,056.684	15,522.050
März	*10,260.902*	4,565.498	*43.110*	13,991.437	4,698.656
April	11,016.057	3,534.461	267.299	13,285.296	158.207
Mai	12,639.045	*433.498*	157.250	14,325.126	*38.598*
Juni	13,413.700	1,794.984	6,356.784	*11,366.372*	677.401
Juli	25,059.033	15,283.134	6,425.496	18,619.924	258.664
August	26,816.849	25,596.631	24,217.318	23,651.562	3,183.675
September	31,753.810	23,511.206	33,600.797	26,093.524	14,949.140
October	35,111.100	23,727.195	**33,989.682**	25,984.374	22,515.791
November	35,419.332	26,381.308	33,937.607	26,051.303	24,476.222
December	**42,248.072**	26,248.952	32,176.555	25,394.237	**24,843.175**
Durchschnitt	23,138.510	15,927.997	15,559.534	20,661.857	10,903.550

Am Ende der Monate	1889	1890	1891	1892	1893
Jänner	29,078.814	32,620.977	53,026.716	**66,854.998**	23,990.463
Februar	16,260.420	31,417.963	46,384.379	55,419.740	10,902.230
März	13,736.385	28,425.235	46,945.509	40,127.279	1,472.307
April	5,942.846	21,780.909	41,316 582	38,958.358	*465.236*
Mai	1,255.906	12,745.025	*39,265.332*	33,542.808	491.906
Juni	*1,209.578*	*11,140.194*	39,945.099	33,786.725	534.085
Juli	7,293.147	14,509.838	45,042.144	34,547.632	670.679
August	21,419.514	28,429.538	49,060 878	34,536.708	4,128.713
September	31,381 253	39,091.207	49,410.473	*24,515.064*	37,448.775
October	39,069.479	47,193.322	64,035.975	31,751.308	45,806.496
November	44,630.950	57,205.707	**67,178.078**	34,901.445	**64,864.661**
December	**45,231.636**	**58,361.103**	66,844.091	31,970.577	60,098.255
Durchschnitt	21,375.827	31,910.085	50,704.605	38,409.387	20,906.151

Am Ende der Monate	1894	1895	1896	1897
Jänner	54,779.523	29,070.731	33,659.751	**26,312.451**
Februar	38,627.068	22,200.641	35,101.651	22,248.601
März	18,925.756	21,851.531	33,132.801	18,303.351
April	7,464.420	16,802.801	31,584.801	13,685.851
Mai	*5,175.263*	16,389.151	30,222.201	13,613.751
Juni	8,979.663	*13,256.501*	30,667.801	10,732.001
Juli	6,430.659	37,094.801	33,911.851	12,076.101
August	29,333.526	41,780.001	30,482.401	10,854.101
September	48,552.476	42,175.101	32,581.851	13,348.301
October	54.164.056	**42,368.701**	34,278.101	9,159.901
November	50,581.021	39,257.251	**35,146.301**	7,149.551
December	51,385.586	38,675.701	*26,205.951*	*6,612.351*
Durchschnitt	31,199.918	30,076.909	32,247.955	13,674.693
das ist in Procenten	31·2	33·4	40·3	19·5
gegenüber dem Maximum von rund	100,000.000	90,000.000	80,000.000	70,000.000

Tabelle F.

Mittlerer Stand

der am Ende der Monate Jänner 1879 bis December 1897 an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten.

Jahre	Zahl der aufzutheilenden Fälle	Beträge der an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten, in Millionen Gulden österreichischer Währung														
		von	0·0	5·0	10·0	15·0	20·0	25·0	30·0	35·0	40·0	45·0	50·0	55·0	60·0	65·0
		bis	4·9	9·9	14·9	19·9	24·9	29·9	34·9	39·9	44·9	49·9	54·9	59·9	64·9	69·9
		Auftheilung der Fälle														
1879	12	.	6	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.
1880	12	.	8	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1881	12	.	3	3	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1882	12	.	5	2	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.
1883	12	.	.	.	.	2	2	.	2	1	1	4	.	.	.	.
1884	12	.	.	.	5	.	1	2	1	2	1	.	.	.	.	.
1885	12	.	4	1	.	1	2	3	1	.	.	.	.	.	.	.
1886	12	.	4	2	1	.	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
1887	12	.	.	.	4	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.
1888	12	.	6	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1889	12	.	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.
1890	12	.	.	.	3	.	1	2	2	1	.	1	.	2	.	.
1891	12	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	1	.	1	2
1892	12	.	.		.	.	1	.	7	1	1	.	.	1	.	1
1893	12	.	6	.	1	.	1		.	1	.	1	.	.	2	.
1894	12	.	.	4		1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.
1895	12	.	.	.	1	2	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.
1896	12	.	.	.	.	.	.	1	9	2	.	.	.	.	.	.
1897	12	.	.	3	6	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	228	.	44	19	30	15	19	19	30	16	8	14	5	3	3	3



Tabelle G.

Auftheilung

der am Ende der Monate Jänner 1879 bis December 1897 an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten nach Monaten.

Monate	Zahl der aufzutheilenden Fälle	Beträge der an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten, in Millionen Gulden österreichischer Währung														
		von	0·0	5·0	10·0	15·0	20·0	25·0	30·0	35·0	40·0	45·0	50·0	55·0	60·0	65·0
		bis	4·9	9·9	14·9	19·9	24·9	29·9	34·9	39·9	44·9	49·9	54·9	59·9	64·9	69·9
		Auftheilung der Fälle														
Jänner	19	.	1	1	2	1	2	4	3	.	1	1	2	.	.	1
Februar . . .	19	.	4	1	2	2	3	.	3	2	.	1	.	1	.	.
März	19	.	7	.	3	2	2	2	1	.	1	1	.	.	.	.
April	19	.	7	2	3	3	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.
Mai	19	.	7	1	6	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.
Juni	19	.	6	4	5	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.
Juli	19	.	4	5	2	2	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.
August	19	.	4	.	1	1	4	4	2	.	1	2	.	.	.	.
September . .	19	.	1	1	3	.	2	2	4	2	1	3	.	.	.	.
October . . .	19	.	1	1	1	1	2	1	4	2	1	3	1	.	1	.
November . . .	19	.	1	1	2	.	1	2	3	3	1	1	1	1	1	1
December . . .	19	.	1	2	.	1	1	3	2	3	1	1	1	1	1	1
Zusammen .	228	.	44	19	30	15	19	19	30	16	8	14	5	3	3	3



Tabelle H.

Aus-

über die Einlösung von Staatsnoten zu

Monat	Durch die k. k. Finanz-verwaltung	Durch die königl. ungar. Finanz-verwaltung	Durch die k. und k. Reichs-Centralcasse		
			direct	Landescasse Sarajevo	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung				
vom 24. Juli bis 31. August 1894	15,653.133	2,585.900	45.102	100.999	146.101
September 1894	5,127.948	3,128.884	31.375	64.998	96.373
October 1894	4,341.937	1,305.959	25.942	44.000	69.942
November 1894	3,333.995	999.949	20.175	110.700	130.875
December 1894	3,134.747·45	1,867.926·60	13.571·20	95.800	109.371·20
Jänner 1895	3,320.500·85	1,208.399·85	22.177·05	68.508	90.685·05
Februar 1895	1,675.476·45	824.968	13.069·55	24.000	37.069·55
März 1895	823.277·65	652.222·95	61·40	6.500	6.561·40
April 1895	656.189·20	210.136·25	11.026·55	4.500	15.526·55
Mai 1895	501.239·30	360.175·90	5.019·80	5.000	10.019·80
Juni 1895	328.181·15	185.085·15	11·70	2.000	2.011·70
Juli 1895	278.163·40	124.188·95	5.596·65	1.500	7.096·65
August 1895	162.135·30	150.964	2.080·70	3.000	5.080·70
September 1895	136.709·45	58.112·70	19·85	.	19·85
October 1895	141.138·30	80.128·35	1.317·35	1.000	2.317·35
November 1895	171.618	53.048·10	22·90	2.000	2.022·90
December 1895	61.916·75	50.103·30	2.036·95	2.000	4.036·95
Jänner 1896	152.738·90	48.736·60	1.259·50	1.500	2.759·50
Februar 1896	73.264·45	33.116·15	212·40	1.000	1.212·40
März 1896	86.549·10	24.033·75	50·15	500	550·15
April 1896	14.633·80	18.038	81·20	.	81·20
Mai 1896	26.158·20	8.044·40	1·40	500	501·40
Juni 1896	31.708	8.009·05	365·95	.	365·95
Juli 1896	42.507·75	16.057·40	168·85	1.000	1.168·85
August 1896	14.042·05	5.032·15	5·80	.	5·80
September 1896	16.951·60	.	143·40	.	143·40
October 1896	7.624·70	2.400	51·30	.	51·30
November 1896	3.754·75	16·70	245·55	.	245·55
December 1896	7.457·35	.	226·65	.	226·65
Jänner 1897	5.513	4.018·95	60·05	.	60·05
Februar 1897	1.203·10	2.000·—	335·90	.	335·90
März 1897	3.549·95	3.500·—	12·05	.	12·05
April 1897	3.143·10	14·85	15·05	.	15·05
Mai 1897	3.143·90	7·35	224·75	.	224·75
Juni 1897	2.147·40	1.000·—	1·60	.	1·60
Juli 1897	3.051·50	6·—	6·50	.	6·50
August 1897	1.126·75	48·05	0·20	.	0·20
September 1897	1.332·—	1.000·—	140·—	.	140·—
October 1897	1.172·45	0·50	42·05	.	42·05
November 1897	171·35	602·65	19·—	.	19·—
December 1897	1.423·25	2·90	62·85	.	62·85
Jänner 1898	2.385·80	799·—	27·20	.	27·20
Februar 1898	3.824·70	0·95	104·35		104·35
Summe .	40,358.885·15	14,022.637·50	202.469·35	541.005	743.474·35

Tabelle H.

weis

einem Gulden österreichischer Währung.

Durch die Österr.-ungar. Bank	Zusammen (über vollzogene Vernichtung als getilgt abgeschrieben)	Von den mit 24. Juli 1894 in Ausgabe gewesenen 57,883.361 fl. in Staatsnoten zu 1 fl. verblieben ausgegeben	Hievon im Vorrath der	
			k. k. Staatscassen	königl. ungarischen Staatscassen
Gulden österreichischer Währung				
290.000	18,675.134	39,208.227	1,370.832	1,113.575
419.999	8,773.204	30,435.023	723.105	.
250.000	5,967.838	24,467.185	674.129	113.264
240.000	4,704.819	19,762.366	630.324	61.963
180.000	5,292.045·25	14,470.320·75	908.202	159.555
320.000	4,939.585·75	9,530.735	636.289	120.401
60.000	2,597.514	6,933.221	190.948	50.728
130.000	1,612.062	5,321.159	185.409	51.794
20.000	901.852	4,419.307	229.614	21 599
50.000	921.435	3,497.872	115.826	47.448
20.000	535.278	2,962.594	121.962	20.040
20.000	429.449	2,533.145	125.860	41.827
30.000	348.180	2,184.965	124.807	19.430
.	194.842	1,990.123	76.642	9.271
.	223.584	1,766.539	33.574	12.850
10.000	236.689	1,529.850	53.809	16.602
.	116.057	1,413.793	56.792	10.689
.	204.235	1,209.558	72.408	29.506
20.000	127.593	1,081.965	35.852	16.797
.	111.133	970.832	26.351	13.847
.	32.753	938.079	26.502	3.990
2.447	37.151	900.928	30.946	1.447
.	40.083	860.845	21.494	1.410
.	59.734	801.111	17.837	2.022
.	19.080	782.031	17.424	1.221
.	17.095	764.936	6.171	2.300
.	10.076	754.860	5.202	1.138
.	4.017	750.843	6.609	2.411
.	7.684	743.159	6.897	1.773
.	9.582	733.567	4.866	481
.	3.539	730.028	6.367	1.443
.	7.062	722.966	5.702	228
.	3.173	719.793	3.596	351
.	3.376	716.417	4.427	307
.	3.149	713.268	3.420	365
.	3.064	710.204	3.115	449
.	1.175	709.029	3.602	377
.	2.472	706.557	3.680	403
.	1.215	705.342	4.029	403
.	793	704.549	5.052	391
.	1.489	703.060	4.992	383
.	3.212	699.848	2.974	185
.	3.930	695.918	914	210
2,062.446	57,187.443	.	.	.



Tabelle J.

Aus-

über die Einlösung von Staatsnoten zu fünf und

Monate	Von der k. k. Finanzverwaltung eingelöst			Von der königl. ungar. Finanzverwaltung eingelöst		
	5	50	zusammen	5	50	zusammen
	Gulden österreichischer Währung					
August 1894 . . .	1,166.630	1,166.700	2,333.330	500.000	500.000	1,000.000
September 1894 .	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
October 1894 . . .	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
November 1894 . .	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
December 1894 . .	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
Jänner 1895 . . .	1,025.000	3,875.000	4,900.000	1,000.000	1,100.000	2,100.000
Februar 1895 . .	.	4.900.000	4,900.000	.	2,100.000	2,100.000
März 1895	.	4,900.000	4,900.000	499.990	1,600.000	2,099.990
April 1895	.	4,900.000	4,900.000	1,199.955	900.000	2,099.955
Mai 1895	.	4,900.000	4,900.000	599.990	1,500.000	2,099.990
Juni 1895	.	4,900.000	4,900.000	400.000	1,700.000	2,100.000
Juli 1895	.	4,900.000	4,900.000	1,100.000	1,100.000	2,100.000
August 1895 . . .	.	4,900.000	4,900.000	899.995	1,200.000	2,099.995
September 1895 .	.	4,900.000	4,900.000	699.975	1,400.000	2,099.975
October 1895 . . .	.	4,900.000	4,900.000	500.000	1,600.000	2,100.000
November 1895 . .	.	4,900.000	4,900.000	1,599.985	500.000	2,099.985
December 1895 . .	.	4,900.000	4,900.000	700.000	1,400.000	2,100.000
Jänner 1896 . . .	700.000	4,200.000	4,900.000	300.000	1,800.000	2,100.000
Februar 1896 . .	700.000	4,200.000	4,900.000	1,900.000	200.000	2,100.000
März 1896	700.000	4,200.000	4,900.000	1,500.010	600.000	2,100.000
April 1896	.	4,900.000	4,900.000	1,400.000	700.000	2,100.000
Mai 1896	.	4,900.000	4,900.000	.	2,100.000	2,100.000
Juni 1896	15	4,515.050	4,515.065	25	1,935.000	1,935.025
Juli 1896	.	.	.	.	.	.
August 1896 . . .	.	.	.	.	.	.
September 1896 .	.	.	.	.	.	.
October 1896 . . .	.	.	.	.	.	.
November 1896 . .	.	.	.	.	.	.
December 1896 . .	.	.	.	.	.	.
Jänner 1897 . . .	.	.	.	.	.	.
Februar 1897 . .	.	.	.	.	.	.
März 1897	.	.	.	.	.	.
April 1897	.	.	.	.	.	.
Mai 1897	.	.	.	.	.	.
Juni 1897	.	.	.	.	.	.
Juli 1897	.	.	.	.	.	.
August 1897 . . .	.	.	.	.	.	.
September 1897 .	.	.	.	.	.	.
October 1897 . . .	.	.	.	.	.	.
November 1897 . .	.	.	.	.	.	.
December 1897 . .	.	.	.	.	.	.
Jänner 1898 . . .	.	.	.	.	.	.
Februar 1898 . .	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	4,291.765	95,189.950	99,481.715	14,699.925	27,935.000	42,634.925

[1] Von diesem Betrage sind auf gemeinsame Kosten noch 111,999.999 fl. einzulösen. Der Rest per 5,489.751 fl. war an Stelle von

Tabelle J.

weis

zu fünfzig Gulden österreichischer Währung.

Summe			Am Ende des Monates in Ausgabe		
5	50	zusammen	5	50	zusammen
Gulden österreichischer Währung					
1,666.630	1,666.700	3,333.330	139,784.585	140,332.250	280,116.835
30	3,333.300	3,333.330	141,817.055	154,185.400	296,002.455
30	3,333.300	3,333.330	144,512.505	153,768.200	298,280.705
30	3,333.300	3,333.330	144,926.640	146,437.700	291,364.340
30	3,333.300	3,333.330	143,143.925	145,691.650	288,835.575
2,025.000	4,975.000	7,000.000	137,861.220	121,659.500	259,530.720
.	7,000.000	7,000.000	135,335.230	110,315.400	245,650.630
499.990	6,500.000	6,999.990	130,244.130	108,057.400	238,301.530
1,199.955	5,800.000	6,999.955	126,800.795	99,452.050	226,252.845
599.990	6,400.000	6,999.990	122,602.755	96,236.450	218,839.205
400.000	6,600.000	7,000.000	120,273.155	88,433.400	208,706.555
1,000.000	6,000.000	7,000.000	118,416.905	107,127.950	225,544.855
899.995	6,100.000	6,999.995	118,858.610	104,371.450	223,230.060
699.975	6,300.000	6,999.975	118,455.185	98,170.000	216,625.185
500.000	6,500.000	7,000.000	119,217.735	90,601.050	209,818.785
1,599.985	5,400.000	6,999.985	118,458.150	81,249.200	199,707.350
700.000	6,300.000	7,000.000	118,766.950	73,358.850	192,125.800
1,000.000	6,000.000	7,000.000	116,856.150	63,253.700	180,109.850
2,600.000	4,400.000	7,000.000	111,465.000	63,086.750	174,551.750
2,200.010	4,800.000	7,000.010	106,050.690	59,532.200	165,582.890
1,400.000	5,600.000	7,000.000	104,854.490	52,180.400	157,034.890
.	7,000.000	7,000.000	104,843.540	43,829.050	148,672.590
40	6,450.050	6,450.090	104,795.150	37,872.650	142,667.800
.	.	.	106,651.600	39,260.250	145,911.850
.	.	.	108,214.550	34,267.850	142,482.400
.	.	.	108,267.750	36,314.100	144,581.850
.	.	.	109,712.250	36,565.850	146,278.100
.	.	.	109,494.300	37,652.000	147,146.300
.	.	.	109,589.850	28,616.100	138,205.950
.	.	.	110,005.050	28,307.400	138,312.450
.	.	.	109,083.150	25,165.450	134,248.600
.	.	.	108,603.550	21,699.800	130,303.350
.	.	.	107,914.700	17,771.150	125,685.850
.	.	.	107,442.050	18,171.700	125,613.750
.	.	.	106,933.650	15,798.350	122,732.000
.	.	.	107,258.150	16,817.950	124,076.100
.	.	.	107,562.100	15,292.000	122,854.100
.	.	.	108,157.800	17,190.500	125,348.300
.	.	.	109,199.900	11,960.000	121,159.900
.	.	.	109,605 850	9,543.700	119,149.550
.	.	.	109,562.550	9,049.800	118,612.350
.	.	.	109,464.550	9,013.200	118,477.750
.	.	.	108,462.100	9,027.650 [1]	117,489.750
18,991.690	123,124.950	142,116.640		.	.

Partial-Hypothekaranweisungen ausgegeben.



Tabelle K.

Nachweisung

über die durch die k. k. Finanzverwaltung zur Einlösung der Staatsnoten ausgegebenen Ein-Kronenstücke.

Monate	Verausgabter Betrag Gulden österreichischer Währung	
Juli 1894	12,764.047*)	14,000.000
August 1894		
September 1894	780.000	
October 1894	54.000	
November 1894	1.475·50	
December 1894	400.477·50	
Jänner 1895	2,500.000	11,957.000
Februar 1895	540.000	
März 1895	575.000	
April 1895	525.000	
Mai 1895	700.000	
Juni 1895	670.000	
Juli 1895	1,242.000	
August 1895	1,800.000	
September 1895	426.000	
October 1895	874.000	
November 1895	1,950.000	
December 1895	155.000	
Jänner 1896	115.000	2,043.000
Februar 1896	15.000	
März 1896	150.000	
April 1896	50.000	
Mai 1896	250.000	
Juni 1896	1,463.000	
Zusammen . .	28,000.000	

*) Inclusive der schon vor dem 24. Juli 1894 gegen Rückhaltung von Staatsnoten zu 1 fl. verausgabten Ein-Kronenstücke.

Von der königl. ungar. Staatsverwaltung sind zur Einlösung der Staatsnoten Ein-Kronenstücke im Betrage von 12 Millionen Gulden österr. Währ. bis Ende December 1895 verausgabt worden. Zusammen wurden daher, dem geschlossenen Übereinkommen entsprechend, 40 Millionen Gulden österr. Währ. in Ein-Kronenstücken zur Einlösung von Staatsnoten ausgegeben.

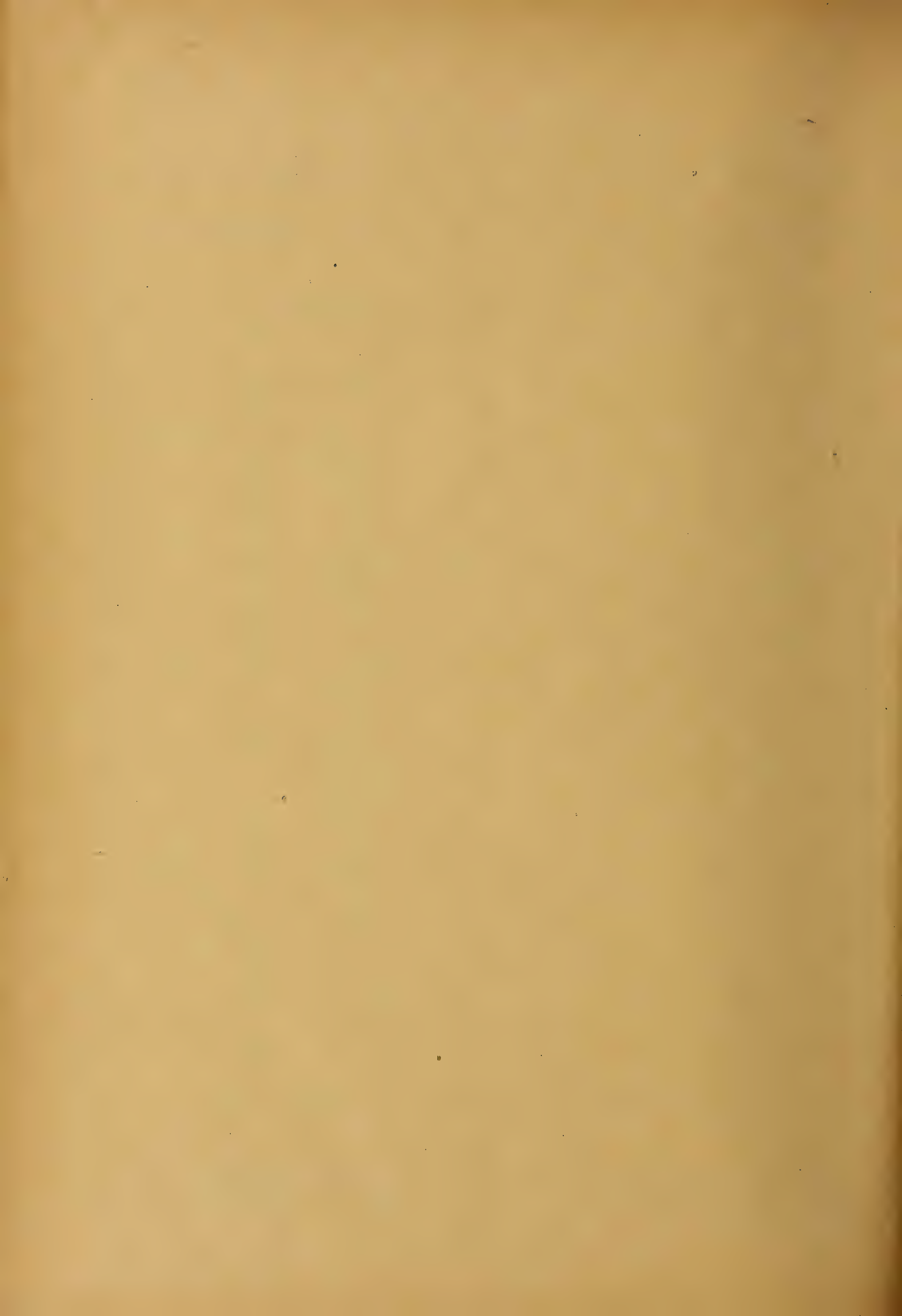


Tabelle L.

Nachweisung

über die Erläge von Zwanzig-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Monate	Durch die k. k. Finanzverwaltung	Durch die königl. ungar. Finanzverwaltung	Zusammen
	In Gulden österreichischer Währung		
Vom 24. Juli bis 31. August 1894	16,333.330		
September 1894	2,333.330		
October 1894	9,333.330	16,000.000	48,666.650
November 1894	2,333.330		
December 1894	2,333.330		
Jänner 1895	3,875.000	2,100.000	5,975.000
Februar 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
März 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
April 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Mai 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Juni 1895	4,900 000	2,100.000	7,000.000
Juli 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
August 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
September 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
October 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
November 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
December 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Jänner 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
Februar 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
März 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
April 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
Mai 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
Juni 1896	.	.	.
Juli 1896	.	.	.
August 1896	.	.	.
September 1896	100.000	.	100.000
October 1896	.	.	.
November 1896	.	.	.
December 1896	.	.	.
Jänner 1897	.	.	.
Februar 1897	.	.	.
März 1897	.	.	.
April 1897	.	.	.
Mai 1897	.	.	.
Juni 1897	.	.	.
Juli 1897	.	.	.
August 1897	.	.	.
September 1897	.	.	.
October 1897	.	.	.
November 1897	.	.	.
December 1897	.	.	.
Jänner 1898	.	.	.
Februar 1898	.	.	.
Summe	111,541.650	47,700.000	159,241.650
Von den durch die k. k. und die königl. ungar. Finanzverwaltung zusammen nach Maßgabe des Bedarfes zu erlegenden 160 Millionen Gulden in Zwanzig-Kronenstücken waren daher bis Ende Februar 1898 noch nicht erlegt	.	.	758.350



Tabelle M.

Nachweisung

über die gegen Erlag von Zwanzig-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Einlösung von Staatsnoten bezogenen Zahlungsmittel.

Monate	Für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung		
	Silbergulden	Noten	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung		
Vom 24. Juli bis 31. August 1894	5,701.000	2,333.330	8,034.330
September 1894	5,810.000	2,333.330	8,143.330
October 1894	3,820.835·40	2,333.330	6,154.165·40
November 1894	307.999·30	2,333.330	2,641.329·30
December 1894	426.000	2,333.330	2.759.330
Jänner 1895	2,480.463·12	3,875.000	6,355.463·12
Februar 1895	67.000	4,900.000	4,967.000
März 1895	185.834·66½	4,900.000	5,085.834·66½
April 1895	235.565·77	4,900.000	5,135.565·77
Mai 1895	35.000	4,900.000	4,935.000
Juni 1895	135.744·34	4,900.000	5,035.744·34
Juli 1895	45.105·26	4,900.000	4,945.105·26
August 1895	24.483·24½	4,900.000	4,924.483·24½
September 1895	.	4,900.000	4,900.000
October 1895	.	4,900.000	4,900.000
November 1895	207.000	4,900.000	5,107.000
December 1895	.	4,900.000	4,900.000
Jänner 1896	.	4,200.000	4,200.000
Februar 1896	14.000	4,200.000	4,214.000
März 1896	.	4,200.000	4,200.000
April 1896	.	4,200.000	4,200.000
Mai 1896	1.712·90	4,200.000	4,201.712·90
Juni 1896	.	1,429.960	1,429.960
Juli 1896	28.055·20	.	28.055·20
August 1896	41.813·80	.	41.813·80
September 1896	13.356	.	13.356
October 1896	11.966·50	.	11.966·50
November 1896	7.053·20	.	7.053·20
December 1896	2.811·90	.	2.811·90
Jänner 1897	5.378·80	.	5.378·80
Februar 1897	5.555·03½	.	5.555·03½
März 1897	3.636·66½	.	3.636·66½
April 1897	.	.	.
Mai 1897	7.164·50	.	7.164·50
Juni 1897	2.363·20	.	2.363·20
Juli 1897	2.204·30	.	2.204·30
August 1897	2.144·80	.	2.144·80
September 1897	822·50	.	822·50
October 1897	1.730·40	.	1.730·40
November 1897	850·50	.	850·50
December 1897	555.10	.	555·10
Jänner 1898	1.042·30	.	1.042·30
Februar 1898	.	.	.
Summe	19,636.248·70	91,871.610	111,507.858·70
Es könnten sonach noch bezogen werden	—	—	33.791·30
Die königl. ungar. Finanzverwaltung hat bis Ende Februar 1898 bezogen	19,014.212·81½	28,615.100	47,629.312·81½
Beide Finanzverwaltungen haben somit bis Ende Februar 1898 bezogen	38,650.461·51½	120,486.710	159,137.171·51½



Tabelle N.

Ausgabe und Umlauf der Banknoten

am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Tausenden von Gulden österreichischer Währung.

Datum	Metallschatz	Gesetzliches Noten-Contingent	Staatsnotenbesitz	Zulässige steuerfreie Banknotenemission	Wirklicher Banknotenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve	Steuerpflichtiger Banknotenumlauf
31. Juli 1892	248.932	200.000	8.009	456.941	415.150	41.791	. . . .
31. August 1892	263.307	200.000	4.950	468.257	417.589	50.668	. . . .
30. September 1892	287.345	200.000	3.726	491.071	459.362	31.709	. . . .
31. October 1892	288.915	200.000	9.507	498.422	491.709	6.713	. . . .
30. November 1892	288.678	200.000	7.352	496.030	462.923	33.107	. . . .
31. December 1892	289.155	200.000	7.563	496.718	477.987	18.731	. . . .
31. Jänner 1893	289.231	200.000	6.368	495.599	439.985	55.614	. . . .
28. Februar 1893	288.757	200.000	2.843	491.599	436.072	55.527	. . . .
31. März 1893	294.953	200.000	2.671	497.624	465.379	32.245	. . . .
30. April 1893	293.640	200.000	1.962	495.602	479.351	16.251	. . . .
31. Mai 1893	289.629	200.000	2.544	492.173	462.710	29.463	. . . .
30. Juni 1893	291.034	200.000	3.095	494.129	469.226	24.903	. . . .
31. Juli 1893	279.452	200.000	2.186	481.638	455.401	26.237	. . . .
31. August 1893	276.446	200.000	2.740	479.186	469.691	9.495	. . . .
30. September 1893	277.081	200.000	22.753	499.834	495.630	4.204	. . . .
31. October 1893	278.084	200.000	14.048	492.133	498.900	. . . .	6.767
30. November 1893	277.200	200.000	30.064	507.265	465.992	41.273	. . . .
31. December 1893	278.234	200.000	24.329	502.563	486.623	15.940	. . . .
31. Jänner 1894	278.413	200.000	29.234	507.647	438.800	68.847	. . . .
28. Februar 1894	278.607	200.000	16.983	495.590	417.217	78.373	. . . .
31. März 1894	279.517	200.000	3.376	482.893	428.642	54.251	. . . .
30. April 1894	279.992	200.000	3.628	483.620	449.070	34.550	. . . .
31. Mai 1894	279.751	200.000	2.236	481.987	436.331	45.656	. . . .
30. Juni 1894	281.236	200.000	9.128	490.364	452.044	38.320	. . . .
31. Juli 1894	282.448	200.000	15.016	497.464	452.437	45.027	. . . .
31. August 1894	286.157	200.000	15.264	501.421	474.632	26.789	. . . .
30. September 1894	293.210	200.000	27.317	520.527	502.943	17.584	. . . .
31. October 1894	297.140	200.000	18.558	515.698	517.742	. . . .	2.044
30. November 1894	301.013	200.000	15.176	516.189	492.123	24.066	. . . .
31. December 1894	301.851 [1]	200.000	13.231	515.082	507.808	7.274	. . . .
31. Jänner 1895	306.171	200.000	6.747	512.918	463.290	52.628	. . . .
28. Februar 1895	315.834	200.000	11.855	527.689	463.460	64.229	. . . .
31. März 1895	321.028	200.000	17.217	538.245	483.496	54.749	. . . .
30. April 1895	326.308	200.000	11.697	538.005	503.120	34.885	. . . .

[1] Abzüglich der Guthaben der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Finanzverwaltung.

Datum	Metallschatz	Gesetzliches Noten-Contingent	Staatsnotenbesitz	Zulässige steuerfreie Banknotenemission	Wirklicher Banknotenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve	Steuerpflichtiger Banknotenumlauf
31. Mai 1895	331.321	200.000	13.882	545.203	499.301	45.902	. . . .
30. Juni 1895	338.136	200.000	9.014	547.150	529.408	17.742	. . . .
31. Juli 1895	343.303	200.000	30.153	573.456	534.333	39.123	. . . .
31. August 1895	350.037	200.000	31.271	581.308	558.257	23.051	. . . .
30. September 1895	354.005	200.000	25.959	579.964	586.731	. . . .	[2]) 6.767
31. October 1895	361.450	200.000	20.993	582.443	620.438	. . . .	37.995
30. November 1895	367.684	200.000	15.110	582.794	593.399	. . . .	10.605
31. December 1895	374.888	200.000	13.753	588.641	619.854	. . . .	31.213
31. Jänner 1896	380.298	200.000	10.248	590.546	556.255	34.290	. . . .
29. Februar 1896	384.397	200.000	13.575	597.972	547.641	50.331	. . . .
31. März 1896	392.603	200.000	14.221	606.824	558.782	48.042	. . . .
30. April 1896	400.645	200.000	11.150	611.795	575.381	36.414	. . . .
31. Mai 1896	407.826	200.000	5.209	613.035	568.817	44.218	. . . .
30. Juni 1896	416.477	200.000	3.299	619.776	577.478	42.298	. . . .
31. Juli 1896	422.079	200.000	8.104	630.183	572.289	57.894	. . . .
31. August 1896	432.940	200.000	4.756	637.696	592.176	45.520	. . . .
30. September 1896	438.226	200.000	6.705	644.931	631.656	13.275	. . . .
31. October 1896	453.626 [1])	200.000	7.098	660.724	668.009	. . . .	[3]) 7.285
30. November 1896	455.473	200.000	8.297	663.770	641.440	22.330	. . . .
31. December 1896	447.186	200.000	6.037	653.223	659.726	. . . .	6.503
31. Jänner 1897	445.840	200.000	8.927	654.767	598.726	56.041	. . . .
28. Februar 1897	455.030	200.000	5.353	660.383	588.226	72.157	. . . .
31. März 1897	462.877	200.000	5.574	668.451	605.769	62.682	. . . .
30. April 1897	471.981	200.000	2.812	674.793	615.752	59.041	. . . .
31. Mai 1897	493.492	200.000	3.452	696.944	604.583	92.361	. . . .
30. Juni 1897	512.941	200.000	2.394	715.335	613.052	102.283	. . . .
31. Juli 1897	521.605	200.000	4.052	725.657	628.655	97.002	. . . .
31. August 1897	526.481	200.000	2.782	729.263	653.392	75.871	. . . .
30. September 1897	529.412	200.000	5.222	734.634	689.959	44.675	. . . .
31. October 1897	531.381	200.000	1.061	732.442	706.553	25.889	. . . .
30. November 1897	530.727	200.000	664	731.391	675.825	55.566	. . . .
31. December 1897	505.643	200.000	651	706.294	699.907	6.387	. . . .
31. Jänner 1898	503.992	200.000	687	704.679	627.820	76.859	. . . .
28. Februar 1898	507.943	200.000	922	708.865	622.901	85.964	. . . .

[1]) Abzüglich der Guthaben der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Finanzverwaltung.

[2]) 30. September 1895. Zeitweiliger Erlag von 10 Millionen Gulden aus den k. ungarischen Staatscassenbeständen.

[3]) Erste Octoberwoche. Erlag von 10 Millionen Gulden in Gold durch die k. k. Finanzverwaltung und von 6 Millionen Gulden in Gold durch die königliche ungarische Finanzverwaltung. Diese Erläge von zusammen 16 Millionen Gulden in Gold sind noch derzeit in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Dieselben können von den beiden Finanzverwaltungen jederzeit zurückgezogen werden.

Tabelle O.

Ausweis

über die Ausgabe der Staatsnoten und Banknoten am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staatsnoten	Banknoten	Zusammen
Juli 1892	346,547.632	415,150.310	761,697.942
August 1892	346,536.708	417,589.170	764,125.878
September 1892	336,515.064	459,362.120	795,877.184
October 1892	343,751.308	491,709.440	835,460.748
November 1892	346,901.445	462,923.800	809,825.245
December 1892	343,970.577	477,987.590	821,958.167
Jänner 1893	335,990.463	439,985.610	775,976.073
Februar 1893	322,902.230	436,072.740	758,974.970
März 1893	313,472.307	465,379.690	778,851.997
April 1893	312,465.236	479,351.200	791,816.436
Mai 1893	312,491.906	462,710.080	775,201.986
Juni 1893	312,534.085	469,226.700	781,760.785
Juli 1893	312,670.679	455,401.800	768,072.479
August 1893	316,128.713	469,691.760	785,820.473
September 1893	349,448.775	495,630.750	845,079.525
October 1893	357,806.496	498,900.360	856,706.856
November 1893	376,864.661	465,992.460	842,857.121
December 1893	372,098.255	486,623.620	858,721.875
Jänner 1894	366,779.523	438,800.120	805,579.643
Februar 1894	350,627.068	417,217.130	767,844.198
März 1894	330,925.756	428,642.580	759,568.336
April 1894	319,464.420	449,069.880	768,534.300
Mai 1894	317,175.263	436,331.750	753,507.013
Juni 1894	320,979.663	452,043.790	773,023.453
Juli 1894	328,430.659	452,437.460	780,868.119
August 1894	319,325.062	474,632.380	793,957.442
September 1894	326,437.478	502,943.110	829,380.588
October 1894	322,747.890	517,742.360	840,490.250
November 1894	311,126.706	492,123.480	803,250.186
December 1894	303,305.895	507,808.160	811,114.055
Jänner 1895	269,051.455	460,290.160	729,341.615
Februar 1895	252,583.851	463,459.670	716,043.521
März 1895	243,622.689	483,495.910	727,118.599
April 1895	230,672.152	503,119.760	733,791.912
Mai 1895	222,337.077	499,301.190	721,638.267
Juni 1895	211,669.149	529,408.270	741,077.419
Juli 1895	228,078.000	534,333.050	762,411.050
August 1895	225,415.025	558,257.060	783,672.085
September 1895	218,615.308	586,731.640	805,346.948
October 1895	211,585.324	620,438.940	832,024.264
November 1895	201,237.200	593,398.570	794,635.770
December 1895	193,539.593	619,854.140	813,393.733
Jänner 1896	181,319.408	556,255.340	737,574.748
Februar 1896	175,633.715	547,640.830	723,274.545
März 1896	166,553.722	558,781.940	725,335.662
April 1896	157,972.969	575,380.890	733,353.859
Mai 1896	149,573.518	568,817.110	718,390.628
Juni 1896	143,528.645	577,477.940	721,006.585
Juli 1896	146,712.961	572,289.450	719,002.411
August 1896	143,264.431	592,175.720	735,440.151
September 1896	145,346.786	631,656.760	777,003.546
October 1896	147,032.960	668,009.430	815,042.390
November 1896	147,897.143	641,439.960	789,337.103
December 1896	138,949.109	659,726.360	798,675.469
Jänner 1897	139,046.017	598,726.240	737,772.257
Februar 1897	134,978.628	588,225.730	723,204.358

Am Ende der Monate	Staatsnoten	Banknoten	Zusammen
März 1897	131,026.316	605,768.910	736,795.226
April 1897	126,405.643	615,752.120	742,157.763
Mai 1897	126,330.167	604,583.090	730,913.257
Juni 1897	123,445.268	613,052.380	736,497.648
Juli 1897	124,786.304	628,654.680	753,440.984
August 1897	123,563.129	653,391.570	776,954.699
September 1897	126,054.857	689,958.680	816,013.537
October 1897	121,865.242	706,552.870	828,418.112
November 1897	119,854.099	675,825.090	795,679.189
December 1897	119,315.410	699,907.100	819,222.510
Jänner 1898	119,177.598	627,819.550	746,997.148
Februar 1898	118,185.668	622,901.380	741,087.048

Tabelle P.

Nachweisung

über den Umlauf von Banknoten und Staatsnoten.

In Gulden österreichischer Währung.

Am	Ausgabe von			Banknoten und Staatsnoten				Staatsnoten im Besitze der österreichisch-ungarischen Bank	Zusammen h und i	Verbleiben im Umlaufe Banknoten und Staatsnoten zusammen
	Banknoten	Staatsnoten	Zusammen	in den k. k. Staatscassen[1])	in den königl. ungarischen Staatscassen[4])	in der Landescasse Sarajevo	Zusammen			
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
31. December 1892	477,987.590	343,970.577	821,958.167	37,346.104	17,842.490	. . . . .	55,188.594	7,563.000	62,751.594	759,206.573
30. Juni 1893	469,226.700	312,534.085	781,760.785	38,954.869	12,820.497	. . . . .	51,775.366	3,095.000	54,870.366	726,890.419
31. December 1893	486,623.620	372,098.255	858,721.875	48,083.834	19,471.400	. . . . .	67,555.234	24,329.942	91,885.176	766,836.699
30. Juni 1894	452,043.790	320,979.663	773,023.453	2) 39,687.451	3,650.300	. . . . .	43,337.751	9,128.176	52,465.927	720,557.526
31. December 1894	507,808.160	303,305.895	811,114.055	43,512.062	15,847.390	252.456	59,611.908	13,231.030	72,842.938	738,271.117
30. Juni 1895	529,408.270	211,669.149	741,077.419	30,921.733	16,759.630	210.096	47,891.459	9,014.120	56.905.579	684,171.840
31. December 1895	619,854.140	193,539.593	813,393.733	43,354.412	25.113.814	486.879	68,955.105	13,752.815	82,707.920	730,685.813
30. Juni 1896	577,477.940	142,667.800	720,145.740	23,597.775 3)	12,472.145	311,745	36,381.665	3,299.320	39,680.985	680,464.755
31. December 1896	659,726.360	5) 138,205.950	797,932.310	5) 36,059.225	5) 20,144.415	5) 473.570	5) 56,677.210	6,036.810	5) 62,714.020	5) 735,218.290
30. Juni 1897	613,052.380	122,732.000	735,784.380	27,953.610	10,932.210	353.235	39,239.055	2,394.130	41,633.185	694,151.195
31. December 1897	699,907.100	118,612.350	818,519.450	38,418.615	22,514.960	575.875	61,509.450	651.270	62,160.720	756,358.730

[1]) Diese k. k. Staatscassen sind: die Staatscentralcasse, die Staatsschuldencasse, das Ministerialzahlamt und die k. k Ländercassen.

[2]) Hierunter gegen Ausgabe von Ein-Kronenstücken zurückgehaltene Staatsnoten à 1 fl.: 6,698.278 fl. und Guthaben bei der Reichscentralcasse für zur Verwechslung abgegebene unbrauchbare Staatsnoten per 1,290.000 fl.

[3]) Hierunter:

	Cassenmäßige Rückhaltung von Staatsnoten für den Mehrbezug von Zahlungsmitteln zur Staatsnoten-einlösung bei der österreichisch-ungarischen Bank.	Guthaben bei der Reichscentralcasse für zur Verwechslung abgegebene unbrauchbare Staatsnoten.
31. December 1894:	1,000.000 fl.	601.000 fl.
30. Juni 1895:	—	1,705.000 „
31. December 1895:	4,960 000 „	—
30. Juni 1896:	—	1,230.000 „
31. December 1896:	—	—
30. Juni 1897:	—	1,155.000 „
31. December 1897:	—	—

[4]) Königlich ungarische Staatscentralcasse und die als Verwechslungscassen fungirenden königlich ungarischen Staatscassen und Steuerämter.

[5]) Ohne 1 fl. Staatsnoten, welche bis einschließlich 31. December 1895 allgemeinen Zwangscurs hatten und seit 1. Juli 1896 nur mehr bei den als Verwechslungscassen fungirenden Staatscassen und bei der k. und k. Reichscentralcasse in Verwechslung zu nehmen sind.



Tabelle Q.

Ausweis

über die Ausgabe von Staats- und Banknoten nach einzelnen Kategorien.

Mit Ende	Banknoten-umlauf	Staatsnoten-umlauf	Gesammtumlauf	Von dem Gesammtumlaufe entfallen auf Staatsnoten			Zusammen auf Staatsnoten	Von dem Gesammtumlaufe entfallen auf Banknoten			Zusammen auf Banknoten
				à fl. 50	à fl. 5	à fl. 1		à fl. 1000	à fl. 100	à fl. 10	
				Procente							
1888	425,673.720	336,843.175	**762,516.895**	18·25	16·38	9·55	**44·18**	15·79	18·32	21·71	**55·82**
1889	434,678.600	357,231.636	**791,910.236**	19·19	16·26	9·66	**45·11**	15·73	17·39	21·17	**54·89**
1890	445,934.210	370,361.103	**816,295.313**	19·18	16·42	9·77	**45·37**	14·25	18·53	21·85	**54·63**
1891	455,222.220	378,844.091	**834,066.311**	18·70	17·12	9·60	**45·42**	12·68	19·44	22·46	**54·58**
1892	477,987.590	343,970.577	**821,958.167**	16·03	16·65	9·17	**41·85**	14·62	21·62	21·91	**58·15**
1893	486,623.620	372,098.255	**858,721.875**	18·77	16·74	7·80	**43·31**	14·93	19·84	21·92	**56·69**
1894	507,808.160	303,305.895	**811,114.055**	17·96	17·65	1·78	**37·39**	15·02	22·14	25·45	**62·61**
1895	619,854.140	193,539.593	**813,393.733**	9·02	14·60	0·17	**23·79**	17·53	27·38	31·30	**76·21**
1896	659,726.360	138,949.109	**798,675.469**	3·58	13·72	0·09	**17·39**	15·93	30·56	36·11	**82·60**
1897	699,907.100	119,315.410	**819,222.510**	1·10	13·37	0·09	**14·56**	16·80	30·78	37·86	**85·44**
Durchschnittlich	521,341.572	291,445.884	**812,787.456**	14·18	15·89	5·77	**35·84**	15·33	22.66	26·17	**64·16**

Nach Eliminirung der Staatsnoten zu 1 fl. ergeben sich die folgenden Notenumlaufsverhältnisse:

Mit Ende	Gesammtumlauf	Von dem Gesammtumlaufe entfallen auf Staatsnoten		Zusammen auf Staatsnoten	Von dem Gesammtumlaufe entfallen auf Banknoten			Zusammen auf Banknoten
		à fl. 50	à fl. 5		à fl. 1000	à fl. 100	à fl. 10	
		Procente						
1888	**689.705.855**	20·18	18·10	**38·28**	17·46	20·25	24·01	**61·72**
1889	**715.408.715**	21·24	18·00	**39·24**	17·41	19·92	23·43	**60·76**
1890	**736.468.135**	21·26	18·19	**39·45**	15·80	20·54	24·21	**60·55**
1891	**753.986.120**	20·69	18·93	**39·62**	14·02	21·51	24·85	**60·38**
1892	**746,569.325**	17·65	18·33	**35·98**	16·09	23·80	24·13	**64·02**
1893	**791.681.625**	20·37	18·16	**38·53**	16·20	21·52	23·75	**61·47**
1894	**796.643.735**	18·29	17·97	**36·26**	15·29	22·54	25·91	**63·74**
1895	**811.979.940**	9·03	14·63	**23·66**	17·56	27·43	31·35	**76·34**
1896	**797.932.310**	3·59	13·73	**17·32**	15·95	30·58	36·15	**82·68**
1897	**818,519.450**	1·11	13·38	**14·49**	16·82	30·80	37·89	**85·51**



Tabelle R.

Ausweis

über die Ausgabe der Staatsnoten exclusive 1 fl.-Staatsnoten und der Banknoten am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staatsnoten zu 50 fl. und zu 5 fl. ö. W.	Banknoten	Zusammen
Juli 1892	274,827.700	415,150.310	689,978.010
August 1892	272,339.870	417,589.170	689,929.040
September 1892	262,481.690	459,362.120	721,843.810
October 1892	267,943.945	491,709.440	759,653.385
November 1892	269,932.765	462,923.800	732,856.565
December 1892	268,581.735	477,987.590	746,569.325
Jänner 1893	262,331.115	439,985.610	702,316.725
Februar 1893	251,140.615	436,072.740	687,213.355
März 1893	243,757.515	465,379.690	709,137.205
April 1893	243,817.810	479,351.200	723,169.010
Mai 1893	243,621.470	462,710.080	706,331.550
Juni 1893	246,344.345	469,226.700	715,571.045
Juli 1893	247,191.030	455,401.800	702,592.830
August 1893	250,449.500	469,691.760	720,141.260
September 1893	283,410.165	495,630.750	779,040.915
October 1893	290,976.140	498,900.360	789,876.500
November 1893	310,306.510	465,992.460	776,298.970
December 1893	305,058.005	486,623.620	791,681.625
Jänner 1894	302,810.375	438,800.120	741,610.495
Februar 1894	287,763.845	417,217.130	704,980.975
März 1894	269,106.145	428,642.580	697,748.725
April 1894	258,673.500	449,069.880	707,743.380
Mai 1894	257,400.015	436,331.750	693,731.675
Juni 1894	261,901.805	452,043.790	713,945.595
Juli 1894	273,964.430	452,437.460	726,401.890
August 1894	280,116.835	474,632.380	754,749.215
September 1894	296,002.455	502,943.110	798,945.565
October 1894	298,280.705	517,742.360	816,023.065
November 1894	291,364.340	492,123.480	783,487.820
December 1894	288,835.575	507,808.160	796,643.735
Jänner 1895	259,520.720	460,290.160	719,810.880
Februar 1895	245,650.630	463,459.670	709,110.300
März 1895	238,301.530	483,495.910	721,797.440

Am Ende der Monate	Staatsnoten zu 50 fl. und zu 5 fl. ö. W.	Banknoten	Zusammen
April 1895	226,252.845	503,119.760	729,372.605
Mai 1895	218,839.205	499,301.190	718,140.395
Juni 1895	208,706.555	529,408.270	738,114.825
Juli 1895	225,544.855	534,333.050	759,877.905
August 1895	223,230.060	558,257.060	781,487.120
September 1895	216,625.185	586,731.640	803,356.825
October 1895	209,818.785	620,438.940	830,257.725
November 1895	199,707.350	593,398.570	793,105.920
December 1895	192,125.800	619,854.140	811,979.940
Jänner 1896	180,109.850	556,255.340	736,365.190
Februar 1896	174,551.750	547,640.830	722,192.580
März 1896	165,582.890	558,781.940	724,364.830
April 1896	157,034.890	575,380.890	732,415.780
Mai 1896	148,672.590	568,817.110	717,489.700
Juni 1896	142,667.800	577,477.940	720,145.740
Juli 1896	145,911.850	572,289.450	718,201.300
August 1896	142,482.400	592,175.720	734,658.120
September 1896	144,581.850	631,656.760	776,238.610
October 1896	146,278.100	668,009.430	814,287.530
November 1896	147,146.300	641,439.960	788,586.260
December 1896	138,205.950	659,726.360	797,932.310
Jänner 1897	138,312.450	598.726.240	737,038.690
Februar 1897	134,248.600	588,225.730	722,474.330
März 1897	130,303.350	605,768.910	736,072.260
April 1897	125,685.850	615,752.120	741,437.970
Mai 1897	125,613.750	604,583.090	730,196.840
Juni 1897	122,732.000	613,052.380	735,784.380
Juli 1897	124,076.100	628,654.680	752,730.780
August 1897	122,854.100	653,391.570	776,245.670
September 1897	125,348.300	689,958.680	815,306.980
October 1897	121,159.900	706,552.870	827,712.770
November 1897	119,149.550	675,825.090	794,974.640
December 1897	118,612.350	699,907.100	818,519.450
Jänner 1898	118,477.750	627,819.550	746,297.300
Februar 1898	117,489.750	622,901.380	740,391.130

Tabelle S.

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung

in beiden Staatsgebieten der Monarchie.

a) Nach der Stückzahl.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtanzahl der ausgeprägten Stücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 . . .	2,432.236	. . . . .	2,432.236	250.000	2,195.598	. . . . .	2,195.598	260.000	. . . . .	260.000	5,137.834
1893 . . .	12,960.845	1,086.806	14,047.651	74,510.003	68,644.060	59,257.070	127,901.130	58,683.179	37,174.507	95,857.686	312,316.470
1894 . . .	9,239.598	985.510	10,225.108	40,079.790	76,233.342	85,021.387	161,254.729	117,186.321	38,761.784	155,948.105	367,507.732
1895 . . .	4,201.176	. . . . .	4,201.176	33,659.965	32,927.000	95,721.543	128,648.543	90,626.511	58,636.315	149,262.826	315,772.510
1896 . . .	7,890.310	242.624	8,132.934	8,045.742	. . . . .	. . . . .	. . . . .	96,795.725	20,996.972	117,792.697	133,971.373
1897 . . .	6,951.500	2,062.161	9,013.661	2,142.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	135,351.844	17,621.580	152,973.424	164,129.085
Zusammen .	43,675.665	4,377.101	48,052.766	158,687.500	180,000.000	240,000.000	420,000.000	498,903.580	173,191.158	672,094.738	1.298,835.004

b) Nach Geldbeträgen, in Gulden ö. W.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 .	24,322.360	. . . . .	24,322.360	125.000·00	219.559·80	. . . . . .	219.559·80	2.600·00	. . . . .	2.600·00	24,669.519·80
1893 .	129,608.450	5,434.030	135,042.480	37,255.001·50	6,864.406·00	2,962.853·50	9,827.259·50	586.831·79	185.872·535	772.704·325	182,897.445·325
1894 .	92,395.980	4,927.550	97,323.530	20,039.895·00	7,623.334·20	4,251.069·35	11,874.403·55	1,171.863·21	193.808·92	1,365.672·13	130,603.500·68
1895 .	42,011.760	. . . . .	42,011.760	16,829.982·50	3,292.700·00	4,786.077·15	8,078.777·15	906.265·11	293.181·575	1,199.446·685	68,119.966·335
1896 .	78,903.100	1,213.120	80,116.220	4,022.871·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	967.957·25	104.984·86	1,072.942·11	85,212.033·11
1897 .	69,515.000	10,310.805	79,825.805	1,071.000·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1,353.518·44	88.107·90	1,441.626·34	82,338.431·34
Zusammen .	436,756.650	21,885.505	458,642.155	79,343.750·00	18,000.000·00	12,000.000·00	30,000.000·00	4,989.035·80	865.955·790	5,834.991·59	573,840.896·59



Tabelle T.

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

a) Nach der Stückzahl.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen,	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtzahl der ausgeprägten Stücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	Einkronenstücke	Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 . . .	652.909	. . . . .	652.909	235.000	1,500.000	. . . . .	1,500.000	260.000	. . . . .	260.000	2,647.909
1893 . . .	7,872.023	. . . . .	7,872.023	50,124.500	41,457.000	43,524.000	84,981.000	41,507.000	29,022.000	70,529.000	213,506.523
1894 . .	6,713.890	. . . . .	6,713.890	28,002.500	50,116.000	45,558.000	95,674.000	78,036.000	30,120.000	108,156.000	238,546.390
1895 . . .	2,265.926	. . . . .	2,265.926	15,115.500	32,927.000	78,918.000	111,845.000	25,610.000	49,515.000	75,125.000	204,351.426
1896 . . .	6,867.570	210.734	7,078.304	3,068.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	43,080.000	15,600.000	58,680.000	68,826.304
1897 . . .	5,132.829	1,803.270	6,936.099	2,142.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	98,055.000	12,465.000	110,520.000	119,598.099
Zusammen .	29,505.147	2,014.004	31,519.151	98,687.500	126,000.000	168,000.000	294,000.000	286,548.000	136,722.000	423,270.000	847,476.651

b) Nach Geldbeträgen, in Gulden ö. W.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen,	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	Einkronenstücke	Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 . . .	6,529.090	. . . . .	6,529.090	117.500	150.000	. . . . .	150.000	2.600	. . . . .	2.600	6,799.190
1893 . . .	78,720.230	. . . . .	78,720.230	25,062.250	4,145.700	2,176.200	6,321.900	415.070	145.110	560.180	110,664.560
1894 . . .	67,138.900	. . . . .	67,138.900	14,001.250	5,011.600	2,277.900	7,289.500	780.360	150.600	930.960	89,360.610
1895 . . .	22,659.260	. . . . .	22,659.260	7,557.750	3,292.700	3,945.900	7,238.600	256.100	247.575	503.675	37,959 285
1896 . . .	68,675.700	1,053.670	69,729.370	1,534.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	430.800	78.000	508.800	71,772.170
1897 . . .	51,328.290	9,016.350	60,344.640	1,071.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	980.550	62.325	1,042.875	62,458.515
Zusammen .	295,051.470	10,070.020	305,121.490	49,343.750	12,600.060	8,400.000	21,000.000	2,865.480	683.610	3,549.090	379,014.330



Tabelle U.

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung

in den Ländern der ungarischen Krone.

a) Nach der Stückzahl.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtanzahl der ausgeprägten Stücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 . . .	1,779.327	. . . . .	1,779.327	15.000	695.598	. . . . . .	695.598	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,489.925
1893 . . .	5,088.822	1,086.806	6,175.628	24,385.503	27,187.060	15,733.070	42,920.130	17,176.179	8,152.507	25,328.686	98,809.947
1894 . . .	2,525.708	985.510	3,511.218	12,077.290	26,117.342	39,463.387	65,580.729	39,150.321	8,641.784	47,792.105	128,961.342
1895 . . .	1,935.250	. . . . .	1,935.250	18,544.465	. . . . .	16,803.543	16,803.543	65,016.511	9,121.315	74,137.826	111,421.084
1896 . . .	1,022.740	31.890	1,054.630	4,977.742	. . . . .	. . . . .	. . . . .	53,715.725	5,396.972	59,112.697	65,145.069
1897 . . .	1,818.671	258.891	2,077.562	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	37,296.844	5,156.580	42,453.424	44,530.986
Zusammen .	14,170.518	2,363.097	16,533.615	60,000.000	54,000.000	72,000.000	126,000.000	212,355.580	36,469.158	248,824.738	451,358.353

b) Nach Geldbeträgen, in Gulden ö. W.

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1892 . . .	17,793.270	. . . . .	17,793.270	7.500·00	69.559·80	. . . . .	69.559·80	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17,870.329·80
1893 . . .	50,888.220	5,434.030	56,322.250	12,192.751·50	2,718.706·00	786.653·50	3,505.359·50	171.761·79	40.762·535	212.524·325	72,232.885·325
1894 . . .	25,257.080	4,927.550	30,184.630	6,038.645·00	2,611.734·20	1,973.169·35	4,584.903·55	391.503·21	43.208·92	434.712·13	41,242.890·68
1895 . . .	19,352.500	. . . . .	19,352.500	9,272.232·50	. . . . .	840.177·15	840.177·15	650.165·11	45.606·575	695.771·685	30,160.681·335
1896 . . .	10,227.400	159.450	10,386.850	2,488.871·00	. . . . .	. . . . .	. . . . .	537.157·25	26.984·86	564.142·11	13,439.863·11
1897 . . .	18,186.710	1,294.455	19,481.165	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	372.968·44	25.782·90	398.751·34	19,879.916·34
Zusammen .	141,705.180	11,815.485	153,520.665	30,000.000·00	5,400.000·00	3,600.000·00	9,000.000·00	2,123.555·80	182.345·79	2,305.901·59	194,826.566·59



Beilage V.

Die Gebarung des k. k. Hauptmünzamtes mit den in den Jahren 1892 bis 1897 ausgeprägten **Zwanzig- und Zehn-Kronenstücken** war die folgende:

Ausmünzung:

Jahre	Zwanzig-Kronenstücke	Zehn-Kronenstücke
1892	652.909	—
1893	7,872.023	—
1894	6,713.890	—
1895	2,265.926	—
1896	6,867.570	210.734
1897	5,132.829	1,803.270
Zusammen	29,505.147	2,014.004

Hievon wurden abgegeben:

a) Zwanzig-Kronenstücke.

Im Jahre	An die Staatscentralcasse: für das von dem Consortium eingelieferte Gold	An die Staatscentralcasse: für Verläge	An die Österreichisch-ungarische Bank	Stockproben	Abgegebene Probestücke	An Parteien	Zusammen
	Stückzahl						
1892	.	3.630	446.546	56	.	122.292	572.524
1893	6,500.000	61.946	1,158.597	699	.	25.533	7,746.775
1894	4,837.849	.	1,929.795	558	7	10.533	6,778.742
1895	718.254	266.107	1,382.368	456	.	10.752	2,377.937
1896	4,026.724	1,497.067	1,316.775	555	.	16.896	6,858.017
1897	1,237.412	1,927.020	1,889.315	400	.	25.424	5,079.571
Zusammen	17,320.239	3,755.770	8,123.396	2.724	7	211.430	29,413.566

Sonach Ende 1897 im Hauptmünzamte verblieben:	
als nicht ausgegebene, neugeprägte Zwanzig-Kronenstücke	91.581
dazu eingeflossen von Ämtern und Parteien im Jahre 1896	1.880
" " " " " " " " 1897	7.659
Cassarest	101.120

b) Zehn-Kronenstücke:

Im Jahre	An die Staatscentralcasse: für das von dem Consortium eingelieferte Gold	An die Staatscentralcasse: für Verläge	Stockproben	Abgegebene Probestücke	Zusammen
	Stückzahl				
1896	140.209	.	15	.	140.224
1897	.	1,873.708	72	.	1,873.780
Zusammen	140.209	1,873.708	87	.	2,014.004

Sonach Ende 1897 im Hauptmünzamte verblieben:	
als nicht abgeführte, neugeprägte Zehn-Kronenstücke	.
dazu eingeflossen von Ämtern und Parteien im Jahre 1897	1.100
Cassarest	1.100

Die ausgeprägten Stücke der anderen Münzsorten der Kronenwährung werden ausnahmslos an die Staatscentralcassa abgeführt.

Gebarung der k. k. Staatscentralcassa mit den Münzen der Kronenwährung.

A. Landesgoldmünzen.

a) Zwanzig-Kronenstücke.

Laut des vorstehenden Ausweises sind von 1892 bis 1897 vom Hauptmünzamte an die Staatscentralcassa 21,076.009 Zwanzig-Kronenstücke im Betrage von . . . . . . 210,760.090 fl. österreichischer Währung abgeführt worden.

Hievon wurden sofort . . . . 171,159.470 „
unter Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission erlegt (seitdem sind hievon auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1894 111,541.650 fl. bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt), der Rest per . . . . 39,600.620 „
ging in die Cassagebarung der Staatscentralcassa über.

Die Staatscentralcassa hält hievon . . . . 9,600.000 „
bei der Österreichisch-ungarischen Bank elocirt.

Zum Ankauf von Partial-Hypothekaranweisungen sind . . . . 10,000.000 „
bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt

	19,600.000 fl.
Bleiben	20,000.620 „
Der Bestand der Staatscentralcassa betrug am 31. December 1897 .	20,368.500 „

Der Mehrbestand resultirte aus Eingängen bei verschiedenen Finanzcassen und aus der Verwechslung von Stockproben des Generalprobiramtes gegen Noten.

b) Zehn-Kronenstücke.

Vom Hauptmünzamte wurden an die Staatscentralcassa abgeführt 2,013.917 Stücke im Werte von	10,069.585 fl.
Hievon sind bei der Österreichisch-ungarischen Bank elocirt	400.000 „
Beausgabt	5.505 „
	405.505 fl.
Stockproben des Generalprobiramtes gegen Noten eingewechselt	85 „
Der Bestand der Staatscentralcassa betrug am 31. December 1897 . .	9,664.165 „
Der Bestand an Landesgoldmünzen betrug demnach am 31. December 1897 zusammen . .	30,032.665 fl.

B. Ein-Kronenstücke.

Vom Hauptmünzamte waren bis Ende 1897 an die Staatscentralcassa abgeführt	49,212.809 fl. 50 kr.
Hievon wurden successive an die Ländercassen als Verläge versendet . . .	29,948.000 „ — „
bei der Staatscentralcassa verwechselt	8,552.039 „ — „
Verblieben am 31. December 1897	10,712.770 fl. 50 kr.

C. Nickelmünzen.

a) Zwanzig-Hellerstücke.

Vom Hauptmünzamte waren abgeführt	12,600.000 fl.
Hievon wurden an die Ländercassen als Verläge versendet	6,994.100 „
bei der Staatscentralcassa verwechselt	3,818.700 „
Verblieben am 31. December 1897	1,787.200 fl.

b) Zehn-Hellerstücke.

Vom Hauptmünzamte waren abgeführt	8,400.000 fl.
Hievon wurden an die Ländercassen als Verläge versendet	4,464.900 „
bei der Staatscentralcassa verwechselt	700.692 „
Verblieben am 31. December 1897	3,234.408 fl.
Der Bestand an Nickelmünzen betrug daher am 31. December 1897 zusammen	5,021.608 „

D. Bronzemünzen.

a) Zwei-Hellerstücke

Vom Hauptmünzamte wurden abgeführt	2,800.833 fl.
Hievon wurden an die Ländercassen als Verläge versendet	1,081.450 „
bei der Staatscentralcassa verwechselt	757.446 „
Verblieben am 31. December 1897	961.937 fl.

b) Ein-Hellerstücke.

Vom Hauptmünzamte wurden abgeführt	677.385 fl.
Hievon wurden an die Ländercassen als Verläge versendet	243.650 „
bei der Staatscentralcassa verwechselt	26.815 „
Verblieben am 31. December 1897	406.920 fl.
Der Bestand an Bronzemünzen betrug daher am 31. December 1897 . .	1,368.857 „

Tabelle W.

Tabelle W.

Vorrath der österreichisch-ungarischen Monarchie an inländischem Gelde.

Beträge in österreichischer Währung.

Datum	I. Courantgeld											
	A. Courantmünzen							B. Papiergeld				
	1. Gold. Landesgoldmünzen der Kronenwährung							1. Staatsnoten.				
	In den k. k. Staatscassen [1])	In den königlich ungarischen Staatscassen [3])	Im Metallschatze der Österr.-ungar. Bank	Im k. k. Hauptmünzamte in Wien	Im k. ung. Münzamte in Kremnitz	Im Umlaufe	Zusammen [4])	In den k. k. Staatscassen [1])	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen
31. Dec. 1891	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . . .	19,846.544	siehe Umlauf	7,305.000	351,692.547	378,844.091
30. Juni 1892	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . . .	11,614.879	"	9,040.000	325,131.846	345,786.725
31. Dec. 1892	3.590	14,147.080	5,575.930	803.850	691.210	3,100.700	24,322.360	20,277.704	"	7,563.000	316,129.873	343,970.577
30. Juni 1893	634.810	48,000.450	18,105.550	27,176.440	1,205.515	3,259.930	98,382.695	10,147.729	"	3,095.000	299,291.356	312,534.085
31. Dec. 1893	[2]) { 1,772.180 63,938.760	66,089.820	20,043.670	2,094.640	1,354.315	4,071.455	159,364.840	20,979.014	3,394.400	24,329.942	323,394.899	372,098.255
30. Juni 1894	[2]) { 1,918.510 106,361.970	74,753.710	24,431.750	2,203.250	2,446.585	3,701.995	215,817.770	19,858.601	2,328.300	9,128.176	289,664.586	320,979.663
31. Dec. 1894	[2]) { 1,947.400 79,573.820	71,849.015	95,629.075	1,411.580	2,322.465	3,886.005	256,682.360	17,363.452	5,421.600	13,231.030	267,289.813	303,305.895
30. Juni 1895	[2]) { 3,043.135 51,264.680	73,660.460	150,835.080	3,145.890	15.375	4,139.570	286,104.190	8,898.723	1,022.040	9,014.120	192,734.266	211,669.149
31. Dec. 1895	[2]) { 4,722.305 29,047.260	65,062.770	194,831.100	301.060	249.215	4,486.420	298,700.130	15,369.982	1,501.094	13,752.815	162,915.702	193,539.593
30. Juni 1896	[2]) { 6,405.625 35,402.990	59,899.980	222,329.155	2,095.110	303.355	5,278.300	331,714.515	8,262.975	416.465	3,299.320	130,689.045	[5])142,667.800
31. Dec. 1896	[2]) { 15,388.960 47,243.680	46,484.755	262,294.035	755.080	1,034.930	5,614.910	378,816.350	9,638.495	4,334.225	6,036.810	118,196.420	[5])138,205.950
30. Juni 1897	[2]) { 22,420.970 59,617.820	43,393.780	272,089.475	1,995.040	342.840	6,656.370	406,516.295	9,410.000	1,246.460	2,394.130	109,681.410	[5])122,732.000
31. Dec. 1897	[2]) { 30,047.260 59,617.820	45,626.535	314,383.670	1,016.700	1,001.485	6,948.685	458,642.155	10,094.625	2,275.910	651.270	105,590.545	[5])118,612.350

Datum	2. Silber. Landessilbermünzen der österreichischen Währung.					2. Banknoten			
	In den k. k. Staatscassen 1)	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Metallschatze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen 1)	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Umlaufe	Zusammen
31. December 1891	6,997.008	siehe Umlauf	166,597.329	42,232.090	215,826.427	17,010.750	siehe Umlauf	438,211.470	455,226.220
30. Juni 1892	9,916.377	„	166,341.180	41,929.821	218,187.378	8,406.580	„	402,562.280	410,968 860
31. December 1892	14,255.043	2,165.253	168,954.445	34,625.259	220,000.000	17,068.400	„	460,919.190	477,987.590
30. Juni 1893	8,201.409	5,164.238	163,510.810	23,123.543	200,000.000	28,807.140	„	440,419.560	469,226.700
31. December 1893	8,289.798	852.793	161,982.192	28,875.217	200,000.000	27,104.820	16,077.000	443,441.800	486,623.620
30. Juni 1894	4,133.953	629.793	163,889.466	31,346.788	200,000.000	19,828.850	1,322.000	430,892.940	452,043.790
31. December 1894	3,269.072	670.680	139,199.242	56,861.006	200,000.000	26,148.610	10,425.790	471,233.760	507,808.160
30. Juni 1895	3,919.612	520.913	134,441.796	61,117.679	200,000.000	22,023.010	15,737.590	491,647.670	529,408.270
31. December 1895	6,062.961	1,099.884	126,602.571	66,234.584	200,000.000	27,984.430	23,612.720	568,256.990	619,854.140
30. Juni 1896	7,919.362	1,935.069	128,587.799	61,557.770	200,000.000	15,334.800	12,055.680	550,087.460	577,477.940
31. December 1896	7,239.012	2,367.738	125,744.338	64,648.912	200,000.000	26,420.730	15,810.190	617,495.440	659,726.360
30. Juni 1897	9,842.412	3,148.696	126,764.143	60,244.749	200,000.000	18,543.610	9,685.750	584,823.020	613,052.380
31. December 1897	7,525.550	3,264.017	123,341.388	65,869.045	200,000.000	28,323.990	20,239.050	651,344.060	699,907.100

1) Diese Staatscassen sind: Die Staatscentralcasse, die Staatsschuldencasse, das Ministerialzahlamt und die k. k. Ländercassen.

2) Die obere Zahl ist der freie Bestand an Landesgoldmünzen. Die untere Zahl ist der für Valutazwecke gewidmete Bestand an Landesgoldmünzen.

3) Diese königlich-ungarischen Staatscassen sind: Die Staatscentralcassa in Budapest, die Staatscassen in Budapest und Agram und zehn als Verwechslungscassen fungirende Steuerämter

4) Die unter „Zusammen" angegebenen Beträge entsprechen der Ausprägung in beiden Staatsgebieten.

5) Ohne 1 fl.-Staatsnoten, welche nur bis inclusive 31. December 1895 allgemeinen Zwangscurs hatten.

Datum	I. Courantgeld											
	A. Courantmünzen							B. Papiergeld				
	3. Gold und Silber zusammen							3. Staatsnoten und Banknoten zusammen				
	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Metallschatze der Österr.-ungar. Bank	Im k. k. Hauptmünzamte in Wien	Im k. ung. Münzamte in Kremnitz	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen
31. Dec. 1891	6,997.008	siehe Umlauf	166,597.329	. . . .	. . . .	42,232.090	215,826.427	36,900.520	siehe Umlauf	7,305.000	789,860.791	834,066.311
30. Juni 1892	9,916.377	"	166,341.180	. . . .	. . . .	40,929.821	218,187.378	20,021.459	"	9,040.000	727,694.126	756,755.585
31. Dec. 1892	14,258.633	16,312.333	174,530.375	803.850	691.210	37,725.959	244,322.360	37,346.104	17,842.490	7,563.000	759,206.573	821,958.167
30. Juni 1893	8,836.219	53,164.688	181,616.360	27,176.440	1,205.515	26,383.473	298,382.695	38,954.869	12,820.497	3,095.000	726,890.419	781,760.785
31. Dec. 1893	74,000.738	66,942.613	182,025 862	2,094.640	1,354.315	32,946.672	359,364.840	48,083.834	19,471.400	24,329.942	766,836.699	858,721.875
30. Juni 1894	112,414.433	75,383.503	188,321.216	2,203.250	2,446.585	35,048.783	415,817.770	39,687.451	3,650.300	9,128.176	720,557.526	773,023.453
31. Dec. 1894	84,790.292	72,519.695	234,891.317	1,411.580	2,322.465	60,747.011	456,682.360	43,512.062	15,847.390	13,231.030	738,523.573	811,114.055
30. Juni 1895	58,227.427	74,181 373	285,276 876	3,145.890	15.375	65,257.249	486,104.190	30,921.733	16,759.630	9,014.120	684,381.936	741,077.419
31. Dec. 1895	39,832.526	66,162.654	321,433.671	301.060	249.215	70,721.004	498,700.130	43,354.412	25,113 814	13,752.815	731,172.692	813,393.733
30. Juni 1896	49,727.977	61,835.049	350,916.954	2,095.110	303.355	66,836.070	531,714.515	23,597.775	12,472.145	3,299 300	680,776.520	720,145.740
31. Dec. 1896	69,871.652	48,852.493	388,038.373	755.080	1,034.930	70,263.822	578,816.350	36,059.225	20,144.415	6,036.810	735,691.860	797,932.310
30. Juni 1897	91,881.202	46,542.476	398,853.618	1,995.040	342.840	66,901.119	606,516.295	27,953.610	10,932.210	2,394.130	694,504.430	735,784.380
31. Dec. 1897	97,190.630	48,890.552	437,725.058	1,016.700	1,001.485	72,817.730	658,612.155	38,418.615	22,514.960	651.270	756,934.605	818,519.450

Datum	I. Courantgeld							II. Theilgeld					
	C. Courantmünzen und Papiergeld zusammen							A. Scheidemünzen der österreichischen Währung					
								1. Silberscheidemünzen					
	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	In den Cassen der Österr.-ungar. Bank	Im k. k. Hauptmünzamte in Wien	Im k. ung. Münzamt in Kremnitz	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungar. Cassen	Im Besitze der Ö.-u. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	Eingezogen und außer Umlauf getreten
31. Dec. 1891	43,897.528	siehe Umlauf	173,902.329	. . . .	. . . .	832,092.881	1.049,892.738	940.912	siehe Umlauf	siehe Umlauf	37,774.236	38,715.148	. . . . .
30. Juni 1892	29,937.836	„	175,381.180	. . . .	. . . .	769,623.947	974,942.963	1,513.295	„	„	37,201.853	38,715.148	. . . . .
31. Dec. 1892	51,604.737	34,154.823	182,093.375	803.850	691.210	796,932.532	1.066,280.527	1,259.927	„	„	34,455.221	38,715.148	. . . . .
30. Juni 1893	47,791.088	65,985.185	184,711.360	27,176.440	1,205.515	753,273.892	1.080,143.480	925.879	„	„	34,806.934	35,732.813	2,982.335
31. Dec. 1893	122,084.572	86,414.013	206,355.804	2,094.640	1,354.315	799,783.371	1.218,086.715	2,010.415	495.000	„	32,614.667	35,120.082	3,595.066
30. Juni 1894	152,101.884	79,033.803	197,449.392	2,203.250	2,446.585	755,606.309	1.188,841.223	810.388	143.000	„	29,161.960	30,115.348	8,599.800
31. Dec. 1894	128,302.354	88,367.085	248,122.347	1,411.580	2,322.465	799,270.584	1.267,796.415	1,155.656	401.000	„	22,383.711	23,940.367	14,774.781
30. Juni 1895	89,149.160	90,941.003	294,290.996	3,145.890	15.375	749,639.185	1.227,181.609	[1]) 111.590	[2]) 258.000	„	12,851.554	13,221.144	25,494.004
31. Dec. 1895	83,186.938	91,276.468	335,186.486	301.060	249.215	801,893.696	1.312,093.863	[1]) 183.576	[2]) 12.000	„	10,584.466	10,780.042	27,935.106
30. Juni 1896	73,325.752	74,307.194	354,216.254	2,095.110	303.355	747,612.590	1.251,860.255	[1]) 144.726	38.423	„	8,646.984	8,830.133	29,885.015
31. Dec. 1896	105,930.877	68,996.908	394,075.183	755.080	1,034.930	805,955.682	1.376,748.660	[1]) 108.060	13.554	„	7,799.625	7,921.239	30,793.909
30. Juni 1897	119,834.812	57,474.686	401,247.748	1,995.040	342.840	761,405.549	1.342,300.675	[1]) 65.485	6.785	„	7,648.999	7,721.269	30,993.879
31. Dec. 1897	135,609.245	71,405.512	438,376.328	1,016.700	1,001.485	829,752.335	1.477,161.605	[1]) 18.873	6.350	„	7,591.621	7,616.844	31,098.304

[1]) Ohne Zwanzig-Kreuzerstücke ö. W., welche mit 1. Jänner 1895 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt wurden.

Datum	II. Theilgeld											
	A. Scheidemünzen der österreichischen Währung											
	2. Kupferscheidemünzen						3. Silber- und Kupferscheidemünzen zusammen					
	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	Eingezogen und außer Umlauf getreten	In den k. k. Staatscassen	In den kön. ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	Eingezogen und außer Umlauf getreten
31. December 1891	74.965	siehe Umlauf	siehe Umlauf	14,822.028	14,896.993	. . . . .	1,015.877	s. Umlauf	s. Umlauf	52,596.264	53,612.141	. . . . .
30. Juni 1892 . . .	96.151	"	"	14,800.842	14,896.993	. . . . .	1,609.446	"	"	52,002.695	53,612.141	. . . . .
31. December 1892 .	53.176	"	"	14,843.817	14,896.993	. . . . .	1,313.103	"	"	52,299.038	53,612.141	. . . . .
30. Juni 1893 . . .	72.601	"	"	14,744.518	14,817.119	79.874	998.480	"	"	49,551.452	50,549.932	3,062.209
31. December 1893 .	174.559	11.830	"	14,570.345	14,756.734	143.259	2,184.974	506.830	"	47,185.012	49,876.816	3,738.325
30. Juni 1894 . . .	58.022	28.860	"	14,344.946	14,431.828	465.165	868.410	171.860	"	43,506.906	44,547.176	9,064.965
31. December 1894 .	88.296	41.260	"	14,074.172	14,203.728	693.265	1,243.952	442.260	"	36,457.883	38,144.095	15,468.046
30. Juni 1895 . . .	[1]) 38.387	[1]) 53.970	"	12,492.438	12,584.795	2,312.198	149.977	311.970	"	25,343.992	25,805.939	27,806.202
31. December 1895 .	[1]) 76.610	[1]) 2.520	"	12,394.155	12,473.285	2,423.708	260.186	14.520	"	22,978.621	23,253.327	30,358.814
30. Juni 1896 . . .	[1]) 50.058	13.427	"	12,284.865	12,348.350	2,548.643	194.784	51.850	"	20,931.849	21,178.483	32,433.658
31. December 1896 .	[1]) 12.127	17.909	"	12,167.740	12,197.776	2,699.217	120.187	31.463	"	19,967.365	20,119.015	33,493.126
30. Juni 1897 . . .	[1]) 7.716	24.713	"	11,999.931	12,032.360	2,864.633	73.201	31.498	"	19,648.930	19,753.629	33,858.512
31. December 1897 .	[1]) 15.117	23.356	"	11,815.267	11,853.740	3,043.253	33.990	29.706	"	19,406.888	19,470.584	34,141.557

[1]) Ohne Vier-Kreuzerstücke ö. W., welche mit 1. Jänner 1895 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt wurden.

Datum	II. Theilgeld									
	B. Theilmünzen der Kronenwährung									
	1. Ein-Kronenstücke					2. Nickelmünzen				
	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen
30. Juni 1893 . . .	4,289.643	2,530.000	siehe Umlauf	5,972.947	12,792.590	1,677.007	383.000	siehe Umlauf	1,661.669	3,721.676
31. December 1893 .	11,099.285	3,040.000	"	16,449.993	30,589.278	3,071.711	244.000	"	5,042.489	8,358.200
30. Juni 1894 . . .	14,712.820	5,755.000	"	22,521.458	42,989.278	4,585.433	1,143.500	"	7,292.467	13,021.400
31. December 1894 .	14,467.593	8,702.800	"	33,786.957	56,957.350	6,054.434	933.000	"	12,120.717	19,108.151
30. Juni 1895 . . .	15,566.030	9,199.000	"	38,650.215	63,415.245	7,280.969	2,018.750	"	14,883.732	24,183.451
31. December 1895 .	14,687.784	10,152.800	"	46,732.417	71,573.001	9.158.507	1,703.750	"	17,951.500	28,813.757
30. Juni 1896 . . .	15,711.204	10,340.932	"	46,888.076	72,940.212	8,559.084	2,867.888	"	17,528.078	28,955.050
31. December 1896 .	15,066.499	10,753.519	"	48,435.545	74,255.563	7,157.299	2,714.005	"	19,274.646	29,145.950
30. Juni 1897 . . .	16,233.346	12,420.089	"	46,395.606	75,049.041	6,898.446	3,585.734	"	19,491.020	29,975.200
31. December 1897 .	14,573.876	16,081.219	"	48,438.215	79,093.310	5,962.139	3,283.748	"	20,745.913	29,991.800

Datum	3. Bronzemünzen					4. Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen zusammen				
	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen	In den königlich ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen
30. Juni 1893	93.162	6.265	siehe Umlauf	209.954	309.381	. . . . .	. . . . .	siehe Umlauf	7,844.570	7,844.570
31. December 1893	72.066	10.775	"	563.704	646.545	14,243.062	3,294.775	"	22,056.186	39,594.023
30. Juni 1894	310.097	67.125	"	823.173	1,200.405	19,608.350	6,965.625	"	30,637.108	57,211.083
31. December 1894	516.053	33.375	"	1,254.102	1,803.530	21,038.080	9,669.175	"	47,161.776	77,869.031
30. Juni 1895	583.817	107.500	"	1,544.063	2,235.380	23,430.816	11,325.250	"	55,078.010	89,834.076
31. December 1895	502.288	195.875	"	1,869.929	2,568.092	24,348.579	12,052.425	"	66,553.846	102,954.850
30. Juni 1896	737.224	244.521	"	2,023.038	3,004.783	25,007.512	13,453.341	"	66,439.192	104,900.045
31. December 1896	777.709	233.102	"	2,328.793	3,339.604	23,001.507	13,700.626	"	70,038.984	106,741.117
30. Juni 1897	1,312.443	269.022	"	2,576.514	4,157.979	24,444.235	16,274.845	"	68,463.140	109,182.220
31. December 1897	1,409.675	276.501	"	2,903.054	4,589.230	21,945.690	19,641.468	"	72,087.182	113,674.340

	II. Theilgeld					Gesammter Geldvorrath						
	Österreichische Währung und Kronenwährung					Summierung						
	In den k. k. Staatscassen	In den königl. ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im Umlaufe	Zusammen	In den k. k. Staatscassen	In den königl. ungarischen Staatscassen	Im Besitze der Österr.-ungar. Bank	Im k. k. Hauptmünzamte in Wien	Im k. ung. Münzamte in Kremnitz	Im Umlaufe	Zusammen
31. Dec. 1891	1,015.877	s. Umlauf	11.169	52,585 095	53,612.141	44,913.405	siehe Umlauf	173,913.498	. . . .	. . . .	884,677.976	1.103,504.879
30. Juni 1892	1,609.446	"	18.173	51,984.522	53,612.141	31,547.282	"	175,399.353	. . . .	. . . .	821,608.469	1.028,555.104
31. Dec. 1892	1,313.103	"	8.237	52,290.801	53,612.141	52,917.840	34,154.823	182,101.612	803.850	691.210	849,223.333	1.119,892.668
30. Juni 1893	998.480	"	22.624	57,373.398	58,394.502	48,789.568	65,985.185	184,733.984	27,176.440	1,205.515	810,647.290	1.138,537.982
31. Dec. 1893	16,428.036	3,801.605	53.259	69,187.939	89,470.839	138,512.608	90,215.618	206,409.063	2,094.640	1,354.315	868,971.310	1.307,557.554
30. Juni 1894	20,476.760	7,137.485	61.728	74,082.286	101,758.259	172,578.644	86,171.288	197,511.120	2,203.250	2,446.585	829,688.595	1.290,599.482
31. Dec. 1894	22,282.032	10,111.435	68.486	83,551.173	116,013.126	150,584.386	98,478.520	248,190.833	1,411.580	2,322.465	882,821.757	1.383,809.541
30. Juni 1895	23,580.793	11,637.220	132.305	80,289.697	115,640.015	112,779.953	102,578.223	294,423.301	3,145.890	15.375	829,928.882	1.342,871.624
31. Dec. 1895	24,608.765	12,066.945	211.382	89,321.085	126,208.177	107,795.703	103,343.413	335,397.868	301.060	249.215	891,214.781	1.438,302.040
30. Juni 1896	25,202.296	13,505.191	297.475	87,073.566	126,078.528	98,528.048	87,812.385	354,513.729	2,095.110	303.355	834,686.156	1.377,938.783
31. Dec. 1896	23,121.694	13,732.089	172.495	89,833.854	126,860.132	129,052.571	82,728.997	394,247.678	755.080	1,034.930	895,789.536	1.503,608.792
30. Juni 1897	24,517.436	16,306.343	354.263	87,757.807	128,935.849	144,352.248	73,781.029	401,602.011	1,995.040	342.840	849,163.356	1.471,236.524
31. Dec. 1897	21,979.680	19,671.174	413.857	91,080.213	133,144.924	157,588.925	91,076.686	438,790.185	1,016.700	1,001.485	920,832.548	1.610,306.529



Tabelle X.

Nachweisung

über den

Umlauf der Silbergulden in der Zeit vom August 1894 bis Ende December 1897.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Ende des Monates	Silbergulden im Metallschatze der Österr.-ung. Bank	Der Silberguldenbestand der Österr.-ung. Bank ist im Vergleiche zum Stand des Vormonates		Silbergulden-	
		höher	niedriger	in den k. k. Staatscassen [1])	in den k. ungar. Staatscassen
1894					
21. Juli	[3]) 164.053	.	.	3.067	957
Juli	160.373	.	3.680	4.604	709
August	156.469	.	3.904	3.178	563
September	148.706	.	7.763	5.405	488
October	144.214	.	4.492	4.439	688
November	141.746	.	2.468	3.747	758
December	139.199	.	2.547	3.269	671
1895					
Jänner	137.602	.	1.597	3.052	674
Februar	137.123	.	479	3.369	595
März	137.135	12	.	2.645	576
April	136.010	.	1.125	3.479	636
Mai	135.327	.	683	3.833	684
Juni	134.442	.	885	3.920	521
Juli	133.298	.	1.144	3.482	719
August	132.168	.	1.130	3.258	721
September	130.382	.	1.786	3.530	514
October	128.839	.	1.543	2.910	423
November	128.134	.	705	4.270	735
December	126.603	.	1.531	6.063	1.100
1896					
Jänner	126.953	350	.	7.329	1.355
Februar	126.917	.	36	8.397	1.667
März	127.664	747	.	8.719	1.900
April	127.948	284	.	8.369	2.036
Mai	128.260	312	.	8.565	2.105
Juni	128.588	328	.	7.919	1.935
Juli	128.950	362	.	7.118	1.932
August	128.466	.	484	6.650	2.146
September	127.587	.	879	6.511	2.125
October	125.937	.	1.650	6.223	2.146
November	125.979	42	.	6.288	2.421
December	125.744	.	235	7.239	2.368
1897					
Jänner	126.457	713	.	7.343	2.823
Februar	126.633	176	.	7.860	3.241
März	126.189	.	444	9.075	3.572
April	125.975	.	214	9.093	3.711
Mai	126.291	316	.	9.561	3.884
Juni	126.764	473	.	9.842	3.149
Juli	126.262	.	502	10.239	2.204
August	125.665	.	597	9.364	2.216
September	124.867	.	798	8.658	2.169
October	123.807	.	1.060	7.163	2.066
November	123.943	136	.	6.933	2.560
December	123.341	.	602	7.526	3.264
		— 40.712			

[1]) Diese Staatscassen sind: die k. k. Staats-Centralcasse, die Staatsschuldencasse, das Ministerial-Zahlamt und die k. k. Ländercassen.
[2]) Der gesammte Bestand an Ein-Guldenstücken der österreichisch-ungarischen Monarchie wird mit 200 Millionen Gulden angenommen.
[3]) Stand vom 23. Juli 1894.

Tabelle X.

stücke waren		Der Silberguldenbestand der Staatscassen ist im Vergleiche zum Stande des Vormonates		Silberguldenstücke bei der Österr.-ung. Bank und bei den Staatscassen zusammen	Silberguldenstücke waren in Umlaufe 2)	Der Umlauf ist im Vergleiche zum Stande des Vormonates	
in der Landescasse Sarajevo	Zusammen	höher	niedriger			höher	niedriger
siehe Umlauf	4.024	.	.	168.077	31.923	.	.
"	5.313	1.289	.	165.686	34.314	2.391	.
"	3.741	.	1.572	160.210	39.790	5 476	.
28	5.921	2.180	.	154.627	45.373	5.583	.
29	5.156	.	765	149.370	50.630	5.257	.
244	4.749	.	407	146.495	53.505	2.875	.
268	4.208	.	541	143.407	56.593	3.088	.
177	3.903	.	305	141.505	58.495	1.902	.
108	4.072	169	.	141.195	58.805	310	.
57	3.278	.	794	140.413	59.587	782	.
48	4.163	885	.	140.173	59.827	240	.
55	4.572	409	.	139.899	60.101	274	.
43	4.484	.	88	139.926	60.074	.	27
43	4.244	.	240	137.542	62.458	2.384	.
33	4.012	.	232	136.180	63.820	1.362	.
54	4.098	86	.	134.480	65.520	1.700	.
67	3.400	.	698	132.239	67.761	2.241	.
216	5.221	1.821	.	133.355	66.645	.	1.116
214	7.377	2.156	.	133.980	66.020	.	625
202	8.886	1.509	.	135.839	64.161	.	1.859
135	10.199	1.313	.	137.116	62.884	.	1.277
62	10.681	482	.	138.345	61.655	.	1.229
50	10.455	.	226	138.403	61.597	.	58
28	10.698	243	.	138.958	61.042	.	555
34	9.888	.	810	138.476	61.524	482	.
33	9.083	.	805	138.033	61.967	443	.
26	8.822	.	261	137.288	62.712	745	.
35	8.671	.	151	136.258	63.742	1.030	.
15	8.384	.	287	134.321	65.679	1.937	.
81	8.790	406	.	134.769	65.231	.	448
210	9.817	1.027	.	135.561	64.439	.	792
146	10.312	495	.	136.769	63.231	.	1.208
62	11.163	851	.	137.796	62.204	.	1.027
26	12.673	1.510	.	138.862	61.138	.	1.066
42	12.846	173	.	138.821	61.179	41	.
18	13.463	617	.	139.754	60.246	.	933
30	13.021	.	442	139.785	60.215	.	31
32	12.475	.	546	138.737	61.263	1.048	.
30	11.610	.	865	137.275	62.725	1.462	.
45	10.872	.	738	135.739	64.261	1.536	.
36	9.265	.	1.607	133.072	66.928	2.667	.
123	9.616	351	.	133.559	66.441	.	487
205	10.995	1.379	.	134.336	65.664	.	777
		+ 6.971				+ 33.741	



Tabelle Y.

Nachweisung über den Umlauf von Ein-Kronenstücken.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Mit Ende des Monates	Waren ausgegeben [1]			Hievon waren vorräthig				Verblieben im Umlaufe
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in den k. k. Staatscassen [2]	in den königl. ung. Staatscassen	in der Landescasse Sarajewo	Zusammen	
1893								
October	10.500	4.500	15.000	.	.	.	.	.
November	11.209	4.707	15.916	.	.	.	.	.
December	12.198	4.977	17.175	.	.	.	.	.
1894								
Jänner	12.947	5.137	18.084	.	.	.	.	.
Februar	13.858	5.302	19.160	.	.	.	.	.
März	14.491	5.522	20.013	.	.	.	.	.
April	15.149	5.697	20.846	.	.	.	.	.
Mai	15.791	6.117	21.908	.	.	.	.	.
Juni	17.198	6.252	23.450	.	.	.	.	.
Juli	.	6.482	.	.	.	.	.	.
August	23.264	6.881	30.144	.	324	.	.	.
September	24.044	7.814	31.858	1.925	940	13	2.878	28.980
October	24.098	8.284	32.382	1.127	1.153	27	2.307	30.075
November	24.100	8.907	33.007	695	1.566	63	2.324	30.683
December	24.500	9.258	33.758	886	1.042	109	2.037	31.721
1895								
Jänner	27.000	9.754	36.754	2.004	672	71	2.747	34.007
Februar	27.540	10.091	37.631	2.206	317	47	2.570	35.061
März	28.115	10.364	38.479	2.487	322	38	2.847	35.632
April	28.640	10.976	39 616	2.744	430	25	3.199	36.417
Mai	29.340	11 707	41.047	2.944	503	32	3.479	37 568
Juni	30 010	12.180	42.190	3.086	349	28	3.463	38.727
Juli	31.252	13.273	44.525	3.195	896	26	4.117	40.408
August	33.052	13.697	46.749	4.493	565	27	5.085	41.664
September	33.478	14.444	47.922	4.089	502	31	4.622	43.300
October	34.352	15.089	49.441	4.802	482	21	5.305	44.135
November	36.302	15.553	51.855	6.230	767	85	7.082	44.773
December	36.457	15.991	52.448	4.925	969	157	6.051	46.392

[1] Zwischen der k. k. und der königlich ungarischen Finanzverwaltung besteht das Einverständnis, dass die contingentmäßig auszuprägenden Ein-Kronenstücke nur successive und in beiden Staatsgebieten gleichmäßig ausgegeben werden. Demgemäß wurden einverständlich verausgabt: 15 Millionen Gulden in Ein-Kronenstücken zur Einlösung der Zweigulden- und Viertelguldenstücke und dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 entsprechend 10 Millionen Gulden zur Einlösung der Eingulden-Staatsnoten. In der von dem Gesammtbetrage per 55 Millionen Gulden auf Ungarn entfallenden Quote per 16·5 Millionen Gulden sind die auf Grund des Gesetzartikels II vom Jahre 1895 (Verordnung des k. k. Finanzministers vom 7. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 87) anlässlich der Millenarfeier in Ungarn besonders ausgeprägten 500.000 fl. in Ein-Kronenstücken mit inbegriffen.

[2] Diese Cassen sind: die k. k. Staats-Centralcasse, die Staats-Schuldencasse, das Ministerial-Zahlamt und die k. k. Ländercassen.

Mit Ende des Monates	Waren ausgegeben			Hievon waren vorräthig				Verblieben im Umlaufe
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in den k. k. Staats-cassen [1])	in den königl. ung. Staatscassen	in der Landescasse Sarajewo	Zusammen	
1896								
Jänner	36.572	16.038	52.610	4.726	971	146	5.843	46.767
Februar . . .	36.587	16.117	52.704	5.093	1.111	93	6.297	46.407
März	36.737	16.117	52.854	5.619	1.423	40	7.082	45.772
April	36.787	16.122	52.909	5.608	1.526	23	7.157	45.752
Mai	37.037	16.182	53.219	5.887	1.491	18	7.396	45.822
Juni	38.500	16.182	54.682	7.158	1.333	13	8.504	46.177
Juli	38.500	16.500	55.000	7.039	1.398	43	8.480	46.520
August	38.500	16.500	55.000	6.868	1.922	20	8.810	46.190
September . .	38.500	16.500	55.000	6.462	1.777	11	8.250	46.750
October	38.500	16.500	55.000	5.936	1.655	14	7.605	47.395
November . . .	38.500	16.500	55.000	5.835	1.652	58	7.545	47.455
December . . .	38.500	16.500	55.000	5.303	2.129	81	7.513	47.487
1897								
Jänner	38.500	16.500	55.000	5.603	2.530	78	8.211	46.789
Februar . . .	38.500	16.500	55.000	5.806	2.895	41	8.742	46.258
März	38.500	16.500	55.000	5.980	3.169	12	9.161	45.839
April	38 500	16.500	55.000	5.951	3.382	26	9.359	45.641
Mai	38.500	16.500	55.000	6.184	3.557	8	9.749	45.251
Juni	38.500	16.500	55.000	5.946	3.495	19	9.460	45.540
Juli	38.500	16.500	55.000	5.797	3.442	23	9.262	45.738
August	38.500	16.500	55.000	5.328	3.356	29	8.713	46.287
September . .	38.500	16.500	55.000	4.903	3.230	26	8.159	46.841
October	38.500	16.500	55.000	4.069	3.079	27	7.175	47.825
November . .	38.500	16.500	55.000	4.314	3.250	84	7.648	47.352
December . . .	38.500	16.500	55.000	3.861	3.577	143	7.581	47.419

[1]) Diese Cassen sind: die k. k. Staats-Centralcasse, die Staats-Schuldencasse, das Ministerial-Zahlamt und die k. k. Ländercassen.

Tabelle Z.

Ausgabe

von Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl., Banknoten zu 10 fl., Silberguldenstücken und Ein-Kronenstücken in den Jahren 1888—1897.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Jahr	Ende des Monates	Ausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. ö. W.	Ausgabe von Staatsnoten zu 5 fl. ö. W.	Ausgabe von Banknoten zu 10 fl. ö. W.	Silberguldenstücke [1]	Ein-Kronenstücke	Zusammen
1888	März	68.656	116.767	141.451	—	—	—
	Juni	69.931	117.969	142.770	—	—	—
	September . .	71.199	124.021	164.554	—	—	—
	December . .	72.811	124.863	165.558	42.199	—	405.431
1889	März	69.373	119.550	152.021	—	—	—
	Juni	67.441	120.323	150.226	—	—	—
	September . .	75.558	126.541	165.903	—	—	—
	December . .	76.502	128.758	167.638	41.281	—	414.179
1890	März	72.339	126.048	158.480	—	—	—
	Juni	73.344	125.775	156.622	—	—	—
	September . .	75.281	132.646	179.240	—	—	—
	December . .	79.827	133.942	178.334	44.402	—	436.505
1891	März	76.915	130.069	166.304	—	—	—
	Juni	77.336	129.415	163.012	—	—	—
	September . .	77.764	136.330	185 374	—	—	—
	December . .	80.080	142.760	187.309	49.230	—	459.379
1892	März	74.034	134.223	169.186	—	—	—
	Juni	70.931	131.699	161.999	—	—	—
	September . .	74.033	134.676	177.147	—	—	—
	December . .	75.389	136.810	180.142	51.045	—	443.386

[1]) Unter der Rubrik „Silberguldenstücke" ist auch der Umlauf von Zwei Gulden- und Einviertel-Guldenstücken bis zum Ablaufe des Einlösungstermines (31. Mai, beziehungsweise 31. Juli 1893) einbezogen.

Die Berechnung der Ausgabe von Silberguldenstücken beruht auf der Annahme, dass mit dem Schlusse der Ausprägung derselben im Jahre 1892 für rund 200 Millionen Gulden österreichischer Währung Silberguldenstücke innerhalb der Monarchie existirten. Hievon ist vom December 1892 ab der jeweilige Silberguldenbestand der Österreichisch-ungarischen Bank abgezogen und die Differenz in die obige Rubrik eingestellt. Bei der Berechnung für die früheren Termine ist der jeweilige Stand der Ausprägung ins Calcül gezogen.

Bezüglich der Zwei-Gulden- und Einviertel-Guldenstücke ergibt sich aus der thatsächlichen Einlösung derselben die Annahme eines vorhandenen Bestandes im Betrage von rund 20 Millionen Gulden. Auf dieser Annahme beruht die Berechnung analog wie bei den Ein-Guldenstücken.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Ende	Ein-Guldenstücke: Ausprägung	Ein-Guldenstücke: Bei der Österreichisch-ungarischen Bank	Ein-Guldenstücke: In Ausgabe	Zwei-Gulden- und Einviertel-Guldenstücke: Ausprägung	Zwei-Gulden- und Einviertel-Guldenstücke: Bei der Österreichisch-ungarischen Bank	Zwei-Gulden- und Einviertel-Guldenstücke: In Ausgabe	Zusammen (4 + 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
December 1888	176.963	139.709	37.254	19.201	14.256	4.945	42.199
„ 1889	183.990	148.500	35.490	19.495	13.704	5.791	41.281
„ 1890	190.176	152.552	37.624	19.702	12.924	6.778	44.402
„ 1891	195.890	155.079	40.811	19.937	11.518	8.419	49.230
„ 1892	200.000	158.278	41.722	20.000	10.677	9.323	51.045

Jahr	Ende des Monates	Ausgabe von Staatsnoten		Ausgabe von Banknoten zu 10 fl. ö. W.	Silbergulden-stücke[1])	Ein-Kronen-stücke	Zusammen
		zu 1 fl. ö. W.	zu 5 fl. ö. W.				
1893	März	69.715	131.155	166.848	—	—	—
	Juni	66.190	132.538	167.796	36.490	—	403.014
	September . .	66.039	140.529	191.673	38.013	—	436.254
	December . .	67.040	143.788	187.990	38.018	17.175	454.011
1894	März	61.820	137.347	173.875	37.040	20.013	430.095
	Juni	59.078	136.261	177.560	36.111	23.450	432.460
	September . .	30.435	141.817	205.343	51.294	31.858	460.747
	December . .	14.470	143.144	206.425	60.801	33.758	458.598
1895	März	5.321	130.244	200.134	62.865	38.479	437.043
	Juni	2.963	120.273	211.782	65.558	42.190	442.766
	September . .	1.990	118.455	251.151	69.618	47.922	489.136
	December . .	1.414	118.767	254.602	73.397	52.448	500.628
1896	März	[2]) —	106.051	242.730	72.336	52.854	473.971
	Juni	—	104.795	251.135	71.412	54.682	482.024
	September . .	—	108.268	281.100	72.413	55.000	516.781
	December . .	—	109.590	288.413	74.256	55.000	527.259
1897	März	—	108.604	266.309	73.811	55.000	503.724
	Juni	—	106.934	268.032	73.236	55.000	503.202
	September . .	—	108.158	307.417	75.133	55.000	545.708
	December . .	—	109.563	310.152	76.659	55.000	551.374

[1]) Siehe Note [1]) auf Seite 67.

[2]) Die Staatsnoten zu 1 fl. hatten bloß bis inclusive 31. December 1895 allgemeinen Zwangscurs.

Tabelle A/I.

Einziehungen

von Münzen des Conventionsmünzfußes und der österreichischen Währung und Einlösung von Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. bis 31. December 1897.

In Gulden österr. Währ.

Gattung	Unmittelbar durch k. k. Staatscassen	Unmittelbar durch k. ungar. Staatscassen	Durch die k. und k. Reichs-Finanz-verwaltung	Durch die Österreichisch-ungarische Bank	Zusammen	Von den unmittelbar durch Staatscassen eingezogenen Münzen und Noten entfielen	
						auf Österreich	auf Ungarn
Conventionsmünz-Silbermünzen	6,072.834·92 1/2	1,504.654·43 1/2	—	—	7,577.489·36	80·14 %	19·86 %
2-Guldenstücke	3,507.208·—	181.932·—	—	—	3,689.140·—	95·07 %	4·93 %
1/4-Guldenstücke	4,389.389·50	643.007·75	—	10,641.641·—	15,674.038·25	87·22 %	12·78 %
20-Kreuzerstücke	11,647.029·80	4,874.764·80	—	—	16,521.794·60	70·49 %	29·51 %
10-Kreuzerstücke	8,852.481·60	3,335.397·10	—	—	12,187.878·70	72·63 %	27·37 %
4-Kreuzerstücke	555.520·—	256.176·—	—	—	811.696·—	68·44 %	31·56 %
1-Kreuzerstücke	976.450·—	166.460·—	—	—	1,142.910·—	85·43 %	14·57 %
1/2-Kreuzerstücke	33.530·—	450·—	—	—	33.980·—	98·68 %	1·32 %
1-Guldennoten	40,352.674·65	14,021.837·55	743.342·80	2,062.446·—	57,180.301·—	74·21 %	25·79 %



Beilage B/I.

Nachweisung

über die Goldbeschaffung auf Grund der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, ertheilten Ermächtigung.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, ertheilten Ermächtigung hat die k. k. Staatsverwaltung bisher im ganzen 150 Millionen Gulden der durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, geschaffenen, mit vier Procent in Gold verzinslichen Rentenobligationen zur Beschaffung von effectivem Golde begeben und hiegegen den Betrag von 342,318.949 K 71 h in effectivem Golde erworben.

Über die Begebung der Goldrente und die Beschaffung des Goldes wurden von der k. k. Staatsverwaltung die Übereinkommen vom 11. Jänner 1893, vom 29. März 1893 und vom 11. Februar 1895 mit einem Consortium, bestehend aus dem Bankhause S. M. v. Rothschild in Wien, der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe und der k. k. privilegirten österreichischen Bodencreditanstalt abgeschlossen.

Der Inhalt der Übereinkommen vom 11. Jänner 1893 und vom 29. März 1893 ist in der Beilage I zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einlösung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten (819 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1894) wiedergegeben. Dort ist auch das Resultat der Goldbeschaffung durch die mit den beiden ersten Übereinkommen begebenen 100 Millionen Gulden Goldrente mit dem Betrage von 224,634.515 K 96 h = 112,317.257 fl. 98 kr. ö. W. in Gold effectiv angegeben und bemerkt, dass die Abrechnung für die Vergütung ausländischer Stempel an das mit der Goldbeschaffung betraute Consortium hinsichtlich des Theilbetrages von 40 Millionen Gulden Goldrententitres einem späteren Zeitpunkte vorbehalten blieb.

Die seither vorgenommene Abrechnung ergab eine Auslage für ausländische Stempel per 153.575 K 93 h, welche dem bezeichneten Consortium rückvergütet worden ist. Der Betrag des effectiv beschafften Goldes ward hiedurch auf 224,480.940 K 03 h = 112,240.470 fl. 01 1/2 kr. ö. W. reducirt.

Mit dem Übereinkommen vom 11. Februar 1895 überließ die Staatsverwaltung dem Consortium weitere 25 Millionen Gulden Goldrente mit laufenden Coupons zum Curse von 101·25 Procent Berliner Usance, sonach mit 202·50 Mark für je 100 fl. Nominale zuzüglich laufender Stückzinsen und räumte dem Consortium das Optionsrecht auf 25 Millionen Gulden Goldrente unter denselben Bedingungen wie für die fest übernommenen Stücke ein.

Die Option war von dem Consortium bis 11. Februar 1896, und zwar nach seiner Wahl entweder auf einmal oder in Theilbeträgen von nicht weniger als 10 Millionen Gulden auszuüben. Für den Fall, als das Consortium die Option erst nach dem 30. September 1895 ausüben sollte, war der k. k. Staatsverwaltung eine 50procentige Gewinnbetheiligung von dem Mehrerlöse, über einen Curs von durchschnittlich 102·65 Procent ausschließlich Stückzinsen, vorbehalten.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Modalitäten der Begleichung des Guthabens der Staatsverwaltung und über die dem Consortium bewilligte Prämie sind mit den diesfälligen Bestimmungen der Übereinkommen vom 11. Jänner und 29. März 1893 übereinstimmend. (Vergl. die citirte Beilage I.)

Das Consortium begann mit der Goldlieferung für die fest übernommenen 25 Millionen Gulden Goldrente am 15. Februar 1895 und hatte dieselbe bis 6. Juni 1895 vollständig geleistet, obschon demselben nach dem Übereinkommen zur Goldeinlieferung eine Frist bis 31. December 1895 eingeräumt war.

Das dem Consortium vorbehaltene Optionsrecht auf 25 Millionen Gulden Goldrente wurde von demselben unter dem 14. Mai 1895 auf diesen ganzen Betrag ausgeübt.

Die Anschaffung des durch die Ausübung der Option für die Staatsverwaltung erwachsenen Guthabens war mit 20. April 1896 beendet.

Nach dem Übereinkommen hatte die letztere Goldeinlieferung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Optionserklärung, somit bis 14. Mai 1896 beendet zu sein.

Die Goldeinlieferung für die übernommenen 50 Millionen Gulden Nominale Goldrente erfolgte in

1. Landes-Goldmünzen der Kronenwährung	224.421 K 82 h
2. Goldmünzen der Francswährung	3,338.501 „ 36 „
3. Deutschen Reichs-Goldmünzen	69,480.921 „ 18 „
4. Sovereigns	1,198.245 „ 74 „
5. Amerikanischen Eagles	10,602.269 „ 16 „
zusammen in Münzen	84,844.359 K 26 h
6. Goldbarren	35,028.579 „ 18 „
Gesammtbetrag der Goldeinlieferung	**119,872.938 K 44 h**

Von diesem Gesammtbetrage ist jedoch die Obligationen- und Buchzinsenvergütung per 1,946.051 K 34 h, welche der k. k. Staatscentralcasse zufiel, in Abzug zu bringen, ferner die von der Finanzverwaltung für ausländische Obligationsstempel an das Consortium bar geleistete Vergütung von 88.877 K 42 h, zusammen 2,034.928 K 76 h; für das Conto der effectiven Goldbeschaffung zur Ausprägung von Landes-Goldmünzen verbleiben sonach **117,838.009 K 68 h = 58,919.004 fl. 84 kr. ö. W. oder 49,491.964 fl. 06½ kr. in österreichischen Goldgulden.**

Je 100 österreichische Goldgulden in effectivem Golde kosteten daher 101 fl. 02½ kr. in österreichischer Goldrente.

Die Verrechnung über diese Goldbeschaffung ist im Sinne des Übereinkommens folgende:

Aus den auf feste Rechnung übernommen 25 Millionen Gulden Goldrente resultirte ein Guthaben von	59,516.129 K 03 h
Aus den durch Optionsausübung übernommenen 25 Millionen Gulden resultirte ein solches von	59,516.129 „ 03 „
Gesammtguthaben der Staatsverwaltung	119,032.258 K 06 h

Gegen dieses Guthaben sind zu rechnen:

Einlieferung des Consortiums in effectivem Golde	117,838.009 „ 68 „
Dem Consortium von der Staatsverwaltung bewilligte 0·75procentige Prämie	884.451 „ 63 „
Für ausländische Stempel geleistete Vergütung	309.796 „ 75 „
zusammen	119,032.258 K 06 h

Im ganzen wurden bisher in effectivem Golde beschafft, und zwar:

a) durch die Ausführung der Übereinkommen vom 11. Jänner und 29. März 1893	224,480.940 K 03 h
b) durch Ausführung des Übereinkommens vom 11. Februar 1895	117,838.009 „ 68 „
zusammen	342,318.949 K 71 h

gleich 171,159.474 fl. 85½ kr. ö. W.

Dieser Betrag in Kronen ist in österreichischen Goldgulden mit 143,773.958 fl. 87½ kr. zu berechnen.

Insgesammt kosteten 100 österreichische Goldgulden 104 fl. 32 kr. in Goldrente.

Nach dem Gesetze ist der Finanzminister ermächtigt, 183,456.000 österreichische Goldgulden in effectivem Golde zu beschaffen.

Sonach können nach dem Gesetze noch 39,682.041 fl. 12½ kr. durch Veräußerung von Goldrente beschafft werden.

Gesammtübersicht über die ausgeführten Goldeinlieferungen:

Die Golderläge erfolgten in:

1. Landes-Goldmünzen der Kronenwährung	344.421 K 82 h
2. Österreichischen oder ungarischen Achtgulden-Goldstücken	152.265 „ 33 „
3. Goldmünzen der Francswährung	8,458.805 „ 36 „
4. Deutschen Reichs-Goldmünzen	81,461.831 „ 82 „
5. Sovereigns	21,786.649 „ 59 „
6. Amerikanischen Eagles	125,971.570 „ 79 „
7. Neuen russischen Imperials	19.024 „ 33 „
zusammen in Münzen	238,194.569 K 04 h
8. Goldbarren	108,555.363 „ 85 „
Gesammtbetrag der Goldeinlieferung	346,749.932 K 89 h

Von diesem Gesammtbetrage entfallen 68·70 Procent auf Münzen und 31·30 Procent auf Barren.

Die Einlieferung an Münzen vertheilt sich folgendermaßen:

Landes-Goldmünzen der Kronenwährung	0·14 Procent
Österreichische oder ungarische Achtgulden-Goldstücke	0·06 „
Goldmünzen der Francswährung	3·55 „
Deutsche Reichs-Goldmünzen	34·20 „
Sovereigns	9·15 „
Amerikanische Eagles	52·89 „
Neue russische Imperials	0·01 „
	100·00 Procent

Die nicht in Landesgoldmünzen der Kronenwährung ausgeführten Golderläge des Consortiums wurden vom k. k. Hauptmünzamte zur Ausprägung in Landesgoldmünzen, und zwar in Zwanzigkronen-Stücke übernommen. Bis 18. Februar 1897 ist die Ausprägung der dem k. k. Hauptmünzamte zugewiesenen Goldbeträge vollständig durchgeführt worden und sind der k. k. Staatscentralcasse, unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes, unter Zurechnung der vom Consortium bei der k. k. Staatscentralcasse erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung, 342,318.940 K = 171,159.470 fl. in Zwanzigkronen-Stücken und 9 K 71 h = 4 fl. 85$^{1}/_{2}$ kr. in probescheinmäßig entfallenem Theilbetrage in Verwahrung erlegt worden.

Bis Ende Februar 1898 sind seitens der k. k. Finanzverwaltung von dem, dem Finanzminister im Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen gleich 112 Millionen Gulden ö. W. angewiesenen Betrage der in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung 223,083.300 K = 111,541.650 fl. ö. W. in Zwanzigkronen-Stücken bezogen und in Befolgung des Artikels II des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt worden. Mit Ende Februar 1898 sind somit unter der Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission noch 119,235.649 K 71 h = 59,617.824 fl. 85$^{1}/_{2}$ kr., worunter 119,235.640 K = 59,617.820 fl. ö. W. in Zwanzigkronen-Stücken und 9 K 71 h = 4 fl. 85$^{1}/_{2}$ kr. ö. W. verblieben.

Beilage C/I.

Goldbestände der k. k. Finanzverwaltung.

Nach den Centralrechnungsabschlüssen über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrugen die Cassebestände in Gold:

Ende des Jahres	Cassenbestände in Gold, Gulden	Gegen das Vorjahr + oder −		Activ schwebende Posten in Gold, Gulden	Zusammen	Passiv schwebende Posten in Gold, Gulden	Schließlicher Bestand in Gold, Gulden	Gegen das Vorjahr + oder −	
		+	−					+	−
1888	10,270.268	.	.						
1889	8,770.973	.	1,499.295						
1890	8,576.660	.	194.313						
1891	12,702.884	4,126.224	.	¹)		¹)			
1892	20,356.666	7,653.782	.						
1893	19,491.741	.	864.925						
1894	33,881.873	14,390.132	.	18,004.558 ²)	51,886.431	2,364.492	49,521.939	.	
1895	47,588.024	13,706.151	.	12,763.728 ²)	60,351.752	1,971.580	58,380.172	8,858.233	.
1896	38,384.562	.	9,203.462	34,370.329 ²)	72,754.891	3,694.033	69,060.858	10,680.686	.
Saldo .		+ 18,114.294						19,538.919	.

In dieser Berechnung ist der aus der am 1. Jänner 1893 vorgenommenen Umrechnung des damaligen Goldbestandes nach dem Münzfuße der Kronenwährung resultirte Mehrwert per 2,949.609 fl. 59 kr. österr. Währ. inbegriffen.

---

¹) Die activ und passiv schwebenden Posten in Gold werden in den Centralrechnungsabschlüssen erst seit 1894 nachgewiesen.

²) Darunter die Goldguthabungen bei Bankanstalten.

Das zu Zwecken der Valutareform auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, beschaffte Gold ist in diese Nachweisung nicht einbezogen.

Von den nachgewiesenen Beständen geben eigentlich nur diejenigen der k. k. Staatscentralcasse die Möglichkeit zur Appropriirung zu besonderen Zwecken.

Die Bestände der k. k. Staatscentralcasse sind angegeben:

Ende des Jahres	Cassenbestände in Gold, Gulden	Gegen das Vorjahr + oder —		Activ schwebende Posten in Gold, Gulden	Zusammen	Passiv schwebende Posten in Gold, Gulden	Schließlicher Bestand in Gold, Gulden	Gegen das Vorjahr + oder —	
		+	—					+	—
1888	6,446.925	.	.						
1889	4,496.264	.	1,950.661						
1890	3,729.765	.	766.499						
1891	8,583.050	4,853.285	.	. . . . .		. . . . .	.	.	
1892	14,650.511	6,067.461	.						
1893	10,774.875	.	3,875.637						
1894	26,613.927	15,839.053	.	8,801.887	35,415.814	209.947	35,205.867	.	
1895	39,652.808	13,038.881	.	4,105.420	43,758.228	129.878	43,628.350	8,422.483	.
1896	29,166.125	.	10,486.683	23,959.141	53,125.266	267.405	52,857.861	9,229.511	.
Saldo.		39,798.680	17,079.480					17,651.994	.
		+ 22,719.200							

Im Jahre 1895 ergab sich eine Erhöhung des Goldbestandes insgesammt um 8,858.233 fl. und bei der k. k. Staatscentralcasse um 8,422.483 fl. Die für das Jahr 1895 in dem Centralrechnungsabschlusse nachgewiesene Goldgebarung gibt Aufschluss über die Umstände, unter welchen diese Erhöhung des Goldbestandes erzielt wurde.

Die Summe der im Jahre 1895 in Gold berichtigten reellen etatmäßigen Staatsausgaben betrug . . . . 45,472.205 fl.

Etatmäßige Staatsausgaben wurden statt in Gold mittelst Aufzahlung in Bankvaluta berichtigt . . . . 17,115.862 „

zusammen . 62,588.067 fl.

Dagegen wurden etatmäßige Staatseinnahmen in effectivem Golde berichtigt . . 52,900.899 fl.

Etatmäßige Staatseinnahmen statt in Gold mittelst Aufzahlung in Silber und in Bankvaluta berichtigt . . . . 16,921.469 „

zusammen . 69,822.368 fl.

Mehr-Saldo der Einnahmen . . . . 7,234.301 „

Die Einnahmen in effectivem Golde waren um 7,428.694 fl. größer als die Ausgaben in Gold.[1] Dagegen waren aber die statt in Gold in Silber und in Bankvaluta erhaltenen Einnahmen um 194.393 fl. kleiner als die entsprechenden Ausgaben.

Von den Ausgaben wurden statt in Gold in Bankvaluta, beziehungsweise in Silber berichtigt insbesondere:

Zollüberschüsse	1·7	Millionen	Gulden.
Tabakanschaffungskosten	8·3	"	"
Zinsen und Tilgung der Staatsschuld	5·9	"	"

Vereinnahmt wurden statt in Gold in Silber, beziehungsweise in Bankvaluta insbesondere:

Zölle	13·0	"	"
Im Staatseisenbahnbetriebe und bei der Bodenseeschiffahrt	3·5	"	"

Im Jahre 1896 ergab sich eine Erhöhung des Goldbestandes insgesammt um 10,680.686 fl. und bei der k. k. Staatscentralcasse um 9,229.511 fl.

Die im Jahre 1896 in Gold berichtigten etatmäßigen Staatsausgaben haben betragen	45,033.140 fl.
Etatmäßige Staatsausgaben wurden statt in Gold mittelst Aufzahlung in Bankvaluta berichtigt	26,715.676 "
zusammen	71,748.816 fl.
Dagegen wurden etatmäßig Staatseinnahmen in effectivem Golde berichtigt	56,975.002 fl.
Etatmäßige Staatseinnahmen statt in Gold mittelst Aufzahlung in Silber und in Bankvaluta	16,549.197 "
zusammen	73,524.199 fl.
Mehr-Saldo der Einnahmen	1,775.383 "

Die Einnahmen in effectivem Golde waren um 11,941.862 fl. größer als die Ausgaben in Gold. Dagegen waren die statt in Gold in Silber und in Bankvaluta erhaltenen Einnahmen um 10,166.479 fl. kleiner als die entsprechenden Ausgaben.

Von den Ausgaben wurden statt in Gold in Bankvaluta, beziehungsweise in Silber berichtigt insbesondere:

Zollgefällsüberschüsse	2·4	Millionen	Gulden.
Tabakanschaffungskosten	11·7	"	"
Zinsen und Tilgung der Staatsschuld	11·6	"	"

Vereinnahmt wurden statt in Gold in Silber, beziehungsweise in Bankvaluta insbesondere:

Zölle	12·6	"	"
Im Staatseisenbahnbetriebe	3·6	"	"

Die in den Staatsvoranschlägen präliminirte Goldgebarung in Erfordernis und Bedeckung gibt an sich keine sichere Gelegenheit zur Stärkung der Goldbestände. Die wirkliche Gebarung stellt sich namentlich infolge der Verschiebungen in der Art der Zollentrichtung für den Goldeingang jeweils günstiger oder ungünstiger als das Präliminare. Obzwar der Goldeingang in den letzten Jahren ein günstiger war, stellt sich die Erhöhung der Goldbestände doch keineswegs als eine einfache Überschussgebarung dar, wie sich aus der nachfolgenden Nachweisung über die in den Jahren 1892 bis inclusive 1897 in fremden Valuten für Credit und Tabakzahlungen durch die k. k. Staatscentralcasse geleisteten Gesammtdeckungen ergibt.

---

[1]) Die über diesen Betrag hinausgehende Vergrößerung der Goldbestände ist zum Theile außerordentlichen Zuflüssen zuzuschreiben.

Im Jahre	Durch Verwendung von Guthabungen [1])	Bar aus Beständen	Zusammen	Durch Anschaffung	Gesammte Ausgabe
in 1000 fl. österr. Währ. nach dem Cassewerte der betreffenden Münzsorten					
1892	8.580	754	9.334	34.945	44.279
1893	17.658	.	17.658	27.365	45.023
1894	19.725	6.659	26.384	18.801	45.185
1895	13.415	13.775	27.190	19.091	46.281
1896	9.667	17.027	26.694	22.585	49.279
1897	13.395	11.173	24.568	24.486	49.054

Der Goldbestand der k. k. Staatscentralcasse wurde ferner erhöht im Jahre 1894 durch einen vom Hauptmünzamte abgeführten Betriebsüberschuss von 1 Million Gulden in effectivem Golde, dann durch 93.418·23 fl., welche anlässlich der Goldeinlieferungen des mit der Goldbeschaffung für Zwecke der Valutareform betrauten Consortiums von der Finanzverwaltung für die k. k. Staatscentralcasse erworben wurden.

Ferner haben in den Jahren 1893 und 1896 anlässlich der Abrechnungen über die Goldeinlieferungen des Consortiums Erwerbungen zu Gunsten des Goldbestandes der k. k. Staatscentralcasse im Betrage von zusammen 468.155 fl. 21½ kr. stattgefunden.

Für alle Finanzcassen (also inclusive Steuer- und sonstiger Perceptionsämter) stellt sich der effective Goldbestand der k. k. Finanzverwaltung mit Ende 1897 auf **38,745.020 fl. 47 kr.** österr. Währ.

Hiezu sind noch die Goldguthaben der k. k. Staatscentralcasse bei diversen Anstalten per 22,563.699 fl. 89 kr. zu rechnen. Einschließlich derselben besaß das k. k. Finanzministerium **61,308.720 fl. 36 kr.** österr. Währ. in Gold. [2])

Da Ende 1896 der effective Goldbestand der Finanzverwaltung 30,147.315 fl. und einschließlich des Guthabens bei diversen Anstalten per 24,256.549 fl. der Goldbesitz des Finanzministeriums 54,403.864 fl. betrug, so ist im Laufe des Jahres 1897 eine Erhöhung um 6,904.856 fl. eingetreten.

In Zusammenziehung der bezeichneten der Cassegebarung angehörigen Goldbestände der Finanzverwaltung und der mit 31. December 1897 noch unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes erlegenen Goldmünzen ergab sich für Ende 1897 unter Einbeziehung der in jenem Zeitpunkte ausgestandenen Goldguthabungen ein Goldbestand von 120,926.540 fl. 36 kr. oder nach Abzug der Goldguthabungen von 98,362.840 fl. 47 kr. effectiv.

---

[1]) Diese Guthabungen entstehen zumeist aus Überschussabfuhren in ausländischen Valuten der österreichischen Staatsbahnen und der Postdirectionscasse in Wien an die hierzu bestimmten Anstalten und Bankhäuser. Unter Verwendung ist auch die vorschussweise Abgabe an Firmen zu bevorstehenden Zahlungen verstanden. Die verzeichneten Beträge sind daher nicht immer im selben Jahre schon als Ausgabe definitiv verrechnet.

[2]) Nicht eingerechnet sind die Guthabungen bei Zahlstellen im Auslande, dann sonstige Ressortbestände und schwebende Posten, daher ein Vergleich mit den Eingangs gegebenen Daten unzulässig wäre.

Nachweisung

der

Goldbestände der k. k. und der k. ung. Staatscentralcasse für den 31. Jänner 1898.

In Gulden österreichischer Währung.

Specificirung	k. k. Staats-centralcasse	k. ung. Staats-centralcasse	Zusammen
20-Kronenstücke	20,367.500	37,289.130	57,656.630
10- "	9,662.500	9,430.950	19,093.450
Andere Goldmünzen	5,154.722·18	1,331.670·265	6,486.392·445
Im k. k. Hauptmünzamte, beziehungsweise im k. ung. Münzamte	2,432.405	[2]) 6,602.508·22	9,034.913·22
Bei Bankanstalten elocirt	[1]) 21,675.509·39	19,497.101·37	41,172.610·76
Summe .	59,292.636·57	74,151.359·855	133,443.996·425
Der k. k. Finanzverwaltung stehen zu Zwecken der Valutaregulirung ferner zur Verfügung:			
1. Der unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes erliegende Betrag in Gold per	59,617.820	.	59,617.820
2. Der im December 1897 zur Erwerbung von Salinenscheinen bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegte Betrag in Landesgoldmünzen, dessen Zurückziehung gegen Staats-, beziehungsweise Banknoten sich vorbehalten wurde	10,000.000	.	10,000.000
Summe .	69,617.820	.	69,617.820
Endlich sind von den beiden Regierungen im Grunde des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 unter den in diesem Übereinkommen enthaltenen Vorbehalten bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt worden	111,541.650	47,700.000	159,241.650
Hauptsumme .	240,452.106·57	[3]) 121,851.359·855	362,303.466·425

[1]) Hievon zehn Millionen Gulden in Landesgoldmünzen (9,600.000 fl. in 20-Kronenstücken, 400.000 fl. in 10-Kronenstücken) bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

[2]) Hievon 6,453.832 fl. 69½ kr. Barrengold.

[3]) Hievon sind im Sinne des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1892 für die Valutaregulirung gebunden: 80,446.266 fl. 29 kr.; daher frei verfügbarer Vorrath 41,405.093 fl. 56½ kr.

Nachweisung

über

das aus der Durchführung der vorgelegten Gesetzentwürfe entspringende Erfordernis in Gold und dessen Bedeckung.

Erfordernis.

I. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden österr. Währ. (= 44·8 Millionen Kronen) in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank (Art. II, 1 des Gesetzentwurfes II)	22,400.000 fl.
II. Zum Erlage von 56 Millionen Gulden österr. Währ. (= 112 Millionen Kronen) an die Österreichisch-ungarische Bank zur Fundirung der 10-Kronen-Banknoten (Art. III, 1 des Gesetzentwurfes IV)	56,000.000 „
III. Zur Abzahlung von 30 Millionen Gulden österr. Währ. in Gold an die Österreichisch-ungarische Bank auf die Darlehensschuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden (§. 2 des Gesetzentwurfes X)	30,000.000 „
zusammen .	108,400.000 fl.

Bedeckung.

I. Die unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes erliegenden Landesgoldmünzen	59,617.820 fl.
II. Cassenvorrath der k. k. Staatscentralcasse an 20-Kronen- und 10-Kronenstücken	30,030.000 „
III. Guthaben bei der Österreichisch-ungarischen Bank durch Elocirung von Cassebeständen in Landesgoldmünzen	10,000.000 „
IV. Zurückziehung des zur Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Betrages in Landesgoldmünzen gegen Erlag in Staats- oder Banknoten	10,000.000 „
zusammen .	109,647.820 fl.

Tabelle D/I.

Zur Ausprägung

sind dem Hauptmünzamte für Rechnung der Staatscentralcasse proben-

Postnummer	Gegenstand	Nennwert oder Anschaffungspreis	Sollgewicht	
			roh	fein
		Gulden ö. W.	Kilo-	
1	Bestand am 31. August 1892:			
	Einschmelzmünzen	266.785·30	. . . . . .	. . . . . .
	Vereinsthaler	588.833·45	7.269·549	6.542·594
	Viertelgulden	500.000·00	10.745·754	5.555·555
	Příbramer Hüttensilber	3,666.528·86	. . . . . .	. . . . . .
	Zusammen	5,022.147·61	. . . . . .	. . . . . .
2	Zuwachs vom 1. September 1892 bis Ende 1897:			
	1. Příbramer Hüttensilber 1892	1,085.537·08	. . . . . .	. . . . . .
	1893	3,345.115·71	. . . . . .	. . . . . .
	1894	2,811.992·88	. . . . . .	. . . . . .
	1895	2,299.915·82	. . . . . .	. . . . . .
	2. Brixlegger Hüttensilber 1894	68.981·68	. . . . . .	. . . . . .
	1895	62.123·93	. . . . . .	. . . . . .
	1896	16.049·99	. . . . . .	. . . . . .
	1897	14.918·64	. . . . . .	. . . . . .
	3. Zweiguldenstücke 1893	2,562.936·00	31.641·184	28.477·066
	1894	3.022·00	37·309	33·578
	1896	12·00	0·148	0·133
	4. Viertelgulden 1893	10,450.264·50	224.591·971	116.114·049
	1894	174·75	3·756	1·942
	5. Zwanzigkreuzerstücke 1894	4,895.281·20	65.270·416	32.374·126
	1895	6,599.709·60	87.996·128	43.646·079
	1896	152.039·—	2.027·200	1.013·600
	6. Zehnkreuzerstücke 1895	6,513.424·60	108.557·077	42.771·488
	1896	1,879.875·40	31.331·255	12.532·502
	1897	459.181·60	7.653·026	3.061·210
	7. Vereinsthaler 1893	4,033.333·50	49.794·241	44.814·817
	1894	3,053.520·45	37.697·781	33.928·003
	8. Conventionsthaler nach 1852, 1893	41.006·70	507·388	456·649
	9. Halbe Conventionsthaler nach 1852, 1893	4.480·35	55·437	49·893
	10. Zwanziger C. M. nach 1852, 1893	33.614·35	415·925	374·332
	11. Zehner C. M. vor und nach 1852, 1893	32.538·00	714·001	364·141
	„ „ „ „ „ 1897	100·—	2·000	1·000
	12. Sechser von 1848 und 1849, 1893	8.161·68	210·990	91·359
	13. Conventionsthaler vor 1852, 1893	1,363.138·35	18.215·877	15.179·290
	14. Zwanziger C. M. „ 1852, 1893	2,764.490·70	54.326·308	31.688·535
	15. Fünfer „ „ „ 1852, 1893	3.672·00	96·215	42·094
	„ „ „ „ 1852, 1897	7.700·—	205·333	77·000
	16. Groschen vor 1852, 1893	4.200·00	147·324	50·090
	17. Österreichisch-niederländische Kronenthaler 1893	1,045.637·82	13.457·312	11.728·047
	18. Gemischte Conventionsmünzen 1894	865·19	. . . . . .	. . . . . .
	„ „ 1895	18·00	. . . . . .	. . . . . .
	„ „ 1896	6·83	. . . . . .	. . . . . .
	„ C. M. (und anderer Währungen) 1897	363·57	. . . . . .	. . . . . .
	19. 7 kr. Conventionsmünzen 1896	2·57	. . . . . .	. . . . . .
	20. Von der Landescasse Sarajevo (C. M.) 1893	3.302·61	66·671	37·843
	Zusammen	55,620.709·05	. . . . . .	. . . . . .
	Gesammtsumme	60,642.856·66	. . . . . .	. . . . . .

von Ein-Kronenstücken

scheinmäßig bis Ende des Jahres 1897 übergeben worden.

Tabelle D/I.

Übernahmsgewicht roh	Übernahmsgewicht fein	Differenz zwischen Soll- und Übernahmsgewicht roh	Differenz zwischen Soll- und Übernahmsgewicht fein	Auszuprägende Ein-Kronenstücke		Differenz zwischen Ausprägungs- und Nennwert, beziehungsweise Kosten
gramm		Procent		Stücke		Gulden ö. W.
4.346·770	2.994·284	. . . . . .	. . . .	717.193·77	+	140.835·63$_5$
7.223·913	6.501·521	0·6	0·6	1,557.250·53	+	189.791·81$_5$
10.628·070	5.494·709	1·1	1·1	1,316.097·96	+	158.048·98
41.269·489	41.150·885	. . . . . .	. . . .	9,856.499·39	+	1,261.720 83$_5$
63.468·242	56.141·399	. . . . . .	. . . .	13,447.041·65	+	1,750.397·26$_5$
12.221·634	12.182·096	. . . . . .	. . . .	2,917.867·30	+	373.582·42$_5$
37.667·973	37.543·521	. . . . . .	. . . .	8,992.460·04	+	1,151.114·31
35.269·413	35.149·911	. . . . . .	. . . .	8,419.140·15	+	1,397.577·19$_5$
35.429·214	35.312·963	. . . . . .	. . . .	8,458.194·53	+	1,929.181·44$_5$
887·885	862·271	. . . . . .	. . . .	206.531·96	+	34.284·30
982·360	955·753	. . . . . .	. . . .	228.922·85	+	52.337·49$_5$
309·402	300·000	. . . . . .	. . . .	71.856·28	+	19.878·15
291·240	281·484	. . . . . .	. . . .	67.421·30	+	18.792·01
31.603·740	28.443·366	0·1	0·1	6,812.782·27	+	843.455·13$_5$
37·280	33·552	0·1	0·1	8.036·40	+	996·20
0·148	0·133	. . . . . .	. . . .	31·85	+	3·92$_5$
222.538·830	115.052·573	0·9	0·9	27,557.502·50	+	3,328.486·75
3·702	1·913	1·4	1·4	458·20	+	54·35
60.285·700	29.901·707	7·6	7·6	7,162.085·50	—	1,314.238·45
81.334·000	40.341·663	7·5	7·5	9,662.673·76	—	1,768.372·72
1.896·700	940·763	6·4	6·4	225.332·45	—	39.372·77$_5$
99.629·807	39.254·143	8·2	8·2	9,402.189·93	—	1,812.329·63$_5$
28.925·680	11.396·717	7·7	9·0	2,729.752·56	—	514.999·12
7.126·523	2.807 849	6·8	8·2	672.538·67	—	122.912·26$_5$
49.632·900	44.669·610	0·3	0·3	10,699.307·77	+	1,316.320·38$_5$
37.599·095	33.839·185	0·3	0·3	8,105.193·98	+	999.076·54
507·205	455·715	0·03	0·2	109.153·28	+	13.569·94
55·415	49·788	0·04	0·2	11.925·26	+	1.482·28
415·076	372·937	0·2	0·4	89.326·22	+	11 048·76
692·430	352·512	3·0	3·2	84.434·00	+	9.679·00
1·845	0·915	7·7	8·5	219·16	+	9·58
195·140	83·743	7·5	8·3	20.058·20	+	1.867·42
18.159·717	15.062·730	0·3	0·8	3,607.839·52	+	440.781·41
53.579·030	31.245·204	1·4	1·4	7,483.881·19	+	977.449·89$_5$
90·825	39·803	5·6	5·4	9.533·65	+	1.094·82$_5$
199·500	74·413	2·8	3·3	17.823·47	+	1.211·73$_5$
132·580	44·812	10 0	10·5	10.733·41	+	1.166·70$_5$
13.352·415	11.658·592	0·8	0·6	2,792.477·12	+	350.600·74
11·360	9·584	. . . . . .	. . . .	2.295·56	+	282·59
0·283	0·198	. . . . . .	. . . .	47·42	+	5·71
0·109	0·070	. . . . . .	. . . .	16·75	+	1·54$_5$
4·241	3·537	. . . . . .	. . . .	847·17	+	60·01$_5$
0·158	0·038	. . . . . .	. . . .	9·10	+	1·98
66·671	37·843	. . . . . .	. . . .	9.064·19	+	1.229·48$_5$
831.137·226	528.763·607	. . . . . .	. . . .	126,649.964·92	+	7,704.459·26$_5$
894.605·468	584.905·006	. . . . . .	. . . .	140,097.006·57 = 70,048.503·28½ fl. ö. W.	+	9,454.856·53



Beilage E/I.

Nachweisung

über die Gebarung des Hauptmünzamtes mit dem laut Tabelle D/I demselben übergebenen Silber.

Bis Ende 1897 waren dem Hauptmünzamte zur Ausprägung von Einkronenstücken eingeliefert . . . . 584.905·006 *kg* Feinsilber.

Bis zum selben Zeitpunkte waren an Einkronenstücken ausgeprägt 98,687.500 Stücke [1]) mit einem Erfordernisse von 493.437·500 *kg* rauh = 412.020·312$_5$ *kg* „

Es verbleiben sohin von den zur Einkronenstück-Ausprägung eingelieferten Silbervorräthen des Hauptmünzamtes mit Ende 1897 unverwendet . . . . 172.884·693$_5$ *kg* Feinsilber.

Im ganzen sind an Einkronenstücken . . 140,000.000 Kronen auszuprägen.

Ab die obigen bis Ende 1897 ausgeprägten . . . . 98,687.500 „

waren mit Beginn des Jahres 1898 noch zu prägen . . . . 41,312.500 Kronen

mit einem Erfordernisse von 206.562·500 *kg* rauh = ... 172.479·687$_5$ *kg* „

Es ergibt sich somit, dass das zur Ausprägung des ganzen Contingentes der Silberkronen erforderte Silbermateriale bereits sichergestellt ist.

Der Einlösungstermin der Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern und 5 Kreuzern österreichischer Währung läuft im Sinne der Verordnung vom 18. December 1895, R. G. Bl. Nr. 192, mit 31. December 1898 ab.

Von den bis zum Jahre 1892 in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausgeprägten 10-Kreuzer-Stücken sind, nach Abzug der umgeprägten Stücke, für . . . . 18,239.047 fl. 90 kr.
in Umlauf gebracht worden, wovon . . . . 12,767.333 „ 53 „
gleich 70 Procent auf Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zu übernehmen sind.

Bis Ende December 1897 wurden auf Rechnung dieser 70 procentigen Quote von der k. k. Staatscentralcasse 10-Kreuzerstücke für . . . 8,531.515 fl. 09 kr.
an das k. k. Hauptmünzamt zur Verarbeitung abgegeben.

Es können sohin noch . . . . 4,235.818 fl. 44 kr.
mit dem entsprechenden Feinsilberinhalte von circa 28.240 *kg* einfließen.

Erfahrungsgemäß wird indes ein großer Theil dieser Münzen nicht zur Einlösung vorgewiesen werden.

Ob und welcher Betrag an Feinsilber als Überschuss verbleiben wird, hängt von dem weiteren Einlaufe derselben und von dem Resultate der mit der ungarischen Regierung zu pflegenden Abrechnung über die quotenmäßige Auftheilung der beiderseits eingezogenen Silberscheidemünzen ab.

---

[1]) Ausgeprägt wurden:

Vor und im Jahre 1893	50,359.500 Stücke
„ „ 1894	28,002.500 „
„ „ 1895	15,115.500 „
„ „ 1896	3,068.000 „
„ „ 1897	2,142.000 „
Zusammen	98,687.500 Stücke.

Nachweisung

über die Ausprägung der Nickelmünzen.

Jahre	Zwanzighellerstücke						Auf 1 kg geprägten Geldes entfallen		
	Ausgeprägte Stücke	Materialbeschaffungskosten		Vertragsstempelauslagen	Prägekosten	Zusammen Kosten	Materialbeschaffungskosten inclusive Stempel	Prägekosten	Zusammen
		Gelieferte Nickelplättchen kg	Gezahlter Betrag						
			Gulden österreichischer Währung						
1892 und 1893	42,957.000	171.701·300	858.506·50	5.766·90	36.463·76	900.737·16	5·034	0·212	5·246
1894	50,116.000	200.418·165	1,002.090·83	6.078·13	38.606·89	1,046.775·85	5·03	0·193	5·223
1895	32,927.000	131.736·980	658.684·90	4.113·65	23.609·90	686.408·45	5·03	0·179	5·209
Zusammen I	126,000.000	503.856·445	2,519.282·23	15.958·68	98.680·55	2,633.921·46	5·0317	0·1958	5·2275
	Zehnhellerstücke								
1892 und 1893	43,524.000	130.617·650	653.088·25	4.243·—	33 512·48	690.843·73	5·032	0·256	5·288
1894	45,558.000	136.762·345	683.811·73	4.296·87	31.986·81	720.095·41	5·03	0·234	5·264
1895	78,918.000	237.059·540	1,185.297·70	7.402·45	50.973·36	1,243.673·51	5·03	0·215	5·245
Zusammen II	168,000.000	504.439·535	2,522.197·68	15.942·32	116.472·65	2,654.612·65	5·0316	0·2309	5·2625
I und II	294,000.000	1,008.295·980	5,041.479·91	31.901·—	215.153·20	5,288.534·11	5·0316	0·2134	5·2450

Die Ausprägung der Nickelmünzen ist im Jahre 1895 zu Ende geführt worden.

Die ausgeprägten Stücke und zwar 126,000.000 Stücke Zwanzig-Hellerstücke = 12,600.000 Gulden österreichischer Währung und 168,000.000 Stücke Zehn-Hellerstücke = 8,400.000 Gulden österreichischer Währung, zusammen 294,000.000 Stücke = 21,000.000 Gulden österreichischer Währung wurden vom Hauptmünzamte an die k. k. Staatscentralcasse abgeführt.

Die Ausprägung der Nickelmünzen erforderte insgesammt einen Aufwand von 5,288.534 fl. 11 kr. Durch deren Verausgabung wird daher ein Münzgewinn im Betrage von 15,711.465 fl. 89 kr. realisirt werden.

Bis 31. December 1897 hat die k. k. Staatscentralcasse als Verläge an die k. k. Ländercassen versendet, beziehungsweise im Verwechslungswege verausgabt:

Zwanzig-Hellerstücke für	10,812.800 fl.
Zehn-Hellerstücke für	5,165.592 „
zusammen Nickelmünzen für	15,978.392 fl.

Der Bestand an Nickelmünzen betrug daher am 31. December 1897 zusammen 5,021.608 fl. österreichischer Währung, wovon:

Zwanzig-Hellerstücke für	1,787.200 fl.
Zehn-Hellerstücke für	3,234.408 „

Durch die Verausgabung ist bis Ende December 1897 ein Münzgewinn von 10,689.857 fl. 89 kr. realisirt worden.

Tabelle F I.

Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Ende	Zahl der Bankplätze											
	Summen				Hievon							
					in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern				in den Ländern der ungarischen Krone			
	a) Haupt-anstalten	b) Filialen	c) Neben-stellen	d) Zusammen	a) Haupt-anstalten	b) Filialen	c) Neben-stellen	d) Zusammen	a) Haupt-anstalten	b) Filialen	c) Neben-stellen	d) Zusammen
1888	2	50	128	180 (183) [1]	1	31	69	**101 (103)**	1	19	59	**79 (80)**
1889	2	50	132	184 (187) [1]	1	31	70	**102 (104)**	1	19	62	**82 (83)**
1890	2	50	128	180 (183) [1]	1	31	66	**98 (100)**	1	19	62	**82 (83)**
1891	2	54	128	184 (186) [2]	1	33	63	**97 (98)**	1	21	65	**87 (88)**
1892	2	54	135	191 (193) [2]	1	33	62	**96 (97)**	1	21	73	**95 (96)**
1893	2	55	141	198 (199) [3]	1	34	63	**98**	1	21	78	**100 (101)**
1894	2	55	143	200 (201) [3]	1	34	63	**98**	1	21	80	**102 (103)**
1895	2	55	145	202 (204) [4]	1	34	64	**99**	1	21	81	**103 (105)**
1896	2	56	144	202 (204) [5]	1	34	64	**99**	1	22	80 [5]	**103 (105)**
1897	2	56	145	203 (205) [4]	1	34	65	**100**	1	22	80 [4]	**103 (105)**

[1] Hievon vermitteln: 2 österreichische und 1 ungarische Nebenstelle den Verkehr für zwei Plätze.
[2] „ „ 1 „ „ 1 „ „ „ „ „ „ „
[3] „ vermittelt: 1 ungarische Nebenstelle den Verkehr für zwei Plätze.
[4] „ vermitteln 2 „ Nebenstellen „ „ „ je zwei Plätze.
[5] „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „ Im Jahre 1896 wurde in Marmaros-Sziget eine Filiale errichtet, dagegen die dortige Nebenstelle aufgelassen.



Tabelle G/I.

Metallschatz und in Metall zahlbare Wechsel (Devisen).

Mit Ende	Bestand des Metallschatzes				Zusammen		Wechsel auf auswärtige Plätze, zahlbar in Gold		Metallschatz (Gold und Silber) und in Metall zahlbare Wechsel auf auswärtige Plätze (Gold) im Ganzen	
	in Gold		in Silber							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1888	59,036.688	94·0	153,965.410	75·0	213,002.099	69·0	19,999.730	92	**233,001.830**	**61·0**
1889	54,266.584	42·0	162,203.583	75·0	216,470.168	17·0	24,975.300	32	**241,445.468**	**49·0**
1890	54,047.595	17·5	165,475.910	50·0	219,523.505	67·5	24,966.862	39	**244,490.368**	**6·5**
1891	54,483.667	74·5	166,597.329	—	221,080.996	74·5	24,850.245	2	**245,931.241**	**76·5**
1892	103,231.040	25·0	168,954.444	75·0	272,185.485	—	[1] 16.969.983	37	**289,155.468**	**37·0**
1893	101,830.267	65·0	161,982.192	—	263,812.459	65·0	[1] 14,422.087	27	**278,234.546**	**92·0**
1894	155,320.985	97·0	139,199.242	—	294,520.227	97·0	[1] 12,485.151	13	[2] **307,005.379**	**10·0**
1895	244,091.527	19·0	126,602.571	—	370,694.098	19·0	[1] 6,827.247	81	[3] **377,521.346**	**00·0**
1896	302,139.591	65·0	125,744.338	—	427,883.929	65·0	[1] 20,393.010	92	[4] **448,276.940**	**57·0**
1897	363,789.113	50·0	123,341.388	—	487,130.501	50·0	[1] 18,868.175	82	[5] **505,998.677**	**32·0**

[1] In diesen Devisenbesitz sind die vorläufig dem Reservefonde zugewiesenen Devisen per 13,525.166 fl. 55 kr. nicht eingerechnet.

[2] In den Metallschatz sind die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 anläßlich der Einziehung der Staatsnoten von den beiden Finanzverwaltungen erlegten Zwanzigkronenstücke per 48,666.650 fl. eingerechnet. Der eigene Goldbesitz der Bank betrug daher nur 106,654.335 fl. 97 kr. Dagegen sind von der Bank an die k. k. und an die königlich-ungarische Staatscassen Silberguldenstücke im Betrage von 25,466.124 fl. 90 kr. abgegeben und 1,379.999 fl. unmittelbar zur Einlösung von Staatsnoten verausgabt worden. (Zusammen 26,846.123 fl. 90 kr.)

[3] Bis 31. December 1895 waren 131 641.650 fl. in Zwanzigkronenstücken erlegt und Silbergulden im Betrage von 37,401.548 fl. bezogen.

[4] Bis 31. December 1896 waren 159,241.650 fl. in Zwanzigkronenstücken erlegt und Silbergulden im Betrage von 38,613.661 fl. bezogen.

[5] Bis 31. December 1897 waren 159,241.650 fl. in Zwanzig-Kronenstücken erlegt und Silbergulden im Betrage von 38,649.419 fl. bezogen.



Tabelle H/I

Bewegung des Goldes

im Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank, 1886—1897.[1]

Im Jahre	Goldstand zu Beginn des Jahres	Erlag der beiden Finanzverwaltungen	Tarifmäßiger Ankauf	In Geschäften eingenommen	Summen		Goldstand zu Ende des Jahres
					Goldeingang	Goldausgang	
	Betrag in Tausenden Gulden österreichischer Währung						
1886	69.073	. . . . . .	. . . . . .	9.197	9.197	11.534	66.736
1887	66.736	. . . . .	. . . . .	18.903	18.903	14.657	70.982
1888	70.982	. . . . . .	. . . . . .	3.411	3.411	15.356	59.037
1889	59.037	. . . . .	. . . . . .	5.942	5.942	10.712	54.267
1890	54.267	. . . . .	. . . . . .	6.958	6.958	7.177	54.048
1891	54.048	. . . . . .	. . . . . .	6.394	6.394	5.958	54.484
1892	54.484	. . . . . .	40.392	[2] 26.101	66.493	17.746	103.231
1893	103.231	. . . . . .	2	37.160	37.162	38.563	101.830
1894	101.830	48.667	. . . . . .	82.938	131.605	78.114	155.321
1895	155.321	82.975	1	69.243	152.219	63.448	244.092
1896	244.092	27.600	16.600	108.650	152.850	94.802	302.140
1897	302.140	. . . . . .	69.373	119.238	188.611	126.962	363.789

[1]) Bis inclusive 1895 aus E. v. Mecenseffy: Die Verwaltung der Österr. ung. Bank, 1886—1895. Wien, 1896.

[2]) Hierunter 10·104 Millionen Gulden aus der am 10. August 1892 vorgenommenen Umrechnung des im Besitze der Bank befindlichen effectiven Goldes nach der Relation der Goldwährung



Tabelle J/I.

Bewegung des Silbers

im Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank seit dem Jahre 1892.

Jahre	Zu Beginn des Jahres, Silberstand	Silbereingang	Verkauft	In Geschäften ausgegeben	Silberausgang	Zu Ende des Jahres, Silberstand	Steigerung oder Abnahme des Bestandes (+ oder —)	
	Betrag in Tausenden Gulden österreichischer Währung							
1892	166.597	11.255	1.032	7.866	8.898	**168.945**	+	**2.357**
1893	168.954	14.162	1.091	20.043	21.134	**161.982**	—	**6.972**
1894*)	161.982	18.199	181	40.801	40.982	**139.199**	—	**22.783**
1895*)	139.199	23.865	36.461		36.461	**126.603**	—	**12.596**
1896*)	126.603	19.350	20.209		20.209	**125.744**	—	**859**
1897*)	125.744	18.144	20.547		20.547	**123.341**	—	**2.403**

*) Die Österreichisch-ungarische Bank hat Silbergulden an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben:

Im Jahre	Gegen Gold: direct an die Staatscassen		Gegen Gold: durch Einlösung von Staatsnoten		In Verwechslung gegen Banknoten		Zusammen: an die österreichische Finanzverwaltung			Zusammen: an die ungarische Finanzverwaltung			Zusammen: an beide Finanzverwaltungen		
	an die österreichische Finanzverwaltung	an die ungarische Finanzverwaltung	an die österreichische Finanzverwaltung	an die ungarische Finanzverwaltung	an die österreichische Finanzverwaltung	an die ungarische Finanzverwaltung	gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen	gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen	gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen
	in Tausenden Gulden österreichischer Währung														
1894	15.100	10.366	966	414	5.699	2.010	16.066	5.699	21.765	10.780	2.010	12.790	26.846	7.709	34.555
1895	2.954	6.941	462	198	11.541	5.356	3.416	11.541	14.957	7.139	5.356	12.495	10.555	16.897	27.452
1896	105	1.085	16	7	396	.	121	396	517	1.092	.	1.092	1.213	396	1.609
1897	32	3	.	.	680	.	32	680	712	3	.	3	35	680	715



Tabelle K/I.

Metallische und bankmäßige

nach dessen höchstem und niederstem

Datum	Niederster	Höchster	Bedeckt durch Metall mit Procent	Bedeckt durch Metall und Devisen, Artikel 111, mit Procent	Bedeckt durch Metall und Devisen nach Abzug des Staatsnotenbesitzes, Artikel 111, mit Procent
	Stand des Banknotenumlaufes Millionen Gulden				
1888, 23. März	346·133	. . . . . .	60·54	65·41	65·68
21. October	. . . . . .	428·046	50·03	54·69	55·31
1889, 23. März	365·115	. . . . . .	57·71	64·25	64·93
31. October	. . . . . .	440·930	48·70	54·37	55·06
1890, 23. Mai	387·888	. . . . . .	55·94	62·38	62·81
31. October	. . . . . .	471·376	46·68	51·97	52·32
1891, 15 Juni	392·798	. . . . . .	55·58	61·95	62·73
7. November	. . . . . .	466·687	47·66	53·01	53·70
1892, 23. März	381·371	. . . . . .	57·97	64·51	65·28
31. October	. . . . . .	491·709	56·04	58·76	59·92
1893, 23. Februar	427·292	. . . . . .	63·79	67·60	68·11
7. October	. . . . . .	504·292	52·47	55·19	57·41
1894, 23. Februar	409·349	. . . . . .	64·70	68·04	71·33

Datum	Niederster	Höchster	Bedeckt durch Metall 2) Procent	Bedeckt durch Metall 2) und Devisen mit Procent	Bedeckt durch Metall 2) und Devisen nach Abzug des Staatsnotenbesitzes mit Procent
	Stand des Banknotenumlaufes Millionen Gulden				
31. October 3)	. . . . . .	517·742	55·53	57·39	59·53
1895, 23. Jänner	446·650	. . . . . .	64·84	67·29	67·55
31. October	. . . . . .	620·438	57·22	58·26	60·30
1896, 23. Februar	536·832	. . . . . .	69·73	70·74	72·44
31. October	. . . . . .	668·009	64·17	67·91	68·64
1897, 23. März	574·368	. . . . . .	75·79	79·97	80·51
31. October	. . . . . .	706·552	71·21	75·21	75·32

1) Statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons.
2) Abzüglich jenes Betrages in Zwanzigkronenstücken, für welchen noch kein Gegenwert an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben
3) Unter Berücksichtigung des zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Über-

Tabelle E I.

Bedeckung des Banknotenumlaufes

Stande in den Jahren 1888—1897.

Bankmäßig zu bedecken			Bankmäßig bedeckt durch					Überschuss der bankmäßigen Bedeckung	Von dem gesammten Banknotenumlaufe bedeckt durch Metall, Devisen, Staatsnoten und Escompte
Nicht durch Metall, Devisen und Staatsnoten bedeckter Banknotenumlauf	Übernommene, sofort zur Rückzahlung fällige fremde Gelder	Zusammen	Devisen	Escompte	Darlehen	Diverse [1]	Zusammen		
Millionen Gulden			mit Procent					Procent	
118·278	8·573	126·851	. . . .	91·00	8·99	0·01	100	9·73	99·18
189·106	7·615	196·721	. . . .	86·68	13·02	0·30	100	0·69	95·66
126·703	9·803	136·506	. . . .	91·22	8·68	0·10	100	7·36	99·40
195·685	11·668	207·353	. . . .	88·12	11·70	0·18	100	1·90	97·06
143·245	14·025	157·270	. . . .	89·91	10·05	0·04	100	1·90	99·52
223·258	8·831	232·089	. . . .	86·59	13·09	0·32	100	1·80	95·27
144·577	11·412	155·989	. . . .	90·26	9·73	0·01	100	3·10	99·03
213·267	11·913	225·180	. . . .	90·99	8·88	0·13	100	3·94	98·20
130·842	12·085	142·927	. . . .	87·37	12·63	0·00	100	3·71	98·43
193·287	13·029	206·316	. . . .	90·15	9·75	0·10	100	2·51	98·52
135·242	20·260	155·502	. . . .	87·43	12·57	0·00	100	5·04	101·77
206·485	27·433	233·918	. . . .	86·29	13·71	0·00	100	2·02	99·89
111·939	16·260	128·199	. . . .	83·36	16·64	0·00	100	3·38	98·76

Vom Banknotenumlaufe waren		Von den geschäftlich verausgabten Banknoten waren bankmäßig zu bedecken			Bankmäßig bedeckt durch				Überschuss der bankmäßigen Bedeckung	Von den geschäftlich beausgabten Banknoten waren bedeckt durch Metall, [2] Devisen, Staatsnoten und Escompte
an die k. k. und an die k. ung. Finanzverwaltung gegen Zwanzigkronenstücke abgegeben [3])	geschäftlich verausgabt	Nicht durch Metall, [2]) Devisen und Staatsnoten bedeckter Banknotenumlauf	Übernommene, sofort zur Rückzahlung fällige fremde Gelder	Zusammen	Escompte	Darlehen	Diverse [1])	Zusammen		
Millionen Gulden					mit Procent				Procent	
9·950	507·792	202·044	13·357	215·401	87·58	12·42	0·00	100	2·51	97·36
16·667	429·983	144·387	18·342	162·729	87·78	12·22	0·00	100	5·14	99·64
79·907	540·532	237·996	22·447	260·443	87·43	12·57	0·00	100	3·65	98·10
97·107	439·725	144·451	23·627	168·078	84·30	15·70	0·00	100	2·83	99·37
119·537	548·472	207·285	29·111	236·396	88·65	11·35	0·00	100	1·38	100·42
119·537	454·831	111·180	27·965	139·145	86·08	13·92	0·00	100	3·27	101·89
120·237	586·315	174·110	32·327	206·437	88·03	11·97	0·00	100	0·41	101·30

wurde.
einkommens vom 24. Juli 1891.



Tabelle L/1.

Betrag

des metallisch (durch Metall und Devisen) nicht bedeckten Banknotenumlaufes (nach Abzug der im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten) am Schlusse jeden Monates 1888—1897.

Im Jahre	Am Schlusse des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
	Betrag in Millionen Gulden österreichischer Währung											
1888	134·724	126·464	130·023	150·626	141·051	156·736	145·733	163·778	176·656	189·106	165·061	187·280
1889	139.854	132·404	141·083	156·439	143·446	160·794	167·760	171·028	170·731	195·685	167.391	187·979
1890	158·518	145·491	154·508	156·046	144·884	160·977	163·266	181·037	192·683	223·257	191·026	192·480
1891	156·580	152·357	147·750	155·086	153·592	156·141	149·393	190·816	205·895	211·930	186·499	201·986
1892	163·905	147·818	148·785	160.228	148.239	155·161	158·210	149·332	168·290	193·287	166·893	181·269
1893	144·386	144·473	167·755	183·749	170·537	175·097	173·763	190·505	195·796	206·767	158·727	184·060
1894	131·153	121·627	145·749	165·450	154·344	161·680	*) 154·973	173·211	182·416	202·044	175·934	192·726
1895	147·372	135·771	145·251	165·115	154·098	182·258	160·877	176·949	206·767	237·995	210·605	231·213
1896	165·710	149·669	151·958	163·586	155·782	157·702	142·106	154·480	186·725	207.285	177·670	206·503
1897	143·959	127·843	137·318	140·959	107·639	97·718	102·998	124·129	155·325	174·111	144·434	193·613
Im Durchschnitte.	148·616	138·392	147·018	159·728	147·361	156·426	151·908	167·526	184·128	204·147	174·424	195.911

*) Vom 31. Juli 1894 an sind die Guthaben in Gold der beiden Finanzverwaltungen von dem Metallschatz in Abzug gebracht.



Tabelle M I.

Metallschatz, Banknotenumlauf und sofort fällige Gelder.

Durchschnittlich an den statutenmäßigen Abschlusstagen.

In 1000 Gulden österreichischer Währung.

Im Durchschnitte der Jahre	Metallschatz inclusive Devisen	Banknotenumlauf (Brutto)	Sofort fällige Gelder	Banknotenumlauf und sofort fällige Gelder		Percentual Metallische Bedeckung	
				Zusammen	Hievon durch Metall und Devisen nicht bedeckt	Banknoten allein	Banknoten und sofort fällige Gelder
1888	230.137	384.587	7.941	392.528	162.391	59·8	58·6
1889	237.142	399.286	9.692	408.978	171.836	59·4	58·0
1890	243.123	415.570	10.573	426.143	183.020	58·5	57·1
1891	245.179	421.099	10.524	431.623	186.444	58·2	56·8
1892	260.075	425.959	11.318	437.277	177.202	61·1	59·5
1893	284.395	463.988	14.088	478.076	193.681	61·3	59·5
1894	289.323	458.911	*) 21.492	480.403	191.080	63·0	60·2
1895	340.331	527.448	*) 20.283	547.731	207.400	64·5	62·1
1896	419.277	587.656	*) 22.779	610.435	191.158	71·3	68·7
1897	498.141	630.714	*) 31.398	662.112	163.971	79·0	75·2

*) Inclusive der besonders ausgewiesenen Guthaben der Finanzverwaltungen in Gold.



Tabelle N/I.

Nachweisung
über das steuerfreie Notencontingent.

Datum	Steuerfreies Notencontingent	Notenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve		Überschreitung des steuerfreien Notencontingentes		Für Überschreitungen des steuerfreien Notencontingentes zu entrichtende Banknotensteuer
			absolut	% des steuerfreien Contingentes	absolut	Procent	
	in Millionen Gulden ö. W.				in Millionen Gulden		in Gulden ö. W.
23. März 1888 (Niedrigster Stand des Banknotenumlaufes)	427·855	346·133	81·722	19·10	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1888 (Höchster Stand des Banknotenumlaufes)	438·940	428·046	10·894	2·48	. . . .	. . .	. . . .
31. December 1888	438·393	425·673	12·720	2·90	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1888 durchschnittlich .	433·228	384·587	48·641	11·23	. . . .	. . .	. . . .
23. März 1889 (Niedrigster Stand) .	438·411	365·115	73·296	16·72	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1889 (Höchster Stand) .	445·245	440·930	4·315	0·97	. . . .	. . .	. . . .
31. December 1889	446·699	434·678	12·021	2·69	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1889 durchschnittlich .	442·593	399·286	43·307	9·78	. . . .	. . .	. . . .
23. Mai 1890 (Niedrigster Stand) . .	444·643	387·888	56·755	12·76	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1890 (Höchster Stand) .	448·119	471·376	. . . .	. . .	23·257	5·19	. . . .
31. December 1890	453·454	445·934	7·520	1·66	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1890 durchschnittlich .	448·872	415·570	33·302	7·42	. . . .	. . .	49.652 fl. 74 kr.
15. Juni 1891 (Niedrigster Stand) .	418·221	392·798	55·423	12·37	. . . .	. . .	. . . .
7. November 1891 (Höchster Stand)	453·420	466·687	. . . .	. . .	13·267	2·93	. . . .
31. December 1891	453·236	455·222	. . . .	. . .	1·986	0·44	. . . .
Im Jahre 1891 durchschnittlich .	453·295	421·099	32·196	7·10	. . . .	. . .	45.785 fl. 13 kr.
23. März 1892 (Niedrigster Stand) .	450·528	381·371	69·157	15·35	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1892 (Höchster Stand) . .	498·422	491·709	6·713	1·35	. . . .	. . .	. . . .
31. December 1892	496·718	477·987	18·731	3·77	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1892 durchschnittlich .	467·204	425·959	41·245	8·83	. . . .	. . .	. . . .
23. Februar 1893 (Niedrigster Stand)	492·048	427·291	64·757	13·16	. . . .	. . .	. . . .
7. October 1893 (Höchster Stand) .	497·798	504·282	. . . .	. . .	6·484	1·30	. . . .
31. December 1893	502·564	486·624	15·940	3·17	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1893 durchschnittlich .	493·732	463·988	29·744	6·02	. . . .	. . .	16.695 fl. 10 kr.

Datum	Steuerfreies Notencontingent	Notenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve		Überschreitung des steuerfreien Notencontingentes		Für Überschreitungen des steuerfreien Notencontingentes zu entrichtende Banknotensteuer
			absolut	% des steuerfreien Contingentes	absolut	Procent	
	in Millionen Gulden ö. W.				in Millionen Gulden		in Gulden ö. W.
23. Februar 1894 (Niedrigster Stand)	497·410	409·349	88·061	17·70	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1894 (Höchster Stand) . .	*) 515·698	517·742	. . . .	. . .	2·044	0·40	. . . .
31. December 1894	*) 515·082	507·808	7·274	1·41	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1894 durchschnittlich .	*) 500·601	458·911	41·690	8·33	. . . .	. . .	2.129 fl. 72 kr.
23. Jänner 1895 (Niedrigster Stand) .	*) 502·263	446·650	55·613	11·07	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1895 (Höchster Stand) .	*) 582·443	620·438	. . . .	. . .	37·995	6·52	. . . .
31. December 1895	*) 588·641	619·854	. . . .	. . .	31·213	5·30	. . . .
Im Jahre 1895 durchschnittlich .	*) 555·023	527·448	27·575	4·97	. . . .	. . .	196.429 fl. 20 kr.
23. Februar 1896 (Niedrigster Stand) .	*) 592·381	536·832	55·549	9·38	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1896 (Höchster Stand) . .	*) 660·724	668·009	. . . .	. . .	7·285	1·10	. . . .
31. December 1896	*) 653·223	659·726	. . . .	. . .	6·503	0·99	. . . .
Im Jahre 1896 durchschnittlich .	*) 626·168	587·656	38·512	6·15	. . . .	. . .	24.318 fl. 93 kr.
23. März 1897 (Niedrigster Stand) .	*) 663·188	574·368	88·820	13·39	. . . .	. . .	. . . .
31. October 1897 (Höchster Stand)	*) 732·442	706·552	25·890	3·53	. . . .	. . .	. . . .
31. December 1897	*) 706·294	699·907	6·387	0 90	. . . .	. . .	. . . .
Im Jahre 1897 durchschnittlich .	*) 701·098	630·714	70·384	10·04	. . . .	. . .	. . . .

*) Unter Berücksichtigung der zum Bezuge von Zahlungsmitteln zur Staatsnoteneinlösung erfolgten Erläge der Regierungen an Zwanzigkronenstücken.

Tabelle O/I.

Steuerfreie Notenreserve der Österreichisch-ungarischen Bank

am Schlusse jeden Monates 1888—1897.

Im Jahre	Am Schlusse des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
	Betrag in Millionen Gulden österreichischer Währung											
1888	65·276	73·536	69·977	49·374	58·949	43·264	54·267	36·222	23·344	10·894	34·939	12·720
1889	60·146	67·596	58·917	43·561	56·554	39·206	32·240	28·972	29·269	4·315	32·609	12·021
1890	41·482	54·509	45·492	43·954	55·116	39·023	36·734	18·963	7·317	*) 23·257	8·974	7·520
1891	43·420	47·643	52·250	44·914	46·408	43·859	50·607	9·184	*) 5·895	*) 11·930	13·501	*) 1·986
1892	36·095	52·182	51·215	39·772	51·761	44·839	41·790	50·668	31·710	6·713	33·107	18·731
1893	55·614	55·527	32·245	16·251	29·463	24·903	26·237	9·495	4·204	*) 6·767	41·273	15·940
1894	68·847	78·373	54·251	34·550	45·656	38·320	45·027	26·789	17·584	*) 2·044	24·066	7·274
1895	52·628	64·229	54·749	34·885	45·902	17·742	39·123	23·051	*) 6·767	*) 37·995	*) 10·605	*) 31·213
1896	34·290	50·331	48·042	36·414	44·218	42·298	57·894	45·520	13·275	*) 7·285	22·330	*) 6·503
1897	56·041	72·157	62·682	59·041	92·361	102·282	97·002	75·871	44·675	25·889	55·566	6·387
Im Durchschnitte.	51·384	61·608	52·982	40·272	52·639	43·574	48·092	32·474	15·872	*) 4·147	25·576	4·089

*) Steuerpflichtiger Banknotenumlauf.



Tabelle P/I.

Gesammt-

der Österreichisch-ungarischen Bank für das

(Übersicht in Perioden nach dem

In Tausenden Gulden

Im Durchschnitte der Perioden	Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder								
	Wien			Filialen			Zusammen		
	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt
1878—1887	75.626·9	69.756·4	5.870·5	63.967·0	55.366·7	8.600·3	**139.593·9**	**125.123·1**	**14.470·8**
1888—1897	91.915·0	73.150·0	18.765·0	87.585·0	67.289·5	20.295·5	**179.500·0**	**140.439·5**	**39.060·5**

Tabelle P/I.

Dotation

Escompte- und Lombardgeschäft und deren Benützung.

Stande am Ende der Jahre.)

österreichischer Währung.

Länder der ungarischen Krone									Sämmtliche Bankanstalten			Anmerkung
Budapest			Filialen			Zusammen						
Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	
36.313·5	31.051·8	5.261·7	21.222·6	17.498·3	3.724·3	57.536·1	48.550·1	8.986·0	197.130·0	173.673·2	23.456·8	
61.750·0	50.112·4	11.637·6	39.950·0	32.689·3	7.260·7	101.700·0	82.801·7	18.898·3	281.200·0	223.241·2	57.958·8	



Tabelle Q/I.

Österreichisch-ungarische Bank.

Benützung der Dotation für das Escompte- und Lombardgeschäft.

In Tausenden von Gulden österreichischer Währung.

Ende		Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder			Länder der ungarischen Krone			Sämmtliche Bankanstalten
		Wien	Filialen	Zusammen	Budapest	Filialen	Zusammen	
1888	Escompte	69.870	47.539	**117.409**	32.234	18.164	50.398	**167.807**
	Lombard	16.958	7.987	**24·945**	3·512	2.804	6.316	**31.261**
	Zusammen .	**86.828**	**55.526**	**142.354**	**35.746**	**20.968**	**56.714**	**199.068**
1889	Escompte	69.513	51.463	**120.976**	35.454	22.450	57.904	**178.880**
	Lombard	22.709	7.813	**30.522**	3.360	2.802	6.162	**36.684**
	Zusammen .	**92.222**	**59.276**	**151.498**	**38.814**	**25.252**	**64.066**	**215.564**
1890	Escompte	53.254	56.136	**109.390**	35.688	21.540	57.228	**166.618**
	Lombard	23.308	8 869	**32.177**	5.798	3.422	9.220	**41.397**
	Zusammen .	**76.562**	**65.005**	**141.567**	**41.486**	**24.962**	**66.448**	**208.015**
1891	Escompte	59.883	56.884	**116.767**	48.950	24.472	73.422	**190.189**
	Lombard	15.768	11.719	**27.487**	2.732	3.153	5.885	**33 372**
	Zusammen .	**75.651**	**68.603**	**144 254**	**51.682**	**27.625**	**79.307**	**223.561**
1892	Escompte	58.669	44.430	**103.099**	38.584	30.234	68.818	**171.917**
	Lombard	11.910	8 963	**20.873**	4.858	3.256	8.114	**28.987**
	Zusammen .	**70.579**	**53.393**	**123.972**	**43.442**	**33.490**	**76.932**	**200.904**
1893	Escompte	41.248	48.974	**90.222**	48.456	33.021	81.477	**171.699**
	Lombard	19.496	11.612	**31.108**	6.996	5.210	12.206	**43.314**
	Zusammen .	**60.744**	**60.586**	**121.330**	**55.452**	**38.231**	**93.683**	**215.013**

Ende		Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder			Länder der ungarischen Krone			Sämmtliche Bankanstalten
		Wien	Filialen	Zusammen	Budapest	Filialen	Zusammen	
1894	Escompte	41.650	60.380	**102.030**	43.411	34.813	78.224	**180.254**
	Lombard	18.913	9.188	**28.101**	5.739	4.662	10.401	**38.502**
	Zusammen	**60.563**	**69.568**	**130.131**	**49.150**	**39.475**	**88.625**	**218.756**
1895	Escompte	50.245	70.902	**121.147**	62.005	36.322	98.327	**219.474**
	Lombard	17.761	16.715	**34.476**	7.301	4.498	11.799	**46.275**
	Zusammen	**68.006**	**87.617**	**155.623**	**69.306**	**40.820**	**110.126**	**265.749**
1896	Escompte	57.115	73.448	**130.563**	53.220	33.810	87.030	**217.593**
	Lombard	16.060	10.141	**26.201**	3.294	3.919	7.213	**33.414**
	Zusammen	**73.175**	**83.589**	**156.764**	**56.514**	**37.729**	**94.243**	**251.007**
1897	Escompte	54.440	61.342	**115.782**	57.021	34.134	91.155	**206.937**
	Lombard	12.724	8.390	**21.114**	2.511	4.207	6.718	**27.832**
	Zusammen	**67.164**	**69.732**	**136.896**	**59.532**	**38.341**	**97.873**	**234.769**

Tabelle R/I.

Escompte der Österreichisch-

an Wechseln, Warrants und

A. Antheil der österreichischen

Im Jahre	Escomptirt											
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						in den Ländern der ungarischen Krone					
	in Wien		bei den österreichischen Filialen		zusammen		in Budapest		bei den ungarischen Filialen		zusammen	
	Gulden österreichischer Währung											
1888	323,527.168	23·0	219,501.596	04·0	**543,028.764**	**27·0**	150,393.999	19·0	94,468.779	32·0	244,862.778	51·0
1889	344,823.696	50·5	239,229.712	88·0	**584,053.409**	**38·5**	168,851.549	73·5	99,764.804	04·5	268,616.353	78·0
1890	399,491.927	2·0	262,743.681	90·5	**662,235.608**	**92·5**	170,033.631	91·0	107,524.733	57·0	277,558.365	48·0
1891	366,138.136	82·5	268,220.975	20·0	**634,359.112**	**2·5**	220,945.202	. .	115,541.932	65·5	336,487.134	65·5
1892	308,733.406	70·5	254,702.165	60·5	**563,435.572**	**31·0**	191,686.800	17·0	134,120.551	52·0	325,807.351	69·0
1893	386,258.317	29 0	225,797.768	88·5	**612,056.086**	**17·5**	272,259.153	25 0	155,305.967	97·5	427,565.121	22·5
1894	354,995.953	15·5	288,031.124	30·5	**643,037.077**	**56·0**	266,265.564	63·0	166,804.109	60·5	433,069.674	23·5
1895	427,516.929	72·5	346,652.455	49·5	**774,169.385**	**22·0**	301,269.349	28·0	174,962.977	85·0	476,232.327	13·0
1896	378,017.686	83·0	366,707.043	31·5	**744,724.730**	**14·5**	275,588.782	46·0	180,466.513	97·0	456,055.296	43·0
1897	427.274.668	96·0	355,286.032	31·0	**782,560.701**	**27·0**	269,924.293	70·0	165,005.672	35·0	434,929.966	05·0

B. Nach

Im Jahre	Escomptirt								
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						in den Ländern der ungar. Krone		
	Wechsel			Warrants [1]	Effecten	zusammen	Wechsel		
	Platzwechsel	Rimessen	zusammen				Platzwechsel	Rimessen	zusammen
	in Tausenden Gulden österreichischer Währung								
1888	292.751	197.907	490.658	. . . .	52.371	543.029	191.208	32.921	224.729
1889	296.638	225.590	522.228	. . . .	61.825	584.053	214.758	36.986	251.744
1890	344.722	258.161	602.883	. . . .	59.353	662.235	220.261	38.810	259.071
1891	352.846	249.199	602.045	83	32.231	634.359	266.557	54.593	321.150
1892	273.579	236.128	509.707	49	53.679	563.435	250.350	57.896	308.246
1893	268.462	263.293	531.755	20	80.281	612.056	334.566	74.574	409.140
1894	297.701	316.091	613.792	22	29.223	643.037	349.351	81.960	431.311
1895	388.528	354 714	743.242	40	30.887	774.169	380.264	90.403	470.667
1896	373.512	358.948	732.460	110	12.154	744.724	362.200	92.173	454.373
1897	368.342	404.897	773.239	90	9.231	782.560	337.481	93.909	431.390

[1]) Zur Escomptirung von Warrants sind folgende Bankanstalten ermächtigt: Wien, Bregenz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Saaz und Triest.
[2]) Ermächtigt ist die Hauptanstalt Budapest.

Tabelle R/I.

ungarischen Bank

Effecten 1888 bis 1897.

und der ungarischen Bankanstalten.

Gesammtescompte in Gulden österreichischer Währung		Antheil an dem Gesammtescompte						
		in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			in den Ländern der ungarischen Krone			Totale
		Wien	öster-reichische Filialen	zusammen	Budapest	ungarische Filialen	zusammen	
		Procente						
787,891.542	**78·0**	41·06	27·87	**68·93**	19·08	11·99	31·07	100
852,669.763	**16·5**	40·42	28·08	**68·50**	19·80	11·70	31·50	100
939,793.974	**40·5**	42·51	27·95	**70·46**	18·09	11·45	29·54	100
970,846.246	**68·0**	37·71	27·63	**65·34**	22·76	11·90	34·66	100
889,242.924	**00·0**	34·72	28·64	**63·36**	21·56	15·08	36·64	100
1.039,621.207	**40·0**	37·09	21·71	**58·80**	26·18	15·02	41·20	100
1.076,106.751	**79·5**	32·99	26·77	**59·76**	24·74	15·50	40·24	100
1.250,401.712	**35·0**	34·19	27·72	**61·91**	24·10	13·99	38·09	100
1.200,780.026	**57·5**	31·48	30·54	**62·02**	22·95	15·03	37·98	100
1.217,490.667	**32·0**	35·10	29·18	**64·28**	22·17	13·55	35·72	100

Kategorien.

Escomptirt								
in den Ländern der ungarischen Krone			in beiden Staatsgebieten					
			Wechsel					
Warrants [2])	Effecten	zusammen	Platzwechsel	Rimessen	zusammen	Warrants	Effecten	Hauptsumme
in Tausenden Gulden österreichischer Währung								
. . . . .	20.134	244.863	484.559	230.828	715.387	. . . . .	72.505	787.892
. . . . .	16.873	268.617	511.396	262.576	773.972	. . . . .	78.698	852.670
. . . . .	18.487	277.558	564.983	296.971	861.954	. . . . .	77.840	939.794
360	14.977	336.487	619.403	303.792	923.195	443	47.208	970.846
. . . . .	17.562	325.808	523.929	294.024	817.953	49	71.241	889.243
. . . . .	18.425	427.565	603.028	337.867	940.895	20	98.706	1,039.621
. . . . .	1.759	433.070	647.052	398.051	1,045.103	22	30.982	1,076.107
. . . . .	5.565	476.232	768.792	445.117	1,213.909	40	36.452	1,250.401
. . . . .	1.682	456.055	735.712	451.121	1,186.833	110	13.836	1,200.779
. . . . .	3.540	434.930	705.823	498.806	1,204.629	90	12.771	1,217.490



Tabelle S/I.

Durchschnittsbetrag

der von der Österreichisch-ungarischen Bank

Im Jahre	Wien					Österreichische Filialen					Budapest					Ungarische Filialen				
	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts-Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts-Laufzeit in Tagen	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts-Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts-Laufzeit in Tagen	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts-Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts-Laufzeit in Tagen	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts-Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts-Laufzeit in Tagen
1888	206.548	281,319.811	82	1.362	49	220.656	209,338.530	8	949	62	73.071	130,515.404	96	1.786	61	149.331	94,213.572	45	631	72
1889	221.476	288,615.340	61	1.303	50	243.454	233,583.137	22	959	64	85.626	152,197.490	67	1.777	56	159.329	99,545.751	71	625	69
1890	261.029	340,006.507	56	1.333	47	270.140	254,876.330	96	943	62	86.314	151,913.931	28	1.760	51	184.350	107,157.442	47	581	70
1891	249.585	336,283.613	22	1.347	46	305.620	265,761.249	22	870	63	109.079	205,842.340	[illegible]	1.887	57	194.355	115,307.642	21	593	68
1892	236.943	255,671.892	65	1.079	35	308.833	254,034.957	16	823	59	113.016	174,951.353	73	1.548	48	226.048	133,293.773	18	590	70
1893	269.005	309,389.477	14	1.150	34	299.116	222,365.284	99_5	743	52	168.139	254,224.719	17	1.512	50	278.541	154,915.431	74_5	556	71
1894	271.105	327,362.297	58	1.208	39	344.866	286,429.459	13_5	831	57	177.028	264,845.818	88	1.496	51	319.783	166,464.762	85_5	521	71
1895	316.362	397,144.643	42	1.255	34	423.777	346,097.205	58_5	817	56	205.731	296,395.748	28	1.441	46	347.288	174,271.795	71	502	60
1896	304.321	366,614.426	87	1.205	31	457.698	365,846.097	55_5	799	56	195.961	274,439.532	77	1.400	50	375.782	179,933.447	56	479	70
1897	338.826	418.833.283	66	1.236	28	467.260	354,406.079	96	759	48	218.690	266,811.845	04	1.220	42	355.629	164,578.506	93	463	69

Tabelle 8/I.

und Laufzeit

escomptirten Wechsel 1888—1897.

Wien und österreichische Filialen					Budapest und ungarische Filialen					Wien, Budapest und Filialen				
Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts- Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts- Laufzeit in Tagen	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts- Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts- Laufzeit in Tagen	Stück	Betrag in Gulden österr. Währ.		Durchschnitts- Betrag in Gulden österr. Währ.	Durchschnitts- Laufzeit in Tagen
427.204	490,658.341	90·0	1.149	54	222.402	224,728.977	41·0	1.010	66	649.606	715,387.319	31·0	1.101	58
464.930	522,228.477	83·0	1.123	56	244.955	251,743.242	38·0	1.028	61	709.885	773,971.720	21·0	1.090	58
531.169	602,882.838	52·0	1.135	54	270.664	259,071.373	75·0	957	59	801.833	861,954.212	27·0	1.075	55
555.205	602,044.862	44·0	1.084	53	303.434	321,149.982	27·0	1.058	61	858.639	923,194.844	71·0	1.075	56
545.776	509,706.849	81·0	934	47	339.064	308,245.126	91·0	909	58	884.840	817,951.976	72·0	924	51
568.121	531,754.762	13·5	936	42	446.680	409,140.150	91·5	916	58	1,014.801	940,894.913	5·0	927	49
615.971	613,791.756	71·5	996	48	496.811	431,310.581	73·5	868	59	1,112.782	1.045,102.338	45·0	939	52
740.139	748,241.849	00·5	1.004	44	553.019	470,667.543	99·0	851	54	1,293.158	1.213,909.392	99·5	939	48
762.019	732,460.524	42·5	961	43	571.743	454,372.980	33·0	795	58	1,333.762	1 186,833 504	75·5	890	49
806.086	773,239.363	62·0	959	37	574.319	431,390.351	97·0	751	52	1,380.405	1.204,629.715	59·0	873	42



Tabelle T/1.

Lombard der Österreichisch-

Im Jahre	Lombardirt											
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						in den Ländern der ungarischen Krone					
	in Wien		bei den österreichischen Filialen		zusammen		in Budapest		bei den ungarischen Filialen		zusammen	
	Gulden österreichischer Währung											
1888	60,936.880	·	40,091.910	·	101,028.790	·	13,587.620	·	14,449.920	·	28,037.540	·
1889	71,519.020	·	37,068.230		108,587.250	·	12,525.530	·	11,740.750	·	24,266.280	·
1890	80,649.570	·	45,531.600	·	126,181.170	·	18,137.410	·	14,947.190	·	33,084.600	·
1891	67,565.620	·	49,041.880	·	116,607.500	·	12,563.250	·	13,167.160	·	25,730.410	·
1892	65,525.000	·	55,653.280	·	121,178.280	·	12,577.890	·	15,615.100	·	28,192.990	·
1893	62,794.100	·	48,254.580	·	111,048.680	·	19,737.690	·	21,220.590	·	40,958.280	·
1894	63,454.410	·	53,725.830	·	117,180.240	·	16.477.230	·	21,116.260	·	37,593.490	·
1895	99,314.350	·	51,435.940	·	150,750.290	·	17,251.160	·	21,889.060	·	39,140.220	·
1896	58,722.760	·	47,879.160	·	106,601.920	·	13,685.750	·	23,546.020	·	37,231.770	·
1897	51,606.400	·	39,615.980	·	91,222.380	·	9,749.560	·	17,904.690	·	27,654.250	·
Durchschnitt	68,208.811	·	46,829.839	·	115,038.650	·	14,629.309	·	17,559.674	·	32,188.983	·

Tabelle T/I.

ungarischen Bank 1888 bis 1897.

Gesammtlombard in Gulden österreichischer Währung		Antheil an dem Lombard						
		in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			in den Ländern der ungarischen Krone			Totale
		Wien	österreichische Filialen	zusammen	Budapest	ungarische Filialen	zusammen	
		Procente						
129,066.330	.	47·22	31·06	78·28	10·53	11·19	21·72	100
132,853.530	.	53·83	27·90	81·73	9·43	8·84	18·27	100
159,265.770	.	50·64	28·59	79·23	11·39	9·38	20·77	100
142,337.910	.	47·47	34·45	81·92	8·83	9·25	18·08	100
149,371.270	.	43·87	37·26	81·13	8·42	10·45	18·87	100
152,006.960	.	41·31	31·75	73·06	12·98	13·96	26·94	100
154,773.730	.	41·—	34·71	75·71	10·65	13·64	24·29	100
189,890.510	.	52·30	27·09	79·39	9·08	11·53	20·61	100
143,833.690	.	40·83	33·29	74·12	9·51	16·37	25·88	100
118,876.630	.	43·41	33·32	76·73	8·21	15·06	23·27	100
147,227.633	.	46·33	31·81	78·14	9·93	11·93	21·86	100



Tabelle U/I.

Escompte- und Lombardgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank 1888 bis 1897.

Jahre	Escompte				Lombard			
	am Ende des Jahres	Durchschnitt	Maximum	Minimum	am Ende des Jahres	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1888	167,807.451	141,712.000	176,996.000 (30. Sept.)	115,439.000 (23. März)	31,260.870	23,303.000	31,260.000 (31. Dec.)	20,842.000 (23. Aug.)
1889	178,880.750	149,220.000	182,739.000 (31. Oct.)	119,220.000 (23. Febr.)	36,684.870	22,659.000	36,684.000 (31. Dec.)	19,634.000 (23. Juli)
1890	166,618.904	156,726.000	200.976.000 (31. Oct.)	133,722.000 (23. Febr.)	41,397.590	24,654.000	41,397.000 (31. Dec.)	17,999.000 (23. Juni)
1891	190,189.291	158,629.000	204,903.000 (7. Nov.)	133,655.000 (23. Febr.)	33,372.450	24,711.000	35,830.000 (7. Jän.)	19,353.000 (15. Mai)
1892	171,916.958	151,239.000	186,063.000 (7. Nov.)	124,872.000 (23. März)	28,986.840	24,932.000	31,830.000 (7. Jän.)	22,615.000 (23. April)
1893	171,699.027	168,389.000	205,931.000 (7. Oct.)	134,964 000 (15. Febr.)	43,314.800	24,715.000	43,315.000 (31. Dec.)	19,807.000 (15. Febr.)
1894	180,253.671	151,612.000	190,023.000 (7. Nov.)	106.841.000 (23. Mai)	38,501.910	28,135.000	40,806.000 (7. Jän.)	22,467.000 (23. Mai)
1895	219,474.481	164,358.000	227,715.000 (31. Oct.)	116,974.000 (15. März)	46,274.510	32,364.000	46,274.000 (31. Dec.)	26,096.000 (23. Febr.)
1896	217,592.165	159,873.000	219,474.000 (1. Jän.)	129,366.000 (23. Juli)	33,414.900	30,121.000	43,783.000 (7. Jän.)	27,627.000 (15. Sept.)
1897	206,936.926	141.607.000	206,937.000 (31. Dec.)	94,344.000 (23. Juli)	27,832.430	24,551.000	31,742.000 (7. Jän.)	22,647.000 (23. Juli)
Durchschnitt	187,136.962	154,336.500	227,715.000 (31. Oct. 1895)	94,344.000 (23. Juli 1897)	36,104.117	26,014.500	46,274.000 (31. Dec. 1895)	17.999.000 (23. Juni 1890)

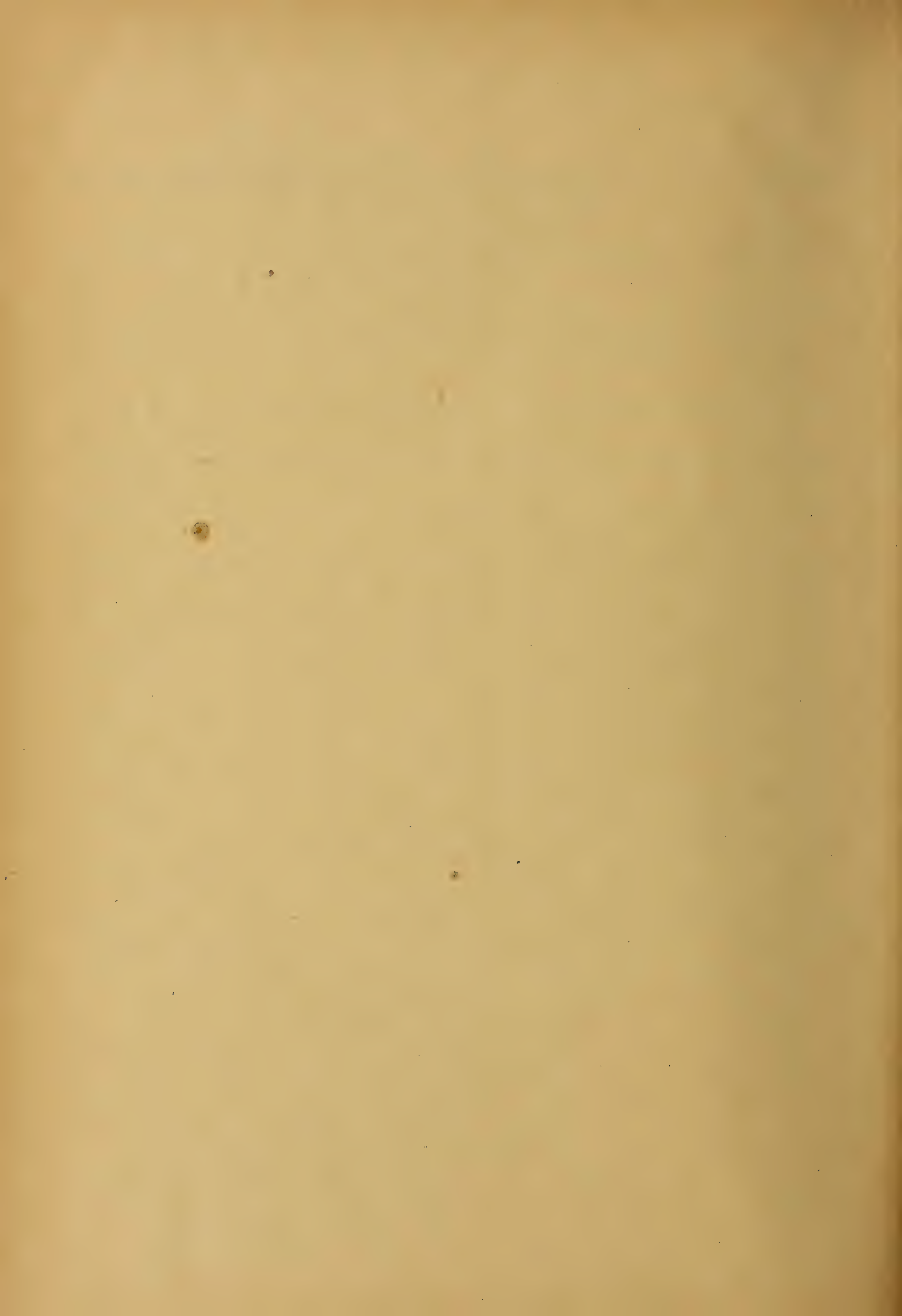


Tabelle V/I.

Zinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank im Escompte- und Darlehensgeschäfte 1888 bis 1897.

Zeitraum	Escomptezinsfuß				Darlehenszinsfuß	
	für Platzwechsel	für Domicile	für Rimessen von und auf Wien	für Rimessen von und auf andere Bankplätze	für Darlehen auf Staatsrente und Pfandbriefe der Bank	für Darlehen auf andere Wertpapiere
	Procent					
Vom 7. October 1887 bis 10. Jänner 1888	4½	....	....	....	....	....
„ 11. Jänner 1888 „ 10. September 1888	4	....	....	....	....	....
„ 11. September 1888 „ 24. Jänner 1889	4½	....	....	....	....	....
„ 25. Jänner 1889 „ 5. November 1889	4	....	....	....	....	....
„ 6. November 1889 „ 23. Jänner 1890	5	....	....	....	....	....
„ 24. Jänner 1890 „ 13. Februar 1890	4½	....	....	....	....	....
„ 14. Februar 1890 „ 4. September 1890	4	....	....	....	....	....
„ 5. September 1890 „ 2. October 1890	4½	....	....	....	....	....
„ 3. October 1890 „ 16. „ 1890	5	....	....	....	....	....
„ 17. „ 1890 „ 8. Jänner 1891	5½	....	....	....	....	....
„ 8. Jänner 1891 „ 4. Februar 1891	4½	....	....	....	....	....
„ 5. Februar 1891 „ 3. September 1891	4	....	....	....	....	....
„ 4. September 1891 „ 8. Jänner 1892	5	....	....	....	....	....
„ 9. Jänner 1892 „ 5. October 1893	4	....	....	....	....	....
„ 6. October 1893 „ 22. Jänner 1894	5	....	....	....	....	....
„ 23. Jänner 1894 „ 8. Februar 1894	4½	....	....	....	....	....
„ 9. Februar 1894 „ 12. September 1895	4	....	....	....	....	....
„ 13. September 1895 „ 23. Jänner 1896	5	....	....	....	....	....
„ 24. Jänner 1896 „ 13. Februar 1896	4½	....	....	....	....	....
„ 14. Februar 1896 „ 31. December 1897	4	....	....	....	....	....
Vom 7. October 1887 bis 10. Jänner 1888	....	....	....	....	5	5
„ 11. Jänner 1888 „ 10. September 1888	....	....	....	....	4½	5
„ 11. September 1888 „ 24. Jänner 1889	....	....	....	....	5	5½
„ 25. Jänner 1889 „ 5. November 1889	....	....	....	....	4½	5
„ 6. November 1889 „ 23. Jänner 1890	....	....	....	....	5½	6
„ 24. Jänner 1890 „ 13. Februar 1890	....	....	....	....	5	5½
„ 14. Februar 1890 „ 4. September 1890	....	....	....	....	4½	5
„ 5. September 1890 „ 2. October 1890	....	....	....	....	5	5½
„ 3. October 1890 „ 16. „ 1890	....	....	....	....	5½	6
„ 17. „ 1890 „ 8. Jänner 1891	....	....	....	....	6	6½
„ 9. Jänner 1891 „ 4. Februar 1891	....	....	....	....	5	5½
„ 5. Februar 1891 „ 3. September 1891	....	....	....	....	4½	5
„ 4. September 1891 „ 8. Jänner 1892	....	....	....	....	5½	6
„ 9. Jänner 1892 „ 5. October 1893	....	....	....	....	4½	5
„ 6. October 1893 „ 22. Jänner 1894	....	....	....	....	5½	6
„ 23. Jänner 1894 „ 8. Februar 1894	....	....	....	....	5	5½
„ 9. Februar 1894 „ 12. September 1895	....	....	....	....	4½	5
„ 13. September 1895 „ 23. Jänner 1896	....	....	....	....	5½	6
„ 24. Jänner 1896 „ 13. Februar 1896	....	....	....	....	5	5½
„ 14. Februar 1896 „ 31. December 1897	....	....	....	....	4½	5



Tabelle W/I.

Bei der Österreichisch-ungarischen Bank nothleidend gewordene Wechsel.

Jahre	Escomptirter Betrag	Nothleidend geworden		Zusammen	%	Auf eine Million Escompte Gulden ö. W.
		Österreich	Ungarn			
	in Gulden österr. Währ.					
1888	715,387.319	1.614	23.436	25.050	0·003	35·00
1889	852,669.763	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
1890	861,954.212	. . . .	29.500	29.500	0·003	34·22
1891	923,194.844	296	. . . . . .	296	0·00003	0·32
1892	817,951.976	. . . .	9.000	9.000	0·001	11·00
1893	940,894.913	81.000	37.468	118.468	0·13	125·90
1894	1.045,102.338	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
1895	1.213,909.392	128.581	. . . . .	129.581	0·011	105·92
1896	1.186,833.505	25.649	. . . . . .	25.649	0·002	21·61
1897	1.204,629.716	1.000	22.972	23.972	0·002	19·90



Tabelle X/I.

Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Jahre	Escompte			Lombard			Ausgestellte Anweisungen			Diverse Bankgeschäfte [1]		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	543.029	244.862	787.891	101.029	28.037	129.066	38.720	35.376	74.096	339.144	7.659	346.803
1889	584.053	268.616	852.669	108.587	24.266	132.853	34.479	32.117	66.596	571.730	32.193	603.923
1890	662.235	277.558	939.793	126.181	33.084	159.265	24.368	27.781	52.149	693.154	34.751	727.905
1891	634.359	336.487	970.846	116.607	25.730	142.337	22.312	21.467	43.779	677.090	42.687	719.777
1892	563.435	325.807	889.242	121.178	28.193	149.371	16.685	18.964	35.649	779.551	48.630	828.181
1893	612.056	427.565	1,039.621	111.049	40.958	152.007	14.188	17.074	31.262	905.667	50.603	956.270
1894	643.037	433.070	1,076.107	117.180	37.594	154.774	13.982	14.505	28.487	980.620	52.652	1,033.272
1895	774.169	476.232	1,250.401	150.750	39.140	189.890	13.776	14.829	28 605	1,007 008	45.741	1,052.749
1896	744.725	456.055	1,200.780	106.602	37.232	143.834	11.813	12.471	24.284	1,171.288	45.767	1,217.055
1897	782.561	434.930	1,217.491	91.222	27.654	118.876	11.193	9.309	20.502	1,467.816	51.696	1,519.512
Durchschnitt 1888—1897	**654.366**	**368.118**	**1,022.484**	**115.038**	**32.189**	**147.227**	**20.152**	**20.389**	**40.541**	**859.307**	**41.238**	**900.545**

Jahre	Summe der Bank-Operationen			Hypothekar-Creditgeschäft			Gesammte Operationen		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	1,021.922	315.936	1,337.858	5.780	15.228	21.008	1,027.702	331.164	1,358.866
1889	1,298.850	357.193	1,656.043	2.892	9.976	12.868	1,301.742	367.168	1,668.910
1890	1,505.940	373.175	1,879.115	2.159	8.958	11.117	1,508.099	382.133	1,890.232
1891	1,450.369	426.372	1,876.741	1.318	11.414	12.732	1,451.687	437.786	1,889.473
1892	1,480.849	421.595	1,902.444	2.309	9.320	11.629	1,483.158	430.916	1,914.074
1893	1,642.959	536.201	2,179.160	1.018	10.714	11.732	1,643.977	546.915	2,190.892
1894	1,754.819	537.821	2,292.640	1.478	17.658	19.136	1,756.297	555.479	2,311.776
1895	1,945.704	575.943	2,521.647	889	9.753	10.642	1,946.592	585.695	2,532.289
1896	2,034.428	551.525	2,585.953	958	10.787	11.745	2,035.385	562.312	2,597.697
1897	2,352.792	523.589	2,876.381	725	8.581	9.306	2,353.517	532.170	2,885.687
Durchschnitt 1888—1897	**1,648.863**	**461.935**	**2,110.798**	**1.953**	**11.239**	**13.192**	**1,650.816**	**473.174**	**2,123.989**

[1] Ankauf von Devisen, Einlösung verfallener Effecten und Coupons, Commissionsgeschäfte, Pfandbrief-Ankauf und -Verkauf u. s. w.



Tabelle Y/I.

Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank.

In Procenten.

Jahre	Escompte			Lombard			Ausgestellte Anweisungen			Diverse Bankgeschäfte		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	68·92	31·08	100	78·28	21·72	100	52·26	47·74	100	97·79	2·21	100
1889	68·50	31·50	100	81·73	18·27	100	51·77	48·23	100	94·67	5·33	100
1890	70·47	29·53	100	79·54	20·46	100	46·72	53·28	100	95·22	4·78	100
1891	65·34	34·66	100	81·92	18·08	100	50·96	49·04	100	94·07	5·93	100
1892	63·36	36·64	100	81·12	18·88	100	46·80	53·20	100	94·12	5·88	100
1893	58·87	41·13	100	73·05	26·95	100	45·38	54·62	100	94·80	5·20	100
1894	59·75	40·25	100	75·71	24·29	100	49·08	50·92	100	94·90	5·10	100
1895	61·91	38·09	100	79·39	20·61	100	48·16	51·84	100	95·66	4·34	100
1896	62·02	37·98	100	74·11	25·89	100	48·65	51·35	100	96·24	3·76	100
1897	64·28	35·72	100	76·74	23·26	100	54·59	45·41	100	96·60	3·40	100
Durchschnitt 1888—1897	**64·00**	**36·00**	**100**	**78·14**	**21·86**	**100**	**49·71**	**50·29**	**100**	**95·42**	**4·58**	**100**

Jahre	Summe der Bank-Operationen			Hypothekar-Creditgeschäft			Gesammte Operationen		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	71·45	28·55	100	27·52	72·48	100	75·63	24·37	100
1889	78·43	21·57	100	23·48	77·52	100	77·99	22·01	100
1890	85·46	14·54	100	19·42	80·58	100	79·78	20·22	100
1891	77·28	22·72	100	10·36	89·64	100	76·83	23·17	100
1892	77·82	22·18	100	19·86	80·14	100	77·49	22·51	100
1893	75·39	24·61	100	8·69	91·31	100	75·03	24·97	100
1894	76·54	23·46	100	7·73	92·27	100	75·97	24·03	100
1895	77·16	22·84	100	8·35	91·65	100	76·86	23·14	100
1896	78·66	21·34	100	8·16	91·84	100	78·35	21·64	100
1897	81·80	18·20	100	7·79	92·21	100	81·56	18·44	100
Durchschnitt 1888—1897	**78·12**	**21·88**	**100**	**14·80**	**85·20**	**100**	**77·72**	**22·28**	**100**



Tabelle Z/I.

Ergebnisse der Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank.

In Tausenden Gulden österreichischer Währung.

Jahre	Brutto-Ergebnisse			Kosten [1]			Gewinn [2]		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
A. Im Bankgeschäfte.									
1888	6.166	2.341	8.507	1.987	803	2.790	4.179	1.538	5.717
1889	6.653	2.292	8.945	2.055	772	2.827	4.598	1.520	6.118
1890	7.722	2.571	10.293	2.286	824	3.110	5.436	1.747	7.183
1891	7.407	2.903	10.310	2.296	953	3.249	5.111	1.951	7.062
1892	6.303	2.730	9.033	2.289	992	3.281	4.014	1.738	5.752
1893	6.287	3.404	9.691	2.264	1.139	3.403	4.022	2.266	6.288
1894	6.028	3.372	9.400	2.301	1.193	3.494	3.727	2.179	5 90[illegible]
1895	6.957	3.456	10.413	2.750	1.357	4.107	4.206	2.100	6.306
1896	6.402	3.598	10.000	2.608	1.338	3.946	3.794	2.260	6.054
1897	6.107	2.867	8.974	2.649	1.233	3.882	3.458	1.634	5.092
Durchschnitt 1888—1897	6.603	2.953	9.556	2.348	1.060	3.408	4.255	1.893	6.148

Jahre	Brutto-Ergebnisse			Kosten [1]			Gewinn [2]		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
B. Im Hypothekar-Creditgeschäfte.									
1888	341	1.039	1.380	88	286	374	252	754	1.006
1889	251	798	1.049	71	236	307	180	562	742
1890	264	869	1.133	69	240	309	195	629	824
1891	237	842	1.079	65	231	296	172	610	782
1892	227	856	1.083	67	251	318	160	605	765
1893	216	906	1.122	60	251	311	156	655	811
1894	183	857	1.040	54	253	307	129	605	734
1895	175	917	1.092	51	266	317	124	651	775
1896	160	912	1.072	48	275	323	112	637	749
1897	149	925	1.074	48	297	345	101	628	729
Durchschnitt 1888—1897	220	892	1.112	62	259	321	158	634	792

Jahre	Brutto-Ergebnisse			Kosten [1]			Gewinn [2]		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
C. Gesammte Operationen.									
1888	6.507	3.380	9.887	2.075	1.089	3.164	4.431	2.292	6.723
1889	6.904	3.090	9.994	2.126	1.008	3.134	4.778	2.082	6.860
1890	7.986	3.440	11.426	2.355	1.064	3.419	5.631	2.376	8.007
1891	7.644	3.745	11.389	2.361	1.184	3.545	5.283	2.561	7.844
1892	6.530	3.586	10.116	2.356	1.243	3.599	4.174	2.343	6.517
1893	6.503	4.310	10.813	2.324	1.390	3.714	4.178	2.921	7.099
1894	6.211	4.229	10.440	2.355	1.446	3.801	3.856	2.784	6.640
1895	7.132	4.373	11.505	2.801	1.622	4.423	4.330	2.751	7.081
1896	6.562	4.510	11.072	2.656	1.613	4.269	3.906	2.897	6.803
1897	6.256	3.792	10.048	2.697	1.530	4.227	3.559	2.262	5.821
Durchschnitt 1888—1897	6.823	3.845	10.668	2.410	1.319	3.729	4.413	2.527	6.940

Anmerkungen

[1] Kosten der Verwaltung, Steuern, Staatsgebüren und sonstige Auslagen.

[2] Nach Abzug der bei einzelnen Bankanstalten resultirten Verluste.

Verluste ergaben sich:

In Österreich bei den Bankanstalten:

1888 Bozen, Przemyśl, Rzeszów, Saaz, Salzburg.
1889 Bozen, Rzeszów, Saaz.
1890 Bozen, Linz, Saaz.
1891 Bozen.
1892 Bozen, Linz.
1893 Bozen, Bregenz, Linz, Spalato, Tetschen-Bodenbach.
1894 Bozen, Bregenz, Linz, Spalato, Tetschen-Bodenbach.
1895 Bozen, Bregenz, Salzburg, Spalato, Tetschen-Bodenbach.
1896 Bozen, Innsbruck, Spalato, Teplitz.
1897 Bozen, Linz, Spalato, Teplitz, Warnsdorf.

In Ungarn bei den Bankanstalten:

1888 Groß-Becskerek, Miskolcz.
1889 —
1890 —
1891 —
1892 —
1893 Fiume.
1894 Fiume.
1895 —
1896 Marmaros-Sziget.
1897 Fiume.

Genau: 6,723.577 fl. 13 1/2 kr.
6,860.363 „ 33 „
8,007.043 „ 56 „
7,843.991 „ 75 „
6,517.266 „ 13 1/2 „
7,098.336 „ 95 1/2 „
6,639.524 „ 96 „
7,081.219 „ 69 „
6,803.323 „ 90 „
5,821.436 „ 35 „



Tabelle A/II.

Ergebnisse der Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank.

In Percenten.

Jahre	Brutto-Ergebnisse			Kosten			Gewinn		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
A. Im Bankgeschäfte.									
1888	72·48	27·52	100	71·21	28·79	100	73·09	26·91	100
1889	74·38	25·62	100	72·69	27·31	100	75·16	24·84	100
1890	75·02	24·98	100	73·50	26·50	100	75·68	24·32	100
1891	71·84	28·16	100	70·67	29·33	100	71·38	28·62	100
1892	69·78	30·22	100	69·76	30·24	100	69·78	30·22	100
1893	64·87	35·13	100	66·52	33·48	100	63·96	36·04	100
1894	64·13	35·87	100	65·85	34·15	100	63·10	36·90	100
1895	66·81	33·19	100	66·96	33·04	100	66·70	33·30	100
1896	64·02	35·98	100	66·09	33·91	100	62·67	37·33	100
1897	68·05	31·95	100	68·24	31·76	100	67·91	32·09	100
Durchschnitt [1]) 1888—1897	69·10	30·90	100	68·90	31·10	100	69·21	30·79	100
B. Im Hypothekar-Creditgeschäfte.									
1888	24·71	75·29	100	23·53	76·47	100	25·05	74·95	100
1889	23·93	76·07	100	23·13	76·87	100	24·26	75·74	100
1890	23·30	76·70	100	22·33	77·67	100	23·67	76·33	100
1891	21·96	78·04	100	21·96	78·04	100	22·00	78·00	100
1892	20·96	79·04	100	21·07	78·93	100	20·92	79·08	100
1893	19·25	80·75	100	19·29	80·71	100	19·24	80·76	100
1894	17·60	82·40	100	17·59	82·41	100	17·71	82·29	100
1895	16·03	83·97	100	16·08	83·92	100	16·00	84·00	100
1896	14·93	85·07	100	14·86	85·14	100	14·95	85·05	100
1897	13·87	86·13	100	13·91	86·09	100	13·85	86·15	100
Durchschnitt [2]) 1888—1897	19·79	80·21	100	19·31	80·69	100	19·95	80·05	100
C. Gesammte Operationen.									
1888	65·82	34·18	100	65·58	34·42	100	65·91	34·09	100
1889	69·08	30·92	100	67·84	32·16	100	69·65	30·35	100
1890	69·89	30·11	100	68·88	31·12	100	70·33	29·67	100
1891	67·12	32·88	100	66·60	33·40	100	67·35	32·65	100
1892	64·55	35·45	100	65·46	34·54	100	64·05	35·95	100
1893	60·14	39·86	100	62·58	37·42	100	58·86	41·14	100
1894	59·50	40·50	100	61·96	38·04	100	58·07	41·93	100
1895	61·99	38·01	100	63·33	36·67	100	61·15	38·85	100
1896	59·27	40·73	100	62·22	37·78	100	57·42	42·58	100
1897	62·26	37·74	100	63·80	36·20	100	61·14	38·86	100
Durchschnitt [3]) 1888—1897	63·96	36·04	100	64·63	35·37	100	63·59	36·41	100

Anmerkungen

[1]) Auf 100 fl. Gewinn entfallen Kosten:
- a) in Österreich 55·18
- b) in Ungarn 54·16
- c) Zusammen 55·43

[2]) Auf 100 fl. Gewinn entfallen Kosten:
- a) in Österreich 39·24
- b) in Ungarn 40·85
- c) Zusammen 40·53

[3]) auf 100 fl. Gewinn entfallen Kosten:
- a) in Österreich 54·63
- b) in Ungarn 52·19
- c) Zusammen 53·73



Tabelle B/II.

Geschäftsergebnisse der

Im Jahre	Escompte	Lombard	Hypothekar-darlehen abzüglich der Verzinsung für Pfandbriefe	Wechsel auf ausländische Plätze (Devisen)	Bank-anweisungen	Commissions-geschäfte
1878	5,031.637·31	1,697.890·76	1,222.241·18$_5$	303.542·80	46.693·57	. . . . . .
1879	4,034.281·26$_5$	1,489.961·79	1,027.034·05	340.157·32	35.424·97	. . . . . .
1880	4,258.312·71	1,179.912·43	1,172.882·28$_5$	316.658·75$_5$	36.416·48$_5$	37.959·02$_5$
1881	4,881.507·05	1,076.482·70	895.400·83$_5$	393.269·33	38.477·88$_5$	40.306·06
1882	5,462.533 99	1,251.576·68	994.368·96$_5$	435.444·58$_5$	35.501·45	39.015·42
1883	5,820.523·85	1,284.012·89	867.238·72$_5$	290.629·30$_5$	32.907·36$_5$	39·708·96$_5$
1884	5,500.707·44$_5$	1,296.146·09	891.153·18	337.965·10$_5$	33.146·65$_5$	63.485·10$_5$
1885	4,789.414·53	1,343.940·74	855.371·29$_5$	218.788·27	31.356·22^5	55.920·96
1886	4,605.183·47	1,131.656·32	866.549·59	300.201·15$_5$	25.381·43$_5$	69.262·98
1887	5,001.214·04$_5$	1,259.475·73	938.162·51	396.623·76$_5$	24.094·65$_5$	65.673·22$_5$
Durchschnitt	**4,938.532**	**1,301.106**	**973.106**	**333.328**	**33.940**	**41.133**
%	54·93	14·47	10·82	3·71	0·38	0·46
1888	5,337.959·14$_5$	1,194.453·97	1,380.113·24$_5$	437.866·32	18.497·92	70.361·47$_5$
1889	5,726.814·04	1,157.432·31	1,049.116·21$_5$	572.891·13$_5$	16.656·91	118.448.97$_5$
1890	6,448.016·42	1,352.712·27	1,133.413·67	873.930·76$_5$	13.030·08$_5$	94.611·66
1891	6,703.438·58$_5$	1,310.076·40	1,078.894·88$_5$	726.670·71$_5$	11.033·47	92.719·62$_5$
1892	5,886.773·73	1,204.924·78	1,083.459·77	367.686·59	8.921.68$_5$	104.870·85$_5$
1893	6,372.178·89	1,258.920·58	1,122.147·99$_5$	257.140·24	7.881·41$_5$	176.927·45
1894	6,126.323·89	1,398.191·89	1,040.372·06$_5$	141.280·45$_5$	7.148·51$_5$	114.517·26
1895	7,078.033·65	1,692.831·33	1,091.941·98	152.270·00	7.127.13$_5$	117.100·90
1896	6,820.902·71	1,502.116·42	1,072.228·31	185.845·24	6.075·30	109.224·67$_5$
1897	5,749.223·24	1,199.063·25	1,073.715·34	502.451·73$_5$	5.106·28	100.097·11$_5$
Durchschnitt	**6,224.966**	**1,327.072**	**1,112.540**	**411.803**	**10.148**	**109.888**
Procent	58·40	12·45	10·44	3·86	0·10	1·03

[1]) Mit Berücksichtigung der betreffenden Zinsenüberträge.

Tabelle B/II.

Österreichisch-ungarischen Bank. [1])

Depositen-geschäft	Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe	Verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	Cassamäßig eingegangener Gewinn bei Effecten	Anlagen des Reservefondes	Geschäfte in edlen Metallen	Zusammen
. . . .	158.591·11	241.912·77$_5$	53.060·60	844.791·04$_5$	. . . . . .	9,600.361·15$_5$
. . . .	279.710·91	383.355·13	238.839·13	825.404·63	. . . . . .	8,654.169·19$_5$
. . . .	249.702·81	378.378·21$_5$	99.023·26	645.908·03	. . . . .	8,375.154·00$_5$
. . . .	241.677·97	369.257·99	102.379·18	676.546·00	. . . . . .	8,715.305·00
. . . .	182.164·77	325.097·25$_5$	69.818·24	685.368·65$_5$	63.559·70	9,544.449·71
112.862·14	170.110·43$_5$	226.173·79$_5$	23.051·98	554.015·23	25.135·70$_5$	9,446.370·38$_5$
131.356·11$_5$	138.615·58$_5$	277.801·25$_5$	88.251·74	594.100·40	43.980·88	9,396.709·55$_5$
147.837·98$_5$	215.457·97	271.414·83	81.973·91	519.491·98$_5$	73.653·16	8,604 621·86
184.838·00	273.832·01	468.083·02	155.958·76	523.862·96$_5$	24.944·28$_5$	8,629 753·99
195.792·14	105.166·71	235.503·40	161.886·64	553.801·31	4.529·41	8,941.923·54
77.269	**201.503**	**317.697**	**107.424**	**642.329**	**23.581**	**8,990.882**
0·86	2·24	3 53	1·20	7·14	0·26	100
211.031·69$_5$	234.810·16$_5$	195.242·22	141.125·53	658.265·25$_5$	8.056·12$_5$	9,887.783·06$_5$
236.594·31	170.006·06$_5$	134.874·79	104.326·26	703.850·50$_5$	3.269·57$_5$	9,994.281·09
279.848·46	185.951·99	136.948·50$_5$	100.200·04	807.969·87$_5$	. . . . . .	11,426.633·74
282.420·11	174.887·91	119.527·89$_5$	102.614·79	786.853·65$_5$	. . . . . .	11,389.138·04
312.161·87	195.048·29	113.561·55	77.765·88	761.566·99	. . . . . .	10,116.741·99
334.191·83$_5$	135.846·87	149.835·26	117.573·30	880.387·97	. . . . . .	10,813.031·80$_5$
370.723·79	222.600·19	190.645·06$_5$	142.371·89	686.391·20	. . . . . .	10,440.566·21
393.051·34$_5$	94.327·69	165.149·09$_5$	85.795·46	627.033·59$_5$	. . . . . .	11,504.662·18
402.200·35	293.235·65	160.844·11$_5$	73.828·61	446.146·55	. . . . . .	11,072.647·93
419.309·46$_5$	138.680·10	160.371·58$_5$	61.104·62	638.982·89	. . . . . .	10,048.105·62
324.153	**184.539**	**152.700**	**100.671**	**699.745**	**1.133**	**10,659.360**
3·04	1·73	1·43	0·94	6·57	0·01	100



Tabelle C/II.

Tabelle C/II.

Geschäftsergebnisse der Österreichisch-ungarischen Bank.

Berechnung des Reingewinnes.

Im Jahre 1)	Gesammtgewinn	Auslagen			Zusammen	Reingewinn	Dividende		Antheil des Staates
		Einkommensteuer u. s. w., dann Gebürenpauschale 2)	Regieauslagen und Hausspesen	Notenfabrikationskosten			in Gulden österr. Währ.	Procent	
1878	9,600.361·15$_5$	957.192·26$_5$	1,483.707·30	298.110·16$_5$	2,739.009·73	6,861.351·42$_5$	44·00	7·333	251.081·22
1879	8,654.169·19$_5$	818.950·74	1,697.127·34	297.231·56	2,813.309·64	5,840.859·55$_5$	39·00	6·50	. . . .
1880	8,375.154·00$_5$	787.854·78$_5$	1,578.886·51$_5$	261.080·91	2,627.822·21	5,747.331·79$_5$	38·30	6·38	. . . .
1881	8,715.305·00	813.623·20	1,640.687·08	406.344·21$_5$	2,860.654·49$_5$	5,854.650·50$_5$	39·00	6·50	. . . .
1882	9,544.449·71	884.129·25	1,623.944·67$_5$	429.075·30	2,937.149·22$_5$	6,607.300·48$_5$	43·00	7·17	153.650·24
1883	9,446.370·38$_5$	900.258·10	1,697.852·78$_5$	254.527·33$_5$	2,852.638·22	6,593.732·16$_5$	43·00	7·17	146.866·08
1884	9,396.709·55$_5$	955.710·45	1,650.000·68$_5$	214.057·54	2,819.768·67$_5$	6,576.940·88	42·30	7·05	45.015·80$_5$
1885	8,604.621·86	862.769·76	1,682.701·27$_5$	259.824·74$_5$	2,805.295·78	5,799.326·08	38·70	6·45	. . . .
1886	8,629.753·99	826.867·16	1,717.327·67	287.544·11	2,831.738·94	5,798.015·05	38·60	6·43	. . . .
1887	8,941.923·54	860.968·07	1,822.884·46$_5$	298.385·88	2,982.238·41$_5$	5,959.685·12$_5$	39·80	6·63	. . . .
Durchschnitt	**8,990.881·84**	**866.832·38**	**1,659.511·98**	**300.618·18**	**2,826.962·54**	**6,163.919·30**	**41·57**	**6·76**	**59.661·33**
Procent	100	. . . .	. . . .	. . . .	31·44	68·56	. . . . . .	. . . . . .	. . . .
	. . . .	30·66	58·70	10·64	100	. . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .

Jahr[1]	Gesammtgewinn	Auslagen					Zusammen Auslagen	Reingewinn	Dividende		Antheil des Staates
		Einkommensteuer	Gebürenpauschale	Regieauslagen	Banknotenfabrikationskosten	Notensteuer			in Gulden ö. W.	Procent	
1888	9,887.783·06$_5$	943.614·02	. . . . .	1,885.271·11	335.320·80	. . . . . .	3,164.205·93	6,723.577·13$_5$	43·10	7·18	167.317·02$_5$
1889	9,994.281·09	945.564·98	. . . . .	1,868.936·82$_5$	319.415·95$_5$	. . . . . .	3,133.917·76	6,860.363·33	43·50	7·25	232.974·40
1890	11,426.633·74	976.547·68$_5$	54.108·40	1,996.053·94	343.227·41$_5$	49.652·74	3,419.590·18	8,007.043·56	47·30	7·88	783.380·91
1891	11,389.138·04	977.640·96	52.404·20	2,102.450·82$_5$	366.865·17$_5$	45.785·13	3,545.146·29	7,843.991·75	46·70	7·78	705.116·04
1892	10,116.741·99	914.309·49	48.198·20	2,232.022·70$_5$	404.945·46	. . . . . .	3,599.475·85$_5$	6,517.266·13$_5$	42·40	7·07	68.287·74$_5$
1893	10,813.031·80$_5$	967.279·90	50.355·80	2,335.479·54	344.884·51	16.695·10	3,714.694·85	7,098.336·95$_5$	44·30	7·38	347.201·74
1894	10,440.566·21	933.607·03$_5$	55.928·40	2,443.935·77$_5$	365.440·32	2.129·72	3,801.041·25	6,639.524·96	42·90	7·15	126.971·98
1895	11,504.662·18	960.730·98	67.713·60	2,820.602·98	377.965·73	196.429·20	4,423.442·49	7,081.219·69	44·20	7·367	338.985·45
1896	11,072.647·93	943.860·96$_5$	60.084·40	2,834.340·30	406.719·43$_5$	24.318·93	4,269.324·03	6,803.323·90	43·40	7·233	205.595·47
1897	10,048.105·62	835.256·49	47.962·—	2,886.434·19	455.016·59	. . . . . .	4,226.669·27	5,821.436·35	38·60	6·433	. . . . . .
Durchschnitt	**10,669.359·17**	**939.841·25**	**43.675·50**	**2,340.752·82**	**371.980·14**	**33.501·08**	**3,729.750·79**	**6,939.608·38[3])**	**43·64**	**7·272**	**297.583·08[3])**
Procent	100	. . . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . . .	. . . . .	34·96	65·04	. . .	. . .	. . . . . .
	. . . .	25·20	1·17	62·76	9·97	0·90	100	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .

[1] Überträge vom Vorjahre sind nicht berücksichtigt.
[2] An Steuern und Gebüren jeder Art wurden von der Österreichisch-ungarischen Bank bezahlt:

Im Jahre	In Österreich	In Ungarn	Zusammen	Das reine Jahreserträgnis (ohne Abzug der Steuern) war			Die Besteuerung betrug in Procenten	
				in Österreich	in Ungarn	zusammen	in Österreich	in Ungarn
	in Tausend Gulden							
1888	636	361	997	5.068	2.653	7.721	12·5	13·6
1889	674	325	999	5.452·5	2.406·5	7.859	12·3	13·5
1890	742	351	1.093	6.373	2.727	9.100	11·6	12·8
1891	706	380	1.086	5.990	2.941	8.931	11·8	12·9
1892	637	378	1.015	4.811	2.721	7.532	13·2	13·9
1893	620	453	1.073	4.799	3.373	8.172	12·9	13·4
1894	599	447	1.046	4.454	3.231	7.685	13·4	13·8
1895	677	431	1.108	5.007	3.182	8.189	13·5	13·5
1896	624	472	1.096	4.531	3.369	7.900	13·8	14·0
1897	591	383	974	4.151	2.644	6.795	14·2	14·5

[3] Staat: 4·29 Procent, Actionäre: 95·71 Procent.

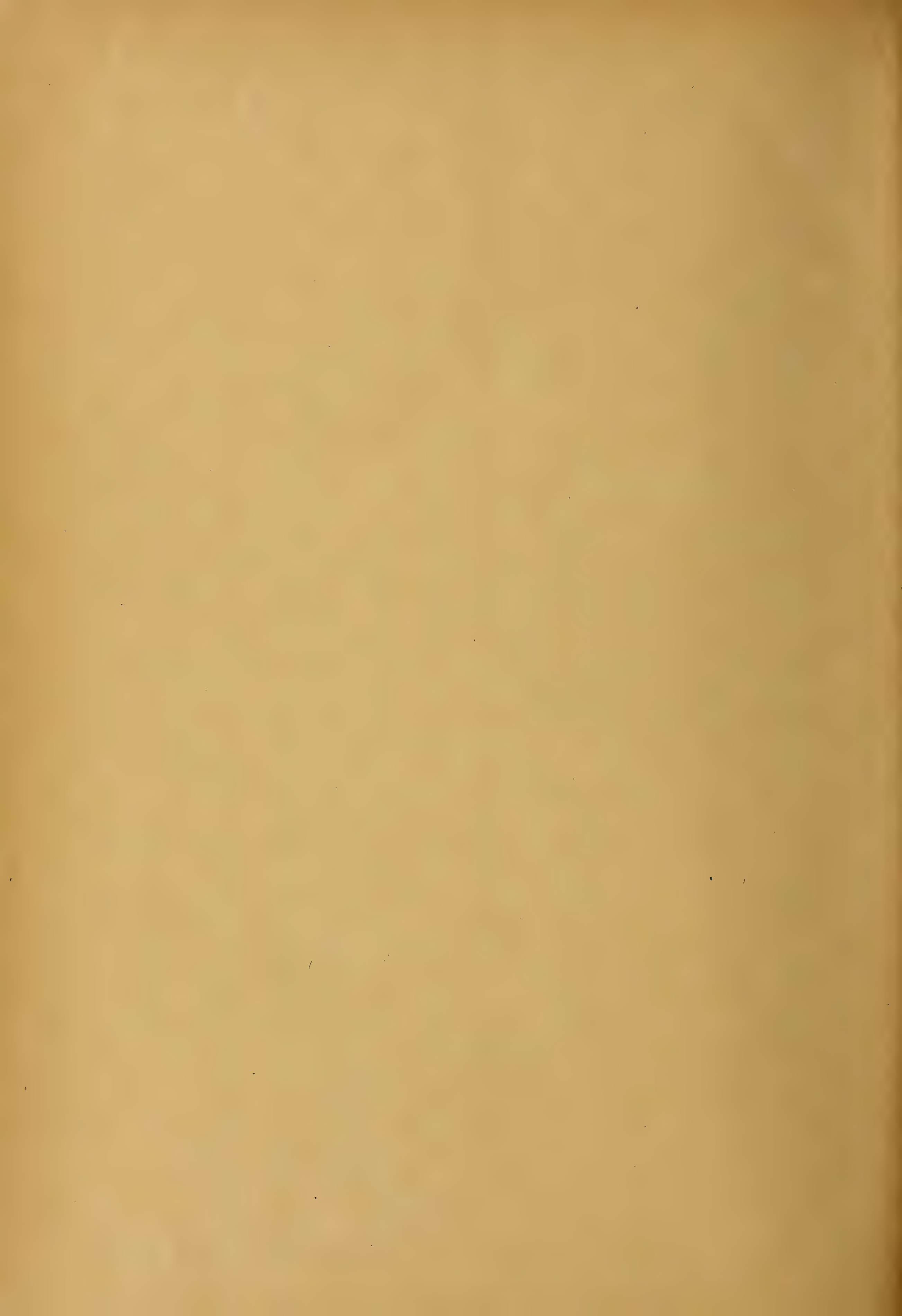


Tabelle D/II.

Steuerpflichtiges Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank.

Jahre	Hauptsumme	Hypothekar-creditgeschäft	Übriger Betrag	Hievon in Österreich: Hypothekar-creditgeschäft	Hievon in Österreich: eigentliches Bankgeschäft	Hievon in Österreich: Zusammen	Hievon in Ungarn: Hypothekar-creditgeschäft	Hievon in Ungarn: eigentliches Bankgeschäft	Hievon in Ungarn: Zusammen
1888	6,484.314·01	966.964·12	5,517.349·89	238.743·44	4,032.868·57	4,271.612·01	728.220·68	1,484.481·32	2,212.702·00
1889	6,554.101·32	705.370·16	5,843.731·16	168.805·98	4,396·064·73	4,564.870·71	536.564·18	1,452.666·43	1,989.230·61
1890	7,175.911·58	728.431·09	6,447.480·49	169.629·58	4,879.552·49	5,049.182·07	558.801·51	1,567.928·00	2,126.729·51
1891	7,076.625·82	698.380·84	6,378.244·98	153.459·54	4,616.525·54	4,769.985·08	544.921·30	1,761.719·44	2,306.640·74
1892	6,375.609·37	746.693·62	5,628.915·75	156.731·57	3,927.863·40	4,084.594·97	589.962·05	1,701.052·35	2,291.014·40
1893	6,699.612·65	757.727·12	5,941.885·53	145.987·23	3,800.825·34	3,946.812·57	611.739·89	2,141.060·19	2,752.800·08
1894	6,449.769·62	709.800·87	5,739.968·75	124.820·76	3,622.255·47	3,747.076·23	584.980·11	2,117.713·28	2,702.693·39
1895	6,669.893·62	725.750·84	5,944.142·78	116.444·55	3,964.884·17	4,081.328·72	609.306·29	1,979.258·61	2,588.564·90
1896	6,523 086·80	715.119·40	5,807.967·40	106.656·92	3,639.936·55	3,746.593·47	608.462·48	2,168.030·85	2,776.493·33
1897	5,792.028·55	723.690·82	5,068.337·73	100.441·42	3,442.018·65	3,542.460·07	623.249·40	1,626.319·08	2,249.568.48
Im Durchschnitte	6,580.095·33	747.792·89	5,832.302·44	148.172·10	4,032.279·49	4,180.451·59	599.620·79	1,800.022·95	2,399.643·74
In Procenten									
1888	100	14·91	85·09	5·59	94·41	100	32·91	67·09	100
1889	100	10·76	89·24	3·70	96·30	100	26·98	73·02	100
1890	100	10·15	89·85	3·36	96·64	100	26·28	73·72	100
1891	100	9·87	90·13	3·21	96·79	100	23·62	76·38	100
1892	100	11·71	88·29	3·84	96·16	100	25·75	74·25	100
1893	100	11·31	88·69	3·70	96·30	100	22·22	77·88	100
1894	100	11·00	89·00	3·33	96·67	100	21·64	78·36	100
1895	100	10·88	89·12	2·85	97·15	100	23·54	76·46	100
1896	100	10·96	89·04	2·85	97·15	100	21·91	78·09	100
1897	100	12·50	87·50	2·84	97·16	100	27·66	72.34	100
Im Durchschnitte	100	11·36	88·64	3·54	96·46	100	24·98	75·02	100



Tabelle E/II.

Auftheilungsverhältnis des steuerpflichtigen Einkommens der Österreichisch-ungarischen Bank.

Jahre	Hypothekarcreditgeschäft			Übriger Betrag			Zusammen		
	Österreich	Ungarn	Zusammen	Österreich	Ungarn	Zusammen	Österreich	Ungarn	Zusammen
1888	24·68	75·32	100	73·09	26·91	100	65·88	34·12	100
1889	23·93	76·07	100	75·15	24·85	100	69·65	30·35	100
1890	23·29	76·71	100	75·69	24·31	100	70·36	29·64	100
1891	21·97	78·03	100	72·38	27·62	100	67·40	32·60	100
1892	20·99	79·01	100	69·77	30·23	100	64·07	35·93	100
1893	19·27	80·73	100	63·97	36·03	100	58·92	41·08	100
1894	17·57	82·43	100	63·10	36·90	100	58·10	41·90	100
1895	16·04	83·96	100	66·70	33·30	100	61·19	38·81	100
1896	14·92	85·08	100	68·27	31·73	100	64·50	35·50	100
1897	13·88	86·12	100	67·91	32·09	100	61·16	38·84	100
Im Durchschnitte	19·81	80·19	100	69·14	30·86	100	63·54	36·46	100



Tabelle F/II.

Der Reservefond der Öster-

A. Dem Reservefonde der Österreichisch-

Im Jahre	Verjährte unbehobene Dividenden von Bankactien, Art. 11 der Stat.	Verjährte unbehobene Pfandbriefzinsen, §. 64, St. f. d. H. C. A.	Cursgewinn von angekauften Pfandbriefen, Art. 101 der Stat.	Cursgewinn bei den Effecten des Reservefondes	Die vom Wiener und Budapester Aushilfscomité zurückgezahlten Quoten
1878	2.296·50	1.117·50	35.086·85	. . . .	. . . .
1879	3.000·00	2.150·50	79.813·27	85.681·09	. . . .
1880	1.809·00	3.495·12$_5$	22.846·20	770·00	. . . .
1881	2.512·00	2.820·00	. . . .	2.804·00	22.000·00
1882	2.102·00	1.510·00	. . . .	. . . .	500·00
1883	1.937·00	2.457·50	908·94	490·00	17.000·00
1884	1.922·60	3.582·00	45.876·06	360·00	6.250·00
1885	1.606·00	649·00	36.169·45	. . . .	10.160·00
1886	2.923·00	1.164·75	3.663·65	. . . .	. . . .
1887	2.127·00	142·00	51.914·05	. . . .	. . . .
1888	2.027·70	312·00	8.931·40	. . . .	. . . .
1889	2.056·80	213·50	765·84	8.680·20	. . . .
1890	2.337·40	2.707·75	3.046·71	. . . .	. . . .
1891	1.586.80	1.161·50	5.582·24	. . . .	. . . .
1892	1.909·50	601·25	15.768.02	12.704·40	. . . .
1893	3.103·50	371·75	9.394·93	5.232·80	. . . .
1894	5.854·00	8.789·00	13.030·21	21.309·30	. . . .
1895	3.280·60	9.479·25	1.080·45	25.842·80	. . . .
1896	2.675·80	592·25	14.640·14	2.936·80	. . . .
1897	2.775·20	958·—	3.443·23	. . . .	. . . .
Zusammen . .	**49.842·40**	**44.274·62$_5$**	**351.961·64**	**166.811·39**	**55.910·00**

B. Dem Reservefonde

Im Jahre	Cursverlust bei den Effecten des Reservefondes und bei Pfandbriefen, Art. 101	Für nicht einbringliche Forderungen im Hypothekar-Creditgeschäfte	Vergütung für verjährte Bankdividenden und Pfandbriefzinsen	Vergütung für präcludierte Banknoten
1878	22.971·25	10.356·11$_5$	1.898·70	. . . .
1879	. . . .	. . . .	321·50	4.363·03$_5$
1880	. . . .	24.833·61	633·75	7.030·49
1881	29.514·55	. . . .	943·50	6.407·53
1882	9.660·52	. . . .	1.057·00	7.757·91
1883	. . . .	. . . .	117·50	1.196.60
1884	. . . .	. . . .	460·50	1.270·00
1885	974·30	. . . .	2.167·10	300·00
1886	7.040·70	. . . .	206·50	515·00
1887	2.640·00	. . . .	289·00	680·00
1888	10.181·70	. . . .	. . . .	13.513·50
1889	. . . .	. . . .	1.247·50	20.170·00
1890	9.247·50	. . . .	. . . .	8.487·00
1891	18.763·50	. . . .	1.211·25	7.295·00
1892	. . . .	. . . .	81·00	8.570·00
1893	. . . .	. . . .	430·40	4.960·00
1894	. . . .	. . . .	467·70	2.533·00
1895	. . . .	. . . .	10.070·80	7.980·00
1896	. . . .	. . . .	1.440·50	2.274·00
1897	570·30	. . . .	631·40	3.960·00
Zusammen . .	**111.564·32**	**35.189·72$_5$**	**23.675·60**	**109.263·06$_5$**

Stand des Reservefondes vor 1878 . . . . 18,101.186 fl. 73½ kr.
„ „ „ Ende 1887 . . . . 18,484.970 „ 08 „
„ „ „ „ 1897 . . . . 32,513.092 „ 15 „

Tabelle F/II.

reichisch-ungarischen Bank.

ungarischen Bank wurden zugewendet.

Eingänge auf nothleidende Wechsel	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Verjährte Banknoten, Art. 85 und 89 der Stat.	Verjährte Pfandbriefe	Überweisung zur Erhöhung des Reservefondes, Art. 103 der Stat.	Cursgewinn berechnet auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892	Zusammen
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	38.500·85
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	170.644·86
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	28.920·32$_5$
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	30.136·00
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	4.112·00
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	22.793·44
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	186.909·27	. . . . . .	244.899·93
33.971·69	10.000·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	92.556·14
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	7.751·40
. . . . . .	. . . . . .	725.382·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	779.565·05
3.435·62	. . . . . .	367.185·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	381.891·72
9.333·34$_5$	. . . . . .	122.950·00	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	143.999·68$_5$
10.789·23	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	18.881·09
8.560·67	. . . . . .	. . . . . .	100·00	. . . . . .	. . . . . .	16.991·21
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	13,525.166·55	13,556.149·72
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	18.102·98
2.704·80	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	51.687·31
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	39.683·10
24.037·66	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	44.882·65
12.154·49	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	19.330·92
104.987·50$_5$	**10.000·00**	**1,215.517·00**	**100·00**	**186.909·27**	**13,525.166·55**	**15,711.480·38**

wurden entnommen:

Der Beitrag für eine dem Reservefonde seinerzeit zugewiesene nunmehr bezahlte Bankanweisung	Zur Herabminderung des Bücherwertes der Bankgebäude	Zur Abschreibung vom Fundus instructus	Sonstige Verluste	Nothleidende Wechsel	Zusammen
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	35.226·06$_5$
148·95	75.212·11	33.000·00	72.194·61	. . . . . .	113.045·59$_5$
. . . . . .	30.345·25	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	135.037·71
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	36·865.58
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	18.475·43
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1.395·36	2.709·46
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	298.103·80	299.834·30
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	3.441·40
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	7.762·20
. . . . . .	99.846·36	9.444·79	250.000·00	20.798·76	383.698.91
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	296·17$_5$	23.991.37$_5$
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	21.417·50
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	17.734·50
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	4.400·00	. . . . . .	31.669·75
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1.057·39	9.708·39
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	38.936·33	44.326·73
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	3.000·70
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	84.702·37	102.753·17
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	3.714·50
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	5.161·70
148·95	**205.403·72**	**42.444·79**	**326.594·61**	**445.290·18$_5$**	**1,299.574·96$_5$**



Tabelle G/II.

Jahresdurchschnitte, Maxima und Minima

der Curse der Zwanzig-Francsstücke[1]) an der Wiener Börse.

(Nach der amtlichen Notirung in tageweiser Berechnung.)

Jahre	Jahresdurchschnitt		Maxima				Minima			
	Geld	Ware	Datum	Geld	Datum	Ware	Datum	Geld	Datum	Ware
1885	9·888244	9·898678	5. X.	10·025	5. X.	10·035	2. I.	9·755	2. I.	9·765
1886	9·988569	9·998703	11. I.	10·060	11. I.	10·070	30. IX.	9·940	30. IX.	9·945
1887	**10·017659**	**10·028787**	4. II.	10·180	4. II.	10·195	5. XI.	9·900	3., 4., 5., 7. XI.	9·915
1888	9·863892	9·876342	2. I.	10·080	2. I.	10·090	28. XII.	9·530	28. XII.	9·545
1889	9·486144	9·498939	11. III.	9·630	11. III.	9·640	21., 23. XII.	9·300	20., 21., 23. XII.	9·315
1890	**9·237114**	**9·249983**	24., 29. III.	9·465	24. III.	9·480	2. IX.	8·820	2. IX.	8·840
1891	9·268288	9·281593	13., 24. VIII.	9·415	13. VIII.	9·430	2. I.	8·990	2. I.	9·005
1892	**9·482651**	**9·494614**	24., 31. XII.	9·595	24., 31. XII.	9·610	14. I.	9·345	14., 15. I.	9·360
1893	9·834916	9·847601	10. XI.	10·160	10. XI.	10·170	4. I.	9·575	4. I.	9·585
1894	**9·917273**	**9·929259**	1. II.	10·025	1. II.	10·040	24., 27. XII.	9·840	24. XII.	9·850
1895	9·667375	9·679331	21. I.	9·905	21. I.	9·920	3., 19. X.	9·525	19. X.	9·535
1896	9·543746	9·555435	15. I.	9·645	3., 17.-20., 24., 25. VIII	9·50	15. I.	9·655	17., 25. VIII.	9·51
1897	9·526258	9·537987	11., 13. XII.	9·585	11., 13. XII.	9·595	6. IV.	9·505	5.—8. IV.	9·52

[1]) Nach dem Münzfuße der Kronenwährung sind 20 Francs gleich 9·522580 fl. ö. W. zu rechnen.



Tabelle H/II.

Tabelle H/II.

Monats- und Jahresdurchschnitte der Geldcurse der Devise Berlin.[1])

Nach den amtlichen Notirungen an der Wiener Börse für 100 Mark vista.

Im Jahre				Im Monate	Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni	
1892	Durchschnitt	. . . . .	58 49·6	Durchschnitt	. . .	57 93·9	. . .	57 90·7	. . .	58 15·0	. . .	58 36·3	. . .	58 56·3	. . .	58 53·7
	Maximum .	31./XII.	59 17·5	Maximum .	19.	58 05	16.	58 . .	16. 17.	58 40	21.	58 70	13.–18. 20.	58 62·5	17.–18. 30.	58 60
	Minimum .	3./II.	57 75	Minimum .	30.	57 80	3.	57 75	1.	57 92·5	4.	58 05	2.	58 47·5	2.	58 45
1893	Durchschnitt	. . . . .	60 66·6	Durchschnitt	. . .	59 22·5	. . .	59 24·5	. . .	59 30 6	. . .	59 78·0	. . .	60 28·8	. . .	60 28·5
	Maximum .	9. 10./XI.	62 75	Maximum .	21.	59 35	24.	59 37·5	30.	59 45	14.	60 10	10. 16.	60 42·5	30.	60 62·5
	Minimum .	3./I.	59 12·5	Minimum .	3.	59 12·5	16.	59 17·5	3. 4.	59 20	1.	59 45	1.	60 05	6. 7.	60 10
1894	Durchschnitt	. . . . .	61 10·8	Durchschnitt	. . .	61 16·7	. . .	61 28·2	. . .	60 97·3	. . .	61 13·0	. . .	61 27·6	. . .	61 34·7
	Maximum .	1./II.	61 60	Maximum .	31.	61 52·5	1.	61 60	10.	61 05	30.	61 25	17. 31.	61 37·5	27.–30.	61 45
	Minimum .	27./XII.	60 72·5	Minimum .	4.	60 82·5	22.	61 05	5.	60 90	2.	61 02·5	2.	61 15	11.	61 25
1895	Durchschnitt	. . . . .	59 60·1	Durchschnitt	. . .	60 81·5	. . .	60 59·7	. . .	60 23·0	. . .	59 74·9	. . .	59 64·5	. . .	59 36·0
	Maximum .	21./I.	61 10	Maximum .	21.	61 10	8. 11.	60 77·5	2.	60 52·5	22.	59 92·5	3.	59 82·5	14.	59 45
	Minimum .	26./X.	58 75	Minimum .	14.	60 65	26.	60 35	29. 30.	59 80	11. 13. 26. 27.	59 67·5	30. 31.	59 47·5	6.	59 22·5

Im Jahre					Im Monate	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
1896	Durchschnitt	. . . . .	58	85·9	Durchschnitt	. .	59	35·4	. . .	59	08·9	. . .	58	95·8	. . .	58	80·8	. . .	58	77·2	. . .	58	79·0
	Maximum .	15.—20. I.	59	45	Maximum .	15.—20.	59	45	1. 4.—6.	59	22·5	7. 9.	59	05	10. 13. 14.	58	90	9.	58	90	12. 25.	58	85
	Minimum .	28. 31./VIII. 1.—9. IX.	58	60	Minimum .	2. 3. 25. 30.	59	27·5	24.—27.	58	95	31.	58	82·5	28.	58	72·5	27.	58	70	1.—6.	58	72·5
1897	Durchschnitt	. . . . .	58	73·4	Durchschnitt	. . .	58	74·3	. . .	58	70·2	. .	58	68·7	. . .	58	74·4	. . .	58	63·0	. . .	58	66·8
	Maximum .	11. 13. XII.	59	20	Maximum .	16. 18.	58	80	15.	58	82·5	9. 10.	58	75	20.	58	72·5	13.—15.	58	67·5	22. 24	58	72·5
	Minimum .	II. IV. V. VI.	58	60	Minimum .	29.	58	65	4. 5.	58	60	1. 3. 4. 27.–31.	58	65	17. 29. 30.	58	60	21.—31.	58	60	1.	58	60

[1] Nach dem Münzfuße der Kronenwährung ist 1 Mark gleich 58·781362 fl. ö. W. zu rechnen.

Im Jahre				Im Monate	Juli		August		September		October		November		December	
1892	Durchschnitt	. . . . .	58 49·6	Durchschnitt	. .	58 61·7	. . .	58 55·5	. . .	58 70·9	. . .	58 74·6	. . .	58 83·0	. . .	59 03·5
	Maximum .	31./XII.	59 17·5	Maximum .	4.—8. 12. 15.	58 67·5	25. 26.	58 65	23. 24.	58 80	6.—8. 11.	58 80	29.	58 90	31.	59 17·5
	Minimum .	3./II.	57 75	Minimum .	30.	58 50	6. 8.	58 47·5	1.—3.	58 60	1. 17.	58 70	3.	58 77·5	1.	58 85
1893	Durchschnitt	. . . . .	60 66·6	Durchschnitt	. . .	60 90·2	. . .	61 52·6	. . .	61 84·3	. . .	62 21·8	. . .	62 10·1	. . .	61 27·8
	Maximum .	9. 10./XI.	62 75	Maximum .	27.	61 35	25.	61 97·5	19.	62 27·5	21.	62 40	9. 10.	62 75	18. 19.	61 40
	Minimum .	3./I.	59 12·5	Minimum .	7. 10. 11.	60 47·5	1.	61 02·5	9. 11.	61 60	5.	62 —	29.	60 95	2. 30.	61 10
1894	Durchschnitt	. . . .	61 10·8	Durchschnitt	. . .	61 23·9	. .	61 02·0	. . .	60 87·4	. . .	61 00·0	. . .	61 09·2	. . .	60 90·0
	Maximum	1./II.	61 60	Maximum .	6.	61 45	1.—3.	61 07·5	29.	60 95·0	6.	61 15·0	12	61 25·0	1.	61 10
	Minimum .	27./XII.	60 72·5	Minimum .	21.	61 02·5	29.—31.	60 95	22.	60 77·5	1. 2.	60 90·0	5.	60 92·5	27.	60 72·5
1895	Durchschnitt	. . . .	59 60·1	Durchschnitt	. . .	59 36·7	. . .	59 26·9	. . .	58 98·4	. . .	58 84·8	. . .	58 99·5	. . .	59 35·5
	Maximum .	21./I.	61 10	Maximum .	16. 18. 23. 26.	59 47·5	8. 9.	59 42·5	6. 7. 12.	59 10	5. 9. 11. 12.15.16.	58 90	12. 13. 28. 30.	59 07·5	12. 13.	59 55
	Minimum .	26./X.	58 75	Minimum .	9.	59 25	27.	59 07·5	26.	58 87·5	28. 29.	58 75	2.	58 82·5	2.	59 07·5

Im Jahre					Im Monate	Juli			August			September			October			November			December		
	Durchschnitt	. . . . .	58	85·9	Durchschnitt	. . .	58	74·0	. . .	58	64·0	. . .	58	69·5	. . .	58	79·3	. . .	58	78·6	. . .	58	88·6
1896	Maximum .	15.—20./I.	59	45	Maximum .	9.	58	80	7.	58	72·5	25.	58	85	19.	58	87·5	30.	58	87·5	16.	58	97·5
	Minimum .	28.31./VIII. 1.—9./IX.	58	60	Minimum .	24.–27. 30. 31.	58	70	28. 31.	58	60	1.—9.	58	60	31.	58	70	2.—4.	58	70	30.	58	77·5
	Durchschnitt	. . . . .	58	73·4	Durchschnitt	. . .	58	67·4	. . .	58	70·9	. . .	58	70·9	. . .	58	78·2	. . .	58	86·3	. . .	59	00·0
1897	Maximum .	11. 13./XII.	59	20	Maximum .	8.–10. 21.–24.	58	70	16.	58	77·5	7.	58	77·5	12.—16.	58	82·5	24.–26. 30.	58	95	11. 13.	59	20
	Minimum .	II. IV. V. VI.	58	60	Minimum .	1.—7. 19. 31.	58	65	31.	58	62·5	1.	58	65	6.	58	70	2.—6.	58	80	31.	58	77·5



Tabelle J/II.

Tabelle J/II.

Monats- und Jahresdurchschnitte der Geldcurse der Devise London.[1])

Nach den amtlichen Notirungen an der Wiener Börse für 10 Pfund Sterling vista.

Im Jahre					Im Monate	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
1892	Durchschnitt	. . . . .	119	30·5	Durchschnitt	. . .	117	97·7	. . .	118	21·9	. . .	118	83·3	. . .	119	25·0	. . .	119	59·8	. . .	119	36·5
	Maximum .	31./XII.	120	40	Maximum .	19.	118	20	11. 12. 29.	118	35	16. 17.	119	40	21.	119	90	9. 14. 17.	119	75	30.	119	50
	Minimum .	15./I. 1. 3./II.	117	85	Minimum .	15.	117	85	1. 3.	117	85	1.	118	35	2. 4. 6.	118	65	30. 31.	119	35	3.	119	25
1893	Durchschnitt	. . . . .	123	78·6	Durchschnitt	. . .	120	70·2	. . .	121	05·2	. . .	121	20·0	. .	122	15·4	. . .	123	57·6	. . .	123	08·5
	Maximum .	9./XI.	127	65	Maximum .	23.	121	05	24.	121	35	24.—30.	121	35	14.	122	80	16. 17.	124	—	30.	123	60
	Minimum .	2. 3. 4./I.	120	45	Minimum .	2. 3. 4.	120	45	1. 3.	120	85	2. 4. 6. 16.	121	10	1.	121	40	1.	122	80	6.—12. 15. 16.	122	95
1894	Durchschnitt	. . . . .	124	70·5	Durchschnitt	. . .	124	85·4	. . .	125	41·7	. . .	124	68·2	. . .	124	81·8	. . .	125	11·3	. . .	125	17·4
	Maximum .	1./II.	126	—	Maximum .	4.	125	85	1.	126	—	12.	124	95	24. 30.	125	—	17.	125	35	28. 30.	125	35
	Minimum .	19./IX.	123	70	Minimum .	31.	123	85	22. 23. 26. 28.	125	—	5. 27.	124	50	2. 4.	124	60	2.4.—8.	124	90	4.—12.	125	05
1895	Durchschnitt	. . . . .	121	89·3	Durchschnitt	. . .	124	19·0	. . .	124	10·7	. . .	123	20·8	. . .	122	30·4	. . .	122	08·5	. . .	121	33·2
	Maximum .	21./I.	124	65	Maximum .	21.	124	65	11. 12.	124	45	2.	123	80	22.	122	60	7. 8.	122	35	1.	121	60
	Minimum .	17./X.	120	—	Minimum .	7. 9. 10. 12.	124	—	27.	123	60	29. 30.	122	40	3. 11. 26.	122	15	30. 31.	121	70	5.	121	10

Im Jahre					Im Monate	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
1896	Durchschnitt	. . . . .	120	17·4	Durchschnitt	. . .	121	42·6	. . .	120	91·6	. . .	120	63·2	. . .	120	27·7	. . .	120	12·8	. . .	119	96·9
	Maximum	16./I.	121	75	Maximum	16.	121	75	1. 3. 5.	121	20	2.—4. 6. 7. 10.–12.	120	75	10. 13. 14.	120	50	9.	120	35	9. 10.	120	10
	Minimum	25. 26. 29. 31./VIII. 1. 9. 10./IX.	119	55	Minimum	25.	121	15	27.	120	65	31.	120	40	27.—30.	120	10	27.—30.	120	—	30.	119	85
1897	Durchschnitt	. . . . .	119	65·1	Durchschnitt	. . .	119	84·0	. . .	119	02·0	. . .	119	78·3	. . .	119	52·5	. . .	119	54·2	. . .	119	55·2
	Maximum	11. 13./XII.	120	70	Maximum	2. 4. 9.—20.	119	90	15.	120	25	5. 8.	119	95	20. 21.	119	60	11.—15.	119	60	19.—25.	119	55
	Minimum	IV. V. VI. VII. VIII.	119	45	Minimum	27. 29. 30.	119	70	3.—6.	119	70	31.	119	55	30.	119	45	31.	119	45	1. 2. 8. 11.	119	45

[1] Nach dem Münzfuße der Kronenwährung sind 10 Pfund Sterling gleich 120·087133 fl. ö. W. zu rechnen.

Im Jahre				Im Monate	Juli			August			September			October			November			December		
1892 Durchschnitt	. . . . .	119	30·5	Durchschnitt	. . .	119	62·5	. . .	119	56·7	. . .	119	67 2	. .	119	64·0	. . .	119	80·4	. . .	120	11·0
Maximum .	31./XII.	120	40	Maximum .	15.	119	75	25.	119	75	14.	119	80	6. 7.	119	75	10. 11.	119	90	31.	120	40
Minimum .	15./I. 1. 3./II.	117	85	Minimum .	30.	119	50	5.	119	40	1. 2 20.-22.	119	60	14. 17.	119	55	2. 3.	119	70	1.	119	80
1893 Durchschnitt	. . . . .	123	78·6	Durchschnitt	. . .	124	25·8	. . .	125	67·9	. .	125	99·6	. . .	126	51·7	. . .	126	33·5	. . .	124	65·2
Maximum .	9./XI.	127	65	Maximum .	27.	125	10	25.	126	80	19.	126	60	31.	127	—	9.	127	65	19.	124	95
Minimum .	2. 3. 4./I.	120	45	Minimum .	10.	123	50	1.	124	70	14.	125	60	5.	126	10	29.	123	80	2.	124	15
1894 Durchschnitt	. . . . .	124	70·5	Durchschnitt	. .	124	88·5	. . .	124	48·3	. . .	123	94·4	. .	124	25·0	. . .	124	58·8	. . .	124	25·4
Maximum .	1./II.	126	—	Maximum .	4.	125	40	1. 2. 7.	124	70	5.	124	15	6.	124	55	12.	124	95	1.	124	70
Minimum .	19./IX.	123	70	Minimum .	21.	124	45	28.—31.	124	30	19.	123	70	2.	123	95	5.	124	15	27.	123	80
1895 Durchschnitt	. . . . .	121	89·3	Durchschnitt	. . .	121	32·4	. . .	121	22·5	. . .	120	51·6	. . .	120	24·6	. . .	120	81 9	. . .	121	36·0
Maximum .	21./I.	124	65	Maximum .	18.	121	65	9.	121	60	2. 3. 6. 7.	120	80	31.	120	45	21. 22. 27.—30.	121	.	7.	121	95
Minimum .	17./X.	120	.	Minimum .	9.	121	05	27.	120	80	26.	120	15	17.	120	.	2.	120	40	2. 18.	121	.

Im Jahre					Im Monate	Juli			August			September			October			November			December		
1896	Durchschnitt	. . . .	120	17·4	Durchschnitt	. . .	119	78·3	. . .	119	64·2	. . .	119	70·4	. . .	119	80·9	. . .	119	85·6	. . .	119	95·0
	Maximum .	16./I.	121	75	Maximum .	1.–3. 8. 9. 13. 14.	119	85	8.—14.	119	70	25.	119	95	12.–16. 19.–22.	119	90	16.—21.	119	95	14. 16.	120	·05
	Minimum .	25. 26. 29. 31./VIII. 1. 9. 10./IX.	119	55	Minimum .	24.–31.	119	70	25. 26. 29. 31.	119	55	1. 9. 10.	119	55	2. 5.–8. 31.	119	70	2.–5.	119	70	2.—10. 29. 30.	119	90
1897	Durchschnitt	. . . . .	119	65·1	Durchschnitt	. . .	119	48·1	. . .	119	62·9	. . .	119	72·8	. . .	119	66·2	. . .	119	80·6	. . .	120	24·4
	Maximum .	11. 13./XII.	120	70	Maximum .	1. 5.— 23.	119	50	16. 18. 19.	119	80	7.–10.	119	80	1. 12.–16.	119	70	26. 29.	120	05	11. 13.	120	70
	Minimum .	IV. V. VI. VII. VIII.	119	45	Minimum .	2. 3. 24.–31.	119	45	2.—9.	119	45	1.—3. 29.	119	65	2.—11. 18.–30.	119	65	2.–5.	119	65	30. 31.	120	.



Tabelle K/II.

Tabelle K/II.

Monats- und Jahresdurchschnitte der Geldcurse der Devise Paris.[1])

Nach den amtlichen Notirungen an der Wiener Börse für 100 Francs vista.

Im Jahre			Kurs	Im Monate	Jänner	Kurs	Februar	Kurs	März	Kurs	April	Kurs	Mai	Kurs	Juni	Kurs
1892	Durchschnitt .	. . . . .	47 40·1	Durchschnitt .	. . .	46 87·4	. . .	46 92·3	. . .	47 17·8	. . .	47 39·3	. .	47 52	. . .	47 39·6
	Maximum .	30. 31./XII.	47 90	Maximum .	20.	45 97·5	11.	47 02·5	16. 17.	47 40	21.	47 67·5	17.	47 60	30.	47 45
	Minimum .	4. 5. 9./I.	46 80	Minimum .	4. 5. 9.	46 80	1. 3.	46 82·5	1.	46 90	2. 5. 6.	47 15	31.	47 37·5	2. 3. 11.—15. 20.—23.	47 37·5
1893	Durchschnitt .	. . . . .	49 13·4	Durchschnitt .	. . .	48 07·0	. . .	48 12·9	. .	48 18·5	. . .	48 60·5	. . .	48 92·9	. . .	48 85·9
	Maximum .	8.—11./XI.	50 70	Maximum .	21.	48 20	22. 24. 25. 28.	48 17·5	28. 30.	48 30	14.	48 82·5	12.	49 02·5	30.	49 10
	Minimum .	2.—5./I.	47 95	Minimum .	2.—5.	47 95	13.—16.	48 07·5	2.	48 10	1.	48 30	1.	48 80	5.—8.	48 77·5
1894	Durchschnitt .	. . . . .	49 54·5	Durchschnitt .	. . .	49 61·0	. . .	49 81·6	. . .	49 49·3	. . .	49 56·7	. . .	49 66·0	. . .	49 72
	Maximum .	1./II.	50 10	Maximum .	31.	49 97·5	1.	50 10	1. 2.	49 62·5	11. 13. —16.	49 62·5	17.	49 77·5	28. 30.	49 85
	Minimum .	19./IX.	49 12·5	Minimum .	4.	49 25	23.	49 62·5	27.	49 37·5	2.	49 45	4.	49 50	2. 4. 6. 8. 9.	49 65
1895	Durchschnitt .	. . . . .	48 31·0	Durchschnitt .	. . .	49 35·1	. . .	49 20·3	. . .	48 77·3	. . .	48 43·1	. . .	48 39·9	. . .	48 13·2
	Maximum .	21./I.	49 57·5	Maximum .	21.	49 57·5	1.	49 37·5	2.	49 07·5	22.	48 57·5	3.—6.	48 50	1. 14. 15	48 20
	Minimum .	26., 27., 30./IX. 2., 3., 17., 18./X.	47 52·5	Minimum .	30.	49 22·5	26.	48 97·5	27.—30.	48 42·5	13.	48 32·5	30.	48 25	25.	48 05

Im Jahre					Im Monate	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
1896	Durchschnitt .	. . . . .	47	68·5	Durchschnitt .	. . .	48	10·2	. . .	47	91·1	. . .	47	82·6	. . .	47	77·6	. . .	47	71·6	. . .	47	64·9
	Maximum .	16./I.	48	20	Maximum .	16.	48	20	1.	48	05	9. 12.—17.	47	87·5	13. 14.	47	85	11.	47	80	9.	47	70
	Minimum .	12./IX. 24., 28., 31./X. 2.,3.,24.—27. XI.	47	47·5	Minimum	25.	48	.	24.	47	80	21. 31.	47	75	2.—7. 28.	47	72·5	27.	47	62·5	3.15.—20. 30.	47	62·5
1897	Durchschnitt .	. . . .	47	57·1	Durchschnitt .	. . .	47	52·0	. . .	47	59·6	. . .	47	58·8	. . .	47	57·3	. . .	47	59·9	. . .	47	59·1
	Maximum .	13./XII.	47	82·5	Maximum .	4. 13. 16.–19.	47	55	15.	47	70	9.	47	65	2.	47	62·5	11.–13. 15.–18.	47	62·5	23.	47	62·5
	Minimum .	15.–17. IX. 18.–20 X.	47	47·5	Minimum .	5.—8. 22.–29.	47	50	1.—6.	47	52·5	31.	47	52·5	6.	47	52·5	3. 24.–31.	47	57·5	1.2.8.—12. 16. 18.	47	57·5

Nach dem Münzfuße der Kronenwährung ist ein Franc gleich 47·612903 Kreuzer ö. W. zu rechnen.

Im Jahre				Im Monate	Juli		August		September		October		November		December	
1892	Durchschnitt	. . . . .	47 40·1	Durchschnitt	. . .	47 53·8	. . .	47 49·8	. . .	47 51·7	. . .	47 54·5	. . .	47 64·3	. . .	47 78·5
	Maximum .	30. 31./XII.	47 90	Maximum .	11.—16. 19.—28.	47 55	25.	47 57·5	9. 13.	47 57·5	7.—11. 28. 29.	47 57·5	28.—30.	47 67·5	30. 31.	47 90
	Minimum .	4., 5., 9./I.	46 80	Minimum .	1.	47 47·5	13.	47 45	28.—30.	47 47·5	1.—4.	47 50	2.	47 57·5	1.—3.	47 70
1893	Durchschnitt	. . . . .	49 13·4	Durchschnitt	. . .	49 32·7	. . .	49 69·9	. . .	49 88·0	. . .	50 22·1	. . .	50 19·6	. . .	49 50·7
	Maximum .	8.—11./XI.	50 70	Maximum .	25.	49 62·5	25.	49 97·5	19.	50 12·5	31.	50 45	8.—11.	50 70	19.	49 60
	Minimum .	2.—5./I.	47 95	Minimum .	10. 11.	49 05	1.	49 42·5	14.	49 70	5.	50 02·5	29.	49 22·5	2.	49 35
1894	Durchschnitt	. . . . .	49 54·5	Durchschnitt	. . .	49 63·9	. .	49 40·9	. . .	49 21·5	. . .	49 40·5	. . .	49 60·0	. . .	49 40·4
	Maximum .	1./II.	50 10	Maximum .	2.	49 85	1.	49 57·5	1. 26. 29.	49 30·0	30.	49 52·5	12.	49 75·0	6.	49 60·0
	Minimum .	19./IX.	49 12·5	Minimum .	21.	49 45	25. 28. 29. 31.	49 32·5	19.	49 12·5	1. 2.	49 25·0	3. 5.	49 42·5	27.	49 20·0
1895	Durchschnitt	. . . . .	48 31·0	Durchschnitt	. . .	48 13·2	. . .	47 99·0	. . .	47 66·5	. . .	47 61·8	. . .	47 91·9	. . .	48 10·3
	Maximum .	21./I.	49 57·5	Maximum .	16.	48 32·5	8.	48 15	2. 3. 5. 6.	47 80	31.	47 77·5	12. 30.	48 .	7.	48 37·5
	Minimum .	26., 27., 30./IX. 2., 3., 17., 18./X.	47 52·5	Minimum .	30. 31.	48 02·5	27.	47 80	26. 27. 30.	47 52·5	2. 3. 17. 18.	47 52·5	6. 7.	47 80	2. 3. 17. 18. 20. 23. 27.	48 .

Im Jahre					Im Monate	Juli			August			September			October			November			December		
1896	Durchschnitt	. . . . .	47	68·5	Durchschnitt	. . .	47	60·9	. . .	47	52·9	. . .	47	52·9	. . .	47	54·7	. .	47	50·1	. . .	47	52·4
	Maximum .	16./I.	48	20	Maximum .	9.	47	65	1. 8. 10.	47	57·5	25. 26.	47	62·5	10.—13.	47	62·5	7.—11. 14.	47	52·5	14.	47	57·5
	Minimum .	12./IX. 24., 28., 31./X. 2., 3., 24.—27./XI.	47	47·5	Minimum .	30.	47	55	18. 19. 22.–31.	47	50	12.	47	47·5	24. 28. 31.	47	47·5	2. 3. 24.–27.	47	47·5	3.—9. 18.—21 29.	47	50
1897	Durchschnitt	. . . . .	47	57·1	Durchschnitt	. . .	47	58·3	. . .	47	56·2	. . .	47	50·7	. . .	47	50·8	. . .	47	57·1	. . .	47	65·9
	Maximum .	13./XII.	47	82·5	Maximum .	8. 12.–14. 20.–24.	47	60	4.—7. 10.	47	60	7.	47	55	1. 2. 5. 7.—13. 29. 30.	47	52·5	25.—30.	47	62·5	13.	47	82·5
	Minimum .	15.–17./IX. 18.–20./X.	47	47·5	Minimum .	1.–7. 9. 10. 15.–19. 26.–31.	47	57·5	31.	47	50	15.–17.	47	47·5	18.–20.	47	47·5	2. 3.	47	52·5	21.–24. 30. 31.	47	57·5

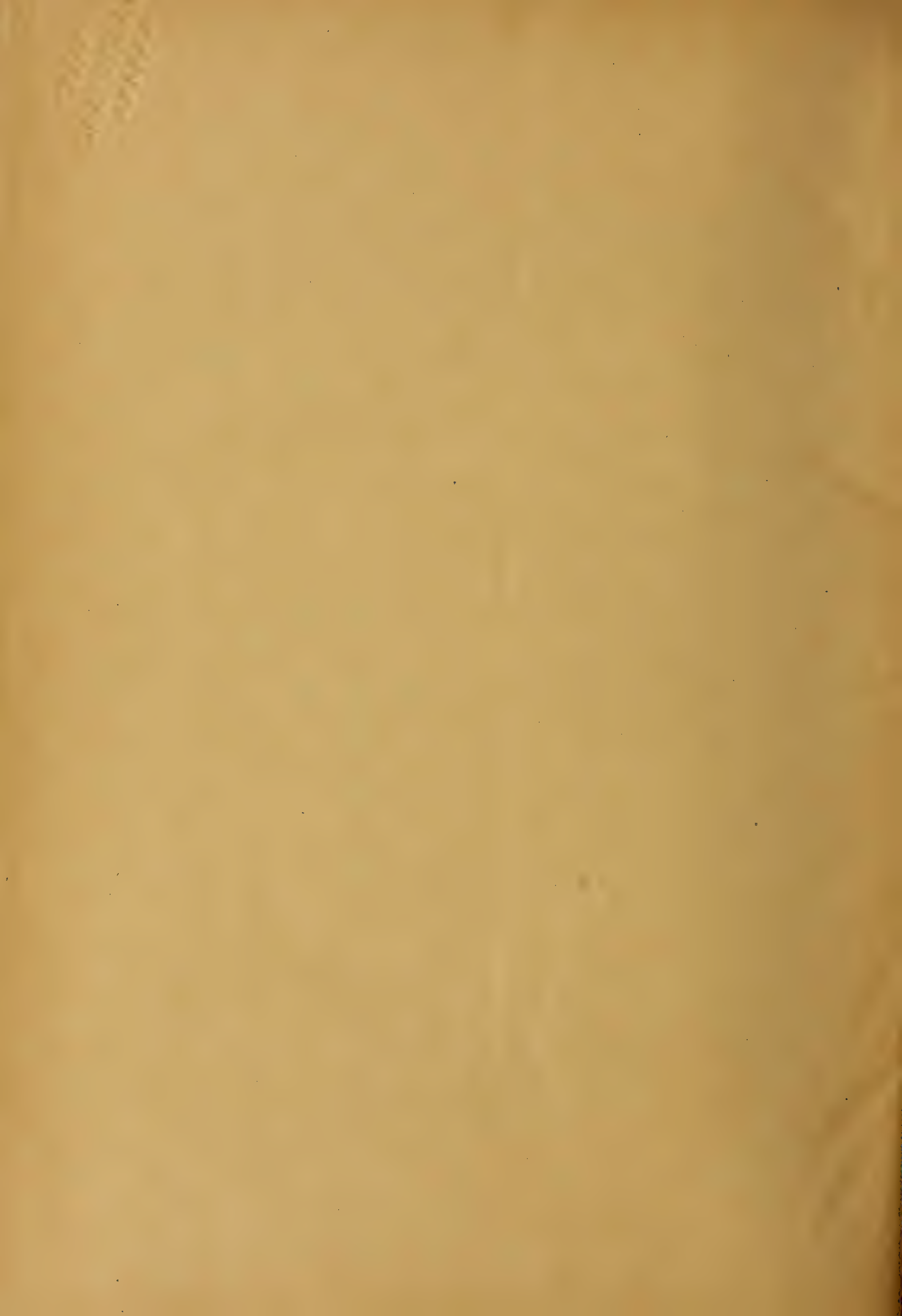


Tabelle L/II

Die Zusammenziehung der Geldcurse der drei Devisen

ergibt folgende einheitliche Differenzen gegenüber der Münzparität.

Zeitraum	Für Berlin	Für Paris	Für London	Zusammen		
				Arithmetisches Mittel	Gegenüber dem arithmetischen Mittel der Münzparität von 75·493	
					+ oder —	percentual
August 1892 bis December 1892	58·775	47·598	119·759	75·377	— 0·116	— 0·15
1893	60·666	49·134	123·786	77·867	+ 2·374	+ 3·14
1894	61·108	49·545	124·705	78·453	+ 2·960	+ 3·92
1895	59·601	48·310	121·893	76·601	+ 1·108	+ 1·47
1896	58·859	47·685	120·174	75·573	+ 0·080	+ 0·11
1897	58·734	47·571	119·651	75·319	— 0·174	— 0·23
August 1892 bis Ende 1897:						
Höchste Curse . .	62·75 (9. 10./XI. 1893)	50·700 (8.—11./XI. 1893)	127·650 (9./XI. 1893)	80·367	+ 4·874	+ 6·45
Tiefste Curse:						
Im Jahre 1892 .	58·475 (6. 8./VIII. 1892)	47·450 (13./VIII. 1892)	119·400 (5./VIII. 1892)	75·108	— 0·385	— 0·51
1893 bis Ende 1897	58·60 (28. 31./VIII. 1.—9./IX. 1896 und II. IV. V. VI. 1897)	47·475 (12./IX. 24. 28. 31./X. 2. 3. 24.—27./XI. 1896 15.—17/IX. 18.—20./X. 1897)	119·45 (IV. V. VI. VII. VIII. 1897	75·175	— 0·318	— 0·42



Inhaltsverzeichnis.

Tabelle F/I. Die Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank.
„ G/I. Metallschatz und in Metall zahlbare Wechsel (Devisen).
„ H/I. Bewegung des Goldes im Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank, 1886 bis 1897.
„ J/I. „ „ Silbers „ „ „ „ „ „ seit 1892.
„ K/I. Metallische und bankmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes.
„ L/I. Der metallisch (durch Metall und Devisen) nicht bedeckte Banknotenumlauf (nach Abzug der im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten) am Schlusse jeden Monates 1888 bis 1897.
„ M/I. Metallschatz, Banknotenumlauf und sofort fällige Gelder.
„ N/I. Das steuerfreie Notencontingent.
„ O/I. Die steuerfreie Notenreserve der Österreichisch-ungarischen Bank am Schlusse jeden Monates 1888 bis 1897.
„ P/I. Gesammtdotation der Österreichisch-ungarischen Bank für das Escompte- und Lombardgeschäft und deren Benützung. (Übersicht in Perioden.)
„ Q/I. Benützung der Dotation für das Escompte- und Lombardgeschäft, 1888—1897.
„ R/I. Escompte der Österreichisch-ungarischen Bank an Wechseln, Warrants und Effecten, 1888—1897.
„ S/I. Durchschnittsbetrag und Laufzeit der von der Österreichisch-ungarischen Bank escomptirten Wechsel, 1888 bis 1897.
„ T/I. Lombard der Österreichisch-ungarischen Bank 1888—1897.
„ U/I. Escompte- und Lombardgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank 1888—1897.
„ V/I. Zinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank im Escompte- und Darlehensgeschäfte, 1888—1897.
„ W/I. Bei der Österreichisch-ungarischen Bank nothleidend gewordene Wechsel, 1888—1897.
„ X/I. Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank, 1888—1897.
„ Y/I. „ „ „ „ in Procenten.
„ Z/I. Ergebnisse der Operationen der Österreichisch-ungarischen Bank, 1888—1897.
„ A/II. „ „ „ „ „ „ „ in Procenten.
„ B/II. Geschäftsergebnisse der Österreichisch-ungarischen Bank, 1888—1897.
„ C/II. „ „ „ „ „ Berechnung des Reingewinnes.
„ D/II. Steuerpflichtiges Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank, 1888—1897.
„ E/II. Auftheilungsverhältnis des steuerpflichtigen Einkommens der Österreichisch-ungarischen Bank, 1888—1897
„ F/II. Der Reservefond der Österreichisch-ungarischen Bank, 1878—1897.
„ G/II. Jahresdurchschnitte, Maxima und Minima der Curse der 20 Francsstücke an der Wiener Börse, in tageweiser Berechnung, 1885—1897.
„ H/II. Monats- und Jahresdurchschnitte der Geldcurse der Devise Berlin, 1892—1897.
„ J/II. „ „ „ „ „ „ „ London, 1892—1897.
„ K/II. „ „ „ „ „ „ „ Paris, 1892—1897.
„ L/II. Differenzen der Geldcurse der drei Devisen gegenüber der Münzparität.



